O. XIII. 99 a-b.

Oec. p. o- 146 1.

0,13,99

Die
Staatsfinanzwissenschaft

theoretisch und praktisch dargestellt

und

erläutert durch Beispiele

aus der

neuern Finanzgeschichte

europäischer Staaten.

BIBLIOTHECA UNIVERSITATIS BABENBERGENSIS.

Von

Ludwig Heinrich von Jakob.

ERSTER BAND.

Reutlingen,

Druck und Verlag der J. J. Mäcken'schen Buchhandlung.

1824.

Vorrede.

Die Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes, welche seit Adam Smith einen immer wachsenden Grad von Vollkommenheit und Gründlichkeit erhalten haben, mussten nothwendig auch einen vortheilhaften Einfluss auf die Ausbildung der Finanzwissenschaft äussern. Auch weiss ein jeder, der die Werke von Soden, Harl, Stockar v. Neuforn u. s. w. und besonders auch die kennt, welche neuerlichst über die Theorie der Abgaben geschrieben sind, als: die von Kröncke, Sartorius, Kessler, Krehl und andern, dass die Finanz- und Abgabentheorie eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, als ihr Justi, Pfeiffer, Bielefeld und selbst Sonnenfels gegeben hatten. Die Theorie des Nationalvermögens bestand vor fünfzig Jahren nur noch aus Fragmenten, die man der Policey- und Finanzwissenschaft da, wo es nöthig schien, anhing, oder ihren Sätzen einwebte; jetzt ist sie zu einer eignen, für sich bestehenden Wissenschaft gediehen, worin jene fragmentarischen Untersuchungen der ältern Zeit theils als unvollständig, theils als ganz falsch erscheinen. Wer daher

jetzt über das Finanzwesen gründlich urtheilen will, muss sich die vertrauteste Bekanntschaft mit den neueren Fortschritten der sogenannten politischen oder Nationalökonomie erworben haben. Diese allein führt ihn an die Spitze der Grundsätze, von welchen alle Finanzmaasregeln ihre letzte Rechtfertigung erwarten. Ja man findet in ihr die Grundlage der Finanzwissenschaft, und die Beurtheilung der hauptsächlichsten Finanzmittel viel vollständiger, als sie je die ältern Schriftsteller in ihren Finanzsystemen liefern konnten. Und so muss es auch seyn. Denn wenn gleich die Finanzwissenschaft eine ganz besondere und von der Nationalökonomie getrennte Wissenschaft ausmacht; so gehört doch das Finanzwesen eines Staats zu den Hauptursachen, welche auf den Reichthum oder die Armuth des Volks Einfluss haben, und eine Theorie des Nationalvermögens muss daher nothwendig die Finanzmaasregeln im Allgemeinen zergliedern, um ihren Einfluss auf das Nationalwohl zu zeigen. Dieses aber kann nicht anders auf eine gründliche Art geschehen, als durch eine Zergliederung des Wesens der Hauptfinanzmaasregeln selbst. Deshalb sind in den Werken von Smith, Büsch, Kraus, Say, Sismondi, Storch, Ricardo, Torrens u. a. die Hauptelemente der Finanzwissenschaft anzutreffen. Die Finanzwissenschaft aber muss jene allgemeinen Grundsätze des Finanzwesens, welche die Nationalökonomie nur um ihres Zwecks willen aufnimmt, näher bestimmen und ihre mannichfaltigen Anwendungen auf die vielfältigen Verhältnisse wirklicher Staaten zeigen. Denn sie soll eine praktische Wissenschaft seyn. Jene allgemeinen Sätze über das Abgabenwesen, deren die Nationalökonomie bedarf, reichen bey weitem nicht zu, um ein Finanzsystem aufzuführen. Die allgemeine Theorie kann einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben; aber es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn dieselbe auf die Fälle, welche im wirklichen Leben

vorkommen, angewandt werden soll. Jene geht von den allgemeinsten Thatsachen aus und bauet ihre Sätze auf die Wahrheit und Richtigkeit derselben. Aber wenn gleich diese und die darauf gebauten Sätze vollkommen richtig sind; so kann die allgemeine Theorie doch nicht sogleich auf die in der Erfahrung vorkommenden Fälle angewandt werden. Denn die in der Erfahrung gegebenen Thatsachen haben viel mehr und oft ganz andere Eigenschaften, als die, welche in der allgemeinen Theorie vorausgesetzt worden sind. Soll nun diese auf dergleichen Fälle angewandt werden; so müssen alle abweichenden oder noch hinzukommenden Umstände in genaue Erwägung gezogen, und mit Hülfe dieser Kenntnisse das allgemeine Princip modificirt, beschränkt, ergänzt, und so gleichsam eine besondere Theorie für den vorliegenden Fall gebildet werden. Hier zeigt sich der Unterschied des blossen reinen Theoretikers und des praktischen Theoretikers, des blossen Praktikers, der nichts als Routinier ist, und des theoretischen Praktikers, der mit Einsicht in die Theorie die Praxis übt. Der reine Theoretiker abstrahirt von den besonderen Fällen, und hält sich bloss an das Allgemeine, weil die Theorie um so gründlicher wird, je mehr sie zu allgemeinern Sätzen fortschreitet, und ein System allgemeiner Sätze darstellen kann, die durch ein höchstes allgemeines Princip zu einem Ganzen verbunden sind. Der praktische Theoretiker führt jene abstracte Theorie der Anwendung auf die einzelnen wirklichen Fälle näher. Er zeigt, welche Combinationen und Vergleichungen der allgemeinen Sätze erfordert werden, um diejenige Regel ausfindig zu machen, welche für mehrere in der Wirklichkeit vorliegende, mit mehrern Umständen als in der allgemeinen Theorie angenommen worden, begleitete Fälle passt; er lehrt hierdurch die richtige Anwendung der Theorie. — Hat jemand die allgemeine Theorie blos mit dem Gedächtnisse aufgefasst und dabey nicht viel

Urtheilskraft, so wird er leicht einen schiefen und verkehrten Gebrauch von der Theorie machen, wenn er sie praktisch anwenden soll, weil er die in der Erfahrung vorkommenden Umstände nicht aufzufassen und zu erwägen, und also die nöthigen Zwischensätze nicht zu finden vermag. Dieses sind die Theoretiker, welche die Theorie bey den Routiniers in übeln Ruf bringen. Denn wenn diese sehen, dass sie es mit ihrer Routine und ein wenig gesundem Menschenverstande besser machen, als der gelehrte Herr; so meinen sie, es sey die Theorie oder die Gelehrsamkeit an der verkehrten Handlungsweise Schuld; es ist aber bloss der Mangel der Urtheilskraft dessen, der die Theorie anwenden soll. Der verständige Theoretiker wird in solche Fehler nicht verfallen, weil er, wenn es zur Anwendung kommt, jedesmal erst die Umstände in der Wirklichkeit untersucht, und durch deren Kenntniss bald findet, welche andere theoretische Sätze herbeygeholt und mit den übrigen verglichen werden müssen, um das, was für den vorliegenden Fall gilt, zu finden. Gedächtnissgelehrte scheinen nur weise zu seyn, so lange sie die Weisheit Anderer auskramen, weil sich dabey nicht offenbart, was ihnen oder Andern gehört. Verständige Theoretiker wissen aber sehr wohl, wie weit sie die Theorie trägt; sie werden es daher nie unternehmen, die allgemeine Theorie auf Fälle anzuwenden, die sie nicht im grössten Detail kennen, oder wenn sie sich nicht der zur richtigen Anwendung nöthigen Uebung und Gewandtheit bewusst sind. Es ist indessen gar kein Fehler, dass einige bloss und allein die allgemeine Theorie cultiviren, und gar nicht ins praktische Feld hinabgehen mögen. Selten kann ein Mensch Zeit genug gewinnen, um das Allgemeine und Concrete mit gleicher Vollkommenheit kennen zu lernen. Daher ist es besser, dass die verschiedenen Fächer getheilt werden; die einen mehr den Höhen der Speculation entgegen streben, die andern

die bewährt gefundenen Theorieen aufs Leben anzuwenden suchen. Wer wird es einem Neuton, einem Laplace u. s. w. zumuthen wollen, dass sie ihre Zeit auf die Erlernung der empirischen Kenntnisse und Kunstgriffe verwenden sollen, die zur Verfertigung einer Uhr, eines Weberstuhls, einer Mühle, einer Dampfmaschine u. s. w. gehören? — und wer kann es tadeln, dass sie dergleichen Maschinen anzufertigen nicht verstehen, wenn sie nur wissen, dass ihnen eine solche Geschicklichkeit abgeht. Dagegen würden Mühlenbaumeister oder Weberstuhlfabrikanten und Leute dieser Art sich in der Abmessung ihrer Kenntnisse der Mechanik auf eine höchst lächerliche Art verirren, wenn sie sie über die eines Neuton oder Laplace setzen wollten, weil sie Maschinen jener Art zu bauen besser verstehen, als diese? Was sie, um geschickte Techniker zu werden, bedurften, mussten sie doch erst als Resultate der tieferen Forschungen jener grossen Männer erhalten. Sie verstehen die Resultate zu benutzen, sie selbst zu finden vermögen sie nicht. — Es fordert eine eigne Art von Geisteskraft, die allgemeinsten Begriffe aufzufinden, sie zu allgemeinen Sätzen zu verbinden, und diese so zu combiniren, dass daraus ein consequentes Ganze entsteht; das Talent, die Resultate jener Untersuchungen ins Leben einzuführen, und sie da, wo es möglich ist, praktisch anzuwenden, ist von jener Geistestiefe verschieden und viel häufiger in der Welt anzutreffen, als der speculative Tiefsinn: eine höchst weise Einrichtung der Natur, da die Welt vielmehr praktische Menschen als tiefsinnige Theoretiker bedarf, und die Entdeckungen Eines Neuton einem ganzen Heer von Praktikern ihre Richtung geben.

Indessen lassen die hohen Geister denen, welchen sie die Resultate ihres Tiefsinnes überliefern, noch viel zu thun übrig. Denn sollen dieselben aufs Leben angewandt werden; so muss von den empirischen Gegenständen abermals das Allgemeine, das mehre-

ren derselben zukommt, abgezogen, und das überlieferte Princip so eingerichtet werden, dass es auf die Fälle passt, von welchen jene allgemeinen empirischen Sätze abgezogen sind. Dieses ist das Werk der praktischen Theoretiker. Sie bilden die angewandten Theorieen. Aber selbst der Gebrauch dieser erfordert wieder grosse Vorsicht und viel Urtheilskraft, wenn man sie auf andere Fälle im Leben anwenden soll, als die sind, von welchen sie abgezogen sind. Denn es ist unmöglich, eine Theorie empirischer Gegenstände so vollständig zu geben, dass die Anwendung davon für alle mögliche vorkommende Fälle bestimmt wäre. Immer bleibt der Urtheilskraft dessen, der sie anwenden soll, noch viel überlassen. Er muss hier etwas wegnehmen, dort etwas zusetzen, und die Theorie bey jedem einzelnen Falle auf tausenderley Art bald einschränken, bald ergänzen. Deshalb muss ein guter Praktiker, der nicht ein blosses Werkzeug Anderer seyn, sondern mit eigner Urtheilskraft wirken will, auch die Theorie kennen, wenn er gleich nicht Kraft hat, sie selbst zu erfinden; er muss theoretischer Praktiker seyn. Diese Betrachtungen gelten selbst von solchen Theorieen, welche sich auf die todte Natur oder physische Gegenstände beziehen, wie Mechanik, Baukunst, Bergwerkswissenschaft u. s. w. — Die verschiedene natürliche Beschaffenheit der vorkommenden Gegenstände, auf welche ihre allgemeinen Sätze angewandt werden sollen, ihre verschiedenen Eigenschaften, welche sie theils ihrer individuellen Natur verdanken, theils durch den Einfluss fremder Dinge erhalten, erfordern tausenderley Modificationen der allgemeinen Theorie bey ihrer Anwendung. Noch viel mehr aber gilt dieses von solchen Theorieen, welche auf das Leben und Handeln der Menschen anzuwenden sind. Denn die Menge der Veränderungen der todten Körper ist sehr unbedeutend gegen die unendliche Mannichfaltigkeit der Nüancirungen, welche der Mensch durch seinen Verstand, seinen Willen und seine Leidenschaften unter die Dinge und

in die Verhältnisse bringt, auf welche die allgemeinen Sätze der Theorie angewandt werden sollen. Die Finanzwissenschaft gehört unter die Wissenschaft dieser Art. Zur Finanzpraxis ist es bey weitem nicht genug, die allgemeinen Begriffe von Gut, Werth, Tausch u. s. w. zu kennen, oder die Resultate der Nationalökonomie inne zu haben. — Dass aus den Staatsgütern der möglichst grösste Reinertrag in die Staatskasse gebracht werden solle, ist ein Satz der allgemeinen Theorie, der leicht allgemein zugestanden wird. Aber wie ganz andere Maaſsregeln werden in einem menschenleeren, von Reichthum und Kenntnissen entblösten Lande ergriffen werden müssen, um dieses zu bewirken, als in einem Lande, wo der Landbau schon zur Vollkommenheit gediehen, wo eine grosse Concurrenz von wohlhabenden Landwirthen ist, die ihre Capitale auf den Landbau anzulegen suchen? — Wie verschieden werden nicht die Maaſsregeln hierzu selbst in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Landes seyn müssen. Was am Rheine in dieser Hinsicht rathsam ist, wird es nicht in dem Herzogthum Sachsen seyn, und was hier vortrefflich seyn kann, ist es deshalb nicht in Ostpreuſsen oder Pommern. Die Theorie der Domainenbenutzung wird also in dem einen Lande eine ganz andere Gestalt erhalten, als in dem andern, obgleich der allgemeine Grundsatz für alle Länder gültig bleibt. Wenn man nun auch die Theorie für einige dieser Fälle modificirt; so wird es doch unmöglich seyn, sie für alle zu modificiren, und so muss immer noch viel von dem eignen Verstande des Praktikers ergänzt werden. — Dass der Staat selten ein besserer Gewerbsmann ist, als der Privatmann, ist ein relativ allgemeiner theoretischer Satz und in vielen Fällen vollkommen wahr. Dennoch können nicht blos Ausnahmen vorkommen, es kann auch Hindernisse geben, welche machen, dass es doch besser ist, der Staat behält die unvollkommne Betreibung seines Gewerbes noch eine Zeitlang bey, als dass er es der Gefahr aussetzt, von Privatleuten noch unvoll-

kommner betrieben zu werden, weil noch alle Bedingungen der vollkommneren Betreibung durch dieselben fehlen. Es kann ferner seyn, dass dem Staate die Hände gebunden sind, und er die unvollkommnern Methoden, sein Einkommen zu bewirken, beybehalten muss, weil Sitten, Herkommen, Privilegien, Constitutionen ihm es unmöglich machen, die besseren Methoden an die Stelle der schlechteren zu setzen. — Dass jeder Ort seine Armen ernähren solle, ist ein altes theoretisches Princip, das im Allgemeinen Billigung verdient. Aber welche sind als die Armen eines Orts anzusehen? Wenn in einer Stadt eine Garnison einquartiert ist, welche hülflose Wittwen und Kinder zu Hunderten zurükläßt, wenn einige reiche Fabricanten Tausende von Spinnern und Webern hineinziehen, denen sie einige Jahre Brot geben, und sie bey nachlassendem Debit plötzlich ins Elend sinken lassen, wenn eine solche Stadt wohlfeile Wohngelegenheiten darbietet, so dass alles Gesindel sich vom Lande, aus der Provinz und selbst aus der Fremde hineinzieht, und die Nichtaufnahme desselben durch Landesgesetze untersagt ist, — soll die Stadtcommune alle diese Armen ernähren, weil sie bey ihr sich sesshaft gemacht haben? — Häufig wird der obige theoretische Satz von den Praktikern in diesem Sinne angewandt. Bewähren sie dadurch, dass sie die Theorie gehörig verstanden haben? und fehlen sie nicht gerade deshalb, weil sie schlechte Theoretiker sind, da sie den ächten Sinn der allgemeinen Sätze nicht zu vervollständigen wissen? — Nichts ist evidenter, als der theoretische Grundsatz, die Steuer nach dem reinen Einkommen eines jeden zu vertheilen. Aber mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten hat der zu kämpfen, welcher das reine Einkommen eines jeden erforschen soll, um die Steuer darnach unter die Einzelnen zu vertheilen, und welche Ungerechtigkeiten, welche Verwüstungen im Vermögen des Volks können angerichtet werden, wenn der Grundsatz nach blossen allgemeinen Voraussetzungen ausgeführt wird?

Jeder, der mit der Natur des reinen Einkommens nur etwas vertraut ist, muss daran verzweifeln, jemals diese Aufgabe der Finanzwissenschaft vollkommen zu lösen. Das reine Einkommen der verschiedenen Individuen ändert sich nicht nur in jedem Augenblicke millionenfach, sondern viele haben es auch in ihrer Gewalt, dasselbe so vor dem Auge des Finanziers zu verstecken und es zu verstellen, dass es dem, der mit allen diesen Schwierigkeiten bekannt ist, ganz unmöglich scheinen muss, sich der Gleichheit in der Besteurung auf directem Wege auch nur zu nähern. Nur auf vielerley Umwegen, die ihn die vertrauteste Bekanntschaft aller einzelnen Steuerpflichtigen erst kennen lehrt, kann er hoffen, dem Ziele näher zu kommen. —

Zwischen der reinen Theorie, die von allem Detail abstrahirt, und sich nur an die allgemeinsten Voraussetzungen hält, und der blossen Routine, die nur das nachmachen kann, was sie andere machen sieht, und höchstens einer von ihrer Erfahrung abstrahirten Analogie, bey noch nicht vorgekommenen Fällen folgt, muss es daher eine Zwischenklasse von Kenntniss geben, welche lehrt, wie die Theorie auf das wirkliche Leben anzuwenden. Hierzu gehört in der That eine ganz eigne Kunst und Geschicklichkeit bey allen praktischen Wissenschaften, besonders aber bey solchen, deren Theorie in der Anwendung so unendlich viele Modifikationen fodert, als z. B. die Finanzwissenschaft. Um eine solche Theorie mit Sicherheit für einen ganz einzelnen Fall zu gebrauchen, dazu gehört, dass man vorher sich eine Fertigkeit erworben habe, sie auf viele ähnliche Fälle anzuwenden. Nur wenn man die Schlüsse nach der Induction und Analogie an mehreren von einander verschiedenen, aber doch unter einander ähnlichen Fällen geübt hat, erlangt man eine Fertigkeit, die Theorie neuen noch nicht vorgekommenen Fällen richtig anzupassen. Je grösser die Menge ähn-

licher beobachteter Fälle ist, und mit je mehr Nachdenken man alle diese Fälle mit der allgemeinen Theorie verglichen, je öfter man erfahren hat, wie viel noch zu erwägen übrig blieb, wenn man schon alles erwogen zu haben glaubte, desto umsichtiger wird man werden, wenn es darauf ankommt, eine Theorie zur Ausführung zu bringen, desto weniger wird man in Gefahr seyn, einen fehlerhaften Gebrauch von der Theorie bey einem neuen noch nicht vorgekommenen Falle zu machen. Zwar findet der gute ausgezeichnete Kopf die Schranken der Anwendung der Theorie von selbst, wenn er zur Praxis tritt. Aber die meisten Menschen bedürfen einer Anweisung, wie die Fehler bei Anwendung allgemeiner Sätze zu vermeiden, und was alles zu beobachten ist, wenn eine Theorie aufs wirkliche Leben angewandt werden soll. Auch die besten Köpfe begehen leicht Fehler, wenn sie sich ohne eine solche Belehrung ans Werk machen, und lernen erst durch ihre Irrthümer, was zu einer bessern Praxis gehört, welche Vor- und Umsicht beym Gebrauch allgemeiner theoretischer Sätze im praktischen Leben nöthig sey. Man darf nur die Geschichte des Papiergeldes durchgehen, um zu sehen, welches Unheil die blosse Empirie angerichtet hat, die es zuerst einführte, wie wenig es aber auch einer unvollkommnen Theorie gelungen ist, die unseligen Wirkungen desselben wieder wegzuschaffen. — Was für Schaden diejenigen angerichtet haben, welche das Heilmittel der Verminderung des Papiergeldes versuchten, um die Krankheit desselben zu heben, und wie sehr sie sich in der theoretischen Berechnung der Folgen ihrer Maafsregel irrten. Wie ein Umstand, den sie bey dieser Berechnung vergafsen, alle ihre Erwartungen zu nichte machte, habe ich in meiner Schrift deutlich gezeigt (§. 903 u. f.). So wie die blossen Theoretiker es leicht darin versehen, dafs sie die aus allgemeinen Begriffen u. s. w. entwickelten, oder die a priori erkannten Principien auf Fälle anwenden wollen,

die wegen ihrer besonderen Natur andere Modificationen erfodern; so versehen es blosse Praktiker leicht darin, dass sie die von ihren einzelnen Erfahrungen abgezogenen Sätze zu weit ausdehnen, und sie da anwenden, wo die Verschiedenheit der Fälle ganz andere Sätze verlangt. Ohne alle Theorie kann auch der Empiriker sich nicht von der Stelle bewegen. Da er aber seine Theorie nur von einzelnen Erfahrungen abzieht, und sie doch allgemein anwenden will; so ist er noch in viel grösserer Gefahr in Fehler zu verfallen, sobald er seine Erfahrungssätze auf andere Fälle anwenden will, als der Theoretiker, der sein Augenmerk zu wenig auf das Concrete richtet. Deshalb ist eine Anweisung, wie theoretische Sätze in der Praxis zu gebrauchen, ungemein nützlich. Werke, welche, ohne eben die allgemeine Theorie bis in ihre obersten einfachsten Elemente zu verfolgen sich begnügen, die Resultate derselben mit ihren Gründen darzustellen, und dann Anweisung haben, wie diese Theorie in einer grossen Menge einzelner von einander verschiedenen Fälle ausgeführt werden kann und muss, sind angewandte oder praktische Theorieen, und scheinen einen doppelten Vortheil zu gewähren, nämlich: 1) dass sie die Theorie durch Beyspiele erhellen, und deren Verständniss dem Praktiker erleichtern, und 2) dass sie die Ausführbarkeit derselben in Thatsachen zeigen, dabey aber doch auch lehren, wie es möglich und nothwendig sey, dass sich die Theorie nach den Thatsachen richte. Hierdurch wird zugleich die Urtheilskraft gestärkt, und eine Fertigkeit erzeugt, auch da, wo noch andere neue Thatsachen vorkommen, die eine Abänderung der allgemeinen Theorie bey der Anwendung fodern, die Regel selbst zu finden, welche die Umstände verlangen. Wer ein solches Werk mit Erfolg unternehmen will, der muss mehrere Völker und Länder, ihre verschiedenen Eigenthumsverhältnisse, Culturzustände, ihre Sitten, Gewohnheiten, Gewerbe u. s. w. gründlich haben kennen lernen, er muss alles die-

ses mit der allgemeinen Theorie verglichen, und deren Anwendung auf die erforschten Verhältnisse aufs sorgfältigste untersucht haben. Wer einige Länder mit Nachdenken anschaulich beobachtet hat, wird auch aus den Beschreibungen anderer Länder leicht das heraussuchen können, was sich auf Anschauung und richtige Beobachtung gründet, als derjenige, der alles nur allein aus Büchern schöpft. Leicht hängt sich ein solcher an das Seltsame und Paradoxe, das öfter mehr dient, die Neugierde zu kitzeln, als brauchbare Belehrung zu geben, weil es selten ist. Mir sind daher diejenigen Schriften von jeher verdächtig gewesen, welche ihre Beyspiele aus China, Japan, den Societätsinseln, oder andern eben so entfernten und unbekannten Ländern entlehnen, um die Europäer zu belehren, wie sie ihre Policey oder ihre Finanzen einrichten sollen. — Soll ein solches Werk für Praktiker wahrhaft belehrend werden; so müssen die darin angeführten Fälle nicht bloss wahr, sie müssen auch den Fällen ähnlich seyn, für welche sie zur Belehrung dienen sollen. Nur dadurch wird die analogische Schlussart vervollkommnet. Eine solche praktische Finanzwissenschaft zu liefern war meine Absicht bey der Abfassung des vorliegenden Werks, und wenn gleich schon mehrere ähnliche Bücher vorhanden sind, die insbesondere für einzelne Fälle treffliche Ausführungen enthalten: so glaube ich doch, dass mehrere Versuche solcher Art, sowohl der Wissenschaft selbst, als ihrer richtigen Anwendung förderlich seyn können, wenn sie mit der gehörigen Einsicht unternommen, und mehrere oder andere Fälle in Betrachtung gezogen, auch wohl neue Ansichten der Theorie eröffnet haben. Ich bin zufrieden, wenn Kenner urtheilen, dass mein Bestreben, ein solches Buch zu liefern, nicht ganz misslungen sey. Wenigstens bin ich mir bewusst, nicht unvorbereitet ans Werk gegangen zu seyn. Seit länger als zwanzig Jahren mit der Theorie der Nationalökonomie und des Finanzwesens, und mit dem Wichtigsten, was darin geleistet worden, vertraut, habe ich nicht nur

sorgfältig viele Data aus der Geschichte und den besten Länderbeschreibungen, die zur Bestätigung oder Widerlegung oder Aufhellung der Finanztheorie dienen konnten, gesammelt, sondern ich habe auch den Zustand der Staaten, in welchen ich gelebt, selbst mit Aufmerksamkeit beobachtet, und mich um alles genau bekümmert, was zur Beurtheilung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung dient: ich habe einige Zeit die Staatspraxis mit angesehen, ich habe die Methoden kennen lernen, wie die Staatsgesetze entstehen, und bin mit den Getrieben vertraut geworden, von welchen die erste Bewegung und Bestimmung ausgeht: ich habe bey mehreren nicht unwichtigen Staatsoperationen mitzuwirken Gelegenheit gehabt, so dass ich auch manche Hindernisse, die sich hinter dem Vorhange und in dem versteckten Räderwerke befinden, habe kennen lernen. Von den abstrakten Sätzen, welche mein Buch enthält, kann ich daher die allermeisten mit Beispielen aus eigner Beobachtung und Erfahrung belegen. Einige dieser Erfahrungen habe ich in den Erläuterungen angeführt; manche sind nicht im Detail gegeben, sondern nur so viel davon angedeutet, als zur Erläuterung oder Bestätigung der Theorie dient. Wo es hätte anstössig werden können, ins Einzelne zu gehen, da habe ich es beym Allgemeinen bewenden lassen. Bey vielen abstrakten Sätzen sind die Facta, von denen sie abgezogen sind, gar nicht beygefügt, weil sie das Werk zu sehr angeschwellt, oder auch wohl Aergerniss gegeben haben würden. Sie schienen mir um so eher wegbleiben zu können, da jeder, der einigermassen die Staatsgetriebe und die Geschichte des Finanzwesens näher kennt, die Fakta, welche ich im Sinne hatte, errathen, oder doch ähnliche leicht in dem Kreise eigner Erfahrung oder in der Tagesgeschichte finden kann. Beym mündlichen Vortrage über die Finanzwissenschaft wird die Anführung solcher Thatsachen weit mehr gehäuft, und ich bin im Werke selbst deshalb so ausführlich in der Darstellung der Theorie gewesen, um kurz darüber im münd-

lichen Vortrage seyn zu können, und desto mehr Zeit für die Erläuterungen durch Facta übrig zu behalten. Ich glaube auf diese Weise ein Handbuch geliefert zu haben, das nützlich seyn kann 1) für Geschäftsmänner, die nicht Zeit und Musse genug haben, um das Wichtigste zu lesen, was über die Theorie der Finanzen geschrieben wird, oder sich genau um das zu bekümmern, was ausser dem ihnen zur Bearbeitung angewiesenen Felde vorgeht, und doch gern in Bekanntschaft mit den Fortschritten der Theorie bleiben mögen. Diese finden in meinem Werke nicht nur die Resultate der wichtigsten neuern Untersuchungen über das Finanzwesen in systematischer Ordnung dargestellt, sondern auch mehrere Facta aus verschiedenen Ländern, die theils zur Erläuterung, theils zum Beweise der allgemeinen Behauptungen dienen können. Nichts führt leichter zu einseitigen Urtheilen, als wenn man immer nur Ein Land, Eine Methode, Eine Art der Handhabung vor sich sieht. Denn leicht wird das für das einzige Wahre und Rechte gehalten, woran man sich in der Praxis gewöhnt hat, besonders wenn es bisher leidlich damit gegangen ist. Daher werden zur Erweiterung des Blicks und zur Berichtigung der Urtheile in empirischen Sachen fremde Erfahrungen nothwendig. 2) Für angehende Staatsgelehrte. Ein Fehler, in welchen junge Köpfe sehr leicht verfallen, besteht darin, dass sie eine erlernte Theorie zu rasch auf das Leben anzuwenden geneigt sind, ohne dass sie die vorliegenden Umstände genau und in allen ihren Einzelnheiten erforschen, um zu sehen, ob die Umstände auch mit denen, welche die Theorie voraussetzt, und unter denen sie allein wahr ist, dieselben sind. Mein Lehrbuch zeigt an vielen Staaten, welche Vorsicht und Behutsamkeit beym Gebrauch allgemeiner Sätze in ihrer praktischen Ausführung anzuwenden sey, und giebt daher viel Gelegenheit, die Urtheilskraft zu üben, und sie zur genauen Umsicht zu gewöhnen. Deshalb bin ich oft so tief ins Detail gegangen. Nichts kann auch mehr

dazu

dazu dienen, den Hochmuth und den Dünkel zu heilen, als ob ein blosses theoretisches Wissen der allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft schon hinreiche, die Finanzen des Staats zu reformiren, als die Vorlegung der unendlichen Schwierigkeiten bey der Anwendung der Theorie in gegebenen Fällen und die Darstellung der Menge von Rücksichten, auf welche bey der Ausführung einer Finanzmaassregel geachtet werden muss. Leider beweisen mehrere neuere Finanzverordnungen nur zu deutlich, dass selbst Männer, denen man wohl zutrauen sollte, dass sie durch Erfahrung gelernt hätten, was dazu gehört, wenn allgemeine Sätze angewandt werden sollen, in diesem Puncte häufig fehlen, und so sehr sie sich ihrer praktischen Kenntnisse rühmen, doch nur wie theoretische Anfänger verfahren. Denn sobald man allgemeine Verordnungen ergehen lässt, wovon man sich gezwungen sieht, bald mehrere Ausnahmen und Modificationen hinterdrein zu machen; so ist dieses allemal ein sicheres Zeichen, dass man sich nicht vorher nach allen den Fällen, auf welche das allgemeine Gesetz angewandt werden sollte, gehörig erkundigt hat. Es soll aber eher kein allgemeines Finanzgesetz gegeben werden, bevor alle nöthige Detailkenntnisse dazu vor Augen liegen. — Auch glaube ich, dass 3) mein Handbuch reflectirenden Weltbürgern wird nutzen können, welche nach einem freyen und gründlichen Urtheile über das Finanzwesen streben. Was endlich 4) das reinwissenschaftliche Interesse betrifft; so thue ich auf den Ruhm, die Finanzwissenschaft neu begründet oder reformirt zu haben, Verzicht. Ich erkenne vielmehr dankbar die Verdienste derer an, durch welche dieser Gegenstand bisher bearbeitet ist, und glaube, dass die Finanzwissenschaft durch die Untersuchungen, welche theils in den Werken über die Nationalökonomie, theils in den ihr zunächst und unmittelbar gewidmeten Schriften ihrer Vollkommenheit ziemlich nahe

gebracht ist; ich habe mich daher begnügt zu versuchen, die Resultate dieser Forschungen in einer leichten systematischen Ordnung darzustellen. Manches indessen, was Einige für schon ganz ausgemacht und in der allgemeinen Theorie begründet halten, ist mir nicht so vorgekommen. So habe ich mich z. B. der indirecten Steuern wieder angenommen und sie unter einen solchen Gesichtspunct gestellt, unter welchem sie von den Vorwürfen nicht getroffen zu werden scheinen, welche man ihnen bisher gemacht hat. Fast alle Theoretiker der neuern Zeit haben sich gegen diese Art von Steuern erklärt. Ihnen schwebte gewöhnlich nur die Form derselben vor, welche die meisten der in der Praxis üblichen indirecten Steuern in den verschiedenen Staaten haben. Da diese ohne Rücksicht auf das wahre reine Einkommen der Contribuenten aufgelegt und vertheilt sind, da sie die Steuersummen ohne Princip und bloss rhapsodistisch zusammenbringen; indem dabey mehr auf das, was einkommt, als auf die Art, wie es einkommt, von wem und in welcher Proportion zum reinen Einkommen eines jeden es gezogen wird; so scheint die Meinung allgemein geworden zu seyn, als ob diese Steuerart gar keiner Uebereinstimmung mit den ächten Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie fähig sey. Man glaubte, dass nur die directe Besteurung eine solche Vollkommenheit zulasse, und wurde daher geneigt, diese ausschliesslich gelten zu lassen.

Indessen zeigt sich bey genauerer Betrachtung das Unzureichende der allgemeinen Theorie nirgends deutlicher, als bey diesem Puncte. So richtig nämlich das allgemeine Princip ist, dass nur das reine Einkommen und dieses nur nach einem gleichförmigen Ebenmaasse besteuert werden soll: so unrichtig erscheint der Satz, dass eine solche Besteurung allgemein durch die directe Besteurung auszuführen sey.

Denn derselbe beruht auf folgenden, in der Erfahrung falsch befundenen Voraussetzungen, als ob 1) das reine Einkommen eines jeden nach der Wahrheit zu erforschen, und 2) die Abgabe von einem jeden, der ein reines Einkommen hat, leicht zu erheben sey. Die erste dieser Behauptungen ist allenfalls nur da wahr, wo das Einkommen aller aus Einer Hauptquelle, besonders aus dem Grund und Boden fliesst, oder wo es öffentlich gereicht wird, wie bey den Besoldungen. Wo aber das Einkommen so unendlich mannichfaltige Quellen erhalten hat, als in unsern cultivirten bürgerlichen Gesellschaften, da darf man nur einmal selbst mit Hand ans Werk gelegt haben, um sich zu überzeugen, mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten die Erforschung des reinen Einkommens der Einzelnen verknüpft ist. Eine mehrfach angestellte Erfahrung aber lehrt aufs augenscheinlichste, dass das Einkommen eines jeden auf directem Wege zu ergründen unmöglich sey, und daher, wenn man sich auf eine blosse directe Besteurung einschränken wollte, das Vermögen Vieler ganz unbesteuert, weniges in richtiger Proportion belegt, überall aber die grösste Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Besteurung entstehen würde. — Wenn man aber auch das reine Einkommen wirklich erforscht hat; so ist es doch in vielen Fällen so gut als unmöglich, die darauf fallende Steuer gehörig einzuziehen. Besonders gilt dieses von dem kleinen reinen Einkommen, das in jedem cultivirten Reiche zusammengenommen so grosse Summen bildet, dass man es nicht übergehen kann, wenn man nicht eine unerträgliche Last auf die Wohlhabenden werfen und diese dadurch selbst in die Classe derer herabdrücken will, die keine Steuern geben können. Ein System, das sich bloss auf directe Steuern beschränkt, führt in einem Staate, der grosse Bedürfnisse hat, unvermeidlich theils zur härtesten Tyranney in der Vertheilung und Behebung, theils

dennoch zuletzt zum Deficit und Bankrot *). — Dagegen sind die Vorwürfe, welche der indirecten Besteurung, so wie sie bisher in den meisten Ländern beschaffen ist, und wie sie z. B. noch neuerlich Hr. Brunner geschildert hat, allerdings nicht ungegründet. Die Frage aber ist: ob sich dieselbe nicht so verbessern lasse, dass man durch eine verständige Combinirung der indirecten mit den directen Steuern dem Princip einer gerechten und gleichen Besteurung viel näher komme, und den Zweck eines guten Auflagesystems, viel sicherer erreiche, als wenn man sich auf Eine dieser Steuerklassen ausschliesslich beschränkt? — Dieses Problem glaube ich bejahend durch meine Theorie gelöst zu haben, und ich bitte daher die Kritiker, diesem Theile meines Werks ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich zu schenken. In der bisherigen Praxis ist man allenthalben und zu allen Zeiten von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Nothwendigkeit directe und indirecte Steuern neben einander erfordert. Aber die Ausführung scheint von sehr dunkeln und verworrenen Begriffen geleitet zu seyn. Ich bin der Praxis gefolgt, aber ich habe versucht Licht hinein zu bringen, und die Principien festzustellen, welche dieselbe leiten müssen. Steht es fest, dass jede Nachforschung über das reine Einkommen mangelhaft und ungewiss bleibt; so muss die directe Besteurung so angewandt werden, dass sie nur das-

*) Blos wenn das physiocratische System wahr wäre, würde das directe Steuersystem ausführbar und in der That das vollkommenste seyn. Allein dieses System ist nicht nur von allen Praktikern verworfen worden, weil es in der Ausführung seine Unthunlichkeit a posteriori zeigte, sondern dessen Unrichtigkeit ist auch öfters a priori dargethan, und von mir insbesondere, wie ich glaube, auf eine so evidente Art erwiesen worden, dass schwerlich noch ein Versuch gelingen kann, es gegen so klare Thatsachen zu retten. Man sehe §§. 502. b. u. fg.

jenige Einkommen trifft, was man mit Gewissheit kennt, und zwar muss sie dasselbe in sehr mässigem Grade und nur solches belegen, wo die Steuer leicht und ohne dass es zu harten Executionen zu kommen braucht, erhoben werden kann. Da aber auf diese Art ein grosser Theil des Einkommens unbesteuert bleibt, und ein anderer nicht in gehöriger Proportion besteuert wird; so muss dieser Theil auf andere Weise getroffen werden. Ich bringe hierzu eine theils directe, theils indirecte Consumtionssteuer in Vorschlag, und habe versucht, derselben eine solche Einrichtung zu geben, dass man dabey die grösstmöglichste Wahrscheinlichkeit hat: 1) dass sie gleichfalls nur nach dem reinen Einkommen regulirt ist; 2) dass sie hauptsächlich das Einkommen derer trifft, welche entweder dasselbe der öffentlichen Kenntniss geflissentlich entziehen, oder dasjenige, welches so klein ist, dass es sich zur directen Einkommensteuer nicht eignet. 3) Wenn sie auch gleich das Einkommen derer berührt, welche schon durch die directe Steuer getroffen werden; so wird sie diesen doch nicht in grössern Proportionen aufgelegt, als es geschehen müsste, wenn das Staatseinkommen allein durch eine directe Einkommensteuer zusammengebracht würde. — Dass auch bey dieser Anordnung noch Auslassungen und Ungleichheiten vorfallen werden, räume ich ein. Aber ich behaupte, dass diese immer vorfallen werden, welches Abgabensystem man auch erwähle. Wenn aber eine gänzliche Vollkommenheit einer Sache unmöglich ist, und die Sache doch nothwendiger Weise gemacht werden muss; so kann nicht mehr die Rede davon seyn, wie sie ohne alle Unvollkommenheiten zu Stande zu bringen; sondern nur wie sie so auszuführen sey, dass sie sich der Idee der Vollkommenheit am meisten nähere? Eine solche Methode habe ich anzugeben versucht, und wenn es der Mühe werth gefunden wird, sie zu beachten und sie auszuführen: so werden erfahrne Praktiker, die zugleich die Theorie richtig gefasst haben, noch viele Gelegenheit im Laufe der Erfah-

rung finden, ihr nach und nach eine immer grössere Vollkommenheit zu geben. Als unbedingte Schranken aller Finanzmaassregeln habe ich die Principien des Rechts an die Spitze gestellt und kein Finanzgesetz aufgenommen, das sich nicht durch das Recht vollkommen rechtfertigen lässt; die Principien der Nationalökonomie müssen gleichfalls Schranken jedes Finanzsyſtems seyn, und es iſt daher darauf allenthalben genaue Rücksicht genommen. Indess können höhere Zwecke vorkommen, deren Erreichung die Verletzung der Grundsätze der Nationalökonomie in einzelnen Fällen verstattet; jedoch darf dieses nur temporär und so selten als möglich geschehen. Dabey habe ich mich überhaupt bemüht, die von mir aufgeſtellte Finanztheorie der Ausführung so nahe zu bringen, als möglich. Sie erfodert „keinen Todtensprung einer Revolution der ganzen Staatswirthschaft nach einem neuen System mit Zerſtörung des alten“, wogegen ein erfahrner Staatsmann *) mit Recht warnt. Meine Theorie lässt alle alten Materialien beſtehen: sie giebt bloss Ideen an, wie in dieselben eine bessere Ordnung, mehr Licht, mehr Einfachheit und Einheit zu bringen; sie möchte gern die blinde und dunkle Vertheilung der Steuern in eine sichtbare und allgemein verständliche verwandeln, so dass jeder Besteuerte selbst einsehen muss, warum er so und nicht anders beſteuert iſt, und daſs er nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit, die Iedem verſtändlich sind, nicht anders beſteuert werden könne. Ich wollte einen Versuch machen, zu lehren, wie eine solche Verbesserung ohne alle Erschütterung der bisherigen Staats- und Finanzverfassung und allmählig einzuführen sey, und sich mit der Verbreitung richtiger Vorſtellungen über das Princip der Beſteurung von selbst finden

*) Der Herr Staatsminister von Schuckmann in seinen Ideen über Finanzverbesserungen, S. 6.

müsse. Meine Theorie sollte selbst die Mittel in sich enthalten, wodurch jede Verirrung, welche in der Anwendung derselben sich offenbaren möchte, verbessert werden könnte. Das: Prüfet alles und das Gute behaltet, hat mich bey Ausarbeitung dieses Werks nicht verlassen, und ich wünsche, dass es auch der Leitstern derer sey, die dasselbe lesen und davon einen praktischen Gebrauch machen wollen.

Die Erläuterungen führten mich natürlicher Weise oft darauf, Facta, die vor unsern Augen liegen, mit der Theorie zu vergleichen, und mehrere öffentliche Finanzmaassregeln der Kritik zu unterwerfen. Dass diese nicht immer beyfällig ausfallen konnte, liegt in der Natur eines Versuchs, das Geschehene zu verbessern. Ich glaube daher nicht, dass Regierungen, deren Maassregeln die Kritik trifft, sich dadurch beleidigt fühlen können, da die redliche Absicht, Gutes zu bewirken, nirgends in meinen Urtheilen zu verkennen seyn kann, da es allenthalben nur auf Consequenz und Erkenntniss des Wahren und Rechten angeregt, und meine Schrift nur für solche bestimmt ist, die sie zu prüfen verstehen. Es giebt viele Staatsbeamte, welche geneigt sind, jede Kritik öffentlicher Verordnungen, die von Schriftstellern herrührt, die nicht dem Entstehen jener Verordnungen beygewohnt haben, mit Verachtung zu betrachten. Wüsste man, sagen sie, was alles geschehen ist, ehe die Verordnung erlassen worden, mit welcher Mühe alle Notizen darüber eingezogen, wie alle Behörden vorher befragt, und alles Berichtete im gemeinschaftlichen Rathe erwogen worden; so würde man einsehen, dass alles das, woran uns die Schriftsteller weislich erinnern wollen, längst geschehen, und weit mehr Rücksichten beobachtet sind, als woran die speculativen Herren gedacht haben; man würde sich dann bescheiden, zu glauben, dass unter dem möglich Ausführbaren immer das Beste gewählt worden ist; und wenn dieses dennoch noch Mängel hat,

so muss man bedenken, dass man diese oft bloss deshalb bestehen lassen musste, weil andere Maasregeln, die der Theorie noch vollkommner zu seyn scheinen, in der Ausführung noch mangelhafter gewesen seyn würden; sie würden überzeugt werden, dass alle menschliche Werke, und so auch die Finanzmaassregeln, nie von allen Mängeln befreyt werden können, und man zufrieden seyn muss, wenn man solche erwählen kann, welche die wenigsten haben. — Diese Bemerkungen der praktischen Staatsmänner sind im Allgemeinen richtig. Und allerdings hört man sehr oft die öffentlichen Maassregeln ohne Verstand und Einsicht tadeln. Indessen werden verständige und unparteyische Staatsmänner auch einräumen, dass, so mühsame Vorarbeiten auch geschehen, und so viele Arbeiten darauf gewandt worden seyn mögen, hierdurch doch nicht immer weder die zweckmässigsten, noch die nothwendigsten Data zusammengebracht worden sind, und dass, um jene Data richtig zu benutzen, diejenigen, welche allgemeine Verordnungen darnach erlassen sollen, auch richtige Principien und Geist im Kopfe haben müssen. Schreiber dieses hat viel Gelegenheit gehabt, die Fragen zu sehen, welche an hohe und mittlere Beamte erlassen wurden, um sich bey den zu erlassenden allgemeinen Finanzverordnungen nach deren Antworten zu richten. Er hat die ungeheuren Actenstösse vor sich gehabt, welche mit Antworten darauf angefüllt waren, und kennt die Mühe, welche es kostete, den Inhalt dieser Papierhaufen zu ordnen und klar darzustellen. Aber er weiss auch, dass die Bemerkung eines einzigen Kaufmanns, eines einzigen Gutsbesitzers, ja eines Schusters oder Schneiders, die mit der Localität und Individualität ihrer Gewerbe und den Verhältnissen derselben bekannt waren, dem Finanzgesetzgeber von grösserm Nutzen gewesen seyn würde, als der ganze Wust officieller, gemeiniglich insgeheim eingezogener Nachrichten. Denn sel-

ten haben die Provinzialbeamten, besonders die höhern, eine detaillirte Kenntniss des Verkehrs und der Interessen aller Classen von Gewerbsleuten ihrer Provinz, noch seltener wissen sie die Puncte herauszufinden, welche bey den vorseyenden Finanzmaasregeln hauptsächlich zu beachten nothwendig sind, und am allerseltensten haben sie Eifer und Lust, das ihnen aufgetragene Geschäft mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht zu betreiben, welche allein ein fruchtbares Resultat für die höhern Behörden geben könnte. — Wenn daher in einem Finanzsystem 1) sich deutlich ein ganz falsches Princip oder auch Principlosigkeit offenbart, und dieses durch die Kritik bewiesen wird; wenn 2) evident gemacht werden kann, dass die Finanzmaassregeln ganze Classen der Einwohner zu Grunde richten, dass sie einträgliche Gewerbe zerstören, oder andere nicht aufkommen lassen, wenn sie das geringe reine Einkommen Einiger ganz verschlingen, das grössere Anderer unberührt lassen; wenn klar nachgewiesen werden kann, dass sie die gar nicht treffen, welche sie treffen wollen, sondern die Last auf die Schultern solcher fällt, die nach der Absicht des Staats davon frey bleiben sollten: so kann eine solche Kritik, welche dieses beweiset, nicht mehr durch Vornehmthun oder durch Geheimnisskrämerey abgewiesen werden. Was man sich auch für Arbeit und Mühe gemacht habe, um ein Finanzsystem, das so schlechte Folgen zeigt, vorzubereiten; es ist eine schlechte Arbeit, eine verlorne Mühe gewesen. Die Sache muss besser gelernt und besser gemacht werden. Wo blosse Empirie herrscht, da wird freylich eine gründliche Kritik am wenigsten verstanden werden und auch am wenigsten nutzen; wo aber die, welche die Finanzen leiten, höhere Einsichten besitzen, da wird man sich gern auf Fehlgriffe und üble Folgen, die von verkannten oder unbekannt gebliebenen Umständen herrühren, die bey der ersten Einführung neuer Finanzmaasregeln nie ganz zu vermeiden sind, aufmerksam machen lassen, da die Principien

die Mittel finden lassen, die Unvollkommenheiten wegzuschaffen. — Ich habe mich deshalb am wenigsten gescheut, meine allgemeinen Bemerkungen mit Beyspielen aus dem preussischen Staate zu belegen, und das der Kritik zu unterwerfen, was mir in dessen Finanzsystem mangelhaft zu seyn schien. Nicht als ob hier mehr Fehler zu finden wären, als in andern Ländern, es liesse sich vielmehr leicht das Gegentheil zeigen; sondern aus folgenden Gründen: 1) Der preussische Staat gehört zu denen, die nach Principien und nach deutlicher Einsicht dessen, was man will, regiert werden. Viele höhere dasige Staatsbeamten sind wissenschaftliche Männer, die das Grundlose eines Tadels eben so wohl deutlich zeigen können, als sie das Wahre darin anzuerkennen bereit sind. Hier können also kritische Bemerkungen am ersten belohnend werden, indem sie entweder Gelegenheit geben, ungegründeten Tadel zu berichtigen und so die adoptirten Maasregeln desto deutlicher zu rechtfertigen; oder, indem die Bemerkungen, wenn man sie für wahr erkennt, Verbesserungen der erkannten Fehler am schnellsten zur Folge haben. 2) Das, was in dem Staate geschieht, wo ich lebe und wirke, ist mir am besten bekannt. Ich war also weniger in Gefahr, falsche Facta anzuführen und falsche Schlüsse daraus zu ziehen, als wenn ich meine Beyspiele aus fremden Staaten entlehnt hätte. Ueberdies ist der preussische Staat mein Vaterland, und der Wunsch, hier etwas Gutes zu wirken, der stärkste. Endlich 3) war es mir auch erfreulich, hierdurch eine Gelegenheit zu finden, denjenigen, welche unsre neue Censurordnung gern in den Ruf einer feindseligen Tendenz gegen die Publicität bringen möchten, einen Beweis in Thatsachen zu liefern, dass unsre Censur freymüthigen Aeusserungen über öffentliche Einrichtungen und Gesetze, wenn sie auch diese tadeln, keineswegs zuwider ist.

Halle, im August 1821.

Inhalt.

Einleitung.
I. Begriff der Finanzwissenschaft §. 1. 2.
II. Kurze Geschichte und Bücherkunde der Finanzwissenschaft §. 3-34
III. Leitende allgemeine Grundsätze für die Finanzwissenschaft §. 35-40
IV. Nähere Bestimmung des Inhalts der Finanzwissenschaft und Plan dieses Lehrbuchs §. 41-44

Erstes Buch.

Von der Staatseinnahme.

Einleitung. Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen §. 45-49

Erste Abtheilung.

Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erster Abschnitt. Von den Staatsgütern im Allgemeinen §. 50-57
Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Arten der Domainen insbesondere §. 58-308
I. Von den Landbaugütern des Staats §. 60-212
II. Von den Staatswaldungen §. 213-276
III. Von den Staatsbergwerken §. 277-308

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erster Abschnitt. Von den Finanzregalien überhaupt §. 309-318

Zweyter Abschnitt. Von den Finanzregalien insbesondere §. 319-320
I Von der Benutzung der Justiz und Polizey als Finanzquelle §. 321-323
II. Von dem Wald-, Jagd-u. Wasserregal . . §. 324-343
III. Von den Bergwerks- und den damit zusammenhängenden Regalien §. 344-380
IV. Von den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen §. 381-389
V. Von den monopolistischen Staatsgewerben §. 390-450

Dritte Abtheilung.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erster Abschnitt. Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.
I. Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern §. 451-459
II. Von den allgemeinsten Grundsätzen für die Anordnung der Abgaben §. 460-464
III. Von den Quellen, aus welchen die Abgaben entrichtet werden müssen §. 465-513
IV. Eintheilung der Abgaben §. 514

Zweyter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Abgaben insbesondere.
I. Von den Zwangsdiensten, Natural, und Geldabgaben §. 515-560
II. Von den Personalsteuern oder den persönlichen Abgaben §. 561-565
III. Von den Realabgaben
1. Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Besitze oder dem Vermögen regulirt sind §. 566-579
2. Von den Abgaben, die nach dem gemischten Einkommen geordnet sind §. 580-586
3. Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.
A. Von der Grundrente §. 587-644
B. Von der Capitalzinsrente §. 645-662
C. Von der Industrierente §. 663-682
4. Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet sind, insbesondere den Consumtionssteuern §. 683-708

IV. Von dem Unterschiede der directen und indirecten Abgaben §. 708-723
Dritter Abschnitt. Von dem ausserordentlichen Staatseinkommen §. 724-727
I. Von dem Staatsschatze §. 728-735
II. Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben §. 736-741
III. Von Veräusserung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höhern Benutzung §. 742-745
IV. Von der Benutzung des Staatscredits . . §. 746-825

Zweites Buch.

Von den Staatsausgaben.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Staatsausgaben. §. 826-834
Erster Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse der souverainen Macht . . . §. 835-860
Zweyter Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments §. 861-911
Dritter Abschnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Militairregiments . . . §. 912-930
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über den Ausgabe-Etat. §. 931-963

Drittes Buch.

Von der Finanzverwaltung.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Lehre von der Finanzverwaltung §. 964-966
Erster Abschnitt. Von der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung §. 967-989
Zweyter Abschnitt. Von der richtigen Vertheilung der öffentlichen Lasten, besonders der Abgaben §. 990-998
I. Von der Erforschung des reinen Einkommens der Einzelnen und der Vertheilung der Einkommensteuer darnach §. 999-1000
1. Von der Grundrente §. 1001-1053
2. Von der Capitalrente §. 1054-1062

3. Von der Industrierente §. 1063-1101
II. Von der Anordnung der Consumtionssteuer . §. 1102-1103
1. Von der Möglichkeit, die Consumtionssteuer von dem reinen Einkommen einzuziehen . §. 1104-1119
2. Welches sind die passlichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer? §. 1120-1135
3. Von den Maassregeln, welche bey der Consumtionssteuer zu befolgen, um die Gewerbe nicht zu stören §. 1136-1145
III. Von den Steuerbefreyungen §. 1146-1174
IV. Von der Besteurung der Ausländer . . §. 1175-1196
Dritter Abschnitt. Von der Erhebung der Abgaben §. 1197-1198
I. Von der directen und indirecten Steuererhebung. §. 1199-1255
II. Von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern §. 1256-1267
Vierter Abschnitt. Von der Erhaltung der genauen Uebersicht und der Vergleichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben . . . §. 1268
I. Von der Eintheilung der Finanzverwaltung . §. 1269-1272
II. Von den Finanzetats §. 1273-1282
III. Von den Staatscassen §. 1283-1306
IV. Von dem Staatsrechnungswesen . . . §. 1307-1315
V. Von der Controlle der Finanzen . . . §. 1316-1328

Grundsätze

der

Staatsfinanzwissenschaft.

Erster Band.

Einleitung.

I.

Begriff der Finanzwissenschaft.

§. 1.

Mit dem Staate entstehen öffentliche Geschäfte, die zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig und nützlich sind. Diese werden mit der Vervollkommnung und Erweiterung der bürgerlichen Verhältnisse so weitläufig und verwickelt, dass sie nur von gewissen Personen, die sich ausschliesslich damit beschäftigen, zweckmässig und vollkommen verwaltet werden können. Sowohl die verhältnissmässige Belohnung eines solchen Personals, als die Ausführung vieler andern gemeinsamen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, macht einen gewissen öffentlichen Aufwand für den Staat nothwendig.

§. 2.

Die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen dieser öffentliche Aufwand am besten bestritten werden kann, wie also einerseits die Mittel dazu am zweckmässigsten zusammengebracht, und andererseits am besten verwendet werden, heisst die Finanzwissenschaft. (S. meine Einleitung in das Studium der Staatsw. §. 16. u. 506.)

Anmerk. Es wäre wohl besser, wenn das fremde, etymologisch zweifelhafte und unbestimmte Wort Finanz vermieden werden könnte. Wir haben zwey deutsche Wörter, welche angrenzende Begriffe bezeichnen: Staatshaushaltung und Staatswirthschaft. Jenes bezeichnet einen weitern Begriff. Denn unter der Haushaltung versteht man sowohl die Besorgung alles dessen, was zu den Bedürfnissen eines Hauses oder einer Familie nothwendig ist, als die Regierung der Personen, die dabey gebraucht werden. (Siehe auch *Eberhard's* Synonymik.) Nach dieser Analogie wird also die Staatshaushaltungskunst denselben Begriff andeuten, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke der innern Politik verknüpft. Dagegen macht die Wirthschaft nur einen Theil der Haushaltung aus. Sie besteht in der Kunst, die Bedürfnißmittel anzuschaffen und sie zweckmäßsig zu verwenden. Sonach würde der Ausdruck: Staatswirthschaftswissenschaft, sehr geschickt seyn, um das zu bezeichnen, was man Finanzwiſſenschaft nennt. Indeſsen hängt dem Begriffe Staat eine Zweydeutigkeit an, welche macht, daſs man diesen Ausdruck bisher gebraucht hat, um einen von dem, was Finanzwiſſenschaft heiſst, verschiedenen Begriff zu bezeichnen. Es wird nämlich durch das Wort Staat bald die bürgerliche Gesellschaft selbst, das Volk, wie fern es einen Verein, ein Ganzes ausmacht; bald das organisirte Regierungspersonal dieser Gesellschaft, welchem die Besorgung ihrer öffentlichen Zwecke anvertrauet ist, angedeutet. Nimmt man den Ausdruck Staatswirthschaftswiſſenschaft im erstern Sinne; so begreift sie die Darstellung derjenigen geselligen Verhältniſſe in sich, in welchen das Nationalvermögen am vortheilhaftesten erzeugt, vertheilt und verwendet werden kann. In diesem Sinne haben bisher viele Schriftsteller den Ausdruck Staatswirthschaft genommen. Andere haben dieses lieber Nationalwirthschaft und Nationalökonomie nennen mögen. Die Franzosen nennen es Economie politique, dadurch vorzüglich auf die Maaſsregeln der Regierung und die öffentlichen Institutionen hindeutend, welche auf den Nationalwohlstand Einfluſs haben. Denselben Ausdruck brauchen auch die Engländer und Italiäner, obgleich bey letztern schon sehr früh diese Wiſſenschaft mit Economia nazionale bezeichnet wird. Im andern Sinne aber wird Staatswirthschaftslehre nichts anders bedeuten können, als die Wiſſenschaft, welche gewöhnlich Finanzwiſſenschaft heiſst. So lange

indeſſen jene Zweydeutigkeit dem Worte anklebt, scheint es besser den Ausdruck Finanz beyzubehalten; besonders, da es durch den langen Gebrauch so bestimmt ist, daſs Niemand leicht etwas anders dabey denkt, als was wir eben erklärt haben.

II.

Kurze Geschichte und Bücherkunde der Finanzwissenschaft.

§. 3.

Die Finanzwiſſenschaft ist erst ein Product der neuern Zeiten, und es fehlt noch viel an ihrer Vollkommenheit.

§. 4.

Sobald Gemeinwesen entstanden, zeigte sich auch das Bedürfniſs eines Aufwandes für das Ganze. Wo sich einzelne Mächtige an die Spitze stellten, und ſich das Vermögen aller zuzueignen wuſsten, indem ſie den ihnen Unterworfenen nur so viel ausgaben, als zu ihrem Unterhalte unentbehrlich war, da mussten freylich diese Mächtigen den öffentlichen Aufwand aus ihrem Vermögen allein bestreiten. Ihr Reich glich einem Hauswesen, in welchem der Hausherr allein Herr und Einnehmer ist, und folglich auch alle Ausgaben allein zu bestreiten hat, übrigens aber über die Kräfte und Dienste der Seinen gebietet.

§. 5.

Da es aber in den frühern rohen Zeiten der Gesellschaft kaum einen öffentlichen Zweck giebt, der Kosten erfodert, ausser etwa der Vertheidigung gegen äussere Feinde oder des Angriffs auf dieselben: so wurde der Ueberfluſs der Mächtigen auch fast nur hierzu angewandt; die ärmeren Untergebenen muſsten ihre phyſischen Kräfte nach dem Befehle ihrer Herren dazu hergeben, und wurden dafür mit

Nahrung und Waffen versehen, oder auf Plünderung angewiesen.

§. 6.

Wo indessen der Staat gleich ursprünglich mehr aus freyen und von einander unabhängigen Leuten zusammengesetzt wurde, da finden wir mehrere Beyspiele in der Geschichte, daſs zu dem öffentlichen Aufwande gleich ursprünglich ein Theil der Nationalgüter bestimmt und von dem Privatgebrauche gänzlich abgesondert wurde, wie bey Stiftung des spartanischen, römischen und anderer alten Staaten. Eine solche Ordnung der Dinge setzt auch eine Verwaltung des öffentlichen Guts zum Voraus, die jedoch, so lange es bey dieser Einfachheit bleibt, ohne weitläufige Wissenschaft leicht zweckmäſsig geführt werden kann.

§. 7.

Wo aber dergleichen Gemeingüter nicht vorhanden sind, und die Staatsgesellschaft aus mehrern unabhängigen und vermögenden Leuten besteht, oder wo jene Güter nicht mehr zur Erreichung der öffentlichen Zwecke zureichen, da tritt die Nothwendigkeit ein, die Privatkräfte der Einzelnen in Anspruch zu nehmen, und zu verlangen, daſs sie die Staatszwecke entweder unmittelbar durch ihre persönlichen Dienste, oder durch andere Beyträge aus ihrem Privatvermögen befördern helfen. Diese Nothwendigkeit hat sich fast in allen Staaten gezeigt, sobald sie zu einem höheren Grade der Vollkommenheit und Cultur gelangt waren.

§. 8.

Wo sich nun dergleichen Bedürfnisse zeigten, da fehlte es zwar nie an Männern, welche da, wo Dienste, Güter oder Geld zu finden waren, dieselben für den Staat zusammen zu bringen wuſsten. Allein es dauerte lange, ehe sich solche Begriffe gehörig entwickelten, nach welchen deutlich

einzusehen war, wie die Staatseinkünfte so zusammengebracht werden könnten, daſs Niemand dabey beeinträchtigt, sondern Jeder nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit beschatzt würde.

§. 9.

Wie weit die Griechen und Römer in der Anordnung ihrer Begriffe über das Finanzwesen gekommen, läſst ſich schwerlich sagen, da die vorhandenen Schriften nur geringe Fragmente über die Einrichtung ihres Finanzwesens enthalten.

Was darüber aus den griechischen und römischen Schriftstellern bekannt ist, findet man in folgenden Schriften zusammengestellt.

1. Historischer Versuch über die römischen Finanzen, von Hegewisch. Altona 1804.
2. Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate, von Bosse. Braunschweig 1805.
3. Die Staatswirthschaft der Athener, von Bökh. Berlin 1818—19. 2 Bde.

§. 10.

Insbesondere zeigt die Geschichte des römischen Finanzwesens unter einigen Kaisern, daſs man ſich mehr um das Zusammenbringen groſser Summen bekümmerte, als darum: ob dabey auch die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet, und ob der Zweck des Staats dabey gefährdet werde, oder nicht; ob ſich gleich nicht leugnen läſst, daſs die Einrichtung des römischen Steuerwesens im Ganzen helle Einſichten über die Natur deſſelben verräth.

§. 11.

In den deutschen Staaten wurden die öffentlichen Ausgaben in den frühern Zeiten hauptsächlich aus den Einkünften der Staatsgüter, welche mit den Privatgütern der Für-

sten häufig vermischt wurden, bestritten. Regalien und zufällige Einkünfte, die für besondere Dienste des Staats gezogen wurden, halfen diese, wo jene Quellen nicht zureichen wollten, vermehren. Wo aber noch mehr erforderlich war, da konnte der Fürst, in der Regel, nur mit Bewilligung der Stände Beyträge erhalten. Siehe

1. K. H. Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfaſſung seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten. Berlin und Stettin 1793.
2. K. J. Hüllmanns Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

§. 12.

Wo aber auch die Stände die Steuern bewilligten, da bemerkt man doch nicht immer, daſs die Anlage und Vertheilung derselben auf richtigen Einſichten beruhte.

§. 13.

Als insbesondere die stehenden Heere aufkamen und immer eine gröſsere Ausdehnung erhielten, und als die ſich häufenden und schnell aufeinander folgenden Kriege einen immer gröſsern Aufwand foderten, endlich als die Staatsverhältniſſe immer verwickelter, die gemeinsamen Zwecke mit dem wachsenden Reichthum der Völker immer mannichfaltiger, und die Verbindungen der Völker in Europa sowohl unter ſich, als mit den entfernten Welttheilen immer häufiger und selbst für jeden einzelnen wichtiger wurden, hierdurch aber wiederum die Streitigkeiten ſich mehrten, und die Kriege kostspieliger und dauerhafter zu werden anfingen; so wuchs auch der öffentliche Aufwand immer mehr und mehr. Es muſsten deshalb auch mehr Künste angewandt werden, dem Vermögen aufzulauern, und ihm, wo es sich nur blicken lieſs, etwas abzunehmen, um die Staatscaſſen dadurch zu füllen.

§. 14.

Am leichtesten wurden Zölle und Accisen als Quellen neuer Einnahmen entdeckt. Diese floſſen um so reich-

licher, je mehr die Waarenmassen sich häuften, und der Handel den Ländern viel ausländische Producte zuführte. Wer diese Abgaben zuletzt bezahle, und ob dadurch eine gerechte und gleiche Vertheilung der Abgaben bewirkt werde, daran dachte man weniger, als an die Summen, welche dadurch in die Staatscassen geschafft wurden, und an die Leichtigkeit, dergleichen Abgaben aufzulegen, ohne der Einwilligung der oft widerstrebenden Landstände zu bedürfen.

§. 15.

Da insbesondere das Geld um so mehr sichtbar wird, je lebhafter die Circulation ist; so fand die Speculation der Finanzkünstler in der zunehmenden Circulation des Geldes vorzüglich ein sie anlachendes Mittel, recht viel Geld in den Staatsschatz zu bringen. Denn wo sich nur Geld oder Geldeswerth blicken liess, beym Einkauf und Verkauf, an den Landesgrenzen, in den Städten, bey Erbschaften, Anleihen, Käufen von Immobilien, bey Geschenken u. s. w., versuchten sie die Hand auf den Beutel zu legen, um von dem aus einer Hand in die andere übergehenden Gelde etwas in die Staatscasse zu ziehen.

§. 16.

Auch da, wo man zwar nicht Geld sahe, aber es doch ahndete, suchte man es zu erhaschen. Man belegte Vermögen und Einkommen aller Art mit Abgaben. Um dabey ungestörter zu verfahren, verschonte man die, deren Einwilligung man bedurft hätte, und erkaufte dadurch die letztere, wo sie nöthig schien, für die Besteurung solcher Bürger, die, nach der hergebrachten Weise, kein Recht des Widerspruchs hatten. Auf diese wurde deshalb die Hauptlast des Staats gewälzt. Die Landstände stimmten gern dazu, wenn doch einmal der öffentliche Aufwand nicht zu vermeiden war, dass andere geben sollten, wenn sie sich nur selbst dadurch von Abgaben frey erhalten konnten. Daher wurden

die niedrigen Stände durch Staatsfrohnen, Militärdienste, Requisitionen, Naturallieferungen und Geldfoderungen oft erdrückt, während die, welche das Volk vertreten sollten, sich die Staatslast federleicht machten.

§. 17.

Die Finanzkunst bestand unter solchen Verhältnissen in nichts anderem, als in der Geschicklichkeit, irgend eine Quelle zu entdecken, woraus für den Staat Geld zu schöpfen wäre. So lange dieses aber ihr einziger Zweck war, oder doch zu seyn schien, konnte sie dem Volke nicht anders als höchst verächtlich und selbst hassenswerth erscheinen.

§. 18.

Besonders mufste eine solche Methode, welche Steuern ohne Rüksicht auf den Zweck der Staatsbürger erhob, alsdann drückend erscheinen, wenn letztere sich mit den steigenden öffentlichen Bedürfnissen immer mehr und mehr vergrösserten und jährlich wiederholt werden mufsten, welches beydes durch die Einführung der stehenden Heere nöthig wurde.

§. 19.

Dafs eine solche Art, die Beyträge zu dem Staatseinkommen zu sammeln, fehlerhaft war, mochte wohl schon von manchen eingesehen werden, als jene Unordnungen noch herrschten, und es konnten viel bessere Begriffe über die gute Einrichtung des Finanzwesens gesammelt seyn, ehe diese bessern Einsichten zur Anwendung kommen konnten.

§. 20.

Indessen waren es doch hauptsächlich jene Misbräuche und die Leiden der Völker, die durch eine schlechte Finanzverwaltung über sie gebracht wurden, welche den menschlichen Verstand antrieb, darüber nachzusinnen, wie das Fi-

nanzwesen auf eine gerechte und billige Art eingerichtet werden könnte.

§. 21.

Man fing an, die Künste der bisherigen Finanzverwalter zu zergliedern, und das Verderbliche derselben für die Unterthanen und für die Regenten selbst deutlich zu machen. Man zeigte, daſs durch ein so rhapsodistisches, auf keine sichere Grundlage gebauetes Verfahren die Quellen, woraus der Regent seine Einkünfte ziehen soll, erschöpft, und daſs ſie endlich gänzlich ausgetrocknet werden; man bewies, daſs dieselbe Summe von Einkünften auf eine solche Weise erhoben werden könnte, daſs die Quellen, woraus ſie genommen würden, immerfort dieselbe Summe zu liefern im Stande seyen, ohne daſs man ſie zu erschöpfen brauche.

§. 22.

Man stritt also nicht gegen die Staatsbedürfniſſe und gegen die Nothwendigkeit, ſie zu befriedigen; aber man suchte zu beweisen, daſs es möglich wäre:

1) Mittel anzuwenden, wodurch das Volk durch öffentliche Maaſsregeln selbst bereichert, und dadurch in den Stand gesetzt werden könnte, dem Staate sogar mehr als jetzt zu geben, ohne daſs es dadurch Noth litt, oder ohne daſs es dadurch auſser Stand gesetzt würde, in Zukunft daſſelbe zu geben;

2) die Staatsbedürfniſſe auf eine solche Weise zu befriedigen, daſs die Unterthanen dadurch nicht allzusehr angegriffen würden, sondern genug übrig behielten, um neue Capitalien zu sammeln und jährlich mehr zu erwerben, so daſs dadurch für die Staatseinkünfte sogar eine jährliche Zunahme möglich würde, sobald es die Noth erfodern sollte;

3) die Auflagen und Staatslasten auf eine solche Weise zu vertheilen, daſs nicht mehr die eine Claſſe der Einwohner allein bedrückt würde, sondern daſs ein Jeder einen proportionirlich gleichen Antheil davon übernehmen müſste.

§. 23.

So entwickelten ſich allmählig ächte Grundsätze der Staatswirthschaft, und die Finanzkunst bildete ſich zu einer Finanzwiſſenschaft aus.

In diesem Geiste bereiteten die Finanzwiſſenschaft vor: in Frankreich die Verfaſſer mehrerer Memoiren, als: Sülly, Turgot u. s. f., und andere in ihren sonstigen Schriften, wie Vauban (Dixme royale), St. Pierre; und später, tiefer in das Staatsrecht eingehend, die sogenannten Oekonomisten (Quesnai und deſſen Schüler); in Deutschland: Seckendorf, Schrödter, Loen u. s. w.; in England: Mortimer, Stewart und andere; in Italien: Genovesi, Veri u. s. w.

§. 24.

Man gab der Finanzwiſſenschaft dadurch ihre Würde, daſs man anfing, ſie in ihrer innigen Verbindung mit dem Zwecke des Staats zu erwägen. Der Zweck aller Staatsausgaben wurde genauer zergliedert, die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer jeden ernsthafter untersucht. Das Finanzwesen erhielt dadurch seine bestimmte Stelle und wurde dem Staatszwecke gehörig untergeordnet.

§. 25.

Von Justi (1768) gab in Deutschland der Finanzwissenschaft zuerst ihre wiſſenschaftliche Form; ihm folgten die meisten Schriftsteller wohl ein halbes Jahrhundert hindurch.

§. 26.

Einen noch festern Grund gewann aber die Finanzwissenschaft durch die neueren Untersuchungen über die politi-

sche oder die Nationalökonomie. Denn dadurch wurden die Quellen des Nationalreichthums erschöpfend zergliedert; es wurde dadurch deutlich, aus welchen Fonds alle Abgaben zuletzt bezahlt werden, und unter welchen Umständen man sich allein Hoffnung machen kann, daſs sie leicht und fortdauernd entrichtet werden können. Hieraus müssen sich denn auch die Regeln finden, nach welchen die Abgaben auf eine gerechte Art zu vertheilen sind.

§. 27.

Derjenige, welcher diese Zergliederung zuerst wissenschaftlich vornahm, ist Adam Smith. Sein Werk über die Ursachen des Nationalreichthums brachte eine Reform in allen Staatswissenschaften überhaupt hervor, und muſste insbesondere eine gänzliche Umbildung der Finanzwissenschaft bewirken; denn ihre Hauptgrundsätze sind dadurch wesentlich verändert, und es hat insonderheit die Lehre von den Abgaben von demselben ein ganz neues Licht erhalten.

§. 28.

Wenn auch Adam Smith's Lehre nicht allgemein und unbedingt angenommen worden ist, so hat sie doch allenthalben neue Untersuchungen und neue Ansichten erweckt; selbst die, welche das Alte erhalten wollten, muſsten es auf neuen Wegen versuchen. Und so ist durch A. Smith und durch seine Nachfolger in England (Torrens, Ricardo), in Frankreich (Say), Italien (Sismondi) und Deutschland (Kraus, Sartorius, Soden und eine Menge anderer) hauptsächlich ein neues Leben in die Staatswissenschaften gebracht worden. Dieses hat auch auf die Bearbeitung der Finanzwissenschaft unter den Deutschen einen groſsen Einfluſs geäuſsert, und muſs ihn noch in der Folge äuſsern.

§. 29.

Die Praxis erfodert diese Vervollkommnung der Wissenschaft eben so dringend, als die Theorie. Denn so lan-

ge die Staatsbedürfnisse gering sind kann allenfalls eine rhapsodistische, unregelmäſsige und ungleiche Vertheilung der Abgaben bestehen, ohne daſs sie die Nation zu Grunde richtet. Aber ihre Wirkungen werden immer drückender und zerstörender, je gröſser die Summen sind, welche dadurch zusammengebracht werden sollen. Nun sind aber durch die letzten Kriege alle Staaten in so tiefe Schulden gerathen, daſs deren Verzinsung und Wiederbezahlung, neben der Befriedigung der übrigen gleichfalls eher zunehmenden als abnehmenden Staats- und Gemeindebedürfnisse, viel gröſsere Summen erfodert, als sonst die öffentlichen Bedürfnisse verlangten. Aus diesen Gründen ist die Vervollkommnung der Finanzwissenschaft zugleich dringendes Zeitbedürfniſs des praktischen Lebens.

§. 30.

Wir besitzen indessen noch sehr wenig vollständige Systeme der Finanzwissenschaft, welche nach den neuesten Untersuchungen bearbeitet sind. Dagegen haben einzelne Haupttheile derselben, besonders die Lehre von den Steuern und Abgaben, schon jetzt den groſsen Einfluſs derselben erfahren.

§. 31.

Eine ziemlich vollständige Bücherkunde der Finanzwissenschaft findet sich:

1. in der Literatur der Jurisprudenz und Politik von Ersch. Amsterdam und Leipzig 1812. (jedoch nur neuere und deutsche Werke bis auf das Jahr der Herausgabe.)
2. in Rüdiger's Staatslehre. Halle 1795.
3. in Harl's theoretisch-praktischem Handbuch der — Steuerwissenschaft. 2 Theile. 1814.

§. 32.

Hier begnügen wir uns, diejenigen Schriften anzuführen, welche theils ein originelles System der Finanz-

wissenschaft aufgestellt, theils die Haupttheile desselben, namentlich die Lehre von den Abgaben, auf eine ausgezeichnete Art in besondern Schriften abgehandelt haben.

§. 33.

An der Spitze derer, welche die Finanzwissenschaft vollständig zu bearbeiten anfingen, steht das Werk von Justi, wovon jedoch nur der erste Theil erschienen ist:

System des Finanzwesens u. s. w., von Johann Heinrich Gottlob von Justi. Halle 1766. (Für die damalige Zeit sehr brauchbar, und lange, zum Theil noch jetzt das einzige Handbuch der praktischen Staatsmänner.)

Folgendes Büchlein ist bloſs deshalb merkwürdig, weil es die Grundsätze des Finanzwesens, welche unter Friedrichs II. Regierung in Preuſsen befolgt wurden, ziemlich vollständig darstellt, ob es gleich sonst keinen wissenschaftlichen Werth hat:

Abriſs von einem Polizey - und Finanzsystem zum Gebrauch regierender Herren. Entworfen von Ernst von Ernsthausen. Berlin 1788. 2te Auflage.

Das Merkantilsystem ist von Sonnenfels auf das Finanzwesen angewandt in dessen

Grundsätzen der Polizey, Handlung und Finanz, von Sonnenfels. Wien 1787. Dritter Theil, welcher die Finanzwissenschaft enthält.

Die neueren Untersuchungen findet man benutzt in Harl's vollständigem Handbuche der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.. Erlangen 1811.

Ein originelles und beachtungswerthes System der Finanzwissenschaft enthält folgende Schrift:

Die Staatsfinanzwissenschaft. Ein Versuch von Julius Graf von Soden. Leipzig 1811. (Der Nationalökonomie fünfter Band.)

§. 34.

Ueber die Abgabenlehre insbesondere ſind zu bemerken:

1. I. W. von der Lith vollständige Abhandlung von den Steuern. Ulm 1766.
2. Cl. Kröncke's Steuerwesen, nach seiner Natur und Wirkungen. Darmstadt und Gieſsen 1804.
3. Dessen Werk: Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung Heidelberg 1810.
4. Eschenmayer's Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem. Heidelberg. 1808.
5. D. Krehl's Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen 1816.
6. Dessen Beyträge zur Bildung der Steuerwiſſenschaft. Stuttgart 1819.
7. Keſsler's Abgabenkunde. Tübingen 1818.

Diese Autoren gehen indeſs zum Theil von sehr verschiedenen Grundsätzen aus.

Eine gute Nachweisung der Steuerverfaſſungen verschiedener Länder findet man in

Harl's vollständigem theoretisch-praktischen Handbuche der gesamten Steuerregulirung. 2 Bde. Erlangen 1816.

III.

Leitende allgemeine Grundsätze für die Finanzwissenschaft.

§. 35.

Die Finanzwiſſenschaft soll den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft befördern helfen. Sie setzt daher einen deutlichen und richtigen Begriff von dem Zwecke derselben voraus, und kündigt ſich als deſſen Mittel von selbst ihm untergeordnet an. Der Zweck des Staats schränkt daher alle finanziellen Maaſsregeln ein, und er ist der Hauptpunkt, mit welchem ſie verglichen und an welchem ſie geprüſt werden müſſen.

§. 36.

Da nun die Zwecke des Staats (Einleitung in d. Stud. d. St W. §§. 9. 252. u. s. w.), mit welchen das Finanzwesen in Collision gerathen kann, darin bestehen, dass allgemein Gerechtigkeit gehandhabt, und der Wohlstand aller einzelnen sowohl als des Ganzen durch das allgemein bürgerliche Band möglichst erleichtert und befördert werde; so werden alle Finanzmaassregeln durch die Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie eingeschränkt und modificirt werden müssen.

§. 37.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) Dass keine Finanzmaassregel den allgemeinen Zweck der Staatsbürger weder in allen, noch in einzelnen Gliedern des Staats zerstöre; insbesondere, dass sie keine Ungerechtigkeit gegen irgend jemanden enthalte.

2) Dass der eine nicht in einer grössern Proportion zu den Staatslasten beyzutragen gezwungen werde, als der andere; oder dass jeder nach dem Maasse der Vortheile und des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staats geniesst, zur Erhaltung desselben beytrage, wenn die Nothwendigkeit Beyträge der einzelnen erfodert.

Erläuterungen. Prüfung einiger finanziellen Maassregeln nach diesen Grundsätzen, als: in Beziehung auf Nr. 1. die Staatsgläubiger zu zwingen, Zuschüsse auf ihre Staatsobligationen zu geben, unter Androhung gänzlicher Annullirung derselben — Bezahlung der in Metallgeld bedungenen Zinsen in verschlechtertem Papiergelde — Restriction der Bankzahlung in England. In Beziehung auf Nr. 2. Wälzung aller Abgaben auf einige Stände mit Ausnahme der reichsten u. s. w.

§. 38.

Wenn sich gleich diese Principien der Gerechtigkeit, besonders von Nr. 2. (§. 37.), nicht in jedem einzelnen Falle

streng ausführen lassen, weil es die eingeschränkte Kenntniss verhindert: so muss doch das Bestreben oder der ernstliche Wille vorhanden seyn, jedes sich entdeckende Unrecht dieser Art aus dem Finanzsystem wegzuschaffen.

§. 39.

Die Nationalökonomie gebietet die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens; sie fodert die grösste Zweckmässigkeit und Sparsamkeit in den Finanzanlagen.

Erläuterung. Grundauflagen, die den reinen Ertrag verschlingen; Abgaben, welche die Gewerbe hemmen; Dienste, welche weniger Nutzen bringen, als in der Zeit, wo man sie verrichtet, sonst dadurch geschaffen werden könnte; Besoldung überflüssiger Staatsbeamten u. s. w.

§. 40

Die Foderungen der Gerechtigkeit (§. 37.) an die Finanzwissenschaft sind unbedingt; die Foderungen der Nationalökonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, sobald dieselben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden.

Erläuterung. *Chambres ardentes* — — Navigationsacte — Quarantaineanstalten — Monopole.

IV.

Nähere Bestimmung des Inhalts der Finanzwissenschaft und Plan dieses Lehrbuchs.

§. 41.

Die Finanzwissenschaft kann nur die allgemeinen Grundsätze enthalten, wonach das Finanzwesen eines jeden Staats beurtheilt und geprüft werden muss.

§. 42.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf ein besonderes Land setzt eine genaue Kenntniss desselben voraus, insonderheit der Rechte der Unterthanen, ihres Vermögens, Zustandes, des Grades ihrer Cultur, ihrer besondern Erwerbs- und Nahrungsquellen und der Einwirkung der verschiedenen Finanzoperationen auf dieselben.

Erläuterung. Anlage einer Grundsteuer — Cataster — Bonitirung — Privilegien — Fabrikenstand — Arbeitslohn — Consumtion u. s. w.

§. 43.

Die Finanzwissenschaft stellt das System jener Grundsätze mit ihren allgemeinsten Folgen und Anwendungen dar, so dass jeder in der Praxis vorkommende Fall darunter passt und darnach beurtheilt werden kann. Auch da, wo der eine in der Finanzwissenschaft aufgestellte Grundsatz wegen der in der Wirklichkeit vorkommenden Hindernisse nicht angewandt werden kann, muss dennoch das deshalb abgeänderte Verfahren durch andere Grundsätze der Finanzwissenschaft gerechtfertigt werden können. Wird man durch die Umstände gezwungen, auf eine Vollkommenheit im Finanzwesen Verzicht zu leisten und ein Uebel zu wählen: so muss die Finanzwissenschaft wenigstens lehren, welches unter den Uebeln das möglichst kleinste sey.

§. 44.

Aus dem Begriffe der Finanzwissenschaft (§. 2.) ergiebt sich schon, dass darin 1) von den Mitteln, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, d. i. von der öffentlichen Einnahme, 2) von dem öffentlichen Aufwande selbst oder den öffentlichen Ausgaben, und 3) von den Mitteln, die Einnahme und Ausgabe gehörig zu ordnen und mit einander zu vergleichen, gehandelt werden müsse.

Deshalb werden wir die Finanzwiſſenschaft in folgenden drey Büchern vortragen:

Erstes Buch. Von der Staatseinnahme.

Zweytes Buch. Von der Staatsausgabe oder den Staatsbedürfniſſen.

Drittes Buch. Von den Mitteln, die Staatseinnahme und Ausgabe zu ordnen und mit einander zu vergleichen, oder von der Finanzverwaltung.

Erstes Buch.

Von der Staatseinnahme.

Einleitung.

Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen.

§. 45.

Was Privatpersonen zur Beförderung gemeinsamer Zwecke aus freyem Belieben thun; was Regenten oder Heerführer durch Requisition persönlicher Dienstleistungen oder Naturallieferungen dazu zusammenbringen, das ist kein Gegenstand der Finanzwissenschaft. Diese betrachtet nur diejenigen Mittel, welche nach bestimmten Regeln und Gesetzen zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse dienen.

§. 46.

Zwar läſst ſich nicht in Abrede stellen, daſs reiche und mächtige Oberherren, so wie manche begüterte Privatpersonen, aus ihrem Privatvermögen mancherley gethan haben und noch thun, um öffentliche Zwecke zu befördern, und daſs ſie dadurch dem Volke manche Ausgabe ersparen und ihm manche Wohlthat erzeigen. Aber da diese Mittel so wenig einer bestimmten Regel folgen und so wenig bleibende Quellen der Statsein-

nahme seyn können, als die Requisitionen von Inländern oder Ausländern: so sind weder jene noch diese ein Object der Finanzwissenschaft. Diese erwägt nur diejenigen Quellen der Staatseinnahme, welche beständig fortdauern und nach bestimmten Gesetzen benutzt werden können.

§. 47.

Dieselben lassen sich füglich auf folgende vier zurückführen:

1. Staatsgüter oder Domainen;
2. Regalien;
3. Staatscapitale;
4. Abgaben in Natura oder in Gelde.

§. 48.

Die Staatscapitale verdienen keine besondere Betrachtung. Ein Staat würde sie nämlich dadurch zu einer besondern Quelle seines Einkommens machen, daſs er die von ihm gesammelten Capitale auf Zinsen sicher ausliehe, und von dem daraus entspringenden Einkommen die öffentlichen Bedürfnisse bestritte. Allein der Fall, wo etwas Aehnliches geschehen, kommt selten und nur bey einigen kleineren Staaten vor. Die meisten Staaten haben weder Lust noch Geschicklichkeit, Capitale zu sammeln. Und in jedem Falle würden sie gröſsern Staaten nur ein sehr schwaches Mittel gewähren, da doch dergleichen Capitale nie von sehr groſsem Umfange seyn könnten, und noch mancherley Bedenklichkeiten gegen das Ansammeln groſser Capitale in den Händen des Staats Statt finden. Was darüber bemerkt zu werden verdient, wird gelegentlich da, wo es sich schickt, erwähnt werden.

§. 49.

Es bleiben daher nur folgende Quellen der öffentlichen Einnahme übrig, welche eine ausführliche Betrachtung in der Finanzwissenschaft verdienen:

1. die Domainen oder Staatsgüter;
2. die Regalien;
3. die Abgaben oder Steuern.

Erste Abtheilung.
Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erster Abschnitt.
Von den Staatsgütern im Allgemeinen.

§. 50.

Man nennt solche Grundstücke, welche dem Staate eigenthümlich gehören, und deren Einkünfte zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bestimmt sind, Staatsgüter oder Domainen.

Anmerkung. Domainengüter unterscheiden sich deshalb von solchen Gütern, welche dem Regenten nach dem Privatrechte und zu seinem Privateigenthume gehören. Zuweilen ist es schwer, diese von jenen zu unterscheiden, da der Ursprung des Eigenthums an solchen Gütern sich häufig in dunkle Zeiten verliert, und es eine Zeit gab, wo die Privatverhältnisse des Regenten von seinen öffentlichen in vielen Staaten kaum unterschieden wurden. In Sparta, Rom und andern alten Staaten, wo die Könige und Herrscher oft wechselten, da war der Unterschied zwischen Staatsgütern und Privatgütern des Staatsoberhauptes bestimmt genug bezeichnet. In den Feudalstaaten aber fiel der Begriff des Staats und des Fürsten fast ganz zusammen. Wo insbesondere der Regent unbeschränkter Erbfürst ward, da wurde das, was dem Staate und was ihm gehörte, leicht ganz vermischt. Mehr abgesondert blieb dieses in Ländern, wo sich Stände entwickelten und aufrecht erhielten, die das Staatseigenthum bewachten, besonders wenn das Reich zugleich Wahlreich war, wo bey jeder neuen Wahl klar werden musste, was dem Reiche und was dem Fürsten zukam.

§. 51.

Die Staatsgüter können bestehen:

1) Aus einem vollständigen Eigenthumsrechte an ganzen Landgütern, einzelnen Stücken des Grundes und Bodens, als Feldern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Teichen, Seen, Gebäuden, Bergwerken, Salinen u. s. w.

2) Aus mit diesen Grundstücken verbundenen oder sonst begründeten rechtlichen Ansprüchen an das Grundeigenthum anderer, wonach die Besitzer solcher Gründe verpflichtet sind, dem Staate einen Theil des Ertrags abzugeben, und denselben, es sey in Dienstleistungen, oder in Producten des Grundstücks, oder in baarem Gelde zu entrichten.

Anmerkung. Bergwerke und Waldungen, so fern sie Staatseigenthum sind, müssen zu den Domainen, und nicht, wie oft geschieht, zu den Regalien gerechnet werden. Sie werden nur dann Regalien, wenn das Recht darauf nicht aus einem der gewöhnlichen Erwerbungstitel des Eigenthums, sondern aus den Hoheitsrechten abgeleitet wird.

§. 52.

Die Rechtsansprüche auf Leistungen oder Abgaben, die auf andern Gütern haften, sind eine Art von Miteigenthum, indem sie das Eigenthumsrecht des Besitzers auf mancherley Art beschränken. In wie fern nun diese Leistungen einen Geldwerth haben, helfen sie offenbar für denjenigen, der im Besitze derselben ist, ein Einkommen bilden. Es gehören aber diese Rechtsansprüche theils zu den Dominiallandgütern, theils beruhen sie auf andern Verhältnissen.

§. 53.

Die ersteren rühren aus der Art und Weise her, wie sich die Grundherrlichkeit und das davon abgeleitete Eigen-

thum der Vasallen und Bauern nicht blos in Feudal-, sondern auch in manchen andern Staaten gebildet hat. Denn da Grund und Boden meistens von den Mächtigen und Grofsen erworben wurde, so machten diese den kleinen Leuten oder andern, welchen fie Ländereyen abliefsen, die Bedingungen, unter welchen fie ihnen Landstücke überlaffen wollten. Diese bestanden gewöhnlich in bestimmten oder unbestimmten Herrendiensten und Abgaben in Naturalien, die erst später zum Theil in Geldabgaben verwandelt wurden. Dergleichen Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten zwischen den Grundherren und ihren Belehnten wurden dann an die Güter geknüpft und von den Befitzern der herrschaftlichen Güter verlangt, von den Befitzern der Vasallengüter geleistet. Wir treffen daher dieses Verhältnifs fast bey allen Rittergütern gegen die Bauergüter an, und wo es nicht Statt findet, ist es gemeiniglich erst in spätern Zeiten aufgelöst.

§. 54.

Da nun die Landesfürsten in Deutschland aus den gröfsten Grundherren entstanden, und ihre Dominiallandgüter nichts anders find, als theils ihnen ursprünglich angehörige, theils durch Eroberung, Erbschaft, Schenkung, Kauf oder andere Titel erworbene Herrengüter: so ist hieraus deutlich genug, wie jene Dominialrechte entstanden und in langjährigem Befitze hinlänglich begründet find.

§. 55.

Eine andere Art von Rechtsansprüchen an fremde Güter bilden die Zehenden, die auch hier und da zu einem landesherrlichen Einkommen geworden find. Denn obgleich der Zehend ursprünglich hauptsächlich ein Einkommen ist, welches für die Geistlichkeit bestimmt war, und ihr auch in vielen Staaten noch angehört: so blieb das Einkommen doch auch denen, welche sich der Güter oder der Rechte der

Geistlichkeit bemächtigten. Und so ging das Recht auf den Zehenden da, wo die geistlichen Güter, Klöster, Bisthümer u. s. w. weltlichen Landesherren anheim fielen, auf die Landesherren über und half das Dominialeinkommen vermehren. Denn man kann dergleichen Rechtsansprüche auf einen Theil des Einkommens eines Landgutes am füglichsten als eine Art von Miteigenthum betrachten, so dafs die bezehndeten Güter den Zehendherren zum Theil gehören. Auch finden fich Rechte auf Zehenden mit vielen Gütern verknüpft, wo fie nicht aus den Rechten der Geistlichkeit abgeleitet werden können, und wo fie mit den Rechten auf andere Art Leistungen gleichen Ursprung zu haben scheinen.

§. 56.

Mit welchem Rechte die Ansprüche auf Leistungen, Lieferungen, Abgaben, Zehenden u. s. w. vom Staate erworben, ist jetzt nicht mehr Zeit zu untersuchen; und was man auch für Unrecht bey dem ersten Ursprunge dieser Rechte ahnden oder entdecken möchte: so kann man doch dieses seit vielen hundert Jahren bestehende Recht nicht abändern, da der langjährige ungestörte Befitz ein unbeftreitbarer Rechtstitel ist, ohne deffen Anerkennung die meisten Eigenthumsverhältniffe zerstört werden würden.

§. 57.

Die Ansprüche auf Dienste, Abgaben und Zehenden haben in ihren Wirkungen immer dieselbe Natur, fie mögen nun auf besondern Gütern haften, oder auf einem andern Grunde beruhen. Wir werden fie daher bey der Betrachtung der Dominiallandgüter im Allgemeinen in Erwägung ziehen, da die meisten dieser Rechte an fie geknüpft find.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Domainen insbesondere.

§. 58.

Die hauptsächlichsten Domainen in den meisten Staaten sind:

1 Landbaugüter, und zwar a) Güter mit grundherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten gegen die Vasallen, und anderes von ihnen abhängiges Grundeigenthum; b) andere einzelne Domainenstücke, die mit jenen eine gleiche oder ähnliche ländliche Benutzung haben, als: Aecker, Wiesen, Teiche, Steinbrüche u. s. w.

2) Waldungen;

3) Bergwerke und Salinen.

§. 59.

Wir verstehen unter Landbaugütern solche, wobey der Landbau die Hauptsache ist. Oft sind mit solchen Gütern auch Waldungen, Fischereyen und andere Wirthschaftszweige verbunden, die nicht eigentlich unter dem Begriffe des Landbaues stehen, aber sie sind sodann nur Nebenzweige. Da Waldwirthschaft auf ganz andern Grundsätzen beruht, als Landwirthschaft; so müssen die Waldungen eben so, wie die Bergwerke und Salinen, insbesondere erwogen werden.

I.

Von den Landbaugütern des Staats.

§. 60.

Der gröſste Theil der Staatsdomainen besteht in den meisten deutschen Ländern in Landgütern, die mit grundherrlichen (adeligen, ritterschaftlichen) Rechten versehen sind. Sie bestehen daher:

1) in dem eigentlichen Beſitz eines gröſsern oder kleinern Terrains, aus Aeckern, Wiesen, Teichen, Wäldern u. s. w. zusammengesetzt. Diese ſind bald zu Einem Ganzen verbunden, und in Einen Hof, der die dazu nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäude enthält, vereint, bald in mehrere, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Neben-Oekonomiehöfe (Vorwerke) vertheilt.

2) In den mit dem Beſitz solcher Güter verbundenen grundherrlichen Rechten.

§. 61.

Diese Rechte ſind gewöhnlich:

1) Das Jus patronatus.

2) Die Gerichtsbarkeit über alle, die auf dem Territorio des Guts Beſitzungen haben, oder darauf angeſiedelt ſind.

3) Das Obereigenthum über alle Ländereyen und Bauergüter, welche der Grundherr, vor alten Zeiten, an ſolche, die ſich auf ſeinem Boden angeſiedelt haben, abgelaſſen, und über welche er ſich gewöhnlich folgende Rechte, welche zusammen unter dem Namen des Obereigenthums begriffen werden, vorbehalten hat, nähmlich: a) das Jagdrecht; b) das Behütungsrecht der Baueräcker; c) die Anerkennung des Grundherrn als Oberlehnsherrn, und die damit verbundene Leistung gewiſſer Abgaben, es sey jährlich, oder beym Wechsel der Beſitzungen, oder bey andern Gelegenheiten; d) die Leistung gewisser Dienste oder Frohnen, umsonst, oder gegen geringe Entschädigungen für die Ritterhöfe; auch wohl e) gewiſſe Natural- oder Geldprästationen.

4) Allerley Privilegien, als: das ausschlieſsende Recht auf dem Territorio, Mühlen, Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen u. s. w. anzulegen, und die

Insaſsen zu zwingen, ſich keiner andern als dieser Anstalten zur Beſriedigung ihrer Bedürfniſſe zu bedienen, ausſchlieſslich Schenken und Gasthöfe zu halten, u. s. w.

§. 62.

Betrachtet man nun erstlich diese verschiedenen Quellen selbst, aus welchen die Domainengüter ihr Einkommen geben, so zeigt ſich:

1) daſs zwar dasjenige Einkommen, welches aus dem Ertrage der Ländereyen, als Felder, Wiesen, Waldungen, Teichen u. s. w. erzielt wird, ein solches sey, welches auf eine Weise entsteht, wodurch unmittelbar Niemanden Abbruch geschieht, und es kommt daher nur darauf an, diese Quelle so zu benutzen, daſs daraus der gröſstmöglichste reine Ertrag gezogen werden kann.

Was aber

2) das Einkommen aus den sogenannten grundherrlichen Rechten angeht; so ist zu bemerken: a) daſs einige derselben gar kein oder doch nur ein unbedeutendes Einkommen gewähren, und daher in der Finanzwiſſenschaft keiner Beachtung werth ſind; daſs von denen, welche ein Einkommen geben, die meisten daſſelbe auf eine solche Weise liefern, die den Grundsätzen der Nationalökonomie geradezu entgegenwirkt.

§. 63.

Das Jus patronatus übergehen wir ganz, weil es nichts einbringt, und also nicht in die Finanzwiſſenschaft gehört.

§. 64.

Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit ist viel gestritten worden. Das Resultat davon ist, daſs ſie zwar

von Nutzen seyn mag, so lange die ihr Untergebenen bloſs arme Leute ohne Eigenthum und ihrem Grundherrn absolut unterworfen ſind; daſs ſie aber vieles von ihrem Nutzen verliert und leicht schädlich wird, sobald die Unterthanen Eigenthum gewinnen, und auch noch andere Intereſſen zu besorgen haben, als die ihres Herrn. Denn in diesem Falle wird offenbar:

1) daſs ſie das Recht der Unterthanen in Gefahr bringe, weil der Herr in vielen Fällen Richter und Partey zugleich ist, und es kein hinreichendes Mittel giebt, den Einfluſs des richterlichen Eigennutzes und der Parteylichkeit auf die Richtersprüche des Patrimonialgerichts zu hemmen. Dieser Einfluſs ist um so gröſser und um so gefährlicher, je gröſser die Macht und das Ansehen der Grundherren ist. Also ist es vor allem bedenklich, diese Gewalt in den Händen desjenigen Grundherrn zu laſſen, der zugleich Souverain ist, und der die Gerechtigkeit durch seine für ihn interessirten und mächtigen Landeskollegia oder gar durch seine Pächter administriren läſst.

2) Das Einkommen, welches aus der Verwaltung der Gerechtigkeit entspringt, ist für die Domainengüter gemeiniglich sehr gering. Wäre es bedeutend; so wäre dieses schon allein ein Grund, eine solche Einrichtung zu verwerfen. Denn es müſste bedenklich scheinen, dem Staate sein Einkommen auf eine so trübe Quelle anzuweisen, da es die Staatspflicht verlangt, die Gerechtigkeit den Unterthanen so wohlfeil als möglich, wo nicht ganz umsonst, zukommen zu laſſen. Es wird also Pflicht für den Staat seyn, alle übertriebene Unkosten bey der Justiz zu vermindern. Zieht er aber bey seinen Domainen selbst ein groſses Einkommen davon; so wird dieser Umstand eine starke Triebfeder seyn, das Unvollkommne und Schlechte, weil es ihm etwas einbringt,

bestehen zu laſſen. — Was aber die Justizpflege dem Staate als Rittergutsbeſitzer auch einbringen möge, er verliert das Einkommen daraus nicht einmal, wenn er die Patrimonialgerichte aufhebt, weil er auch als Staat das Recht verwaltet, und das also in seine Caſſe ſlieſsen muſs, was sonst das Patrimonialgericht erhob.

Anm. Das Uebel der Patrimonialgerichte wird dadurch nicht vermindert, daſs eigne sachkundige und den höhern Gerichtsinstanzen verantwortliche Gerichtshalter angestellt werden, die das Recht im Namen des Patrons verwalten. Denn die Stellung dieser Gerichtshalter ist im Allgemeinen immer so, daſs der Grundherr oder Pachter einen groſsen Einfluſs auf sie hat. Es bleibt immer für die Bauern schlimm, sich das Recht von dem sprechen zu lassen, der an ihres Gegners Tische sich's wohl seyn läſst.

§. 65.

Was das Jagdrecht betrifft, so kann davon nicht die Rede seyn, in wiefern es auf die Jagd auf eignen Feldern eingeschränkt ist. Das Vorrecht der Dominialgüter besteht vielmehr darin, daſs ſie die Jagd auch ausschlieſslich auf den Feldern ihrer Bauern und oft noch auf den Fluren vieler andern Privatleute ausüben können, und also auch das Recht beſitzen, der Benutzung dieser Felder solche Beschränkungen aufzulegen, welche der Ausübung ihres Jagdrechts hinderlich fallen könnten.

§. 66.

Aus einem solchen privilegirten Jagdrechte kann nun allerdings ein Nutzen für den Berechtigten entstehen; allein eine ächte Staatshaushaltung muſs fragen: ob der Nachtheil, der daraus für die mit diesem Rechte beschwerten Fluren erwächst, nicht gröſser sey, als der Vortheil, den das Domainengut aus einem solchen Rechte durch Benutzung der Jagd ziehen kann? — Ist dieses der Fall, so wird offenbar

das Nationaleinkommen durch eine solche Beschwerung geschwächt, und das Einkommen der Domaine aus dem Jagdprivilegio vermindert die Nationalproduction.

§. 67.

Noch mehr ist das letztere der Fall mit dem Hutungsrechte (§. 61.) auf fremden Feldern. Denn der Nutzen, der aus einer solchen Behutung für die Domainenämter entspringt, ist sehr gering, im Vergleich mit dem Nachtheile, den die Aecker, welchen ein so lästiges Servitut anhängt, davon haben. Könnten diese frey benutzt werden; so würde ihre Production oft um $\frac{1}{3}$ vergrößert werden können, wovon der Nutzen, der den Aemtern aus der Hutung entspringt, vielleicht kein Zwanzigtheil ausmacht.

Erläuterung. Ich kenne ein Domainengut, welches das Hutungsrecht auf 4000 Morgen fremden Landes hat, wovon wenigstens 3000 Morgen gutes Ackerland sind. Für 2000 St. Schafe bezahlt jenes Amt 600 Rthl. jährliche Pacht, worin das Pachtgeld für jene Hutung begriffen ist. Wir wollen annehmen, daſs auf diese Hutung 300 Rthl. fallen, da die Pacht für eigne Weide auch mit in jenen 600 Rthl. steckt. Wir wollen ferner setzen, daſs der Nutzen der Mitberechtigten gleichfalls noch 300 Rthl. Rente sey: es beträgt also die ganze Benutzung der Weide auf diesen 4000 Morgen 600 Rthl. — Ein Morgen Ackerland von derselben Qualität, als das Weideland ist, worauf aber das Hutungsrecht nicht haftet, wird in derselben Flur mit 150 bis 200 Rthl. bezahlt; ist er aber mit dem Hutungsrechte behaftet, so gilt er nur 100 Rthl. Angenommen, daſs durch Aufhebung des Hutungsrechts jeder Morgen nur einen Mehrwerth von 50 Rthl. erhielte; so werden 4000 Morgen, von der Servitut der Hutung befreyet, 200,000 Rthl. mehr werth seyn, als 4000 Morgen mit diesem Servitut. Da nun daselbst der Acker eine Rente von 4 Procent seines Kaufwerthes trägt, so werden statt der 600 Rhl. Rente, welche die Weide giebt, 8000 Rthl. Rente nach Aufhebung des Hutungsrechts entspringen. So beantwortet sich der Einwurf, daſs durch Aufhebung der Hutung die Schäfereyen leiden würden. Und wie wird sich vollends der rohe Ertrag

dieses Feldes vermehren! Die 2000 Stück Schaafe, welche dort weiden, geben höchstens 4000 Rthl. rohes Product, und diese werden durch eine grofse Quantität Körner, Heu u. s. w. erzeugt, so dafs aus jenem Hutungsrechte nicht der dritte Theil dieses Rohertrags entspringt. Ein Ackerfeld aber, das 8000 Rthl. Pacht giebt, mufs wenigstens 18—24000 Rthl. Brutto-Ertrag geben. Was für eine Menge Familien wird ein solcher Ertrag nähren!

§. 68.

Was die ungewiffen Gefälle anlangt, die aus den Abgaben bey dem Wechsel der Befitzungen, Kauf-, Erbfällen u. s. w. entstehen; so betragen fie im Ganzen Kleinigkeiten, und können leicht auf eine gleichförmige bequeme jährliche Abgabe, nach einem Durchschnittspreise ihres fünfzig-oder hundertjährigen Ertrags zurückgeführt werden.

§. 69.

Die Zwangsdienste und Frohnen mit Gespann und mit der Hand, welche die Hinterfafsen oder Bauern den Domainengütern leisten müffen, mögen allerdings zur vortheilhaftern Bewirthschaftung so grofser Güter, als die Domainen gemeiniglich find, an vielen Orten nützlich und unentbehrlich seyn. Sie find daher freylich etwas werth, und vermehren den Ertrag solcher Grundstücke, die ein Recht darauf haben; aber ausgemacht ist, dafs diese Dienste in jedem Lande, wo es nicht an nützlichen Beschäftigungen fehlt, denen, die fie leisten, mehr kosten, als fie den Aemtern Nutzen bringen. Hätten die Hintersafsen die Freyheit, über ihre Zeit und Kräfte frey zu disponiren; so würden fie in der Zeit, welche ihnen die Frohnen wegnehmen, das Doppelte von dem verdienen können, was die Frohnen dem Staate nutzen. Wenn also die Verpflichteten von ihrem freyen Verdienste das bezahlten, was ihnen die Frohnen nach richtiger Schätzung werth find; so hätten fie noch die andere

Hälfte ihres Gewinnstes für sich selbst: welches offenbar eine Vermehrung des Nationalreichthums seyn würde.

§. 70.

Was die Naturalprästationen betrifft, so haben sie, als Staatsabgaben betrachtet, alle die Nachtheile, welche von den Naturalabgaben überhaupt gelten. Unter ihnen aber ist der Zehend eine der schädlichsten: 1) weil es eine höchst ungleiche Leistung ist, wie in der Folge bey der Lehre von den Auflagen ausführlicher gezeigt werden wird; 2) weil er der Verbesserung der zehendpflichtigen Aecker entgegenwirkt, da die Besorgniss, den zehnten Theil von dem durch Anlegung von Kapitalien und Anwendung grössern Fleisses vermehrten Ertrage zu verlieren, von vielen Verbesserungen abhält.

Anmerkung. Ausführlicher hierüber s. §. 212.

§. 71.

Endlich ist aller Gewinn, der aus den sogenannten Privilegien oder Monopolien der Domainengüter hervorgeht, ebenfalls nur ein solcher, der auf Kosten derer, denen das Privilegium Zwang auflegt, errungen wird. — Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen u. s. w. sind Gewerbe, deren natürlicher Ertrag durch den Capital- und Unternehmergewinn bestimmt wird, und so weit ist an demselben nichts Tadelnswerthes. Wird aber damit ein künstliches Monopol verbunden, welches dadurch geschieht, dass man die Einwohner gewisser Districte zwingt, ihren Bedarf durch diese Institute ausschliesslich zu befriedigen; so setzt man den Monopolisten in den Stand, höhere Preise für seine Producte zu erzwingen, als er bey einer freyen Concurrenz hätte erhalten können, und das Einkommen, welches aus dieser künstlichen Preiserhöhung fliesst, ist ein erzwungenes, das zwar die Einkünfte des Domainenamtes erhöht, aber dem

National-

und Staatsintereſſe stracks zuwider ist. Denn die Nationalökonomie lehrt: 1) daſs auf dergleichen privilegirten Instituten die Producte in der Regel bey weitem nicht zu so geringen Kosten hervorgebracht werden, als wenn es durch die freye Concurrenz aller Privatpersonen geschieht, daſs also nicht einmal der ganze Vortheil, der aus dem Monopolpreise entspringt, zur Staatseinnahme kommt, sondern ſich in unnützem Gewerbsaufwande verliert; 2) daſs die Preise der Producte bey vollkommen freyer Concurrenz jener Gewerbe so niedrig werden, daſs aus dem, was die Consumenten beym Ankauf jener Waare dabey gewinnen, das Einkommen, was der Staat von dem Monopole zog, nicht nur ersetzt werden kann, sondern auch ein erklecklicher Ueberschuſs für die Consumenten bleibt. — Es ist daher das Einkommen des Staats aus dergleichen Monopolen den Grundsätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen.

§. 72.

Privatpersonen, welche Güter beſitzen, die dergleichen Vorrechte haben, als wir von den Domainengütern angeführt, können unstreitig ein groſses Intereſſe dabey finden, diese Güter mit allen ihren Vorrechten zu behalten. Denn

1) ertheilen ſie ihnen einen Vorzug vor vielen ihrer Mitbürger, bekleiden ſie mit Ansehen und einer groſsen Macht über die Gutsunterthanen. Viele Regalien vermehren dieses Ansehen und verstärken ihren Einfluſs hauptsächlich, wie die Gerichtsbarkeit, das jus patronatus, das Recht der Polizey u. s. w.

2) Ziehen ſie offenbar einen groſsen Gewinn von dem Frohnenwesen und den Monopolien. Daſs dadurch andere bedrückt werden, oder Nachtheil erleiden, bekümmert ſie nicht sehr, und es spornt ſie wenigstens ihr eigener Nutzen gar nicht an, denen, die dabey leiden, Erleichterung durch Entsagung ihrer Vortheile zu schaffen.

§. 73.

Besitzt nun der Staat dergleichen Güter; so treibt der mit jenen Privilegien verknüpfte Vortheil ihn allerdings, als Domainenbesitzer, gleichfalls an, jene Privilegien ungeschmälert zu erhalten, und er hat in so fern mit dem Privatbesitzer von Rittergütern gleiches Interesse. Die erste Art von Vorzügen (§. 72. Nr. 1.) wird ihn selbst zwar weniger interessiren, da er diese, wenn sie auch dem Gutsbesitzer entzogen würden, als Staat behält. Indessen sind doch die Verwalter seiner Domainen sehr bey deren Erhaltung betheiligt, wenn sie die Rechte des Staats als Domainenherr ausüben, weil dadurch ihr Ansehen größer wird.

§. 74.

Es läßt sich also nicht leugnen, daß in dem Besitze der Domainengüter, so fern sie mit jenen Vorzügen bekleidet sind, der Staat ein Privatinteresse erhält, welches dem öffentchen Interesse, das er allein haben soll, widerstreitet. Das letztere nämlich verlangt, alle Verhältnisse möglichst aufzuheben und abzuschaffen, welche der möglichst besten Benutzung des Bodens und der Vervollkommnung des Erwerbfleißes, so wie dem wohlfeilsten Ankauf der Dinge im Wege stehen; das Interesse des mit jenen Vorzügen begabten Domaineneigenthümers aber fodert, solche Verhältnisse beyzubehalten, welche den Ackerbau der Bauern lähmen, die Industrie vieler Arbeiter schwächen, die allgemeine Production vermindern, und die Preise vieler Dinge zum Nachtheil mehrerer Glieder des Staats erhöhen. Da nun ein solches Interesse die Regierung stets antreiben wird, dergleichen Verhältnisse auch bey Privatgütern zu begünstigen und zu erhalten, so lange sie selbst Domainen besitzt, indem die Rechte dieser auf demselben Grunde beruhen, als die Rechte jener; so wird sie stets in Gefahr bleiben, parteyisch zu urtheilen, wenn über Abschaffung oder Milderurg jener Verhältnisse entschieden werden soll.

§. 75.

Wenn es daher auch bedenklich gefunden werden sollte, die Domainen zu veräuſſern, so wird doch die gesunde Politik jederzeit wünschen müſſen, daſs

1) Von den Domainen jede Art von Nutzung und jedes Verhältniſs getrennt werde, welches den ächten Grundsätzen der Nationalökonomie widerstreitet, die Nationalproduction schwächt, oder gar der unparteyischen Rechtspflege Gefahr droht; daſs dagegen

2) solche Verhältniſſe an die Stelle der schädlichen gesetzt werden, die ſich mit den Principien des Rechts und der Nationalökonomie vollkommen vertragen, und die dem Staate durchaus kein Privatintereſſe an Beybehaltung irgend einer antinationalökonomistischen Benutzung der Domainen übrig laſſen.

§. 76.

Wenn der Benutzung der Domainen diese Vollkommenheit ertheilt werden kann; so wird es allerdings beſſer seyn, ſie beyzubehalten, als ſie gänzlich zu veräuſsern. Denn wenn auch in einem Staate, der keine Domaine hat, alles, was er bedarf, durch Abgaben von dem Privatvermögen gezogen werden kann, und dadurch die Quelle des Staatseinkommens vereinfacht zu werden scheint; so ist doch zu erwägen:

1) daſs bis jetzt noch keine Methode entdeckt ist, wie die Staatsauflagen unter die Staatsgenoſſen so zu vertheilen ſind, daſs jeder nicht mehr und nicht weniger beyträgt, als er nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie (§. 37—40.) beytragen soll, und daſs daher bey Vertheilung der Abgaben Ungleichheiten durchaus nicht zu vermeiden ſind. Je geringer aber die Summe ist, welche der Staat durch Auflagen zu erheben hat, desto weniger lästig oder fühlbar werden die aus der Beschränkung der menschlichen

Kenntniſs hervorgehenden Unvollkommenheiten. Ein Staat wird daher um so glücklicher daran seyn, einen je gröſsern Antheil der ihm nöthigen Summe er aus seinen Domainen entnehmen kann.

2) Wenn der Staat sein Einkommen aus den Domainen zieht, so verdankt er solches seinem Eigenthum, worauf ein Privatmann durchaus keinen Anspruch zu machen hat. Es erregt daher eine solche Erhebung in Niemanden Unzufriedenheit, Miſsvergnügen oder irgend eine unangenehme Empfindung. Der Staat wird in diesem Falle von jedermann wie ein anderer Privateigenthümer betrachtet, dem das, was er aus eignem Gute zieht, mit Recht zukommt; und die Wohlthaten, welche dem Volke aus einem solchen Einkommen zuflieſsen, werden als reine und uneigennützige Wohlthaten der Regierung betrachtet, da man hingegen das, was von den Abgaben bestritten wird, als eine bloſse Folge der Anwendung des eignen Guts der Privatleute anſieht.

§. 77.

Diese letzte Betrachtung ist von groſser psychologischer und moralischer Wichtigkeit. Sie wird zugleich in unsern Staaten von der geschichtlichen Entstehung der Domainen unterstützt. Viele derselben, ja die meisten, wo nicht gar alle, ſind als Grundeigenthum des Regenten oder der Regentenfamilie entstanden, und werden von dem Volke gemeinhin als deren Privateigenthum betrachtet. Eine Benuzzung ihres Einkommens für öffentliche Zwecke muſs daher dem Regenten vorzügliche Liebe und Zutrauen des Volks erwerben, und es wäre sehr Schade, wenn dieses Band zwischen Regenten und Volk durch Veräuſserung der Domainen verschwinden sollte.

§. 78.

Aus diesen politischen Gründen kann man also dem Vorschlage einiger Staatslehrer, die Domainen gänzlich zu veräufsern, sobald sie ein beträchtliches Einkommen gewähren, unmöglich Beyfall geben. Das Problem, welches die Finanzwissenschaft zu lösen hat, wird vielmehr blofs seyn: von der Benutzung der Domainen alle Misbräuche zu trennen, welche sie dem Volke lästig und verhafst machen können; und in Ansehung ihrer solche Methoden zu erfinden, die das Eigenthumsrecht des Staats auf die Nutzung unangetastet lassen, und sowohl für die Regierung, als für das Volk am zuträglichsten sind.

§. 79.

Wir wollen daher zuerst die Benutzung der Domainen betrachten, so wie sie bisher in unserm und andern Staaten üblich und gewöhnlich ist; und zweytens wollen wir in Erwägung ziehen, welche unter den wirklichen und möglichen Benutzungsarten am besten mit dem oben §. 78. angegebenen Grundsatze übereinstimmt.

§. 80.

So wie die Domainengüter in den meisten Staaten noch jetzt beschaffen sind, hat die Domainenverwaltung einen doppelten Gegenstand, nämlich:

1) die Verwaltung der mit dem Domainengute verknüpften Gerichtsbarkeit, der Justiz und Polizey, so wie der übrigen Ehrenrechte;

2) die ökonomische Bewirthschaftung des Landgutes.

§. 81.

Die Ausübung der Ehrenrechte, als Besetzung der Pfarr- und Justizstellen, hat sich gewöhnlich der Regent selbst vorbehalten, oder hat sie seinen Landeskollegien oder bestimm-

ten Staatsbeamten übertragen; die Ausübung der Justiz und Polizey aber ist an vielen Orten noch mit der Domainenbewirthschaftung verbunden, und wird daher von dem Oekonomiebeamten zugleich versehen.

§. 82.

So viel ist aber ganz klar, daſs die Verbindung der Justizpflege sowohl, als der Ausübung der Polizey, mit der Bewirthschaftung der Aemter in Einer Person, leicht in Miſsbräuche ausarten muſs, und höchst nachtheilig für die Untergebenen werden kann, wie schon oben §. 64. angedeutet ist.

§. 83.

Man ist daher unter wohlwollenden Regierungen schon längst darauf bedacht gewesen, die Justiz- und Polizeyverwaltung von der Oekonomieverwaltung zu trennen, und erstere entweder einem besondern, von dem Oekonomieamtmann verschiedenen Justitiarius, oder einem Gerichtscollegio zu übertragen.

§. 84.

Welche Bedenklichkeiten gegen die Rechts- und Polizeyverwaltung durch einen eigenen Justitiarius entstehen, ist ebenfalls §. 64. angedeutet, Sobald aber die Justiz und Polizey auf den Aemtern durch die gewöhnlichen Justizcollegien verwaltet wird, ist ſie gegen Parteylichkeit möglichst geſichert.

Anmerkung. Es läſst sich indessen nicht leugnen, daſs es ungemein schwer ist, die Justiz- und Polizeypflege auf Grundstücken, welche durch Fröhner oder gar Leibeigene von dem Grundherrn bewirthschaftet werden, so zu organisiren, daſs auf der einen Seite die Zwsngsarbeiter nicht willkührlich tyrannisirt, und auf der andern der Herr in seinen Rechten durch den Starrsinn und

die Faulheit der Arbeiter nicht beeinträchtigt werde. Ist der Herr, Richter und Polizeybeamter über seine Arbeiter; so hängen diese ganz und gar von der Willkühr des erstern ab, und die Gefahr, daſs sie tyrannisirt werden, ist gar nicht zu vermeiden. Sie müssen daher alles Gute nur allein von der Milde ihres Herrn erwarten. Hat dagegen der Herr nicht das Recht, seine Arbeiter selbst in Ordnung zu halten und zu bestrafen, sondern muſs erst zu Klagen bey dem Richter seine Zuflucht nehmen; so ist er unaufhörlichem Verdruſs und Schaden ausgesetzt. Denn in der Landwirthschaft giebt es so unendlich viele kleine Versehen, Vernachlässigungen, Trägheiten und Faulheiten — der Arbeiter kann durch seine versteckte Bosheit so viel verderben und alles so schlecht machen, daſs, wenn der Herr bey jeder Unordnung zum Richter seine Zuflucht nehmen soll, und nicht einmal die Arbeiter ändern oder fortjagen kann, er unendlichen Verdruſs, Zeitverlust und Schaden davon trägt, gegen welchen ihn durchaus keine Obrigkeit schützen kann. Selbst die Strafen der Schuldigen fallen mehr auf ihn, als auf diese, da er, während sie gefangen sitzen oder durch Schläge zur Arbeit ungeschickt gemacht werden, ihre Arbeit einbüſst. — Unter allen Uebeln scheint daher bey armen Fröhnern oder Leibeigenen noch das kleinste das zu seyn, daſs dem Herrn unbedingte Gewalt über sie gelassen wird. — So wie in Liefland, Esthland und Curland eine Leibeigenordnung erschien, worin die Herren das Strafrecht verloren, und bey entstehenden Unordnungen ihre Zuflucht zu den Dorf- und Landgerichten nehmen muſsten, blieb ihnen nichts mehr übrig, als ihre Bauern lieber gänzlich frey zu lassen. Denn dadurch gewannen die Herren wenigstens die freye Wahl unter den Arbeitern, und das Recht, jeden Arbeiter, der ihnen nicht genügte, zu entlassen.

Wo die Fröhner zugleich Eigenthümer von Landgütern oder Häusern sind, und daher mit Geldstrafen gezwungen werden können, lässt sich allerdings eine abgesonderte und förmliche Justiz viel leichter einführen, ob sie gleich auch hier doch nie fleissige Arbeiter erzwingen kann.

§. 85.

Die üblichsten Arten, die Domainengüter ökonomisch zu bewirthschaften, und dem Staate die Einkünfte daraus zu

bewirken, find: 1) Selbstverwaltung oder Administration. II) Verpachtung, welche seyn kann: 1) Zeitpacht, 2) lebenslängliche oder Vitalpacht, 3) Erbpacht, 4) Erbzinsverleihung.

§. 86.

Alle diese Methoden können entweder so angewandt werden, daſs die Güter bey allen ihren Rechten und ihrer ganzen Verfaſſung gelaſſen und unzertrennt beybehalten werden, oder man kann ſie zerstückeln, gewiſſe Rechte und Vorzüge von ihnen trennen, und ſie sodann in dieser Gestalt auf die obige Weise benutzen. Wir wollen zunächst die erste und dann eine zweyte Anwendung betrachten.

§. 87.

I. Die Selbstverwaltung der Domainen besteht darin, daſs der Staat die Güter für seine Rechnung durch einen Administrator bewirthschaften läſst, und den daraus entspringenden Verlust und Gewinn trägt. — Die Vortheile, welche man ſich von der Selbstverwaltung verspricht, werden in folgende Puncte gesetzt: 1) daſs ein Administrator bey weitem nicht so viel koste, als ein Pachter; daſs dabey der Landesherr den ganzen Gewinn des Gutes allein ziehe; 3) daſs dabey leichter Verbeſſerungen vorgenommen werden können.

§. 88.

Allein bey näherer Betrachtung und nach den Erfahrungen, die man von der Selbstadministration gemacht hat, verschwinden jene Vortheile sehr bald, sobald man insbesondere die Selbstverwaltung in Staaten, die einen groſsen Umfang von Domainen haben, allgemein anwenden will. Es zeigen ſich sodann vielmehr davon folgende Unbequemlichkeiten und Nachtheile:

1) Ist es schwer, viele gute und geschickte Administratoren zu finden, und selbst der beste wird schwerlich den Grad von Genauigkeit, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit anwenden, den er als Eigenthümer oder als Pachter anwendet. Daher belaufen sich

2) die Kosten der Administration immer höher, als was einem verständigen Pachter die Wirthschaft zu stehen kommt.

3) Alle die Vorschüsse, welche die Pächter jährlich zur Bewirthschaftung der Domainen gebrauchen; das ganze Inventarium, das sie anschaffen, kurz das ganze fixe und umlaufende Capital, das zur Bewirthschaftung nöthig ist, müsste sodann der Staat selbst anschaffen und verlegen. Das umlaufende Wirthschaftscapital kann aber leicht zweymal so viel betragen, als das Pachtgeld, und was erfodern die Bestandauslagen und Inventarien! — Wie sehr würde ein grosser Staat bey einer so ungeheuern Wirthschaft, wodurch jährlich 30—40 Millionen Rohertrag gewonnen werden soll, betrogen werden.

4) Die Administration erfodert eine weitläufige und kostspielige Controlle, und doch kann sie nie so genau seyn, dass sie alle Unterschleife und Bevortheilungen zu verhindern im Stande ist. Wäre sie zu genau, so würde sie den Gang der Wirthschaft gänzlich lähmen, und wiederum dadurch mehr Schaden als Vortheil bringen. Was endlich

5) die Verbesserung der Domainen anbetrifft, so kommen sie auch selten zu Stande, da a) die Domainenkammern oder die Regierungen immer Geld nöthig haben, und es also am Capital zu Verbesserungen fehlt. Denn auch bey dem wohlgeordnetsten Finanzwesen muss doch auf die etatsmässige Einnahme gesehen werden. Die Einnahme aus den Domainengütern macht aber einen Bestandtheil davon aus. Wo soll also der Staat die grossen Summen

zu den Verbesserungen hernehmen, die ein grosser Umfang von Domainengütern erfodert? — Denn dass von wenigen Gütern, die etwa ein Regent zu seinem Vergnügen besitzt, oder von kleinen Fürstenthümern, wo der Regent nur ein grosser Gutsherr ist, hier nicht die Rede seyn kann, sondern nur von grossen Staaten und von Domainen, die Millionen bringen sollen, versteht sich von selbst. b) Verbesserungen machen Mühe, und werden daher von den Administratoren eben nicht sehr verlangt, wenn sie nicht etwa zur Bequemlichkeit des Administrators dienen. Dergleichen sind aber selten dazu gemacht, die Revenüen zu vermehren. Verbesserungen, die mit Beschwerde und Arbeit des Administrators verbunden sind, werden von den Administratoren gemeiniglich selbst erschwert; c) kommen sie der öffentlichen Administration gewöhnlich so theuer zu stehen, dass dabey aller Vortheil daran verschwindet; und endlich d) werden sie auch oft mit grossem Leichtsinn unternommen, da diejenigen, welche sie in Vorschlag bringen, ihr Vermögen nicht dabey wagen, wenn sie auch misslingen.

§. 89.

Es giebt daher nur wenig einzelne Fälle, wo zur Administration gerathen werden kann. Diese sind:

1) Wenn von Gütern die Rede ist, deren Einkünfte grösstentheils in baaren Gefällen bestehen, oder die eine so einfache Verwaltung erfodern, dass sie sich leicht übersehen und controlliren lässt.

2) Wenn ein Gut so ruinirt ist, dass ein grosses Capital hineingesteckt werden muss, um es wiederherzustellen und in Ordnung zu bringen, und doch die Veräusserung eines solchen Domainenstücks sich mit den einmal angenommenen Grundsätzen der Staatsverwaltung nicht verträgt, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche

es unvortheilhaft machen, ein so ruinirtes Gut Privathänden anzuvertrauen.

3) Wenn grofse Veränderungen damit vorgenommen werden sollen, wobey der Staat fich freye Hand vorbehalten mufs.

4) Wenn man die Abficht hat, landwirthschaftliche Versuche zur Belehrung anderer Landwirthe za machen.

5) Wenn solche Zeiten eintreten, wo es an Pächtern fehlt.

Bey solchen Umständen wird die Administration eine Ausnahme und eine temporäre Maafsregel seyn dürfen.

§. 90

Ist nun die Administration einmal beschloffen; so mufs man doch dahin trachten, fie aufs vollkommenste einzurichten. Hierzu gehört:

1) Dafs man einen geschickten, tüchtigen und rechtschaffenen Administrator finde. Wo die Domainenpachtungen eifrig gesucht werden, ist die Hoffnung, eine solche, nach geendeter Administration eines Gutes, als Belohnung zu erhalten ein kräftiger Reiz, tüchtige Oekonomen, die fich sonst zur Administration nicht verstanden haben würden, zur Uebernehmung derselben zu bestimmen.

2) Dafs der Administrator mit einer guten und hinreichenden Instruction versehen werde. Diese kann jedoch immer nur allgemein seyn.

3) Dafs der Administrator eine genaue Rechnung ablege. — Die Aufheber über die Administratoren und Domainenbeamte müffen nicht nur mit der Landwirthschaft im Allgemeinen bekannt seyn, sondern anch das Domai-

nengut, welches sie controlliren sollen, aufs genaueste kennen, und insbesondere von der Einrichtung solcher ökonomischen Rechnungen genaue Kenntniſs besitzen, um theils das Formale, theils das Materiale solcher Rechnungen gehörig zu beurtheilen.

Anmerk. 1. Ein Beyspiel einer Instruction für Domainenadministratoren ist: Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzien in den neuen südpreuſsischen Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigne Administration genommen werden sollen; vom 6ten Sept. 1797.

Anmerk. 2. Auf einem Landgute müssen besonders fünf Rechnungsbücher geführt werden: 1) Ein Erntebuch; 2) ein Druschregister; 3) eine Fruchtrechnung; 4) eine Rechnung über die Viehnutzung; 5) ein allgemeines Rechnungsbuch. Für jeden Nebenzweig der Wirthschaft gehören wieder eigne Rechnungsbücher. Siehe *Heinze* Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens. Helmstädt 1800. 4.

§. 91.

Eine besondere Art der Administration ist die sogenannte Gewährsadministration. Sie besteht in einem Vertrage, worin der Administrator sich anheischig macht, einen gewiſsen Etat des Ertrags zu erfüllen, wogegen ihm von dem Ueberschuſse über den bestimmten Etat ein bestimmter Antheil als Gewinn zugesichert wird.

§. 92.

II. Die Verpachtung (§. 85.) überhaupt besteht darin, daſs dem Pachter der Gebrauch und die Nutzung eines Guts gegen einen gewiſsen Zins überlaſsen wird; und wenn von Verpachtung schlechtweg die Rede ist, so versteht man die Verpachtung auf eine gewiſse Zeit oder Zeitpacht darunter.

§. 93.

Die Verpachtung hat vor der Administration der Domainengüter im Allgeminen unstreitig Vorzüge. Namentlich gehört dahin:

1) Daſs dabey die jährliche Einnahme für den Staat ſicher und bestimmt ist;

2) daſs der Staat aller Aufſicht über die Details der Wirthschaft überhoben ist. Diese wird um so mehr entbehrt,

a) wenn der Staat ſich wohlhabende Pächter auswählt, welche alle Pachtbedingungen um so pünktlicher erfüllen werden, als ſie mit ihrem Vermögen für alle Verletzungen derselben, in wie fern dadurch Schaden verursacht wird, haften können;

b) wenn nicht zu kurze Pachttermine gesetzt werden, und dem Pachter die Ausſicht bleibt, daſs ihm am Ende der Pachtzeit die Pachtung unter billigen Bedingungen werde verlängert werden;

c) wenn dem Pachter zugleich alle die Verbindlichkeiten aufgelegt werden, deren Erfüllung für den Staat beschwerlich ist, und deren Ausführung ihm weit mehr kosten würde, als dem Pachter, wenn er ſie zur rechten Zeit besorgt.

§. 94.

Eine verwickelte Frage hierbey ist: wie die Verpachtung in Rückſicht auf den Umfang ihrer Stücke am besten einzurichten sey? — Wenn nämlich zu einem groſsen Gute mehrere Pertinenzstücke, als: Vorwerke, Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen, Glashütten, Fischereyen u. s. w. gehören; so fragt es ſich, ob es beſſer sey, das ganze Gut mit allen seinen Pertinenzien an Einen zu verpachten, oder die Pertinenzstücke zu vereinzeln.

§. 95.

Hierüber läfst fich schwerlich eine allgemeine Antwort, die für den einen oder andern Fall entschiede, ertheilen. Man kann nun das Princip angeben, wonach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen find. Dieses besteht darin: Der Staat mufs diejenige Methode der Verpachtung wählen, welche 1) ihm die gröfste Rente, 2) dem Lande die gröfste Totalproduction giebt; 3) welche ihm, neben diesen letzten Zwecken, die Auffícht und Verwaltung erleichtert.

§. 96.

Im Allgemeinen haben freylich die grofsen oder sogenannten Generalpachtungen den Vortheil, dafs fie dem Staate die Auffícht erleichtern, da er es in solchem Falle nur mit wenig Pächtern zu thun hat. Allein auf der andern Seite bleibt es auch wahr, dafs, je gröfser und zusammengesetzter eine Wirthschaft ist, desto schwerer läfst fie fich vollkommen übersehen. Die entfernten Theile des Guts, oder diejenigen Zweige der Wirthschaft, welche verschiedene Kenntniffe und Geschicklichkeiten erfodern, werden von einem Generalpachter selten so vollkommen betrieben werden, als wenn die entfernten Vorwerke eigene, und die einzelnen Zweige der Wirthschaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. s. w. sachverständige und alleinige Pächter hätten. Sagt man, dafs der Generalpachter dergleichen ihm unbequem gelegene Grundstücke und Industriezweige schon von selbst an Afterpächter weggeben werde; so scheint es doch wenigstens gewifs, dafs der Staat den Gewinn, den der Generalpachter von seinen Afterpächtern zieht, einbüfst, und es entsteht sodann die Frage: ob dieser Verlust weniger beträgt, als ihm die Auffícht über die Specialpachtungen kosten würde?

§. 97.

Wenn aber auch selbst der reine Ertrag für den Staat bey der Generalverpachtung eben so grofs seyn sollte, als bey

der Specialverpachtung der einzelnen Pertinenzien; so leidet es doch fast keinen Zweifel, daſs der Rohertrag bey der Generalverpachtung geringer ausfällt, als bey der speciellen Verpachtung. Denn der Generalpachter wird bey seiner Benutzung nur dahin sehen, daſs er mit wenig Arbeit und geringen Kosten einen groſsen Reinertrag für ſich herausbringt, welches dadurch geschieht, daſs er die entfernten Feldstücke durch Schäfereyen, und die Aecker überhaupt, mehr durch eine groſse Cultur ohne zu weit getriebene Bedüngung oder vielarmige Bearbeitung benutzt. Aus einer solchen Bearbeitung, die wenig Menschen beschäftigt und ein geringes rohes Product giebt, zieht der Generalpachter die Pachtrente und einen gröſsern Gewinn für ſich, als wenn er einen vollkommnen Ackerbau betriebe.

§. 98.

Ist aber die Wirthschaft kleiner; so bringt eine sorgfältige Cultur und vollkommner Feldbau, durch eine groſse Viehwirthschaft und viele Hände betrieben, dem Pachter, da er auf alles die Augen selbst haben kann und die Felder seinem Hause nahe hat, gröſsern Gewinn. Eine solche Art von Oekonomie nährt zugleich eine gröſsere Menge Menschen, die zur Bearbeitung des Bodens gebraucht werden. Nach dieser Betrachtung scheinen also mäſſige Pachtungen, die Einer sämtlich übersehen kann und deren Theil der Pachter vollkommen versteht, für den Staat vortheilhafter zu seyn, als sehr groſse.

§. 99.

Eben so werden auch einzelne Zweige der Gutswirthschaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. s. w., mit gröſserer Sorgfalt betrieben, und ernähren mehr Familien beſſer, wenn ſie von einem eigenen Pachter verwaltet werden, als wenn ſie ein Generalpachter durch Verwalter, Factore u. s. w. betreiben läſst.

§. 100.

In manchen Ländern hat man eigne Rentämter, oder das sogenannte Intendantur-System eingeführt. Dieses besteht darin, dafs einzelne Güter oder Nutzungen verpachtet oder in Administration gegeben werden, über eine bestimmte Anzahl derselben aber ein besoldeter Beamter gesetzt wird, welcher nicht nur die Pacht- und Administrationsgefälle, dessgleichen die baaren Gefälle erhebt, sondern auch die Pächter in ihrer wirthschaftlichen Aufführung beobachten soll, die herrschaftlichen Bauten besorgt, und die Auffsicht über die Unterthanen führt, kurz alle diejenigen Pflichten ausübt, welche sonst dem Generalpachter im Preufsichen in Ansehung der Unterpächter in seinem Bezirke mit aufgelegt werden.

Ein solcher Beamter vertritt also die Stelle der Kammer, und ist dem Beamten und Pachter so nahe gerückt, dafs er sie viel genauer beobachten und controlliren kann, als die Kammercollegia solches zu thun im Stande sind. Es herrschte dieses System in dem ehemaligen Südpreufsen, und ist insbesondere da zweckmäfsig und nothwendig befunden worden, wo es viele kleine Domainenpachtungen giebt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dafs die Pächter durch eine solche nahe und stete Auffsicht, durch das beständige Einmischen der Intendanten gar leicht, wo nicht bedrückt, doch sehr genirt werden.

§. 101.

Dergleichen Intendanten reichen jedoch in einem Staate, der grofse und weitläufige Domainen zu verwalten hat, er mag nun das Administrations- oder das Verpachtungssystem erwählen, für die vielen ungleichartigen Arbeiten, die damit verknüpft sind; nicht hin. Denn es erfodert die Domainengüterverwaltung eine grofse Menge von Geschäften, deren Kenntnisse eigentlich zu einer reinen Finanzwissenschaft

nicht gehören, die aber doch da, wo der Staat einen beträchtlichen Theil seines Einkommens aus Domainengütern zieht, für die Finanzbehörden nothwendig werden.

§. 102.

Es müſſen nämlich 1) Anschläge für die Domainengüter gemacht, 2) Bauten und Reparaturen veranstaltet, 3) Verbeſſerungsvorschläge geprüft und an Ort und Stelle untersucht werden u. s. w. Dazu werden eigene Domainenkammercollegia nothwendig, die von jeher so wichtig schienen, daſs man ſie lange Zeit mit den eigentlichen Finanzcollegien selbst verwechselt hat, und die übrigen Finanzangelegenheiten des Staats gleichsam nur als eine Nebensache betrachtet wurden, die man den Kammercollegien zu besorgen zugleich mit auftrug.

§. 103.

Eigentlich aber gehört für das Finanzcollegium nur die Einnahme aus den Domainen und die Beurtheilung im Allgemeinen, auf welche Art die Domainenämter am vortheilhaftesten benutzt werden können. Wenn die Ausführung der Benutzung, welche von dem Finanzcollegio für die zuträglichste erkannt worden ist, noch eine besondere Einwirkung des Staats und Beamte von technischen Kenntniſſen erfodert; so gehört dieses für besondere Techniker, die unter der Oberaufſicht der Finanzcollegien die von diesen gegebenen Vorschriften praktisch auszuführen haben.

Anmerkung. Oekonomie- und Bauverständige, die bloſs ihr Fach verstehen, gehören daher, als solche, nicht zu den Gliedern der Finanzcollegien, sondern müssen, als denselben untergeordnete Werkzeuge, bloſs deren Befehle ausführen, und Gutachten, die von ihnen gefodert werden, abgeben.

§. 104.

Daſs auch von dieser Seite die Beziehung der Einkünfte aus den Domainenämtern viele Kosten verursacht, darf nicht aus der Acht gelaſſen werden. Dahin aber muſs gerechnet werden:

1) nicht nur das, was die Besoldung der Finanzbeamten kostet, welche entbehrt werden könnten, wenn der Staat mit Bewirthschaftung der Domainen nichts zu thun hätte, und

2) was die Techniker, die bloſs um der Domainen willen gehalten werden müſſen, kosten, als Oekonomieräthe, Bauräthe, Bauinspectoren und Oekonomieinspectoren, u. s. w.; sondern auch

3) was diese durch ihr öfteres Besuchen der Aemter den Oekonomiebeamten zu stehen kommen. Denn obgleich dieses bloſs den Beamten zu entgehen scheint; so wird doch jeder leicht ermeſſen, daſs der Oekonomiebeamte bey seiner Pachtung auf solchen Abgang rechnet, und im Grunde dem Staate das an der Pachtrente abgezogen wird, was die Officianten den Pächtern durch ihr Einlagern, durch Schmausereyen u. s. w. zu stehen kommen.

§. 105.

Wenn aber auch gleich die Finanzwiſſenschaft ſich um die technischen Kenntniſſe, welche zur Bewirthschaftung der Domainenämter nöthig ſind, nicht bekümmert; so muſs ſie doch die Grundsätze vortragen, nach welchen der Ertrag solcher Güter beurtheilt werden muſs, so lange das Pachtgeld der Domainen eine Hauptquelle des Staatseinkommens ausmachen. Deshalb erfolgt hier eine Darstellung der Grundsätze der Veranschlagung der Güter.

§. 106.

Der Pachtanschlag oder die Veranschlagung eines Gutes besteht in einer Ueberſicht von dem ungefähren

Ertrage desselben, der Nutzung der Grundstücke, des Viehstandes und anderer damit verknüpften Pertinenzien und Vortheile, um darnach das mögliche Pachtgeld zu bestimmen.

Ueber dergleichen Pachtanschläge, so wie sie insbesondere in den preussischen Staaten üblich sind, findet man in folgender Schrift eine specielle und gute Belehrung:

J. D. Nicolai's Oekonomische juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preussischen Staaten. 2 Theile. Berlin 1802.

Allgemeiner sind abgefaſst:

Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirthschaft, von J. F. Meyer. Hannover 1809. und

G. von Flotow's Anleitung zu Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, besonders über Domainen Leipzig 1820.

§. 107.

Die Veranschlagung eines Domainengrundstücks setzt eine genaue Beschreibung des Gutes, seines physischen Zustandes sowohl, als aller seiner innern Verhältnisse zum voraus. Der Anschlag wird daher um so genauer angefertigt werden können, wenn man

1) eine genaue Specialcharte von der Domaine hat, worin nicht nur der Umfang und die Grenzen des ganzen Gutes nach einem richtigen Maasstabe bestimmt, sondern auch alle sonstigen Qualitäten des Gutes gehörig angegeben sind, woraus man sich also a) von der Qualität der Aecker, ihrer Lage und Fruchtbarkeit; b) der Wiesen; c) der Weiden, sowohl der eigenthümlichen als fremden, ausschliesslichen oder gemeinsamen, und ihren Verhältnissen gegen den Ackerbau; d) der Teiche, Berge, Wege, Entfernungen von dem Oekonomiehofe, den

Landstraſsen, Marktplätzen u. s. w. einen vorläufigen deutlichen Begriff machen kann.

2) Es muſs eine genaue Beschreibung von der Beschaffenheit des zu veranschlagenden Gutes und über jedes einzelne Pertinenzstück angefertigt werden. — Diese kann ſich theils auf eigne Anſichten und Beurtheilung, theils auf Zeugniſſe, Extracte aus den Wirthschaftsrechnungen gründen, und es müſſen dabey die Leute, welche das Gut bisher genutzt haben, Pächter, Wirthschaftsbeamte u. s. w. zu Rathe gezogen, und der Werth ihrer Angaben mit den übrigen Umständen genau verglichen werden.

3) Man muſs eine richtige Ueberſicht des mehrjährigen wirklichen Ertrags des Gutes vor ſich haben, so wie eine Geschichte der bisherigen Bewirtschaftungsart; desgleichen

4) eine Preisliste der erzeugten Producte von mehrern Jahren, nebst den Ursachen, welche die gewöhnlichen Preise in die Höhe trieben oder ſie erniedrigten.

5) Eine genaue Kenntniſs der Vorrechte und Privilegien des Gutes; des Nutzens, welcher daraus gezogen worden ist oder gezogen werden kann; der Dienste, welche die Bauern leisten; der Rechte der Aecker; der Verbindlichkeiten, welche gegen das Gut Statt finden, und welche dieses gegen andere zu erfüllen hat u. s. w.

Auch muſs man erforschen, was jeder Vortheil denen kostet, die ihn gewähren; was das Gut davon für reellen Nutzen hat, und ob dadurch für die Nationalproduction etwas verloren gehe, oder nicht.

§. 108.

Alle diese Notizen müſſen in eine eigene Information gefaſst werden, und demjenigen zur Hand seyn, der das Gut veranschlagen will. Ist eine solche Information schon

vorhanden, so muſs ſie doch bey jeder neuen Veranschlagung mit der Wirklichkeit verglichen, genau revidirt, das Nöthige verändert und berichtigt werden.

§. 109.

Eine solche genaue Beschreibung des Gutes wird auch den Staatsbeamten zugleich in den Stand setzen, zu beurtheilen, wie die Domaine am besten zu benutzen, ob die Ablösung der Dienste, des Hutrechts, der Jagd und aller andern Privilegien für das Ganze vortheilhaft sey, und nach welchen Principien die beſſere Benutzung zu erreichen und zu realiſiren seyn dürfte.

§. 110.

Was nun die Veranschlagung selbst betrifft; so muſs ein groſser Theil der Berechnung natürlicher Weise auf vorausgesetzten Regeln beruhen, deren Zutreffen mehr oder weniger ungewiſs ist. Daher kann auch der vollkommenste Anschlag nie mit dem wirklichen Ertrage in jedem Jahre ganz übereinkommen. Das Bestreben kann nur seyn, einen solchen Anschlag zu verfertigen, deſſen angenommene jährliche Durchschnittssätze, wenn man ſie mit der Summe der Pachtzeit multiplicirt, mit der Summe des wirklichen Ertrags in dieser Zeit zusammentreffen. Dieses Ziel wird man um so eher erreichen, je mehr die Resultate des Anschlags auf Sätzen beruhen, die in einer sorgfältig angestellten Untersuchung und Erfahrung von einem gröſsern Zeitraume gegründet ſind, in welchem die gewöhnlichsten und wahrscheinlichsten Fälle vorzukommen pflegen. Von einem je längern Zeitraume, und von je genauern Erfahrungen in diesem Zeitraume die Fractionssätze abgezogen ſind, desto zuverläſsiger wird die Berechnung.

§. 111.

Die einfachste und treffendste Art zu veranschlagen wäre unstreitig ein bloſser Auszug der Ausgabe und Einnahme aus richtig geführten Wirthschaftsrechnungen mehrerer Jahre. Hierbey müſste aber freylich vorausgesetzt werden, daſs 1) die Rechnungen in allen Theilen der Wirthschaft richtig und ununterbrochen geführt, und 2) daſs die Wirthschaft stets gut und untadelhaft verwaltet worden sey.

§. 112.

Ueberhaupt ist bey allen Anschlägen zu merken, daſs man dabey zweyerley beabſichtigt, nämlich: 1) den Naturalertrag auszumitteln; und 2) den Geldertrag, welchen die zum Verkauf gestellten Naturalien oder auch sonstige Gefälle, nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben, geben. — Da der Ertrag der Naturalien eines Gutes viel ſicherern Regeln folgt, als der Preis der ländlichen Producte: so kann auch der Naturalertrag viel ſicherer gefunden werden, als der Geldertrag — und um letztern nicht zu übertreiben, legt man gewöhnlich eher zu niedrige als zu hohe Preise bey der Veranschlagung zum Grunde.

§. 113.

Auch bey dem Naturalertrage muſs man ſich sehr hüten, ihn zu übertreiben. Es kann dieses aber dadurch geschehen, daſs man einen höhern Grad der Cultur annimmt, als er in der Wirklichkeit Statt hat, oder Verbeſſerungen voraussetzt, die erst mit der Zeit und durch Capitale bewirkt werden müſſen. Es darf aber nur das angesetzt werden, was während des Laufes der Pachtjahre, für welche der Anschlag gelten soll, bloſs durch zweckmäſsige Einrichtung und Führung der Wirthschaft gewonnen werden kann. — Wenn daher der Ertrag wegen bisher schlecht geführter Wirthschaft niedriger ist, als er bey einer beſſern Wirthschaft seyn

könnte; so ist allerdings auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

§. 114.

Die natürlichen und sicheren Principien für die Veranschlagung eines Landgutes sind daher folgende:

1) Man suche den rohen Productenertrag ausfindig zu machen. Dahin gehört die Production von Getreide, Fabrikproducten, Gras, Heu, Futterkräuter, das zahme und wilde Vieh, welche auf dem Gute gezogen werden, desgleichen Holz, Dünger u. s. w. — Auch die Reallieferungen und Dienste, so wie die baaren Gefälle sind hierher zu rechnen.

2) Die zur Erhaltung der Wirthschaft dienende und dazu nothwendige Ausgabe in rohen Producten ziehe man gleich ab; und wenn die geernteten nicht zureichen, so reducire man die Mehrausgabe auf Geld, so wie auch der Rest der Einnahme derselben auf Geld zu reduciren ist.

3) Hierauf führe man die nothwendigen und zur Wirthschaft sonst gehörigen Geldausgaben nach bestimmten Rubriken auf. Dahin gehören:

a) Zinsen der Vorschüsse, der Caution, des Superinventarii u. s. w.;

b) die Ausgaben für Supplirung des Zugviehes;

c) Gesinde - und Tagelohn;

d) Ausgaben an Schmid, Wagner und andere Handwerker;

e) für Baureparaturen;

f) Assecuranz für Viehsterben, Hagelschlag und andere Unglücksfälle;

g) der Industrielohn des Pachters, der so bestimmt wer-

den mufs wie der Lohn des Administrators eines solchen Guts seyn würde;

h) der Industriecapitalgewinnst des Pachters. Dieser wird nach dem Umfange des auf die Bewirthschaftung des Gutes angelegten Capitals, in wiefern zur Erhaltung desselben Industrie nöthig ist, bestimmt.

Zieht man die Summe dieser Ausgaben von dem vorher ausgemittelten Geldertrage ab, so ergiebt sich der reine Ertrag, welcher die Pachtsumme ausmacht.

§. 115.

Wenn aber gleich die Richtigkeit dieser Grundsätze als unbezweifelt anerkannt wird; so gehören doch zur Beurtheilung, ob sie auf ein bestimmtes Gut richtig angewandt worden, und zur richtigen Anwendung selbst noch eine grosse Menge verschiedenartiger Kenntnisse. Es mufs nämlich, um zuerst den Rohertrag zu finden, genau untersucht und ausgemittelt werden:

1) der Flächeninhalt des Gutes;
2) die innere Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit des Bodens;
3) die Abtheilung desselben in Felder, Schläge oder Koppeln;
4) das Aussaatsquantum der verschiedenen Früchte;
5) die Vervielfältigung dieser Aussaat in Körnern;
6) der Strohertrag;
7) der Ertrag der Futtergewächse;
8) der Ertrag von der Stoppelweide;
9) die Frucht-, Stroh- und Heupreise.

§. 116.

Der Flächeninhalt wird, nach einer vorhergängigen richtigen Vermessung, in dem üblichen Landmaafse bestimmt.—

Die Bestimmung des Flächeninhalts nach der Ausſaat ist sehr trüglich, besonders wenn man die Ausſaat der einen Flur auf mehrere anwenden wollte.

§. 117.

Um die Qualität des Ackers zu beurtheilen, scheinen die chemischen bloſs theoretischen Principien nicht hinreichend, da nicht nur der Boden ſich oft mit jedem Quadratfuſs ändert, sondern die Theorie überhaupt noch nicht alle Ursachen erforscht hat, wodurch der Grad der Fruchtbarkeit des Bodens bestimmt wird. — Erſahrung und das Urtheil sachkundiger Männer, die eine ganz vertraute Bekanntschaft der Flur haben, scheint der beste Grund zu seyn, worauf ein solides Urtheil darüber zu bauen ist.

§. 118.

Was die Eintheilung der Aecker betrifft: so kommt alles auf die Berechnung der Quantität Dünger an, welche jährlich gewonnen werden kann. Um aber dieses zu bestimmen, müſſen folgende Umstände untersucht werden:

1) Ob die Wirthschaft Wiesen habe, und wieviel?
2) Wie die Wiesen beschaffen,
3) ob ſie privativ seyen, oder Servituten darauf haften?
4) Wie der Ertrag der Wiesen beschaffen sey?
5) Was die Wirthschaft für Weiden habe, und wie ſie beschaffen seyen? — ob ſie privativ seyen, oder Mitnutzungen darauf haften?
6) Wie viel Stück Vieh der einen oder der andern Art darauf geweidet werden, und in welchem Maaſse es seinen Unterhalt darauf gefunden?

Die Beurtheilung aller dieser Puncte hängt wiederum von einer groſsen Menge von Umständen ab, deren Einfluſs der Wirthschaftskundige kennen muſs.

§. 119.

Hat man ſich diese Kenntniſſe erworben; so wird ſich auch gründlich beurtheilen laſſen, welche Feldereintheilung für die Bewirthschaftung des Guts die vortheilhafteste seyn möchte, und ob die bestehende einer Veränderung bedarf, oder nicht.

§. 120.

Was das Ausſaatsquantum der verschiedenen Früchte betrifft, so ſind darüber die Meinungen der Landwirthe sehr getheilt. Auf jeden Fall aber ist deren Bestimmung ein wichtiges Problem für die Landwirthschaft. Ohne ſich um die Streitigkeiten der Oekonomen über das beste Maaſs der Ausſaat zu bekümmern, ist es zur Verfertigung oder Beurtheilung eines Anschlages hinreichend, die am Orte übliche Ausſaat bey der Veranschlagung zum Grunde zu legen. Man erforscht ſie durch eidliche Abhörung der Verwalter, Ackervögte, Hofmeister und andere verständige Ackerleute, wobey noch die Saatregister zu Hülfe genommen werden.

§. 121.

So wie die Ausſaat, so muſs auch der Ausdrusch oder der Körnerertrag so genau als möglich ausgemittelt werden, wenn der Ertragsanschlag genau werden soll. — Es kommt dabey zugleich auf die bisherige Ackerwirthschaft und die mögliche Verbeſſerung derselben an.

§. 122.

Der Körnerertrag ist so verschieden, daſs ſich darüber ebenfalls schwer allgemeine Sätze angeben laſſen. Er ist daher nach gleicher Methode, als die Ausſaat für jedes Gut insbesondere, mit Zuziehung der Druschregister ausfindig zu machen.

§. 123.

So wie nun der Ertrag der Körner oder übrigen Früchte, die auf einem Boden gebauet werden, ausgemittelt ist; so muſs dieses auch in Ansehung der Futtergewächse geschehen; als:

1) des Klees;

2) des übrigen künstlichen Futters, wie der Wicken, untermischten Raygrases, der Runkelrüben, Möhren, Kartoffeln, des Kohls u. s. w.;

3) der Wiesen;

4) der Stoppelweide.

§. 124.

Endlich folgt die Abschätzung der Viehnutzung:

1) des Hornviehes;

2) der Schaafe;

3) der Schweine;

4) des Federviehes.

Alle diese Berechnungen müſſen ſich auf Data stützen, welche theils bewährte Oekonomen für die Theorie geliefert, theils ſich durch die besondern Erfahrungen an Ort und Stelle bestätigt haben.

§. 125.

Man kann die Viehnutzung auch ganz aus der Rechnung laſſen, und ſie als ein Product der Industrie des Pachters betrachten. In diesem Falle darf aber auch keine Ausgabe für das Nutzvieh in Rechnung kommen, und die Producte, die unter dieser Rubrik stehen, müſſen zu Gelde gerechnet, in Einnahme, so wie der nöthige Dünger in Ausgabe gestellt werden muſs.

§. 126.

Die Preise der Producte werden nach einem Mittelpreise angenommen. Um diese zu finden, nimmt man die Marktpreise der nächstliegenden Stadt von einer Reihe der zuletzt verstrichenen Jahre, jedoch so, daſs man die Preise, wo auſserordentliche Umstände eine allzu groſse Erhöhung oder Erniedrigung bewirkten, wegläſst.

Anmerkung. Die Berechnung des Durchschnittspreises erfodert vielerley Erwägungen. Siehe *Kraus* vermischte Schriften, 1ster Th. Abh. VIII.

§. 127.

Nachdem nun auf diese Weise der rohe Ertrag gefunden, müſſen zweytens (§. 114.) die Wirthschaftskosten des Ackerbaues gesucht werden. Diese ſind verschieden:

1) nach den verschiedenen Gröſsenverhältniſſen des Ackerhofes, bey sonst gleicher Benutzung;
2) nach der Verschiedenheit des Bodens, der Lage der Aecker, der verschiedenen Abtheilungen in Schläge, und nach den verschiedenen Fruchtarten, welche angebauet werden.

§. 128.

Um die Naturalausgaben richtig zu würdigen, muſs ausgemittelt werden:

1) Was die Kräfte der Thiere bey der ländlichen Arbeit auszurichten vermögen, um zu bestimmen, wie viel zur Bewirthschaftung des Landgutes nöthig ſind, als: wie viel Land man mit einer bestimmten Anzahl Pferden oder Ochsen in dem verschiedenen Boden in einem Tage bepflügen, eggen, walzen u. s. w.; wie viel Centner oder Pfund an Getreide, Heu, Dünger u. s. w. man mit einem Gespann in einer bestimmten Zeit einfahren kann.

2) Wie viel Zugvieh zu aller ländlichen Arbeit, die zur guten Bewirthschaftung nöthig ist, gebraucht werde; wie viel Pflugtage, wie viel zum Eggen, Walzen; wie viel Dünger-, Ernte-, Getreide-, Stadtfuhren gerechnet werden müssen, und wie viel Zugvieh zu allem diesen erfoderlich sey? u. s. w.

3) Wie viel Futter zur Erhaltung desselben erfodert werde?

4) Was zur Speisung des Gesindes an Deputat gegeben werde, gehört gleichfalls unter diese Rubrik.

5) Endlich muss auch (wenn man nicht die Rechnung nach §. 125. eingerichtet hat) das berechnet werden, was das Wirthschaftsvieh an Naturalien kostet, wozu man auch für jede Gattung gewisse Durchschnittsquanta Futter hat.

§. 129.

Was drittens die Berechnung der Geldausgaben (§. 114.) angeht, so gehört dahin:

1) Alles, was für die Unterhaltung des Zugviehes ausgegeben wird, als:
 a) die Zinsen für das Capital, was im Ankauf der Pferde steckt;
 b) Verlustcapital durch Abnutzung oder Sterben des Zugviehes;
 c) die Ausgaben für Arzneyen;
 d) für Hufschlag und Geschirr.

2) Was für die Ackergeräthe verwendet wird, als: Acker- und Nebenwagen, Pflüge, Eggen, Walzen; desgleichen für Stallgeräthe.

3) Lohn für Knechte, Enken, Viehmägde u. s. w.

4) Lohn für die nöthigen Handarbeiten. Diese müssen sowohl ihrer Quantität nach ausgemittelt, als ihre Lohnsätze bestimmt werden. Zur Ausmittelung der nöthigen Quantität muss man das Verhältniss der menschlichen Arbeitskräfte zu den erfoderlichen Verrichtungen ken-

nen, als: wie viel jemand in einem Tage säen, graben, mähen, dreschen u. s. w. könne.

5) Auch gehören dahin die dem Ganzen der Wirthschaft angehörigen Kosten, als:

a) Gehalt des Verwalters, der Haushälterin, des Hofmeisters u. s. w.;

b) Ausgaben für Feuerungsmaterial, Licht, Oel;

c) Unterhaltung des Haushaltungsinventariums, als: Betten, Küchengeräthschaft u. s. w.

6) Endlich müssen auch die Zinsen für das fixe und bewegliche Verlagscapital, so fern es nicht schon wie bey Nr. 1. berechnet ist, in Ausgabe gebracht werden.

§. 130.

Wenn gleich für alle diese Rechnungen Durchschnittssätze in den Schriften der bewährtesten Oekonomen zu finden sind, wie insbesondere in Thaer's, Meyer's, von Flotow's und anderer Werken; so kann man bey Verfertigung der Anschläge denselben doch nicht unbedingt folgen, sondern sie können nur Leitmittel abgeben, um das, was in jedem besondern Falle in der Wirklichkeit Statt findet, ausfindig zu machen, und die Ursachen der vorkommenden Abweichungen zu prüfen:

§. 131.

Auf gleiche Weise müssen nun auch alle Nebennutzungen veranschlagt werden, wovon die hauptsächlichsten sind:

1) Fischereyen;

2) Brauereyen;

3) Branntweinbrennereyen;

4) Ziegeleyen, Kalk- und Gypsbrennereyen;

5) Mühlen verschiedener Art;

6) Steinbrüche, Torfgräbereyen, Bleichen, Torfgruben und andere kleine Pachtstücke ähnlicher Art;

7) Glashütten;

8) Gärten und Weinberge u. s. w.

§. 132.

Das Hauptprincip bey allen diesen Anschlägen bleibt eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe. Um aber diese anzustellen, muſs man nothwendig nicht nur im Allgemeinen mit der Natur und dem Wesen aller dieser Gewerbe, den dazu nothwendigen Erfodernissen und der durch dieselbe möglichen Production bekannt seyn; sondern man muſs sich auch die genaueste Kenntniſs der einzelnen Gewerbe, der Localität und Umstände, unter welchen sie Statt finden, erworben haben. Wir haben dieses nur an einem Hauptzweige der Domainenwirthschaft gezeigt. Man sieht aber leicht, daſs ein Staatsbeamter, der die Anschläge der übrigen hier genannten oder andern möglichen Nebenzweige beurtheilen oder leiten soll, eine eben so specielle Kenntniſs von jedem dieser einzelnen Gewerbe und von allen Datis, welche zu gründlicher Beurtheilung ihrer Ausgaben und Einnahmen gehören, besitzen müsse, als der, welcher einen Anschlag von der Landwirthschaft eines Gutes machen oder beurtheilen soll, von letzterer besitzen muſs. Die specielle Belehrung darüber kann aber nicht in der Finanzwissenschaft gesucht werden, sondern man muſs sie aus der Technologie und eigner Erfahrung schöpfen.

§. 133.

Indessen läſst man sich in groſsen Staaten, wo das Veranschlagungsgeschäft wegen häufigen Wechsels der Domainenpächter oft vorkommt, nicht bey jedem Anschlage auf dergleichen detaillirte Berechnungen ein. Insbesondere hat man in den preuſsischen Staaten das Geschäft sehr zu vereinfachen gesucht, indem man es auf gewisse allgemeine,

durch mehrfache Erfahrungen gefundene Grundsätze reducirt hat, die bey allen Anschlägen angewandt werden.

§. 134.

Zwar hat jede Regierung von jeher gewiſſe specielle Grundsätze, die durch Vorschrift oder Observanz in ihrem Departement angenommen ſind, und wornach man bey Veranschlagung der Domainen verfährt. Aber dennoch giebt es auch gewiſſe allgemeine Regeln, welche allenthalben bey dem Anschlagsgeschäfte befolgt werden müſſen. Diese sollen hier kürzlich angeführt werden.

§. 135.

Kennt man einmahl die Natur des Anschlaggeschäftes; so wird man ſich auch leicht in die speciellen Methoden finden, wenn man einige Muster vor ſich hat. Man findet im Mylius eine Menge Verordnungen, die ſich auf dieses Geschäft beziehen. Die neueste ist vom 1ſten September 1797, und die geltenden Resultate ſind zusammengezogen dargestellt in der obigen Schrift von Nicolai (§. 106.).

§. 136.

Die allgemeinsten Grundsätze, die bey allen Regierungen gelten, ſind zwar ziemlich dieselben, welche wir oben (§. 114. 115 u. s. w.) angegeben haben; jedoch kommen einige nähere Bestimmungen dabey vor. Es wird nämlich ebenfalls

1) dem Anschlagsverfertiger zur Pflicht gemacht, ſich eine genaue Information über die Gröſse und Beschaffenheit des Guts zu verschaffen, sodann
2) den Natural- und Geldertrag, so wie die Wirthschaftskosten so genau als möglich auszumitteln. Jedoch ist zur Ausmittelung des Geldertrages
3) für jede Art der Producte ein gewiſſer Preis von der Regierung schon festgesetzt, welcher die Kammertaxe heiſst,

heifst, und die man nur von Zeit zu Zeit, wo es die Umstände fodern, ändert. Ebenso sind auch

4) in Ansehung der Production gewisse Sätze für den Ertrag oder die zu gewinnende Körnerzahl bestimmt, wobey die Rücksicht herrscht, dafs der Ertrag nicht übertrieben, sondern nur ein mittlerer und gewisser angenommen werden soll.

5) Ueber jede Nutzung werden sodann Specialanschläge verfertigt. Bey jedem werden sogleich alle zur Nutzung erfoderliche Kosten von dem ausgemittelten rohen Ertrage in Abzug gebracht, und der bleibende Ueberschufs als reine Pachtrevenüe (Arrende) ausgeworfen. Nachdem nun alle Specialanschläge fertig sind, wird am Ende eine Recapitulation der Summen der Specialanschläge gemacht, die Ausgaben, welche das Ganze betreffen (§. 114. Nr. 3.) und daher in den Specialanschlägen nicht vorkommen, gleichfalls recapitulirt, und die ganze Summe der Ausgaben von der ganzen Einnahme abgezogen. Der Ueberschufs ist die Summe, welche man für den reinen Ertrag hält, und die man als Pachtsumme annimmt.

§. 137.

Die Ordnung, welche man in den Regierungen bey Anfertigung der Specialanschläge beobachtet wissen will, ist herkömmlich folgende:

1) die beständigen Gefälle;

2) die unbeständigen Gefälle;

3) das Dienstgeld;

4) der Erbpachtscanon;

5) die Zeitpacht der Vorwerke;

6) die verschiedenen Pertinenz- oder Nebenstücke.

§. 138.

Einige Regierungen bringen jedoch alles unter drey Rubriken:

1) Beständige Gefälle.
2) Unbeständige Gefälle.
3) Pacht- und Arrendestücke.

§. 139.

Den fertigen Anschlag überreicht der Commissarius der Regierung mit seinen Bemerkungen, und so wird er dem Collegio vorgetragen. Dieses überträgt einem Mitgliede die Prüfung desselben, welches seine Bemerkungen dagegen vorträgt. Darnach wird der Anschlag, wo es dem Collegio nothwendig scheint, berichtigt, und an den Finanzminister mit einem gutachtlichen Bericht eingereicht. Dieser stellt eine Superrevision an, und hierauf folgt die Entscheidung.

§. 140.

Was die beständigen und unbeständigen Gefälle betrifft; so ist dabey nicht viel zu verwalten. Der Beamte übernimmt deren Verwaltung gewöhnlich für einen bestimmten Gehalt gegen Abrechnung, wo er denn bloſs als Steuereinnehmer der Regierung erscheint, oder er garantirt sie gegen gewisse Procente. In den neuesten Zeiten hat man sie, wenigstens in den ehemals westphälischen und neuen Rheinprovinzen, von den Pachtämtern getrennt, und sie, wohin sie auch wirklich gehören, den Steuerämtern übertragen.

§. 141.

Bey dem Anschlage der Aecker legt man

1) die übliche Feldereintheilung zum Grunde, giebt eine Uebersicht der vorhandenen Morgenzahl, und theilt sie in Classen nach ihrer Güte;
2) wird die Einsaat ausgemittelt, wobey man gewisse auf

Erfahrung ruhende und von den Regierungen als Regel angenommene Fractionssätze zum Grunde legt. Herrscht die Dreyfelderwirthschaft, so wird vom ganzen Flächeninhalte der Felder $\frac{1}{3}$ zu jedem Felde, $\frac{2}{3}$ zur Saat und $\frac{1}{3}$ zur Brache gerechnet. Letztere rechnete man sonst gar nicht zum Ertrage. Alles wird gewöhnlich auf die übliche Getreideart reducirt, und man nimmt auf das, was der Pachter durch Speculation oder besondere Industrie gewinnen könnte, keine Rücksicht.

3) Hierauf wird der Körnerertrag oder Erdrusch ausgemittelt. Hierbey zieht man die Ernte- und Druschregister zu Rathe; jedoch überschreitet man gewisse angenommene Kammer- oder Regierungssätze nicht leicht. Nach denselben giebt die erste Classe in Weitzen 5—7, in Roggen 5—5$\frac{1}{2}$, die Gerste 5—6 Korn; in der zweyten Classe steigt der Ertrag von 2$\frac{1}{2}$—5$\frac{1}{2}$ Korn Roggen, und 3—4 Korn Hafer; in der dritten 2—3 Korn Roggen und 3—4 Korn Hafer.

4) Von dem so ausgemittelten Ertrage wird dann abgezogen: a) die Aussaat; b) das sogenannte Wirthschaftskorn, worin man alle speciellen Kosten zusammenfaſst, und solches als das Resultat specieller Berechnung der Kosten ansieht.

5) Der Rest wird dann nach der bestimmten Kammertaxe zu Gelde gerechnet, und dadurch das Pachtquantum für die Aecker bestimmt.

Anm. 1. Die Fractionen aus den Druschregistern bestimmen, welche von den Nr. 3. angegebenen Zahlen bey der Ertragsberechnung genommen werden sollen. — Es dürfen Miſsjahre nicht mit in die Fraction genommen werden. Dagegen dürfen auch nicht höhere Sätze genommen werden, als 7 höchstens 8 Korn, wenn gleich die Fraction höhere Resultate geben sollte. Jedoch soll auch nie unter 3 Korn Ertrag angenommen werden, weil Felder, die weniger geben, anders als durch den Fruchtbau zu nutzen.

Anm. 2. Zur Aussaat rechnet man durchweg 1 Korn für den Morgen. Das Wirthschaftskorn wird so berechnet, daſs man von dem nach Abzug der Aussaat übrig bleibenden Körnerertrage die Hälfte als Wirthschaftskorn abzieht, wenn der ganze Ertrag nicht über 5 Körner ist. Ist der Ertrag aber über 5 Körner, so werden doch jedesmal nur 2 Körner als Wirthschaftskorn gerechnet.

§. 142.

Diese Methode ist zwar kurz, aber sie führt, wenn sie allgemein angewandt wird, nicht immer zu richtigen Resultaten. Insbesondere deutet das Wirthschaftskorn, da es für alle Arten der Güter als gleich angenommen wird, und sich bloſs nach der Menge der geernteten Körner richtet, die Wirthschaftskosten höchst unsicher an. Denn

1) Ein Gut, wobey viel Spann- und Hofedienste sind, hat viel weniger Wirthschaftskosten, als ein Gut, das keine oder wenige Dienste hat. Es werden zwar die Dienste in Einnahme gebracht, aber die Sätze, nach welchen dieses geschieht, sind viel zu geringe; sie sind dem Pachter viel mehr werth.

2) Es wird beim hohen Ertrag (über 5 Korn) das Wirthschaftskorn so gering angenommen, als bey dem niedrigen (5 Korn). Dieses ist aber nur dann richtig, wenn der höhere Ertrag bloſse Wirkung der Natur ist. Anders ist es aber, wenn er Wirkung der sorgfältigern, mühsamern, mehr Arbeit und Vorschüsse kostenden Cultur ist.

3) Beim schlechten Boden werden geringere Kosten als beim guten gerechnet, welches gleichfalls ganz falsch ist, da die Gewinnung der wenigern Producte auf schlechtem Boden oft mehr kostet, als die mehreren auf guter Erde.

Will man daher der Wahrheit nahe kommen, so muſs eine genaue Berechnung der wirklichen Wirthschaftskosten zum

Grunde gelegt werden, nach der Art, wie oben angegeben ist.

Anm. Das einstimmige Urtheil der preufsischen Oekonomen über die Kammeranschläge ist: dafs Niemand mit dem Wirthschaftskorn auskommen kann, um die Wirthschaftskosten zu bestreiten; dafs aber 1) der zu niedrig angenommene Ertrag, und 2) die niedrige Kammertaxe sie dafür mehr als entschädige. — Wollte man also strenger in Ansehung des Ertrags und der Geldpreise des Getreides verfahren, so würde man nothwendig auch die Kosten genauer berechnen müssen.

§. 143.

In der Regel wird in den preufsischen Anschlägen angenommen, dafs nur die gewöhnlichen Getreidearten gebauet werden, und was der Pachter durch den Anbau von Fabrikfrüchten, als Rübesaat, Kümmel, Krapp u. s. w. gewinnt, nicht gerechnet, welches allerdings sehr zum Vortheil der Pächter ist. — Indessen wird doch in manchen Provinzen, und in den neuern Zeiten noch allgemeiner als sonst, auch auf andere Früchte Rücksicht genommen, und man hat sodann in den Regierungen ebenfalls gewisse Sätze angenommen, wornach man den reinen Ertrag davon auswirft. Diese Sätze sind ziemlich willkührlich, da sie nur von einseitigen und unvollkommenen Erfahrungen abgezogen zu seyn scheinen.

Anm. Nach *Nicolai* nimmt man an, dafs 1 Scheffel Aussaat Linsen 5—8 Rthl., Hanf 3—5 Rthl. reinen Ertrag gebe: jede Metze Einfall - Hirse, Rübesaamen, Mohn u. s. w. 2—2 1/2 Rthl.; Tabak für den Morgen 12 Gr. u. s. w.

§. 144.

Sind einzelne Stücke an kleine Leute in der Nachbarschaft grofser Städte verpachtet; so veranschlagt man diese besonders nach der Morgenzahl zu solchen Preisen, wie sie am Orte am billigsten Statt finden. Eben so die sogenann-

ten Wörden, d. h. vorzüglich guten Ackerstücke, welche dicht bey den Höfen liegen und als Gärten benutzt werden.

§. 145.

Der Garbenzehend, welcher an vielen Orten vom Ackerbau gegeben werden muſs, wird den Domainenpächtern nach der Kammertaxe auſser dem Wirthschaftskorne gut gethan. Dabey büſst der Pachter ein. Es würde natürlicher seyn, ihn vom rohen Ertrag in Natura abzuziehen.

§. 146.

Stroh, Weide und Hütung wird nicht mit in Rechnung gebracht, in wie fern es bloſs zur Viehfütterung und Erzeugung des Düngers dient, den man ebenfalls nicht in die Rechnung bringt. In einigen Anschlägen bringt man jedoch die privative Hütung mit einer Kleinigkeit für jeden Morgen (1 — 6 Gr.) zur Einnahme, und rechnet dann die Viehnutzung etwas niedriger. Es wird aber die Rechnung dadurch zusammengesetzter und, da sie dann verschiedenen Principien folgt, unsicher. Vollkommner und einfacher würde der Anschlag werden, wenn man, nach dem oben (§. 125.) gethanen Vorschlage, die Berechnung der Viehnutzung gänzlich wegließse, und sie als Wirkung der Industrie des Pachters betrachtete; wogegen sodann alles, was das Gut zur Erhaltung des Viehes liefert, in Einnahme, und alles, was dieses in die Wirthschaft giebt, in Ausgabe gestellt werden müſste.

§. 147.

Die Wiesen pflegt man, wie die Felder, in zwey Hauptklassen einzutheilen, nämlich zweyhauige und einhauige, und von jeder Classe wieder drey Grade anzunehmen: gute, mittlere und schlechte. Auf jede Art rechnet man die Ernte zu einer gewissen Quantität Heu, und rechnet, nach Abzug der Gewinnungskosten, den rei-

nen Ertrag zu bestimmten Geldsummen, die mit dem, was wirklich daran gewonnen wird, als billig angesehen werden können, und natürlich mit den steigenden Preisen des Heues von Zeit zu Zeit erhöhet werden. Brüche, Moore und Lachen werden erst nach der Urbarmachung und nach Abzug der darauf verwandten Kosten veranschlagt.

§. 148.

Gartennutzungen werden nach mäſsigen Sätzen insbesondere veranschlagt, so wie auch wilde Baumzucht, die Benutzung der Korbweiden u. s. w. Weingärten werden etwas geringer geschätzt, als Obstgärten, ohne in nähere Kostenberechnung einzugehen.

§. 149.

Das Nutzvieh wird gleichfalls insbesondere veranschlagt. Zu diesem Behuf mittelt man

1) vermittelst des Inventariums und eidlicher Aussage der Verwalter, Schäfer, Hirten u. s. w. den gesammten Viehstand aus. Hierauf zieht man

2) das Wirthschaftsvieh ab, und veranschlagt das Nutzvieh, wohin Rindvieh, Schaafe, Schweine und Federvieh, auch Seidenwürmer und Bienen gerechnet werden, wo sich dergleichen in bedeutender Menge finden.

§. 150.

Wollte man den reinen Ertrag des Nutzviehes genau herausrechnen; so müſste man die ganzen Kosten desselben zuerst genau berechnen, das Anschaffungscapital, dessen Zinsen, Gesinde- und Hirtenlohn, Fütterung, Salz, Bullen, Böcke u. s. w., und diese vom Brutto-Ertrage abziehen. Dergleichen Berechnungen sind auch häufig angelegt worden. Da sie aber sehr weitläufig ausfallen; so hat man bloſs gewisse bestimmte Sätze, welche die Resultate jener Be-

rechnungen sind, für die Viehnutzung angenommen, welche dann als reiner Ertrag für die Viehnutzung in den Anschlägen gelten, und durch Detailberechnungen in den einzelnen Fällen probirt werden können. Bey Kühen wird für jedes Stück eine bestimmte Summe als reiner Gewinn gerechnet, bey Schaafen von jedem hundert. Die Nutzung der Schweine wird bald nach Verhältnifs der Wirthschaft mit einer runden Summe, bald für jeden Wispel Winteraussaat mit 1 Rthl. oder 1 Rthl. 8 Gr., bald auf jede Kuh ein Schwein mit 8 oder 10 Gr. in Anschlag gebracht. — Eben so bringt man die Nutzung des Federviehes bald mit einer runden Summe von 5—30 Rthl., bald für jeden Wispel Sommeraussaat mit 12 Gr. in Anschlag; auch wohl mit bestimmten Procenten vom Ertrage der übrigen ökonomischen Nutzungen. Auch für den Seidenbau und die Bienenzucht giebt es gewisse Anschlagssätze, jedoch werden sie gar nicht veranschlagt, wo sie nicht beträchtlich sind.

§. 151.

Auch für die Nebennutzungen (§. 131.) hat man in dem preufsischen Staate gewisse Veranschlagungssätze, welche als Resultate vorhergehender häufig angestellter Detailberechnungen angesehen werden, und welche die jedesmalige Detailberechnung bey einzelnen Fällen entbehrlich machen.

§. 152.

In Ansehung der Fischerey unterscheidet man die wilde und die zahme. Was die erstere in Seen und Flüssen betrifft, so wird sie abgeschätzt: 1) nach vorhandenen Rechnungen und bey der Administration geführten Registern. Man bestimmt sodann die Nutzung nach der Fraction mehrerer Jahre, und bringt $\frac{1}{4}$ des Ertrags für die Kosten in Anschlag; 2) nach den vorigen Pachtkontracten; 3) nach einer runden Summe, bey unerheblichen Fischereyen; vorzüglich 4) durch die Aussage vereideter und erfahrner Fischer.

Diese werden examinirt a) über die Arten der Fische; b) über die Quantität, die jede Fischerey giebt; c) Preis und Debit; d) über die Anzahl und Gröfse der Kähne; e) die Gattung der Garne; f) Zahl der Züge u. s. w.

Anmerkung. Die bedeutendsten wilden Fischereyen in den preussischen Staaten sind in Ostpreufsen, in der Ostsee, im Curischen, frischen Haff und in einigen grossen Landseen. Eine der wichtigsten Fischereyen ist der Lachsfang. Die Pächter müssen darüber genaue Register führen, und sie werden nach denselben von 6 zu 6 Jahren verpachtet. Zur Aufsicht über diese so wichtigen Fischereyen sind königliche Ober- und Unterfischmeister gesetzt, die sich auf ihren Kähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischereyzinsen erheben und der Regierung berechnen. Dergleichen grofse Fischereyen sind keine Pertinenzstücke anderer Domainen, sondern für sich verpachtet. — Uebrigens sind die Sätze, wornach die wilde Fischerey geschätzt wird, höchst ungewifs.

§. 153.

Bey den zahmen oder Teichfischereyen, besonders bey den Karpfenteichen, wird in dem Anschlage

1) die Morgenzahl nach dem Vermeſſungsregister, oder wo dieses fehlt, die Gröfse nach der Ausſaat bestimmt, und ⅓ als jährlich brach liegend, d. h. abgelaſſen und zum Besäen angewendet, abgerechnet, wo dergleichen Ablaſſungen Statt finden.

2) Bey der Abschätzung mufs auf Boden, Länge, Tiefe, Zufluſs und Abfluſs, den mittleren Waſſerstand, die trockene Nutzung u. s. w. Rückſicht genommen werden.

3) Man unterscheidet sodann Laichteiche; Streckteiche und Besatzteiche. Laich- oder Streichteiche ſind solche, die zur Erzeugung der Fische dienen, und in welchen die Karpfen fingerlang wachsen müſſen. Aus diesen werden ſie in die Streckteiche versetzt, wo ſie zwey Jahre bleiben. Aus denselben

werden ſie in die Besatzteiche gethan, wo ſie noch zwey Jahre wachsen müſſen, und dann ausgefiſcht und verkauft werden. Bey den Laichteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf Einen Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Saamenfiſche gewonnen werden. Von diesen werden auf zwey Jahre jedes Jahr die Hälfte in die Streckteiche gesetzt, und $\frac{1}{5}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man auf den Morgen zehn Schock, und wenn die Teiche zwey Jahre bewäſſert ſind und ein Jahr brach liegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{5}$ für Abgang abgerechnet wird. Bey den Besatzteichen richtet ſich der Besatz nach dem Boden, und darnach werden ſie claſſificirt. Man rechnet in guten Teichen auf 1 oder 1 $\frac{1}{4}$ Morgen ein Schock dreyjährigen Karpfensaamen zum Besatz, in mittleren so viel auf 1$\frac{1}{2}$ bis 4 Morgen. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, $\frac{1}{5}$ ist Abzug. Hiervon rechnet man 35—45 Stück auf 1 Centner, veranschlagt diesen nach einem bestimmten, von Zeit zu Zeit ſich verändernden Regierungssatze, und zieht noch 2 Procent von dieser Verkaufsumme ab, wegen der darunter befindlichen kleinen od. fremden Fische.

§. 154.

Bey Abschätzung der Brauereyen sucht man erstlich den jährlichen Debit auszumitteln. Zu dem Ende muſs man 1) wiſſen, wie viel Schenkhäuser damit verlegt werden; oder man erſieht solches 2) aus den Acciseregistern von dem zur Mühle gekommenen Malze, aus den Rechnungen des Pachters u. s. w.; oder 3) man schlieſst es aus der Zahl der jährlichen Gebräude und des dazu verbrauchten Getreides. Hierauf wird

zweytens die Berechnung bey den Brauereyen so angesetzt:

1) Zum Weiſsbier rechnet man auf ein Gebräude von 32 Tonnen 32 Scheffel Weizenmalz. Davon wird 1$\frac{1}{2}$

Tonne als Ausfüllebier und Schenkkanne abgezogen, die übrigen werden nach der Regierungstaxe zu Gelde gerechnet, und noch für Covent und Bärme zuweilen eine kleine Summe für jeden Wispel in Anschlag gebracht. Davon wird die Ausgabe für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmetze, Braupfanne, Brauer-, Böttcherlohn, Fuhrgeld u. s. w. in Abzug gebracht. Der Rest giebt den reinen Ertrag.

2) Die Veranschlagung des Braunbiers geschieht nach derselben Procedur. Man rechnet hier auf ein Gebräude von 32 Tonnen 2 Wispel Gerstenmalz, oder auch wohl auf eine Tonne 2 Scheffel Malz. Von der Wispelzahl wird $\frac{1}{9}$ oder 3 Scheffel als Quellmaafs abgerechnet. Beym Weifsbier rechnet man 1 Scheffel Hopfen aufs Gebräude, beym Braunbier 5 Scheffel, oder 2 Pfund auf die Tonne. Eben so giebt es für die Feuerung bestimmte Sätze.

§. 155.

Die Veranschlagung einer Branntweinbrennerey hat mit der Brauerey viel Aehnliches. Man nimmt an, dafs 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Roggen- und 1 Theil Gerstenmalz 13 Quart; 1 Scheffel Schrot aus 4 Theilen Weizen- und 1 Theil Gerstenmalz 16 Quart Branntwein giebt. Von dem, was nach Krügen geht, wird das 20ste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach einem bestimmten Mittelpreise veranschlagt. Für die Mastung wird 1 Rthl. auf den Ohm gerechnet. Hierauf werden die Ausgaben abgezogen, und der Rest als reiner Ertrag angesehen.

§. 156.

Was die Mühlen, Glashütten, Theerschwelereyen und andere Nebennutzungen betrifft; so werden zwar auch, sobald sie in Zeitpacht, es sey mit den Vorwerken, oder für sich allein, gegeben werden, besondere Anschläge davon

nöthig, und man kann die Vorschriften und Muster in der oben angeführten Schrift von Nicolai finden. Indessen hat man sich schon längst von der Ungewissheit solcher Anschläge belehrt, und man hat es daher vortheilhafter gefunden, dergleichen Nutzungen entweder gänzlich zu veräussern, oder sie in Erbpacht zu geben. Da indessen auch dergleichen Operationen eine richtige Uebersicht des Ertrags voraussetzen, wenn sie mit Verstande ausgeführt werden sollen; so gehört allerdings die Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Ertragsanschläge dieser Nutzungen für Finanzbeamte, welche die Vererbpachtung ausführen sollen.

§. 157.

Wenn man sich nun durch Veranschlagung der Domainengüter einen richtigen Begriff von deren Ertrage gemacht hat, und ihr Zeitpacht beschlossen ist; so entstehen in Ansehung desselben noch folgende Fragen:

1) Wie sollen die Pächter beschaffen seyn, an welche die Verpachtung geschehen soll?
2) Sollen die Domainen an den Meistbietenden oder nach Anschlägen verpachtet werden?
3) Auf wie lange Zeit sollen sie verpachtet werden?
4) Welches müssen im Allgemeinen die Pachtbedingungen seyn?
5) In welches Verhältniss sollen die Pächter mit den übrigen Staatsgenossen gesetzt werden, die mit ihnen gleiche Gewerbe treiben?

§. 158.

1. In Ansehung des ersten Punktes (§. 157.) kann es keinen Zweifel leiden, dass der Staat das Recht habe, sich unter den sich einfindenden Pächtern denjenigen auszuwählen, welcher solche Eigenschaften hat, dass er ihm die grösste Gewähr 1) für prompte Bezahlung des Pachtgeldes, 2) für die Erhaltung und Verbesserung der Domaine durch verstän-

dige und vollkommne Bewirthschaftung und für gute Behandlung der Unterthanen leistet.

§. 159.

In diesen Hinsichten wird er also darauf zu sehen haben: 1) dafs seine Pächter wohlhabende Leute und mit so viel Capital versehen sind, als erfodert wird, um die Wirthschaft mit Ordnung zu führen, zufällige Unglücksfälle zu überstehen, den vortheilhaftesten Verkauf der Producte abzuwarten, auch die nöthigen Vorschüsse zu den erfoderlichen Verbesserungen zu machen; 2) dafs sie Wirthschaftsverständige sind, und schon Beweise davon abgelegt haben; 3) dafs sie in keinem schlechten Rufe stehen, besonders dafs man sich zu ihnen versehen könne, dafs sie gegen die Fröhner und gegen die Gutsunterthanen gerecht und billig seyn werden.

Anmerkung. 1. Man könnte zwar sagen, dafs sich Niemand zu einer Pachtung melden und sein Vermögen daran wagen werde, wenn er die Oekonomie nicht versteht, oder keine sichern Mittel kennt, das Gut so zu nutzen, dafs er Profit davon hat. Indessen lehrt doch die Erfahrung, dafs viele Unwissende Geschäfte unternehmen, die sie ganz und gar nicht verstehen, und sich darüber zu Grunde richten. Da nun ein solcher einem Landgute leicht so grofsen Schaden zufügen kann, dafs sein ganzes Vermögen nicht zureicht, ihn zu ersetzen, und es überhaupt unangenehm ist, die Güter auf diese Weise deteriorirt zurück zu erhalten; so darf die Maxime, sich um die Geschicklichkeit der Pächter zu bekümmern, nicht als überflüssig verworfen werden.

Anmerkung. 2. In den preufsischen Staaten ist den Regierungen, denen das Geschäft der Domainenverpachtung zunächst obliegt, ausdrücklich vorgeschrieben, dafs sie keine andern Subjecte zu den Domainenpächten zulassen sollen, als bemittelte, moralisch-gute und mit Geschäftskenntnifs versehene Leute. Deshalb wird bekannten Oekonomen, besonders solchen, die schon Domainengüter zur Zufriedenheit der Regierung bewirthschaftet haben, bey neuen Pachtungen immer der Vorzug gegeben, und bey Er-

neuerung der Pachtcontracte hat der alte Pachter, wenn er sich gut betragen hat, das Vorrecht, die Pachtung zu behalten, wenn er die Bedingungen, welche die Regierung macht, erfüllt.

§. 160.

2. Es könnte scheinen, als ob die Regierung sich das ganze weitläufige Geschäft der Veranschlagung ihrer Domainengüter ersparen könnte, wenn sie dieselben durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtete, weil sodann die Bietenden sich schon von selbst richtige Begriffe von dem Ertrage der Pachtstücke zu verschaffen suchen, auch in einem Lande, wo es an Concurrenten zu dergleichen Pachtungen nicht fehlt, diese sich gewiſs bis zu dem höchstmöglichen Pachtgelde in die Höhe treiben würden. Allein da die Erfahrung gelehrt hat, daſs auf diese Weise Pachtungen öfters in die Hände unbesonnener Speculanten gerathen sind, die sich selbst und die Güter ruinirt haben; so verfährt die Regierung weiser und sicherer, wenn sie sich durch richtige Anschläge bestimmte und deutliche Begriffe von dem Ertrage der Domainen verschafft, hierauf zwar eine Licitation veranstaltet, sich jedoch unter den Licitanten die Wahl vorbehält, und ein den Anschlag sehr weit übersteigendes Gebot nicht annimmt, auſser wenn der Licitant aus der Beschaffenheit des Gutes beweiset, daſs der von der Regierung gefertigte Anschlag zu niedrig sey, und der höhere Ertrag nach richtigen und sichern Wirthschaftsprincipien herausgebracht werden könne.

Anmerkung. Diese Grundsätze gelten auch in den preuſsischen Regierungen. Es ist ausdrücklich verordnet, daſs Mehrgebote der Pachtlustigen zu den Domainen, welche nicht aus den Kräften des Guts gründlich dargethan, sondern nur auf vorzügliche Industrie und Speculation begründet werden können, gar nicht angenommen werden sollen.

§. 161.

Wenn aber den alten Pächtern die Pachtungen nach ihrer geendeten Pachtzeit ohne Licitation, bloſs nach einem neu gefertigten Anschlage überlaſſen werden; so ist dabey doch gar zu leicht möglich, daſs die Einkünfte der Regierung verkürzt werden, und der Pachter vermittelst Bestechungen der Regierungsbeamten einen übermäſsigen Gewinn erringt.

§. 162.

3. Was die Pachtzeit betrifft, so ist so viel gewiſs, daſs je länger ſie bestimmt wird, desto ſicherer wird der Pachter gestellt. Denn wenn er auf die Nutzung eine lange Reihe von Jahren rechnen kann; so gleichen ſich die vorkommenden schlechten Jahre mit den guten eher aus, und er wagt daher bey einer längeren Pacht viel weniger, als bey einer kurzen. Eben deshalb wird er auch geneigt seyn, mehr Pachtgeld zu geben, wenn ihm das Gut eine längere Zeit überlaſſen wird, als wenn der Pacht nur wenige Jahre ſicher ist. Die längere Pachtzeit hat aber auch für den Grundherrn Vortheile. Denn 1) kann er dadurch mehr Pachtgeld erhalten; 2) vermeidet er das Unangenehme des öftern Wechsels und die Mühe des Verpachtungsgeschäftes, 3) kann er eher erwarten, daſs der Pachter Geld auf Verbeſſerungen verwende, die erst nach mehreren Jahren Gewinn bringen, und doch dem Gute verbleiben, wenn die Pachtzeit zu Ende ist. Dagegen kann der Gutsherr allerdings bey langen Pachtungen auch viel verlieren, wenn die Fruchtpreise während dieser Zeit in einem fort steigen. Denn solches Steigen kommt sodann allein dem Pachter zu Gute.

§. 163.

Die kürzeste Pachtperiode wird durch die auf den Gütern herrschende Feldereintheilung bestimmt. Denn ein-

mal muſs der Pachter den Nutzen von allen Theilen der Flur ziehen können. Sie wird also bey der Dreyfelderwirthschaft drey, bey ſieben- oder neunschlägiger Wirthschaft sieben oder neun Jahre seyn müſſen, und die längern Pachtperioden müſſen so bestimmt werden, daſs ſie ſich durch die Zahl der üblichen Rotation theilen laſſen.

§. 164.

Das Billigste scheint wohl zu seyn, daſs man die Pachtzeit wenigstens auf zwey Rotationen oder so bestimmt, daſs der Pachter jede Feldart zweymal nutzen kann, weil dadurch sowohl der Pachter gegen ungünstige Zufälle gedeckt ist, als auch der Grundherr ein beſſeres Pachtgeld erhalten kann.

Anmerkung. Diese Regel herrschte sonst in den preuſsischen Staaten allgemein. Denn da fast auf allen Domainen das Dreyfeldersystem üblich ist; so wurden die Pachttermine auf sechs Jahre gesetzt, und dabey bestimmt, daſs bey der neuen Verpachtung der alte Pachter jederzeit den Vorzug haben sollte, wenn er den neuen Pachtanschlag erfüllen wollte. Ueber sechs Jahre durfte vorschriftmäſsig der Pachttermin nicht seyn. In den neuern Zeiten hat man jedoch diesen Grundsatz geändert, und längere Pachttermine, von 9- 12 und 18 Jahren bewilligt.

§. 165.

Ob es vortheilhaft sey, die Pachttermine lang oder kurz zu bestimmen, hängt hauptsächlich von folgenden Umständen mit ab:

1) Ob die Wirthschaft schon einen so vollkommnen Grad erreicht habe, daſs keine Verbeſſerungen damit vorgenommen werden können?

2) Ob noch viele Zweige der Wirthschaft, besonders die Felder, Wiesen u. s. w. Verbeſſerungen erfodern, wozu Capitale nöthig ſind, und deren Benutzung eine lange Zeit verlangt?

3) Ob das Gut noch ganz öde sey, und also einer vollkommen neuen Einrichtung bedürfe?

Die erstere Gattung von Gütern scheint am vortheilhaftesten auf die Zeit von zwey Rotationen verpachtet zu werden; bey der zweyten muſs der Pachttermin auf so lange Zeit bestimmt werden, daſs der Pachter gewiſs seyn kann, seine auf die Verbeſſerung gewandten Capitale zurückzuziehen, und den nöthigen Gewinn von seinen Capitalen und seiner Industrie zu erhalten; die Pachtzeit der dritten muſs nach denselben Grundsätzen, wie bey der zweyten Art Güter berechnet werden.

§. 166.

Der Vortheil der Regierung würde vielleicht bey der Verpachtung am besten besorgt, wenn man die Licitation erst auf eine einfache, dann auf eine doppelte, dann auf eine dreyfache, und endlich auf eine vierfache Rotation anstellte, und dann dasjenige Resultat auswählte, welches der Regierung das beste schiene.

§. 167.

4. Was die Bedingungen des Pachtcontracts betrifft: so versteht es ſich von selbst, daſs ſich der Staat eben sowohl als der Oekonomiepachter allen Landesgesetzen unterwerfen muſs, welche über Pachtungen überhaupt gegeben ſind, daſs keine Partey während der Pachtzeit die im Pachtcontracte ausgedrückten speciellen Bedingungen ändern dürfe u. s. w. Diese brauchen eigentlich in dem Pachtcontracte gar nicht insbesondere ausgedrückt zu werden, da ſie aus den Gesetzen flieſſen, und wo ſie dennoch erwähnt werden, ist es überflüſſig.

Anmerkung. In den preuſsischen Staaten stehet zwar durch allgemeine Verordnungen fest, daſs für Pachtcontracte mit den Domainenpächtern die allgemeinen Gesetze des Landrechts gelten. Und diese enthalten alle Bestimmungen über die wirthschaftliche

Benutzung der Pachtstücke und über die damit vorzunehmenden Veränderungen. Indessen pflegt man doch in den Pachtcontracten viele dieser Bestimmungen noch insbesondere auszudrücken, z. B. dafs der Pachter keine Haupt- oder sonst wesentliche Veränderung in allgemeinen wirthschaftlichen Einrichtungen an Gebäuden u. s. w., deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, oder die nicht ohne Schwierigkeit wieder aufzuheben sind, ohne Einwilligung der Regierung vornehmen solle.

§. 168.

Dagegen müssen alle Bedingungen bestimmt ausgedrückt werden, die sich nicht von selbst verstehen, oder durch die positiven Gesetze schon allgemein bestimmt sind. Und die Regierung thut wohl, solche bey ihren Verpachtungen zu machen, welche, ohne dem Pachter zu schaden, ihr nützlich sind; oder die dem Pachter Verbindlichkeiten des Grundherrn auflegen, deren Erfüllung für die Regierung beschwerlicher und kostbarer seyn würde, als für den Pachter. Bedingungen ersterer Art sind:

1) dafs der Pachter eine genaue und richtige Rechnung über die Wirthschaft führe, die der Regierung stets offen stehen mufs;

2) dafs es sich die Regierung vorbehält, einzelne Pachtstücke zu irgend einer nützlichen Disposition, auch während des Laufes der Pacht, gegen anschlagsmäfsigen Erlafs der Pacht und Ersatz der mit Einwilligung der Regierung angewandten Meliorationskosten, jederzeit zurücknehmen zu können;

3) dafs der Pachter kleine oder mittelmäfsige Unglücksfälle ohne Vergütung zu ertragen habe, da ihm auch die Glücksfälle zu Gute kommen;

4) dafs er für Erhaltung und Decorirung seiner Wohnzimmer nichts verlangen dürfe, und überhaupt für Instanderhaltung der Dächer, der Gebäude, Fenster und anderer Kleinigkeiten zu sorgen habe, auch kleine Re-

paraturen, Unterhaltung der Gehege, Gräben, Feldwege u. s. w. ihm zur Last fallen;

5) daſs der Pachter eine genügende Caution leisten müſſe, u. s. w.

§. 169.

Bedingungen der zweyten Art ſind: Einziehungen der herrſchaftlichen baaren Gefälle, Auszahlung des dem Gute obliegenden Zinsgetreides u. s. w., und wo die Domainenämter Unterthanen haben, denen die Grundherrſchaft in Nothfällen Unterstützung zu leisten verpflichtet ist, da ist dem Pachter auch die Verbindlichkeit aufzulegen, ſich der Unterthanen in solchen Fällen anzunehmen, und die nöthigen Vorschüſſe zu machen.

§. 170.

Ob dem Pachter auch ökonomische Bedingungen zu machen, scheint zweifelhaft zu seyn, da es schon sein eigner Vortheil fodert, das Gut aufs Beste zu bewirtschaften. Macht ihm aber die Regierung solche Bedingungen, die er nicht erfüllen kann, ohne daſs es ihm mehr kostet, als es ihm einbringt; so wird er ſich natürlicher Weise an dem Pachtgeld zu erholen suchen, und die ihm zugemutheten Aufopferungen bey seinem Gebote in Abzug bringen. Es wird daher dabey wohl zu berechnen seyn, ob der Nutzen, welcher daraus für das Gut oder das ganze Land entspringt, gröſser sey, als der Schaden, den die Regierung durch Verringerung des Pachtgeldes erleidet.
Bedingungen dieser Art ſind:

1) allerley Futterkräuter und sonst noch nicht bekannte mögliche Gewächse anzubauen;

2) eine verhältniſsmäſsige Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu erhalten;

3) lebendige Zäune und Hecken zu setzen, Maulbeerbäume zu pflanzen u. s. w.;

4) sich die Verbesserung der Viehzucht angelegen seyn zu lassen — feine Schaafzucht einzuführen und eine bestimmte Zahl feineres Vieh anzukaufen, Beschäler zu unterhalten, Gestüte, Bienenstöcke u. s. w. anzuschaffen, Seidenbau zu betreiben u. s. w.;

5) schlechtes Land mit Kiehnsaamen zu besäen;

6) nützliche Gewerbsleute, als: Colonisten, Wollspinner zu etabliren, u. s. w.

Anmerkung. In vielen Contracten der preussischen Regierung finden sich diese und noch viel mehr Bedingungen, so dass gewöhnlich den Contracten ein eigenes, mehrere Blätter durchlaufendes Verzeichniss angehängt ist. Wenn man dasselbe durchgeht, so lässt sich nicht läugnen, dass viele darunter sind, die überflüssig zu seyn scheinen, weil den Beamten der eigne Vortheil antreibt, das zu thun, was die Regierung fodert; viele, die dem Beamten höchst lästig fallen, und dem Lande weniger zu nützen scheinen, als sie dem Beamten schaden; aber auch viele, die unter den jetzigen Umständen wirklich sehr nützlich sind, und deren Ausführung es wohl werth ist, dass die Regierung etwas weniger Pachtgeld erhält.

§. 171.

Bey ausserordentlichen grossen Unglücksfällen, ungewöhnlichen allgemeinen, mehrere Jahre hinter einander eintretenden Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Brandschäden, Kriegsverwüstungen u. s. w. ist ohne Zweifel der Grundherr schuldig, den Hauptschaden zu tragen, oder dem Pachter Entschädigung zu leisten.

Anmerkung. Im Preussischen wird in den Pachtcontracten ausdrücklich stipulirt, dass der Pachter keine Remission für irgend einen Schaden, welcher es auch sey, von Rechts wegen verlangen könne, sondern dass jede Remission nur als Gnadensache zu betrachten sey. Man hat dieses Princip ohne Zweifel deshalb angenommen, um den Processen wegen Schadenersatz, die allemal höchst weitläufig sind, aus dem Wege zu gehen. Die Re-

gierung ist aber sehr bereit, die Pächter wegen auſserordentlicher Unglücksfälle zu entschädigen. Geschieht es nicht immer vollständig mit baarem Gelde; so geschieht es doch durch Pachtverlängerungen, bessere Bedingungen bey künftiger Pacht u. s. w.

§. 172.

5. Was das Verhältniſs der Domainenpächter gegen die übrigen Staatsgenoſſen betrifft (§. 158.); so muſs daſſelbe so eingerichtet werden, daſs er in Ansehung der Gewerbe, welche er als Pachter treibt, denselben Bedingungen unterworfen ist, als alle übrigen Bürger, welche dieselben Gewerbe treiben. Genieſst er Freyheit von Abgaben oder andere Vorzüge; so gewinnt er dadurch das Vermögen, die übrigen Gewerbsgenoſſen zu unterdrücken, und ſich das Monopol in dergleichen Gewerben zuzueignen. Er darf daher

1) das Getreide nicht anders zu Markte bringen, als so, wie es jedem andern Oekonomen verstattet ist.

2) Wird von den Brauereyen, Ziegeleyen u. s. w. eine Gewerbsteuer bezahlt; so muſs der Domainenbeamte dieselbe nach eben den Grundsätzen entrichten, als alle übrigen.

3) Er muſs an den Communallasten nach denselben Principien Theil nehmen, als die übrigen Glieder der Gemeinde, und muſs daher ein Glied derjenigen Gemeinde werden, in deren Bezirke das Domainengut liegt. Da der Domainenpachter die Vortheile der Gemeinde genieſst, ſich ihrer Wege bedient, die Kräfte der darin beſindlichen Arbeiter benutzt, die Kirche besucht u. s. w.; so ist es billig und gerecht, daſs er nach dem Umfange seines Vermögens oder seines Erwerbes auch die Lasten derselben mit tragen helfe, weil er sonst diese Vortheile auf anderer Kosten genieſsen würde.

Anmerkung. Gewöhnlich werden die Oekonomiebeamten als Eximirte betrachtet, die nicht mit zur Gemeinde gehören, und

daher auch nicht an deren Lasten Theil nehmen. Dieses ist aber offenbar unrecht, da es evident ist, daſs sie an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen. Das Gut muſs in doppelter Beziehung zu den Gemeindelasten gezogen werden: 1) als Gutseigenthümer, in wie fern alle andere Eigenthümer, die zu dieser Commune gehören, belastet sind. Dieser Theil fällt auf die Rente, und muſs von dem Grundherrn getragen werden; 2) als Bewirthschafter oder Gewerbsgenosse. Dieser Theil fällt allein dem Pachter zu, wenn das Gut verpachtet ist. Sagt man, daſs sodann der Staat ein geringeres Pachtgeld erhalte, und also den Unterthanen doch das zur Last fallen würde, was das Gut zu den Gemeindekosten hergäbe; so ist hierauf zu erwiedern: 1) daſs es ein groſser Unterschied ist, ob diese Last auf die bey dem Gute wohnende Gemeinde allein fällt, oder ob sie auf alle Staatsbürger vertheilt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die verringerte Pacht durch allgemeine Abgaben aufgebracht werden muſs. 2) Ist es falsch, daſs derjenige Theil der Communallast, der von dem Pachter als Gewerbsmann gefodert wird, dem Grundherrn zugewälzt werden kann, und also die Rente vermindern würde. Denn wenn auch die Pächter Gemeindeabgaben entrichten müſsten; so würde ihr Gewinn dennoch so groſs bleiben, daſs sie in keinem andern Gewerbe einen gröſsern Gewinn erlangen könnten, da sie, wenn die Einrichtung allgemein ist, der Verpflichtung zur Communalsteuer nirgends aus dem Wege gehen können, und sie folglich nur von ihrem Gewinnste, sobald dieser etwas Entbehrliches enthält, verlieren können; wie unten bey der Lehre von den Abgaben vollständig bewiesen werden wird.

§. 173.

Will man das reine Einkommen berechnen, welches die Regierung von ihren Domainen durch die Zeitverpachtung zieht; so muſs man von der Summe der in den Pachtcontracten ausgemittelten Pachtgelder noch vieles in Abzug bringen, um das wahre und reine Einkommen des Staats zu erforschen. Es muſs nämlich davon abgezogen werden:

1) Alles, was die Besoldung des Beamtenpersonals, das allein zur Oberaufsicht, Regulirung des Verpachtungsge-

schäfts, Inspection, zum Bauwesen und Meliorationsanstalten gehalten wird, kostet.

2) Die Grundabgaben an Contribution und Schoſs allerley Art, Ritterpferden, Erbzins u. s. w.

3) Die Besoldung der Pächter, wegen der ihnen übertragenen Beamtengeschäfte, Einhebung der baaren Gefälle, Verwaltung der Polizey, und die Gelder, die zur Haltung des Gerichtsfrohns, Nachtwächters, zur Vergütung von Schreibmaterialien, Postgeld, Reisekosten, Diäten, Botenlohn, Haltung des Intelligenzblattes u. s. w. bewilligt werden.

4) Beytrag zur Justizbeamtenbesoldung, wo das Amt eigne Gerichtsbarkeit hat.

5) Zehend und dergleichen Abgaben an Kirchen, Geistliche, Schulen, Armeninstitute u. s. w.

6) Gehalt und Deputat der Forst- und Teichbedienten.

7) Feueraſſecuranzgelder.

8) Allerley andere Bedürfniſſe, als Spritzenunterhaltung, Uhrenstellen, Beyträge zur Unterhaltung der Deiche oder Dämme.

9) Die Bau- und Reparaturkosten: Unterhaltung der Graben, Canäle, Röhrenstrecken u. s. w.

10) Remiſsionskosten.

11) Die Verluste bey Falliſſements der Pächter.

12) Das Brennmaterial und Nutzholz, welches gemeiniglich den Domainengütern aus den landesherrlichen Forsten geliefert wird, oder wofür man eine Entschädigung in Gelde giebt.

13) Die Meliorationskosten.

Erst die Summe, welche nach allen diesen Abzügen übrig bleibt, ist der reine Ertrag der Domainen für den Staat.

§. 174.

Erwägt man also, daſs die Pachtrente der Domainen durch alle diese Ausgaben beträchtlich geschmälert wird, und daſs das jährlich bald hier bald da vorkommende Verpachtungsgeschäft, so wie die stete Aufſicht und Controlle der Domainenämter, den Staat in viele und weitläufige Geschäfte verwickelt, welche er selbst unmöglich alle übersehen oder sorgfältig prüfen kann; so müſſen Vorschläge, wie diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, dem Staate sehr willkommen seyn.

§. 175.

Verlängerte Pachttermine auf 18, 24 Jahre, und noch längere Zeit, helfen wohl etwas, indem ſie wenigstens das Verpachtungs- und Veranschlagungsgeschäft vermindern; allein der Staat kann auf der andern Seite dadurch leicht an seinem Einkommen verlieren, und die Pächter ohne ihr Verdienst bereichern, wobey offenbar die übrigen Staatsgenossen zu kurz kommen, indem das die Pächter allein verschlukken, was zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hätte angewandt werden sollen. Diesem Uebel helfen lebenslängliche Pächte noch weniger ab, als lange Zeitpächte, da die Lebenslänge des Menschen unbestimmt ist, und die Familie des Vitalpachters Verlust erleiden würde, wenn er Capitale und Verbeſſerungen verwandt hätte, und der unvermuthet erfolgte Tod deſſelben seine Erben um die bezweckten Vortheile brächte.

§. 176.

Ein Mittel, die Geschäfte und Ausgaben der Regierung in Ansehung der Domainen sehr zu vermindern, ſind ohne Zweifel die Erbpächte. Die Vererbpachtung besteht nämlich darin, daſs dem Pachter das vollständige Nutzungsrecht gegen einen Zins, Erbcanon genannt, erblich über-

lassen wird. Der Erbpachter übernimmt alle Lasten und Unterhaltungskosten des Gutes; ihm kommen dagegen alle Rechte und Vortheile, die dem Gute anhängen, zu; alle Verbesserungen, die er damit vornimmt, kommen ihm, seinen Erben, oder dem, an wen er es veräufsert, allein zu Statten, ohne dafs je der Canon erhöhet werden kann.

§. 177.

Die Erbpacht bringt den Pachter dem Verhältnisse des Privateigenthums näher, indem sie ihm alle Vortheile sichert, die aus den Verbesserungen, die er mit dem Gute vornimmt, entspringen. Dieses thut sie jedoch nur in so fern in einem vollkommnen Grade, wenn der Erbpachtscontract auf ewige Zeiten geschlossen, und dem Erbpachter zugleich das Recht zusteht, sein Erbrecht an andere zu verkaufen. Denn wenn der Erbpacht, wie das hier und da geschieht, nur auf einige Generationen, oder auch nur auf die Descendenten des Erbpachters geschlossen ist; so wird darin schon ein Motiv für ihn enthalten seyn, sich auf solche Verbesserungen nicht einzulassen, deren Nutzung nur die Zinsen der angewandten Kosten verspricht, oder die nur zur Bequemlichkeit und Wohlbefinden der Familie dienen, aber doch viel Geld kosten: z. B. Erbauung neuer und schöner Wohngebäude, Anlage von Lustgärten u. s. w.; es müfste denn vollständige Vergütung aller Meliorationen bedungen seyn.

§. 178.

Der Erbpachter ist jedoch nur auf die freye Disposition der Nutzungsrechte eingeschränkt, über die Substanz des Gutes darf er nicht verfügen, daher auch das Erbgut nicht zerstückeln, aufser mit Einwilligung des Erbverpachters. Auch wird der Erbverpachter zur Sicherung seines Canons wohlthun, wenn er sich vorbehält:

1) daſs ohne seine Einwilligung keine hypothekarische Schulden auf das Erbpachtgut gemacht werden dürfen;

2) daſs er ſich auf den Fall, daſs das Erbpachtsgut verkauft wird, das Vorkaufsrecht vorbehält.

§. 179.

Werden in den Erbpachtscontract noch andere Bedingungen zur Sicherung des Verpachters aufgenommen, als: daſs der Canon periodisch erhöhet werden, daſs eine periodische Reviſion des Guts angestellt und der Canon nach einem bey solcher Gelegenheit verfertigten neuen Anschlage für die folgende Periode regulirt werden solle u. s. w.; so schränken diese Bedingungen offenbar den Pachter in seinen Verbeſſerungs - und Nutzungsplänen ein, und geben zu vielen Streitigkeiten Anlaſs.

§. 180.

Der Erbverpachtung ähnlich, jedoch von ihr verschieden, ist die Erbzinsverleihung der Domainengüter. Sie besteht in einer Ueberlaſſung des vollkommnen erblichen Eigenthums des Nutzungsrechts eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit gegen eine zu entrichtende gleichförmige jährliche Abgabe (Erbzins). Der Grundherr behält das Obereigenthumsrecht, und dieses schlieſst in ſich, daſs das Gut nicht ohne seine Einwilligung getheilt oder wesentlich verändert werden darf. Zur Anerkennung jenes Rechts dient nicht bloſs der jährlich zu entrichtende Erbzins, sondern es wird auch gemeiniglich noch stipulirt, daſs bey jedem Veränderungsfalle des Beſitzers dem Obereigenthumsherrn noch eine besondere Abgabe (Laudemium) entrichtet werden müſſe.

§. 181.

Man ſieht leicht, daſs ſich der Grundherr durch die Erbzinsverleihung von seinem Eigenthume noch mehr entfernt,

als durch die Erbverpachtung. Beyde gewähren dem Staate offenbar den Vortheil, daſs er dadurch von aller Auſſicht und von allen Geschäften, welche sonst die Domainenverwaltung fodert, befreyet wird. Dagegen entstehen die Fragen:

1) Ob nicht der Staat dadurch überhaupt an Macht und Einfluſs verliere?

2) Ob er ſich nicht dadurch der Gefahr aussetze, daſs der Realwerth des auf ewige Zeiten festgesetzten Canons und Erbzinses mit der Zeit so ſinken, daſs er gegen ihren jetzigen Realwerth viel kleiner wird, der Staat also dadurch in seinen reellen Einkünften einbüſse?

3) Ob er nicht dadurch verliere, daſs ihm alle Einkünfte, die aus den Verbeſſerungen seiner Domainengüter entstehen können, entzogen werden?

4) Ob nicht mit der Vererbpachtung und Erbzinsverleihung andere Nachtheile verbunden ſind, welche es rathsam machen, daſs der Staat diese Güter nicht aus den Händen gebe? und ob nicht jeder einzelne dieser Nachtheile, und besonders ſie alle zusammengenommen, den Vortheil, daſs er dadurch von den Kosten der Domainenverwaltung befreyet wird, weit überwiegen?

§. 182.

Sobald man den Regenten zugleich als einen Privatmann betrachtet, und die Art seiner Einkünfte so unterscheidet, daſs das, was er aus seinen Domainen zieht, ihm mehr als Privateinkommen gehört, und Domainen überhaupt sein Privatvermögen ausmachen, dagegen das Einkommen, was er durch Contributionen oder Abgaben zieht, mehr von dem Volke abhänge, und nicht ihm, sondern der Gesellschaft gehöre, so ist nicht zu läugnen, daſs es die Regentenklugheit erfodern möchte, ſich so wenig als möglich von seinen Domainen zu trennen, und ſich jede Art des Einfluſſes auf ſie

und auf freye Disposition über dieselben zu verwahren. Nach dieser Vorstellungsart muſs der Regent jeden Rath verwerfen, der ihm die Gewalt über seine Domainen aus den Händen reiſsen, oder seine willkührliche Verfügung auf irgend eine Art beschränken will. Nur in die Zeitverpachtung kann ein solcher willigen, da er dabey vollkommner Eigenthumsherr bleibt, und die volle freye Verfügung nach jeder Beendigung des Pachttermins wieder zu ihm zurückkehrt. Verspräche der Erbpacht auch gröſsere Revenüen, er würde sein freyes Verfügungsrecht dafür doch nicht aufopfern. Denn er verlöre dadurch ohne Zweifel an Macht und Einfluſs.

§. 183.

Betrachtet sich aber der Regent als Souverain des Staats, der über das ganze Einkommen des Reichs verfügen kann, es entspringe aus einer Quelle, aus welcher es wolle; werden die Domainen bloſs als eine der Quellen des Staatseinkommens betrachtet, woran der Regent keine Privatrechte hat, sondern nur öffentliche, die von keiner andern Natur sind, als die, vermöge welcher er berechtigt ist, Abgaben von seinen Unterthanen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu fodern: so kann er dadurch, daſs er das Eigenthumsrecht auf die Domaine entweder gänzlich aufgiebt, oder dasselbe beschränken läſst, an seiner Macht und seinem Ansehen nicht verlieren.

Anmerkung. Diejenigen, welche für Beybehaltung aller Rechte der Domainen stimmen, und insbesondere die Veräuſserung derselben widerrathen, betrachten den Regenten aus dem ersten Gesichtspuncte, nämlich als einen Privateigenthümer der Domainen, an deren Besitz sogar sein Regentenrecht gebunden ist, wie Hr. v. *Haller* in seiner Restauration der Staatswissenschaften. Sein Eifer, die Domainen, so wie sie sind, zu behalten, ist mit diesem Princip vollkommen consequent.

§. 184.

Sieht man die Domainen aus dem letzten Gesichtspuncte an; so fragt sich's nur noch: unter welchen Verhältnissen sie am vortheilhaftesten für die ganze Nation oder den Staat verwaltet werden? — Ließe sich also erweisen, daß die Nation durch gänzliche Veräußerung, oder durch Vererbpachtung, oder durch Erbzinsverleihung der Domainen reicher werde, als durch Administration, oder Zeitverpachtung, oder überhaupt durch die bisherige Benutzung derselben, so daß der Staat durch ihre veränderte Benutzungsart eben dieselben oder gar größere Revenüen erhalten, und dem Volke ein größerer Vortheil daran verschafft werden könnte, als nach den bestehenden Verhältnissen; so würde es der Staatsklugheit gemäß seyn, die bessere Benutzungsweise vorzuziehen, wenn auch gleich die Regierung dadurch das Eigenthum an den Domainen ganz oder zum Theil verlöre. Da wir den Regenten als Souverain betrachten, der mit Staat und Volk so innigst verbunden ist, daß er mit demselben ein Ganzes ausmacht, und der, als Privatperson betrachtet, keine Rechte auf dasjenige haben kann, was allein zum Nutzen des Ganzen bestimmt ist; so können wir die Domainen nur aus dem letzten Gesichtspuncte beurtheilen.

§. 185.

Nun leidet es keinen Zweifel, daß sowohl dem Eigenthümer, als der Bewirthschaftung der Domainengüter, so wie sie bisher in den meisten Staaten Regel gewesen ist, mehrere antinationalökonomistische Eigenschaften anhaften, wie schon oben (§. 55—74.) zum Theil gezeigt ist.

§. 186.

Das Eigenthumsrecht der Domainengüter zeigt sich nämlich hauptsächlich darin antinationalökonomistisch, daß es Rechte auf Zwangsdienste, Privilegien und Monopole in sich faßt, welche den Domainen einen Nutzen verschaffen, der sowohl denen, welche ihnen diesen Nutzen unmittelbar gewähren,

als der ganzen Nation einen gröſsern Verlust verursacht, als der Werth jenes Nutzens beträgt. Die Bewirthschaftungsart ist antinationalökonomistisch, in wie fern die Verhältniſſe des Wirths ſich von dem Privateigenthume mehr oder weniger entfernen. Die allerunvortheilhafteste ist deshalb die Administration der Domainen, weil der Administrator das geringste Privatintereſſe dabey hat, die Wirthschaft gut zu führen, und überdieſs die Abhängigkeit, in welcher er ſich von der Regierung befindet, selbst den besten Willen, es zu thun, lähmt. Die Verpachtung läſst zwar eine vollkommnere Bewirthschaftungsart zu, aber doch wird ſie derjenigen nicht gleichkommen, die einem guten Wirthe möglich ist, wenn er das Gut eigenthümlich oder so gut als eigenthümlich beſitzt, so daſs er damit vornehmen kann, was ihm gut dünkt, und hoffen kann, die Wirkungen aller seiner Verbeſſerungen allein zu genieſsen.

§. 187.

Dieser letztere Vortheil kann nun zwar durch Einführung der Vererbpachtung oder der Erbzinsverleihung der Domainengüter erreicht werden; allein es stehen ihr auf der andern Seite Nachtheile entgegen, die erst beseitigt werden müſſen, ehe dazu gerathen werden kann.

§. 188.

Werden nämlich 1) die Domainengüter mit allen den Privilegien und Monopolen, die ihnen ankleben, vererbpachtet oder verliehen; so werden alle diese antinationalökonomistischen Privatvortheile in Priratrechte verwandelt, und da der Staat diese nicht ohne groſse Schwierigkeiten wieder abändern kann, so ist der hieraus entspringende Nachtheil unberechenbar, indem man dadurch die aus den barbarischen Zeiten entstandenen Verhältniſſe, deren Nachtheile mit der zunehmenden Cultur der Gesellschaft immer mehr gefühlt

werden, verewigt, und sich die Mittel nimmt, sie auf den Domainen abzuschaffen.

§. 189.

Werden 2) die Domainen in Gelde vererbpachtet, so läuft der Staat Gefahr, mit dem sinkenden Werthe des Geldes den realen Werth seiner Einkünfte aus seinen Domainengütern zu verlieren, welches ein verständiger Staatswirth unmöglich gut heissen kann, da dieser Verlust zum Nachtheil des ganzen Volks ausfallen müsste, und die Erbpachterfamilie dadurch allein auf Kosten desselben gewönne. Denn durch wen anders könnte das Deficit, das dadurch in der Staatseinnahme entstanden, gedeckt werden, als durch die vermehrten Auflagen auf das Volk?

§. 190.

Ueberhaupt genommen ist es der Staatsweisheit gänzlich entgegen, sich der dem Staate eigenthümlichen Quellen des öffentlichen Einkommens zu entäussern, wo es nicht die dringendste Noth erfodert, und wo nicht durch die Entäusserung eine andere Quelle begründet werden kann, die nicht nur dem Staate eben so viel einbringt, als die erstere, sondern die auch zugleich der Nation mehr giebt, und das, was der Staat daraus erhält, ihm eben so leicht zufliesst, als aus der erstern.

§. 191.

Denn immer ist es ein grosser Vortheil, sowohl für die Regierung als für das Volk, wenn die öffentlichen Einkünfte aus einer Quelle fliessen, die von dem Privatvermögen ganz geschieden ist und dem Staate ausschliesslich angehört, weil es dadurch eher möglich wird, das Privatvermögen zu schonen, und dem Volke den Vortheil der Staatseinrichtung desto sichtbarer zu machen.

§. 192.

Diese Betrachtungen werden uns zu den richtigen Grundsätzen führen, welche die Staatskunst überhaupt und die Finanzwissenschaft insbesondere in Ansehung der Domainengüter zu beobachten hat. Es sind folgende:

1) Der Staat soll keine Domainengüter oder andere ihm Einkommen gewährende Gerechtigkeiten absolut veräussern;

a) sie nicht verkaufen, ausser in wiefern er für das daraus gelösete Geld sich eine eben so sichere und reiche Quelle des Einkommens begründen kann;

b) sie noch weniger (ausser wo es allgemeine Staatsgründe verstatten) verschenken, weil er dieses nur auf Kosten anderer thun kann, indem dadurch, dass er Einzelnen Vortheile gewährt, dem Ganzen, diesen Vortheilen gleiche, Nachtheile zugewälzt werden.

2) Der Staat soll von den Domainengütern alle Vortheile trennen, welche den Individuen, welche sie leisten, mehr kosten, als sie dem Staate gewähren, und sie gegen Entschädigung für das Einkommen, das ihnen von dergleichen Rechten zufliesst, gänzlich aufheben.

3) Der Staat soll eine solche Nutzung der Domainen einführen, welche ihm zwar die bisherigen Einkünfte derselben auf immer sichert, aber ihn von aller Sorge und Einmischung in ihre Bewirthschaftung befreyet, der Privatindustrie aber volle Freyheit und die stärkste Aufmunterung giebt, ihre Benutzung eben so hoch zu treiben, als ob sie vollkommen freyes Privateigenthum wären.

§. 193.

Das letztere geschieht nun offenbar durch eine zweckmäsige Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung. Durch beyde

de wird das Interesse, ein Gut aufs vollkommenste einzurichten und zu bewirthschaften, so stark erregt, als durch das vollständige Privateigenthum, und es leidet also keinen Zweifel, dafs die Güter dadurch in solche Verhältnisse zu ihren Wirthen gesetzt werden, welche dem höchst möglichen Ertrage derselben am allergünstigsten sind.

§. 194.

Damit aber durch die Vererbpachtung keine nachtheiligen Verhältnisse verewigt werden, oder damit der Staat es immer in seiner Gewalt behalte, solche Verhältnisse auf den Domainengütern zu ändern, welche entweder jetzt schon für das Ganze der Gesellschaft nachtheilig sind, oder Einzelnen zu lästig fallen, oder die es doch bey veränderten Umständen werden können; so mufs er alles, was von dieser Art den Domainen anhängt, von der Erbpacht trennen, und nichts als die reine freye ökonomische Nutzung vererbpachten. Es mufs daher

1) der Staat die Gerichtsbarkeit, so wie das jus patronatus und andere Ehrenrechte dieser Art, welche auf die Benutzung der Grundstücke keinen Einflufs haben, zu seiner eigenen Disposition behalten.

2) Die Zwangsdienste müssen von der Erbpacht ausgeschlossen und folglich kein Gut eher vererbpachtet werden, bevor dieser Punct zugleich in die gehörige Ordnung gebracht ist.

3) Es müssen deshalb die Domainengüter bey der Vererbpachtung so getheilt und in solchen Stücken in Erbpacht gegeben werden, dafs der Wirth sie durch freye Arbeit auf das vollkommenste bewirthschaften kann.

4) Alle Nutzungen müssen gegen billige Entschädigung abgeschafft werden, die denen, welche sie leisten, mehr

kosten, als sie denen Vortheil bringen, welche sie empfangen, als Hutungsrechte u. s. w.

5) Alle Institute, welche nur dadurch ein gröſseres Einkommen gewähren, daſs sie über einen gewiſſen Kreis von Einwohnern ein Zwangsmonopol ausüben, als: monopolistische Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen, Mühlen u. s. w.; alle diese müſsen ihre Monopolrechte verlieren, bevor sie in Erbpacht gegeben werden.

6) Wie groſs die Stücke seyn sollen, die in Erbpacht zu geben sind, muſs nach den Umständen verschiedentlich bestimmt werden. Es muſs dabey allein die Regel der gröſstmöglichen Benutzung leiten. Das Princip, die Güter in ihrer jetzigen Gestalt beysammen zu laſſen, muſs aufgegeben, und bey der Erbpacht jede Art von Dismembration zugelaſſen werden, welche zur Gewinnung eines gröſsern Totalertrags und zur beſſern Vertheilung des allgemeinen Wohlstandes führt. Daher muſs es Regel seyn:

a) nie gröſsere Grundstücke in Erbpacht zu geben, als von solchem Umfange, daſs Ein Wirth sie selbst übersehen und ihre Bewirthschaftung unmittelbar regieren kann. Wo daher die alten Oekonomiegebäude stehen, da kann ein gröſseres Erbpachtgut dieser Art bleiben, und möglichst vortheilhaft eingerichtet werden.

b) Aecker, Wiesen und andere nutzbare Ländereyen, die an einer Stadt liegen, werden am vortheilhaftesten vereinzelt, wobey jedoch dahin zu sehen, daſs die Stücke nicht allzu klein werden, damit der Staat es nicht mit allzu vielen kleinen Leuten zu thun hat.

c) Wo die Grundstücke den Dörfern und Baueräckern nahe liegen, da können sie am bequemsten den Bauern in Erbpacht gegeben werden.

d) Von Städten und Dörfern entfernte oder noch uncultivirte wüste Stellen können in einem bevölkerten Staate, wo Land emsig gesucht wird, an solche vererbpachtet werden, welche sich verbindlich machen, die nöthigen Gebäude zur Bewirthschaftung anzulegen, und eigene Wirthschaftshöfe darauf einzurichten.

§. 195.

Die sogenannten Pertinenzien der Domainengüter, als: Mühlen, Glashütten, Steinbrüche u. s. w., können entweder einzeln, jedoch ohne Privilegien und Monopolrechte vererbpachtet oder in Erbzinsgüter verwandelt, oder wenn sie gar zu unbedeutend und das darauf gegründete Gewerbe zu ungewiss scheinen, gänzlich verkauft werden.

§. 196.

Die Vortheile einer solchen Benutzungsart der Domainengüter für das Land sind:

1) Der Ertrag der Grundstücke kann auf diese Weise am höchsten getrieben werden.

2) Sie kommen in die Hände der besten Besitzer, nämlich solcher, die sie mit eigener Hand bewirthschaften, und deren höchstes Interesse die Vermehrung ihres Ertrags ist, weil das, was sie über den bisherigen Ertrag gewinnen, ihnen allein gebührt.

3) Eine Menge Personen von mittelmäſsigem Vermögen, die gerade zur Industrie am aufgelegtesten und geschicktesten sind, erhalten dadurch Gelegenheit, zu Landeigenthum zu gelangen.

4) Die Bauern und mit ihnen die Nation gewinnen eine Menge Arbeitskräfte, die bisher durch die Zwangsdien-

ste geschwächt wurden, und der Abbau oder die Dismembration der Domainen eröffnet den müſsig gewordenen Händen ein reiches Feld ihrer Beschäftigung.

5) Die Bevölkerung und der Wohlstand der Nation wird dadurch erweitert. Insbesondere wird der unter den Mittelclaſſen ſich ausbreitende Wohlstand des Landmannes auch den Landesmanufacturen neue und bleibende Beschäftigung schaffen, da der Landmann hauptsächlich solche Producte verbraucht, die aus seinen eigenen Erzeugniſſen verfertigt werden. Ein ſolches Verhältniſs wird alſo auch die Finanzquellen auf allen Seiten vermehren.

§. 197.

Die Einwendungen, welche man insbesondere gegen den Abbau der Domainen oder die Vertheilung einzelner Stücke an einzelne Leute gemacht hat, ſind sämmtlich unbedeutend und laſſen ſich leicht heben. Dergleichen ſind:

1) daſs dadurch die Schäfereyen oder andere Nutzungen zu viel leiden würden;

2) daſs, wenn die groſsen Domainengüter zerstückelt würden, dann groſse Versuche nicht mehr geschehen und die Verbeſſerungen der Cultur zurückbleiben würden;

3) daſs es den Städten an ländlichen Producten fehlen würde.

§. 198.

Denn was Nr. 1. betrifft, so mögen immer ſich die Schäfereyen mindern, wenn nur die Production der ländlichen Früchte vergröſsert wird. Was kann aber auf den Ländereyen gewonnen werden, worauf jetzt privilegirte Schaafe ſich ihr armseliges Futter suchen, wenn ſie der frey-

en Industrie übergeben werden? — Um wie viel wird ihr Product den kleinen Werth der darauf erzeugten Wolle übertreffen? — Ein Staatsmann wird wohl nicht fragen: wo dann Wolle hernehmen? — Und überdiefs folgt nicht einmal die Verminderung der Schaafe aus der Dismembration. —

Was den 2ten Einwurf anlangt; so kann ja a) wenn der Staat die Landwirthschaft auf seine Kosten befördern will, er immer einige Experimentalschulen bestehen laſſen; b) die Vervollkommnung, welche die Landwirthschaft durch die Domainenpächter erhalten soll, ist gewiſs nicht sehr groſs. Diese ist weit eher von Eigenthümern, als von Pächtern zu hoffen. — Auch ist ja der Sinn des Vorschlags der Dismembration nicht der, daſs alle groſse Güter zerstört werden sollen. Es bleiben immer noch eine Menge beträchtlicher Gutsbeſitzer, ja ſie werden sogar nach unserm Systeme vermehrt, und insbesondere wächst ihr Intereſſe an der Vervollkommnung der Landwirthschaft. — Wo trifft man aber die vollkommenste Landwirthschaft an? — in Ländern, wo es ungeheuere Landgüter und Domainen giebt, in Ruſsland, Liefland, Polen — oder in solchen, wo das Landeigenthum in kleinere Stücke vertheilt ist, in den Niederlanden, am Rhein, in Schwaben? — Sind es die Domainen, auf welchen in England der Landbau seine jetzige Stufe der Vollkommenheit erlangt hat? — Allgemein bestätigt vielmehr die Erfahrung, daſs die Cultur der kleinern Wirthe allenthalben vollkommner ist, als die der groſsen.

§. 199.

Was endlich den 3ten Einwand (§. 197.) betrifft; so widerspricht ihm die bewährte Erfahrung durchgängig. Der Abbau der Domainen beabſichtigt nicht, so kleine Landwirthe zu bilden, daſs diese nichts mehr als ihre eigene Verzehrung gewinnen können; zu einem solchen Landbau werden ſich überdieſs die Landleute nicht verstehen, da in einem wohleingerichteten Lande selbst der Tagelöhner mehr

verdient, als das, was er in Landproducten nöthig hat, und also mit dem Capital, das dem Werthe eines so kleinen Stückes Land gleich ist, das mit aller Arbeit der Familie nicht mehr als ihr Brod erzeugt, gewifs ein Gewerbe betrieben werden wird, das mehr einbringt, als dieses. Also Ueberschüffe für die Städte wird der Landbau immer geben, und dafs die kleinere Cultur derselben mehr giebt, als die grofse, wird durch die Erfahrung allenthalben bestätigt. Man darf nur hierüber die Facta nachlesen, welche in mehrern Schriften gesammelt find.

Besonders: Oekonomische und staatswirthschaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch und den Abbau und die Vertheilung der königlichen Aemter und Vorwerke im hohen Oderbruche u.s.w.; von *F. A. Nöldechen*, Kön. Pr. Kammerrath. Berlin, b. F. Nicolai, 1800. woselbst klar bewiesen wird, dafs nach dem Abbaue, von den kleinen Leuten viel mehr Producte auf die städtischen Märkte geliefert wurden, als von den grofsen Vorwerken vorher.

§. 200.

Aber auch für den Staat ist eine solche Benutzung die allervortheilhafteste, und durchaus kein einziger Nachtheil für ihn damit verbunden. Denn

1) wird er dadurch alle Auffìcht und Geschäfte, welche sonst die Domainen erfodern, los, gewinnt also auch alle Kosten, welche die dazu nöthigen Beamten und Geschäfte, Veranschlagung, Bauwesen, Auffìcht u. s. w. nöthig machen.

2) Er behält alle Revenüen aus denselben, indem er fich die Rente der Domainenstücke durch den Erbcanon fichert; ja er erhält gewöhnlich noch ein bedeutendes Erbstandscapital, womit er öffentliche Schulden bezahlen oder sonst gemeinnützige Zwecke ausführen kann.

3) Er schafft fich eine wohlhabende Bevölkerung, wodurch nicht nur seine Stärke vergröfsert wird, sondern,

wodurch auch seine Einnahmen aus den Consumtions- und Einkommensteuern wachsen, ohne daſs er die Steuersätze zu erhöhen nöthig hat.

4) Er findet darin ein Mittel, alle lästigen und antinationalökonomistischen Verhältniſſe auf einem groſsen Theile der privilegirten Güter abzuschaffen; und kann ſich von denen eine Vergütung bedingen, welche von dieser Abschaffung profitiren.

5) Er befreyet ſich dadurch von allem Privatintereſſe an der Erhaltung allgemein schädlicher Privilegien, Vorrechte und Eigenthumsverhältniſſe, und wird nun mit desto gröſserm Eifer an einer gesetzlichen Abschaffung derselben auf Privatgütern arbeiten können.

6) Er behält sein Eigenthum, in so fern es ihm Nutzen bringt, unversehrt. Denn es versteht ſich, daſs die Domainenstücke stets vom Privateigenthum abgesondert erhalten und mit besondern Merkmalen versehen, auch genaue Register darüber gehalten, und sonst Einrichtungen getroffen werden, welche die Domainenstücke stets als Staatseigenthum auszeichnen.

Anmerkung zu Nr. 4. Nur solche lästige Verhältniſse, die bloſs an der Person haften, als: persönliches Leibeigenthum, und die Verpflichtung zu unbestimmten persönlichen Diensten, welche auf keinem Gute zu dulden sind, müssen umsonst aufgehoben werden, weil deren Erwerbung sich auf ein ungerechtes Princip gründet. Alle Zwangsleistungen aber, die an dem Besitze eines Gutes haften, können nur gegen Aequivalente erlassen werden. Denn sie gründen sich auf Rechtsprincipien, und der Staat würde durch die unentgeldliche Erlaſsung derselben den Eigenthümern solcher Güter etwas schenken, was ihm die übrigen ersetzen müſsten, er würde folglich jene auf Kosten anderer bereichern. Jene Eigenthümer aber gewinnen genug dadurch, daſs sie dem Staate mehr nicht vergüten, als den Nutzen, den er von ihren Zwangsdiensten hatte; sie dagegen mit ihrer freyen Zeit viel mehr gewinnen können, als die Vergütung des Staats

beträgt. — Auch für die Aufhebung der Monopolrechte seiner ländlichen Gewerbe kann der Staat nicht mehr verlangen, als er durch Aufhebung des Monopols einbüſst. Wenn also z. B. für eine Mühle mit dem Monopolrechte 500, ohne Monopolrecht nur 450 Rthl. Erbpacht geboten wird; so ist der Staat mit einem jährlichen Canon von 50 Rthl. von allen Einwohnern, die vom Monopol befreyet worden, zusammengenommen für den Verlust des Monopolrechts entschädigt. Ja der Staat kann diese Monopolrechte noch wohlfeiler, und da, wo die Entschädigung Schwierigkeit macht, leicht umsonst weggeben, weil die Gewerbfreyheit die Production vermehrt und den Wohlstand verbreitet, und er dadurch mit der Zeit auf andern Wegen ein viel gröſseres Einkommen gewinnt, als er durch den Verlust dessen, was ihm aus dem Monopol entspringt, einbüſst.

§. 201.

Die Bedenklichkeit, welche Einige gegen die Verkleinerung der Domainen deshalb erregt haben, daſs der Staat dadurch die reichen Pächter verliere, deren er zu Kriegszeiten bedürfe, um groſse Vorschüſſe auf Einem Brette von ihnen zu erhalten, kann bloſs bey Kurzſichtigen einiges Gewicht haben. Denn 1) möchte ich wohl wiſſen, wie groſs die Summe gewesen, die z. B. Preuſsen im letzten Kriege von seinen Domainenpächtern erhalten hat. So viel man gehört, hat ſich wenig Patriotismus unter ihnen gezeigt. Mir wenigstens ſind einige der Reichsten bekannt, die 20,000 Rthl. und mehr Pachtgeld bezahlen, und von denen die Regierung nur mit Mühe einige tausend Thaler herauspreſſen konnte. 2) Ist es auch nicht einmal gut, wenn zu groſse Capitale aus wenigen Händen plötzlich genommen werden. Denn diese Capitale beschäftigen die Menschen auf einem kleinen Flecke, und dieser wird ganz nahrungslos, wenn ihm viele Capitale plötzlich entrückt werden. 3) Ist es falsch, daſs bey wenigen Reichen mehr entbehrliche Capitale zu finden ſind, als bey vielen Wohlhabenden, die gleiche Gütermaſſe mit jenen beſitzen. Es ist zu wetten, daſs Ein Amtmann, der 1000 Hufen in Pacht hat, nicht so viel Geld

übrig hat, als hundert Gutsbesitzer, deren jeder zehn Hufen inne hat. Hundert Brödebauern zusammen haben gewiss mehr Geld in Casse, und können durch ihren Credit mehr zusammenschaffen, als der reichste Domainenpachter, der allein eine eben so grosse Fläche in Pacht hat, als jene Bauern alle zusammengenommen. Endlich 4) Was kann es wohl für eine Summe seyn, die alle Domainenpächter zusammen dem Staate vorschiessen können? Der Pachtertrag aller Domainen im preussischen Staate beläuft sich ungefähr auf sechs Millionen Thaler. Die Hälfte der Pächter sind gar nicht im Stande, Vorschüsse zu leisten. Soll die andere Hälfte 1 bis 2 Millionen in kurzer Zeit aufbringen; so würde dieses das Höchste seyn, was man von ihnen erwarten könnte. Und was ist das für einen Staat, der 50 Millionen Thaler Einkünfte hat? — Gewiss werden die kleinen Erbpächter viel eher zur Zeit der Noth einen doppelten Erbcanon erschwingen können, als die Zeitpächter eine doppelte Pacht.

§. 202.

Gegen den Verlust, der aus dem sinkenden Werthe des Geldes entstehen könnte, sichert sich der Staat dadurch vollkommen, dass er den Canon in den Producten festsetzt, welche die in Erbpacht gegebenen Grundstücke liefern; und um sich nicht mit der Erhebung der Producte selbst zu befassen, bestimmt er ihn in Gelde von einer Periode zur andern nach dem Durchschnittspreise dieser Producte, welches dieselben Wirkungen hat, als ob er sie in den Producten selbst erhielte, ohne die Nachtheile zu haben, welche die Bezahlung in natura hat.

Erläuterung. 1. Wenn der Pachter die Rente nach dem Durchschnittspreise der Producte bezahlt, so bezahlt er die ganze Summe, welche die Producte in der Periode, für welche der Durchschnittspreis berechnet ist, gegolten haben, nur dass er einen auf Gleichförmigkeit reducirten Preis für alle Jahre der Periode

bezahlt. Wenn z. B. die Preise eines Scheffel Roggens binnen dem Verlaufe von 10 Jahren also stehen:

1 Rthl.	12 Gr.	
2 —	—	
1 —	16 —	
3 —	—	
2 —	12 —	
1 —	8 —	
1 —	2 —	
2 —	—	
1 —	16 —	
1 —	8 —	
18 Rthl.	2 Gr.	

so ist der Durchschnittspreis 1 Rthl. 4 $\frac{3}{5}$ Gr. Wenn diese Summe 10 Jahre hinter einander bezahlt wird, so ist die Summe aller Preise jener zehn Jahre, nämlich 18 Rthl. 2 Gr., bezahlt worden. — Von einer je längern Periode nun der Durchschnitt genommen wird, desto unmerklicher vertheilen sich die allzu hohen und allzu niedrigen Preise. Man nimmt deshalb gern den Durchschnitt von einer längern Periode, z. B. 20 oder 30 Jahren, und läſst denselben für die folgenden 20 oder 30 Jahre gelten. Hieraus kann nun freylich der Nachtheil flieſsen, daſs in den folgenden 20 oder 30 Jahren, wo der Durchschnittspreis wirklich bezahlt werden muſs, die sodann eintretenden wirklichen Preise allzusehr von dem Durchschnittspreise der vorhergehenden Jahre abweichen, welches bald für den Geber, bald für den Empfänger beschwerlich seyn kann, je nachdem die Durchschnittspreise tief unter die wirklichen Preise fallen, oder hoch über dieselben steigen. — Im Ganzen wird dadurch nun zwar keinem Theile geschadet, da dem Geber die niedrigen und dem Empfänger die höhern Preise bey der nächstfolgenden Periode zu Gute kommen. Allein um den Druck, der aus dergleichen Ungleichheiten wenigstens für die Zeit der Zahlung oder des Empfanges entsteht, zu vermeiden, darf man nur den dreyſsigjährigen Durchschnittspreis auf die nächsten 10 Jahre gelten lassen, an deren Ende den Durchschnittspreis der vorhergehenden 30 Jahre berechnen, und diesen so ausgemittelten Preis wieder für die nächstfolgenden 10 Jahre gelten lassen, und immer so fort.

Bey dieser Methode wird das Lästige der vom Durchschnittspreise abweichenden wirklichen Preise nie sehr lange empfunden,

da jener aller zehn Jahre so modificirt wird, daſs er den Gewinn oder Verlust der vergangenen Jahre nach kurzer Zeit ausgleicht.

2. Es giebt sehr verschiedene Methoden, den Mittelpreis zu berechnen, welche in Beziehung auf die Bestimmung der Rente oder des Canons von wichtigem Einflusse sind. Es fragt sich nämlich dabey: a) Welche Preise sollen bey Berechnung des Mittelpreises zum Grunde gelegt werden? — Daſs es die Preise der nächsten Marktstadt seyn sollen, versteht sich. Gewöhnlich nimmt man die Martini-Preise beym Getreide für die Preise des ganzen Jahres an. Allein es können allerley Zufälle den Preis gerade um diese Zeit auſserordentlich hoch in die Höhe treiben oder herunterbringen. Ja wenn diese Preise die allgemeine Regel für die Bestimmung des Canons einer groſsen Menge Grundstücke würden; so wäre sogar zu fürchten, daſs alle Erbpächter sich beeifern würden, die Getreidepreise um diese Zeit herunterzubringen, indem sie den Markt mit Getreide überführten. Auch kann ein Preis kaum für einen Marktpreis gelten, für welchen wenig oder nichts verkauft ist. Will man daher die richtigen Jahrespreise erhalten; so muſs man 1) für jeden Monat den Durchschnittspreis aus allen Hauptmarkttagen bestimmen, und nur solche Preise dazu aufnehmen, zu welchen bedeutende Quantitäten gekauft sind. Aus den Durchschnitts-Monatspreisen muſs sodann der Preis fürs ganze Jahr gesucht, und diese Preise müssen dann bey Berechnung der zwanzig- oder dreyſsigjährigen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt werden. Hieraus ergiebt sich, b) daſs die Einführung einer gründlichen Erbpachtsmethode vielerley polizeyliche Vorbereitungen erfodert. Sie einzeln, bey Vererbpachtung kleiner Grundstücke, und gar bey solchen, die kein Getreide liefern, einführen zu wollen, verräth groſsen Unverstand.

3. Will man die Bestimmung des Canons nach dem Getreidewerthe auch bey solchen Grundstücken einführen, auf welchen gar kein Getreide erbauet wird; so wird die Sache sehr problematisch. Es würde dabey vorausgesetzt werden müssen, daſs die Preise aller übrigen Dinge stets in gleichem Verhältnisse zu den Getreidepreisen ständen. Dieses aber ist noch nicht erwiesen und läſst sich schwer erweisen. Die Preise von Gras, Heu, Obst, Holz, Steinkohlen u. s. w. folgen ganz andern Regeln,

als die des Getreides. Wollte man also dem Princip getreu bleiben, so müfste man den Canon jedes solcher Grundstücke nach dem Durchschnittspreise derselben Art von Producten bestimmen, die ihm abgewonnen werden. Dabey aber äufsern sich grofse Schwierigkeiten, da man theils, wenigstens bisher, keine genauen Preislisten dieser Producte hat, theils die Production dieser Art sowohl in der Quantität als Qualität, und selbst der Gattung nach, sich so oft ändert. Die Anwendung dieser Methode auf andere Grundstücke und Nutzungen, als auf Acker- oder Wiesenland, oder auf solches, das wenigstens jederzeit in Acker verwandelt werden kann, erfodert daher viel Ueberlegung und Vorsicht, und wo man seiner Sache nicht ganz gewifs ist, ist es besser, entweder es bey Bestimmung des Canons in Gelde bewenden zu lassen und ihn so niedrig zu bestimmen, dafs dabey nie zu fürchten ist, dafs ihn das Grundstück nicht tragen könne, und dagegen ein desto stärkeres Capital bey der ersten Vererbpachtung zu erheben, oder dergleichen Pertinenzien lieber gänzlich zu verkaufen, und das Geld zur Vermehrung gleichartiger Domainen anzuwenden, wenn keine zweckmäfsigere Anwendung gefunden werden kann.

4. Endlich kommt auch viel auf die Art des Getreides an, dessen Preis bey Berechnung des Durchschnittspreises berechnet werden soll. Da dasjenige Getreide, welches am häufigsten gebraucht wird, den Preis der übrigen Gattungen ziemlich genau bestimmt; so qualificirt sich dieses unstreitig am besten zur Basis für die Bestimmung des Canons. Dieses wird also für Deutschland der Roggen seyn.

Ueber die Methode den Durchschnittspreis zu berechnen sehe man die oben (§. 126.) angeführte Schrift von *C. F. Kraus.* Erster Theil S. 267.

§. 203.

Einige haben die Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung deshalb verworfen, weil der Staat dadurch alle Einkünfte verliere, die aus den Verbesserungen der Güter hervorgehen. Allein es ist zu erwägen, dafs Verbesserungen nur durch Fleifs und Capitale bewirkt werden können, und

dafs es wenig Fälle giebt, wo die Anlegung eines Capitals auf ein Landgut einen so grofsen Gewinn trägt, dafs davon, auch in einer längern Zeit Capital, Zinsen und Gewinnst erstattet werden kann. Gemeiniglich ist man sehr zufrieden, wenn der durchs Capital verbefferte Ackerbau auf ewige Zeiten die Zinsen des angewandten Capitals trägt. Dergleichen Verbefferungen wird aber kein Domainenpachter aus seinem Vermögen vornehmen; denn er würde am Ende seiner Pachtzeit das ins Gut gesteckte Capital verlieren. Will also der Staat seine Domainen verbeffern, so mufs er es mit eignem Capital thun. Dazu fehlt es aber dem Staate sowohl an Geld als an Geschik, und es ist daher nicht sehr zu hoffen, dafs die Domainen in den Händen des Staats grofse Verbesserungen erfahren, und sein Einkommen daraus dadurch gehoben werden wird.

Der Staat verliert also dabey nichts, wenn die Erbpachtsstücke durch die Erbpächter verbeffert werden. Denn es geschieht dieses durch deren Capital und Fleifs, wovon ihnen das Einkommen mit Recht allein gebührt, und welches ohne das neue Verhältnifs gar nicht enstanden seyn würde. Der Staat gewinnt aber durch solche Verbefferungen von mehreren Seiten. Denn

1) wird dadurch sein Erbcanon desto mehr gefichert;
2) werden dadurch seine Unterthanen wohlhabender — das Land kann eine gröfsere Bevölkerung ernähren, und dem Staate eine gröfsere Summe in Abgaben bezahlen.

§. 204.

Um die Vollkommenheit des Systems der Vererbpachtung vollkommen zu begründen, müffen die Erbpachtsgüter beweglich gemacht werden. Dieses geschieht durch das Recht der Erbpächter, fie zu veräufsern, und durch Beseitigung aller Schwierigkeiten bey solchen Veräufserungen.

Mag die Regierung das Recht behalten, die Zulaſſung eines Käufers zu verweigern, der ihr kein ſicherer Zahler zu seyn scheint; aber dieses scheint auch die einzige vielleicht nöthige Beschränkung. Diese Beweglichkeit hat folgende Vortheile:

1) Kommt dadurch das Gut am leichtesten und ſicher- sten in die Hände des jedesmaligen besten Wirths. Denn wer entweder keine Lust und Geschicklichkeit hat, ein Gut zu bewirthschaften; oder wer nicht die dazu erforderlichen Capitale beſitzt, wird in einem durch Industrie belebten Staate seine Kräfte und seine in dem Gute steckenden Capitale allemal in einem andern, ihm mehr zusagenden Zweige der Industrie vortheilhafter anlegen können, und daher wird die baldige Veräuſserung des Guts das Zuträglichste seyn, was für sein Individuum eben so gut als für das allgemeine Beste zu wünschen ist.

2) Der freye Umsatz der Güter ist aber auch für die Einnahme des Staats vortheilhaft, da mit jedem Umsatz eine Einnahme für ihn verknüpft ist. Kommt daher eine so groſse bisher feste Maſſe von Gütern, als die Domainen in groſsen Staaten betragen, in Umlauf; so gewinnt der Staat auch von dieser Seite etwas Beträchtliches in seiner Einnahme.

§. 205.

Dagegen ist anzurathen, die Domainengüter gleich ursprünglich bey der ersten Vererbpachtung in unveränderliche untheilbare Stücke zu theilen, weil neue Theilungen das Geschäft zu verwickelt machen würden, und der Staat dahin zu sehen hat, daſs er seine ganze Verwaltung so einfach als möglich einrichte. Eben deshalb soll er die Domainen nicht in allzu kleine Parcellen zerstückeln, damit er es

nicht mit allzu vielen Individuen, und am wenigsten mit zu viel kleinen Leuten zu thun habe. Bey Bestimmung der Gröſse muſs ihn blos der Umstand leiten, daſs er die Domainenstücke nicht in solchem Umfange bestehen laſſe, daſs dadurch der bestmöglichsten Bewirthschaftungsart ein Hinderniſs entgegengesetzt wird. Und wenn er ſich ja in der Folge noch zur Theilung eines schon vererbpachteten Grundstücks entschlieſst; so kann es bloſs aus diesem eben angeführten Grunde geschehen.

§. 206.

Um ſich des Erbcanons aufs festeste zu verſichern, muſs es ſich der Staat zur Maxime machen:

I. Daſs der Erbpachter ein gröſseres Vermögen in liegenden Gründen besitzen müsse, als die Rente, welche als Canon gezahlt wird, werth ist. Dieses wird durch folgende Maaſsregeln erreicht:

1) Daſs der Erbcanon so bestimmt werde, daſs auſser demselben noch ein Erbstandsgeld für das Domainengut bezahlt werden kann. Dieses wird besonders bey solchen Erbpachtsstücken beobachtet werden müſſen, welche keine Verbeſſerung zulaſſen, sondern schon den höchsten Grad ihrer Cultur erreicht haben.

2) Will man aber lieber für dergleichen Grundstücke einen höhern Canon erlangen, so daſs wenig oder nichts an Erbstandsgelde dafür bezahlt werden kann; so dürfen ſie nur an solche Individuen abgelaſſen werden, die ein anderes Grundstück, deſſen Rente wenigstens der Hälfte des Canons gleich kommt, hypothekarisch zur Sicherheit des Canons verpfänden können.

3) Wer aber nachweiset, daſs er auf dergleichen Grundstück solche Meliorationen angebracht hat, durch Ge-

bäude, Ackerverbesserungen oder andere ökonomische Einrichtungen, dafs die Rente des Grundstücks dadurch wenigstens um die Hälfte so hoch als der Canon gestiegen, braucht dergleichen Sicherheit nicht zu leisten, oder kann davon entbunden werden.

II. Dafs er keinen gröfsern Canon auf die Domainenstücke legt, als einen solchen, der dem Pachter noch eine proportionirliche Einnahme für seinen Fleifs und für sein dafür bezaltes Capital übrig läfst.

§. 207.

Aus den schon oben (§. 190. 191.) angeführten Gründen ist es niemals rathsam, dafs der Staat fich der ihm eigenthümlichen Quellen seines Einkommens entäufsere, sobald fich die Beybehaltung derselben nur mit dem allgemeinen Wohle verträgt. Da wir nun bisher gezeigt haben, dafs dieses durch eine geschickte Methode der Vererbpachtung der Domainengüter sehr wohl möglich ist, und dafs sogar dadurch Nationalvortheile erreicht werden, welche bey einem vollständigen Eigenthum dieser Güter kaum erreicht werden können; so ist deren Veräufserung so wenig anzurathen, dafs vielmehr der Staat auf deren Vermehrung Bedacht nehmen mufs. Es ist daher rathsam:

1) dafs der Staat alle diejenigen Capitale, welche er aus den Erbstandsgeldern löset, zum Ankauf neuer Domainenstücke anwendet, wenn ihn nicht wichtigere Zwecke nöthigen, fie anders zu verbrauchen;

2) dafs der Staat alle die Güter, welche ihm durch Erbfälle oder Lehnsverhältnisse zufallen, gleichfalls in Domainengüter verwandelt und fie auf die vorbeschriebene Weise benutzt.

§. 208.

Was die den Domainengütern anhangenden Gerechtigkeiten betrifft; so wird in finanzieller Hinsicht untersucht werden müssen:

1) ob sie dem Staate wirklich ein reelles Einkommen gewähren;

2) ob dieses Einkommen dem Staate nicht weniger werth sey, als es demjenigen kostet, der es liefern muss.

§. 209.

Die Grundherren haben sich häufig bey Etablirung der Bauern auf ihren Gründen Rechte vorbehalten, oder nach und nach bey Gelegenheit angemaasst, welche vielleicht zu der Zeit, als sie eingeführt wurden, für die Herren nützlich und für die Bauern wenig nachtheilig waren, deren Nutzen aber für die Herren mit der Zeit verschwunden, und deren Nachtheil für die Unterthanen gewachsen ist. Wo dergleichen auch auf die Domainen übergegangen sind, da wird der Staat ihnen ohne alle Entschädigung entsagen. Denn wo ihm die Beschwerde des Unterthanen nichts nutzt, und wo er ihm seine Zeit umsonst raubt, da gewinnt der Staat schon dadurch, dass er dem Bauer durch Aufhebung der Beschwerde freye Arbeitszeit schafft.

Erläuterung. Drey Meilen von Leipzig befindet sich ein Rittergut, welches das Recht hat, jeden Tag einen von den Bauern nach Leipzig zu schicken. Um dieses Recht nicht verloren gehen zu lassen, läſst sich der Herr die Semmeln aus Leipzig, die er des Abends verspeisen will, durch seine Bauern holen. Diese bieten ihm, umsonst für jede Semmel, die zwey Pfenninge in Leipzig kostet, zwey Groschen zu geben; das Recht soll erhalten werden, und deshalb muss der arme Bauer laufen. Hr. *Stockar von Neuforn* (Handbuch der Finanzwissenschaft, I. S. 137.) erzählt, dass er ein Dorf kenne, in welchem sich die Be-

wohner nach der Ernte jeden Morgen in dem Schloſshofe mit Stöcken einfinden müſsen, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaster und durch erregtes Getöse die Mäuse von dem Schloſſe zu vertreiben.

§. 210.

Gewähren ſie aber dem Staate ein reelles Einkommen, welches jedoch den Gebern mehr kostet, als es dem Staate einbringt; so ist es der Staatsweisheit gemäſs, daſs er seinen Ansprüchen gegen eine Entschädigung, die dem, was letztere ihm in der Wirklichkeit einbringen, werth ſind, entsagt. Von dieser Art ſind:

1) Die Dienstmonopole, Zwangsbrauereyen, Zwangsbrennereyen, die Zwangsziegeleyen, Zwangsmühlen u. s. w.

2) der Zehend, den er von andern Grundstücken zu fodern hat.

§. 211.

Wie ſich der Staat in Ansehung der erstern Art der Vorrechte zu verhalten, ist schon oben (§. 200. Anm.) erklärt worden. Was aber den Zehenden betrifft, so verdient dieser noch eine besondere Betrachtung.

§. 212.

Es ist nämlich der Zehend eine für den Staat beschwerliche Einnahme, wenn er in natura geliefert wird; und für den Unterthanen eine eben so beschwerliche Abgabe, die zugleich für beyde Theile, ja für die ganze Nation, höchst nachtheilig ist. Denn 1) ist für den Staat jede Naturaleinnahme und für den Unterthan jede Naturalabgabe aus leicht zu findenden Ursachen lästig; und 2) wirkt ſie, wie schon oben (§. 70.) bemerkt ist, der Verbeſſerung und Erweite-

rung der Cultur entgegen. Denn sie ist eine Abgabe, die nach dem rohen Ertrage gemessen wird. Nun kostet aber die Vermehrung des rohen Ertrags Arbeit und Capitale, und der Zehend verschlingt oft den ganzen Gewinn des Capitals und die ganzen Früchte des Fleifses. Folglich werden da, wo Zehend Statt findet, und wo nur irgend zu besorgen ist, dafs der Gewinn aus den Verbesserungen nicht so grofs ist, dafs davon der Zehend bestritten werden kann, ohne den Vortheil zu vermindern, den der Landwirth von der Anwendung seines Fleifses und seiner Capitale sich verspricht, und deren er sicher seyn mufs, wenn er die Verbesserungen vornehmen soll, letztere gar nicht erfolgen. Unurbare Strecken werden aus diesen Ursachen oft ewig ohne Cultur liegen bleiben. Daher mufs der Staat den Zehend, welchen er von andern Grundstücken zu empfangen hat, in einer bestimmten Körnerzahl nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre fixiren, und ihn sodann nach Art der Grundrente (§. 202.) nach einem Durchschnittspreise in baarem Gelde bestimmen und erheben. Diese Art von Abgaben gehören aber zu den Domaineneinkünften, und sind von den eigentlichen Abgaben jederzeit sorgfältig zu unterscheiden.

II.

Von den Staatswaldungen.

§. 213.

Die Staatswaldungen können Bestandtheile von Landgütern seyn; sie können aber auch besondere für sich bestehende Domainenstücke ausmachen. Auf jeden Fall kommen, wenn über ihre Benutzungsart geurtheilt werden soll, Betrachtungen vor, welche von denen, die sich auf die Benutzung der Domainen, die den Ackerbau hauptsächlich zum Gegenstande haben, beziehen, verschieden sind, und deshalb widmen wir den Staatswaldungen einen eigenen Ab-

schnitt, diese mögen nun Anhängsel anderer Domainengüter oder für ſich bestehende Grundstücke seyn.

§. 214.

Die Finanzwiſſenschaft betrachtet die Staatswaldungen bloſs als Quelle der Einnahme für die Regierung; die Frage: ob der Staat etwas thun, und was er thun müſſe, um die Nation mit Brenn- und Bauholz zu versorgen? ist der Finanzwiſſenschaft fremd, und gehört der Polizey oder der allgemeinen Fürsorge für das Gemeinwohl an.

Anmerkung. Sehr schöne Betrachtungen über die öffentliche Benutzungsart der Wälder befinden sich in Hrn. *Stockar v. Neuforn's* Handbuch der Finanzwissenschaft, 1. S. 280. 367., aber sie gehören nicht in diese Wissenschaft.

§. 215.

Die Natur hat von selbst groſse Waldungen hervorgebracht, ehe die Menschen daran dachten, ſie künstlich zu erhalten, oder ſie zu erzeugen. Daher haben die Wälder da, wo ſie ſich in groſser Menge von selbst erzeugt haben, wie alles, was die Natur im Ueberfluſs freywillig liefert, und deſsen Erzeugung keine Arbeit kostet, keinen Tauschwerth, so nothwendige Bedürfniſsmittel ſie den Menschen auch gewähren. Jeder ging selbst in den Wald, ſich seinen Holzbedarf zu holen; oder bezahlte dem, der es für ihn holte, nicht mehr dafür, als was die daran gewandte Mühe und Arbeit werth war. Man betrachtete jene groſsen Wälder nicht als Privateigenthum, sondern als Gemeingut der ganzen Gesellschaft.

§. 216.

Wollen ſich Menschen in solchen Waldgegenden niederlaſſen, so wird sogar die Ausrottung und Vernichtung der Bäume mehr werth, als die ſich auf solchen Stellen befind-

lichen Bäume, weil die Erbauung der Nahrungsmittel freyes Land erfodert. So lange daher die Bevölkerung in solchen Gegenden sparsam ist, bleibt das Holz werthlos, und es bekümmert ſich niemand sehr darum, wem der Waldboden gehört.

§. 217.

So wie aber die Bevölkerung wächst, und insbesondere an Stellen zunimmt, wo keine Wälder mehr in der Nähe ſind, so fängt das Holz, welches solchen Oertern am nächsten liegt, an, Werth zu erhalten. Man ſieht nämlich sodann bald ein, daſs, wer ſich in den eigenthümlichen Beſitz des, den bevölkerten Strichen zunächst liegenden, Waldes setzen kann, dadurch die Macht bekommt, mehr für sein Holz zu verlangen, als was die bloſse Arbeit, es zu fällen und an die Stelle des Bedarfs zu bringen, kostet. Denn wenn er ihnen sein Holz verweigert; so müſſen ſie in entferntere Wälder gehen. Dieses aber erfodert mehr Transportkosten, um es an die Stelle zu schaffen, wo es nöthig ist, als das seinige. Man wird ihm also gern etwas mehr bezahlen, als die Arbeits- und Transportkosten seines Holzes, wenn das, was er fodert, nur nicht die Transportkosten des entfernten Holzes, das man noch auf der Stelle umsonst haben kann, übersteigt. Auf diese Weise entspringt also für den Eigenthümer eines solchen Waldes eine Rente ganz umsonst, bloſs durch das ihm zukommende Eigenthumsrecht und das Bedürfniſs seines Holzes für andere.

§. 218.

Sobald ſich nun die Möglichkeit zeigt, von dem Waldboden eine Rente zu erhalten, wird natürlicher Weise auch die Begierde wach, denselben eigenthümlich zu beſitzen. Mit dem Grund und Boden wurden nun auch Waldstrecken

in Besitz genommen, und sobald der Staat eine bestimmte Form erlangte, wurde das als Staatseigenthum in Beschlag genommen, was nicht in ein bestimmtes Privateigenthum übergegangen war. So wurden in allen Reichen bey ihrer ersten Entstehung große Strecken Wald- und Steppenland Staatseigenthum.

§. 219.

Die Gewohnheit, daß die anwohnenden Leute sich ihren Holzbedarf aus den anliegenden Wäldern umsonst holten, wurde von denen, die sich das Privateigenthum über die Wälder zueigneten, geduldet, und es erscheint späterhin diese Gewohnheit als Rechtsanspruch, der von den Eigenthümern der Waldungen lange unbestritten blieb. Sobald indessen das Holz nur einigen Werth erhielt, wurden sehr bald die Schranken bestimmt, unter welchen die Anwohner ihren Holzbedarf aus den Wäldern beziehen durften; ja ihr Recht darauf wurde immer zweifelhafter gemacht, und zuletzt nur als Begünstigung oder Gnade von Seiten des Eigenthümers des Waldes betrachtet.

§. 220.

Wie sich nun aber auch das Eigenthumsrecht an den Wäldern gebildet haben mag; so bleibt doch so viel gewiß, daß das Eigenthum aller solchen Wälder, welche die bloße Natur erzeugt hat, auch noch jetzt auf mancherley Weise beschränkt erscheint, indem viele Ansprüche der Gemeinden, welche ihnen nahe wohnen, auf dieselben jenes Recht einschränken, als das Recht der Gemeinde, ihren Brenn- und Bauholzbedarf entweder umsonst, oder doch gegen einen geringen Preis, aus den herrschaftlichen Wäldern zu holen, ihr Vieh hineinzutreiben, den Abfall von Laub und Nadeln zu Streuung zu brauchen, u. s. w.

§. 221.

Ausser diesem beschränkten Eigenthume an den Waldungen giebt es aber auch unbeschränktes Eigenthum an denselben; es sey, daſs die Beſitznehmung zu einer Zeit und an Orten geschehen, wo noch Niemand einen Anspruch daran ſich erworben hatte, oder daſs dergleichen Ansprüche nach und nach verloren gegangen und aufgegeben ſind, oder daſs ein solcher deshalb nicht existiren konnte, weil die Waldung durch eignen Fleiſs auf eignem Boden entstanden und künstlich hervorgebracht worden ist.

§. 222.

Der Staat mag nun ein beschränktes oder ein unbeschränktes Recht auf das Eigenthum an seinen Waldungen haben; so entsteht die Frage für die Finanzwiſſenschaft, wie er ſie am besten benutzen, oder das gröſstmöglichste Einkommen daraus ziehen könne?

§. 223.

Einige Staatslehrer ſind, durch die Betrachtung, daſs die Erfahrung lehre, wie die Staatswaldungen einen sehr geringen Nutzen in den Händen des Staats geben, auf die Meinung geführt worden, daſs der Staat ſich von dem Beſitze aller Waldungen losmachen und solche in Privathände geben müſſe; es sey, daſs er ſie ihnen ganz umsonst eigenthümlich überläſst, oder daſs er ſie ihnen verkauft. Sie glauben, daſs die Waldgründe durch die Privatindustrie bald einen solchen Ertrag geben würden, aus welchem dem Staate weit mehr durch Abgaben und andere Canäle zuſlieſsen würde, als er je als Eigenthümer der Waldungen durch öffentliche Benutzung derselben erhalten würde.

Anmerkung. Der eifrigste Vertheidiger der gänzlichen Veräufserung der Staatswaldung ist der bayersche Landesdirectionsrath *Hazzi*. S. dessen ächte Ansichten der Waldungen und Förste, I—III. München 1805. Gegen diese Schrift ist gerichtet: Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten und u. s. w. des Landesdirectionsraths *Hazzi*, von *Georg Grünberger*, Landesdirectionsrath.

§. 224.

Es sprechen aber im Allgemeinen dieselben Gründe, welche für die Erhaltung des Staatseigenthums der Domainen sprechen, auch für die Erhaltung des Eigenthums der Waldungen und des Waldbodens. Was aber die Benutzung desselben anbetrifft; so kann in finanzieller Hinsicht kein anderes Princip von dem Staate angenommen werden, als: „sich den höchstmöglichen Ertrag derselben zu sichern, so fern er nur zugleich auf eine dauerhafte Weise begründet werden kann.“

§. 225.

Der Verkauf der Staatswaldungen scheint in jeder Hinsicht ein noch schlechteres Mittel zu diesem Zwecke zu seyn, als der Verkauf der Ackerländereyen. Denn letztere können doch wenigstens schon diejenige Stufe der Cultur erreicht haben, dafs ihr Werth ohne Anwendung von Capitalien nicht leicht erhöhet werden kann. Der Staat ist in solchem Falle wenigstens sicher, den höchstmöglichen Werth für seine Grundstücke erhalten zu haben; und wenn er das dafür erhaltene Capital zweckmäfsig zum allgemeinen Besten verwendet, so kann der Verkauf der öffentlichen Ländereyen unter manchen Umständen wohl gebilligt werden. Dieses ist aber fast nie bey Staatswaldungen der Fall, und um so weniger, je weiter der Staat an Cultur und Bevölkerung noch zurück ist. Denn die Waldungen geben, ohne alle An-

wendung von Arbeit und Capital, bloſs mit dem Laufe der Zeit immer höhere und höhere Renten, wenn nur die Bevölkerung des Landes immer fortschreitet. Diese vermehrten Renten würde also der Staat ganz umsonst verlieren, so wie ſie die Erwerber umsonst gewinnen würden. Hierdurch aber würde der übrigen Gesellschaft offenbar Schaden zugefügt, weil ſie nur das, was die vermehrten Renten der Waldungen geben würden, durch Abgaben zusammenbringen, oder das, was dadurch für das öffentliche Wohl geschehen könnte, einbüſst.

§. 226.

Diese Eigenschaft der Waldungen, nach welcher ſich ihre Rente durch den bloſsen Lauf der Zeit und mit dem Wachsthume der Bevölkerung und des Nationalwohlstandes ohne alle weitere Kosten vermehrt, muſs daher dem Staate bey jeder Art der Benutzung, welche er wählen mag, vorschweben, und seine Maaſsregeln bestimmen helfen.

§. 227.

Das Einkommen, welches aus den Waldungen gezogen werden kann, wird durch die Preise der Producte des Waldbodens, vorzüglich des Holzes, das darin erzeugt wird, bestimmt. Dieser Preis ist aber bald aus mehr, bald aus weniger der folgenden Bestandtheile zusammengesetzt:

1) aus der Rente, welche der Eigenthümer des Waldes dem, welcher des Holzes benöthigt ist, dafür abnöthigen kann;

2) aus dem Arbeitslohne, welchen es kostet, das Holz zu fällen und in verkäuflichen Zustand zu setzen;

3) aus den Kosten, welche zum Transport des Holzes bis an Ort und Stelle nöthig ſind;

4) aus dem Lohne, welcher zur Pflege, Bewachung und zur neuen Anpflanzung des Holzes gehören;

5) aus den Zinsen, Capital- und Unternehmergewinnste, welche die Vorschüſſe und die zur ganzen Bewirthschaftung des Waldes nöthige Industrie verlangen.

§. 228.

Die Rente ist derjenige Bestandtheil des Preises, der bloſs deshalb gezahlt werden muſs, weil der Eigenthümer es in seiner Gewalt hat, den Bedürftigen den Gebrauch seines Bodens und seiner Producte zu verweigern. Sie wird für das Holz nicht eher bezahlt, als bis aller Waldboden Eigenthum geworden ist, welcher denen, die des Holzes bedürfen, nahe liegt. Denn wären auch entfernte Wälder noch herrenlos, aber der Transport des darin wachsenden Holzes kostete z. B. noch einmal so viel, als der Transport des Holzes vom nahe liegenden Walde; so würden die Holzbedürftigen dem Eigenthümer des nahen Waldes lieber eine Rente bezahlen, die dem Mehrbetrag der gröſsern Transportkosten nahe kommt, als das Holz aus weiterer Ferne holen. Sobald daher dieses Verhältniſs eintritt, wird der Herr des Waldes eine Rente für sein Holz erhalten. Sind alle Waldungen Eigenthum geworden, und befinden ſich in der Nähe derselben allenthalben holzbedürftige Einwohner: so werden es alle Waldeigenthümer in ihre Gewalt bekommen, ſich für ihr Holz auf dem Stamme mehr bezahlen zu laſſen, als die Erzeugungskosten deſſelben betragen, und dieses machte ihre Rente aus.

§. 229.

Die Rente ist kein nothwendiger Bestandtheil des Holzpreises. Denn ſie wird nicht bezahlt werden, 1) wenn herrenloser Waldboden vorhanden ist, der dem Bedürftigen

eben so bequem liegt, und aus welchem jeder das Holz umsonst holen kann; 2) wenn der vom Holz befreyete Boden gröſsern Nutzen verspricht, als der mit Holz bewachsene, und die Nachfrage nach dem Holze, das die beſſere Benutzung hindert, fehlt. Im letztern Falle wird der Waldherr das Holz gern umsonst weggeben, auch wohl noch deſſen Ausrottung bezahlen.

§. 230.

Die Nr. 2. und 3. (§. 227.) benannten Bestandtheile ſind nothwendige Bestandtheile des Holzpreises, sobald man deſſelben bedürftig wird; denn man kann es ohne deren Vergütung nicht erhalten. Nr. 4. ist eine Folge der entstehenden und steigenden Rente. Denn sobald der Eigenthümer des Waldes bemerkt, daſs ihm sein Holz eine Rente gewährt, und daſs diese geschmälert werden würde, wenn sein Holz verwüstet würde oder sonst in Abnahme geriethe, denkt er darauf, es bewachen, und daſſelbe da, wo es ausgeht, künstlich wiederherstellen zu laſſen. Was dieses kostet, geht natürlicher Weise von der Rente ab. Denn wer dergleichen Sorgfalt nicht anwendete, oder so viel Ueberfluſs an Holz hätte, daſs er ſie anzuwenden nicht nöthig fände, würde doch unter gleichen Umständen denselben Preis für sein Holz erhalten, und folglich das, was jene Bewachung und die neuen Anpflanzungen kosten, als Rente ziehen. Indeſſen ſieht man wohl ein, daſs eine fortdauernde Holzlieferung bey starkem zunehmenden Absatze nicht möglich ist, ohne daſs jene Hülfsmittel, das vorhandene Holz zu erhalten, und die Abgänge zu ersetzen, angewandt werden. Daher werden jene Bestandtheile nach und nach nothwendige Bestandtheile des Holzpreises. Daſſelbe gilt von dem Elemente Nr. 5. Sobald nämlich die Vorbereitung auf den Verkauf des Holzes ein förmliches Geschäft wird, gehören besondere Geschicklichkeiten zur Betreibung der Holzwirthschaft und Capitale zur Leistung der nöthigen Vorschüſſe

dazu. Beyde müſſen bezahlt werden, wenn ſie Statt finden sollen, und ſie finden ſich auch von selbst ein, sobald der Preis des Holzes so hoch steigt, daſs ſie davon bezahlt werden können. Man kann also sagen: 1) Ohne Arbeitslohn für die Mühe, das Holz in brauchbaren Zustand zu setzen, und ohne die Kosten des Transports bis an den Ort, wo es gebraucht werden soll, ist durchaus gar kein Holz zu haben; 2) ohne den Lohn der Holzwirthschaft, ohne die Zinsen und den Gewinn für die zu Führung dieser Wirthschaft nöthigen Capitale, so wie ohne den Lohn für die Geschicklichkeit der Führung dieser Wirthschaft, ist kein fortdauernder und regelmäſsiger Holzhandel zu treiben.

§. 231.

Es entsteht nun die Frage, was kann aus dem Holzpreise oder aus dem Werthe des Waldes überhaupt dem Eigenthümer deſſelben für ein Einkommen entstehen? — Man wird bey einiger Ueberlegung finden, daſs dem Eigenthümer als solchem nur dasjenige daraus zufallen kann, was als Rente, es sey für den Grund und Boden oder für das Holz, bezahlt wird. Denn den Arbeitslohn erhalten die Arbeiter, die Zinsen die Capitalisten, den Capitalgewinnst und den Lohn für die Geschicklichkeit der Holzwirthschaftsdirection der Unternehmer. Für den Grundherrn bleibt also nichts übrig, als die Rente.

§. 232.

Will der Grundherr mehr aus seinen Wäldern einnehmen, als die Rente: so muſs er entweder selbst zugleich Arbeiter, oder Unternehmer, oder beydes zugleich werden. Denn in diesem Falle zieht er den ganzen Preis des Holzes allein. Da der Staat nicht Arbeiter werden kann; so bleibt ihm nur übrig, selbst Unternehmer zu werden, um sein Einkommen aus seinen Wäldern aufs höchste zu treiben. Da

er aber doch nicht selbst die Unternehmung besorgen kann, sondern dieses durch andere thun laſſen muſs; so kann ihm von der Unternehmung nichts übrig bleiben, als die Zinsen und der Gewinnst von denjenigen Capitalen, die er auf die Unternehmung verwendet.

§. 233.

Es ist daher für den Staat eine doppelte Benutzungsart seiner Waldungen möglich: 1) er begnügt ſich mit der Rente, und überläſst die Unternehmung der Waldbenutzung Privatpersonen; oder 2) er sucht auch zugleich die Vortheile der Unternehmung, indem er selbst die Capitale herschieſst, welche zur Bearbeitung des Holzes, zur Bewachung und ökonomischen Bewirthschaftung der Wälder nöthig ſind, um die Zinsen und Gewinnste der auf die Waldwirthschaft verwandten Capitale selbst zu ziehen.

§. 234.

Wenn nun die Erfahrung allgemein lehrt, daſs Staaten in der Regel nie so gute Wirthe ſind, als Privatpersonen, und daſs insbesondere auch die Forstökonomie dem Staate einen so geringen Nutzen aus seinen Wäldern bringt, daſs nicht zu bezweifeln ist, eine wohleingerichtete Privatökonomie würde die Wälder beſſer benutzen und das Einkommen daraus sehr vermehren: so kann die Finanzwiſſenschaft nicht anders rathen, als daſs der Staat die Forstökonomie Privatleuten überlaſſe, und ſich bloſs die reine Rente vorbehalte, insbesondere wenn ſich zeigen sollte, daſs diese Rente dadurch leicht eben so hoch steigen kann, als der ganze Gewinn, den er jetzt aus den Forsten zieht, ja daſs ſie sogar leicht viel höher getrieben werden kann, als der letztere ist.

§. 235.

Giebt der Staat die eigne Bewirthschaftung der Forsten auf; so hat er noch aufser der vermehrten Einnahme den Vortheil, dafs dadurch seine Wirthschaft viel einfacher wird, indem er die ganze technische Parthie der Waldwirthschaft los wird.

§. 236.

Die Staatswirthe sind ziemlich allgemein darin einverstanden, dafs der Nutzen, den der Staat aus der Selbstbewirthschaftung der Wälder zieht, nicht sehr grofs ist, und dafs Privatleute aus den Waldungen allerdings ein gröfseres Einkommen gewinnen würden; allein sie rathen zur Selbstbewirthschaftung: 1) weil sie glauben, dafs die Privatwirthschaft die Wälder leicht zum Nachtheil des Ganzen ruiniren, im Anfange die Einkünfte daraus zu ihrem Vortheil vermehren, aber sodann den Wald in einem Zustande zurückliefern würde, worin er die bisherige Rente ferner zu geben nicht mehr im Stande sey; 2) weil der Staat eine Verpflichtung habe, für die Erhaltung der Holzbestände zu sorgen, Privatleute aber diese leicht zum Nachtheil der Nachkommen vermindern könnten, da ihnen nicht das Wohl dieser, sondern blofs ihr eigner Vortheil am Herzen liegt; 3) weil die Privatwirthe dadurch das Monopol des Holzes in ihre Gewalt bekommen und die Holzpreise übermäfsig steigern, ja wohl gar durch Exportation der Hölzer einen gänzlichen Mangel daran verursachen würden; endlich 4) weil die Privatleute die gute Bewirthschaftung der Waldungen weniger verstehen, als die dazu mit besonderer Sorgfalt unterrichteten Forstbeamten.

§. 237.

Könnten daher die Staatswaldungen Privatleuten auf eine solche Weise in die Hände gegeben werden, dafs keiner

dieser Nachtheile zu befürchten wäre, oder lieſse ſich zeigen, daſs einige dieser Nachtheile und Besorgniſſe nur eingebildete ſind: so würde kein Grund mehr vorhanden seyn, weshalb die Staatswaldungen nicht der ökonomischen Benutzung der Privatpersonen lieber anvertrauet werden, als daſs der Staat ſich derselben unterziehen sollte.

§. 238.

Nun läſst ſich aber zeigen: 1) daſs die Staatswaldungen sehr wohl unter solchen Bedingungen Privathänden zur Bewirthschaftung anvertraut werden können, daſs jedem Ruin und jeder nachtheiligen Benutzung der Wälder dadurch vorgebeugt wird; 2) daſs, wenn wirklich eine Verpflichtung des Staats vorhanden ist, für Erhaltung des Holzbedarfs zu sorgen, er diese eben so gut erfüllen könne, wenn er der eignen Bewirthschaftung seiner Wälder entsagt, da er den Privatwirthen die Bedingungen darnach machen kann; 3) daſs die Besorgung wegen eines Monopols ungegründet ist, oder wenn ſie gegründet wäre, die übermäſsige Gewinnsucht leicht durch eine Taxe beschränkt werden kann; 4) daſs die Besorgniſs, es möchten ſich nicht genug Forstkundige unter den Privatunternehmern finden, grundlos ist, da die Eröffnung der Staatswaldungen für die Concurrenz der Privatunternehmer die nöthigen Kenntniſſe dazu sehr bald verbreiten würde.

§. 239.

Die Finanzwiſſenschaft kann daher in Ansehung der Staatswaldgründe nur rathen:

1) ſich die Rente unbedingt zu erhalten, folglich die Waldgründe nie zu veräuſsern;

2) die Bewirthschaftung der Wälder Privathänden zu

überlaſſen, jedoch so, daſs folgende Bedingungen stets beobachtet werden:

a) Daſs der Staat die steigende Rente, in wie fern ihr Steigen bloſs von der Natur und dem Fortschreiten der geſellschaftlichen Cultur abhängt, nie verlieren kann. Wenn dagegen das Steigen der Rente von Kosten bewirkt wird, welche der Privatwirth auf den Waldboden, auf Canäle, Wege u. s. w. verwendet; so kommt derjenige Theil, welcher dem angewandten Capitale angemeſſen ist, mit Recht dem Privatwirthe zu.

b) Daſs der Wald nach forstmäſsigen Grundsätzen oder sonst nach den Bedingungen bewirthschaftet werden muſs, die der Staat vorschreibt, und die sämtlich auf Erhaltung oder Vermehrung des Einkommens abzielen müſſen.

c) Daſs der Privatwirth allen Beschränkungen unterworfen wird, welche das allgemeine Wohl des Staats erfodert.

§. 240.

Wie nun aber die Privatwirthschaſt in den Waldungen begründet werden solle? ist eine Frage, auf welche eine allgemeine Antwort durchaus unmöglich ist. Es muſs dieses allein nach den Umständen beurtheilt werden. Diese aber ſind so verschieden, daſs unendliche Methoden dadurch angerathen werden, die alle gleich gut und gleich vollkommen seyn können. Die Zweckmäſsigkeit aller aber wird immer nach den bisher entwickelten allgemeinen Principien beurtheilt. Wir wollen die Anwendung derselben hier nur unter einigen Hauptumständen erwägen.

§. 241.

Will der Staat seine Waldungen gehörig benutzen; so muſs seine erste Sorge seyn:

1) ſich eine genaue und richtige Kenntniſs von denselben zu verschaffen;

2) ſich ein Personal zu bilden, welches das ganze Forstwesen, die Erzeugung und Benutzung der Wälder gründlich versteht;

3) alle Staatswälder möglichst zu purificiren, d. h. alle fremden Ansprüche auf dieselben, wo nicht gänzlich von denselben zu trennen, doch in eine solche Ordnung zu bringen, daſs ſie befriedigt werden können, ohne daſs dadurch der Staat in der freyen Benutzung seiner Wälder gehindert wird.

§. 242.

Vermeſſungen, richtige Charten und Eintheilungen der Wälder, Wege, die wenigstens eine Bereisung derselben möglich machen, helfen zu dem ersten Zwecke; Forstschulen befördern den zweyten, und was die Purification betrifft, so wird ſie um so leichter werden, je mehr alle Rechtsverhältniſſe der Theilnehmer an der Nutzung der Wälder noch zu einer Zeit durch Gesetze bestimmt werden, wo die Waldungen und alle Producte derselben noch einen geringen Werth haben. Haben ſich aber, die bestmöglichste Benutzung hindernde, Rechtsverhältniſſe durch die Gewohnheit festgesetzt und ſind ſie in den Zustand der cultivirten Gesellschaft übergegangen; so werden ſie doch so bald als möglich, obgleich nach dem Princip der Entschädigung, aufgehoben werden müſſen, wenn der daraus entspringende Nachtheil nicht noch gröſser werden und ſich verewigen soll.

§. 243.

Die Kosten für eine solche Oberaufſicht und Regierung der Waldwirthschaft werden allerdings von der Rente abgehen, aber doch in keinen Vergleich kommen mit dem Nutzen, der daraus für die Vermehrung der Gröſse dieser Rente und für die Dauer derselben entspringt.

§. 244.

Die Verschiedenheit der Bevölkerung und Cultur der den Waldungen nahe liegenden Länder, die Lage derselben an schiffbaren Strömen oder Meeren, oder in der Nachbarschaft anderer waldreichen Gegenden, das Vorhandenseyn anderer Feuerungsmaterialien, die mit dem Brennholze concurriren, und mehrere andere Umstände, werden vorzüglich die Art, wie die Waldungen benutzt werden können, bestimmen.

§. 245.

Liegt ein Wald von bevölkerten Gegenden so entfernt, daſs diese mit Holze zu wohlfeilern Preisen von andern Orten her versehen werden können, als Arbeitslohn und Transport für die Hölzer jenes Waldes kostet; so hat das Holz daselbst gar keinen Tauschwerth, und ein solcher Wald wird daher gar keine Rente tragen.

§. 246.

In diesem Falle wird der Staat nichts zu thun haben, als auf Mittel zu ſinnen, wie in dem Walde selbst oder in deſſen Nachbarschaft eine Bevölkerung zu begründen, und dadurch dem Holze und übrigen Producten des Waldes irgend ein Werth zu verschaffen sey. Gemeiniglich kann dieses bloſs durch die Vertilgung eines Theiles dieses Waldes geschehen.

§. 247.

Die Producte solcher Waldungen bekommen nämlich nach und nach einen Werth.

1) Wenn der Staat die Ansiedelungen darin begünstigt, indem er Anbauern bestimmte Theile von Waldgründen unter einladenden Bedingungen überläſst. Dergleichen sind: a) Zins- und Abgabenfreyheit auf mehrere Jahre, unter der Bedingung, daſs sie die Bäume ausrotten, sich daraus Häuser bauen und das Land urbar machen; b) Recht, das Grundstück mit den ihm anhangenden Bedingungen des Staats an jedermann wieder zu verkaufen; c) vollkommen freye Benutzung alles dessen, was er auf seinem Grunde bauet. Auch kann ein solcher Wald dem Viehe der Ansiedler Preis gegeben, und die Freyheit der Jagd darin gestattet werden. Vermehren sich dergleichen Ansiedelungen, so daſs auch Handwerker, Künstler und andere Dienstleute nöthig werden; so werden schon durch diese sowohl die ländlichen Producte der Ansiedler als das Holz einen Tauschwerth erhalten, und auf diese Art wird der Waldboden bald eine Rente tragen. Es werden sodann die neu zu verleihenden Waldgründe schon gegen einen Grundzins angebracht werden, und die älteren angesiedelten Gründe werden nach abgelaufenen Freyjahren gleichfalls einen solchen entrichten können. Das Maaſs für den Zins der letztern wird derjenige Zins seyn, zu welchem die neuen Stücke unterzubringen sind. Denn um so viel ist der Landwerth durch die bloſse Natur nnd die Umstände ohne Kosten erhöhet worden, und folglich gebührt derselbe mit Recht dem Grundherrn.

2) Wenn der Staat Communicationsmittel der Waldungen mit bevölkerten Gegenden oder mit dem Meere eröffnet.

Dadurch erreicht entweder das Holz selbst schon einen solchen Werth, daſs es eine Rente abwirft, oder es können aus dem Holze Producte fabricirt werden, die diesen Werth hervorbringen; als: Bretter, Holzkohlen, Pech und Theer, Pottasche u. s. w. Dergleichen Fabriken an bestimmten Oertern anzulegen, wird der Staat Privatleuten gegen eine bestimmte Rente verstatten, und ihnen dazu abgemeſſene Districte und bestimmte Zeiträume anweisen. Dabey ist nur dahin zu sehen, daſs eine solche Benutzung der Wälder nicht mit Verwüstungen solcher Bäume verbunden wird, die jetzt oder binnen einiger Zeit einen höhern Werth versprechen, als die daraus gezogenen Nebennutzungen, wie: die Fabrication von Bastdecken, Birkensaft u. s. w. von solchen Bäumen, die nicht zum Ausroden oder zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ſind.

§. 248.

Ist eine so groſse Strecke Land mit Waldungen bewachsen, daſs dieselbe weder mit dem bevölkerten festen Lande, noch mit der See in eine solche Verbindung gebracht werden kann, daſs ihre Producte den holzbedürftigen Ländern wohlfeiler an Ort und Stelle geschafft werden können, als diese ſie auf eignem Grund und Boden künstlich selbst zu erbauen im Stande ſind; so muſs der Staat insbesondere auf Bevölkerung solcher Waldgegenden selbst denken. Dieses aber ist nicht anders möglich, als durch Ausrottung mehrerer Waldstrecken in dem Innern, oder an den Grenzen des Waldes auf die eben (§. 247.) angeführte Weise.

§. 249.

Die Waldcolonieen ſind aber an solchen Stellen anzulegen, wo sowohl die Wald- als Ackerproducte den leichtesten Absatz finden. Daher ſind

1) die ersten Colonien und Fabriken dieser Art entweder an dem Saume des Waldes, wo er zunächst an volkreiche Gegenden grenzt, oder an schiffbaren Wassern anzulegen. Denn von hieraus werden diese sowohl für ihre Ackerproducte als für die Waldproducte am leichtesten Abnehmer finden, und dadurch so viel gewinnen, dass sie eine Rente zahlen können.

2) Wird der Wald an solchen Oertern nach und nach dünne, so dass daselbst das Holz selbst schon einen grössern Werth erhält; so wird man mit der Colonisation und Fabrikanlagen tiefer in den Wald hineingehen können, jedoch wird es immer am vortheilhaftesten seyn, sie an solchen Stellen und in solchen Richtungen anzulegen, wo die Communication mit den schon bevölkerten Waldgegenden am leichtesten ist. Also muss man den Flüssen oder guten Landwegen nachgehen. Das Holz wird sodann schon in jenen Waldgegenden einen höheren Werth erhalten, und die übrigen Waldproducte werden durch jene Oerter den ihrer bedürftigen Gegenden mit Bequemlichkeit zugeführt werden. Durch das Steigen der Waldproducte wird aber auch die Rente des Waldbodens sich immer weiter ausbreiten, und sowohl höher steigen, als auf entferntere und grössere Strecken übergehen. Und so muss die Waldrente dem Staate ein immer grösser und grösser werdendes Einkommen gewähren, indem er der Privatindustrie Gelegenheit schafft, aus seinen Wäldern Nutzen zu ziehen, und sie dabey doch in solchen Schranken hält, dass sie weder die Wälder unnützer Weise vernichten, noch ihm die Theilnahme an den künftigen grössern Vortheilen der Wälder, welche aus der zunehmenden Bevölkerung und Cultur des Landes entstehen müssen, entziehen kann.

§. 250.

Bey der Colonisation der Waldländer wird der Staat insbesondere darauf zu sehen haben, daſs die neuen Colonieen das Waldland durchkreuzen, und die Waldung nicht in einem Continuo stehen bleibt, während an einem andern Orte ſich die Colonieen neben einander anſiedeln. Denn wenn eine solche Ordnung der Dinge gleich manche Vortheile für die Colonisten hat; so wird doch dadurch die Abſicht, allen Theilen des Waldes nach und nach einen Werth zu geben, wo nicht ganz vereitelt, doch deren Erreichung weiter hinausgeschoben, und fällt zuletzt der ſich an einer Ecke des Waldes zu sehr anhäufenden Bevölkerung selbst zur Last. Deshalb ist es beſſer, den Colonieen die Plätze zu ihrer Anſiedelung so anzuweisen, daſs Wälder zwischen ihnen stehen bleiben, und diese durch das Fortschreiten der Anſiedelungen immer kleiner und kleiner werden, bis die fernere Abnahme das Bedürfniſs der entstandenen Bevölkerung verbietet, und die Erhaltung der Wälder so groſsen Nutzen gewährt, als die veränderte Cultur des Waldgrundes.

§. 251.

Je weiter die Bevölkerung eines Landes fortschreitet, desto mehr nimmt das Holz, welches die Natur umsonst liefert, ab, und desto höher steigt daſſelbe im Werthe, desto gröſser wird daher auch die Rente des Waldbodens, der ſich in der Nähe bevölkerter Gegenden befindet, oder deſſen Producte dergleichen Länder mit geringen Transportkosten erreichen können.

§. 252.

So lange das Holz, welches die Natur umsonst hervorbringt, nicht bloſs zureicht, um die Bedürfniſſe des Volks zu einem niedrigern Preise zu befriedigen, als es ſich das Volk durch künstliche Cultur verschaffen kann, sondern auch

so viel Ueberfluſs vorhanden ist, daſs es nöthig ist, daſſelbe auszurotten und einer Bevölkerung Luft zu machen, die das übrige nützen kann; so lange ist der Regierung nicht anzumuthen, groſse Kosten an die Erhaltung oder gar an die Vermehrung des Holzes zu wenden. Sie hat unter solchen Umständen nur darauf zu sehen:

1) daſs ſie keine zwecklose Vergeudung des ihr gehörigen Holzes dulde, und daher die Nutzung des Waldes, wenn ſie auch solche noch umsonst gestattet, doch nur nach solchen Regeln gewähret, daſs dadurch der künftigen Benutzung kein Eintrag geschieht, sondern vielmehr die beſſere Nutzung dadurch vorbereitet werde;

2) alle Nutzungen, die ſie gegen eine Rente gestattet, ebenfalls so einzurichten, daſs weder der Wald dadurch verwüstet, noch der Benutzung der übrigen Waldung Schwierigkeiten daraus erwachsen.

Erläuterung. In der erstern Hinsicht wird sie die Unterthanen, denen sie freyes Holz giebt, nur auf Strauchwerk, Windfall, Abgang u. s. w. beschränken, und das nöthige Bauholz da anweisen, wo es nützlich ist, die Bäume zu verdünnen, um dem Wachsthume der übrigen mehr Raum zu verschaffen. — In der andern Hinsicht wird sie z. B. nicht dulden, daſs bey Fällung der Bäume, die Zweige oder unbrauchbaren Stücke liegen bleiben, und dadurch die Wege verstopft und endlich die innern Theile des Waldes unzugänglich werden u. s. w.

§. 253.

Hat das Holz in solchen Waldungen unter den angeführten Umständen einen bestimmten Preis erhalten, der jedoch noch nicht daran denken läſst, dieſe Waldungen auf eine künstliche Art zu erhalten oder wiederherzustellen; so wird der Staat am besten fahren, wenn er mit Privatinteressenten übereinkommt: 1) bestimmte Stellen, über die er ſich

mit ihnen vereinigt, abzutreiben gegen eine Geldsumme, die entweder nach dem Platze oder nach der Quantität des abgetriebenen und zum Verkaufe tauglichen Holzes abgemessen, und durch die Concurrenz der Bietenden bestimmt wird; oder 2) bestimmte Theile des Waldes zur Fabricirung von Holzkohlen, Pottasche, Theerschweelen u. s. w. zu nutzen, ebenfalls gegen eine bestimmte Summe, die ihm als Rente, es sey auf einmal oder auf bestimmte Zeit, alljährlich entrichtet wird.

§. 254.

Wollte der Staat diese Nutzung selbst veranstalten, das Holz selbst schlagen, transportiren und selbst verkaufen lassen, die Fabrication der Pottasche, des Theers, der Kohlen u. s. w. auf eigene Kosten betreiben lassen; so würde der Profit durch die Zwischenhände oft gänzlich verloren gehen, und gewiss niemals so viel abwerfen, als Privatpersonen ihm geben können, wenn er es ihrer Industrie überläſst, dergleichen Geschäfte nach ihrer Art zu verwalten; nicht zu gedenken, daſs ihn dergleichen Geschäfte in vielfache Rechnungen und Auſsichten verwickeln, die allemal zu Mitteln dienen können, ihn zu betrügen und seinen Profit zu schmälern.

§. 255.

Dient ein solcher Wald zur Versorgung einer Hauptstadt oder eines andern bevölkerten und von Waldungen entblöſsten Theils des Landes, und besorgt man, daſs das Holz durch eine solche Art der Benutzung leicht in zu wenig Hände gerathe, und dadurch es möglich würde, die Unterthanen zu übertheuern; so lassen sich leicht Vorkehrungen dagegen treffen, da es dem Staate frey steht, an mehreren Orten Hölzer abzulassen, und sobald bemerkt würde, daſs der Holzlieferant hohe Profite machte, sich sehr bald meh-

rere finden würden, die dem Staate die Holznutzung unter denselben oder beſſern Bedingungen abkauften, und dadurch eine Concurrenz bildeten, welche das Holz bald zu seinem natürlichen Preise herunterdrücken würde. Eine solche Besorgniſs ist daher bey genugsamen Holzvorräthen und bey freyem Zugange zu denselben ungegründet.

§. 256.

Entsteht aber nach und nach eine solche Abnahme des von der Natur freywillig gelieferten Holzes, daſs zu fürchten ist, es werde bald der Fall eintreten, wo die Waldungen nicht mehr genug liefern können, um die Holzbedürfniſſe zu befriedigen; so wird es Zeit, daſs der Staat darauf Bedacht nehme, diejenigen Waldungen, welche eine so vortheilhafte Lage haben, daſs ſie eine beständige Quelle werden können, um eine volkreiche Gegend mit Holz zu einem wohlfeilern Preiſe zu versehen, als diese ſich das Holz selbst bauen oder anderswoher verschaffen kann, künstlich zu erhalten.

§. 257.

Dieses kann nun blos durch eine kunstgemäſse Forstwirthschaft geschehen. Eine solche ist so kostbar, daſs ſie nicht eher Statt finden kann, als bis das Holz einen solchen Preis erreicht hat, der die Ausgaben für eine forstmäſsige Verwaltung der Wälder trägt. Der Staat muſs seine Waldungen als eine Quelle betrachten, aus welcher er eine beständige Rente ziehen will. In dieser Hinſicht wird er seine Waldungen mit seinen übrigen Domainenländereyen zu vergleichen haben. Trägt ihm nun ein Morgen Wald, nach Abzug der Erhaltungskosten deſſelben, eine eben so groſse oder wohl gar eine gröſsere Rente, als ihm derselbe Morgen tragen würde, wenn er ihn in Ackerland verwandeln läſst, oder ſieht er wenigstens ein, daſs eine solche Verän-

derung der Dinge bald eintreten müſſe; so deutet ihm dieses an, daſs es Zeit sey, den Wald durch eine forstmäſsige Bewirthschaftung zu erhalten. Ein solches Verfahren wird sowohl in nationalökonomistischer und staatswirthschaftlicher, als in finanzieller Hinſicht gebilligt werden müſſen.

§. 258.

Die künstliche Erhaltung nach der Forstwirthschaft erfodert nämlich, daſs die Waldbäume alljährlich nur theilweise nach und nach in einer solchen Ordnung geschlagen, und an der von Holz entblöſsten Stelle wieder angebauet werden, daſs, wenn der letzte Theil an die Nutzung kommt, der zuerst genutzte wieder so weit angewachsen ist, daſs die Bäume zur neuen Benutzung reif ſind. Der Turnus der Nutzung geht also bey einer solchen Wirthschaft auf ewige Zeiten herum.

Erläuterung. Die vortheilhafteste Art, die Waldungen auf diese Weise zu benutzen, erfodert sodann eine eigene ziemlich weitläufige Wissenschaft, welche lehrt: 1) die gründliche Kenntniſs aller Waldbäume, ihres Nutzens, die vortheilhafteste Anpflanzungsart einer jeden Art, welcher Boden und Clima jeder Gattung am angemeſsensten sind, wie viel Zeit ihr Wachsthum zur Reife nöthig hat u. s. w.; 2) wie die Waldungen richtig zu vermeſsen, in Schläge zu theilen u. s. w.; 3) wie die Schläge vom Holze gereinigt, und sodann wieder am besten und in der möglichst kürzesten Zeit wieder mit Holze versehen werden? — ob es durch Saamen, oder freyen Anflug, oder durch Anpflanzung aus Baumschulen geschehe u. s. w.; 4) welche Nebennutzungen in den Wäldern Statt finden, und wie der gröſste Vortheil davon zu ziehen, ohne der Hauptnutzung zu schaden u. s. w.

§. 259.

Auf diese Weise erhält der Staat eigne Waldgüter, die eine ganz andere Bewirthschaftungsart verlangen, als die Ackerbaudomainen. Die letztern ſind von solcher Natur,

dafs sie ihren Ertrag nur alljährlich liefern, und gut cultivirt werden müssen, wenn sie denselben Ertrag das folgende Jahr wieder geben sollen. Daher können sie Pächtern anvertraut werden, ohne dafs der Staat sich um die Wirthschaft der letztern sehr bekümmert, da ihr eignes Interesse sie zwingt, für Erhaltung des guten Zustandes der Ländereyen zu sorgen. Die Wälder aber könnte der Pachter während der Pachtzeit so benutzen, dafs sie dadurch für die Zukunft ihrer Ertragbarkeit verändert würde. Auch ein Erbpachter würde leicht in kurzer Zeit ein Capital aus dem Walde ziehen können, das die künftige Rente vernichtete, und also den Grundherrn um sein Stammvermögen brächte.

§. 260.

Um daher die Waldrente stätig zu erhalten, wird der Staat entweder die Waldungen selbst bewirthschaften, oder doch die Bewirthschaftung derselben Privatpersonen nur unter solchen Bedingungen anvertrauen müssen, dafs seine Rente dabey nicht gefährdet wird. Dieses letztere aber scheint nicht anders ausführbar, als durch die Organisation einer genauen Aufsicht auf die Erfüllung der gedachten Bedingungen.

§. 261.

Was die Selbstbewirthschaftung der Waldungen anbelangt; so mufs dieselbe, wenn sie Statt finden soll, in zwey Zweige getheilt werden: 1) in die Pflege der Forsten, ihre Erhaltung und Benutzung bis zur Ablieferung des Holzes zum Verkauf; 2) die Besorgung des Verkaufs des Holzes.

§. 262.

Das erstere Geschäft mufs durch Personen verrichtet werden, welche die Forstwissenschaft gründlich erlernt ha-

ben. Weitläufige Waldungen erfodern sodann eine förmliche Organisation dieses Personals. Eine Forst-Centralbehörde, die aus gelehrten und erfahrnen Forstkundigen zusammengesetzt ist, wird eine genaue Kenntniſs aller Wälder des Landes in ſich concentriren, richtige Vermeſſungen und Eintheilungen der Wälder besorgen, die nöthigen Communicationsmittel eröffnen, die Wirthschaft und Benutzungsart der Wälder bestimmen, oder die Vorschläge der untern Behörden prüfen, genehmigen u. s. w. Ueber die verschiedenen Walddistricte werden Provinzialbehörden und Oberforstmeister gesetzt, und die kleinern Theile mit Ober- und Unterförstern versehen werden, welche die Befehle der höhern Behörden ausführen, und die ökonomische Bewirthschaftung der Hölzer bis auf den Punct betreiben, wo ſie in verkäuflichen Zustand gesetzt ſind.

Anmerkung. Da dieser Theil der Forstverwaltung ganz technisch ist; so gehört die Aufführung deſselben nicht in die Finanzwissenschaft. Die Forstcollegia aber müssen unter der Finanzbehörde stehen, da sie derselben ein Einkommen verschaffen sollen, und die Finanzbehörde muſs Kenntniſse in sich schlieſsen, welche das Verfahren der Forstbeamten richtig zu beurtheilen im Stande sind.

§. 263.

Daſs denselben Personen, welchen die Waldwirthschaft anvertraut wird, auch der Verkauf der Waldproducte anvertraut werde, ist nicht anzurathen, weil dabey Unterschleif gar zu leicht möglich ist, und der Eigennutz zu viel Gelegenheit findet, das Einkommen der Krone zu vermindern. Es ist daher beſſer, die Forstbeamten von aller Einmischung in den Verkauf der Waldproducte gänzlich auszuschlieſſen, und selbige bloſs auf die Erzeugung, Stellung und Ablieferung des Holzes zu beschränken.

§. 264.

Der Verkauf des Holzes kann geschehen: 1) auf dem Stamme; 2) nachdem es gehauen, eingerichtet, geklaftert ist, nach einem bestimmten Maafse, im Walde; 3) an Oertern, wo es zur Befriedigung der Bedürfniſſe dient, vom Schiffe, Kahne oder Fuhrwagen ab, oder aus Magazinen.

§. 265.

Man ſieht leicht, daſs das Verkaufsgeschäft mit jeder dieser drey Arten zusammengesetzter wird. Die einfachste Art ist der Verkauf auf dem Stamme. Ihm geht eine Schätzung des Cubikinhalts oder des Gewichts der zu verkaufenden Bäume vorher. — Uebernimmt der Staat die Fällung des Holzes, so muſs er Arbeitslohn für Fällen, Setzen u. s. w. vorschieſsen, und dadurch wird natürlich sein Geschäft zusammengesetzter und weitläufiger; fährt er es gar selbst auf den Markt und verkauft es aus Magazinen, so kommen noch die Kosten der Fracht, der Unterhaltung und Administration der Bewachung der Magazine, und die Besoldung der Beamten, welche den Verkauf u. s. w. besorgen, hinzu.

§. 266.

Da nun die Erfahrung allgemein lehrt, daſs in der Regel alle Geschäfte und Arbeiten dem Staate höher zu stehen kommen, als Privatpersonen, wenn er solche frey betreibt, welches auch ganz natürlich ist, da er immer durch Mittelsmänner handeln muſs; so wird man ſich nicht irren, wenn man annimmt, daſs das Holz durch Privatunternehmer wohlfeiler gefällt, wohlfeiler geklaftert, wohlfeiler auf den Markt geschafft, wohlfeiler in den Magazinen administrirt werden kann u. s. w. — Daſs folglich das Holz desto wohlfeiler an das Publicum gelangen kann, je mehr die Geschäfte, welche zur Ablieferung deſſelben in die Hände der Holzbe-

dürftigen nöthig ſind, den Privatleuten überlaſſen werden, ohne daſs der Staat deshalb ein geringeres reines Einkommen von seinem Holzverkaufe erhält. Aus diesen Gründen scheint der Verkauf des Holzes auf dem Stamme, sowohl in nationalökonomistischer als finanzieller Hinsicht, vortheilhafter, als der Verkauf in abgelösten Stämmen oder in Klaftern; der Verkauf im Walde vortheilhafter, als in Magazinen u. s. w.

Anmerkung 1. Freylich wird, wenn die Wahrheit dieser Bemerkungen sich bewähren soll, vorausgesetzt, daſs der Holzhandel nicht plötzlich geändert, sondern die neue Einrichtung allmählig bewirkt wird. Wollte ein Staat, der bisher sein Holz in Magazinen verkaufte, plötzlich seine Methode ändern und den Verkauf im Walde einführen; so würde er wahrscheinlich das erste Mahl und vielleicht noch einige folgende Mahle einen empfindlichen Verlust dabey erleiden. Denn es sind keine Capitale bereit, um mit einem Mahle eine solche Holzmasse zu kaufen und in den Privathandel zu bringen. Der Verkauf würde also von einigen wenigen Reichen geschehen, die, das Monopol in Händen habend, sich ihre Vortheile zu Nutze machen und so wenig als möglich bieten würden. Würden aber andere Unternehmer den Profit bey solchem Handel gewahr, und gewönnen Zeit, ihre Capitale von andern minder vortheilhaften Unternehmungen zurückzuziehen; so würde für das Holz bald durch die Concurrenz der natürliche Preis bezahlt werden. Die Regierung würde dann einen solchen Preis für ihr Holz im Walde erhalten, der demjenigen vollkommen gleich wäre, der ihr nach Abzug ihrer Vorschüsse übrig blieb, als sie es im Magazine verkaufte; der Privatunternehmer würde durch seine sparsamere Geschäftsführung seinen Capital und - Unternehmergewinn ziehen, und doch noch das Holz wohlfeiler an das Publikum ablassen können, als die Regierung, und es auch wirklich wohlfeiler ablassen, wenn nur sonst die Concurrenz des Holzhandels ganz frey bliebe.

Anmerkung 2. Selten wird der Preis des Holzes, den es der Regierung selbst zu stehen kommt, genau berechnet; am wenigsten berechnet man die Zinsen des im unverkauften Holze stekkenden Capitals und die nöthigen Profite davon. Es geht aber

doch dieses alles für den Staat verloren, und was er hier verliert, mufs er natürlich dem Volke auf einem andern Wege abnehmen.

§. 267.

Ob es nöthig sey, dafs die Regierung den Holzhandel selbst bis ins Detail wegen des allgemeinen Wohlseyns, selbst wenn er dabey verlöre, in Händen behalte, weil von Privatholzhändlern monopolistische Preise erzwungen werden könnten, ist eine Frage, die der Finanzwiffenschaft fremd ist, und in die Wiffenschaft der innern Staatsverwaltung oder der Polizey gehört. Mit dieser wird die Finanzbehörde solches auszumachen haben. In der Finanzwiffenschaft untersuchen wir blofs, wie fich der Staat sein gröfstmöglichstes Einkommen auf die einfachste und wohlfeilste Weise fichere.

Anmerkung. Die Finanzwissenschaft darf allerdings keine andern Methoden, die Staatseinnahme zu bewirken, zulassen, als solche, die nationalökonomistisch sind, so lange es nur möglich ist. Sie wird also die Discussion mit der Behörde des allgemeinen Staatshaushalts nicht vermeiden können, sobald diese eine Finanzmaasregel für antinationalökonomistisch ausgiebt. Allein es wird ihr nicht schwer werden, zu beweisen, dafs es viele Mittel giebt, der monopolistischen Tendenz der Holzhändler entgegenzuwirken, ohne dafs der Staat den Holzhandel selbst führt.

§. 268.

Es führt vielmehr der Holzhandel in den Händen des Staats leicht zu den Nachtheilen, die man vermeiden will. Denn so gut es die Regierung auch anfänglich bey Uebernehmung des Holzhandels meint, und den Unterthanen dadurch das Holz zu billigen Preisen fichern will; so will fie doch natürlicher Weise auch ihren Handel nicht umsonst treiben, sondern vielmehr Vortheil davon haben. Bemerkt fie nun

1) daſs ſie diesen Handel allein führt und den Preis in ihrer Gewalt hat; so werden Nothfälle und Geldbedürfniſſe ſie gar leicht verleiten, ſich durch erhöhete Holzpreise zu helfen, also das Monopol zu nutzen, dem ſie entgegenwirken wollte.

2) Treibt die Concurrenz des Privatholzhandels, wie dieses häufig geschieht, die Holzpreise so tief herunter, daſs dadurch der Gewinn der Regierung an ihrem Holzhandel geschmälert oder wohl gar vernichtet wird, so will ſie doch diese Quelle ihres Einkommens nicht ganz einbüſsen, und wird dann leicht verleitet, dem Privatholzhandel Schwierigkeiten entgegenzusetzen, ihn mit Abgaben zu belasten und auf allerley Art einzuschränken: lauter Maaſsregeln, die ihr Vortheile oder das Monopol des Holzhandels verschaffen. Alle diese Bemerkungen gründen ſich auf wirkliche Fälle.

Anmerkung. Wären auch die obersten Behörden von solchen eigensüchtigen Ansichten frey, so sind es doch die untern Wirthschaftsbehörden niemals. Denn ihr Ehrgeiz besteht darin, den obern Behörden vorzuspiegeln, daſs ihre Wirthschaftsbrauche dem Staate einen groſsen reinen Gewinn abwirft. Diesen aber erzwingen sie am sichersten durch starken Debit zu Monopolpreisen. Daher sie denn alle möglichen Wege versuchen, die Preise ihrer Producte zu erhöhen, und ihnen einen erweiterten Absatz zu verschaffen. Wird ihnen gar gedrohet, ihren bisherigen Absatz zu schmälern; so wird alles, auch das Ungerechteste, in Bewegung gesetzt, um dieses zu hindern. Eine Menge Mittel dazu finden sie in jedem Staate, wo die Regierung Privatwirthschaft treibt und sich in dieselbe mischt. Gesetzt, ein Privatmann habe ein Salzwerk, dessen Product von der Regierung bisher gekauft worden. Dieses Werk nehme bisher Holz und Kohlen von der Regierung — aber Privatleute bieten ihm die Feuerungsmittel wohlfeiler an. Wollte der Privatmann dieses Anerbieten annehmen; sogleich würde das Forst- oder Bergbauamt dahin arbeiten, ihm den landesherrlichen Salzdebit zu schmälern, oder ihm sonst Schwierigkeiten in den Weg legen,

wo-

ran es einer Behörde, die das Recht hat, sich in die Privatwirthschaft zu mischen, nie fehlen kann, um die Saline zu zwingen, die herrschaftlichen Feuerungsmittel zu höherm Preise zu kaufen.

§. 269.

Es scheint daher in der That viel beſſer, wenn ſich der Staat von jeder Art des eignen Handels mit dem Holze losmachen und für den Waldgrund die reine Rente ziehen kann. Es wird dieses um so leichter angehen, je mehr ſich der Volksreichthum vergröſsert, und ſich Capitale in den Händen der Privatleute sammeln, welche eine vortheilhafte Anwendung suchen. In diesem Falle werden ſich immer Unternehmer in Menge finden, die das Holz mit der Wurzel oder wenigstens in Stämmen und Klaftern kaufen, und es den Bedürftigen auf eigene Kosten zuführen.

§. 270.

Noch vortheilhafter scheint es zu seyn, wenn der Staat ſich auch dieses Theils der Administration oder Wirthschaft der Wälder entschlagen, und Privatpersonen denselben nach forstwirthschaftlichen Regeln überlaſſen kann. Der Staatsbehörde wird sodann nichts weiter übrig bleiben, als Oberaufſicht, daſs die Bedingungen bey der Benutzung genau gehalten würden. Auf diese Weise könnten entweder

1) die schlagbaren Flecke an Privatleute verkauft, und deren Abbringung in einer bestimmten Zeit, nach bestimmten Vorschriften ihnen überlaſſen werden; oder

2) man könnte auch in Schläge abgetheilte Waldgüter gründen, und diese in Erbpacht geben, unter der Bedingung, daſs der Wald von dem Erbpachter stets in forstwirthschaftsmäſsigem Zustande von ihm erhalten, und ob dieses geschähe, jährliche Reviſion gehalten würde,

3) Selbst eine Zeitpacht läſst ſich bey Forsten anordnen, wenn die Schläge bestimmt werden, die jährlich abgetrieben werden können, und sowohl die Arten der Benutzung, als auch die Wiederbesetzung der ausgehauenen Stellen nach forstwirthschaftlichen Regeln bestimmt und darüber Reviſion gehalten wird.

Es scheint jedoch auch hier die Erbpacht den Vorzug zu verdienen, da dem Erbpachter daran gelegen seyn muſs, den Wald in gutem Stande zu erhalten, weil er nur dadurch die Quelle seines Einkommens auf immer ſichert, und auch den Capitalwerth des Waldes erhält.

§. 271.

Jedoch dürfen Erbverpachtungen von Wäldern nicht eher vorgenommen werden, als bis einerseits die Wälder selbst in eine forstgerechte Ordnung gebracht, und andererseits die Holzpreise eine solche Höhe erreicht haben, daſs ein beträchtlich höheres Steigen derselben nicht sehr wahrscheinlich ist. Dieses wird der Fall seyn, wenn ſich die Rente des Holzbodens der Rente der Wiesen und Aecker nähert. Dieses ist deshalb nöthig, weil sonst 1) der Preis des Holzes, den der Erbpachter als Gewinn und als Lohn für seine Verwaltung zieht, und 2) insbesondere das Erbstandsgeld, welches er für den Verkauf seines Erbpachtsgutes in ein zu vortheilhaftes Verhältniſs für ihn, und in ein zu nachtheiliges Verhältniſs für den Staat gerathen, und dieser das Product der Zeit und der Umstände gänzlich verlieren würde, welches ihm doch mit Recht gebührt.

§. 272.

Daſs dieses beym Erbstandsgelde geschehen müſste, läſst ſich leicht zeigen. Denn man setze, es werde zu einer gewiſſen Zeit, wo das Holz noch sehr wohlfeil ist, und die

Klafter im Walde etwa mit 1 Rthl. 12 Gr. bezahlt wird, bey Uebernehmung der Erbpacht ein Erbstandsgeld von 10000 Rthl. bezahlt; so ist dieses Geld, angenommen, daſs das Arbeitslohn 12 Gr. für die Klafter betrage, 1000 Klaftern im Stamme gleich. — Nun setzte man, der Holzpreis steige binnen 100 Jahren, bloſs wegen gröſserer Bevölkerung und Abnahme der Wälder, bis auf 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde; so wird der Erbpachter beym Verkauf seines Erbpachtsgutes, wenn der Bestand gleich nicht um eine Klafter vermehrt ist, wenigstens 40000 Rthl. erhalten, die, wenn der Staat den Wald behalten hätte, ihm zu Gute kommen würden.

Aber es gilt dieses auch selbst vom Erbcanon. Denn wenn gleich dieser Canon in Waldproducten, nämlich in einer bestimmten Quantität von Holz, und diese nach einem Durchschnittspreise mehrerer vorhergehenden Jahre zu Gelde geschlagen, und diese als Canon für mehrere folgende Jahre bestimmt würde; so würde dadurch zwar dem Staate der steigende Holzpreis im erhöheten Geldcanon zu Gute kommen. Allein da der Pachter beym Antritte der Erbpacht sowohl seinen eignen Capital- und Unternehmergewinn, als auch die Fällungskosten und andere Vorschüſse nach den Holzpreisen berechnet hat; so muſs er natürlicher Weise viel mehr, als seine Rechnung damals betrug, erhalten, wenn das Holz im Preise steigt, weil er jene Gewinnste und Auslagen in baarem Gelde bestreitet, der Arbeitslohn und die übrigen Kosten aber bey weitem nicht in der Proportion der steigenden Holzpreise in die Höhe gehen.

Erläuterung. Man setze z. B., das im Texte erwähnte Waldgut gebe forstmäſsig jährlich 2000 Klaftern Brennholz, welche zur Zeit des Anfangs der Erbpacht 1 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde gelten, wovon das Arbeitslohn 12 Gr. ausmachen mag; der Erbcanon sey auf den Werth von 300 Klaftern in Gelde,

also 450 Rthl. für die ersten 30 Jahre festgestellt: so steht die jährliche Rechnung des Erbpachters für diese Epoche so:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz zu 1 Rthl. 12 Gr.		3000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinsen für 10000 Rthl. Erbstandscapital à 5 Proc.	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz à 12 Gr.	1000 —	
3) Erbzins 300 Kl. à 1 Rthl. 12 Gr.	450 —	
4) Anderer Wirthschaftsaufwand	450 —	2300 Rthl.
Folglich reines Einkommen des Erbpachters		700 Rthl.

Nun setze man, daſs für eine der folgenden Epochen der Holzpreis 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter sey; so würde die Rechnung so stehen:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz à 4 Rthl. 12 Gr.		9000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinsen für 10000 Rthl. Erbstandsgeld	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz, 33 $\frac{1}{3}$ Procent höher gegen das vorige . .	1500 —	
3) Erbzins 3000 Kl. à 4$\frac{1}{2}$ Rthl.	1350 —	
4) Andere Wirthschaftskosten ebenfalls 33$\frac{1}{3}$ Proc. höher, als in voriger Epoche	580 —	3930 Rthl.
Also reiner Gewinn des Pachters		5070 Rthl.

Will man den Preis auf dem Stamme bey Bestimmung des Canons zur Grundlage nehmen; so würde dieses die Rechnung doch immer nur wenig zum Vortheile des Staats ändern, weil 1) bey den ursprünglich geringen Preisen des Holzes dem Erbpachter immer eine proportionirlich groſse Masse zum Wirthschaftsbetrieb und zu seinem Gewinn überlassen werden muſs, die seinen Gewinn bey steigenden Holzpreisen unproportionirlich vermehrt; und 2) weil das Holz, was dem Pachter für das Erbstandsgeld

gelassen werden muſs, bey steigenden Preisen ihm den ganzen Ueberschuſs des Preises für die Quantität dieses Holzes zuführt. So wird der hier in Rede stehende Erbpachter nicht 10000 Rthl. Erbstandsgeld gegeben haben, wenn er nicht wenigstens zu der Zeit, als er den Erbpacht schloſs, 400 Klaftern jährlich dafür rechnen konnte, die ihm, nach Abzug des Arbeitslohns, damals 400 Rthl. jährlich werth waren. Nach 50 Jahren aber, wenn das Holz auf 4 Rthl. 12 Gr. gestiegen ist, sind sie ihm 1600 Rthl. werth, und davon erhält der Staat nichts. Eben so rechnete er auf Arbeitslohn und Wirthschaftskosten damals 5 — 600 Klaftern, und soviel kosteten ihm beyde Artikel auch wirklich. Nachdem aber der Holzpreis auf 4 Rthl. 12 Gr. gestiegen, bestreitet er beyde Artikel vielleicht mit dem Werthe von 200 Klaftern, und die übrigen fallen rein in seine Tasche.

§. 273.

Um also diesen Verlust zu vermeiden, darf der Staat ſich nicht eher zur Vererbpachtung der Waldgüter entschliessen, als bis die Holzpreise obige Höhe (§. 271.) erreicht haben. Und auch dann erfodert es die Vorſicht, daſs das Erbstandsgeld geringe, der Canon der Holzwirthe aber hoch bedungen werde. — Wendet der Unternehmer Capitale an die Verbeſſerung des Waldes, so kommen ihm diese immer zu Gute, da hierdurch der Capitalwerth seines Gutes erhöhet wird, ohne daſs sein Canon steigt. — Ja der Staat wird wohl thun, wenn er dergleichen Verbeſſerungen dem Erbpachter zur Bedingung macht, und dann lieber gar kein Erbstandsgeld fodert, sondern alles auf den Canon schlägt. Der Erbpachter behält sodann das Capital zur Verbeſſerung des Waldgrundes in den Händen, und die Anwendung davon ſichert der Regierung ihren Canon eben so gut, als wenn er ein Erbstandsquantum gezahlt hätte. Der Werth aber, den der Pachter dem Walde durch sein Capital giebt, gebührt ihm mit Recht.

§. 274.

Bis dieser Zustand der Dinge eingetreten ist, wird ein nach Grundsätzen der Forstwirthschaft bedingter Zeitpacht

der Wälder dem Interesse des Staats doch immer besser zusagen, als eigne Bewirthschaftung.

§. 275.

Sollen Wälder ganz abgetrieben werden; so ist es in den meisten Fällen ebenfalls am vortheilhaftesten, das darin befindliche Holz an Privatleute zu verkaufen, und ihnen dessen Abtreibung in bestimmten vortheilhaften Fristen, so wie die Ausrottung der Wurzeln und gänzliche Reinigung des Bodens zur Bedingung zu machen. Ein so gereinigter Boden wird sich sodann desto leichter als Domainengut für andere Zwecke benutzen lassen.

Anmerkung. Es kann viele Fälle geben, wo die Abtreibung der Wälder selbst in solchen Gegenden, die sich nicht in den §. 216 u. f. angeführten Umständen befinden, rathsam ist. Jst Holz in Ueberfluſs aus fernen waldreichen Gegenden zur See oder auf Flüssen zu bekommen; bietet die Erde Steinkohlen oder sonstige Feuerungsmaterialien in Menge an: so wäre es thöricht, Waldungen stehen zu lassen, die, wenn sie in Wiesen oder Aecker verwandelt werden, 10 ja 100 Mahl so viel Rente geben, und eine viel gröſsere Volksmenge erhalten können.

§. 276.

Macht sich der Staat auf diese Weise von aller Waldwirthschaft frey; so hat er in Ansehung der Forste nichts mehr nöthig, als:

1) eine Behörde, die auf Erfüllung der Bedingungen der Contracte mit den Privatleuten sieht, und Aufseher, welche die Erbpachter in ihrer Wirthschaft controlliren;

2) die Berechnung der Durchschnittspreise des Holzes zur neuen Bestimmung der Rente nach den verflossenen Terminen;

3) die Einnahme der Renten. Diese wird sodann zur reinen Finanzeinnahme.

III.

Von den Staatsbergwerken.

§. 277.

Die Bergwerke gehören zu den Domainen, in wiefern ſie der Staat als Grundherr, gerade unter demſelben Titel, wie jeder Privatmann beſitzt, als: weil ſie auf dem Grund und Boden ſeiner Landgüter, Waldungen u. s. w. liegen, oder weil er ſie geerbt, gekauft oder auf eine andere geſetzliche Weiſe erworben hat. Wir unterscheiden daher die Domainenbergwerke von denen, auf welche er aus dem allgemeinen Regierungsrechte als Regalien Anſpruch hat. Hier ist bloſs von der erſten Art der Bergwerke die Rede; von den Bergwerken als Regalien handelt der folgende Abſchnitt.

§. 278.

Wenn das Domainengebiet nützliche Mineralien in ſich ſchlieſst; ſo muſs dem Staate natürlich, so wie jedem Privateigenthümer, daran gelegen seyn, dieselben zu Tage zu fördern. Und da die Förderung der Mineralien aus der Erde vermittelst des Bergbaues geschieht; so wird die Regierung auch wünschen müſſen, daſs auf ihren Gütern der Bergbau getrieben werde, wo er ein Mittel ist, das Einkommen derselben zu vermehren. Denn in finanzieller Hinſicht kann er dieses nur in so weit wünschen, als daraus ein reines Einkommen für ihn entspringt.

Ob aber der Staat seine Bergwerke auch solle bearbeiten laſſen, wenn ſie ihm kein reines Einkommen gewähren,

bloſs weil das Land dadurch doch mit Mineralien versehen, oder weil dadurch Arbeiter ernährt werden, ist eine Untersuchung, welche in die Nationalökonomie und Landespolizeywiſſenschaft gehört. Die Finanzwiſſenschaft kann an den Bergwerken nur so weit ein Intereſſe nehmen, als ſie einen reinen Gewinn bringen; sonst muſs ſie dieselben als eine Ursache der Staatsausgabe betrachten.

§. 279.

Da die Beurtheilung, ob die Eröffnung eines Bergwerks Gewinn bringen wird, von vielerley eigenthümlichen Kenntniſſen und Erfahrungen abhängt; so bedarf ein Finanzcollegium, das Bergwerke zu Einnahmequellen hat, bergbauverständige Leute, um von ihnen die Gründe der Wahrscheinlichkeit oder Gewiſsheit zu vernehmen, daſs es vortheilhaft sey, an irgend einer Stelle auf dem Dominialgrunde ein Bergwerk zu eröffnen. Deshalb wird in einem Lande, deſſen Regierung viele Bergwerke beſitzt, ein besonderes Personal nöthig, das aus theoretischen und praktischen Bergwerkskundigen zusammengesetzt ist, und welches als Mittelsperson zur Belehrung des Finanzcollegiums erscheint.

§. 280.

Wenn der Bergbau nur dadurch ein reines Einkommen bewirken könnte, daſs

1) der Bergbau selbst monopolistisch gehandhabt werden müſste, indem das Aufkommen der Privatbergwerke gehindert oder mit Abgaben belästigt würde; oder

2) daſs die Producte des Bergbaues monopolistisch verkauft werden müſsten, indem ihnen durch Verbot der Einfuhr dieser Producte oder durch andere künstliche Wege ein höherer Preis verschafft würde, als ſie sonst

haben könnten: so kann eine gesunde Finanzpolitik dergleichen Bergwerke nicht als die Quelle eines reinen Einkommens betrachten. Denn der Gewinn rührt in diesem Falle bloſs von dem erkünstelten hohen Preise her. Die Einnahme dieses Gewinnes könnte ſich der Staat auf eine für die Nation viel vortheilhaftere Weise dadurch verschaffen, daſs er ihn von den Producten, die er jetzt monopolistisch fördert und monopolistisch verkauft, als Abgabe zöge, und dagegen die Concurrenz der Inländer und Ausländer frey lieſse. Dadurch würde

1. die Industrie der Privatpersonen geweckt, und jene mineralischen Producte zu einem wohlfeilern Preise gefördert; und wenn diese ſie nicht wohlfeil genug liefern könnten, würde

2. dieses die Concurrenz der Ausländer thun;

so daſs a) selbst mit der Abgabe, die zum Ersatz des erkünstelten reinen Einkommens aus den Staatsbergwerken aufgelegt wäre, doch die Producte wohlfeiler verkauft werden würden, als es vorher der Staat thun konnte. Gesetzt aber auch, b) die Preise blieben wegen der Abgabe dieselben; so würden doch die Capitale und die Industrie, welche auf die künstlich erhaltenen Bergwerke verwandt wurden, auf eine vortheilhaftere Art angelegt werden, als der Staat ſie im Bergbaue beschäftigt, und folglich mehr gewinnen, als in jener erkünstelten Beschäftigung. Dadurch aber würden auch Mittel geschafft werden, um die Bergwerksproducte und in ihnen die Abgabe zu bezahlen. Jene Mittel aber entzieht der Staat den Unterthanen durch die Betreibung eines so miſsverstandenen Bergbaues.

Anmerkung. Der Einwand, daſs die Capitale zur Betreibung des Bergbaues doch einmal in den Händen des Staats, und die Berg-

leute nicht zu andern Geschäften zu gebrauchen wären, stöfst obige Bemerkungen nicht um. Denn unsere Behauptung geht dahin, dafs der Staat dergleichen fehlerhaften Bergbau gar nicht anfangen solle. In diesem Falle wird er 1) die Capitale zum Bergbau nicht sammeln, sie werden in den Händen der Privatleute bleiben und durch sie nützlich angewandt werden; 2) es werden keine überflüfsigen Bergleute entstehen, und die Leute, welche der Staat durch seine künstlichen Operationen zum Bergwesen zieht, werden sich, wenn jene unterbleiben, andern nützlichen Beschäftigungen widmen, wozu Capitale, die sonst der Bergbau verschlucken würde, hinlängliche Gelegenheit geben. — Ist aber der Fehler einmal begangen, und ein monopolistisches Bergwesen in Gang gebracht; so müssen freylich vorsichtige Maafsregeln zur Verbesserung des erstern und Wiederabschaffung des letztern getroffen werden. Hier wollen wir nur beweisen, dafs eine monopolistische Betreibung des Bergbaues eine antinationalökonomistische und also schlechte Finanzmaafsregel ist.

§. 281.

Gewöhnlich find es die Bergwerksbehörden, welche dergleichen verkehrte und antinationalökonomistische Nutzungen der Bergwerke anrathen. Nur auf die Betreibung des ihnen anvertrauten Gewerbes und auf die Erweiterung ihres Wirkungskreises bedacht, bilden fie fich ein, das Staatseinkommen zu vermehren, wenn fie die Preise der mineralischen Producte durch alle Mittel, welche die Staatsgewalt anwenden kann, in die Höhe treiben, und find deshalb mit steten Anträgen bereit, die Privatindustrie in Ansehung des Bergbaues zu beschränken, die Einfuhr fremder Mineralien zu verbieten, den Debit ihrer Producte durch allerley Zwangsmaafsregeln zu befördern u. s. w. Ein Finanzminister mufs höhere und allgemeinere Anfichten haben, als dergleichen beschränkte Officianten, und bey allen von ihnen herkommenden Vorschlägen nur den einzigen Gefichtspunct im Auge behalten, ob der Gewinn, den fie versprechen, auch wirklich allein durch die Bergbauindustrie bewirkt werde. Er mufs ihnen alle Nebenhülfe durch Monopole, niedrige

Preise der Feuerungsmaterialien, Privilegien ihrer Arbeiter u. s. w. durchaus versagen, und darf nie dulden, daſs ſie Ausgaben, welche nur durch den Betrieb der Bergwerke verursacht werden, auf andere Etats bringen, die Zinsen für die auf Gebäude und erste Anlagen noch nicht wieder herausgezogene Capitalien aus der Kostenrechnung laſſen u. s. w. Denn dergleichen Kunstgriffe, um mehr Gewinn vorzuspiegeln, finden ſich fast in allen Bergwerksrechnungen der Bergwerksbehörden. — Werden Bergwerke mit Verlust und durch Zuschüſſe unterhalten; so muſs der Finanzminister wenigstens klar sehen, wie viel bey dergleichen Werken der Staat aufopfert.

§. 282.

Ist der Regent in Abſicht der Mittel seines Einkommens durch Vorrechte privilegirter Stände beschränkt; hat er nicht die Gewalt oder den Muth, ein Finanzsystem einzuführen, welches auf reinen staatswirthschaftlichen und nationalökonomistischen Anſichten ruhet; so wird er freylich genöthigt seyn, ſich vorzüglich an seine Domainen und Regalien zu halten, und dann wird er auch nicht immer vermeiden können, solche Mittel zur Vermehrung seines Einkommens zu gebrauchen, die dem Volke mehr schaden als nützen. Der Regent ist sodann vom Staate getrennt und hat sein eigenes Privatintereſſe, das von dem des Staats und des Volks oft verschieden ist. Die Benutzung der Domainen und Regalien auf Kosten des Volks wird zu seinem Privatintereſſe gehören, das dem öffentlichen widerspricht, das er aber doch zu befördern um so mehr geneigt seyn wird, je gröſser seine Gewalt dazu ist, und je mehr seine Macht in anderer Hinſicht auf eine solche Weise beschränkt ist, daſs er seine Finanzmittel nicht allein nach der Zuträglichkeit des allgemeinen Wohls, sondern zugleich nach dem Willen einiger Stände abmeſſen muſs, die ein groſses Intereſſe da-

bey finden, solche Privilegien zu erhalten, welche der Einführung eines bloſs auf natürliche Gerechtigkeit und Gleichheit gebaueten Finanzsystems widersprechen. Um solche Hinderniſſe bekümmert ſich die Finanzwiſſenschaft nicht. Sie zeigt, was an ſich und rein wiſſenschaftlich das Beste sey. Die Wegschaffung der Hinderniſſe, ein so vollkommenes System auszuführen, oder die nothwendigen Beschränkungen der Ausführung deſſelben unter den ſich entgegensetzenden Umständen, überläſst ſie der Regentenweisheit und dem Einfluſſe aufgeklärter Begriffe.

§. 283.

Ist es entschieden, daſs der reine Gewinn eines Bergwerks gewiſs oder wenigstens wahrscheinlich ist, so entsteht die Frage: wie kann der Staat das gröſstmöglichste reine Einkommen aus demselben erlangen? Die üblichen und fast allein möglichen Methoden, das Einkommen aus den Bergwerken zu ziehen, reduciren ſich auf folgende drey: 1) Selbstverwaltung; 2) Verpachtung; 3) Verleihung. Wir wollen die Natur jeder dieser Benutzungsarten zergliedern, um die obige Frage darnach gründlich zu beantworten.

§. 284.

Die Selbstverwaltung besteht darin, daſs der Landesherr die Dominialbergwerke auf eigne Rechnung bauet. Ist der Staat groſs, und ſind die Bergwerke des Staats mannichfaltig und bedeutend; so muſs die Behörde, welche diesen Bau veranstalten und dirigiren soll, aus Mitgliedern bestehen, welche die vollkommenste Einſicht in alle Theile des Bergbaues beſitzen; und der Finanzminister, welcher beurtheilen soll, ob die Eröffnung und Fortsetzung der Betreibung eines Bergwerks rathsam sey, muſs selbst wenigstens so viel allgemeine Kenntniſs davon inne haben, als zur Beurtheilung der Anträge des Bergcollegii darüber nothwendig ist.

§. 285.

Die Bergcollegia ſind immer geneigt, viel zu wagen, und auf öffentliche Koſten zur Verfolgung ihrer Muthmaſsungen Verſuche zu machen, wobey häufig viel Geld verloren geht. Wer daher für die Finanzen gehörig ſorgen will, muſs insbeſondere zu verhüten ſuchen, daſs dergleichen Vorſchläge nicht vor der allerſeitigſten, allerreifſten Prüfung zur Ausführung kommen. Denn der Staat ſoll noch weniger die öffentlichen Gelder aufs Spiel ſetzen, als der Privatmann. — Er wird es aber nie ganz umgehen können, ſobald er ſich in ſo gewagte Geſchäfte, als der Bergbau iſt, einläſst. Wollte er die Bergbeamten für den glücklichen Erfolg ihrer Vorſchläge verantwortlich machen, und beym Fehlſchlagen derſelben Schadenerſatz ſodern; ſo würden dieſe lieber gar nichts vorſchlagen, als ſich einer ſolchen Verantwortlichkeit ausſetzen. Und da dennoch ein Beamter ſelten ſo behutſam und vorſichtig mit den öffentlichen Geldern, als mit ſeinen eigenen wirthſchaftet; ſo giebt es gar keine Mittel für den Staat, zu verhüten, daſs er nicht dann und wann durch leichtſinnige koſtbare Verſuche bey dem Bergbau in Schaden komme.

§. 286.

Indeſſen werden doch wenigſtens die nöthigen Vorſichtigkeitsmaaſsregeln gegen dergleichen mögliche Verluſte angeordnet werden müſſen. Dahin gehört: die Verordnung, daſs die untern Bergbedienten nichts ohne Vorbewuſst ihrer obern Behörden unternehmen dürfen, daſs ſie von allem, was Geld koſtet, einen Bericht, Anſchlag der Koſten an das Obercollegium ſchicken müſſen. Falls aber dieſes nicht die Verantwortlichkeit für die unfehlbare Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Unternehmens übernehmen kann, muſs der weitere Bericht an das Oberfinanzcollegium gehen, und von dieſem Entſcheidung eingeholt werden.

§. 287.

Da in der Regel die Sachen immer theurer zu stehen kommen, wenn ein Collegium die Geschäfte zur Bewirkung derselben selbst im Detail ausführen läſst, so erfodert die Oekonomie der Bergbauverwaltung, daſs man ſich bey allen Geschäften, sowohl bey den Berg - als den Hüttenwerken, wo es nur irgend möglich ist, der Entrepreneurs oder der Gedingarbeit bediene.

§. 288.

Besonders muſs auch ein genaues Rechnungswesen über den Bergbau, eine besondere Rechnung über die Bergwerke, eine besondere über die Hütten - und Schmelzwerke, eine besondere über den Verkauf der Bergwerksproducte eingerichtet werden. Diese Rechnungen müſſen von den Bergämtern controllirt, unter einander verglichen und dann den Oberbergämtern vorgelegt, und endlich von der obersten Finanzrechnungsbehörde durchgesehen, monirt und approbirt werden.

§. 289.

Schon aus dieser allgemeinen Ueberſicht ergiebt ſich, daſs die Verwaltung des Bergbau - und Hüttenwesens ein sehr zusammengesetztes Geschäft und für den Staat insbesondere viel weitläufiger ist, als für einen einzelnen Privatmann, der sein eigenes Bergwerk selbst mit Verstand und Einſicht betreibt. Ein solcher bedarf weder Ober - noch Unterbehörde, weder Rechnungsführer noch Rechnungscontrolleur. Er überlegt selbst, und faſst seinen Entschluſs selbst. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten u. s. w., welche die öffentlichen Verwalter oft unterlaſſen, weil die obern Behörden ſich mit ihnen nicht einigen können, und ſie kein Intereſſe dabey haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, führt der Privatmann schnell aus, sobald er die Nützlich-

keit davon einsieht. Und wie viel mehr Vortheile geniefst derselbe vollends bey dem Verkauf der Producte, da hier alles von Benutzung der Zeit und Umstände, von schnellen und kurzen Entschlüssen abhängt, die bey den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten und ewigen, aus dem nothwendigen Formenwesen fliefsenden, Ueberlegungen der öffentlichen Behörden nicht möglich sind. Es scheint also durchaus unzweifelhaft zu seyn, dafs ein Privatmann ein Bergwerk, das er wie sein Eigenthum betrachtet, viel sparsamer und vortheilhafter bewirthschaften, und also auch ein viel gröfseres reines Einkommen daraus gewinnen wird, als der Staat durch seine Bewirthschaftung desselben.

§. 290.

Ob dieses der Fall auch mit der Bergwerkswirthschaft von Privatgesellschaften der Fall sey, wenn insbesondere die Mitglieder derselben keine Bergbauverständige sind, und die Administration ihren Beamten überlassen, ist sehr zu bezweifeln. Denn eine solche Gesellschaft treffen alle Nachtheile und keiner von den Vortheilen des Staats, da dieser doch weit mehr Mittel besitzt, seine Beamten in Ordnung zu erhalten, und das Interesse, die Bergwerke gut zu benutzen, bey ihm doch viel stärker ist, als bey den Gliedern einer Gesellschaft, deren jedes nur ein unbedeutendes Einkommen aus seinen Kux-Antheilen hat, und es daher nicht der Mühe werth achtet, viel Zeit und Kosten an die Prüfung der Aufsicht und Verwaltung zu wenden. Wir möchten daher doch die Verwaltung der Bergwerke lieber in den Händen des Staats, als solcher Privatgesellschaften sehen. — Der Fall wird jedoch verändert, wenn ein oder einige Hauptinteressenten an der Spitze einer solchen Gesellschaft stehen, die sich der Verwaltung eben so, als ob das Ganze ihr Eigenthum wäre, wegen ihrer starken Antheile anzunehmen ein Interesse finden.

Erläuterung. „Man kann in allen Ländern, wo Privatwerke mit öffentlichen concurriren, finden, daſs letztere die Concurrenz mit jenen nicht aushalten können. Man muſs jenen Zehend und andere Abgaben aufbürden, sie der Bergordnung und Controlle der Bergbeamten unterwerfen, um sie so lange zu belasten und abzumatten, daſs sie der Sache überdrüſsig werden, oder die Producte auch nicht wohlfeiler verkaufen können, als ihre privilegirten und abgabenfreyen Nebenbuhler. Gehen von den Bergämtern Anträge ein, die Privatbergwerke mit Zehend zu belegen; begehrt man, sie unter die Controlle des Bergamts zu setzen, damit sie nicht auf Raub bauen u. dgl.: so muſs die Regierung allemal Verdacht schöpfen, daſs die Verzweiflung, die Concurrenz mit den Privatbergwerken auszuhalten, jene Bergbehörden antreibt, sich auf diese Weise den Vortheil gegen die Privatwerke zu verschaffen. Die Vorspiegelung, daſs Privatleute durch den Raubbau dem gemeinen Besten schaden, ist in den meisten Fällen ohne Grund und gemeiniglich bloſs ein Weg, auf welchem das Bergdepartement seine Herrschaft zu erweitern sucht. Denn Privatleute bauen nicht auf Raub, sobald eine andere Methode ihnen mehr und sicherern Vortheil verspricht. Wo aber das Product der Kosten, die ein förmlicher Bergbau erfodert, nicht werth ist, da ist es besser, sich so viel wie möglich davon auf die wohlfeilste Weise zu verschaffen, wenn auch ein Theil der Mineralien dabey zu Grunde geht. Die Meinung, daſs jedes Stück Eisen, Gold, Kupfer, Kohle u. s. w. rein und methodisch, wie es in der Bergbauwissenschaft steht, aus der Erde geschafft werden müsse, und welche jede gemeine Art verwirft, welche die Producte mit $\frac{1}{4}$ Kosten gewinnt, aber dabey einen Theil in der Erde läſst, der noch $\frac{1}{4}$ der Kosten der methodischen Förderung beträgt, beruhet auf Kunstvorurtheilen und Unwissenheit der ächten Staatskunst.“ Dieses ist das Urtheil eines Mannes, der viel mit Bergwerksbehörden zu thun gehabt, und oft ihr Verfahren gegen Privatbergwerke zu beurtheilen hatte; der selbst Bergbauverständiger, aber frey von dem Interesse der gewöhnlichen Bergbeamten, zugleich die Angelegenheiten aus dem höhern staatswissenschaftlichen Standpuncte zu beurtheilen im Stande ist.

§. 291.

§. 291.

Die Betrachtung, daſs die Selbstverwaltung der Bergwerke den Staat in zu viel Geschäfte verwickelt, und daſs Privatpersonen die Verwaltung derselben viel sparsamer und zweckmäſsiger betreiben, folglich einen so groſsen Gewinn daraus ziehen können, daſs ſie dem Staate sein bisheriges reines Einkommen daraus ſichern, und doch noch für ſich selbst gewinnen können, muſs auf die Frage führen: ob es nicht vortheilhafter sey, die ganze Administration der Berg-, Hütten - und Salzwerke in ein Privatgeschäft zu verwandeln, und das reine Staatseinkommen aus diesen Werken auf solche Weise zu erreichen? — Diese Methode bietet dem Staate offenbar folgende Vortheile dar:

1) Wird er dadurch eine äuſserst kostbare verwickelte Administration und Berechnung los.

2) Kann er dabey seine Beamten um eine groſse Schaar vermindern, und dadurch die productiven Bürgerclassen vermehren.

3) Er gewinnt das Betriebscapital, welches für die Bergwirthschaft bestimmt ist, und kann daſſelbe zu anderweitigen allgemeinen Zwecken verwenden, öffentliche Schulden tilgen u. s. w.

4) Wird dadurch sein ganzes Regierungsgeschäft, insbesondere sein Finanzwesen vereinfacht.

§. 292.

Um dieses auszuführen, zeigt ſich erstlich der Weg der Verpachtung. Sobald der Wohlstand in einem Lande zunimmt, und ſich Capitale in den Händen der Privatleute anhäufen, finden alle Arten nützlicher Unternehmungen

bald ihre Kenner und ihre Liebhaber. Indessen ist der Bergbau ein solches Gewerbe, zu dessen Unternehmung sich ein vorsichtiger und behutsamer Privatmann nicht so leicht versteht, weil der Gewinn daraus ungewiss ist, und die ersten Kosten auf die Eröffnung der Werke immer sehr gewagt sind. Jedoch finden sich unter einem Volke, das viele reiche Leute unter sich zählt, besonders wenn diese ihre Reichthümer durch ihre Industrie gewonnen haben, solche, die kleinere oder grössere Summen an ungewisse Speculationen wagen, und daher wird der Staat auch selbst zu Anlagen neuer Bergwerke Baulustige finden, wenn er ihnen nur sonst billige Bedingungen macht. Dennoch lässt sich an eine Verpachtung solcher unsichern Speculationen nicht wohl denken.

§. 293.

Sollen Güter auf eine solide Art verpachtet werden; so muss sich der reine Ertrag derselben nach Wahrscheinlichkeit berechnen lassen. Dieses ist bey neu zu eröffnenden Bergwerken durchaus nicht der Fall. Es lässt sich die Verpachtung also nur auf solche Bergwerke anwenden, deren reinen Ertrag man aus bisherigen Erfahrungen kennt. Dahin gehören:

1) schon längst eröffnete Bergwerke, deren reiner Ertrag für eine bestimmte Zeit sich ziemlich genau berechnen lässt;

2) insbesondere schon in Gang gebrachte Salinen, die gewöhnlich ebenfalls zu den Bergwerken gerechnet werden.

§. 294.

Es giebt nicht viele Bergwerke, deren Ertrag sich auf eine lange Dauer berechnen liesse. Steinkohlen-, Braun-

kohlenwerke und Torfgräbereyen ſind am öfterſten von einer solchen Natur, und in Anſehung derſelben läſst ſich also wohl an eine Verpachtung denken. Weniger ist dieses der Fall mit Eisen-, Kupfer- und Bleywerken, am allerwenigsten mit Gold- und Silber- oder Diamantgruben u. s. w.

§. 295.

Soll ein Bergwerk verpachtet werden; so ist dazu eine Veranschlagung deſſelben nöthig. Dazu gehört:

1) eine vollständige bergmännische Beschreibung des Bergwerks, der dazu gehörigen Gebäude, Maschinen, Gänge mit ihren Erzen und Inhalte, Klüfte u. s. w.;

2) eine vollständige Kostenberechnung des Betriebes;

3) eine Berechnung des rohen Productes und des reinen Gewinnstes;

4) eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Dauer des Bergwerks und des Ertrags deſſelben für die Pachtjahre.

Das Pachtgeld kann nur durch den erweislich bisherigen reinen Gewinn bestimmt werden.

§. 296.

Da ſich der Ertrag eines Bergwerks niemals auf ewige Zeiten vorausſagen läſst, so muſs alle Verpachtung nur Zeitpacht und der Termin nach der Wahrscheinlichkeit berechnet seyn, binnen welcher derselbe reine Ertrag als unverändert anzunehmen ist. Sind Vorauslagen nothwendig, um den Ertrag zu erhalten oder zu vermehren; so muſs der Pachttermin auf so lange bestimmt werden, bis diese Vorauslagen mit den ihnen gebührenden Zinsen und Gewinn wahrscheinlicher Weise wieder eingegangen ſind.

§. 297.

Das Pachtgeld wird in der Regel beſſer in Bergwerksproducten als in Gelde bestimmt, ob es gleich in Gelde bezahlt werden kann. Diese Methode ist deshalb vorzuziehen, weil der Preis der Bergwerksproducte durch die Eröffnung anderer Bergwerke oft so plötzliche Erniedrigungen erfahren kann, daſs dann der Pachter unmöglich das Pachtgeld zu bezahlen vermag. Soll es daher ja in Gelde bestimmt werden, so muſs man doch auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

§. 298.

Wo der Ertrag ganz ungewiſs ist, wo deſſen Dauer auf keine Weise mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, wo groſse Vorauslagen zu machen, und Gebäude, Maschinerien u. s. w. oft verändert werden müſſen, ohne daſs dergleichen Fälle in einen ſichern Anschlag gebracht werden können; da schicken ſich die Bergwerke gar nicht zur Verpachtung.

§. 299.

Am leichtesten ſind die Salzwerke zu einer Verpachtung geeignet, da

1) deren Ertrag ziemlich gewiſs, einförmig und lange dauernd ist;

2) die Production sowohl als auch deren Kosten bey den meisten Salzwerken leicht geschätzt und gemeſſen werden können.

Die Verpachtung der Salzwerke und der Salzfabrication wird daher immer vortheilhafter für das Finanzwesen eines Staats seyn, als die Selbstadministration der Salinen.

§. 300.

Soll ein bisher vom Staate administrirtes Salzwerk verpachtet werden, so müſſen bey deſſen Veranschlagung

1) die wahren und reinen Fabricationskosten des Salzes ausgemittelt werden;

2) das Salz muſs zu demjenigen Preise angeschlagen werden, den ihm die freye Handelsconcurrenz giebt, wenn dem Pachter nicht zugleich der monopolistische Verkauf geſichert wird.

§. 301.

Die Verpachtung des Salzwerks ist doppelter Art. Entweder der Pachter übernimmt bloſs die Fabrication, und überläſst dem Staate den Debit, oder er übernimmt Fabrication und Debit zugleich. Im ersten Falle übernimmt er, dem Staate das Salz für einen bestimmten Fabricationspreis zu liefern. Wenn dieser Preis so hoch bestimmt wird, als er dem Staate zu stehen kam; so besteht der Vortheil dieser Verpachtung darin: 1) daſs der Staat von dem ganzen Administrationsgeschäft befreyet wird, und 2) daſs der Pachter noch einen Gewinn dadurch erhält, den er durch seine Sparsamkeit und vollkommnere Administration hervorbringt. Dieser Gewinn ging nicht bloſs für den Staat, sondern für die ganze Nation verloren, als der Staat die Fabrication mit gröſsern unnützen Kosten betrieb. Liefert aber der Pachter das Salz dem Staate gar zu einem geringern Preise, als es ihm selbst bey eigner Verwaltung zu stehen kam; so ist der Gewinn des Staats noch gröſser.

Verpachtet der Staat dem Pachter zugleich den Salzdebit; so muſs ihm derselbe ein Pachtgeld als Rente zahlen, und der Staat wird dabey schon wohl fahren, wenn diese

Rente selbst nicht gröfser ist, als der reine Gewinn, welchen er bey eigner Administration von dem Salzwerke zog, weil er dadurch wenigstens die Beschwerde der Administration verliert, und in den Händen des Pachters das Salzwerk unstreitig productiver seyn, und ihm einen gröfsern Gewinn abwerfen wird, als es unter der Staatsadministration abwarf. — Hat das Salz einen monopolistischen Preis; so mufs freylich dem Pachter zum Gesetz gemacht werden, dafs er ihn nicht erhöhe. — Wird aber der Salzpreis durch freye Concurrenz mehrerer Salzwerke und freyen auswärtigen Handel bestimmt; so ist eine solche Beschränkung unnöthig, da es dem Interesse des Pachters gemäfs seyn wird, seinen Salzdebit durch billige Preise zu erweitern.

§. 302.

Die Salinenpacht kann auf längere Termine gestellt werden, als der Pacht der übrigen Bergwerke, obgleich eine Vererbpachtung derselben nicht anzurathen seyn dürfte, da eine Saline, bey weitem doch nicht die sichere Dauer hat, als Ländereyen. Auch ist dabey der Grund, welcher bey Ländereyen dieselbe anrathet, nicht zu finden, da Salinen, wenn sie einmal eingerichtet sind, keiner Verbesserungen fähig sind, welche nicht ein Zeitpachter ebenfalls zu unternehmen Interesse finden sollte, besonders wenn er auf Erstattung nützlicher Meliorationen und des Inventarii bey Niederlegung der Pacht rechnen kann. Ist aber kein Vortheil für den Staat bey der Erbpacht, so darf er sich auch nicht darauf einlassen; denn er würde sich ohne Grund in seinem Eigenthume mehr einschränken, als es nöthig und nützlich ist.

§. 303.

Die Verpachtung der Steinsalzgruben mufs nach den Quantitäten des ausgebrachten Salzes geschehen, und also über die Production eine Controlle geführt werden. Denn

sonst könnte der Pachter die Förderung des Salzes weit über die Quantität hinaustreiben, die der Staat gefördert hat, und dadurch seinen Gewinn über allen Anschlag erhöhen.

Anmerkung. Von den übrigen Nutzungen, welche der Staat sonst aus seinem ihm eigenthümlichen Grund und Boden ziehen kann, als: Diamantgruben, Bernsteinlager u. s. w., braucht hier nicht besonders geredet zu werden, da dergleichen selten vorkommen, und sich dieselben Grundsätze leicht darauf anwenden lassen, die wir bey Gelegenheit der Hauptnutzungen der Dominialgründe entwickelt haben.

§. 304.

In gewiſſen Fällen, wo die Verpachtung der Bergwerke weder thunlich zu seyn scheint, noch sonst Nutzen verspricht, kann der Staat auch zweitens (§. 292.) seine Bergwerke verleihen. Es besteht nämlich die Verleihung in einem Vertrage, wornach man einem andern sein Eigenthum zur Nutzung überläſst, unter der Bedingung, daſs man sich das Obereigenthumsrecht daran, so wie alle Bedingungen, welche bey der Verleihung gemacht werden, vorbehält.

§. 305.

Die Verleihung schickt ſich in manchen Fällen beſſer, als die Verpachtung, weil bey ersterer die Bedingungen eher der Natur der Sache angemeſſen eingerichtet werden können. Denn die Verleihung verstattet denselben die gröſste Mannichfaltigkeit.

§. 306.

Die Bedingungen, unter welchen der Staat seine Bergwerke vortheilhaft verleihen kann, ſind:

1) daſs die Bergwerke nicht anders, als nach bergmännischen Grundsätzen und unter Oberaufſicht landesherrlicher Beamten, vielleicht gar durch dieselben bearbeitet werden sollen;

2) daſs von dem jährlichen Producte ein proportionirlicher Theil an die Regierung als Tribut abgelieſert werden soll.

Bey diesen Bedingungen kann sowohl der Staat, als der Beliehene bestehen; dahingegen mehrere andere dem Beliehenen leicht allzu lästig fallen können, als: wenn ihm zur Bedingung gemacht wird, alle Producte allein an den Staat zu einem bestimmten Preise zu verkaufen u. s. w.

§. 307.

Die Verleihung ist insbesondere bey solchen Werken zu empfehlen, die erst neu eröffnet werden sollen, und über deren Erfolg ſich gar keine zuverläſsige Berechnung anstellen läſst. Wo viele reiche Privatleute entstehen, und die übrigen Gewerbe mit überflüſsigen Capitalen schon angefüllt ſind, da finden ſich leicht Liebhaber zu gewagten Unternehmungen, und da werden ſich dem Staate auch Gelegenheiten zu solchen Verleihungen eröffnen. Sie paſſen insbesondere zur Benutzung der Bergregalien; daher wir dort wieder darauf zurückkommen werden.

§. 308.

Unsere Abſicht ist gewesen, zu zeigen, daſs es Mittel giebt, wie der Staat seinem Eigenthume denselben Nutzen oder daſſelbe reine Einkommen abgewinnen kann, als ein Privatmann, und wie ſich mit der Gewinnung dieses reinen Einkommens das allgemeine Staats- und Nationalwohl dergestalt vereinigen läſst, daſs für die Nation und das Staats-

ganze alle Vortheile aus den Staatsdomainen entstehen, welche entstehen würden, wenn Privatpersonen ſie besäſsen, indem dieselbe Quantität der Producte, und diese ihnen mit derselben Sparsamkeit und Oekonomie abgewonnnen werden, als es geschehen würde, wenn ſie Privatpersonen eigenthümlich gehörten, und ohne daſs dadurch die Privatindustrie auf irgend eine Art mehr eingeengt oder beeinträchtigt würde, als wenn die Domainen Privateigenthum wären. Aus diesen Resultaten aber wurde gefolgert, daſs unter diesen Umständen kein hinreichender Grund aus der Nationalökonomie genommen vorhanden ist, daſs der Staat die Domainen veräuſsere. Daſs hingegen die Betrachtung, daſs dadurch der Staat im Beſitz einer starken Quelle des öffentlichen Einkommens sey, wodurch er in den Stand gesetzt wird, das Privatvermögen zu schonen und das Abgabensystem vollkommner einzurichten, weil er weniger dadurch zu erheben braucht, sehr wichtige Gründe für die Erhaltung derselben darbiete.

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erster Abschnitt.

Von den Finanzregalien überhaupt.

§. 309.

Finanzregalien nennt man diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten des Staats, welche er ſich zueignet, um daraus ein öffentliches Einkommen zu ziehen.

Anmerkung. Der Begriff der Regalien hat sich, historisch genommen, wohl zuerst aus dem Begriffe der grundherrlichen

Rechte entwickelt. Die Grundherren waren die ersten Herrscher auf ihrem Grund und Boden. Sie hielten auf Recht und Ordnung unter denen, die sich auf ihrem Gebiete niederliefsen, und übten die Rechte eines Souverains auf demselben aus. Wenn sie Ansiedlern erlaubten, sich auf ihrem Boden niederzulassen, so schrieben sie ihnen Bedingungen vor, unter welchen es geschehen durfte. Sie mufsten bey ihnen Recht nehmen, und sich ihren Polizeyanordnungen unterwerfen. Gaben sie ihnen Stücke Land zu benutzen, oder traten ihnen solche als Eigenthum ab; so behielten sie sich doch eine Menge Rechte vor, deren Ausübung entweder zu ihrem Nutzen und Vergnügen diente, oder ihre Macht anzeigte, oder die sich für ihre Unterthanen nicht zu schicken schienen, wie solche, die das Gemeinsame betrafen, und die der kleine Besitzer nicht wohl ausüben konnte. Dahin gehörte das Recht der Jagd, der Viehweide auf den ihren Unterthanen zur Nutzung überlassenen Feldern u. s. w. Nach der Analogie dieser grundherrlichen Rechte wurden nun auch die Vorrechte der Fürsten und Könige gebildet, als sich die Staaten formirten. Denn diese waren häufig nichts, als ausgedehntere Grundherrlichkeiten; die Vorrechte des Königs wurden dann Regalien, Königsrechte genannt. Obgleich der Grundherren Souverainität nach und nach zu Grunde ging; so blieben ihnen doch mehrere dieser Rechte, die dann den Titel der kleinen Regalien erhielten. Der Fürst oder Landesherr aber betrachtete sich als solchen, von welchem alles Recht über Grund und Boden erst ausgeht; und was jeder davon erhielt, wurde nur als von ihm verliehen betrachtet. Was noch nicht fest ins Privateigenthum übergegangen war, das betrachtete der König als das Seine, womit er nach Gutdünken schalten und walten konnte. Dahin gehörte der gröfste Theil der Waldungen in den Zeiten, wo Holz noch allenthalben genug zu haben war, und die Waldungen nur der Natur ihr Daseyn verdankten, was im Wasser und unter der Erde lag, also Fischereyen und Bergwerke. — Ueber das gemeinsame Gut zu wachen, wurde gleichfalls für ein Königsrecht gehalten, als Flüsse, Wege u. s. w. Daran knüpften sich leicht auch die Anstalten für dieselben, und überhaupt alles, was öffentlich und gemeinsam war, und nicht bestimmt jemandem schon ausschliefslich angehörte.

Die Gründe, weshalb dieses auch recht gut und nützlich wäre, wurden erst später gesucht und gefunden, da denn auch freylich manches ausgemerzt wurde, was vor diesen Gründen nicht bestand.

Sobald man nämlich anfing, das Recht des Königs, Fürsten oder Souverains nicht mehr als Privatrecht zu betrachten, das mit den Rechten des Privateigenthums oder anderer Privatrechte gleichen Grund hätte, sobald man fand, daſs das Recht des Königs oder der Souverainität überhaupt mit dem Entstehen eines Volks nothwendig erwachse, und daſs dasselbe Bestimmungen enthält, welche von aller Willkühr und von allem Zufall, wodurch Privatrechte entstehen, unabhängig sind, daſs es Souverainitätsrechte giebt, die in der Natur und in dem Wesen des Begriffs der Souverainität gegründet sind; so muſste der Begriff der Regalien auch eine ganz andere Richtung und eine viel bestimmtere Bedeutung erhalten. Regalien konnte nun nichts anders bedeuten, als »solche Rechte und Gerechtigkeiten, die dem König oder Souverain vorbehalten werden, weil er ohne sie gar nicht oder doch nicht so gut und leicht seine Pflichten als Regent erfüllen könnte.« — Nun verschwindet der Begriff des Königs als Privatmann gänzlich, und es bleibt bloſs der Begriff des Souverains davon übrig, und der Begriff der Regalien nimmt den Begriff der Souverainitätsrechte an. Bey deren Betrachtung aber ergiebt sich, daſs einige von der Beschaffenheit sind, daſs sie sich von der Natur und dem Wesen der Souverainität gar nicht trennen lassen, und die desshalb nothwendige und wesentliche Souverainitätsrechte heiſsen; andere aber sind solche, die erst durch die Erkenntniſs ihrer Zweckmäſsigkeit entstanden sind. Der Souverain bemächtigt sich ihrer, wenn er erkennt, daſs sie Mittel sind, den Zweck des Staats durch sie besser zu erfüllen, als durch andere. Hieraus folgt, daſs es seine Pflicht sey, ihnen zu entsagen, sobald er erkennt, daſs sie ihren Zweck gar nicht oder schlecht erfüllen, oder daſs sie wichtigern Zwecken entgegenwirken. Die Finanzregalien sind sämtlich von dieser Beschaffenheit. Sie sind Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Sobald erkannt wird, daſs sie dem Volke mehr schaden als nützen, daſs bessere an deren Stelle gesetzt werden können, wird es für den Souverain Pflicht seyn, ihnen zu entsagen und die bessern Mittel zu erwählen. Die Finanzwissenschaft muſs die Kennzeichen entwickeln, nach welchen eine solche Prüfung geschehen muſs.

§. 310.

Man gründet diese Rechte 1) auf die Betrachtung, daſs es im Staate gewiſſe Gegenstände und Gerechtigkeiten giebt, die Niemanden anvertraut oder zugeeignet werden können, der einen für das allgemeine Beste so wohlthätigen Gebrauch davon zu machen im Stande wäre, als der Staat, oder die in den Händen der Privatleute, wohl gar dem gemeinen Wesen leicht schädlich werden können, und daſs es recht und billig sey, daſs der Staat ſich dafür bezahlen laſſe, oder den Gewinnst ziehe, den dergleichen Gegenstände sonst mit ſich bringen; 2) auf die Betrachtung, daſs der Staat dadurch, daſs er die Betreibung gewiſſer Gewerbe oder Geschäfte für ſich behält, ein bestimmtes Einkommen auf eine ſichere und leichtere, folglich dem Volke vortheilhaftere Art ziehen könne, als wenn er ſie Privatleuten überläſst.

§. 311.

Nun ist klar, daſs weder gegen die Rechtmäſsigkeit, noch gegen die Zweckmäſsigkeit solcher Regalien etwas eingewandt werden kann:

1) wenn es gewiſſe Gerechtigkeiten und Gegenstände im Staate giebt, auf welche a) noch kein gegründetes Privatrecht vorhanden ist, b) welche, wenn ſie in den Händen des Staats bleiben, dem Ganzen gröſsere Vortheile bringen, als wenn ſie unter die Privatleute vertheilt oder diesen anvertraut werden;

2) wenn gewiſſe Gewerbe vom Staate vortheilhafter betrieben werden können, als von Privatleuten, oder doch der Vortheil, welcher daraus für das Staatsganze flieſst, gröſser ist, als wenn ſie in den Händen der Privatleute wären, und wenn ferner durch die Aneignung der Betreibung solcher Gewerbe durch den Staat, keines Privatmanns wohlerworbene Rechte geschmälert werden.

Sobald aber das Gegentheil davon erkannt wird, so werden ſie auch darnach modificirt oder gänzlich abgeschafft werden müſſen. Dieses wird also der Geſichtspunct seyn, aus welchem die Finanzwiſſenschaft die Regalien zu prüfen hat.

§. 312.

Im Allgemeinen kann uns bey der Prüfung des Einkommens aus den Regalien folgende Regel leiten: Wenn der Staat einmal in dem Beſitze gewiſſer Gerechtigkeiten und Gegenstände ist, die ihm vermittelst der Regalienrechte zukommen, und er läſst ſich von denen, welche von diesen Rechten Nutzen ziehen, eine der Sache angemeſſene Taxe oder Rente bezahlen, die ihm ein Einkommen bringt, das zur Bestreitung des allgemeinen Besten bestimmt ist; so läſst ſich dagegen nichts einwenden, sondern scheint vielmehr recht und billig. Denn wollte der Staat diese Benutzung umsonst verstatten; so würden zwar diejenigen gewinnen, welche den Genuſs davon hätten; dagegen aber müſsten die übrigen zur Ergänzung des Einkommens beytragen, welches der Staat dadurch verlöre. Es würden also durch eine solche Verzichtleistung nur einige, auf Kosten ihrer Mitbürger, gewinnen.

§. 313.

Wenn jedoch der Staat sein Einkommen aus den Regalien durch den Selbstbetrieb gewiſser Gewerbe gewinnt; so entstehen dagegen im Allgemeinen folgende Bedenklichkeiten:

Es lehrt nämlich die Erfahrung fast ganz allgemein, und es liegt auch in der Natur der Sache, daſs der Staat ein schlechter Gewerbsmann ist, weil er das Gewerbe doch nie selbst, sondern nur durch viele Mittelspersonen betreibt, die er nie genau beobachten kann. Daher die Betreibung aller Gewerbe durch den Staat mehr kostet, als wenn ſie der

Privatmann auf eigene Rechnung betreibt. Da nun eben defshalb der Staat immer einen geringern Profit aus den Gewerben zieht, als der Privatmann; so kann er mit letzterm die Concurrenz nicht aushalten, sondern mufs denselben vom Gewerbe ausfchliefsen, wenn er daran etwas gewinnen will. Dieser Gewinnst entsteht sodann blofs aus den hohen Preisen der Producte, welche ihm das Monopol zu nehmen verstattet, nicht aber aus seiner vorzüglichen Industrie.

Durch eine solche Ausübung des Monopols aber erhält der Staat ein dem öffentlichen Nützen entgegenstehendes Privatintereffe. Denn das öffentliche oder allgemeine Intereffe, welches das Staatsintereffe ist, besteht darin, dafs die Waaren so wohlfeil als möglich verkauft werden; das besondere Privatintereffe des Kaufmanns und Fabricanten aber besteht darin, seine Waare so theuer als möglich zu verkaufen. Nun nimmt der Staat dadurch, dafs er die Rolle des Kaufmanns oder Fabricanten übernimmt, auch deffen Intereffe an, und bekommt eine Neigung daffelbe zu befördern, so fern es seine Handels- oder Fabrikgegenstände betrifft.

§. 314.

Dafs das Intereffe des Privathandelsmannes und Privatfabricanten dem Ganzen nicht schädlich werde, wird durch zwey Mittel bewirkt, nämlich: 1) durch die freye Concurrenz zu dem Gewerbe, denn hierdurch zwingt einer den andern, in den Schranken der Billigkeit zu bleiben; durch den Staat selbst, der durch Justiz und Polizey wachen läfst, dafs Niemand im Handel widergesetzlich behandelt werde.

Ist aber der Staat selbst Gewerbsmann; so wird er durch das damit verknüpfte Privatintereffe leicht geneigt, seine Macht zur Unterstützung deffelben anzuwenden, und seine Pflichten, die ihm als Staat obliegen, hinten nach zu setzen. Er handelt gegen diese Pflicht 1) dadurch, dafs er

die Concurrenz vernichtet, und ſich das Monopol ertheilt; 2) dadurch, daſs er die Justiz und Polizey gegen ſich selbst zu üben unterläſst, wenn er dem Publico schlechte Waaren, falsches Maaſs und Gewicht u. s. w. liefert.

Wenn es nun gleich einige redliche Regierungen geben mag, die nicht wollen, daſs dergleichen Unrecht geschehe; so haben ſie es doch selten in ihrer Gewalt, daſs nicht die in ihren Gewerben gebrauchten Agenten ſich derselben mehr oder weniger erlauben.

§. 315.

Wenn aber der Staat alle Gewerbe der freyen Concurrenz überläſst; so wird 1) dadurch die Production vergrössert, weil diese daſſelbe mit weniger Kosten, wo nicht mehr hervorbringen; und 2) wird der Staat dadurch von allem Privatintereſſe frey, und verliert eine falsche Triebfeder, die freye Concurrenz der Gewerbe zu hemmen oder Monopole zu begünstigen. — Wenn er sodann gleich von denselben Gegenständen auf andern Wegen (durch Auflagen) ſich daſſelbe Einkommen verschafft, was er durch sein Monopol davon zog; so werden diese Dinge doch für das Publicum wohlfeiler, und dieses profitirt noch gegen das, was es vorher dafür bezahlen muſste, wenn es gleich dem Staate daſſelbe Einkommen bezahlt.

§. 316.

Aus diesen Gründen wird man also gegen alle Einnahmen aus monopolistischen Gewerben des Staats eingenommen seyn müſſen. Jedoch wollen wir ſie deshalb noch nicht ganz verwerfen, sondern jedes einzelne nur sorgfältig prüfen, ob daſſelbe der hier erwähnte Nachtheil trifft, oder nicht.

§. 317.

Sollten ſich einige Monopole finden, die um des gemeinen Nutzens Willen vom Staate übernommen werden müſſen;

so sollten diese wenigstens so verwaltet werden, daſs sie nicht als Finanzquelle, sondern als gemeinnützige Institute betrachtet würden. Es würde ſich aber sodann sehr bald zeigen, daſs Privatunternehmern die Betreibung derselben viel vortheilhafter überlaſſen, und sodann vom Staate eine viel beſſere und genauere Aufſicht über ſie geführt werden kann.]

§. 318.

Diejenigen Arten der Staatsgewerbe, welche bloſs um des Gewinnstes willen vom Staate monopolistisch betrieben werden, ſind unter allen Umständen dem Nationalwohlstande schädlich, folglich als antinationalökonomistisch zu verwerfen, 1) weil ſie den Unterthanen bedeutende Erwerbsquellen entziehen; 2) weil ſie gemeiniglich die Producte verschlechtern oder vertheuern; 3) alle Concurrenz zur Verbeſſerung und Vervollkommnung dieser Gewerbe unterdrücken. Deshalb kosten die Einkünfte, welche der Staat aus dergleichen Monopolen zieht, der Nation immer mehr, als ſie dem Staate einbringen.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Finanzregalien insbesondere.

§. 319.

Wir betrachten hier vorzüglich diejenigen Regalien, welche noch in den vorhandenen Staaten mehr oder weniger ausgeübt werden. Man leitet, wie schon erwähnt worden, das Recht und den Nutzen davon theils aus ihren Gegenständen, theils aus dem Vortheile der dadurch zu erhebenden Einkünfte ab.

§. 320.

Die erste Art der Regalien bezieht ſich:

I. auf die Ausübung der Justiz und Polizey, wo man ge-

gewiſſe Justiz - und Administrationshandlungen zu besondern Quellen der Staatseinnahme zu machen ſich berechtigt hält;

II. auf die Waldungen und die Jagd;

III. auf alles, was ſich unter der Oberfläche der Erde oder im Waſſer befindet, und worauf noch kein bestimmtes Privateigenthum Statt findet;

IV. auf alle gemeinsamen Bodengründe und auf alles, was zur gemeinsamen Nutzung bestimmt ist, so wie auf alles sonstige herrenlose Gut.

Die zweyte Art der Regalien besteht

V. in den Monopolen mit allen Gegenständen, die der Staat bequem betreiben kann, oder die auch als freye Gewerbe für ihn vortheilhaft ausfallen können, und ſich dazu zu eignen scheinen, dem Staate ein gutes Einkommen zu verschaffen.

I.

Von der Benutzung der Justiz und Polizey als Finanzquelle.

§. 321.

Daſs die Befugniſs, Recht und Gerechtigkeit im Staate zu pflegen, und alles zu thun, was das allgemeine Wohl erhalten und befördern kann, dem Souverain zukommen müſſe, kann keinen Zweifel leiden. Da die kleinen Grundherren die Justiz und Polizey auf ihrem Gebiete auszuüben gewohnt waren; so überlieſsen ihnen die gröſsern Herrscher bey der Einverleibung der kleinen Herrschaften in einen groſsen Staatskörper, die Ausübung dieses Rechts unter ihrer allgemeinen Oberaufſicht; beliehen auch wohl neue Grundherren mit diesem Rechte, und lieſsen ſich dafür etwas bezahlen. Diese nahmen dann für die einzelnen Gerichtshandlungen gleichfalls eine Vergütung von denen, welche ihrer bedurften, und die Fürsten folgten diesem Beyspiele. Es

wurde nach und nach jede Gerichts- und Polizeyhandlung eine Gelegenheit, ſich dafür etwas bezahlen zu laſſen, und ſie in eine Quelle der Staatseinnahme zu verwandeln. Es wurde mit den Regierungshandlungen eine Art von Handel getrieben; Aemter, Würden, Titel, Privilegien wurden verkauft, und das Recht dazu aus einem Regale hergeleitet.

§. 322.

Daſs ein solcher Handel leicht in das ſchändlichste Gewerbe ausarten könne und dem Staatszwecke gänzlich widerspreche, bedarf kaum eines ausführlichen Beweiſes. In wiefern Regierungshandlungen für die Empfänger beſondere Wohlthaten werden, und ihnen Genüſſe und Vortheile gewähren, wofür ihnen eine Vergütung nach den Geſetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgelegt werden kann, um ihrer Seits dazu beyzutragen, daſs die Koſten der Juſtiz- und Polizeyverwaltung beſtritten werden können, wird in der Lehre von den Abgaben betrachtet werden. Nie aber dürfen Regierungshandlungen als eine bloſse Finanzquelle angeſehen werden. Sie können wohl eine Veranlaſſung ſeyn, daſs aus beſtimmten Gründen, die von den Vortheilen, die der Empfänger dadurch gewinnt, und von ſeinem Vermögen, das er beſitzt, hergenommen ſind, etwas dafür bezahlen, aber nie darf bloſs um ihretwillen eine Bezahlung gefodert, oder gar die Gelegenheit benutzt werden, um die Regierungshandlungen ſo theuer wie möglich zu verkaufen, um nur recht viel Vortheil daraus zu ziehen.

§. 323.

Es ſcheint daher eine ſehr ſchlechte Einrichtung zu ſeyn, wenn kein Hülfsbedürftiger vor der Obrigkeit erſcheinen darf, ohne daſs es ihm Geld koſtet (Stempelbogen); wenn, ſelbſt wenn er Beſchwerden beyzubringen oder gar nützliche Vorſchläge zu thun hat, der Bittſteller ohne Koſten nicht angehört wird. Nur da ſollten Gerichtssporteln

und billige Taxen von Regierungshandlungen Statt finden, wo specielle Vortheile für den, der ihrer bedarf, entstehen. Und das Einkommen daraus sollte unmittelbar zur Unterhaltung oder Vervollkommnung solcher obrigkeitlichen Anstalten, welche dergleichen Dienst leisten, angewandt werden, nie aber in die allgemeinen Finanzcaſſen flieſsen.

II.

Von dem Wald-, Jagd- und Wasserregal, als Finanzquelle betrachtet.

§. 324.

Wenn gleich viele Waldungen für Privateigenthum anerkannt werden; so glaubt man doch, daſs ein solches Eigenthumsrecht kein unbeschränktes seyn könne. Da nämlich Bau- und Brennholz zu den unentbehrlichsten Bedürfniſſen des menschlichen Lebens gehören; so glaubte man auch dem Staate das Recht einräumen zu müſſen, das Privateigenthum an den Waldungen so einzuschränken, daſs aus deren Benutzung dem Staatsganzen kein Nachtheil erwachsen könne. Man gründete hierauf das Recht, Vorschriften über die Benutzung des Waldgrundes zu geben; als: daſs der Wald nicht ausgerottet, oder nach verderblichen Maaſsregeln bewirthschaftet würde, daſs dabey die Regeln einer guten Forstwirthschaft beobachtet werden müſsten, und dem Staate die Aufſicht über deren Beobachtung zukomme u. s. w.

§. 325.

Viele leiten auch alles Privateigenthum an den Waldungen von dem Staate ab, indem ſie behaupten, daſs ursprünglich alle Waldungen dem Staate gehören, und dieser ſie nur an gewiſſe Privatpersonen verliehen und selbigen die Nutzung daraus unter gewiſſen Einschränkungen verstattet, und ſich dabey gewiſſe Rechte, als: das Recht auf die hohe Jagd,

auf die Oberaufsicht über die Benutzung, auch wohl auf einige Antheile am Holze, oder auf bestimmte Holzarten, z. B. auf zum Schiffsbau taugliche u. s. w. vorbehalten habe. Insbesondere aber schreibt man dem Staate ein Recht auf alle noch herrenlose Wälder zu, nach welchem es ihm sodann frey steht, dieselben entweder selbst zu benutzen, oder sie an Privatpersonen zu verleihen oder sonst zu veräusern, und dabey jede beliebige Bedingung zu machen.

§. 326.

In wiefern nun wirklich das allgemeine Wohl Beschränkungen der Benutzung des Waldeigenthums verlangt, läst sich nicht zweifeln, das der Staat dergleichen zu machen berechtigt sey. Ob und wiefern dieses nothwendig und nützlich sey? ist indessen eine Frage, welche in die Staatspolizey gehört und die der Finanzwissenschaft fremd sind.

§. 327.

Hat der Staat wirkliche Eigenthumsrechte an den Waldungen aus dem Grunde des redlichen Besitzes, Erbschaft, Kauf, Schenkung oder andern privatrechtlichen Titeln, so gehören dieselben unter den Begriff der Domainen, und wie er sodann dieselben zu benutzen, ist in dem vorhergehenden Abschnitte untersucht worden.

§. 328.

Für ein Regale können wir das Recht des Staats über die Waldungen nur in so weit anerkennen, als es aus der Natur und dem Wesen der Souverainität und aus der Betrachtung fliest, das das allgemeine Wohl ein solches Recht erfodere (§. 310.). Dahin gehört nun unstreitig 1) die Ausübung der obersten Justiz und Polizey über alle Wälder, und dieses ist unstreitig ein Regale, wovon aber das Einkommen, das daraus gezogen werden kann, nur ein höchst

untergeordneter Zweck ist; und 2) das Recht, über herrenlose Wälder zum Besten des Ganzen zu disponiren. Denn da herrenlose Wälder so wie jedes herrenlose Ding überhaupt einen Herrn verlangen, und im Staate die erste Besitzergreifung kein zweckmäſsiges Mittel mehr ist, ſich ein Eigenthum auf dergleichen Dinge zu erwerben; so scheint es allerdings eine Regel zu seyn, in welche jedermann einstimmmen muſs, daſs dergleichen Güter durch den Staat in solche Verhältniſſe gebracht werden, in welchen von ihnen der gröſste Vortheil für die Gesellschaft zu erwarten ist.

§. 329.

Wenn daher dem Staate vermöge seiner Natur ein Dispoſitionsrecht über herrenlose Sachen zukommt; so heiſst dieses nicht so viel, daſs ihm ein Privateigenthumsrecht auf diese Sachen zustehe, sondern nur, „daſs man von ihm poſitive Gesetze erwarte, nach welchen dergleichen Dinge am besten in solche Verhältniſſe übergehen sollen, daſs von ihnen für das Ganze der gröſstmöglichste Nutzen zu hoffen ist."

§. 330.

Diese Bestimmungen können nun nach der Verschiedenheit der Natur der Gegenstände und der Umstände sehr verschieden seyn. Um hier bloſs bey den Waldungen stehen zu bleiben; so kann es

1) Umstände geben, unter welchen es rathsam seyn kann, daſs der Staat dergleichen Waldungen zum Staatsgute schlage, ſie in Domainengut verwandle, und ſie nach Art der Dominialgüter benutze. Dieses wird der Fall seyn, wenn schon alle Unterthanen hinlänglich mit Land versehen ſind, und in den Händen derer, welche noch nichts haben, keine Capitalien vorhanden ſind, wodurch ſie dieselben bewirthschaften könnten. Es kann aber

2) Umstände geben, unter welchen es höchst unrecht und unzweckmäſsig seyn würde, wenn der Staat dergleichen herrenloses Land seinen Domainen einverleiben oder ſich ein Privateigenthum darüber zueignen wollte. Dieses würde z. B. der Fall seyn, wenn genug Volk und genug Capitale vorhanden ſind, welche diese Wälder als Privateigenthum an ſich bringen und benutzen können, oder wenn von der Vertheilung derselben unter Privatleute eine schnellere Vermehrung der Macht und des Reichthums des Staats zu erwarten ist, und wenn eine Vermehrung der Staatseinkünfte zur Verwaltung des Reichs weder erfodert wird, noch dadurch bewirkt werden kann.

§. 331.

Was nun dem Staat vermöge solchen Rechts zukommt, das soll er allerdings so benutzen, daſs ein Vortheil für das Ganze daraus erwächst, oder daſs die ganze Nation davon den gröſstmöglichsten Vortheil zieht. Haben also z. B. die herrenlosen Waldungen einen Werth, und wird erkannt, daſs die Vertheilung derselben unter Privatpersonen der Weg ist, ſie am einträglichsten zu machen; so wäre es unrecht, wenn er ſie verschenken oder umsonst weggeben wollte, weil dadurch einige Privatpersonen auf Kosten der übrigen begünstigt, oder das, was dem Ganzen gehört, einigen zugesprochen wird. Er wird vielmehr von denen, die daraus Nutzen ziehen können, ſich eine Vergütung geben laſſen, ſie gegen einen Zehend oder andere Abgabe verleihen u. s. w., und diese wird einen Theil des Einkommens bilden, das zur Bestreitung der Staatsbedürfniſſe bestimmt ist. So wird also dieses Regal allerdings eine Quelle des öffentlichen Einkommens.

§. 332.

Das Recht des Staats auf die Waldungen aus dem Regalrechte kann ſich nie so weit erstrecken, als das Recht

desselben auf die Domainen. Das letztere ist nämlich theils auf dieselben Titel gegründet, auf welchen das Privateigenthumsrecht ruhet; theils liegt schon die Hauptbestimmung in ihnen, daſs sie eine Quelle des öffentlichen Einkommens seyn sollen. Das Regalrecht aber über die Waldungen wird dem Staate bloſs deshalb eingeräumt, damit deren beste Benutzung fürs Volk möglich werde. Diese aber besteht nicht unter allen Umständen darin, daſs der Staat sie wie die Domainen benutze, sondern oft wird hierzu ein ganz anderer Gebrauch erfodert, und einen solchen einzuführen ist sodann der Staat vermöge seines Regalrechts verpflichtet, weil allein in dieser Verpflichtung der Ursprung dieses Rechts liegt. Die Benutzung der Domainen hängt dagegen vielmehr von seiner Willkühr ab.

§. 333.

Auf dieses Regalrecht also ein Finanzeinkommen aus Wäldern, die Privateigenthum sind, zu gründen, widerspricht allen Begriffen von Gerechtigkeit. Schon die meisten Polizeylichen Beschränkungen der freyen Benutzungen der Privatwälder beruhen auf sehr zweydeutigen und zweifelhaften Begriffen des allgemeinen Nutzens; sie aber gar als Finanzquellen zu gebrauchen, läſst sich auf keinen Fall rechtfertigen.

§. 334.

In groſsen entlegenen Waldungen besteht oft der einzige Nutzen, der daraus gezogen werden kann, in den Fellen oder dem Fleische der wilden Thiere, welche darin gefangen oder erlegt werden. Das Einkommen, welches auf diese Weise aus der Jagd gezogen wird, kann sogar sehr bedeutend werden, wie z. B. aus der Jagd in Sibirien und America und in ähnlichen Ländern. Wenn daher gleich der Staat oder der Herr des Waldes die Benutzung desselben

andern überliefs, und fich um die Art, wie dieses geschehe, wenig bekümmerte; so war doch das Recht auf die Jagd davon ausgeschloffen. Ja es wurde auch die Benutzung der übrigen Bestandtheile des Waldes denen, welchen man fie überliefs, gemeiniglich nur unter der Bedingung gestattet, dafs fie die nöthige Hülfe bey der Jagd gewährten, oder eine bestimmte Zahl Felle jährlich von ihrer eigenen Jagd ablieferten, oder sonst etwas leisteten.

§. 335.

Das Vergnügen, welches die Grundherren im Allgemeinen an der Jagd nahmen, war ein zweyter Grund, weshalb das Recht zur Jagd bey allen Veräufferungen oder Verleihungen ihres Grund und Bodens vorbehalten, und gewiffe Dienstleistungen dabey von den Anfiedlern verlangt wurden.

§. 336.

Das Recht der Jagd scheint daher im Allgemeinen in den grundherrlichen Rechten seinen Ursprung zu haben; in dem Wesen der Souverainitätsrechte endet fich dazu durchaus kein Grund; und kann also aus denselben nicht als ein Regale abgeleitet werden. Eben so wenig möchte es fich als eine bequeme und nützliche Quelle eines Staatseinkommens dazu qualificiren, da die Natur der Sache sowohl als die Erfahrung lehrt:

1) dafs, sobald die Wälder einigen Werth erhalten, die Pflege der Jagd eher zu ihrem Schaden als Nutzen gereichen kann;

2) dafs die Mühe und Arbeit der Jagd in cultivirten Ländern selten der Producte derselben werth ist, und der Gewinn aus der Jagd den Aufwand, welchen er erfodert, nicht deckt.

§. 337.

Man hat indessen fast in allen Staaten das landesherrliche Jagdrecht für ein vorzügliches Regal erklärt, und darunter gar vielerley begriffen, als:

1) das Recht, nicht nur die Jagd in den Wäldern des Staats, auch wenn sie an Privatleute abgetreten sind, vorzugsweise auszuüben und alle übrigen Nutzungen des Besitzers dadurch zu beschränken; sondern auch

2) die Hölzer und Felder der Unterthanen zum Behuf der Jagden zu benutzen, und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, Thiergärten und Einzäunungen von deren Holze zu machen, Jagdfrohnden von den Unterthanen zu fodern u. s. w.;

3) sich überhaupt alle Jagden im Lande anzumaassen, in wiefern nicht Gemeinden oder Privatpersonen seit undenklichen Zeiten im Besitz derselben, oder ausdrücklich mit denselben beliehen sind: und auch diese abgeleiteten Jagdrechte schränkt das landesherrliche Jagdregal gewöhnlich ein, indem es auf die hohe Jagd ausschliesslichen Anspruch macht, die Vorjagd oder Mitjagd mit einer bestimmten Zahl Flinten ausübt u. s. w.

4) Endlich enthält es in manchen Ländern eine Menge willkührlicher Bestimmungen, als: sich der Hunde der Unterthanen bey der Jagd zu bedienen, die Hunde und Jagdbedienten des Regenten den Unterthanen in Futterung zu geben, die Hirschgeweihe, Häute der Thiere, welche andere Jagdberechtigte erlegen, an den Landesherrn abzuliefern u. s. w.

§. 338.

Schwerlich läſst sich irgend ein vernünftiger Grund ersinnen, weshalb irgend eines dieser Rechte einem Regen-

ten angehören müſste; keines derselben gehört zum Wesen des Regierungsrechts. Eben so wenig wird man erweisen, daſs die Jagd ein beſseres Mittel sey, ein öffentliches Einkommen zu erheben, als andere, welche die Staatsweisheit erfinden kann. Es ist vielmehr offenbar, daſs alle diese Rechte nur in so weit einen Grund haben können, als ſie entweder vorbehaltene Rechte des Grundeigenthümers bey der freywilligen Veräuſserung oder bey der Verleihung seines Grundeigenthums vorbehalten ſind. Wo dieses nicht der Fall ist und ſie dennoch gehandhabt werden, da ſind ſie aus bloſser Usurpation und gewaltthätiger Willkühr entstanden. Die Jagdgerechtigkeiten können daher auf keine Weise unter den richtigen Begriff eines Regals gebracht werden, auſser da, wo ſie auf Domainengründe oder auf herrenlosen Boden geübt wird.

§. 339.

Wo ſich nun dennoch dergleichen Rechte durch die Gewohnheit und seit undenklichen Zeiten festgesetzt haben, da wird der Staat vor allen andern verpflichtet seyn, alle dadurch begründete, für die Nationalökonomie nachtheilige Verhältniſſe aufzuheben und in solche zu verwandeln, die ſich mit einer gesunden Staatswirthschaft reimen laſſen. Er wird dieses da, wo die Usurpation klar oder höchst wahrscheinlich ist, unentgeldlich thun; wo aber Rechtsgründe für eine schädliche Praxis vorhanden ſind, da kann er allerdings eine solche Entschädigung von dem Belästigten fodern, welche ihm den Vortheil, den ihm die Belästigung schuf, ersetzt, dagegen den Belästigten von der Bürde befreyt, so daſs die Befreyung davon ihm mehr Vortheil bringen muſs, als ihm die Entschädigung des Staats kostet. Diese Entschädigungssummen werden sodann ein Einkommen des Staats ausmachen, das auf Gerechtigkeit gegründet und zu billigen ist, in wie weit die Abgaben, wodurch es gebildet wird, keine antinationalökonomistische Folgen haben.

§. 340.

Dagegen muſs der sogenannte Wildbann allerdings zu den Regalien gerechnet werden. Dieser besteht nämlich in der hohen Gerichtsbarkeit und gesetzgebenden Macht in allen die Jagd betreffenden Dingen. Vermöge dieses Rechts kommt dem Staate die Befugniſs zu, alles dasjenige zu besorgen, was das gemeinschaftliche Wohl, die Sicherheit und der ungestörte Genuſs des Eigenthums der Einwohner des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden fodert, als:

1) Jagdgerichte anzuordnen;

2) die Ausrottung der wilden Thiere zu befehlen, wo ſie gefährlich werden;

3) Jagdordnungen zu publiciren, worin Anfang und Ende der Jagdzeit, was zur hohen, mittlern und niedern Jagd gehört u. s. w., bestimmt wird.

Dieses Regal gehört zu den allgemeinen Hoheitsrechten, und kann nicht als eine besondere Quelle des Einkommens betrachtet werden, obgleich von den Waldproducten, da die Wälder, wie jedes andere Eigenthum, unter dem Schutze des Staats stehen, eben so gut, wie von jedem andern werthvollen Dinge, das des Staates Schutz genieſst, eine Abgabe erhoben werden kann. Ob und wie dieses thunlich sey, wird bey der Lehre von den Abgaben untersucht werden. Wo die Rechte des Regenten wie Privatrechte betrachtet werden, und diesem nicht das Recht eingeräumt wird, die möglichst beste Art des Staatseinkommens zu wählen; wo Privatpersonen das Recht zugestanden wird, die Hauptquellen des Einkommens dem Staate zu verschlieſsen; da kann es freylich oft räthlich seyn, daſs der Regent auch unvollkommne und für das Ganze selbst schädliche Quellen des öffentlichen Einkommens nicht aus den Händen gebe. Dieses aber wird in einem Staate nicht nöthig seyn, der so organiſirt ist, daſs die Art und Weise, wie das Staatseinkom-

men zusammengebracht werden soll, durch allgemeine Berathung der Nationalrepräsentanten, oder sonst auf eine von dem Privatinteresse unabhängige Weise bestimmt wird.

§. 341.

Dasselbe gilt ungefähr auch von dem sogenannten Wasserregal. Gewässer, die nicht wohl eines Privateigenthums fähig sind, sondern in vieler Hinsicht Gemeingut bleiben müssen, wie das an ein Land stoſsende Meer, die Meerengen und Meerbusen, welche von dem Territorio des Landes eingeschlossen sind; groſse Landseen, Ströme, Bäche u. s. w., müssen der Nation zu mancherley Zwecken gemeinsam bleiben. Dergleichen Gewässer aber enthalten zugleich eine Menge nützlicher Producte, wie: Fische, Perlen, Ambra, Corallen, Goldstaub u. s. w. Die Gewinnung dieser Producte bildet mancherley Gewerbe, wodurch der Reichthum des Landes bald mehr bald weniger vermehrt werden kann. Da nun der Staat als Herr des gemeinsamen Gutes betrachtet wird; so hält man dafür, daſs die Gewässer und die in ihnen enthaltenen nützlichen Producte ihm gehören, und er also die Gewerbe, um sie zu gewinnen, entweder selbst betreiben, oder den Privatpersonen wenigstens die Bedingungen vorschreiben könne, unter welchen er ihnen die Benutzung der öffentlichen Gewässer verstatten wolle.

§. 342.

Betrachtet man nun die Rechte des Staats wie Privatrechte, und beschränkt ihn in Ansehung seines Einkommens auf die Benutzung derselben; so wird er freylich auch dieses Regal so gut als möglich benutzen müssen, um sein Einkommen zu vermehren. Er wird sodann die Benutzung seiner Gewässer so theuer wie möglich verkaufen oder verpachten, wird von den Fahrzeugen möglichst hohe Wasserzölle nehmen, die Fischereyen an privilegirte Compagnieen

möglichst hoch verpachten, oder sonst von jedem, der ein Gewerbe auf oder in seinen Gewässern treiben will, für die Erlaubniss dazu so viel Geld als möglich abzupressen suchen. Dieses alles ist eine natürliche Folge von der Beschränkung des Staats (Regenten) auf die ihm besonders eingeräumten Rechte (Domainen und Regalien).

§. 342b.

Wird aber der Staat aus dem wahren Gesichtspuncte betrachtet, und sein Wille als der gemeinsame Wille Aller oder des Ganzen angesehen, der nach der Ueberlegung dessen, was das Beste für das Ganze ist, die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke wählt, der diesem allgemeinen Interesse ein jedes Privatinteresse unterordnen soll und kann; so ergiebt sich eine ganz andere Ansicht der Regalien.

Immer bleibt dabey auch die Ansicht, dass dem Staate das Recht zustehe, über das gemeinsame Gut zu verfügen. Aber sein Blick wird dann nicht darauf gerichtet seyn, ob daraus viel oder wenig in die Staatscasse fliesse; sondern vielmehr darauf, welche Anordnungen für die Benutzung des gemeinsamen Guts zu treffen, damit dadurch der grösstmöglichste Nationalwohlstand befördert werde. Flösse daraus unmittelbar auch nicht ein Heller in die Regierungscasse, der Staat wird sich wenig darum bekümmern, da der vermehrte Nationalreichthum ihm Wege genug eröffnen wird, das, was er zu seinen Zwecken benöthigt hätte, einzuziehen.

§. 343.

Das Regalrecht über die öffentlichen Gewässer besteht dann noch immer in dem Rechte des Staats, öffentliche Anordnungen zu treffen, wie dasselbe benutzt werden soll, und Gesetze darüber festzusetzen. Nur wird eine solche Regierung, die blos das Oeffentliche bezweckt und ihr Finanzwesen diesem absolut unterordnet, von ganz andern

Grundsätzen bey Bestimmung dieser Benutzungsart geleitet werden, als eine solche, die in Ansehung ihrer Finanzen auf ein ihr angewiesenes Eigenthum beschränkt ist. Ob Wasserzoll genommen, oder der Gebrauch der Gewässer ganz frey gegeben werden solle; ob die wilde Fischerey an octroirte Compagnieen zu verpachten, oder jedem Fahrzeuge gegen bestimmte Abgaben die Erlaubniſs zu fischen u. s. w. zu verstatten, oder ob das ganze Gewerbe der wilden Fischerey frey zu geben, und welche Bedingungen und Schranken dabey Statt finden sollen? wird lediglich und allein von der Beantwortung der Frage abhangen: welche von diesen Methoden der Vermehrung der Production und der möglichst besten Benutzungsart am besten zusage? — Es wird dieses ein bloſses Problem der allgemeinen Staatshaushaltung seyn. — Die finanzielle Frage aber, wie viel aus dergleichen Gewerben und Rechten in die Staatscasse zu leiten? wird allein nach der allgemeinen Lehre von den Abgaben und Steuern, nach denselben Principien entschieden werden müssen, wornach in einem Staate, der durch nichts, als durch den Begriff des allgemeinen Besten eingeschränkt ist, alle übrigen Abgaben vertheilt und geordnet werden. Die Frage wird nicht mehr seyn: ob der Staat berechtigt sey, von dem gemeinsamen Gute mehr zu heben, als von Privatgütern? sondern: ob es fürs Allgemeine zuträglicher sey, von jenem mehr zu nehmen, als von diesen?

Erläuterung. Verpachtet z. B. der Staat die Häringsfischerey; so wird das Publicum dieses Pachtgeld in dem Preise der Häringe bezahlen müssen. Gesetzt also: 1) die Häringe würden durch die freye Verstattung der Häringsfischerey so wohlfeil, daſs das Publicum dabey mehr profitirte, als jenes Pachtgeld beträgt; so wäre es offenbar besser, die Fischerey frey zu lassen, und das, was das Pachtgeld dafür betrug, durch irgend eine andere schickliche Abgabe zu heben. Man setze 2) der auswärtige Debit der Häringe würde durch die Aufhebung des Pachtgeldes so erweitert, daſs noch einmal so viel Häringe abgesetzt werden könnten, als bey den durch das Pachtgeld erhö-

heten Preisen; so würde dieses ein anderer Grund seyn, das Fischergewerbe frey zu geben, und das nöthige Geld lieber durch eine Steuer auf die inländische Consumtion der Häringe, oder sonst auf irgend eine schickliche Weise zu erheben. — Wäre aber ein privilegirter Stand im Staate, der das Recht hätte, jeder Art von Besteurung, die ihn treffen könnte, zu widersprechen, und sich an das dictum zu halten, daſs der Regent sein Einkommen allein auf Domainen und Regalien begründen könne; so sieht man leicht, daſs derselbe dadurch sich genöthigt sehen könnte, sein Regalrecht auf eine Weise zu benutzen, die allen gesunden Principien der Nationalökonomie widerspricht. — Hier offenbart sich der Nutzen eines auf eine richtige Nationalrepräsentation gegründeten Regierungssystems sehr deutlich. Es zeigt sich aber zugleich, daſs eine absolute und unumschränkt monarchische Verfassung dem letztern viel näher kommt, als ein repräsentatives System, das auf Ständen beruht, die durch Steuer- oder andere schädliche Exemtionen privilegirt sind.

III.

Von den Bergwerks- und den damit zusammenhängenden Regalien.

§. 344.

Als Grund und Boden in Privateigenthum überging, dachte man wenig an die genaueren Bestimmungen des Eigenthumsrechts an demselben. Es erfodert schon genug Arbeit und Capital, um nur die Oberfläche und was ſich darauf befand, gehörig zu benutzen. Wenn daher nur diese Nutzung ungestört blieb, war man schon zufrieden. Ob ſich dieses Recht auch unter die Oberfläche und wie tief unter dieselbe erstrecke, daran wurde, als eine für die damalige Zeit unnütz scheinende Grübeley, wenig gedacht. — Als man nun fand, daſs unter der Oberfläche, in einer Tiefe, die durchwühlt werden konnte, ohne daſs die Nutzung der Oberfläche dadurch Schaden litte, auch noch nützliche Producte verborgen waren; daſs diese unterirdischen Güter ſich in Gängen und Flötzen befinden, die unter den Ländereyen

mehrerer Eigenthümer wegstreichen, und daſs die Benutzung dieser Schätze von einem einzelnen selten betrieben werden kann, ohne daſs er das Terrain anderer Eigenthümer berührt; daſs ferner, wenn ſie mit Nutzen herausgefordert werden sollen, dazu mehrere kostspielige Baue und Anstalten erfodert werden, die der einzelne selten unternehmen kann, und daſs der ganze Bergbau wo nicht unmöglich, doch höchst schwierig werden würde, wenn man ſich bey Abführung der Waſſer, bey dem Bau und der Verbindung der Gruben, Schächte und Stollen nach den Grenzen des Privateigenthums auf der Oberfläche richten sollte; da ferner die Poch- und Schmelzwerke, worin die Mineralien zubereitet und gut gemacht werden, den Gebrauch der Bäche und Flüſſe nothwendig machen, über welche häufig nur der Staat die freye Verfügung hat; da der Betrieb des Bergbaues groſse Capitalien und viele Vorauslagen erfodert, die wenig Privatleute beſitzen; und endlich der Bergbau ein so unſicheres Unternehmen ist, daſs es scheint, es könne nur derjenige es mit Hoffnung, etwas dabey zu gewinnen, betreiben, welcher das Recht hat, ſich denselben allenthalben zuzueignen, weil nur dadurch die gröſsere Wahrscheinlichkeit erwächst, daſs er für den Verlust, den er bey einigen Bergwerken erfährt, durch den Ausbau anderer reicherer Werke entschädigt werde: so wurde die Meinung ziemlich allgemein herrschend, daſs der Bergbau ſich für Privatleute nicht wohl schicke, sondern daſs es für das allgemeine Wohl viel beſſer sey, wenn dem Staate auf die unter der Erde verborgenen Güter das ausſchlieſsliche Recht eingeräumt und deren Nutzung von ihm betrieben werde. Und so wurde der Bergbau in mehreren Staaten als Regal betrachtet.

Anmerkung. In den alten Staaten kannte man jedoch dieses Regal nicht. Jedem gehörte so wie noch jetzt in England, sein Boden bis in den Mittelpunct der Erde. In deutschen Ländern ist es aber sehr alt, und schon der Sachsen- und Schwabenspiegel rechnen zu des Königs Rechten das Recht auf alles, was sich

eine

eine Elle tief unter der Oberfläche befindet, wogegen sie die Luft über der Oberfläche bis zu den Wolken zum Privatrechte zählen.

§. 345.

Zu den Bergregalien rechnet man daher alle unterirdischen Güter der Natur, sie mögen eine feste oder flüssige Gestalt haben. Daher werden auch die festen Salzlager, die Salz- und Mineralquellen, selbst wenn sie zu Tage ausfliessen, die Gesundbrunnen u. s. w. dazu gerechnet. Vermöge derselben schreibt man dem Staate das Recht zu, diese Güter zu benutzen, wie er es gut findet, also sie entweder selbst zu fördern und ein Gewerbe damit zu treiben, oder sie an andere zu verleihen, zu veräufsern und die Bedingungen darüber zu bestimmen.

§. 346.

Wenn daher auch gleich der Staat die Bergwerke verleihet; so glaubt er doch sich verschiedene ihm nützliche Rechte dabey vorbehalten zu müssen, als: nicht nur das Recht, einen Antheil an den Producten, welche Privatleute aus den ihnen verliehenen Bergwerken erhalten, zu ziehen, sondern auch die Ablieferung dieser Producte an die Regierung zu einem bestimmten Preise zu verlangen, oder wenigstens den Verkauf auszuüben. Insbesondere ist dieses Recht in Ansehung der edeln Metalle fleifsig ausgeübt worden. Auch wurde das Münzregal, oder das Recht, allein im Staate Münzen auszuprägen, als ein Ausflufs des Bergregals betrachtet. Eben so glaubten viele Staaten sich wenigstens den alleinigen Verkauf des Salzes vorbehalten zu müssen. Wenn sie daher auch die Salzwerke und die Fabrication des Salzes Privatleuten überliefsen; so glaubten sie doch vermittelst des Salzregals das Recht zu besitzen, zu bedingen, dafs alles von Privatleuten fabricirte Salz an sie zum ferneren Debit abgelassen werden müsse.

§. 347.

Man ist daher gewohnt, alle Berg- und Salzwerke, selbst wenn sie jetzt für Privateigenthum gelten, doch entweder als abgeleitet von dem Berg- und Salzregal zu betrachten, so daſs sie nur als Lehen der Regierung anzusehen, oder sie wenigstens den Beschränkungen des Regals in so weit zu unterwerfen, daſs der Staat aus demselben das Recht habe, dem Privateigenthümer solcher Werke die Ordnung vorzuschreiben, wie sie dieselben zu benutzen haben, auch von ihnen zu fodern, daſs sie ihre Producte der Regierung ausschlieſslich verkaufen.

§. 348.

Daſs nun aus der Ausübung solcher Vorrechte ein höchst bedeutendes Einkommen für den Staaat entspringen könne, und daſs dieses um so gröſser seyn müſse, je mehr sich Bergwerke und unterirdische Güter in einem Staate befinden, und je unbeschränkter der Staat dieses Recht ausübt, ist leicht zu ermeſsen. Auch ist leicht zu begreifen, daſs ein Regent, der in Ansehung der sonstigen Quellen der Staatseinnahme beschränkt ist, wo insbesondere ganze Stände, und zwar gerade die reichsten, sich Abgabenfreyheit errungen haben, eine solche Quelle, als das Bergwerksregal ist, nicht aus den Händen geben wird. Wo aber der allgemeine Wille unbeschränkt über die Eröffnung der Einnahmequellen beschlieſsen kann, und allgemeine Gerechtigkeit und die Grundsätze der Nationalökonomie die einzigen Schranken sind, welche der Staat bey Formirung seiner Einnahme zu Rathe zu ziehen hat, da werden den Staatsmann ganz andere Betrachtungen über die Benutzung der Bergregalien leiten müſsen. Da wir hier von der Idee einer vollkommnen Staatseinrichtung ausgehen; so betrachten wir auch das Bergregal aus diesem Gesichtspuncte, es den Umständen in der Wirklichkeit überlaſsend, was davon in einzelnen Fällen realisirt werden kann, ohne wichtigern Zwecken Abbruch zu thun.

§. 349.

Hier ist nun

1) klar, daſs das Bergregal bloſs in so weit in der Natur und dem Wesen des Staats gegründet ist, als es das Recht bedeutet, für die Benutzung deſſelben allgemeine Vorschriften zu geben, welche das Eigenthum und den Betrieb deſſelben in den Schranken der allgemeinen Gerechtigkeit halten, und die Betreibung des Gewerbes dergestalt möglich machen, daſs derselbe weder durch den Eigennutz oder den Eigenſinn der Einzelnen gehindert, noch auch irgend Jemanden Schaden oder Unrecht daraus erwachsen kann. Dieses ist die Aufgabe der poſitiven Gesetzgebung für den Bergbau, welche zu lösen dem Staate seiner Natur nach angehört. Aber diese Gesetzgebung kann als keine besondere Finanzquelle angesehen werden.

2) Alle übrigen Bestandtheile des sogenannten Bergregals beruhen lediglich und allein a) auf der Anerkennung ihrer Rechtmäſsigkeit, und b) ihrer Zweckmäſsigkeit.

§. 350.

Als rechtmäſsig müſſen diese Bestandtheile der Regalien gelten, wenn ſie wirklich mit keinem schon vorhandenen und wohl begründeten Privatrechte in Widerspruch stehen. Sobald daher:

1) schon Privatrechte auf Bergwerke, Salinen, Gesundbrunnen u. s. w. existiren und in der Praxis anerkannt ſind, ist es unrecht, wenn der Staat dergleichen Rechte aus dem Grunde seines allgemeinen Regals, ohne daſs ein höheres Recht es nothwendig macht, beschränken, oder gar die Privatrechte für nichtig erklären will.

2) Wenn aber noch gar kein Privatrecht auf die unterirdischen Schätze existirt; so tritt allerdings das Recht

des Staats auf diese Gegenstände, nach dem allgemeinen Princip, daſs das dem Ganzen angehöre, was kein Eigenthum des Einzelnen ist, ein.

3) Wenn schon ein poſitives Gesetz vorhanden ist, welches dem Staate die unter der Oberfläche des Privatgrundeigenthums befindlichen Producte zuspricht, und das Privateigenthum nur unter der Beschränkung dieses Gesetzes erworben ist; so muſs dem Staate allerdings das Recht darauf eingeräumt werden.

§. 351.

Wenn aber auch die Rechtmäſsigkeit der in einem Staate gültigen Bergregalien anerkannt und ausgemacht ist; so folgt doch nicht, daſs der Staat dieselben bestehen laſſen oder zu seinem eignen Gewerbe machen solle. Denn da seine Pflicht erfodert, alles im Staate dergestalt zu organisiren, daſs daraus der höchste Grad des allgemeinen Wohls entspringen kann, und dieses darin besteht: 1) daſs jeder ſich so frey bewegen und seine Thätigkeit so unbeschränkt als möglich äuſsern könne, so daſs er nur des andern Recht und Freyheit dabey nicht verletzt; 2) daſs die gröſstmöglichste Menge von Mitteln im Staate hervorgebracht werde, um so vielen Individuen, als nur möglich, ihre Existenz und Wohlseyn zu ſichern, so folgt hieraus: daſs der Staat jedes Recht, das nicht zu seinem Wesen gehört, aufgeben oder nach diesen Zwecken modificiren müſſe, sobald er den ihm daraus entspringenden Vortheil entweder entbehren, (oder falls er ihn nothwendig bedarf) auf eine andere zweckmäſsigere Art erreichen kann.

§. 352.

Ob also die bestehenden Finanzregalien beybehalten werden sollen, oder nicht, wird von der Beantwortung folgender Fragen abhangen:

1) Wird dadurch die Freyheit der Privatpersonen so beengt, daſs ſie dadurch verhindert werden, ihre Thätigkeit gehörig zu äuſsern, und mehr hervorzubringen, als wenn jene Beschränkung nicht wäre? Leidet die Privatindustrie darunter?

2) Würde die Production des Landes gröſser, der Wohlstand verbreiteter werden, wenn der Staat auf seine Regalien Verzicht leistete, oder ſie anders modificirte?

3) Kann der Staat das Einkommen, welches er aus der Ausübung der Regalien erhebt, ſich auf eine andere gerechte Weise verschaffen, ohne daſs daraus so schädliche Wirkungen für den Nationalreichthum oder die Beengung der Freyheit hervorgehen, als wenn er dieses Einkommen aus den Regalien zieht?

§. 353.

Sobald das Einkommen aus den Regalien keinen dieser Nachtheile hat, oder sobald es so eingerichtet werden kann, daſs diese Nachtheile gehoben werden, wird es rathsam seyn, das Einkommen aus denselben beyzubehalten, ja dieses wird auch der Fall seyn, wenn die Nachtheile, welche mit der Hebung des Staatseinkommens aus andern Quellen verknüpft ſind, nicht geringer ausfallen, als die, welche die Methode, ſie vermittelst der Regalien zu erheben, hat. Denn ein sehr schätzenswerther Vortheil ist oft mit vielen Einkünften aus Regalien verbunden, nämlich der, daſs ſie das Privateigenthum unberührt laſſen und die persönliche Freyheit nicht antasten. Sind aber diese Vortheile der Ausübung der Regalien nicht eigen, wird dadurch vielmehr das Privateigenthum und die persönliche Freyheit beengt; so müſſen auch diese Nachtheile mit den Nachtheilen der andern Methoden verglichen werden.

§. 354.

Was nun zuerst den eigentlichen Bergbau betrifft; so leidet es keinen Zweifel, daſs durch denselben sehr viele nützliche Bedürfniſsmittel ans Tageslicht gefördert werden, und dadurch ein groſser Reichthum entstehen kann. Es wird also auch natürlicher Weise dem Staat sehr viel daran gelegen seyn müſſen, sowohl das Eigenthum der Bergwerke, als die Betreibung derselben auf eine solche Weise gesetzlich zu ordnen, daſs daraus der gröſstmöglichste Nutzen für das Volk und das Staatsganze zu erwarten ist.

§. 355.

Beobachtet man nun den Gang der natürlichen Dinge, so findet ſich, daſs der Fleiſs der Privatleute, insbesondere so lange noch nicht groſse Reichthümer in ihren Händen ſind, hauptsächlich solche Gegenstände aufsucht, wovon ſie ſich einen ſichern und gewiſſen Gewinn versprechen. Der Anbau der gewöhnlichen Lebensmittel durch Landwirthschaft und die Verarbeitung der rohen Materialien zu allerley nöthigen, nützlichen oder angenehmen Bedürfniſſen, und der Handel mit denselben, ſind die Gewerbe, welche den Privatleuten unter solchen Umständen am meisten zusagen. — Die Förderung der unter der Erde verborgenen Schätze ist gewöhnlich mit einem so groſsen Aufwande verbunden, erfodert so viele besondere Kenntniſſe und Geschicklichkeiten, und der Erfolg ist so ungewiſs, daſs es lange dauert, ehe Privatleute ernstlich daran denken, ſich mit diesem Gewerbe zu befaſſen. Erst wenn die Capitalien in ihren Händen so zunehmen, daſs ſie in den gewöhnlichen Gewerben nicht gewinnvoll angelegt werden können, und wenn ſich die zum Bergbau erforderlichen Kenntniſſe mehr ausbreiten, werden die Privatleute geneigt, ſich auch an diesen Zweig der Industrie zu wagen und die unterirdischen Schätze aufzusuchen.

§. 356.

Dieser Gang der Dinge verdient im Allgemeinen auch vollkommene Billigung. Denn wer noch nicht viel hat, darf auch nicht viel wagen, und thut beſſer, ſich an Gewerbe zu halten, die, wenn gleich mäſsigen, doch ſichern Gewinn versprechen. Wollte eine Nation auf gewagte Geschäfte, also auch auf den Bergbau, viel verwenden, wo ihrem Fleiſse noch eine Menge Gewerbe offen stehen, die im Ganzen einen weit gröſsern und ſichern Gewinn geben; so würde ſie sehr thöricht handeln. — Selbst der Grund, daſs ſie doch Bergwerksproducte nöthig hat, würde ihr Unternehmen nicht rechtfertigen, sobald ihr ihre übrigen Gewerbe Mittel verschaffen, die ihr nöthigen Bergwerksproducte von andern Nationen, die reicher ſind, oder den Bergbau beſſer verstehen, zu kaufen, und ſie ihr daselbst wohlfeiler zu stehen kommen, als ſie ſich solche durch eignen Bergbau im Lande verschaffen könnte.

§. 357.

Unter solchen Umständen hielt es nun der Staat für nützlich, daſs er ſich des Bergbaues im Lande annähme und ihn auf seine Kosten betriebe. Die gewöhnlichen Gründe dafür ſind:

1) daſs es doch Schade wäre, wenn diese Schätze der Nation entzogen bleiben sollten, da ſie solche im Schooſse der Erde beſitzt;

2) daſs, da einmal Privatleute, unter den angenommenen Umständen, den Bergbau entweder gar nicht, oder doch nicht zweckmäſsig betreiben könnten, es dem Staate zukomme, ſich dieses Gewerbes anzunehmen, und ſich den ganzen Bergbau zuzueignen, weil nur dadurch ein wahrer Nutzen daraus gezogen, und aller Schade bey fehlgeschlagenem Baue ausgeglichen oder vielmehr durch gröſsern Vortheil übertroffen werden könne. Der

Staat habe auch allein das Vermögen dazu, und könne geschickte Beamte dazu bilden.

3) Hierdurch erhalte die Nation einen Reichthum, den sie sonst nicht erhalten würde. Von demselben könne nicht nur ein beträchtliches Einkommen für den Staat gewonnen, und um soviel das Vermögen der Unterthanen geschont werden; sondern es erhalte dadurch die Nation auch eine Menge nützlicher Producte, die sie sonst vom Auslande kaufen und folglich einen Theil ihres Vermögens aus dem Lande schicken müſste. Durch den Bergbau des Staats werde dieses Vermögen im Lande erhalten, und diene zur Ernährung und Unterhaltung einer groſsen Menge von Menschen, die auf diese Weise die Kraft und Stärke des Staats vermehren hülfen. Hierdurch glaubt man nun bewiesen zu haben, daſs es die nützlichste Einrichtung sey, wenn der Bergbau zum Regal gemacht und als Staatsgewerbe betrieben werde.

§. 358.

Diese Gründe verlieren aber bey näherer unparteyischer Prüfung derselben einen groſsen Theil von ihrer Kraft; einige passen nur auf gewisse Zeiten und Umstände, andere erscheinen als vollkommen nichtig. Denn

was das erste Argument (§. 357.) betrifft; so kann es wohl seyn, daſs viele Schätze länger unter der Erde bleiben würden, wenn der Staat keine Anstalten träfe, sie hervorzuholen. Aber hieraus folgt nicht, daſs sie von den Unterthanen niemals würden hervorgesucht werden. Wenn es noch nicht geschieht, so ist dieses nur ein Zeichen, daſs das Volk noch nicht hinreichendes Vermögen oder noch nicht genug Einsicht dazu besitzt, oder daſs es durch politische Hindernisse abgehalten wird, beyde auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden. Wenn nun Capitale und Industrie mit andern Gegenständen noch hinreichend und nütz-

lich beschäftigt ſind; so ist es kein Schade, wenn die Mineralien noch eine Zeitlang unter der Erde bleiben, bis das Volk seinen Vortheil dabey ſieht, ſie hervorzufördern. Dieses wird aber gewiſs geschehen, sobald ſich nur die gehörigen Kenntniſſe und das Vermögen dazu ſindet, und der Staat der freyen Bewegung der Industrie keine Hinderniſſe entgegensetzt.

§. 359.

Daſs es aber (§. 357.) zweytens vortheilhaft sey, daſs der Staat den Bergbau treibe, wenn die Privatleute entweder noch nicht geschickt oder nicht vermögend dazu ſind, ist keine nothwendige Folge aus dem letzten Satze. Denn daſs die Privatleute den Bergbau nicht ergreifen, wenn ſie die Freyheit dazu haben, ist eben ein Zeichen, daſs ſie denselben nicht vortheilhaft finden, und daſs ſie ihre Capitale und ihren Fleiſs in andern Gewerben gewinnvoller zu beschäftigen wiſſen. Will nun der Staat den Bergbau treiben, so muſs er die Capitale dazu doch aus den Privatgewerben herausziehen. Denn er nimmt das Geld dazu aus den öffentlichen Geldern, und da er daſſelbe nicht nöthig hätte, wenn er kein Gewerbe triebe; so würde es in den Händen der Unterthanen bleiben. Hier aber wäre es nicht müſsig, sondern flöſse denen Gewerben zu, die den Privatleuten den meisten Vortheil bringen. Zöge nun der Staat von solchen Gewerben eine Abgabe, die der Rente, welche ihm die Bergwerke bringen, gleich wäre; so würde das Volk und mit ihm der Staat bey einer solchen Art von Wirthschaft eher gewinnen als verlieren, da im Ganzen ein Privatmann sein Gewerbe sparsamer treibt, als der Staat, und folglich damit gewiſs mehr gewinnt, als dieser, wenn er dieselbe Quantität von Capitalien auf Gewerbe wendet.

Erläuterung. Man setze, der Staat wende jährlich 1 Million Thaler auf den Bergbau, und zöge daraus an Rente und Profit (alle Verluste und faux frais abgerechnet) 40,000 Rthl. —

welches der Durchschnittsgewinn bey Bergwerken ist, womit man sehr zufrieden seyn muſs. — Nun setze man aber, der Staat verliehe diese Million an Privatleute, oder sie bliebe sonst in deren Händen, und diese gewönnen damit durch Anlage auf Ackerbau, Manufacturen und Handel 10 Procent als den niedrigsten Satz in dieser Art von Gewerben; so würden die Unternehmer 1) dem Staate 40,000 Rthl. Zinsen von ihrem Gewinne bezahlen können, und es blieben ihnen 2) noch 60,000 Rthl. übrig, welches ein reiner Zuwachs zu dem Nationalvermögen wäre. So wie nun jetzt der Staat aus dem durch den Bergbau geförderten Gold und Silber u. s. w. Geld schlägt, um damit die Arbeiter zu bezahlen, damit sie sich Brod, Fleisch, Leinwand u. s. w. kaufen: so würden sodann die Landwirthe, Manufacturisten u. s. w. für das gewonnene Getreide, Vieh, Talg, Zeug u. s. w. Gold und Silber kaufen, um daraus das ihnen nöthige Geld prägen zu lassen, oder sie würden gleich unmittelbar das nöthige Gold und Silber damit eintauschen. — Der Staat würde also durchaus durch diesen Wechsel der Gewerbe nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen.

§. 360 a.

Sollte es also zu billigen seyn, daſs der Staat Capitale auf den Bergbau wendet, zu einer Zeit, wo Privatpersonen dieses zu thun noch nicht vermögen; so müſste vorher erwiesen werden, daſs dieses Capital in den Händen der Privatleute auf keine Weise so hohen Gewinn bringen, auch nicht eben so viel Menschen eben so gut nähren werde, und daſs nicht andere Staatseinrichtungen daran Schuld ſind, daſs dieses nicht geschieht.

§. 360 b.

Ist aber gar der Staat in einer solchen Lage, daſs genug Privatvermögen vorhanden ist, um den Bergbau zu betreiben, und daſs dieses nur deshalb davon zurückgehalten wird, weil der Staat den Bergbau zu treiben den Privaten nicht erlaubt, oder ihnen zu harte Bedingungen macht; so ist es offenbar unweise, daſs der Staat die Privatcapitale

davon zurückdrängt und den Bergbau selbst übernimmt, da es die allgemeine Erfahrung lehrt, daſs jedes Gewerbe von Privatleuten sparsamer betrieben werden kann, als vom Staate, wenn man bey beyden gleiche Mittel voraussetzt.

§. 361.

Daſs drittens (§. 357.) Privatleute nicht die nöthigen Kenntniſſe zur geschickten Betreibung der Bergwerke beſitzen sollten, sobald die Mittel ſie zu betreiben in ihren Händen ſind, ist nur dann der Fall, wenn ſie durch die Staatsgesetze von dem Gewerbe abgehalten werden, so daſs nur wenige ihre Aufmerksamkeit darauf richten. Steht aber der Zugang zu dem Bergbau den Privaten ganz frey; so werden ſich bald Unternehmer die dazu nöthigen Kenntniſſe erwerben, sobald die Vortheile davon erkannt werden; oder es werden auch die damit verbundenen Vortheile andere Privatleute anlocken, ſich dergleichen Kenntniſſe zu verschaffen, und denen, die Vermögen und Lust zum Bergbau haben, ihre Dienste anzubieten.

§. 362.

Wie der Staat seine ihm eigenthümlich angehörigen Bergwerke benutzen soll, um aus ihnen ein Einkommen zu ziehen, haben wir oben bey der Lehre von den Domainen gezeigt. Stehen ihm auf die Bergwerke anderer, vermöge der Regalien, Rechte zu; so müſſen seine Principien in Ansehung derselben seyn:

1) Alle Bergwerke, worauf ihm die Regalien ein Recht gestatten, der Privatnutzung zu überlaſſen, und ſich dafür nichts als einen Theil der Rente oder des reinen Gewinnstes zu bedingen.

2) Wo bestimmte Regalien auf solche Bergwerke existiren, welche deren bester Benutzung Schwierigkeiten in

den Weg legen, diese Regalrechte so zu ermäſsigen und zu modificiren, daſs jene Schwierigkeiten verschwinden, und der Privatfleiſs aufgemuntert wird, den Bergbau auf denselben zu betreiben.

§. 363.

Der Bergbau ist allerdings ein Gewerbe, das von Seiten des Staats mancherley Aufmunterung und Unterstützung bedarf, die es, ſich bloſs selbst überlaſſen, nicht so leicht erhalten würde, und in wiefern er eine bedeutende Quelle des Staatseinkommens, auch als Regal betrachtet, werden kann; so verdient die beste Benutzung dieses Regals auch in finanzieller Hinſicht eine eigene Betrachtung.

§. 364.

Angenommen, daſs der Staat vermöge seines Regalrechts ein ausſchlieſsendes Recht auf alle noch unentdeckte Güter unter der Erde beſitze; so würde es doch nicht rathsam seyn, ſich auch den ausſchlieſslichen Betrieb aller Bergwerke, wodurch dergleichen Güter aus der Erde gefördert werden können, vorzubehalten, oder ihn den Privatpersonen nur unter solchen Bedingungen zu gestatten, denen ſich wenige zu unterwerfen Lust hätten. Denn das Reich der Mineralien in einem einigermaaſsen bedeutenden Staate ist gemeiniglich so groſs, daſs die Regierung ſich in unendliche Ausgaben und in eine höchst weitläufige Wirthschaft verwickeln würde, wenn ſie dieselben alle selbst fördern wollte. Auch würde ſie ſich dadurch unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, indem die Privateigenthümer der Oberfläche nicht nur nichts thun würden, um zur Entdeckung der unter ihrem Boden verborgenen Mineralien behülflich zu seyn, sondern vielmehr alle Mittel anwenden würden, um ſie zu verhindern, da es Niemanden angenehm seyn kann, daſs auf seinem Grunde Bergwerke angelegt werden, wenn er keinen Vortheil davon hat.

§. 365.

Die erste Maxime des Staats muſs daher seyn, den Bergbau zu einem freyen Gewerbe zu machen, und jedem zu gestatten, Bergwerke zu eröffnen, wo noch kein bestimmtes Recht auf ein solches schon existirt; also allenthalben darnach zu schürfen und darauf zu bauen, sobald er nur die Bergrechte dabey beobachtet. Dieses Gewerbe muſs sowohl für Inländer als Ausländer offen stehen. Denn Ausländer können dadurch nur dem Lande nützen, wenn ſie ihre Capitalien auf die Hervorbringung nützlicher Producte verwenden.

§. 366.

Die zweyte Maxime der Regierung muſs seyn, ſich des Selbst- oder Mitbaues der neu eröffneten Bergwerke gänzlich zu enthalten. Wollte der Regent ähnliche Bergwerke, als er den Privaten überläſst, selbst bauen, so könnten die Privaten nicht ſicher seyn, ob ſie nicht dabey einbüſsen könnten. Denn da die Regierungen reicher ſind als Privatleute, und Verluste nicht so zu achten brauchen, auch nicht so genau rechnen, und die Noth ſie manchmal zu allerley unökonomischen Mitteln antreibt; so verkaufen ſie öfters ihre Bergwerksproducte plötzlich mit Einbuſse, um nur schnell Geld zu machen. Hierdurch aber wird dem Privatmanne der Debit verdorben, und er kann auf diese Weise leicht gänzlich ruinirt werden. Wenn aber der Staat auch nur am Baue Antheil nimmt; so beengt er die Freyheit der mitbauenden Privatleute, und seine Einmischungen machen diesen so vielen Verdruſs, daſs wenige Lust haben werden, ſich auf dergleichen Unternehmen einzulaſſen. Mit Gewaltigen kann der Schwache nicht gut wirthschaften. — Es muſs vielmehr der Bergbau der Privatleute so frey und unabhängig gemacht werden, daſs ihnen durchaus kein Hinderniſs in der Betreibung deſſelben, nach ihren besten Einſichten,

in den Weg gelegt wird, und ſie von keiner Seite Beeinträchtigungen oder Einmischungen zu fürchten haben.

Anmerkung. Bergämter, welche landesherrliche Bergwerke selbst bewirthschaften und zugleich die Aufsicht über die Privatbergwerke führen, haben einen groſsen Reitz, letztern Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und dem Debit der ihrigen einen Vorzug zu verschaffen. Der Schein, das allgemeine Beste zu befördern, dient ihnen zum Vorwande, die bedrückendsten Einschränkungen und Belästigungen für die Privatunternehmer der Bergwerke einzuführen. Einen Beleg zu dieser Bemerkung giebt ein noch nicht widerlegter Aufsatz in den Schlesischen Provinzialblättern, Jahrgang 1817. Heft 8. u. s. w.

§. 367.

Die allgemeine Bergordnung muſs, wo ſie fehlerhaft ist, revidirt und verbeſſert, und überall so eingerichtet werden, daſs einerseits der, welcher ein Bergwerk eröffnen will, das gehörige Terrain erhält, und auf der andern Seite die Eigenthümer der Felder für den Schaden, den ſie durch den Bergbau erleiden, gehörig entschädigt werden. Die Entwerfung einer solchen Bergordnung darf nie den Bergbaubehörden allein überlaſſen werden; denn diese leitet gar zu oft eine auf ihr Fach zu beschränkte Anſicht. Sie muſs aus dem allgemeinen Standpuncte der höhern Staatswirthschaft geprüft werden.

§. 368.

Den Findern der Bergwerke müſſen Prämien, und den Anbauern für die ersten Jahre Freyjahre bewilligt, in der Folge aber ihnen eine mäſsige Abgabe aufgelegt werden, welche das reine Einkommen nicht nur nie übersteigt, sondern einen so geringen Theil davon zieht, daſs der Unternehmer noch einen so bedeutenden Gewinn übrig behält; welcher hinreichend ist, ihn sufzumuntern, das Gewerbe fortzusetzen, und das Aufsuchen und Eröffnen neuer Gruben der Speculation werth zu finden.

§. 369.

Auch mag der Staat selbst, nach Erzen schurfen lassen, wenn er bemerkt, dass die Bemühungen der Privatleute nicht eifrig genug sind. Beschreibung derselben und gründliche Urtheile über den wahrscheinlichsten Erfolg des Betriebs der Werke wird die Privatindustrie darauf aufmerksam machen. Wo sie noch gar nicht aufgeregt ist, wird auch der Staat zweckmässig handeln, wenn er einträgliche Bergwerke in Gang bringt, mit dem steten Vorhaben, deren Bau Privatpersonen unter vortheilhaften Bedingungen zu überlassen, sobald sich Liebhaber dazu finden.

§. 370.

Insbesondere aber ist es die Sache des Staats in Ländern, wo es viele unterirdische Schätze giebt, öffentliche Anstalten für die Vervollkommnung der Bergbauwissenschaft und der Hüttenkunde zu treffen, theils um für sich selbst geschickte Bergbeamte zu bilden, welche den Mineralreichthum des Landes erforschen und bekannt machen, und auch sonst geschickt sind, der Regierung mit denen Kenntnissen beyzustehen, welche sie zur vollkommnen Einrichtung dieses Gewerbes von ihrer Seite bedarf; theils Privatleuten Gelegenheit zu verschaffen, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche zum verständigen Betrieb desselben nöthig sind. Wo Freyheit und Gelegenheit ist, durch den Bergbau viel zu gewinnen, da werden Bergbauverständige gesucht und hinlänglich bezahlt; da wird es also auch nicht an Competenten fehlen, welche dergleichen Anstalten benutzen.

§. 371.

Auch die höhern Staats- und Finanzbeamten müssen so viel von dem Bergbau verstehen lernen, dass sie zu beurtheilen im Stande sind, was zur Beförderung der Aufnahme dieses Gewerbes dient, welchen Nutzen es dem Staate ge-

währt, und welche Methoden die besten ſind, um das öffentliche Einkommen aus dem Bergbau auf eine solche Art zu bewirken, daſs dadurch die nationalökonomistischen Grundsätze nicht verlezt werden; ſie müſſen so viel davon verstehen, daſs ſie Gutachten der Techniker in staatswirthschaftlicher und nationalökonomistischer Hinſicht gründlich zu beurtheilen im Stande ſind, weil ſie sonst leicht zum blinden Werkzeuge jener Techniker werden.

§. 372.

Das gewöhnliche Einkommen, welches die Regenten aus den Bergwerken auf den Grund ihres Regalrechts ziehen, ist der Zehend. Dieser besteht nämlich eigentlich in dem zehnten Theile des rohen Products der Bergwerke, also sowohl aller Metalle und Halbmetalle, als auch aller übrigen durch den Bergbau geförderten Producte. Dieser Zehend bildet in Staaten, wo die Bergwerke reich und häufig ſind, allerdings ein bedeutendes Einkommen. Indeſſen paſst der Zehend nicht als allgemeine Regel für alle Bergwerke, da er vom rohen Einkommen bezahlt wird, und man nicht wiſſen kann, ob die Kosten einen so groſsen Gewinn übrig laſſen, daſs der zehnte Theil des rohen Products davon abgegeben werden kann, ohne den ganzen reinen Gewinn zu verschlingen, oder ihn doch so zu verkümmern, daſs Niemand zur Betreibung des Bergwerks Lust haben kann. Man ſieht ſich daher oft genöthigt, ſich mit einem Zwanzigtheil und noch weniger zu begnügen, obgleich eine solche Abgabe immer noch den Namen des Zehenden führt.

§. 373.

Es dürfte daher wohl beſſer seyn, die Abgabe an den Staat lieber bey jedem Bergwerke insbesondere, nach dem reinen Gewinne zu bestimmen, und dabey zwar die Regel gelten zu laſſen, daſs dieser Zins für das Regalrecht nie

gröſser seyn solle, als der 10te Theil des rohen Products (wo diese Regel einmal angenommen ist), aber wohl kleiner, sobald ſich zeigt, daſs das Bergwerk wegen des Zehenden dem Anbauer keinen Vortheil gewähren würde. Ja es wird in manchen Fällen rathsam seyn, auf diesen Zehenden gänzlich Verzicht zu thun, wenn ſich nämlich findet, daſs ihn das Bergwerk nicht tragen kann, aber doch sonst zur Ernährung mehrerer Menschen dient, welche ohnedieſs keine nützliche Arbeit finden würden.

Anmerkung. Daſs Bergwerke auch angebauet werden sollen, selbst wenn sie gar keinen Gewinn bringen, und daſs in solchem Falle der Staat es thun müsse, weil dadurch doch Menschen ernährt und nützliche Producte ins Land geschafft werden, ist ein Rath, welcher sich auf schlechte Gründe stützt. Denn die Capitale, welche auf dergleichen Bergwerke verwandt werden, können ja besser solche Arbeit bezahlen, welche Producte hervorbringt, die Gewinn geben, wie schon oben (§. 359.) gezeigt ist. Jene Maaſsregel kann nur dann gebilligt werden, wenn ein Bergwerk einmal im Gange ist, und man nicht weiſs, was man mit den Arbeitern anfangen soll, weil andere Gewerbe nicht vorhanden sind, zu welchen sie schnell übergehen könnten. In solchem Falle ist es freylich besser, daſs der Staat etwas aufopfere, weil er sonst die Arbeiter als Almosengenossen ganz ernähren müſste. Dieses wird sodann eine Wohlthätigkeits-, aber keine Finanzoperation seyn. Die Staatshaushaltung wird fodern, dergleichen Arbeiter so schnell wie möglich zu vermindern, sie anderswo unterzubringen u. s. w., bis man das Werk gänzlich eingehen lassen kann.

§. 374.

Um ſich sowohl der Quelle der Abgabe (des Zehenden), als letzterer selbst zu verſichern, wird der Staat auf solche Bergwerke, welche Regalien ſind, eben so, als auf solche, die zu den Domainen gehören, eine Oberaufſicht führen müſſen. Der Gegenstand derselben muſs seyn:

1) dahin zu sehen, daſs ſich der Privatunternehmer keinen Raubbau erlaube, wodurch er auf eine kurze Zeit zwar einen hohen Ertrag wohlfeil gewinnen kann, aber für die Folge das Bergwerk unfruchtbar macht. Er hat das Recht, zu verlangen, daſs die allgemeinen, durch Wiſſenschaft und Erfahrung bewährten Regeln beym Bergbau beobachtet, oder die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausnahme ihm bewiesen werde. Wenn der Raubbau auf eignen Werken nachtheilig ist, so wird er hier von selbst unterbleiben; auf fremden Werken aber kann er für den Unternehmer vortheilhaft und für den Eigenthümer sehr schädlich seyn.

2) Zu beobachten, daſs der Staat in Ansehung der unter dem Namen des Zehenden begriffenen Abgabe nicht verkürzt werde. Hierzu ist nothwendig die Aufſicht eines landesherrlichen Beamten erfoderlich, unter deſſen Controlle der Ertrag des Bergwerks zu setzen ist, wenn nämlich ein bestimmter Antheil deſſelben an den Landesherrn abgegeben werden muſs. — Da aber besonders diese letztere Controlle für den Unternehmer äuſserst lästig ist; so ist es viel beſſer: ein-für allemal diese Abgabe festzusetzen, so daſs ſich der Staat um die Ausbeute im Detail nicht zu bekümmern braucht, sondern ſich nur von Zeit zu Zeit Revisionen vorbehält.

Anmerkung. Da die Bergwerke meistens von Privatgesellschaften betrieben werden, und der Gewinn nach Kux-Antheilen vertheilt wird; so hält es nicht schwer, sich in eine richtige Kenntniſs des reinen Ertrags der Bergwerke zu versetzen, und darnach von Zeit zu Zeit die Regalienabgabe zu controlliren. Hierbey muſs aber allerdings dahin gesehen werden, daſs nur derjenige reine Ertrag in Anschlag gebracht werden darf, den das Bergwerk vermittelst seiner natürlichen Fruchtbarkeit liefert; die Zinsen und der landübliche Gewinn an den von den Unternehmern darauf verwandten Capitalien müſsen den Unternehmern frey bleiben, oder wenn sie einer Steuer unterworfen sind, auf einem andern Wege getroffen werden.

§. 375.

Wenn der Staat ſich vorbehält, daſs die Producte der Bergwerke an ihn zu einem bestimmten Preise verkauft werden müſſen, welches in vielen Staaten besonders in Ansehung der edeln Metalle der Fall ist; so ist dieses nichts anders, als eine Auflage auf den Bergbau der Privatleute: denn es schlieſst ein solcher Vorbehalt in ſich, daſs der Staat diese Metalle von den Unternehmern zu einem niedrigern Preise kaufen will, als der gewöhnliche Marktpreis derselben ist. Eine solche Beschränkung macht aber eine für die Unternehmer höchst lästige Controlle nothwendig, und ist mit einer steten Aufſicht und Bewachung der Production verbunden. Ein solches Verhältniſs aber wird niemals zur Aufmunterung des Bergbaues dienen, sondern muſs vielmehr den Bau aller Werke verhindern, die nicht so hohe Gewinne geben, daſs der Verdruſs über dergleichen Beschränkungen dadurch vergütet wird. Es ist daher viel rathsamer, daſs der Staat das, was er von den Bergwerken, auf die er ein Regalrecht exercirt, heben kann, ſich in einer bestimmten Geldsumme, die nach dem reinen Ertrage derselben berechnet ist, bezahlen läſst, übrigens aber ſich um Bewirthschaftung derselben so wenig als möglich bekümmert, dem Debit der Bergwerksproducte aber die vollkommenste Freyheit verstattet, und ſich sein Bedürfniſs davon auf freyem Markte kauft. Da eine solche Freyheit nothwendig den Bergbau, wo er nur irgend Gewinn bringt, erweitern und die Production vermehren muſs; so ist der Gewinn, der dadurch dem Staate theils unmittelbar, theils mittelbar zuflieſst, viel gröſser, als derjenige, den er aus jenem engherzigen Monopol ziehen kann.

§. 376.

Obgleich das Recht auf das Salz unter der Erde ebenfalls zu den Regalien gerechnet wird; so findet man doch

viel mehr Salz- als Bergwerke anderer Art: welche freyes Privateigenthum sind; wahrscheinlich, weil viele Salzwerke, da sie ein nothwendiges allgemeines Bedürfniss liefern, und ihr Betrieb viel leichter ist und meistentheils sicherern und dauerhaftern Gewinn verspricht, als Metallwerke, früher in das Privateigenthum übergegangen waren, als die Regierungen daran dachten, ihre Regalien zu bestimmen. Indessen gilt doch in den meisten Ländern das Recht, dass sich der Staat derjenigen Salzwerke ausschliesslich bemächtigen und darüber disponiren dürfe, die noch nicht im Besitze von Privatpersonen sind, wenn sich gleich die Salzquellen unter einer Oberfläche befinden, welche Privateigenthum ist.

§. 377.

Wo nun der Staat ein Recht auf dergleichen noch nicht ins Privateigenthum übergegangene Salzquellen hat, da wird es allerdings rathsam seyn, dass er sich ein Einkommen daraus zu verschaffen suche, in wiefern es auf eine nationalökonomistische Weise geschehen kann.

§. 378.

So wie wir nun oben (§. 299 u. s. w.) gezeigt haben, dass eine öffentliche Bewirthschaftung der Dominial-Salzwerke nicht anzurathen sey, wo dieses durch Privatunternehmer geschehen kann; so gilt dieses, so wie alles Uebrige, was wir von Benutzung der Dominial-Salzwerke gesagt haben, auch von denen, auf welche dem Staate ein Regalrecht zukommt.

§. 379.

Es wird daher der Staat auch in Ansehung solcher Salzwerke am zweckmäfsigsten verfahren, wenn er ihre Benutzung Privatunternehmern überläfst, und sich dabey eine solche Rente bedingt, welche ihm, vermöge des gewöhnli-

chen natürlichen Salzpreises, das Salzwerk als Eigenthümer gewährt, und ihm die schon daran gewandten Capitalien verzinset oder, wo es nöthig ist, erstattet. Könnte aber das Salzwerk unter diesen Bedingungen von keinem Privatunternehmer betrieben werden; so würde es besser seyn, entweder dessen Betrieb noch auszusetzen, wenn die Nothdurft sonst versehen wird, oder auf die Rente so lange Verzicht zu leisten, als sie nicht aus dem Betriebe des Werks gewonnen werden kann, und das Salzwerk an die Privatunternehmer auf eine gewisse Zeit ohne alle Regalienabgabe zu überlassen.

Erläuterung. Eine Rente kann der Grund und Boden nicht eher geben, als bis der Preis seiner Producte oder seiner Nutzung so hoch steigt, dafs derselbe einen Ueberschufs über die Betriebskosten und den gewöhnlichen Unternehmergewinn läfst. Dieser Ueberschufs bildet die Rente, und kommt mit Recht dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu. Hat nun der Staat aus dem Regalrechte die Rechte des Eigenthümers auf ein Grundstück, so hat er auch das Recht auf diese Rente; und wenn er darauf verzichtete, würde sie der gewinnen, dem er das Grundstück überläfst. Wäre dieses ein Einzelner, so gewönne dieser auf Kosten der Uebrigen. Denn was der Staat vermittelst solcher Renten nicht erhält, müssen die Unterthanen auf andere Weise zusammenschaffen. Der Staat kann daher nichts verschenken, ohne dem Volke eine Auflage dadurch aufzubürden, oder ihm etwas, das er zum gemeinsamen Nutzen anzuwenden verpflichtet ist, zu entziehen.

§. 380.

Ueber Gesundbrunnen, Bernsteinlager u. s. w. ist nicht nöthig, hier ausführlich zu reden, da die bisher entwickelten Grundsätze über die Benutzung solcher Regalien sich auf die Benutzung aller dieser Vorrechte leicht anwenden lassen.

IV.

Von den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen.

§. 381.

Unter gemeinsamem Gut wird, wenn von einem Regalrechte darauf die Rede ist, dasjenige verstanden, welches zum Nutzen und zum Gebrauch der ganzen Gesellschaft vom Privateigenthume ausgeschlossen ist, als: Landstraſsen, Canäle, Seen, Ströme u. s. w.

§. 382.

Da nämlich ein jedes Volk, sobald es feste Wohnſitze gewonnen, ſich in Städte und Dörfer vertheilt, und durch seinen Fleiſs die Vorräthe nützlicher Producte vermehrt, um so schnellere Fortschritte zu seinem Wohlstande und zur Vervollkommnung seiner Ausbildung macht; je leichter die Individuen mit einander zusammenkommen, und sowohl mit ihren Gedanken als mit ihren Waaren Verkehr treiben können; so ſind die Communicationsmittel, wodurch ein Individuum und alle Einwohner der verschiedenen Provinzen unter einander, so wie das ganze Land mit andern Ländern Verkehr treiben kann, von der allergröſsten Wichtigkeit für eine bürgerliche Gesellschaft. Daſs aber diese kein Privateigenthum seyn, sondern jedermann zu seinem Gebrauche offen stehen müſſen, flieſst aus der Natur der Sache. Und da das Recht, über alles Gemeinsame zu wachen und daſſelbe in einen zweckmäſsigen Zustand zu setzen, dem Staate zukommt; so ergiebt ſich hieraus das Recht des Staats, die vorhandenen Communicationsmittel, wo ſie nützlich ſind, zu erhalten, und da, wo das Land deren bedarf, neue anzulegen, von selbst. Es flieſst auch hieraus, daſs ein jedes Privatrecht auf Grund und Boden durch diesen allgemeinen Gesellschaftszweck eingeschränkt seyn, und

ſich also ein Privateigenthümer es gefallen laſſen müſſe, seinen Grund zum öffentlichen Gebrauch, gegen volle Entschädigung für den dadurch zu erleidenden Verlust, herzugeben.

§. 383.

Es folgt weiter aus denselben Begriffen, daſs der Staat die oberste Gerichtsbarkeit und Polizey auf den öffentlichen Wegen, Landstraſsen u. s. w. auszuüben berechtigt und verpflichtet sey, so wie auch, für die Vervollkommnung dieser Anstalten alle nur mögliche Sorge zu tragen.

§. 384.

Wenn nun der Staat von denen, welche ſich dieser Communicationsmittel bedienen, nach dem Grade des Aufwandes, den der Schutz und die Sicherheit solcher Anstalten fodert, nach dem Grade des Vermögens, das er auf denselben beschützt, und nach dem Grade des Schadens, den ſie diesen Anstalten durch deren Gebrauch zufügen, ſich etwas bezahlen läſst, damit die zur Unterhaltung und Vervollkommnung dieser Anstalten nöthigen Kosten davon bestritten werden können; so ist eigentlich dieses ein ganz anderes Verhältniſs, als welches in Ansehung des Wald- und Bergwerksregals Statt findet. Denn der letztere hat doch eine starke Analogie mit dem Privateigenthumsrechte, da die Regierung ſich einen ausschlieſsenden Beſitz und Gebrauch an jenen Gütern zueignet. In Ansehung der Straſsen, Canäle und anderer Communicationsmittel hat die Regierung gar kein Ausschlieſsungsrecht anderer, sondern ihre wesentliche Bestimmung besteht darin, daſs ſie Jeder gebrauchen dürfe. Das Recht der Regierung besteht bloſs in dem Rechte, die Mittel zur Erhaltung und Vervollkommnung derselben ausfindig zu machen; und gründet ſich auf ihre Pflicht, solches zu thun.

§. 385.

Da indessen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, diese Anstalten zu erhalten, jedermann in die Augen fällt, so ist das Recht, Abgaben für den Gebrauch derselben zu fodern und diese zur Quelle der Kosten für deren Erhaltung zu erheben, so deutlich, daſs eine Uebereinkunft darüber mit denen, die sonst zur Einführung anderer Abgaben ihre Stimme geben muſsten, überflüſsig schien. Man ordnete daher das Recht über die Straſsen und Gewässer den Regalien bey, wornach der Landesherr diese als eine Art von Eigenthum betrachtete, und für deren Gebrauch von denen, welche sie benutzten, eine Abgabe fodern konnte, von deren Verwendung er Niemandem Rechenschaft zu geben nöthig hätte.

§. 386.

Man sieht aber bey näherer Betrachtung bald ein, daſs dieses ganze Raisonnement sich auf eine bloſse Fiction gründet, und daſs das Recht des Staats, für den Gebrauch der Straſsen Abgaben zu fodern, auf keinem andern Grunde beruht, als das Recht, zur Ausführung jedes gemeinsamen nützlichen Zwecks Abgaben zu verlangen, wenn ihm keine andern Mittel dazu angewiesen sind. Wäre das Einkommen aus den Staatsgütern allein hinreichend, alle Staatszwecke zu erreichen, mithin auch die Straſsen und andere Communicationsmittel in gutem Stande zu erhalten; so wäre es Unrecht, noch besondere Abgaben für Straſsenunterhaltung u. s. w. aufzulegen.

§. 387.

Der Grund, das Straſsen- und Waſserregal als eine besondere Quelle des Einkommens als verschieden von den übrigen Arten der Abgaben anzusehen, lag bloſs in der besondern Art der Ausbildung der meisten europäischen Staaten. In denselben bestritt nämlich der Regent die öffentli-

chen Abgaben aus seinen Domainen, und wieviel er aus denselben zog, darum bekümmerte sich Niemand. An Dingen, worauf noch keine Privateigenthumsrechte existirten, nahm auch Niemand sonderliches Interesse, und man machte sich anfangs nicht viel daraus, wenn der Regent dergleichen für sich in Besitz nahm und seine Einkünfte dadurch vermehrte. Hielt er nun Wachen für öffentliche Sicherheit, legte Wege an u. s. w., so hielt es auch jeder für recht und billig, daſs der Reisende für deren Gebrauch Geleite- und Wegegeld gab. Denn selbst Privateigenthümern, welche die Kosten der Straſsenerhaltung, des Brückenbaues, Fähren, Leuchtthürme u. s. w. unterhielten, gestand man gern eine Entschädigung dafür von denen, die sich dieser Anstalten bedienten, zu. — Sobald aber der Regent zu andern Zwecken Abgaben und Beyträge aus dem Privatvermögen verlangte, bedurfte er, nach deutscher Verfassung, die besondere Einwilligung der Stände dazu. Und da diese zu erhalten Schwierigkeiten machte; so ist es kein Wunder, wenn die Regenten diejenigen Quellen mehr benutzten, deren Eröffnung oder Erweiterung dieser Einwilligung nicht bedurfte. Das waren nun neben den Domainen, insbesondere die Regalien: Rechte, mit deren Natur und Wesen das Recht, ein Einkommen daraus zu ziehen, verbunden seyn sollte. Ie mehr daher die Bedürfnisse der Staaten sich vermehrten, desto weiter wurde der Begriff solcher Regalien ausgedehnt. Die Geleits- und Wegegelder wurden bald viel höher getrieben, als die Erhaltung der Sicherheit und des guten Zustandes der Straſsen erfoderte; ja dieser Zweck wurde bald gänzlich vergessen, und Geleits- und Wegeabgaben zu einer bloſsen Finanzquelle gemacht, deren Product seiner Bestimmung gar nicht mehr zufloſs. Ja man hing den Zoll und die Accise daran, und leitete das Recht zur Auflegung dieser Steuern ebenfalls aus demselben Regal ab, um nur nicht in den Fall zu kommen, die Bewilligung der Stände nöthig zu haben. Hierbey wurde nun das Prin-

cip, nach welchem Abgaben allein angelegt werden können, gänzlich aus den Augen gesetzt, und diese Art von Abgaben nahm deshalb eine vollkommen unregelmäſsige Gestalt an, und wurde oft auf die allerverderblichste Weise eingerichtet.

Wir können daher weder Wegabgaben, noch Zölle, noch Mauthgefälle als analogisch mit dem Einkommen aus dem der Regierung überlaſſenen Eigenthume, oder als Regalien im gewöhnlichen Sinne betrachten, sondern rechnen ſie zu den Abgaben von dem Privatvermögen des Volks. Wir werden daher von den Regeln, wie ſie zweckmäſsig und gerecht angelegt werden können, im folgenden Abschnitte handeln.

Anmerkung. Wenn der Regent nicht freye Hand hat, und er verhindert wird, die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit anzuordnen; so müssen, wenn die Staatsbedürfnisse immer dringender werden, nothwendig dergleichen Enormitäten zum Vorschein kommen; da er gezwungen wird, die einzigen Quellen, die man ihm übrig läſst, auf eine übertriebene Art zu benutzen.

§. 388.

Eine andere Bewandtniſs hat es mit dem Rechte auf herrenloses Gut, wie: auf die noch wüsten Landstreken, auf die Fische im Meer, in Seen oder Flüſſen u. s. w. Die Benutzung dieser Gegenstände zu ordnen oder gewiſſen Regeln zu unterwerfen, hat der Staat ein unstreitiges Recht. Ob ein völliges Privateigenthumsrecht darüber, oder eine andere Benutzungsart derselben eingeführt werden solle, wird durch die Natur der Sache und die Umstände bestimmt werden müſſen. Wüstes Land wird am besten benutzt werden, wenn der Staat selbiges in Antheilen, welche den Kräften, ſie zu cultiviren, angemeſſen ſind, an Privatleute verleihet, und ſich eine Rente vom reinen Gewinne, den die Natur giebt, bedingt, sobald ſie entsteht. — Für angeschwemmtes Land

kann er sich gleichfalls eine angemessene Rente von denen bezahlen lassen, mit deren Boden es die Natur verbindet, oder die es sonst zu nutzen begehren. Eben so mag er von den Muschel-, Austern- oder Fischfang an seinen Küsten eine Rente ziehen, da alle diese Nutzungen zu dem Gebrauche herrenloser Dinge gehören, die mit Recht der Staat zur Einnahmequelle fürs allgemeine Beste benutzt, und das Recht darauf gebührt ihm speciell vermöge seiner Natur, und paſst daher unter den Begriff des Regals (§. 309.).

§. 389.

Dahin mag man denn auch das **Strandrecht** rechnen, in wiefern es das Recht auf gestrandete Sachen bedeutet, zu welchen sich kein rechtmäſsiger Eigenthümer findet. Denn ein Recht auf die Sachen durch Schiffbruch verunglückter Eigenthümer sich anzumaſsen, wie es das Strandrecht einiger Rechtsbücher, sich auf die Praxis stützend, erklären, ist eine absurde und barbarische Grausamkeit; und ein Staat, der dergleichen Ideen Rechtsgültigkeit giebt, sanctionirt das, was alle Begriffe von Recht zerstört.

V.

Von den monopolistischen Staatsgewerben.

§. 390.

Zu den Regalien wird auch das Vorrecht des Staats gerechnet, gewiſse Gewerbe ausschlieſslich zu betreiben, und sie zu einer besondern Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen. Den Grund dazu sucht man

1) darin, daſs gewiſse Gewerbe in den Händen der Privatleute leicht schädlich für das gemeine Wohl werden können, und es daher beſser sey, wenn der Staat dieselben **allein** übernehme, und sie zugleich als Quelle

des öffentlichen Einkommens benutze, so weit nur diese Benutzung den öffentlichen Zweck, weshalb der Staat das Gewerbe unternimmt, nicht zerstört;

2) darin, dafs der Staat einen Theil seines Einkommens auf die leichteste und bequemste Art dadurch beziehen könne, dafs er gewiffe bestimmte Gewerbe treibt, und deren Gewinn zieht. Es eignen fich dazu, nach der Meinung einiger Staatslehrer, alle Gewerbe, die a) der Staat leicht und vortheilhaft ausüben kann und welche b) ausgebreitete Bedürfnifsmittel liefern, so dafs selbst ein mäfsiger Profit, den der Staat durch einen Monopolpreis erhebt, ein bedeutendes Einkommen giebt.

§. 391.

Beyde Arten von Staatsgewerben find wesentlich verschieden. Die erste Gattung könnte vom Staate getrieben werden, wenn er auch gar keinen Profit oder öffentliches Einkommen davon hätte, blofs weil es der allgemeine Nutzen verlangt; die letzte Art wird blofs erwählt, um ein öffentliches Einkommen dadurch zu begründen. Die Wahl der Gegenstände eines solchen Monopols wird daher dem Staate ganz frey stehen, indem er dabey nur darauf zu sehen hat, dafs 1) das Gewerbe durch ihn leicht betrieben und das Monopol durch ihn am besten geübt werden kann, und 2) dafs es ihm ein Einkommen bringt, welches auf andern Wegen nicht so leicht und bequem zu erlangen wäre.

§. 392.

Zu den ersten Arten der Monopolien kann gerechnet werden:

1) das Münzmonopol,

2) das Postmonopol.

Zu der zweyten Art gehören:

3) alle Staatsmonopolien, oder auch die Gewerbe, die bloſs und allein wegen angeblicher Bequemlichkeit, ein öffentliches Einkommen zu erhalten, zu Staatsgewerben gemacht werden. Die Gegenstände werden willkührlich gewählt, so wie ſie zu diesem Zwecke zu paſſen scheinen. Es ſind bald Manufacturen mit dem damit verbundenen Handel, bald bloſser Handel mit bestimmten Dingen. Beyspiele von Staatsmanufacturen dieser Art ſind: die herrschaftlichen Porcellainmanufacturen, die Salpeter- und Schieſspulver-Fabrication in verschiedenen Staaten, die Manufactur der Tapeten der Cobelins, die landesherrlichen Tuchmanufacturen u. s. w. Das Handelsgewerbe des Staats hat in den verschiedenen Staaten vielerley Gegenstände erhalten, insbesondere Salz, Tabak, Getreide, Branntwein, Kaffee, Zucker, die edeln Metalle, Kalender, Spielkarten und Würfel, auch wohl Edelgesteine, Perlen, selbst Schnee u. s. w. Bald wird es durch eine Handelscompagnie, bald durch einzelne Kaufleute mittelbar, bald durch Staatsagenten unmittelbar betrieben.

§. 393.

1. Daſs das Geld im Staate einen bestimmten Werth habe, und jeder ohne weitere eigne Prüfung ſich fest darauf verlaſſen könne, daſs es denjenigen innern Gehalt unveränderlich und in allen einzelnen Münzstücken beſitze, den Name und Ueberschriſt ausdrückt, ist in jedem Staate von der höchsten Wichtigkeit und von dem allgemeinsten Intereſſe, wie die Nationalökonomie dieses ausführlich lehrt. Daſs daher der Staat darauf hält, daſs dieses geschehe, daſs ihm die Oberaufſicht, höchste Justiz und Polizey über das Münzwesen im Lande zukomme, und in sofern das Münzrecht zu den wesentlichen Fürstenrechten gehöre, leidet durchaus keinen Zweifel. Es ist ferner

klar, daſs, wenn ſich eine feste und bestimmte Ordnung in dem Geld- und Münzwesen entweder gar nicht oder doch nur höchst schwer erreichen läſst, wenn nicht der Staat selbst das Geschäft der Ausmünzung übernimmt, es sodann allgemeiner Wille seyn müſſe, daſs der Staat selbst die Münzen ausprâge und das Publicum damit versehe, und überhaupt sein Augenmerk darauf richte, daſs keine Münzen im Lande curſiren, welche den Verkehr unſicher und betrügerisch machen und dadurch die Gewerbe erschweren.

§. 394.

Aus diesen Betrachtungen erhellet aber auch, wie ein Staat gegen alle Staatszwecke verfährt, wenn er das heilige Recht, zu deſſen Aufrechterhaltung er allein bestimmt ist, so grob verletzt, daſs er selbst die Münzen verschlechtert oder ſie willkührlich und heimlich verändert, schlechtes Geld wie gutes in Umlauf setzt; oder wenn er Creditgeld schafft, ohne für deſſen volle Wertherhaltung aufs pünktlichste und ununterbrochenste zu sorgen.

§. 395.

Wenn nun aber der Staat die Fabrication des Geldes ausſchlieſslich übernimmt, und jedem andern das Geldprägen untersagt: so verursacht ihm dieses natürlicher Weise Kosten; und wenn er ſich diese Kosten nebst einem solchen Fabricationsgewinne, den auch Privatfabricanten bey freyer Concurrenz nehmen würden, von den Geldbedürftigen bezahlen läſst: so läſst ſich gegen die Rechtmäſsigkeit und Billigkeit eines solchen Verfahrens nichts einwenden. Denn wenn der Staat für seine Kosten nichts nähme, sondern das Geld den Geldbedürftigen umsonst lieferte; so müſsten die Kosten dazu aus andern Quellen geschöpft werden. Müſsten nun dazu auch solche beytragen, die keines Geldes oder deſſelben doch nicht in solcher Proportion bedürften, als

sie zu den Prägekosten beytragen müssten; so geschähe diesen unrecht, und die Geldbedürftigen genössen einen Vortheil auf Kosten der übrigen.

§. 396.

Man nennt das, was dem Staate dafür gegeben wird, dass er das Publicum mit Münzen oder Metallgelde versorgt, den Schlagschatz. Zieht also der Staat vermittelst dieses Schlagschatzes nicht mehr, als ihm die Ausprägung der Münzen kostet nebst dem übrigen Fabricationsgewinn; so hat er davon kein grösseres Einkommen, als was dieser Fabricationsgewinn ausmacht, welches in jedem Falle keine bedeutende Summe seyn kann. Läfst er aber für die Ausmünzung sich eine grössere Summe bezahlen, als die Prägekosten mit dem Fabricationsgewinnste betragen; so kann er allerdings dadurch sein Einkommen aus dem Münzrechte vergrössern. Aber es entsteht sodann die Frage: ob diese Art des Einkommens auf einer gerechten und nationalökonomistischen Grundlage beruhe? Diese Frage werden wir richtig beantworten lernen, wenn wir die Art und Weise zergliedern, wie der Staat sich ein solches Mehreinkommen aus dem Münzrechte verschafft, und die jedesmaligen Wirkungen seiner Operationen dabey erwägen.

§. 397.

Der Staat kann sich nur auf folgende Weise ein grösseres Einkommen aus seinem Münzrechte verschaffen:

1) Wenn er die Stoffe dazu, Gold, Silber und Kupfer, zu wohlfeilern Preisen einkauft, als sie auf dem freyen Markte kosten. Dieses ist a) in einem Lande möglich, das Gold-, Silber- und Kupferbergwerke hat, wenn der Staat deren Eigenthümer zwingt, die Ausbeute ihrer Bergwerke allein an die Regierung, und zwar zu einem bestimmten wohlfeilern Preise zu verkaufen, als

er ſie auf freyem Markte erhalten kann; oder b) der Staat könnte eine reiche Claſſe von Unterthanen (etwa die Juden, wie wohl hier und da geschehen) zwingen, ihm das zu seinen Münzen nöthige Metall für einen wohlfeilern Preis zu liefern, als es sonst zu kaufen ist.

2) Wenn er von jedem, der Geld benöthigt hat und es von ihm kaufen muſs, daſſelbe zu einem höhern Preise anschlägt, als es ihm zu stehen kommt; also einen so hohen Prägeschatz ſich dafür bezahlen läſst, daſs derselbe über die Kosten ihm noch einen erklecklichen Ueberschuſs läſst.

§. 398.

Im ersten Falle ist es offenbar, daſs das gröſsere Einkommen aus dem Münzrechte bloſs aus einer Auflage entspringt, welche einigen Claſſen der Eigenthümer aufgelegt ist, nämlich den Metallbeſitzern, oder einigen reichen Leuten. Diese Auflage ist aber offenbar ungerecht, da einige wenige gezwungen werden, die Kosten zu den öffentlichen Staatsausgaben in gröſserer Proportion herzugeben, als ihnen gebührt. Wenigstens liegt es gar nicht in der Maaſsregel, daſs ihnen eine gerechte Proportion der Abgabe zugemeſſen werde. Denn warum soll gerade der Bergwerksherr und eine einzelne Claſſe von Reichen etwas zur Ausmünzung geben, wenn die Eigenthümer anderer Grundstücke, die eben so einträglich ſind, als die Bergwerke und andere Reiche, die eben so viel Vermögen haben, als diese, nichts dazu geben? Sollte die Auflage für gerecht erkannt werden; so müſste ſich erweisen lassen, daſs den Bergwerksherren das bey andern Auflagen zu Gute käme, was ſie bey dem monpolistischen geringen Preise ihrer Metalle einbüſsten, und daſs diejenigen Reichen, welche die Metalle zwangsweise der Münze liefern müſsten, ihren Verlust dabey durch Verschonung bey andern Auflagen gewönnen. Allein

lein an dergleichen Compensationen haben die Finanziers, welche das Monopol der Münze zu der Staatscaſſe Vortheil organiſirt haben, nicht gedacht. Auch ist ein solches Compensationssystem unausführbar, wenn nicht der Staat dabey das wieder verlieren will, was er gewinnt; und endlich ist es unnöthig, da ſich die Gleichheit der Besteuerung viel ſicherer auf andere Weise erreichen läſst.

§. 399.

Allein eine solche Art das Monopol zu üben ist nicht nur ungerecht, ſie ist auch antinationalökonomistisch. Denn was

1) die Maaſsregel betrifft, die Bergwerksbeſitzer zu zwingen, ihre Metalle zu einem wohlfeilen Preise der Krone zu überlaſſen; so ist klar, daſs dadurch der Privatgewinn aus den Bergwerken vermindert, folglich auch die Concurrenz der Bergbautreibenden geschwächt wird. Könnte jeder den Verkauf seiner Metalle zu dem theuersten Preise suchen, und erhielt jeder auf dem freyen Markte wirklich mehr, als die Krone giebt; so könnten auch solche Bergwerke angebauet werden, deren Bau ſich bey dem geringen Preise der Metalle, welche die Krone giebt, nicht bestreiten läſst. Der Zwang der Krone vermindert also offenbar das Gewerbe des Bergbaues, folglich die Production des Landes, wirkt also auf Schwächung der Quellen des Nationalreichthums. Man sage nicht, daſs jene Bergwerksherren doch auch mit Abgaben getroffen werden müſſen, wenn die Revenüen, die jetzt die Krone aus ihrem ihnen lästigen Monopol zieht, auf andere Weise zusammengebracht werden müſsten. — Sie würden freylich getroffen, aber in ganz anderer Proportion, wenn die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit geordnet würden. Sie würden dann bloſs nach Maaſsgabe

ihres reinen Gewinnes besteuert werden. Dadurch aber könnte keiner abgehalten werden, Bergwerke zu bebauen, also nur solche, die durchaus gar keinen reinen Gewinn gäben; ja auch solche könnten bebauet werden, wenn sie nur die Kosten und übrigen Profite trügen. Denn es könnte in diesem Falle die Grundrente (der reine Bodengewinn) gar nicht belegt werden, weil keiner vorhanden ist. Um solche Dinge bekümmert sich aber ein Monopol nicht, das alle Metalle aus den Bergwerken zu gleichen Preisen verlangt.

2) Zwingt man aber einige Reiche, die Münzmetalle zu einem niedrigen Preise herbeyzuschaffen; so wird dieses folgende Wirkungen haben:

a) Dergleichen Individuen werden ein solches Land, wenn sie nur irgend können, verlassen, folglich demselben ihre Capitalien und allen Nutzen, der mit ihrer Wirksamkeit verbunden war, entziehen. Wenn aber auch die einmal ansässigen Leute dieser Art im Lande bleiben, so wird ein solches Gesetz doch ausländische reiche Leute, denen eine solche Verbindlichkeit aufgelegt wird, hindern, in ein solches Land zu ziehen. Und es wird also dann wenigstens einen negativen Schaden leiden, indem ihm der Vortheil (lucrum cessans) entgeht, den ihm die eingehenden Capitale und Industrie verschafft haben würden.

b) Diejenigen aber, die von ihnen im Lande bleiben, werden sich auf alle mögliche Art für das Unrecht, das man ihnen anthut, zu entschädigen suchen, und es wird ihnen dazu nicht an Gelegenheit fehlen. Da mehrere ihrer Brüder ihr Geld aus dem Lande gezogen, so werden sie das ihrige nun zu desto höheren Zinsen benutzen können; sie werden ihren Reichthum aufs sorgfältigste verbergen, und dadurch

sowohl ihre Gold- und Silberlieferungen, als ihre Beyträge zu den Staatskosten vermindern. Können ſie nicht auf diese Weise zu ihrem Schaden kommen; so werden ſie ſich bey den Geschäften, die ſie mit dem Staate oder andern haben, erholen. Alles dieses aber wird den übrigen Bürgern zur Last fallen und auf ihren Nahrungsstand nachtheilig wirken.

Aus diesen Betrachtungen erhellet also deutlich, daſs die Methode, dem Staate dadurch ein Einkommen zu verschaffen, daſs er ſich von seinen Unterthanen die edeln Metalle zu einem niedrigen Preise verschafft, um das daraus geprägte Geld mit desto gröſserm Vortheile zu verkaufen, sowohl den Principien der Gerechtigkeit als der Nationalökonomie widerstreitet, und daher als Finanzmaaſsregel unbedingt verworfen werden muſs. (§. 40.)

§. 400.

Sucht aber der Staat das Einkommen aus dem Münzregal durch den Schlagschatz zu beziehen; so kann dieses nur auf folgende Art geschehen:

1) Er prägt das Geld zwar auf seine Kosten aus, läſst ſich aber von jedem, der seiner Münze bedarf, um so viel Procente in feinem Silber, mehr als die überlaſsene Münze enthält, bezahlen, als er Einkommen davon erheben will.

2) Er prägt bloſs das Gold und Silber, welches man bey der Staats-Prägeanstalt einbringt, in Landesmünze aus, giebt aber dafür um so viel Procent weniger an feinem Silber in den ausgemünzten Stücken zurück, als er durch den Prägeschatz erheben will.

§. 401.

Im Grunde läuft beides auf eins hinaus. Der Unterschied ist bloſs der, daſs der Staat im ersten Falle die Anschaffung des Goldes und Silbers übernimmt, um stets Münze in Vorrath zu halten, im letztern Falle aber bekümmert er ſich um diese Anschaffung gar nicht, sondern verrichtet bloſs das Probir- und Präggeschäft an dem Metall, das ihm eingebracht wird. Bey der ersten hat der Staat mehr Mühe, als bey der letzten. Bey jener ist er zugleich Kaufmann, bey dieser bloſs Münzpräger.

§. 402.

Der Grund, weshalb die Staatsmünze gesucht wird, liegt darin, daſs ſie ein nothwendiges Bedürfniſs des Volks ist, weil alle Zahlungen im Lande damit bestritten werden, und ſie nirgends anders, als bey der öffentlichen Münzstätte, nach unsrer Voraussetzung, zu haben ist. Wäre das Münzen ein freyes Gewerbe; so würden Privatleute bereit seyn, gegen die nöthigen Fabricationskosten jedem so viel zu liefern, als er bedürfte. Wenn aber der Staat ſie monopolistisch prägt; so kann Niemand die Landesmünze erhalten, als durch ihn, oder durch solche, die ſie von ihm erhalten haben. Deshalb hat es der Staat in seiner Gewalt, ſich für seine Münze mehr als die gewöhnlichen Prägekosten bezahlen zu laſſen. Denn das Publicum bedarf einer gewiſſen Quantität Landesmünze zu seinem Verkehr, und wenn auch schon eine gewiſſe Quantität vorhanden ist, welche in dem einen Jahre zur Betreibung dieses Verkehrs zureicht; so ſind doch fast jedes folgende Jahr Zuschüſſe nöthig, weil entweder einiges von dem vorhandenen Gelde aus dem Lande geht, ſich verliert u. s. w., oder weil ſich der Verkehr erweitert. Wenn daher gleich der Staat mehr als seinen Prägerlohn für seine Münze fodert; so müſſen ihm die Münzbedürftigen diesen erhöheten Preis doch bezahlen, in wiefern die Münze sonst nirgends zu haben ist.

§. 403.

Indeſſen hat das Einkommen, welches der Staat aus einem erhöheten Schlagschatze ziehen kann, sehr enge Grenzen, wenn er dabey die Münze nicht selbst in Unordnung kommen laſſen will. Denn

1) bedarf jedes Volk nur eine gewiſſe Quantität Landesmünze; der Staat kann daher den erhöheten Schlagschatz von der ganzen Maſſe, welche das Volk nöthig hat, nur einmal erheben. Ist das Publicum damit gesättigt; so kann jährlich nur so viel ausgeprägt werden, als Zuschuſs zu der vorhandenen Maſſe erfodert wird. Dieser Zuschuſs wird aber um so geringer seyn, je gröſser der von der Münze erhobene Schlagschatz ist. Denn da andere Nationen dergleichen Münze nicht höher annehmen, als ihr innerer Feingehalt werth ist, indem das Gepräge im Auslande keinen Werth hat; so wird alle Münze solcher Art im Lande bleiben, oder, wenn ſie ſich ja daraus entfernt, doch schnell dahin zurückkehren. Folglich wird nicht viel neue Münze von dem Staate unter solchen Umständen verlangt werden, und der jährliche Gewinn davon wird kaum zureichen, um die Prägeanstalten zu unterhalten.

2) Sobald der Staat von seiner Ausmünzung einen so hohen Schlagschatz nimmt, daſs der Gewinn über die nothwendigen Prägekosten beträchtlich ist; so wird es vortheilhaft, das Landesgeld nachzuprägen, und es finden ſich dann In- und Ausländer, die das Land mit dergleichen nachgeprägtem Gelde überschwemmen. In diesem Falle ziehen die Nachmünzer den Profit, den der Staat ziehen will, oder theilen ihn wenigstens mit ihm, und die Nation, welche ihnen die Münze zu so hohem Preise abkauft, bereichert also dergleichen Verfälscher. Denn da das Landesgeld, wenigstens so lange deſſen Ueberfluſs noch nicht nachtheilig empfunden wird, in-

nerhalb des Landes zu einem Werthe umläuft, der seinen innern Werth um den Preis des Schlagschatzes übertrifft; so werden die Ausländer für das von ihnen nachgemünzte Geld gerade für so viel mehr Waare von dem Lande, worin dieses Geld für voll gilt, erhalten, als der erhöhete Schlagschatz beträgt, und das Volk wird einen eben so grossen Verlust dabey erleiden. Häuft sich aber das Landesgeld dadurch mehr an, als man dasselbe im Lande bedarf; so wird es in den Händen der Besitzer wohlfeiler werden, und endlich so tief im Werthe sinken, daſs es nirgends mehr höher angebracht werden kann, als sein Feingehalt beträgt.

In diesem Falle verliert die Nation den ganzen Schlagschatz, den sie dafür entrichtet hat, und das Geld ist wirklich so viel entwerthet. Die Nation hat zwar diesen Verlust nur nach und nach und oft unmerklich erlitten, aber er ist deshalb nichts weniger gewiſs vorhanden. Indessen wird nicht leicht das Landesgeld ganz so tief heruntersinken, daſs es nicht noch etwas über seinen bloſsen Metallwerth stände, da doch das Gepräge immer einigen Werth hat, und die Nachprägung mit der Verminderung des Gewinnes davon immer mehr nachläſst. Aber daſs dabey die Staatsmünzstätte bald in Stillstand gerathen müsse, ist klar. Es entsteht sodann zugleich ein viel gröſserer Schade für die Regierung, als sie bisher aus dem Schlagschatze Nutzen gezogen hat. Denn da nun der Werth des Geldes gesunken ist: so steigen natürlicher Weise darnach alle Bedürfniſsmittel, und die Geldsummen, welche die Regierung einnimmt, werden um so viel weniger werth, als das Geld durch seine Anhäufung verliert. Es wird daher die Staatseinnahme geringer. Den Profit, den sie aus dem Schlagschatze erhielt, zog sie nur einmal, nämlich bey der Ausprägung der ausgegebenen Münze; der Verlust aber, den sie bey der Einnahme des verschlechterten Geldes leidet, kehrt bey jeder Einnahme wieder. Wenn sie von 100 Rthl. 8 Procent gewonnen hat, so

können ihr in einem einzigen Jahre mit diesen Geldstücken wohl 1000 Rthl. bezahlt werden. Wenn nun das Geld nur 6 Procent gesunken ist; so büſst ſie in einem Jahre durch diese hundert Thalerstücke 60 Rthl. ein, woran ſie überhaupt 3 Rthl. gewann.

Die Maaſsregel, durch den Schlagschatz ein gröſseres Einkommen ziehen zu wollen, als der gewöhnliche Profit der Prägungsfabrication geben kann, ist daher zugleich thöricht, weil ſie den Zweck gänzlich verfehlt, wozu ſie ersonnen ist. Sie ist antinationalökonomistisch, weil ſie das Volk in weit gröſsern Verlust stürzt, als ſie der Regierung Vortheil bringt, und zuletzt auch für diese verderblich ausschlagen muſs; ſie ist aber auch ungerecht, weil keine Proportion in der Vertheilung derselben ist. Die Vertheilung davon geschieht vielmehr blind, ohne alles Princip; ſie beruht blos auf dem Umstande, daſs ein Bedürfniſs vorhanden ist, das der Staat zu seinem Einkommen benutzen kann.

§. 404.

Die Sache wird noch schlimmer, wenn der Staat das Einkommen aus seinem Münzrechte noch mehr erweitern will, und um seinen Münzstätten eine anhaltende vortheilhafte Beschäftigung zu geben, schlechte Münze neben der beſſern ausprägen läſst, die mit der beſſern für voll umlaufen soll, die aber um viele Procente schlechter ist, als die gut curſirende Landesmünze. Auf diese Weise kann zwar die Regierung mehrere Jahre hinter einander jährlich ein bedeutendes Einkommen aus ihrem Münzrechte ziehen, aber die daraus entstehenden Nationalverluste werden von Jahr zu Jahr gröſser, und übertreffen zuletzt den Vortheil, den der Staat daraus gezogen, unendlich.

§. 405.

So wie nämlich eine schlechte (gewöhnlich Scheide-) Münze neben einer guten ausgelaſſen wird, die mit der letz-

tern zu gleichem Werthe cursiren soll, sind folgende Wirkungen ganz unvermeidlich:

1. Es weicht die gute Münze aus dem Lande, und die schlechte vertritt ihre Stelle. Denn ein Land bedarf zu seinem Verkehr nur eine gewisse Quantität baaren Geldes. Kommt nun, es sey durch Veranstaltung der Regierung oder sonst wodurch, mehr baares Geld ins Land, als der innere Verkehr erfodert; so sucht ein Theil davon eine andere Bestimmmung. Es wird entweder eingeschmolzen und zu Geräthschaften gebraucht, oder es wandert ins Ausland, um damit ausländische Schulden zu bezahlen, fremde Waaren zu kaufen u. s. w. Tritt nun schlechtes Geld neben das gute und macht einen Theil des vorhandenen Geldes überflüssig; so wird natürlich nur dasjenige aus der Circulation weichen, was zu andern Zwecken brauchbar ist. Die schlechte Münze aber taugt weder für die Goldschmiede, noch zur Bezahlung des Auslandes. Folglich weicht die gute Münze aus der Circulation, und die schlechte bleibt. Hieran würde nun in der That nicht viel gelegen seyn (weil doch ihr Werth dafür hereinkommt), wenn es nur möglich wäre, der schlechten Münze eben die Kraft und Gültigkeit zu erhalten, als der guten, und nicht sonst andere Nachtheile daraus entständen. Denn es könnte für das Volk ziemlich gleichgültig seyn, ob es gute oder schlechte Geldstücke besäſse, wenn nur mit den einen so viel zu kaufen wäre, als mit den andern. Eine Zeitlang hat es wirklich den Anschein, als ob dieses der Fall wäre. Denn da das grobe bessere Geld bey der Erscheinung der kleinern schlechten Scheidemünze in derselben Proportion aus der Circulation tritt, als diese hineinkommt, und die Regierung die letztere eben so hoch als die bessere Münze nimmt, auch das allmählige Erscheinen ihr denselben Credit beym Publico lange Zeit erhält; so läuft die schlechte Münze neben der bessern zu gleichem Werthe mit letzterer um, und der Staat scheint

daher seinen Gewinn daraus ohne Schaden zu ziehen. Allein bald tritt nun

2. die zweyte Wirkung ein: Nachmünzer prägen die schlechte Münze nach, und versehen das Land in grofsen Quantitäten damit. In den preufsischen Staaten waren in dem Zeitraume von 1763 bis 1806 43 Millionen Thaler in Sechsern und Groschen gemünzt, wovon der Staat circa 27 Millionen, also jedes Jahr für 1 Million Thaler geprägte Scheidemünze, etwa 600,000 gewonnen hatte. Das Nachmünzen geschah anfangs langsam, nahm aber von Jahr zu Jahr mehr zu, so dafs man in der letzten Zeit preufsische Groschen, beffer geprägt als die Berliner, in England als Fabrikwaare kaufen konnte. Das Einschleppen solcher falschen Groschen geschah fafsweise, und übertraf zuletzt allen Glauben. Die preufsischen Thaler gingen zu 14 Rthl. für die feine Mark Silber heraus, daraus wurde in Birmingham $23\frac{1}{2}$ Rthl. in Groschen geprägt; für diese kaufte man $23\frac{1}{2}$ oder wenigstens 23 Rthl. grobes preusfsiches Courant in dem preufsischen Staate, die $1\frac{12}{14}$ Mark fein Silber enthielten. Hieraus wurden wieder $37\frac{1}{2}$ Thaler in Groschen geprägt, und von neuem eben so viel in Courant herausgezogen, die $2\frac{9}{14}$ Mark fein Silber enthielten u. s. w. Zog man für das schlechte Geld kein Gold oder Silber; so zog man andere Waare von gleichem Werth dafür heraus, wobey der Verlust gleich grofs ist. Man hat berechnet, dafs an 21 Millionen nachgeprägte Groschen nach und nach theils durch Inländer, theils durch Ausländer in die Circulation gekommen, wodurch also die Nachmünzer über 12 Millionen gewannen, und der preufsische Staat um eben so viel betrogen worden ist. — Zuletzt häufte fich die Scheidemünze so sehr an, dafs man die gröfsten Summen in keinem andern Gelde bezahlen konnte. Theils wegen ihrer Unbequemlichkeit, theils wegen ihres Ueberfluffes, fing fie nun auch an, zwey, drey, vier, fünf Procent gegen das grobe Courant im Umlaufe zu verlieren, und im franzöfischen Kriege

1806, wo der Staat seinen künstlichen Einfluſs auf die Erhaltung ihres Werthes verlor, stürzte ihr Werth mit eins bis auf ihren Metallwerth, ja selbst noch tiefer herunter, und die Nation verlor durch diesen einzigen Schlag nicht nur alle die Millionen in einigen Monaten wieder, die der Staat binnen 43 Jahren auf diese Weise bezogen hatte; sondern es erstanden auch dadurch alle die Verlegenheiten und Zerrüttungen im Verkehr und alles das Unglück, was die plötzliche Vernichtung eines Credits von so vielen Millionen, dem man die Gestalt von Geld zu geben gewuſst hatte, hervorbringen muſste. — Jetzt circulirt nur diese Sechser- und Groschenmünze in einigen Provinzen noch als Scheidemünze zu ihrem wahren innern Werth, und bringt daher keinen weitern Schaden mehr hervor, als die Unbequemlichkeit der Berechnung; es wird aber doch deren Annahme in allen denen Provinzen verschmäht, wo man die Uebel, welche ihre Herabsetzung hervorbrachte, am stärksten empfunden hat; und da man die Kosten einer allgemeinen Umprägung scheuet, so ist man mit diesem Theile der Münze immer noch nicht in die gehörige Ordnung gekommen. Ruſsland erfuhr mit seiner Kupfermünze unter Peter I, und den folgenden Regierungen beynahe daſſelbe Schicksal, wie man aus „Schlözer's Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums“ lernen kann.

3. Es wird durch die Einführung einer schlechten Münze neben der guten die Einheit des Münzwesens zerstört. Denn da der Reiz, schlechte Münze auszugeben, groſs ist; so prägt man leicht zu viel aus, wenn auch die Nachmünzer nicht das ihrige dazu beytragen. Sodann aber verliert die schlechte Münze gegen die gute, es entsteht ein Agio für letztere — und die Waaren erhalten doppelte Preise, und da man diese wenigstens beym Detailhandel immer nach schlechter Münze berechnet: so leiden die, welche ſie in Courant bezahlen, Verlust dabey. — Rechnet man nun alle Schäden und Verluste, welche die Nation durch eine solche

schlechte Münze erleidet, zusammen; so ist der Nachtheil, welchen die Nation davon hat, von allen Seiten viel gröſser, als der Vortheil, welchen der Staatsschatz davon zieht, und die Nation würde also weit beſſer daran seyn, wenn ſie das, was der Staat durch ein solches schlechtes Münzsystem zieht, ihm auf eine andere Weise ersetzte.

4. Auch der Regierung selbst kann eine solche Münzoperation kein Heil bringen. Ihr Schatz hat freylich bey der ersten Ausgabe solcher schlechten Münze Vortheil, da ſie solche für voll ausgiebt. Allein ſie kehrt auch wieder in ihre Einnahme zum vollen Werthe zurück, und wenn dann ihr Werth nach und nach im Umlaufe verliert, so büſst die Regierung bey der Ausgabe derselben auch wieder soviel ein, als die Münze im Lande weniger gilt. Noch gröſser aber ist der Schade, den der Staat dadurch leidet, daſs dergleichen Münze das Vermögen der Nation schwächt, daſs die Nation dadurch die Verluste leidet, die wir eben angeführt haben. Denn jede Vermögensverminderung der Nation ist zugleich eine Verminderung der Quelle der öffentlichen Einnahme.

§. 406.

Haben schon diese Münzoperationen so schlechte Folgen; so müſſen ſie noch schlechter seyn, wenn der Staat alle seine Münzen verschlechtert, wenn er gute Münzen einwechselt und geringere dafür wieder zu demselben Werthe ausgiebt: wovon die französische Geschichte insbesondere eine Menge Beyspiele aufstellt. Dadurch hat zwar:

1) die Regierung den Vortheil, daſs ſie ihre Münze über ihren innern Werth anbringt, oder daſs ſie in dem Gelde, daſs ſie dafür einzieht, mehr Gold und Silber erhält, als ſie ausgiebt. Aber da dieses auf eine niederträchtige, betrügerische oder gewaltsame Weise geschieht; so widerspricht ein solcher Gewinn der Wür-

de des Staats. Er soll Gerechtigkeit schützen und keine Diebesstreiche spielen. Allein

2) ein solcher Betrug ist selbst ein dummer Betrug; weil, sobald die Verschlechterung der Münzen wahrgenommen wird, sie in ihrem Werthe so tief auch im Umlaufe sinkt, als ihr Feingehalt ihn bestimmt. Da nun sodann bald für alle Dinge mehr Stücke von der neuen Münze gezahlt werden müssen, als von der alten, und des Staats Ausgaben natürlich dadurch höher werden; so kann er mit derselben Nominalsumme seiner Einnahme nicht mehr so viel Bedürfnisse bestreiten, als er mit derselben Summe in besserm Gelde bestritt. Daher geräth er in Finanznoth, und wird dadurch genöthigt, jene schlechten Operationen zu wiederholen, oder die Abgaben zu erhöhen. Dergleichen Erhöhungen fallen aber den Unterthanen, eben weil sie durch die schlechten Münzoperationen in Verfall gerathen sind, sehr zur Last, und die nöthigen Summen können nicht anders, als mit Härte eingetrieben werden. Je weiter daher ein so absurdes Münzsystem getrieben wird, desto grösseres Elend wird dadurch bewirkt, und jemehr leidet der Staat dadurch.

§. 407.

Endlich ruhet auch die Erhebung eines Einkommens aus der Münze durchaus auf keinem deutlichen und richtigen Finanzprincip. Eine gesunde Finanzpolitik erfodert nämlich, dass, wenn das Staatseinkommen von den Unterthanen, es sey direct oder indirect, erhoben wird, es auf eine solche Weise geschehe, dass jeder nach dem Maasse seines Einkommens oder nach dem Maasse des Genusses dazu beytrage, der ihm unter dem Schutze des Staats zu Theil wird. Nun aber trifft der Staat nicht alles Einkommen, wenn er aus der Münze Vortheil zieht: denn es haben viele ein grosses Einkommen, ob sie dieses gleich nicht in baarem

Gelde ziehen; und wenn auch alle Geld bedürfen, so steht doch die Quantität, welche ſie jährlich bedürfen, gar nicht mit ihrem jährlichen Einkommen in gleichem Verhältniſſe. Der Staat erhält daher sein Einkommen aus der Münze nicht von jedem in der Proportion, in welcher jedermann nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit dazu beytragen soll. Und obgleich jeder durch die Münzverschlechterung mehr oder weniger leidet; so kommt doch das, was jeder dadurch verliert, dem Staate nicht zu Gute. Der Staat schadet also allen durch sein schlechtes Münzsystem, ohne daſs er dadurch von allen Vortheil zieht. Man mag daher diese Einnahmequelle aus einem Geſichtspuncte betrachten, aus welchem man will, so erscheint ſie immer als unzweckmäſsig, und ist daher in jeder Hinſicht verwerflich.

§. 408.

Eine gesunde Politik kann in Ansehung des Münzregals dem Staate nichts mehr gestatten, als daſs er, wenn er ohnedies das Geldwesen nicht in guter Ordnung erhalten kann, das Geld auf eigene Kosten ausprägt, aber für dieses Geschäft ſich keinen gröſsern Gewinn bezahlen läſst, als ihn jeder andere Gewerbsmann bey freyer Concurrenz von dergleichen Geschäften ziehen würde.

§. 409.

Betrachtet man aber diesen Gegenstand näher; so findet ſich, daſs auch auf die Münzfabrication die schon an mehrern Stellen gemachte allgemeine Bemerkung paſst, daſs nämlich jedes Gewerbe in den Händen des Staats viel mehr kostet, als wenn es von geschickten Privatpersonen betrieben wird. Daſs dieses der Fall auch mit dem Münzgeschäfte sey, erhellet schon aus der Vergleichung der Art, wie dasselbe vom Staate und wie es von Privatpersonen betrieben werden kann. Nämlich:

1. Der Staat muſs groſse besondere Gebäude und eigne Maschinerieen für das Münzgeschäft errichten, und beyde ſind bloſs und allein zur Münze bestimmt. Rechnet man die Zinsen, das Capital und die Kosten der Unterhaltung so groſser Anstalten, und vertheilt ſie auf das durch dieselbe gemünzte Geld; so beträgt der darin steckende Aufwand gemeiniglich allein mehr Procent, als einer Privatfabrik die ganze Ausmünzung kostet. — Eine solche verrichtet das Münzen in ihren gewöhnlichen Fabrikstuben; ſie richtet ihre Gebäude und Maschinen genau nach den Geschäften ein, welche darin betrieben werden sollen, und legt es nicht auf Pracht und Glanz, sondern auf den Zweck und den Gewinn an. Giebt es nichts zu münzen für ſie, so füllt ſie die Zeit mit andern gewinnvollen Fabrikarbeiten aus, und so schwinden die Kosten der Gebäude und Maschinen, welche auf die durch ſie fabricirten Münzen fallen, in einen höchst unbedeutenden Aufwand zusammen.

2. Noch weit gröſser ist der Aufwand für das Personal einer Kronsmünzstätte in Vergleich mit einer Privatmünzanstalt. Wenn dort Ober-, Unter-und Vice-Münzdirectoren nöthig ſind; wenn für den Einkauf, Empfang, Probirung, Zurechtmachung, Ablieferung, Controllirung, Wiederempfangnehmung, kurz für jedes Geschäft besondere Chefs, Unterbeamte, Secretaire, Controlleurs, sämmtlich mit Gehalt angestellt ſind, die ihre Familien das ganze Jahr und auf Lebenszeit ernähren müſſen; wenn durch Penſionen für die Ausgedienten, Wittwen und Kinder der Münzbeamten und Münzarbeiter gesorgt werden muſs; wenn man bedenkt, daſs alle diese im Durchschnitt kaum drey bis vier Monate des Jahres beschäftigt ſind, und die übrige Zeit in Müssiggang oder mit überflüſsiger Arbeit zubringen; wenn man erwägt, daſs die Kronsmünzarbeiter, Castellane, Hausaufseher, Wächter u. s. w. gleichfalls Jahr aus Jahr ein bezahlt werden müſſen, wenn gleich die Münze nur eine kurze Zeit arbeitet — und wenn man dagegen bedenkt, daſs ein Mann,

wie etwa Bolton in Birmingham, das alles allein verſieht, wozu im Kronsmünzhofe wenigstens zehn Groſsbeamte angestellt ſind, daſs er mit einem wenigstens vierfach kleinern Personal so viel verrichtet, als was die Münze thut, und daſs alle, wenn ſie nichts zu münzen haben, Metallarbeiten anderer Art verfertigen: so wird es leicht begreiflich, daſs das Münzen in Privatſabriken viel wohlfeiler zu stehen kommen muſs, als in den Münzhöfen der Regierung.

Erläuterung. Man hat mich versichert, daſs Bolton in Birmingham sich gegen eine grosse deutsche Regierung erboten hat, ihr alle grobe Silbermünze für $\frac{1}{2}$ Procent und alle kleine für 1 Procent auszumünzen. In Preussen, wo die Münzfabrication noch aufs ökonomischste eingerichtet ist, schlägt man die Fabricationskosten des groben Courants zu mehr als $3\frac{1}{2}$ und der Scheidemünze zu 5 Procent an. Ob aber bey diesem Anschlage auch die Zinsen und die allmählige Verschwindung des in den Münzgebäuden steckenden Capitals und alle Generaladministrationskosten in die Rechnung gebracht sind, muſs ich bezweifeln, da ich weiſs, daſs sie in den Rechnungen der Staatsfabriken anderer Art fehlen.

§. 410.

Wenn es nun ausgemacht ist, daſs das Münzen von Privatleuten viel wohlfeiler betrieben werden kann, als vom Staate; so würden die Staaten beſſer thun, ihre Münzstätten gänzlich eingehen zu laſſen, und das Ausprägen der Landesmünzen Privatfabriken zu übertragen. Sie könnten die Münze gegen den reinen Gewinn, den ihnen die Münzfabrikation bisher trug, verpachten, und dabey würde die Münze dem Publicum immer noch wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn ſie der Staat fabricirt.

Erläuterung. Geschickte Goldarbeiter haben mich versichert, daſs eine Fabrik in Deutschland, die sich immer einigermaaſsen beträchtliche Arbeit versprechen könnte, das grobe Courant zwar nicht, wie Bolton sich erbieten soll, zu $\frac{1}{2}$ Procent, aber doch für $1\frac{1}{2}$ Procent mit Gewinn fabriciren könnte, (die Beschickung des Metalles mit eingeschlossen).

§. 411.

Der Einwand, daſs dann der Staat dem Publicum nicht die gehörige Sicherheit, daſs es gesetzmäſsige Münzen erhalten werde, gewähren könnte, ist ohne Grund. Denn der Staat sagt ja ſich dadurch, daſs er Privatleuten das Münzen überträgt nicht von der Aufsicht und Prüfung dieser Münzen los. Vielmehr würde die Controlle der Privatfabricanten viel genauer und wirksamer seyn können, da ſich jetzt fast Niemand um die Genauigkeit der Münzen bekümmert, als die Münzbeamten selbst; diese aber ein groſses Intereſſe dabey haben, nicht allzu genau in Prüfung der Münzstücke zu seyn, und Beschwerden gegen angesehene Münzbeamte viel schwerern Eingang finden, als gegen Privatmünzer. Man weiſs, was für Miſsbrauch mit dem Remedium getrieben wird.

§. 412.

Ja man könnte vielleicht noch mehrere andere Methoden einschlagen, um dem Publico ſicheres und doch zugleich wohlfeiles Geld durch Privatfabricanten zu verschaffen. Man könnte z. B. das Münzen eben so, wie die Gold- und Silberarbeit, ganz frey geben, jedoch so, daſs keiner Münze der Umlauf gestattet würde, wenn nicht 1) die Münze nach dem gesetzlichen Münzfuſs ausgeprägt, dieses 2) durch den auf die Münze geprägten Namen des Fabricanten angedeutet, und 3) durch den obrigkeitlichen Stempel des Fabrikorts bestätigt, und Fabricant und Obrigkeit für die Richtigkeit der Anzeigen verantwortlich gemacht würden. Die Stempelung würde dann das Mittel seyn, einen kleinen Schlagschatz, der dem sonstigen reinen Fabricationsgewinne gleichkäme, zu heben. Der Staat aber wäre auf diese Art von dem ganzen Münzungsgeschäfte frey, das Publicum würde auf eine wohlfeilere und selbst noch ſicherere Art als vorher mit gesetzmäſsigen Münzen versehen, und der Staat zöge dieselbe reine Einnahme von der Münze, als vorher.

§. 413.

Allein es ist eine noch nicht ganz entschiedene Frage, ob der Staat nicht noch weiser handle, wenn er auf die Einnahme aus der Münzung gänzlich Verzicht thut, ja wenn er wohl gar lieber selbst die Prägungskosten aus der allgemeinen Staatscaſſe bestreitet. Es würde ein solches Verfahren der Staatsweisheit vollkommen würdig erkannt werden, sobald ſich erweisen lieſse, daſs der Vortheil, der dadurch dem Publicum zuwüchse, gröſser sey, als der Verlust, den die Staatscaſſe durch Einbuſse des Gewinnes von der Münzfabrikation und durch die Ausgabe für die Münzkosten erleidet.

§. 414.

Die Gründe, welche für diese Meinung sprechen, ſind folgende:

1) Ist man ganz ſicher, daſs, wenn der Staat gar keinen Vortheil von dem Geldmünzen hat, ja wenn er sogar die Münzkosten bezahlen muſs, sodann kein Reiz vorhanden ist, das Publicum mit zu vielem Gelde, besonders mit solchem zu überschwemmen, das dem Münzhofe gröſsern Gewinn giebt (z. B. der Scheidemünze).

2) Erhält die Münze dadurch einen ganz ächten und reinen Werth, indem nun jedes Münzstück gerade so viel werth ist, als das feine Metall, was darauf angedeutet wird. Es kann sodann der Werth jeder Münze nach dem bloſsen Gewicht bestimmt werden, wenn die Beschickung alles zur Münze geprägten Metalles gleich ist.

3) Eine solche Münze wird in der ganzen Handelswelt beliebt, und allenthalben gern und ohne Abzug wie reines gestempeltes und ausprobirtes Gold und Silber angenommen werden.

4) Der Nationalhandel wird durch ein so vollkommnes Geld ungemein erleichtert, und fremde Nationen werden dadurch angezogen, mit einem solchen Volke vorzüglich in Verbindung zu treten. Denn das Geld einer solchen Nation ist für jede andere sehr vortheilhaft. Hat sie an dieselbe Zahlung zu leisten, so kann sie dieselbe mit reinem Golde und Silber bezahlen, und dieses wird, der Landesmünze gleich, angenommen, da nicht nur kein Schlagschatz daselbst existirt, sondern die Regierung das eingereichte Gold und Silber ohne Kosten in Landesmünze verwandelt. Hierdurch werden die Waaren einer solchen Nation für alle fremde Länder respective wohlfeil, und der ausgedehnte Debit, der ihr dadurch verschafft wird, führt ihr einen Gewinn zu, der, wenn die Industrie sich vervollkommnet, die Ausgabe für die Münzkosten weit überwiegt. Aus diesem Gewinn kann sodann die Regierung die Münzkosten und den Profit, den der Schlagschatz ihr gewähren würde, doppelt und dreyfach erheben, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 415.

Die Einwendungen, welche man gegen die Politik, alle Landesmünze auf öffentliche Kosten zu prägen, und auf jeden Schlagschatz zu verzichten, hervorbringt, scheinen nur aus einer bornirten Ansicht der Dinge hervorzugehen. Sie sind folgende:

1. Man sagt, daſs auf diese Weise die Landesmünzen dem ungeprägten Golde und Silber gleich stehen, und folglich, wenn es etwa an ungeprägten Metallen dieser Art fehlt, leicht in den Schmelztiegel der Gold- und Silberarbeiter, oder auch ins Ausland gehen und eingeschmolzen werden, wo denn der Nutzen des Gepräges ganz verloren geht, und die Regierung neue Kosten anwenden muſs, um

andere Münzen zu prägen. Werden dagegen die Prägekosten vergütet; so kann dieses mit Vortheil nicht wohl geschehen, weil das ungemünzte Metall sodann immer um so viel wohlfeiler zu haben ist, als der Betrag der Prägekosten ausmacht. Allein ich bemerke dagegen:

a) Die Münze wird in einem solchen Lande immer etwas theurer seyn, als die ungeprägten Metalle von gleicher Feine und gleichem Gewicht; denn sie dient zum Verkehr und wird also viel häufiger gesucht. Wer Barren hat, muſs dieselben erst ummünzen laſsen, wenn er sie zum Verkehr gebrauchen will. Darüber vergehet Zeit und er hat Zinsenverlust. Folglich behaupten in der Regel die Metalle in Münzform einen etwas höhern Werth, als dieses Metall in Barren. Unter solchen Umständen wird also Niemand leicht Münzen einschmelzen, sondern lieber Barren dafür kaufen.

b) Eben deshalb wird man auch lieber Barren ins Ausland senden, als Münze, wenn man dort Gold und Silber zu zahlen hat, sobald das Ausland die Münze nicht höher annehmen will, als die Barren. Nimmt es aber die Münze höher an, so kann es keine andere Absicht haben, als dieselbe wieder zurück zu senden, um sie im Lande zur Zahlung anzulegen. Denn nur im Lande kann das Gepräge ihr einen dauernden Vorzug vor den Barren verschaffen. Dann büſst aber das Land nichts dabey ein; denn die ausgesandte Münze kehrt zurück. Gesetzt aber auch, sie bliebe dort und würde in fremden Ländern als Münze beliebt, so würde dieses ein Zeichen seyn, daſs unser Verkehr mit solchem Lande, oder mit dem, wo sie zuletzt bliebe, sehr groſs wäre. Denn unsere Münze kann nur dadurch beliebt werden, daſs die Nation einen ausgedehnten Handel mit uns betreibt. Und sodann würde der Vortheil aus diesem Handel

viel gröſser seyn, als der Nachtheil, welcher aus der Aufopferung der Münzkosten für die Quantität der dort roulirenden Münzen unsers Landes entsteht.

2) Es würden auf diese Weise der Regierung alle Kosten der Anschaffung der edeln Metalle für diejenigen, die dergleichen bedürfen, aufgebürdet werden. Und diese Kosten könnten oft sehr bedeutend seyn, und die Prägungskosten sehr weit übertreffen.

Ich antworte hierauf, daſs dieses in einem Staate, wo die Circulation durch baares Geld bestritten wird, nicht der Fall seyn kann. Denn in einem solchen wird die Regierung die Einrichtung treffen, daſs ihr Münzhof nur die ihr eingereichten edeln Metalle zu Münze prägt; wer also Münze von ihr verlangt, muſs ihr die dazu nöthigen Metalle liefern, und ſie braucht ſich mit Herbeyschaffung der Metalle gar nicht abzugeben. Wollte man aber sagen, daſs die Einbringer der Metalle wenigstens den Vortheil hätten, daſs ſie für dieselben auf eine bestimmte Feine verarbeitetes Gold und Silber zurück erhielten: so ist zu erwägen, daſs der Münzhof kein anderes Gold oder Silber annehmen kann, als das denselben Feingehalt hat, als seine Münze; und daſs, wenn das eingebrachte Metall diese Feine nicht hat, der Einbringer natürlich die Raffinirungskosten tragen muſs, die nöthig ſind, um seinen Metallen die gesetzmäſsige Feine zu geben. Es ist also durchaus kein Grund vorhanden, weshalb die Münze zu andern Zwecken als bloſs zur Bestreitung des Verkehrs mit baarem Gelde gefodert werden sollte. Ueberdies kommt einem jeden, der Münze für Metall verlangt, erstere schon dadurch etwas höher zu stehen, als letzteres, da er das Interusurium von der Summe verliert, die er ausmünzen läſst, während der Zeit, wo er sein Metall einliefert, bis es ihm ausgemünzt zurückgegeben wird, welches immer 2—3 Wochen dauert. Dieses aber beträgt so viel, daſs er nie einen Reiz haben kann, Münze gegen Metall zu

fodern, wenn er erstere nicht zum Verkehr in ihrer Gestalt nöthig hat.

3) Ein dritter Einwand ist, dafs ein Land, welches keinen Schlagschatz hat, gegen ein anderes, das dergleichen hat, im Curse verliere. Handelt z. B. Frankreich, das einen Schlagschatz hat, mit England, das keinen hat; so kann Frankreich mit 100 Unzen feinen Goldes 100 Unzen Gold in englischer Münze von derselben Feine in England bezahlen. Wenn aber England an Frankreich 100 Unzen Gold in französischer Münze steckend, in Frankreich schuldig ist; so mufs es (den Schlagschatz in Frankreich zu 5 Procent angenommen) zu den Guineen, welche 100 Unzen wiegen, noch 5 Unzen Gold hinzufügen, um jene Guineen in französische Münze verwandeln zu lassen. Es kommt also, sagt man, England gegen Frankreich bey gegenseitigen Baarzahlungen offenbar zu kurz.

Ich erwiedere hierauf: dafs England in seinen Zahlungen an Frankreich nichts gewinnen würde, wenn es einen Schlagschatz nähme, als das, dafs es Frankreich nicht mehr in seinen Guineen, sondern lieber in Barren bezahlen würde. Denn das Gold in Guineen würde durch den Schlagschatz theurer werden, als in Barren, und da die Guineen vor den Barren in Frankreich keinen Vorzug geniefsen, weil daselbst das englische Gepräge nichts gilt, wohl aber in England; so würde man niemals statt der Barren Guineen schicken, aber immer würde man für die französische Münze den Schlagschatz mit bezahlen müssen. Nähmen die Engländer gleichfalls einen Schlagschatz; so müfsten die Franzosen denselben gleichfalls bezahlen, wenn sie englische Waaren für baares Geld in England kaufen wollten. Macht jetzt der Schlagschatz in Frankreich die französischen Waaren für die Engländer theurer, dann würden die englischen Waaren auch für die Franzosen etwas theurer werden. — Aber die Frage ist: ob es einer weisen Politik gemäfs ist,

die inländischen Waaren durch den Schlagschatz zu vertheuern? — Wenn ein Land seine Waaren vertheuert; so vermindert es die Zahl der Käufer und schreckt insbesondere die Ausländer vom Kaufen ab. Der Schlagschatz aber vertheuert alle Waaren um den Betrag der Procente der auf der Münze ruhenden Abgabe, und bringt dagegen nur eine geringe Summe in die Staatscaſſe, weil er nur einmal von dem geprägten Gelde erhoben wird, dieses aber seinen durch den Schlagschatz erhöheten Werth so lange behält, als es in der Circulation bleibt. Um die ausländischen Käufer zu behalten, müſſen nun die Einwohner eines solchen Landes, deſſen Geld mit einem Schlagschatze belegt ist, wieder mit ihren Preisen heruntergehen, und wenn dann die Ausländer gleich in einem höhern Curse den Schlagschatz zu bezahlen scheinen, so ſind es doch im Grunde die inländischen Verkäufer, die ihn zuletzt tragen. Denn es kann z. B. dem Engländer gleich gelten, wenn er für eine Waare in Frankreich 105 Unzen Gold bezahlt, die man ihm dort nur zu 100 Unzen in französischer Münze berechnet, weil man 5 Procent für Schlagschatz abzieht, wenn er, wenn kein Schlagschatz Statt fände, für dieselbe Waare auch 105 Unzen Gold bezahlen müſste, die man ihm aber sodann auch mit 105 Unzen in franzöſischer Münze in Rechnung brächte. — Wenn aber eine Regierung das allgemeine Tauschmittel nicht vertheuert, sondern gar die Prägungskosten selbst übernimmt; so erleichtert ſie dadurch den Verkehr mit dem Auslande, indem die Anschaffung deſſelben Niemanden erschwert wird, ja ein jeder jede Art Geld und selbst ungeprägtes Gold und Silber, sobald es nur die gehörige Feine hat, eben so vortheilhaft anbringen kann, als die Landesmünze. — Durch diesen lebhaften und erweiterten Verkehr wird aber der Nationalreichthum so vermehrt, daſs der Staat ſich für die geringen Prägungskosten leicht vielfach durch andere zweckmäſsige Auflagen auf jene Reichthümer entschädigen kann. So können z. B. in einem Jahre mit 10,000 Stück Guineen wohl für 100,000 Guineen fran-

zösische Waaren gekauft werden. Mähme England einen Schlagschatz von 5 Procent, so würde es 500 St. Guineen erheben; erhübe es aber nur 1 Procent von den dafür gekauften Waaren, so betrüge dieses 1000 Guineen.

Erläuterung. Bekanntlich herrscht in England die Politik, die Münzen auf Kosten der Regierung ohne allen Schlagschatz auszuprägen; und England befindet sich bey dieser Politik so wohl, dass die Gründe, welche man dagegen vorgebracht hat, die Regierung nie haben bewegen können, diese Praxis zu verlassen. Wenn man dort die Ausschleppung der Guineen als ein Uebel betrachtet und sie deshalb verboten hat; so hat dieses darin seinen Grund, dafs England ein Papiergeld hat, wobey dieses Verbot der Ausfuhr der Münze allerdings nothwendig wird. — Da nämlich die Bank (wenigstens vor 1797) die Verbindlichkeit hatte, ihre Noten, als das allgemein cursirende Geld, mit Geldmünzen nach dem Nominalwerthe der Noten zu realisiren; so mufste die Bank auch selbst alles Geld anschaffen, was zur Ausmünzung der Guineen gebraucht wurde. Trat nun der Fall ein, dafs das handelnde Publicum Geld nöthig hatte, so foderte es, so viel es bedurfte, von der Bank gegen Banknoten; und da die Bank solches immer zu einem bestimmten Preise in Papier (für 21 Schillinge 1 Guinee) liefern mufste, so konnte jeder eine beliebige Menge von ihr zu diesem Preise immer erhalten. Flofs dann kein Geld dem Lande durch den Handel als Bezahlung zu; so wurden natürlich die Anschaffungskosten grofs und fielen ganz der Bank zur Last. Dieses mufste ihr besonders sehr drückend werden, wenn der Krieg viel Geld verlangte. Denn auch dessen Anschaffungskosten wurden der Bank zugewälzt, so lange sie die Verbindlichkeit behielt, alle ihre Noten mit baarem Gelde zu lösen. Da nun aber die Geldbedürftigen das Geld nur in der Form der Guineen von der Bank erpressen, und sie nicht immer das Geld in dieser Form gebrauchen konnten; so wurden die Guineen, so wie sie aus der Münze kamen, häufig umgeschmolzen — oder wenn man Geld fürs Ausland bedurfte, aus dem Lande geschikt; zwey Operationen, die der Bank sehr grofse Verluste verursachen konnten. Da nun die Bank in dieser Auswechselung und Aufrechterhaltung des Werths ihrer Noten ein Regierungsgeschäft verrichtete; so mufste die

Regierung sie freylich gegen den daraus entstehenden Schaden zu schützen suchen. Dazu war das Verbot der Einschmelzung und Ausfuhr der Guineen ein Mittel, das jedoch nie das Uebel ganz heben konnte. Wenn also in England das System, die Münzen ohne Schlagschatz zu prägen, einigen Schaden hervorgebracht hat, so rührt dieses nur daher, daſs dort das System nicht rein und in seiner ganzen Vollkommenheit angenommen ist. — Gemünztes Geld wird, wenn nicht politisch fehlerhafte Einrichtungen dazu treten, schon deshalb nicht leicht eingeschmolzen werden, weil es auch dann noch zu seinem vollen Werthe umläuft, wenn es durch die Circulation bedeutend abgerieben ist und am Gewicht verloren hat, jeder also bey dessen Einschmelzung weniger Metall hat, als er für die Münzstücke in Barren kaufen kann, gesetzt, er bezahlte sie auch etwas über den Münzpreis.

§. 416.

Aus diesen Betrachtungen wird ſich also ergeben, daſs das Münzregal, als Finanzquelle betrachtet, ſich durchaus nicht empfiehlt; daſs, wenn man ja Gewinn davon ziehen will, dieser nur höchst mäſsig seyn darf, und daſs dieser am besten als bloſse Abgabe gezogen und den Privatpersonen das Fabrikgeschäft unter der Oberaufſicht des Staats überlaſſen, aber vielleicht noch beſſer auf allen Gewinn aus dem Münzregal Verzicht geleistet wird.

§. 417.

2. Wie wichtig eine gute Organisation der **Posten** für ein Land sey, zeigt die Staatspolizey oder innere Verwaltungstheorie (s. meine Grundsätze der Polizeygesetzgebung, 1809. S. 325 u. s. w.). Daſs eine so gemeinnützige Anstalt vom Staate befördert und unterhalten werden solle, wo Privatkräfte noch nicht geschickt dazu ſind, und daſs ſie bey jedem Verhältniſſe unter seinem Schutze stehen müſſe, leidet ebenfalls keinen Zweifel. In der Finanzwiſſenschaft ſind aber hauptsächlich folgende Fragen zu beantworten:

1) Ist es gerecht, dafs der Staat die Postanstalt zu einer Quelle seines finanziellen Einkommens mache?

2) Ist ein solches Einkommen nationalökonomistisch?

3) Ist es, um dieses Einkommen zu bewirken, nöthig und vortheilhaft, dafs der Staat die Administration der Post übernehme und das Postgewerbe selbst treibe, oder kann er daffelbe vortheilhafter Privatleuten überlaffen? — und wie kann dieses so geschehen, dafs a) der Zweck der Posten dabey aufs beste erfüllt wird; b) die beabfichtigten Einkünfte nicht verloren gehen?

§. 418.

Wo ein Land sehr bevölkert und reich ist, da werden Postanstalten durch mäfsige Bezahlung derer, die fich ihrer bedienen, sehr leicht unterhalten werden können, und es ist in solchen Fällen kaum nöthig, dafs der Staat dergleichen Anstalten unmittelbar einrichtet. Er darf nur die Regeln bestimmen, nach welchen dieses geschehen soll, und es werden fich bald Privatpersonen finden, welche diese Einrichtungen für den möglichst wohlfeilsten Preis treffen. Der Staat hat sodann nur auf die Beobachtung der Ordnung und der Bedingungen zu sehen, welche die Posthalter gegen das Publicum eingegangen find.

§. 419.

Indeffen ist es auch wünschenswerth und von grofsem Intereffe, dafs selbst in wenig bevölkerten Ländern und weniger bevölkerten Gegenden regelmäfsige Communicationsmittel unterhalten werden. Die Einrichtung und Unterhaltung derselben in solchen Gegenden wird aber so kostbar, dafs fie durch die Beyträge der ihrer benöthigten Privatpersonen nicht zu Stande kommen; und wenn daher der Staat will, dafs daselbst Postanstalten existiren sollen, so mufs er starke Zuschüffe zur Unterhaltung derselben geben.

§. 420.

Manche Staatsmänner rathen daher, die Postanstalten für das ganze Land einzurichten, und von denen, die sich derselben bedienen, so viel zu erheben, daſs die ganze Anstalt davon unterhalten werden kann; so daſs die Ueberschüſſe, welche in einigen Provinzen über die Unterhaltungskosten der dasigen Anstalten verbleiben, zur Unterhaltung derer angewandt werden, welche noch nicht die Kosten tragen. Eine solche Politik muſs auch gebilligt werden, sobald jene Ueberschüſſe auf eine solche Art entspringen, daſs die Bezahlung für den Gebrauch der Posten in den frequentern Gegenden nicht gröſser ist, als was man bezahlen müſste, wenn dieser Dienst durch freye Concurrenz der Privatleute geleistet würde. Müſsten aber die Postgelder deshalb so sehr erhöhet werden, daſs der Gebrauch der Posten auch in den frequenten Provinzen sehr erschwert würde, und die Kosten, wofür daselbst Privatleute diese Dienste übernehmen würden, übertrifft; so würde dieses ein Zeichen seyn, daſs ein solches Land sich noch nicht zu einer allgemeinen Posteinrichtung durch das ganze Land qualificire.

§. 421.

Ist indeſſen die Gesellschaft so weit gediehen, daſs jede Provinz die Kosten der Postanstalten sehr leicht zusammenbringt: und jeder seinen Vortheil dabey findet, so viel Postgeld zu bezahlen, als zur Unterhaltung der Posten nothwendig ist; so entsteht leicht der Gedanke, die Postanstalt dazu zu benutzen, um vermittelst derselben ein besonderes Staatseinkommen zu erheben. Ein solches Einkommen kann auf zwiefache Weise entspringen; nämlich:

1) Durch die Vermehrung des Gebrauchs der Posten. Wird nämlich ein Land immer volkreicher und wohlhabender und der Verkehr lebhafter; so mehrt sich die

Zahl der Reisenden und der zu versendenden Briefe und Pakete ausserordentlich. Wenn nun bisher eine geringere Zahl derer, welche sich der Post bedienten, schon die Kosten der Unterhaltung der Postanstalten mit einem billigen Postgelde zusammenbrachten; so wird eine grössere Zahl und besonders ein vergrösserter Briefwechsel bald einen Ueberschuss über die Unterhaltungskosten der Postanstalten hervorbringen, da kein grösserer Aufwand erfordert wird, um 2 Centner Briefe, als 10 Centner fortzuschaffen. Wenn nun der Staat bey so zunehmendem Verkehr das Postgeld nicht erniedrigt; so behält er etwas nach Bestreitung der Unterhaltungskosten der Posten übrig, und dieses bildet sodann ein Einkommen für den Staat, wozu er vermittelst des Postregals berechtigt zu seyn glaubt.

2) Das Einkommen kann aber auch durch Erhöhung des Postgeldes bey unvermehrtem oder gar abnehmendem Verkehr gebildet werden.

§. 422.

Dass die leztere Methode, die Postanstalt zur Quelle des Staatseinkommens zu machen, verwerflich sey, erhellet aus folgenden Betrachtungen:

1) Sie widerspricht dem Princip einer gerechten und gleichen Vertheilung der Abgaben. Denn das über die Kosten der Postanstalten erhöhete Postgeld ist nichts anders, als eine Art von Abgabe auf die Unterthanen. Wenn aber eine Abgabe gerecht seyn soll, so muss sie einen jeden nach dem Maasse seines Einkommens oder seines Genusses besteuern. Dass man bey Erhöhung des Postgeldes direct darauf gar keine Rücksicht nehme, ist klar. Denn der Gebrauch der Postanstalten richtet sich durchaus nicht nach dem Grade des Einkommens eines jeden. Es ist vielmehr die Auflage auf das Postgeld eine Auflage auf die Consum-

tion oder den Gebrauch der Posten. Soll aber eine solche Auflage gerecht seyn; so muſs entweder 1) wenigstens hypothetisch angenommen werden können, daſs derjenige, der mehr von einer Sache verzehrt, als der andere, auch ein gröſseres Einkommen habe, als dieser. Dieses ist aber offenbar bey dem Gebrauche der Post nicht der Fall. Denn der häufigere oder seltenere Gebrauch der Post hängt von ganz andern Umständen, als dem gröſsern oder kleinern Reichthume, ab. Die Auflage auf die Post vertheilt ſich also nicht nach dem Princip der Gerechtigkeit; oder 2) die Consumtionsauflage müſste ein Mittel seyn, von allen ohne Ausnahme eine gleiche Summe zu erheben, weil man in gewiſſem Betracht von jedem eine bestimmte gleiche Summe beziehen will. Dieses kann aber durch erhöhetes Postgeld nie geschehen, weil ſich nicht alle der Postanstalten bedienen, und also die dabey frey ausgehen oder sehr wenig geben, welche der Post gar nicht oder höchst selten bedürfen. Die Auflage vermittelst des erhöheten Postgeldes stimmt also durchaus nicht mit dem zusammen, was man von der Gerechtigkeit einer Auflage verlangt; wie ſich noch beſſer bey der Lehre von den Auflagen wird zeigen laſſen.

2) Sie ist den Principien der Nationalökonomie entgegen. Denn die Erfahrung lehrt, daſs die Fortschritte des Wohlstandes, die Gröſse der Production und die Lebhaftigkeit des Handels hauptsächlich von der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationsmittel abhängen. Nun aber werden die Mittheilungen der Gedanken, die Versendung der Waaren, die Bewegung der Personen von einem Orte zum andern durch Erhöhung des Postgeldes ungemein erschwert. Folglich wird durch diese Auflage der Verkehr gehemmt, und dadurch auſserordentlich viele Operationen unterdrückt, welche zur Vermehrung des Nationalreichthums und Vervollkommnung des Zustandes der Gesellschaft hätten dienen können. Eine solche Auflage auf das Postgeld ist

also den Grundsätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen. Aber

3) Sie stimmt auch nicht mit einer weisen Finanzpolitik überein. Denn eine solche muſs vorzüglich dahin sehen, daſs ſie durch ihre Maaſsregeln, ſich eine Einnahme zu verschaffen, nicht andere Quellen verstopft, aus welchen der Staatscaſſe weit mehr zugefloſſen seyn würde, wenn ſie solche nicht hätte aufkommen laſſen. Nun geschieht eben dieses offenbar durch zu starke Postgelder. Viele Briefe werden nicht geschrieben, weil das Porto zu theuer ist — dadurch aber können viele nützliche und gewinnvolle Unternehmungen unterbleiben, die sonst der Nation groſsen Gewinn, und folglich der Staatscaſſe auch eine Einnahme gebracht haben würden. Viele Waaren werden nicht versendet, bloſs weil das Postgeld zu theuer ist. — Hierdurch aber bleibt mancher Zweig der Industrie unangebauet, und was dadurch gewonnen werden könnte, entgeht dem Staate; folglich werden dadurch Quellen der Einnahme verstopft, die der Staatscaſſe einen viel gröſsern Ertrag hätten geben können, als jene Erhöhung der Postgelder. Ferner, wenn es gewiſs ist, daſs hohes Postgeld den Verkehr vermittelst der Post hindert; so ist es auch gewiſs, daſs der Gebrauch der Posten dadurch verhindert wird, daſs daher die dadurch bezweckte hohe Einnahme ein Mittel ist, gerade das Gegentheil, nämlich eine geringere Einnahme, zu bewirken. Denn theils unterbleiben deshalb viele Geschäfte, theils sucht man den Gebrauch der Post zu umgehen. Daher muſs denn der Staat zu allerley unedeln nnd kleinlichen Mitteln greifen, um die Unterthanen zu zwingen, ſich auch da der Post zu bedienen, wo ſie ihnen keinen Nutzen bringt und ſie den Dienst derselben nicht verlangen. Ist dagegen das Postgeld so wohlfeil, als keine andere Gelegenheit, beträgt das Porto eine Kleinigkeit; so denkt Niemand daran, ſich einer andern Gelegenheit zu bedienen, als der Post. Tausend Briefe werden geschrieben, die sonst unterblieben wären,

und die vielen kleinen Summen, welche die Post einnimmt, können so dann leicht eben so viel, als die wenigen gröſsern betragen.

Anm. Beyspiele der Art sind: Verbot, Pakete unter 40 Pfund mit andern Gelegenheiten, als mit der Post zu schicken — verschlossene Briefe bey sich zu führen, oder durch Boten und Reisende zu besorgen — durch andere Fuhrgelegenheit weiter zu fahren, wenn man mit Extrapost gekommen, und nicht ein oder mehrere Tage dazwischen verflossen sind — gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren an Tagen, wo Posten gehen u. s. w.

§. 423.

Ist aber das Postgeld so wohlfeil, daſs keine andere Gelegenheit dem Publico dieselben Dienste für dieses Geld leistet, und daſs dadurch der Verkehr durchaus kein Hinderniſs findet; so widerspricht es weder der Gerechtigkeit, noch der Nationalökonomie, noch der Finanzpolitik, wenn der Staat von dem Ueberschuſſe, den dergleichen niedriges Postgeld über die Kosten der Unterhaltung liefert, einen Theil in seine Casse zu bringen sucht. Denn es flieſst dieser Ueberschuſs auf eine ungezwungene Weise aus einer Staatseinrichtung, und da nach der Voraussetzung Niemand durch den Preis des Postgeldes ſich gehindert fühlt, dieselbe zu gebrauchen, auch Niemand anders denselben Dienst wohlfeiler verrichten kann, als die Post; so scheint es, daſs der Ueberschuſs des Ertrags der Postgelder über die Erhaltung der Anstalt füglich zu andern gemeinsamen Zwecken angewandt werden könne.

§. 424.

Der Staat kann sodann diese Einkommen auf eine zwiefache Weise ziehen: 1) entweder durch Selbstadministration, oder 2) durch Verpachtung der Posten an Privatpersonen.

§. 425.

Daſs die Selbstadministration der Posten dem Staate höher zu stehen komme, als den Privatpersonen, hat man allgemein eingesehen. Daher sucht man ſie wenigstens so viel als möglich zu vereinfachen, und hat das Fuhrwesen

und das Pferdehalten fast allenthalben an Privatpersonen verdungen, wo man nicht die barbarische Gewohnheit beybehalten hat, die Unterthanen zu zwingen, daſs ſie die Posten für ein Geringes oder gar umsonst fahren und die Pferde dazu an Ort und Stelle bereit halten müſſen. Aber die übrige Administration der Post, als Einschreibung und Expedirung der Personen, Briefe, Gelder und Sachen u. s. w., wird in den meisten Staaten durch öffentliche Postofficianten besorgt. Offenbar ist es aber, daſs auf diese Weise die Postwirthschaft nicht nur viel theurer zu stehen kommt, als wenn man die Betreibung derselben Privatpersonen überlieſse; sondern daſs auch manche Unbequemlichkeiten für das Publicum daraus erwachsen, die bey der Privatadministration derselben nicht entstehen würden. Denn

1) unterhält der Staat eine Menge Postbeamten, als: Postminister, Postdirectoren, Postinspectoren, Postmeister, welche, obgleich zu der Verwaltung derselben nur gewöhnliche Geschäftskenntniſſe gehören, doch wie die allerwichtigsten Staatsbeamten bezahlt werden. Privatleute würden das für eben so viele Hunderte thun, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt. Es würden also bey der Privatadministration der Posten gewiſs viele Tausende erspart werden.

2) Die öffentlichen Postbeamten finden gar kein Intereſſe dabey, das Publicum gut zu bedienen. Da ſie ihren Gehalt ziehen, es mögen so viel Paſſagiere oder so viel Briefe zur Post kommen, als man will; so treibt ſie nichts an, das Publicum durch Höflichkeit und angebotene Bequemlichkeiten zum Gebrauche der Post anzulocken. Das Verdrieſsliche und Peinliche ihres Geschäfts macht vielmehr manche barsch und grob gegen die Privatleute, welche ſich der Post bedienen, so daſs die Grobheit der Postbedienten zum Sprichworte geworden ist.

§. 426.

Es scheint daher, daſs die Postverwaltung sowohl in Hinſicht auf die Sparsamkeit als auf die Bequemlichkeit des Publicums sehr gewinnen muſs, wenn ſie Privatpersonen, jedoch wie ſich von selbst versteht, unter obrigkeitlicher Aufſicht und Controlle gelaſſen wird. Es kann dieses sowohl in Ansehung der fahrenden als reitenden Posten leicht ausgeführt werden.

§. 427.

Wenn nämlich jedermann verstattet wird, fahrende Posten zu halten; so ist von Seiten des Staats nichts weiter nöthig, als daſs er mit solchen Personen eine Uebereinkunft treffe, an welchen Tagen und zu welcher Stunde ihre Posten gehen müſſen, und daſs bestimmte Preise festgesetzt werden, die nie überschritten werden dürfen. Er erhebt sodann für jede solche Erlaubniſs eine bestimmte Abgabe, und die gewöhnliche Ortsobrigkeit wird angewiesen, pünctlich auf die vorgeschriebene Postordnung und auf den Contract zu halten. Da jeder zugelaſſen wird, Posten zu etabliren; so wird die Concurrenz es bald dahin bringen, daſs die Posten so wohlfeil und so bequem als möglich für's Publicum eingerichtet werden; ein Zweck, welchen zu befördern die Kronebeamten bey weitem kein so starkes Intereſſe haben, als der Eigennutz wetteifernder Privatposthalter, wie das Beyspiel der Länder, wo die Posten dergleichen Einrichtung haben, klärlich beweiset, wenn man die fahrenden Posten etwa in England und Frankreich mit denen in einigen andern Staaten vergleicht.

§. 428.

Auch die Besorgung der reitenden oder Briefposten kann wohlfeiler und eben so gut und ſicher durch Privatadministration verwaltet werden, wenn nur den Privatunternehmern

nehmern zur Bedingung gemacht wird: 1) daſs ſie die in ihren Contracten darüber bestimmten Zeiten und Stunden halten, und 2) dem Publicum die gehörige Garantie für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Briefe und Gelder leisten.

§. 429.

Gewöhnlich hält man deshalb die öffentliche Administration der Posten durch Staatsbediente für nothwendig, weil Privatpersonen nicht den Grad der Sicherheit für die versandten Gelder und Güter gewähren könnten. Allein ich frage:

1) Werden wohl der Post so groſse Werthe anvertraut, als Seeschiffen und Frachtfuhrleuten, und ſind die Güter hier weniger ſicher, als auf der Post? — Hat man nicht Mittel gefunden, ſie durch Privatanstalten eben so gut zu verſichern, als es durch die Postanstalt je geschehen kann? Würden ſich nicht sehr bald Privatverſicherungsanstalten finden, welche die Garantie für die der Post anvertrauten Gelder übernehmen? — In einem industriösen Lande entsteht dieses alles von selbst und sehr leicht, wenn man nur Freyheit läſst.

2) Was hindert die Staaten, die Postgüter in besondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, daſs alle Postvergehen auf Privatposten und Privatposthalter eben so ex officio untersucht werden müſſen, als jetzt die Vergehungen der Postofficianten?

3) Manche Postfrevel würden auf Privatposten gewiſs viel seltener vorfallen, als auf den öffentlichen Posten. Namentlich würde das heimliche Brieferbrechen viel mehr Schwierigkeiten finden. Auch würde

4) gegen Vernachlässigungen der Privatposten viel leichter Recht zu erhalten seyn, als gegen die Fehler der öffentlichen Posten, weil es viel leichter ist, einen Privatposthalter zu verklagen und ihn zum ordnungsmäſsi-

gen Betragen zu zwingen, als gegen einen öffentlichen, oft in hohem Range stehenden Postbeamten, dessen Obrigkeit man in der Residenz aufsuchen muss.

§. 430.

Ist es nun ausgemacht, dass die Privatadministration der Posten für das Publicum bequemer und zugleich wohlfeiler ist, als die öffentliche Verwaltung; so wird es auch eben so deutlich seyn, dass wenn der Staat ein Einkommen von den Posten ziehen will, er ein grösseres reines Einkommen von Privatposten, als von öffentlichen ziehen könne, weil das, was die öffentliche Administration mehr kostet, sodann noch einen Fond eröffnet, aus welchem der Staat ein Mehreinkommen ziehen kann.

§. 431.

Indessen bleibt immer noch die Untersuchung übrig, ob es nicht nationalökonomistische und staatswirthschaftliche Gründe giebt, welche anrathen, das öffentliche Einkommen aus den Posten selbst da zu beschränken, wo es scheint, dass die Contribuenten dasselbe bewirken können, ohne dass sie desshalb mehr bezahlen, als sie bezahlen müssten, wenn sie sich anderer Gelegenheiten bedienen könnten und wollten. Denn so viel bleibt doch immer gewiss, dass die Erhebung der Staatseinnahme durchs Postgeld, wenigstens so wie solche bisher angeordnet war, auf keinem richtigen Vertheilungsprincip der Abgaben beruht. Wir werden sie daher, als Auflage betrachtet, unten bey der Theorie der Auflagen genauer untersuchen. Bis dahin mögen folgende Bemerkungen zur vorläufigen Beurtheilung dieses Gegenstandes dienen.

§. 432.

Es ist gewiss, dass, wenn der Staat von dem Ueberschusse, den das Postgeld über die Kosten der Verwaltung

trägt, nichts erhübe, so müſste dieser Ueberschuſs folgende Wirkungen haben:

1) Entweder das Postgeld müſste noch mehr ſinken und folglich der Landesverkehr noch mehr erleichtert werden. Ist es nun richtig, daſs die Erleichterung des Verkehrs die Gewerbe vergröſsert, vervielfacht und vervollkommnet; so würde bey der Postauflage zu berechnen seyn, ob nicht durch das vergröſserte Gewerbe, das aus der Verkleinerung des Postgeldes entstünde, der Nationalreichthum so sehr vergröſsert würde, daſs davon eben so viel oder noch mehr an den Staat abgegeben werden könnte, als die Postrevenüe beträgt? — Wenn dieser Calcul schwierig und es vielleicht unmöglich ist, ein auch nur wahrscheinliches Resultat herauszubringen; so scheint es doch billig, daſs der Staat das einmal für richtig anerkannte Princip respectire; nämlich daſs alles, was den Verkehr erleichtert, auch die Production befördert, und daſs er deshalb keine Auflagen einführen soll, von welchen offenbar ist, daſs ſie dem Verkehr Hinderniſſe in den Weg legen und ihn vermindern.

2) Oder die Postanstalten würden vollkommner und bequemer fürs Publicum werden. Hat ſich der Staat einmal an eine Einnahme aus der Postanstalt gewöhnt; so setzt ſich in ihm leicht der Hang, ſie nicht nur zu erhalten, sondern auch ſie zu vermehren, fest. Die Einnahme wird dann die Hauptsache. Wo diese leiden könnte, da werden lieber die Postanstalten vernachläsſigt, verschlechtert, um nur die Einnahme zu erhalten. Vermehren ſich die Posteinkünfte, so legt der Finanzminister sogleich die Hand darauf, und die Reclamationen um Verbeſſerung der Wagen, Wege, um Sorge für Bequemlichkeit der Paſſagiere u. s. w. werden nicht gehört, oder es wird doch nur eine Kleinigkeit von der Mehreinnahme dazu bewilligt.

Würde aber der Gedanke, die Post als eine besondere Finanzquelle zu betrachten, gänzlich aufgegeben; so würde man die Postanstalten sich mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums zusehends vervollkommnen sehen, und der Staat hätte gar kein Interesse dabey, dieses auf irgend eine Weise zu hindern. Es würde sodann zwar vielleicht auch eine Abgabe auf den Postgebrauch, aber in ganz anderer Proportion und nach ganz andern Principien fallen, als solche das Regal anordnet. Dieses wird sich unten bey der Theorie der Auflagen ergeben.

Aus den bisherigen Betrachtungen folgt, daſs sich das Postregal von keiner Seite auf solche Weise zur Finanzquelle empfiehlt, daſs man sie nach richtigen finanziellen und staatswirthschaftlichen Principien billigen könnte. Vielmehr scheint es, daſs es rathsamer sey, gänzlich darauf Verzicht zu leisten und alles Einkommen durch die Post bloſs auf die Vervollkommnung dieser Anstalten zu verwenden, sobald sich andere eben so sichere, aber mit den nationalökonomistischen Principien übereinstimmende Quellen der Staatseinnahme offenbaren, welche jenes Einkommen ersetzen können.

§. 433.

3. Die bis hierher betrachteten Monopole hatten solche Gegenstände, in denen selbst zugleich mit ein Grund enthalten ist, weshalb sie dem Monopol unterworfen werden, nämlich weil vermeintlich der Zweck, den der Staat mit denselben zu erreichen gedenkt, durch das Staatsmonopol besser befördert wird. Allein bey der andern Gattung (§.320.), zu deren Betrachtung wir nun kommen, findet dieser Zweck gar nicht Statt, sondern sie wird bloſs deshalb gewählt, weil man sie für geschickt hält, der Staatscasse ein Einkommen zu geben.

VI.

Von den monopolistischen und andern Staatsgewerben mit beliebigen Gegenständen.

§. 434.

Wenn ein Staat ein Gewerbe unternimmt, und dabey Andern freye Concurrenz läſst; so kann er schwerlich die Abſicht dabey haben, etwas dadurch zu gewinnen, oder ein solches Gewerbe zu einer Finanzquelle zu machen. Denn aus den anderweitig angeführten Gründen kann er die Concurrenz nie mit Privatpersonen aushalten, wenn er ſich denselben Regeln unterwirſt, welchen die Privatgewerbsleute folgen müſſen. Man kann daher allgemein annehmen, daſs ein freyes Staatsgewerbe niemals zu einer Finanzquelle tauglich sey.

§. 435.

Wenn Regierungen dergleichen unternommen haben, so geschah es nicht sowohl, dabey etwas zu gewinnen, als vielmehr, um andere Zwecke dadurch zu erreichen; als: den Hof mit besondern Kostbarkeiten zu versehen, Beyspiele zu geben, daſs ſich ein Gewerbe im Staate betreiben laſſe, um Privatunternehmern die Möglichkeit zu zeigen und ſie zur Nachahmung zu bewegen; oder zu beweisen, daſs man etwas im Lande machen könne, was bisher bloſs das Ausland lieferte; oder ein nothwendiges Staatsbedürfniſs nicht dem Zufalle zu überlaſſen, sondern es in seiner Gewalt zu behalten u. s. w. Ob dergleichen Unternehmungen zweckmäſsig seyen, wird in andern Theilen der Politik untersucht. Die Finanzwiſſenschaft verwirft ſie unbedingt als Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen.

§. 436.

Anders ist es, wenn der Staat ein Gewerbe monopolistisch betreibt. Denn wenn die Unterthanen das Product eines solchen Gewerbes bedürfen; so zwingt sie der Staat, dasselbe ihm ausschliesslich abzukaufen, und indem er es ihnen nun zu einem so hohen Preise abläst, der nicht nur die hohen Kosten des Staatsgewerbes, sondern auch einen grossen Gewinn abwirft; so kann er allerdings vermittelst dergleichen Monopole ein bedeutendes Einkommen beziehen.

§. 437.

Wir reden hier blofs von solchen monopolistischen Staatsgewerben, die aus keiner andern Absicht angefangen werden, als weil sie ein bequemes Mittel zu seyn scheinen, ein sicheres Staatseinkommen darauf zu gründen; nicht von solchen, deren Betreibung der Staat deshalb unternimmt, weil er urtheilt, dass sie um des allgemeinen Wohls willen von Niemand anders betrieben werden dürfen, als vom Staate. Von der letztern Art der Staatsgewerbe war in der vorigen Nummer die Rede.

§. 438.

Bey den hierher gehörigen Gewerben ist also blofs die Frage: 1) ob von dem Gegenstande, den sie betreffen, ein erkleckliches Staatseinkommen zu erheben sey? und 2) ob das Monopol des Staats mit diesem Gegenstande das leichteste und bequemste Mittel sey, dieses Einkommen zu der erwünschten Höhe zu treiben?

§. 439.

Die gewöhnlichsten Monopole, die man zu diesem Zwecke am geschicktesten befunden, sind die Monopole

1) mit Salz, auch wohl Salpeter und Schiefspulver,

2) mit Colonialwaaren,

3) mit Tabak,

4) mit Branntwein,

5) mit Getreide.

Aufser diesen hat man aber noch viele andere Gegenstände dazu gewählt, deren Beurtheilung jedoch auf keinen andern Gründen beruht, als welche wir zur Beurtheilung der genannten anführen werden.

§. 440.

Die Gründe, welche die Staaten zur Unternehmung von dergleichen Monopolen bestimmen, sind folgende: Die Staatsausgaben, sagen sie, machen es nothwendig, dafs die Gegenstände, die man dem Monopol unterwerfen will, besteuert werden. Wenn es nun keine Methode giebt, wodurch die Verbraucher derselben die Steuer so gewifs und in so richtiger Proportion zu geben gezwungen werden können, als wenn der Staat den monopolistischen Handel damit selbst übernimmt, oder ihn unter seiner Aufsicht führen läfst; so wird dadurch ein solches Monopol gerechtfertigt, und der Einwurf, dafs dem Staate die Betreibung des Monopols kostbarer zu stehen komme, als wenn ein solcher Handel als Privatgeschäft getrieben würde, ist kein so wichtiger Einwurf, dafs er den Staat davon abhalten könnte, wenn nur sonst gewifs ist: 1) dafs die Einnahme durch das Monopol gröfser ist, als wenn die Abgabe auf andere Weise von dem Gegenstande erhoben werden müfste; und 2) dafs die Erhebungskosten durchs Monopol nicht bedeutender sind, als sie sich bey einer andern Methode belaufen würden.

§. 441.

Diese Betrachtungen haben die Staaten bestimmt:

1) Handelscompagnieen zu errichten, die unter der Con-

trolle des Staats ausschliefslich mit solchen fremden Producten Handel treiben sollten, von welchen der Staat eine starke Steuer haben wollte, z. B. ausländisches Salz, Kaffee, Zucker u. s. w. Gehen nämlich alle fremden Producte dieser Art durch den Handel einer solchen Compagnie, so läfst fich der Umfang derselben nicht verhehlen, da theils Staatsbeamte mit der Compagnie in Verbindung stehen, die alle ihre Unternehmungen beobachten und sorgfältig controlliren, theils überhaupt eine ganze Gesellschaft nicht so leicht Schleichhandel treiben kann, als einzelne Personen; theils die Oerter, über welche der Staat Auffícht zu führen hat, dadurch auf eine kleine Zahl gebracht werden, wobey die Beobachtung allemal strenger und genauer seyn kann. — Hier wird sodann entweder die Abgabe gleich von der ganzen Maffe der eingeführten Waare bezahlt, oder fie wird von den Detailhändlern, die fie von der Compagnie empfangen, entrichtet. Kurz, der Staat bringt dadurch die Waaren, von welchen er Abgaben erheben will, unter die genaueste Ueberficht und Controlle, und kann durchaus nicht darum betrogen werden.

2) Den Handel im Innern mit denjenigen Producten, von denen er Abgaben erheben will, durch seine Agenten oder durch besonders dazu privilegirte Privatleute treiben zu laffen, und die zu erhebende Abgabe auf den Preis solcher Producte zu schlagen. Er zwingt daher alle Producenten, die Producte, welche er dem Monopol unterwerfen will, an Niemanden anders, als an den Staat zu verkaufen, und schreibt gewöhnlich die Preise, zu welchen dieses geschehen soll, vor. Die Producenten müffen daher ihr Salz, ihren Tabak, Salpeter, Oehl, Getreide u. s. w. in die Kronsmagazine abliefern, und empfangen daselbst die Bezahlung dafür, oder deren Verficherung in Scheinen; und von hieraus werden die privilegirten Detailhändler oder auch wohl die Con-

sumenten unmittelbar mit den Waaren zu monopolistischen Preisen versehen, und dadurch die Abgabe eingezogen.

3) Zuweilen wird auch wohl die Consumtion für jeden bestimmt, und er durch ein Gesetz gezwungen, seine ihm zugetheilte Quantität aus den Kronsmagazinen gegen baare Zahlung des Monopolpreises zu bestimmten Terminen abzuholen.

4) Hatte der Staat eine Fabrik errichtet, welche eben keine nothwendige Waare fabricirt, aber doch darauf angelegt war, eine Finanzquelle zu werden; so zwang man auch wohl gewisse Stände oder Handelsleute, eine bestimmte Quantität bey bestimmten Gelegenheiten für den Monopolpreis zu kaufen, und knüpfte die Erlaubniss sich zu etabliren, sich zu verheurathen u. s. w. daran.

Anmerkung. Unter der Regierung Friedrichs II. musste jeder Jude, bey seiner Verheurathung, der königl. Porcellainmanufactur in Berlin für 500 Rthl. Porcellain abkaufen.

§. 442.

Das Staatsmonopol bleibt, die Regierung mag dasselbe durch ihre Agenten unmittelbar ererciren lassen, oder sie mag dasselbe an Compagnieen oder Privatleute verpachten, oder diese sonst auf irgend eine Weise dazu autorisiren. Die Verpachtung kann vielleicht ein Mittel seyn, die Administrationskosten zu vermindern, aber das Monopol wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 443.

In vielen Fällen werden die Regierungen zur Ergreifung solcher Monopole dadurch bestimmt, dass die übrigen Methoden, das nöthige Einkommen des Staats zu bewirken,

ihnen verschlossen sind, weil sie die Einwilligung der Stände dazu nicht erlangen können, oder sich sonst scheuen müssen, andere Besteuerungsarten einzuführen. Das Recht, jene Monopole einzuführen, wird in vielen Staaten zu den Regalien gerechnet, zu deren Ausübung sie der Bewilligung der Stände nicht bedürfen. Und aus diesem Grunde wird dieser Methode häufig der Vorzug ertheilt.

§. 443[b].

Wir bekümmern uns aber in der Finanzwissenschaft um dergleichen Nebengründe nicht, sondern untersuchen die Zweckmäſsigkeit, das Staatseinkommen durch Monopole zu heben, nach den reinen und ächten Principien der Wissenschaft, es der praktischen Klugheit und den besondern Umständen überlassend, wie viel davon in der Wirklichkeit angewandt werden kann, und wie die Hindernisse, welche der Anwendung der ächten Finanzwissenschaft im Wege stehen, zu beseitigen sind.

§. 444.

Betrachtet man die Methode, durch Staatsmonopole ein öffentliches Einkommen zu heben, im Allgemeinen; so ergiebt sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Erfahrung:

1) Daſs, wenn dergleichen Gewerbe der Staat selbst betreibt, a) die Kosten des Betriebes wegen der eben angeführten Umstände viel höher auflaufen, als wenn es von Privatunternehmern betrieben würde; b) daſs die Waaren, welche die Staatsagenten dem Publicum monopolistisch verkaufen, gewöhnlich viel schlechter sind; und c) die Staatsmonopolisten ihre Gewalt miſsbrauchen, den Consumenten selbst verdorbene Waaren zu den höchsten Preisen aufzudringen. Das Volk bezahlt also nicht bloſs die Auflage in dem hohen Preise

solcher Waaren, es bezahlt auch die höhern Kosten, die auf daſſelbe eben so wie die Auflagen drücken, ob ſie gleich nichts in die Staatscaſſe bringen, und überdieſs erhält es die theuern Waaren in schlechter Qualität.

2) Läſst der Staat die Verfertigung oder den Handel jener Waaren durch Privatunterthanen betreiben, so mögen zwar diese das Geschäft ökonomisch genug einrichten, aber er giebt ihnen dadurch, daſs er ſie zum Monopol privilegirt, viele Mittel in die Hand, das Publicum zu bedrücken, indem ſie durch hohe Preise oder schlechte Waaren ihren Profit so zu erhöhen wiſſen, daſs das Publicum viel mehr bezahlen muſs, als in die Staatscaſſe kommt, und dieses Mehr gewöhnlicher Weise die Erhebungskosten anderer Arten der Abgaben weit übertrifft.

3) Verpachtet der Staat ein solches Monopol gänzlich an Privatleute; so ſichert er ſich zwar in dem Pachtgelde ein gewiſſes und bestimmtes Einkommen, und wird von allen Administrationsgeschäften befreyet. Allein die Last des Volks wird dadurch gemeiniglich aufs höchste getrieben. Denn a) da bey dergleichen Pachtungen nur wenige concurriren können, wegen der dazu nöthigen groſsen Summen; so entstehen leicht Colluſionen unter den Concurrenten, wo einer den andern befriedigt, und ſie ſich unter einander vereinigen, wie viel man dem Staate geben will. Der Staat erhält daher wenig, das Volk aber muſs zugleich alles bezahlen, was jene Abmachungen kosten; b) damit die Polizey- und andere Staatsbeamten die Pächter in ihrer Strenge unterstützen, und ihre Miſsbräuche, wodurch ſie ihren Gewinn erhöhen, dulden, müſſen Bestechungen angewandt werden, wozu natürlich das Publicum gleichfalls die Mittel hergeben muſs. Dabey werden die Unterthanen in die Ge-

walt der Pächter gegeben, und können von denselben auf tausenderley Weise bedrückt werden.

4) Damit das Monopol nicht beeinträchtigt werde, mufs der Staat oder deffen Pächter eine Menge Aufpaffer halten, welche abermals viel kosten, ohne dafs die Staatscaffe etwas davon erhält. Und dennoch hilft alles Aufpaffen gegen den Schleichhandel um so weniger, je höher die monopolistischen Preise gegen die gewöhnlichen find. Je mehr daher der Staat durch Erhöhung der Monopolpreise gewinnen will, desto mehr verliert er auf der andern Seite, durch Contrebande. — Das Gewerbe des Schleichhandels aber nährt die Unmoralität, und setzt den Staat und die Unterthanen in einen ewigen innern Krieg mit einander.

5) Allemal unterdrückt das Staatsmonopol den Gewerbfleifs, und thut den Privatgewerben Abbruch. Denn wenn auch der Staat das Monopol durch Privatleute betreiben läfst, so wird doch schon durch den hohen Preis die Consumtion solcher Gegenstände vermindert, und also das Gewerbe, das fich damit beschäftigt, verkleinert. Dieses erhellet noch deutlicher, wenn man die einzelnen Monopole näher betrachtet.

§. 445.

Betrifft das Monopol ausländische Waaren, und wird dieses, wie es gewöhnlich geschieht, durch eine Handelscompagnie geübt; so wird durch dieselbe gemeiniglich der ganze auswärtige Handel der Privatleute gelähmt, und es geht ihnen nicht blofs der Zweig des Handels mit dem monopolistischen Gegenstande, sondern mit ihm auch viele von den übrigen Handelszweigen verloren. Eine solche Compagnie schafft fich gemeiniglich ihre eignen Schiffe an, und da fie solche nicht mit der blofsen Monopolwaare füllen kann, so reifst fie dadurch auch die Fracht und selbst den Han-

del mit den übrigen Waaren an ſich. Der Handel durch fremde Schiffe und durch fremde Kaufleute wird dadurch zerstört. Denn da ihnen der Hauptzweig entzogen wird, so tragen die Nebenzweige nicht mehr die Kosten. Diese fallen sodann alle in die Hände der Compagnie, und ſie bekommt es nach und nach in ihre Gewalt nicht bloſs die Waare, zu deren Handel ſie privilegirt ist, sondern auch die übrigen zu Monopolpreisen zu verkaufen. Ein solcher Handel giebt sodann dem ganzen ausländischen Verkehr eine schiefe und nachtheilige Richtung. Er treibt die ausländischen Capitale aus dem Handel, und indem er ſie durch inländische ergänzt, entzieht er dieselben ihren bisherigen vortheilhaften Beschäftigungen. Die Unterthanen müſſen in den hohen Preisen der Monopolwaaren die Prämien bezahlen, wodurch die inländischen Capitale dem innern Verkehr entzogen und dem ausländischen Handel zugewandt werden.

Erläuterung. Siehe *Kraus* über die Seehandlungscompagnie.

§. 446.

Hat das Monopol inländische Waaren zum Gegenstande; so müſſen es, wenn der Ertrag erklecklich werden soll, solche seyn, die von ausgedehntem Gebrauche ſind. Die gewöhnliche und auch fast einzig zweckmäſsige Methode ist sodann, den Producenten derselben den Debit zu verbieten und ſie zu verpflichten, alle ihre erzielten Producte, die man dem Monopol unterwerfen will, an die Krone, deren Beamten oder Pächter zu verkaufen, so daſs diese allein den Verkauf dieser Producte an die Consumenten zu dem Monopolpreise besorgen.

§. 447.

Diese Methode hat folgende unvermeidliche Nachtheile:

1) Sie schränkt die Producenten ungemein ein und lähmt gerade die ausgedehntesten Gewerbe. Da es sodann die

Krone in ihrer Gewalt hat, die Preise solcher Waare eben sowohl für die Producenten als für die Consumenten zu bestimmen; so wird ſie solche für jene so niedrig und für diese so hoch als möglich einrichten. Sie wird bloſs dahin streben, zu bewirken, daſs nur nicht weniger erzeugt werde, als ſie zu ihrem Debit bedarf, und in diesen Schranken wird ſie die Preise für die Producenten halten. Da nun wegen der hohen Preise, die ſie den Consumenten macht, die Consumtion so geringe als möglich seyn wird, indem jeder die seinige deshalb möglichst einschränkt; so wird die Production durch das Monopol unterdrückt werden. Auch werden ſich die Unternehmer schon deshalb von dergleichen Gewerbe zurückziehen, weil es die Regierung unter ihre Controlle nimmt und es stets bewacht, damit die Producenten an Privatpersonen nichts verkaufen. — Es leidet also offenbar die Production der Waaren, die der Staat monopoliſirt, durch das Monopol selbst. Machen ſie ein nothwendiges Bedürfniſs aus, wie etwa Getreide; so entsteht dadurch leicht bey Miſsernten der fürchterlichste Mangel, da in solchem Falle Niemand mehr erzielen will, als ihm die Regierung abnimmt, und Miſsernten sodann eine fürchterliche Noth nach ſich ziehen. Was das Volk dadurch verliert, könnte das Einkommen, was der Staat aus dem Monopol zieht, leicht auf mehrere Jahre ersetzen.

2) Durch die Vertheuerung der nothwendigsten Bedürfniſſe, welche eine unvermeidliche Folge des Monopols ist, werden gleichfalls alle Gewerbe gelähmt und in ihrem Wachsthume gehindert. Ein Monopolpreis des Getreides steigert den Preis aller Arbeitslöhne und aller inländischen Waaren überhaupt, erschwert daher nothwendig alle Gewerbe, und greift alle Ursachen der Vermehrung des Reichthums in ihren ersten Quellen an. Betrifft das Monopol aber auch nur solche Artikel, welche zur Hülfe vieler Gewerbe dienen, z. B. Salz; so erschwert deſſen Theurung die Hülfsmittel anderer Gewerbe: z. B. die Theurung des Salzes erschwert

die Viehzucht, die ganze Landwirthschaft überhaupt, und vertheuert viele Fabrikwaaren, wozu ein solches Material gebraucht wird. Es gehen daher auch dadurch für den Staat eine Menge Reichthümer verloren, oder es wird deren Entstehung verhindert.

3) Trifft aber das Monopol auch nur entbehrliche Dinge, wie Branntwein, Tabak u. s. w.; so leidet doch auch deren Production, und legt dem freyen Betriebe des Landbaues und der Anwendung seiner Producte viele Hindernisse in den Weg, so dafs sich bey genauer Berechnung immer das Resultat ergiebt, ein freyes Gewerbe würde von diesen Producten so viel mehr hervorgebracht haben, dafs es nicht blofs an das Publicum in weit gröfserer Menge zu niedrigen Preisen übergegangen wäre, sondern von diesem Preise auch noch eine Abgabe hätte können entrichtet werden, die eben so viel, ja mehr einbringen würde, als die Abgabe in monopolistischer Form in die Staatscaffe bringt.

4) Unterwirft man überflüfsige Dinge, Luxusartikel dem Monopol; so ist der Erfolg fast allein Unterdrückung dieses Zweiges der Industrie in dem Lande, und der Debit, so wie der Gewinn, giebt nur ein armseliges Resultat. Daher man dann, um doch etwas einzunehmen, den Debit erzwingen mufs.

Erläuterung zu Nr. 4. Den Schärpen-, Epauletten-, Ordenszeichen-, Ordensbandfabriken u. s. w. kann auf letztere Weise ein Debit verschafft werden.

§. 448.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung ergiebt sich deutlich, dafs alle Monopolgewerbe des Staats, die darauf angelegt sind, sie zu einer Quelle der öffentlichen Einnahme zu machen, antinationalökonomistisch sind, weil aus der Einnahme, die der Staat daraus zieht, dem Volke ein weit gröfserer Verlust entsteht, als der Staat dabey gewinnt,

und weil, wenn jene Gewerbe frey blieben, dadurch soviel vom Volke gewonnen werden würde, daſs es von diesem Gewinnst oft dem Staate die Abgabe, die ihm das Monopol bringt, entrichten, und doch noch etwas übrig behalten würde; wo aber auch das Monopol den Preis so erhöht hat, daſs der Artikel bey freyer Concurrenz nicht so viel geben könnte, so würden doch, wenn das Monopol nicht wäre, andere Quellen desto reichlicher flieſsen, oder wenigstens, wenn andere Gegenstände, welche eine Abgabe gut vertragen können, mäſsig besteuert und dadurch die Summe erhoben würde, die das Monopol bringt; so würden die Gewerbe, welche dergleichen Dinge verfertigen, nicht leiden, aber das durch das Monopol unterdrückte Gewerbe würde aufblühen, und das Volk also in jedem Falle durch Abschaffung des Monopols gewinnen.

§. 449.

Allein die Staatsmonopole dieser Art ſind nicht nur der Nationalökonomie entgegen, ſie streiten auch mit dem Begriffe einer gerechten und gleichen Vertheilung der Staatslasten. Denn es ist darin durchaus keine Rückſicht darauf genommen, daſs jeder nach dem Maaſse seines Einkommens oder des durch sein Einkommen zu bestreitenden Genuſſes zum Staatsaufwande beytragen solle, sondern das Monopol wird bloſs gewählt: 1) weil es unter einen Begriff (der Regalien) paſst, bey deſſen Anwendung der Regent keine Schwierigkeiten oder Widerstand von Seiten der Stände fürchtet; 2) weil der Gegenstand so beschaffen ist, daſs man ihn leicht monopoliſiren kann; 3) weil man ſich ein erkleckliches Einkommen davon verspricht. Es herrscht daher in dergleichen monopolistischen Auflagen durchaus kein richtiges finanzielles Princip, sondern ſie ſind durch die bloſse Willkühr und den Zufall oder durch lauter Betrachtungen erwählt, welche Nebensachen betreffen, aber nicht

durch

durch Rechts- und Billigkeitsbegriffe oder durch richtige Finanzprincipien gerechtfertigt werden.

Erläuterung. Praktischer Beweis dieses Raisonnements durch Zergliederung einiger solcher Staatsmonopole: Kaffee- und Tabaksmonopole unter Friedrich II., in Frankreich — Branntweinmonopol in Rufsland — Getreidemonopol der päpstlichen Kammer u. s. w.

§. 450.

Ob die Gegenstände, welche man bisher zum Staatsmonopol erwählt hat, für eine Auflage pafsend, und wie stark dieselbe seyn könne, ist eine Untersuchung, welche in das Capitel von den Auflagen gehört. Eben so die Frage: ob es thunlich sey, dergleichen Auflage durch ein Monopol oder auf eine andere Weise zu erheben? Denn wir wollen hier keineswegs diese Frage weder mit Ja noch mit Nein entscheiden. Nur so viel glauben wir erwiesen zu haben, dafs das Recht, eine solche Auflage nach Belieben zu ordnen, nicht in besondern Regalrechten gesucht werden könne, sondern dafs ein solches Recht in dem allgemeinen Rechte der obersten Gewalt, den Staatsaufwand durch Auflagen zu decken, überhaupt gegründet sey; dafs aber sodann auch die Principien, welche bey den Auflagen überhaupt befolgt werden müffen, und ohne welche keine Auflage gut geheissen werden kann, dabey zu beobachten find. — Wir kommen daher auf diesen Gegenstand in der nächstfolgenden Abtheilung zurück.

Dritte Abtheilung.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.

I.

Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern.

§. 451.

Wenn der Staat eine zur Erreichung der wesentlichen Zwecke der Menschen nothwendige Anstalt und folglich dessen Realisirung ist; so muſs es auch Pflicht seyn, zu wollen, daſs der Staat sich in den Besitz aller derjenigen Mittel setze, ohne welche er seine Zwecke nicht erfüllen kann.

§. 452.

Nun muſs der Staat durchaus ein gewisses Einkommen haben, oder über ein bestimmtes Vermögen gebieten können, wenn er die Pflichten, die ihm obliegen, erfüllen soll. Also muſs es auch allgemeiner Wille der Staatsgenossen seyn, daſs ihm dieses Vermögen oder ein so groſses Einkommen, als zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist, gesichert werde.

§. 453.

So wie daher eine Staatsmacht geschaffen und in dieser das Recht und die Pflicht gegründet ist, die Staatszwecke zu realisiren; so ist auch in ihr das Recht und die Pflicht begründet, sich die Mittel zu verschaffen, welche zu dieser Realisirung nothwendig sind.

§. 454.

Wenn nun

1) das Einkommen aus den ihm gesicherten Domainen oder Capitalien,

2) das Einkommen aus den Regalien

entweder nicht mehr zureichend ist und auf keine gerechte Art erweitert werden kann, oder wenn es unzweckmäſsig befunden wird, und die nationalökonomistischen Principien es fodern, daſs man jene Mittel aufgebe oder das Einkommen daraus beschränke, weil auf solche Weise ein gröſseres Einkommen für die Nationalglieder erzeugt werden kann; so läſst sich keine gerechtere und zweckmäſsigere Methode ersinnen, das Einkommen des Staats zu vergröſsern oder zu begründen, als das Nöthige durch angemessene Beyträge aus dem Vermögen oder Einkommen der einzelnen zu sammeln, d. i. das fehlende und nöthige Staatseinkommen durch Abgaben vom Privatvermögen zusammen zu bringen.

§. 455.

Staatsabgaben sind also nichts anders, als Antheile des Privatvermögens, die der Staat zur Ausführung seiner Zwecke verlangt; und das Recht des Staats, dergleichen da zu fodern, wo es zur Ausführung der Staatszwecke nöthig ist, folgt aus dem Wesen der Staatsmacht selbst.

§. 456.

Wie aber und durch wen in einzelnen Fällen das Urtheil: daſs 1) Abgaben aufzulegen nöthig, 2) welche Arten von Auflagen, 3) in welchem Maaſse sie aufzulegen, und 4) wie sie von jedem Einzelnen zu fodern seyen, entschieden werden solle, ist freylich nicht unbedingt bestimmt. Denn obgleich im Allgemeinen unbestritten ist, daſs der Souverain das Recht habe, alles dieses zu thun; so ist

doch dieser Souverain nur ein Abstractum, welches auf verschiedene Weise in die Wirklichkeit übergeht.

§. 457.

Ist nämlich eine physische oder moralische Person mit der uneingeschränkten souverainen Gewalt versehen; so wird auch diese physische oder moralische Person das alleinige Recht haben, seinen Willen über jene vier Puncte auszusprechen. Wird aber der souveraine Wille erst durch Zustimmung der Stände, wenigstens in diesem Puncte, zu Stande gebracht; so wird deren Einwilligung zu jenen Bestimmungen erfodert werden u. s. w.

§. 458.

Daſs das letztere in vielen Staaten in Ansehung der Abgaben der Fall war, in Ansehung der Regalien aber den Regenten ein absoluter Wille zugestanden zu werden schien, war, wie wir gezeigt haben (§. 342.), die Hauptursache, weshalb die Regenten so häufig vermeiden, zu den Abgaben zu schreiten, und lieber ſich an die Regalien zu halten, selbst wenn letztere weniger zweckmäſsig zu seyn scheinen.

§. 459.

Was es aber auch sey, und welche Form auch erfodert werden möge, um es als Staatswille gültig auszusprechen, daſs Abgaben entrichtet werden sollen; so bleiben doch die Principien, nach welchen die Gerechtigkeit und Zweckmäſsigkeit der Abgaben beurtheilt werden muſs, einerley, und letztere können nur gebilligt werden, wenn und sofern ſie denselben gemäſs ſind; ſie mögen nun von einem unumschränkten Herrn, oder von einem Willen, der zugleich durch Stände oder Repräsentanten beschränkt ist, angeordnet seyn. Diese allgemeinen Grundsätze darzustellen, ist das Geschäft der Finanzwiſſenschaft.

II.

Von den allgemeinsten Grundsätzen für die Anordnung der Abgaben.

§. 460.

Die Grundsätze für die Anordnung der Abgaben werden theils durch die Gerechtigkeit, theils durch die Nationalökonomie, theils durch das Interesse der Finanzwissenschaft unmittelbar bestimmt.

§. 461.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) die Unentbehrlichkeit der Auflagen, oder dass wirkliche reelle Staatsbedürfnisse ohne dieselben nicht befriedigt werden können;

2) die Nützlichkeit derselben für die, denen sie aufgelegt werden, oder dass Niemanden eine Abgabe aufgelegt werde, welche zur Realisirung eines Zwecks bestimmt ist, wovon derselbe weder auf directe noch indirecte Weise einen Nutzen haben kann;

3) Gleichheit oder Ebenmaass in der Vertheilung, oder jeder muss möglichst nach dem Maasse mit Abgaben belegt werden, als er an dem Gemeinwohl, das der Staat dadurch hervorbringt, Theil nimmt, d. i. nach dem Maasse seiner Kräfte und seiner Güter, welche den Schutz und die wohlthätigen Einrichtungen des Staats geniessen;

4) dass Niemand durch Entrichtung der Abgabe ein wichtigeres und nothwendigeres Gut verliert, als der Staat ihm vermittelst derselben gewähren will.

§. 462.

Die Nationalökonomie verlangt:

1) dass weder die ganze Summe der zu fodernden Abgaben das Stamm- oder werbende Vermögen der

Nation, noch die jedem Einzelnen aufgelegte Abgabe dessen Stamm- und werdendes Vermögen antaste, sondern dafs sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden können;

2) dafs sie nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen oder gar vernichten;

3) dafs sie dem Geber so wenig als möglich und in keinem Falle mehr abnehmen, als sie der Staatscasse einbringen, dafs also die Erhebung leicht, wohlfeil und möglichst ohne Umweg geschehe;

4) dafs die persönliche Freyheit dabey so wenig als möglich beschwert werde;

5) dafs die zur Abgabe bestimmten Gelder nicht in so grofsen Summen erhoben werden, dafs die Gebenden lange daran sammeln müssen, und die eingezogenen Abgaben so schnell wie möglich wieder ihrer Bestimmung zufliessen, also nicht lange weder in den Privat- noch Staatscassen ruhen, zu keinen grofsen Summen daselbst anschwellen, sondern schnell in die Circulation zurückkehren.

§. 463.

Die Regeln, welche aus dem Interesse der Finanzwissenschaft unmittelbar hervorgehen, sind:

1) dafs solche Abgaben gewählt werden, deren Ertrag und Zeit des Einganges sich mit Bestimmtheit und Gewifsheit voraus berechnen läfst. Daher sind ihr solche Auflagen am angenehmsten, die a) gewifs und sowohl an Quantität als Qualität so bestimmt sind, dafs keine Zweydeutigkeit dabey Statt findet; b) die nicht leicht Reste lassen, keine häufigen Executionsmittel erfodern; c) deren Hebungstermine bestimmt und zu sol-

chen Zeiten angesetzt ſind, wo die Zahlung den Besteuerten leicht und bequem fällt;

2) daſs weder Gelegenheit noch Reiz vorhanden sey, ſich der Abgaben zu entziehen, oder Unterschleif zu machen;

3) daſs die Erhebung mit den kleinstmöglichsten Kosten und durch das kleinstmöglichste Personal geschehe.

§. 464.

Die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Nationalökonomie und der Finanzwiſſenschaft (§. 461 — 463.) ſind in vollkommner Harmonie, und unterstützen und helfen einander.

III.

Von den Quellen, aus welchen alle Abgaben entrichtet werden müssen.

§. 465.

Wir nennen den Inbegriff aller nützlichen Dinge, welche ein Mensch eigenthümlich beſitzt, sein Vermögen. Dieses besteht theils aus den geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Kräften und Geschicklichkeiten des Menschen, und kann dann das innere oder persönliche Vermögen heiſsen; theils aus den nützlichen Sachen, die jemand eigenthümlich beſitzt, oder worüber er disponiren kann, und dieses ist sein äuſseres oder sächliches Vermögen. In der Finanzwiſſenschaft ist hauptsächlich von dem letztern, und von dem erstern nur in so weit die Rede, als es ein Mittel ist, zu letzterm zu gelangen.

§. 466.

Das Vermögen nennen wir Stammvermögen, wenn es zum Mittel bestimmt ist, anderes Vermögen zu erzeu-

gen oder zu gewinnen; was aber durch das Stammvermögen erzeugt oder gewonnen wird, heifst Ertrag.

§. 467.

Das äufsere Stammvermögen besteht: 1) aus dem tragbaren Grund und Boden oder Immobilien, 2) aus den vorhandenen Vorräthen nützlicher beweglicher Sachen, die zu Mitteln dienen sollen, andere nützliche Dinge erzeugen zu helfen, d. i. aus den Capitalen; das innere Stammvermögen, so weit es in der Finanzwiffenschaft in Betrachtung kommt, ist der Arbeits-oder Gewerbfleifs, oder die Industrie.

§. 468.

Grund und Boden bringt seinen Ertrag unmittelbar hervor, aber einen erweiterten und vollkommnen Ertrag doch nicht anders, als dafs fich der Arbeitsfleifs daran thätig beweiset, und Capitale darauf verwandt werden. Der Ertrag des Grundes und Bodens kann daher nur wachsen und fich vervollkommnen durch die Vereinigung aller Arten des Stammvermögens.

§. 469.

Der Arbeitsfleifs oder die Industrie bringt ihren Ertrag

1) unmittelbar hervor, indem fie a) den Grundstücken einen höhern Grad der Fruchtbarkeit verleihet und fie in den Stand setzt, mehr und beffere Producte zu liefern, als fie ohne Arbeit und Fleifs geben würden; b) den rohen Producten allerley nützliche Gestalten und Eigenschaften verleihet, und c) die brauchbaren Dinge dahin schafft, wo fie nützlich oder nöthig, und fie da wegführt, wo fie überflüffig find;

2) mittelbar, indem fie für nützliche Dienste von Andern Vermögenstheile eintauscht.

§. 470.

Die Capitale bringen ihren Ertrag immer nur mittelbar hervor. Indem sie nämlich dazu verwandt werden, die Industrie zu bezahlen, Maschinen und andere Mittel der Production herbeyzuschaffen und zu unterhalten, werden sie das Mittel einer vergröſserten Production.

§. 471.

Die Erhaltung und Vermehrung des Capitals hängt bloſs vom Ertrage irgend einer Art des Stammvermögens ab. Denn die Bestandtheile, woraus das Capital besteht, werden bald schneller, bald langsamer verzehrt, und es wird daher nur dadurch erhalten, daſs dieselben aus dem Ertrage wieder ersetzt werden. Grund und Boden wird ebenfalls nur vom Ertrage in seinem tragbaren Zustande erhalten. Denn wenn auch Capitale dazu verwandt werden; so müſſen diese doch wieder aus dem Ertrage ersetzt werden, wenn es fortdauernd geschehen soll. Dieses ist endlich auch der Fall in Ansehung des Erwerbfleiſses oder der Industrie. Denn die Fortsetzung deſſelben ist nur möglich, wenn die Individuen, welche arbeiten und Industrie beweisen sollen, fortdauernd mit Bedürfniſsmitteln versehen werden. Diese aber müſſen immer entweder vom Ertrage unmittelbar, oder vom Capital genommen, dieses aber durch den Ertrag ersetzt werden. Alle Bestandtheile des Stammvermögens werden also nur durch den Ertrag in ihrem Zustande erhalten oder vervollkommnet.

§. 472.

Umgekehrt aber hängt wiederum der Ertrag von dem Stammvermögen ab. Denn ersterer ist das Product des letztern, und je mehr daher das Stammvermögen in allen seinen Bestandtheilen erweitert, vervollkommnet und in das

gehörige Verhältniſs gebracht wird, desto gröſser muſs der Ertrag deſſelben werden. Das gehörige Verhältniſs der Stammvermögen aber besteht darin, daſs das Capital groſs genug ist, um alle Industriekräfte und Mittel zu erhalten und herbeyzuschaffen, welche nöthig ſind, um einen Ertrag hervorzubringen, welcher hinreicht, nicht nur das vorhandene Stammvermögen zu erhalten und, wo es verschwindet, zu ersetzen, sondern auch daſſelbe in immer zunehmender Proportion möglichst zu vermehren und zu vervollkommnen.

§. 473.

Soll ein Stammvermögen ſich durch seine eignen Wirkungen erhalten: so muſs deſſen Ertrag so groſs seyn, daſs alle Kosten davon bestritten werden können, welche nöthig ſind, um daſſelbe wieder in denjenigen Zustand zu versetzen oder es darin zu erhalten, in welchem es im Stande ist, dieselbe Wirkung wiederholt hervorzubringen. Es muſs daher zu diesem Zwecke:

1) der Ertrag des Grund und Bodens so groſs seyn, daſs davon alle Kosten und Auslagen bestritten werden können, welche nöthig ſind, den Boden wieder in denselben tragbaren Zustand zu versetzen, in welchem er jenen Ertrag hervorzubringen fähig war, und alle Arbeiten und Auslagen zu bezahlen, welche nöthig ſind, um ihnen daſſelbe Product wieder von neuem abzugewinnen.

2) Der Ertrag des Capitals muſs so groſs seyn, daſs das zur Production angewandte Capital vollkommen wieder ersetzt werden kann.

3) Endlich muſs aus dem Ertrage der Industrie, der Industriearbeiter bey seinen Kräften und bey seiner Arbeitslust erhalten werden können, wenn die Industrie fortdauernd durch ihr Product bestehen soll.

§. 474.

Der ganze Ertrag eines Stammvermögens heiſst sein roher oder gemischter Ertrag. Zieht man davon dasjenige ab, was zur Erhaltung dieses Stammvermögens nöthig ist; so heiſst das Ueberbleibende sein reiner Ertrag.

§. 475.

Der reine Ertrag kann nun angewandt werden:

1) entweder das Stammvermögen zu vermehren und zu vervollkommnen. Dieses geschieht, wenn er angewandt wird, um die Cultur des Bodens zu verbeſſern, die Capitale zu vermehren, mehr Arbeiter herbeyzuschaffen oder die Industriekünste zu vervollkommnen;

2) die Lebensgenüſſe zu erweitern und zu vervollkommnen.

§. 476.

Da Abgaben nichts anders als Vermögensantheile ſind, welche an den Staat abgeliefert werden müſſen (§. 455.); so werden ſie sämmtlich nothwendig entweder vom Stammvermögen oder vom Ertrage bezahlt werden. Da aber Abgaben ihrer Natur nach bewegliche Dinge ſind; so können ſie, wenn ſie vom Stammvermögen bezahlt werden sollen, nur von derjenigen Art deſſelben, welche Capital heiſst, bezahlt werden. Geschieht aber dieses, so wird entweder die Production oder der Ertrag vermindert werden, oder es muſs der Theil, welcher vom Capital zur Abgabe verwandt ist, von dem Ertrage ersetzt werden, damit dieselbe Ursache der Production fortbestehe. Hieraus flieſst also, daſs alle Abgaben zuletzt vom Ertrage bezahlt werden müssen, wenn die Ursachen des Ertrags nicht geschwächt werden sollen. Denn wenn aus dem Ertrage die vom Capitale bezahlten Auflagen ersetzt werden, so daſs das, was zum Ersatze dient, wieder als Capital wirkt, so ist die Abgabe zuletzt immer vom Ertrage bezahlt.

§. 477.

Werden die Abgaben vom Ertrage bezahlt, so können ſie entweder von demjenigen Theile des Ertrags genommen werden, welcher zum Ersatze der Capitale und zur Erhaltung des Stammvermögens in seinem producirenden Zustande betimmt ist, oder von demjenigen Theile, der zur Erweiterung und Vervollkommnung des Genuſſes und zur Vermehrung des Stammvermögens bestimmt ist. Geschieht ersteres, so würde dadurch offenbar die Production vermindert, wenn das dadurch abgehende nicht durch die letztern Theile des Ertrags ersetzt würde. Hieraus ist also klar, daſs das Nationalvermögen nur dann in seinem bisherigen Zustande erhalten werden kann, wenn die Abgaben nicht von den zur Erhaltung des Stammvermögens nothwendigen, sondern von den zu diesem Zwecke nicht nöthigen Theilen des Ertrags, d. h. von dem r e i n e n E r t r a g e des Stammvermögens (§. 474.), bezahlt werden.

§. 478.

Aus diesen Betrachtungen erhellet deutlich, daſs der Staat nur ſicher seyn kann, sein jährliches Einkommen, das er durch Abgaben ziehen will, auf eine fortdauernde Weise zu erhalten, wenn er gewiſs ist, daſs daſſelbe aus dem r e i n e n E r t r a g e des Stammvermögens bezahlt wird. Denn in diesem Falle weiſs er, daſs das Stammvermögen wenigstens unverändert bleibt, und, da dieses die Ursache des Ertrags ist, es in den folgenden Jahren einen ungefähr eben so groſsen Reinertrag gebe, und er von demselben ungefähr eine gleiche Abgabe werde erheben können, ohne der Production von einem gleichen Umfange Abbruch zu thun, und so für alle folgende Zeiten.

§. 479.

Betragen die Abgaben bloſs einen Theil des reinen Ertrags; so haben ſie bloſs die Wirkung, 1) daſs nicht so

viel auf entbehrliche Bedürfnisse, und 2) nicht soviel zur Vermehrung und Vervollkommnung des Stammvermögens davon angewandt werden kann, als hätte geschehen können, wenn gar keine Abgaben davon erhoben worden wären. Jedermann sieht aber auch ein, dass, je grösser der reine Ertrag des Nationalvermögens ist, und ein je kleinerer Antheil davon als Abgabe genommen wird, desto mehr kann die Nation den entbehrlichen Genüssen widmen, und desto mehr kann sie alljährlich ihr Nationalstammvermögen vermehren und vervollkommnen.

§. 480.

Eine Nation würde höchst unglücklich seyn, wenn die Abgaben das Ganze oder doch den grössten Theil ihres reinen Ertrags verschlängen. Denn da bey jeder Nation die Zeugungskraft auf Vermehrung der Bevölkerung wirkt; so bedarf auch jede Nation in jedem folgenden Jahre einen grössern Ertrag, als in dem vorhergehenden. Würde nun der Ertrag mit der wachsenden Bevölkerung nicht vergrössert; so müsste die Mehrzahl entweder umkommen oder auswandern, oder die übrigen müssten sich mit den hinzukommenden neugebornen in die bisherige Quantität des Ertrags theilen, und folglich mit geringern Portionen vorlieb nehmen. In jedem dieser Fälle müsste ein Theil der Nation in grosses Elend gerathen. — Eine Nation kann deshalb nur alsdann in seinem bisherigen Wohlstande bleiben, oder zu einem grössern gelangen, wenn ihr jährlicher reiner Ertrag so gross ist, dass sie, nach Bezahlung der Abgaben davon, noch einen so grossen Theil zur Vermehrung des Stammvermögens anwenden kann, wodurch so viel neuer Ertrag geschaffen wird, dass die hinzukommende oder selbst noch eine grössere Bevölkerung, wenigstens eben so gut als die bisherige, bestehen kann.

§. 481.

Die eine Gattung des Stammvermögens, nämlich die Menschen, bringt nun zwar die Zeugung von selbst leicht

hervor. Allein deren Existenz, Wohlstand und schaffende Kraft hängt in hohem Grade von den beyden übrigen Gattungen des Stammvermögens ab. Denn zur Erhaltung und Entwickelung menschlicher Kräfte, so wie zur Anschaffung der Gegenstände, woran sich Arbeitskraft und Industrie thätig beweisen können, gehört um so mehr fruchtbarer Boden und Capital, je mehr die Zahl der Menschen zunimmt. Insbesondere aber ist es die Vermehrung der Capitale, welche nothwendig ist, um eine grösere Menschenmasse zu ernähren. Denn wo sich die Capitale häufen und sonst kein Hinderniss vorhanden ist, da folgt auch die Erweiterung und Vervollkommnung des Anbaues der Erde und die Vermehrung der Lebensmittel leicht nach, es sey, dass letztere im Lande selbst erbaut oder aus fremden Ländern herbeygelockt werden.

§. 482.

Das allgemeine Staats- und Nationalinteresse verlangt also, dass die Abgaben nur einen möglichst geringen aliquoten Theil des reinen Ertrags des Stammvermögens der Nation ausmachen, und dass ein anderer Theil jährlich zur Vermehrung des Nationalreichthums übrig bleibe. Eben dieses Interesse hat aber auch die Finanzpolitik. Denn vermehren sich die Menschen im Staate alljährlich, und findet deren Industrie in den vermehrten Capitalen Mittel neuer Beschäftigung; so wird dadurch auch der reine Ertrag der Nation jährlich vermehrt, und es erweitern und verstärken sich also auch die Quellen mit jedem Jahre, aus welchen der Staat mehr Abgaben ziehen kann, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 483.

Wenn nun gleich hierdurch feststeht, dass eine Nation zu Grunde gehen müsste, wenn sie gezwungen würde, ihr

Stammvermögen oder was zur Ergänzung und Erhaltung desselben bestimmt ist, zu Bezahlung der Abgaben zu verwenden; so folgt doch nicht, daſs die Totalsumme des Nationalstammvermögens vermindert werde, wenn einzelne die Abgaben aus ihrem Stammvermögen entrichten. Denn wenn andere das ihrige um eben so viel vermehren oder gar in noch gröſserer Proportion; so bleibt die Totalsumme des Stammvermögens dieselbe oder wächst gar, wenn gleich das Stammvermögen einiger zu Grunde geht.

§. 484.

Es würde jedoch einer weisen Finanzpolitik gänzlich entgegen seyn, wenn sie bey Auflegung und Vertheilung der Abgaben sich nicht darum bekümmern wollte, ob die Verpflichteten sie aus dem reinen Ertrage bezahlen könnten, oder ob sie deshalb ihr Stammvermögen angreifen müſsten, in dem blinden Vertrauen, daſs das, was dabey einige an ihrem Stammvermögen verlören, andere schon wieder ersetzen würden. Eine solche Maxime würde 1) aller Gerechtigkeit zuwider seyn, weil dadurch die Gleichheit verletzt würde (§. 461.), und 2) den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen, weil sie die producirenden Kräfte unberücksichtigt läſst (§. 462.), und sich auf etwas beruft, wovon sie keine deutliche Kenntniſs haben kann, also bey der Vertheilung blind verfährt.

§. 485.

Es kann das Stammvermögen des einen zum Ertrag des Stammvermögens des andern werden, und umgekehrt, der Ertrag des Stammvermögens des einen kann zum Stammvermögen des andern werden. Das erstere geschieht, wenn der eine sein Stammvermögen für die Producte des Grundes und Bodens für die Verzinsung des Capitals des andern, oder für die Dienste, welche ihm dessen Geschicklichkeit

und Fleiſs leistet, hingiebt; das zweyte, wenn der, welcher von dem andern den Ertrag seines Stammvermögens erhält, daſſelbe zu seinem Capitale schlägt.

§. 486.

Indeſſen kann ſich die Finanzwiſſenschaft um diese weitern Ableitungen und mancherley Vermischungen des Stammvermögens und des Ertrags nicht bekümmern, weil es unmöglich ist, zu wiſſen, woraus ein Stammvermögen oder ein Ertrag zuletzt entsprungen. Sie gebietet bloſs, die Abgaben von dem nächsten reinen Ertrage des Stammvermögens zu ziehen, unbekümmert, woher daſſelbe seinem entferntern Ursprunge nach gefloſſen seyn mag. Reiner Ertrag ist aber immer der, welcher übrig bleibt, nachdem die Erhaltung des Stammvermögens, das ihn hervorbrachte, in seinem bisherigen Zustande aus demselben ſicher gestellt ist. So ist der reine Ertrag der Arbeit derjenige, welcher übrig bleibt, nachdem von dem Producte oder dem Verdienste derselben das abgezogen ist, was zur fortdauernden Erhaltung der arbeitenden Kraft in demselben Zustande, in welchem ſie bisher gewesen, nöthig befunden wird; der reine Ertrag des Capitals das, was übrig bleibt, nachdem das, was vom Capital um der Production willen verzehrt ist, vom Producte des Capitals erstattet ist; der reine Ertrag des Grundes und Bodens das, was übrig bleibt, nachdem das, was zur Erzeugung seiner Producte und zur Wiederherstellung deſſelben in den Zustand, der zur Erzeugung derselben Quantität Producte fähig ist, nöthig war, abgezogen worden u. s. w.

§. 487.

Mit dem Begriff des Ertrags hängt der Begriff des Einkommens genau zusammen, und derselbe verdient daher hier einer Erörterung, da das Einkommen gleichfalls theils als Quelle, theils als Maaſsſtab der Abgaben betrachtet wird.

§. 488.

§. 488.

Einkommen entsteht nämlich, wenn äufsere nützliche Sachen in jemandes Eigenthum übergehen, und wer dergleichen eigenthümlich empfängt, hat ein Einkommen. Was jemand das Jahr über erhält, macht sein jährliches Einkommen aus.

§. 489.

Das Einkommen kann bestehen 1) aus dem Ertrage seines eigenen Stammvermögens; 2) aus dem Ertrage des Stammvermögens anderer; 3) aus dem äufsern Stammvermögen anderer, ihren Grundstücken oder Capitalen.

Anm. 1. Wenn gleich jemand für sein Capital oder für seine Industrie aus dem Ertrage fremder Stammvermögen oder aus fremdem Stammvermögen selbst bezahlt wird; so kann man doch nicht sagen, dafs sein Einkommen aus fremdem Vermögen bestehe, denn er tauscht dieses mit seinen Producten ein, und was er einnimmt, ist also als von ihm oder durch sein Gut hervorgebracht anzusehen. Nur wer nichts vergütet, nichts giebt, und doch von andern empfängt, zehrt blofs von fremdem Gut.

Anm. 2. Mein eignes Stammvermögen kann nicht mein Einkommen werden. Denn das besitze ich schon eigenthümlich und kann es also nicht erst empfangen. Wer daher sein Stammvermögen verzehrt, lebt von seinem Capital und nicht von seinem Einkommen. Denn um seine Grundstücke zu verzehren, mufs er sie zuerst in Capitale verwandeln.

§. 490.

Das Einkommen ist nur ficher und kann continuirlich wiederholt werden, wenn es auf einem fichern und regelmäfsigen Ertrage beruht, es sey des eignen oder eines fremden Stammvermögens. Auf eignem Stammvermögen beruht das Einkommen, wenn es auf dem Producte des eignen Fleifses, eignen Capitals oder eigner Grundstücke beruht; auf

fremdem, wenn das Einkommen von dem Ertrage fremden Stammvermögens ohne Austausch eigner Güter oder Dienste gezogen wird. Von der letztern Beschaffenheit ist z. B. das Einkommen der Kinder, welches ſie von ihren Eltern empfangen, das Einkommen der Penſionnäre, der Almosengenoſſen, der Bettler, der Spieler, der Betrüger, Diebe u. s. w.

§. 491.

Man ſieht hieraus, daſs der Begriff des **Einkommens** mit dem Begriffe des **Ertrags** in genauer Verbindung steht, in manchen Fällen mit ihm synonym, aber in manchen doch von ihm verschieden ist. Das Einkommen wird wie der Ertrag in das **gemischte** und **reine** eingetheilt werden können. **Gemischt** oder **roh** ist das Einkommen in sofern, als ihm noch Bestandtheile des Ertrags beygemischt ſind: die zur Erhaltung des Stammvermögens, welches den Ertrag, der das Einkommen bildet, hervorgebracht hat, nothwendig ſind; **rein** heiſst dasselbe, wenn keine solche Bestandtheile in ihm enthalten ſind. Das reine Einkommen ist so wie das gemischte mit dem Begriffe des reinen oder gemischten Ertrages gleichbedeutend, so lange es Product des Stammvermögens ist. Sobald aber das Einkommen aus fremdem Eigenthume ohne Austausch gegen Producte des eignen Stammvermögens flieſst; so ist es nicht mehr **Ertrag** des Stammvermögens des Empfängers, sondern die Wirkung des Ertrags eines fremden Stammvermögens. In diesem Falle ist das Einkommen für den, welcher es empfängt, lauter reines Dinkommen. Denn da ein solcher nicht das Product seines Stammvermögens darin erhält; so hat er auch nichts von diesem Einkommen abzugeben, um dieses Stammvermögen zu erhalten, sondern es ist die Sorge derer, welche ihm sein Einkommen geben, die Quelle, woraus ſie die Gabe ziehen, im Stande zu erhalten. Penſionnäre, Bettler, Betrüger u. s. w. beziehen daher in dem, was ſie erhalten,

ein ganz reines Einkommen. Nicht einmal das, was von solchem Einkommen zur Erhaltung ihres Lebens gehört, kann als gemischt angesehen werden. Denn alle diese mögen leben oder nicht, das, was ihr Einkommen bildet, wird dadurch nicht vermindert, da ihre Person gar nichts zur Hervorbringung des Ertrags, der ihr Einkommen ausmacht, beyträgt. — Jeder Ertrag ist für den, welchem er gebührt, und der ihn empfängt, ein Einkommen, aber nicht jedes Einkommen ist ein Ertrag des Stammvermögens dessen, der es empfängt, ob es gleich immer entweder aus dem Ertrage irgend eines Stammvermögens, oder aus dem Capital eines andern herrühren muss.

§. 492.

Da das reine Einkommen derer, welche dasselbe von fremdem Vermögen ziehen, ohne dafür ein Aequivalent zu geben, nicht ihr Product ist; so kann dasselbe bey Berechnung des Nationaleinkommens ganz aus der Rechnung bleiben. Denn es ist allemal in dem Einkommen der übrigen enthalten; und was jene empfangen, müssen diese nothwendig verlieren. Ob aber von einem solchen Einkommen Abgaben erhoben werden sollen, wird bloss darauf ankommen: ob die Abgaben auf dasselbe eine Ursache werden, dass diejenigen, welche jenen Personen dieses Einkommen aus ihrem Vermögen gewähren, auch noch den Betrag der Abgabe zuschiessen müssen oder nicht. Im ersten Falle würde man nicht das Einkommen jener, sondern das Einkommen dieser Personen belegen, im letzten Falle liegt in dem Umstande, dass sie ihr Einkommen von fremdem Gut empfangen, kein hinreichender Grund, dasselbe zu verschonen.

§. 493.

Nichts leuchtet aber mehr hervor, als dass dasjenige reine Einkommen, welches eine Wirkung des Stammvermö-

gens ist und aus reinem Ertrage besteht, eine Abgabe vertragen könne, und daſs dieses reine Einkommen ein zweckmäſsiger Maaſsstab der Abgaben sey. Denn da der reine Ertrag voraussetzt, daſs schon alles in Abzug gebracht ist, was zur Erhaltung des Stammvermögens gehört; so wird letzteres nie angegriffen, wenn die Abgabe bloſs ein Theil des reinen Ertrags und des daraus gebildeten reinen Einkommens ist. Da es aber auch Bestimmung des reinen Ertrags ist, daſs aus demselben sowohl die Lebensgenüſſe erweitert, als das Stammvermögen vermehrt werden soll, so folgt, daſs die unverletzlichen Grundmaximen einer jeden guten Finanzordnung seyn müſſen:

1) alle Abgaben so anzulegen und zu vertheilen, daſs ſie ein jeder von seinem reinen Einkommen bezahlen könne;

2) daſs ſie nur den möglichst kleinsten Theil des reinen Einkommens eines jeden betragen.

§. 494.

Ein jeder schafft durch sein Einkommen wieder andern ein Einkommen, und das Einkommen des einen kann für den andern bald reines, bald gemischtes, und das reine Einkommen des einen bald gemischtes, bald wiederum reines Einkommen für den andern werden, wie ſich aus folgender Darstellung ergiebt.

1) Derjenige, welcher sein Einkommen aus seinem Boden zieht, kann daſſelbe nur dadurch bewirken, daſs er Capitale und Industrie anwendet, um dem Boden alljährlich die Producte, welche seinen Ertrag ausmachen, in gehöriger Menge abzugewinnen. Er muſs daher denen, welche die Capitale dazu hergeben und Arbeit und Gewerbfleiſs darauf verwenden, um die Bodenproducte zu fördern, einen Theil von dem, was er vom Boden einnimmt, abgeben, um ſie zu bestimmen, ihr Capital, ihre Arbeit und ihren Gewerbfleiſs zur Hervorbringung seines Einkommens anzu-

wenden. — Das Einkommen, welches ſie dadurch gewinnen, ist zwar Product eines fremden Stammvermögens (des Grundstückes eines andern), aber ihr Stammvermögen (Capital, Arbeit und Gewerbſleiſs) war doch auch unentbehrlich zur Hervorbringung der Producte jenes. Daher wird mit Recht das Einkommen, welches ſie davon ziehen, als das (mittelbare) Product ihres eignen Stammvermögens betrachtet. Sie ziehen das Einkommen für die Darleihung der Instrumente der Production, und sehen es daher mit Recht als das Werk ihres Stammvermögens an. Der Grundeigenthümer schafft also dem Capitalisten, Arbeiter und Unternehmer der Bewirthschaftung seines Bodens ein Einkommen gegen ein Einkommen, welches diese ihm verschaffen. Das gemischte Einkommen des Grundeigenthümers wird zum Einkommen des Capitalisten, indem ein Theil davon als Zinsen an ihn übergeht; zum Einkommen des Arbeiters, indem ein Theil davon dem Arbeiter als Lohn zufällt.

2) Der Eigenthümer des Capitals gewinnt dadurch sein Einkommen, daſs er selbst oder durch andere sein Capital dazu anwendet, daſs er dafür solchen Gewerbſleiſs und solche Arbeit bezahlt, welche Producte erzeugen, die das Einkommen der Gewerbſleiſsigen und der Arbeiter bilden, wovon ſie sowohl ſich selbst erhalten, als ihm so viel davon abgeben, daſs a) sein Capital dadurch erhalten wird, und b) er auch noch ein dem Werthe seines Capitals angemessenes Einkommen dafür zieht. Der Capitalist bewirkt also durch sein Stammvermögen (das Capital) andern ein Einkommen, und behält dafür einen Theil von demjenigen Einkommen, das er andern durch sein Capital erzeugen hilft. Es schaffen ſich also der Capitalist und die, welche es anwenden, gegenseitig ihr Einkommen. Wird aber das Capital nicht zur Hervorbringung eines Ertrags angewandt, sondern von dem, der es borgt, verzehrt; so muſs letzterer den Zins aus andern Quellen für die Dienste bezahlen, welche ihm das Capital leistet.

3) Eben so ist es mit der dritten Gattung des Stammvermögens, nämlich der Industrie. Ohne Unternehmungsklugheit und Arbeit ist dem Grundherrn sein Grundstück und dem Capitalisten sein Capital unfruchtbar und ohne letztere beyde kann ſich die Industrie nicht äuſsern. Daher ſind alle drey die gemeinschaftliche Ursache des Einkommens, welches aus der Vereinigung ihrer Kräfte entspringt, und wer daher das Einkommen daraus einnimmt, muſs es unter die Personen, welche entweder selbst Ursache davon ſind oder ſie dazu hergeben, vertheilen. So ist also ein jeder als die Ursache und Quelle seines Einkommens anzusehen.

4) Bloſs diejenigen, welche ihr Einkommen von andern ganz umsonst erhalten, ſind nicht Ursache deſſelben, sondern leben bloſs auf anderer Kosten, oder erhalten ihr Einkommen umsonst von dem Einkommen oder Capitale anderer. Wenn jedoch gleich jemand unmittelbar kein nützliches Product hervorbringt, er erhält aber für die nützlichen Dienste, welche er andern Individuen oder der Gesellschaft leistet, von ihrem Einkommen einen Theil; so muſs er als die Ursache seines Einkommens und dieses als die Wirkung seines Verdienstes angesehen werden. Auch diese schaffen durch ihr Einkommen häufig andern ein Einkommen, indem ſie ihnen theils Güter ſichern, ohne welche keine Capitale und keine Industrie aufkommen und überhaupt kein Stammvermögen seine wirkende Kraft gehörig entfalten könnte, theils die Zeit ersparen, welche ſie sonst auf diese Dienste hätten verwenden müſſen, die ſie aber jetzt zur Production anwenden können.

§. 495.

So wie wir das Einkommen in §. 494. betrachtet haben, erscheint es als gemischtes Einkommen. Wollen wir uns den Begriff von dem reinen Einkommen ganz klar machen; so müſſen wir erwägen: 1) wie das reine Einkommen der

ganzen Nation, und 2) wie das reine Einkommen jedes Einzelnen entsteht.

§. 496.

Das jährliche reine Nationaleinkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemischten Einkommen der ganzen Nation abgezogen hat:

1) Alles, was zur Erhaltung des Grundes und Bodens in demjenigen Zustande nöthig ist, in welchem es sich im vorigen Jahre befand;

2) Alles, was nöthig ist, um dieselbe Summe der Capitale wieder herzustellen oder zu erhalten, welche im vorigen Jahre vorhanden war;

3) Alles, was nöthig ist, um jeden Stand und jede Classe der Einwohner, die der Gesellschaft nützt oder genützt hat, auf solche Weise zu unterhalten, daſs die Fortdauer dieser Classen in gleicher Zahl dadurch gesichert ist. Was nach Abzug aller dieser Ausgaben von dem gemischten Nationaleinkommen übrig bleibt, macht das reine Nationaleinkommen aus. Die Abgaben sollen nur ein proportionirlicher Theil dieses reinen Einkommens seyn (§. 493.), und eine Nation wird um so stärker an Bevölkerung, Reichthum und Macht fortschreiten, je gröſser derjenige Theil des reinen Nationaleinkommens ist, den die Abgaben übrig lassen.

§. 497.

Da aber die Abgaben nicht vom Ganzen des reinen Nationaleinkommens gehoben werden können, sondern auf das reine Einkommen der einzelnen in gerechter Proportion vertheilt werden müssen; so ist vor allen Dingen zu wissen nöthig, wie sich das reine Einkommen bey jedem Einzelnen bildet.

§. 498.

Das reine Einkommen des Einzelnen wird nämlich erkannt, wenn man von seinem gemischten abzieht: was zur Unterhaltung des Stammvermögens, welches die Ursache der Hervorbringung dessen ist, was das gemischte Einkommen ausmacht, übrig bleibt. Es besteht also:

1) das reine Einkommen aus dem Grundeigenthume, in derjenigen Summe, welche übrig bleibt, nachdem Unterhaltungs- und Wirthschaftskosten, die in dem nöthigen Arbeitslohne und Gewinnste des zur Bewirthschaftung nöthigen Capitals liegen, abgezogen sind;

2) das reine Einkommen der Capitale in demjenigen Theile des durch das Capital hervorgebrachten gemischten Einkommens, welcher übrig bleibt, nachdem das Capital hergestellt oder gesichert ist, und alle Kosten, welche die Anwendung desselben zur Hervorbringung seines Products nothwendig machten, vergütet sind; oder auch in dem, was für die sonstigen Dienste des Capitals bezahlt wird;

3) das reine Einkommen der Industrie in dem Theile des Gewinnes oder in der Belohnung, welcher übrig bleibt, nachdem man das, was zur Unterhaltung der Gattung von Industrie oder Arbeitskräften nothwendig erforderlich ist, von dem gemischten Einkommen derselben abgezogen hat;

4) das reine Einkommen derer, welche weder etwas Nützliches hervorbringen, noch sonst der Gesellschaft Nutzen gewähren, in dem, was sie von andern erhalten.

§. 499.

Aus dieser Entwickelung ist nun klar: dafs das, was dem Einen gemischtes Einkommen ist, für den Andern ein reines Einkommen werden kann, und was für den Einen

reines Einkommen ist, kann für den Andern, welcher es von ihm empfängt, ein gemischtes werden, wovon wiederum nur ein Theil sein reines Einkommen ausmacht.

§. 500.

Mit dem Unterschiede des reinen und gemischten Einkommens darf nicht verwechselt werden der Unterschied des ursprünglichen und abgeleiteten. Ursprünglich heiſst nämlich dasjenige Einkommen, welches der erste Producent der werthvollen Dinge, aus welchen daſſelbe besteht, erhält; abgeleitet dasjenige, welches jemand von den ersten Producenten erhält. Auf diese Weise ist klar:

1) daſs derjenige, welcher das Einkommen aus dem Grund und Boden zieht, ein ursprüngliches Einkommen habe. Ist es der Grundherr selbst, welcher das Gut bewirthschaftet, so nimmt dieser alle Producte seines Gutes ein und disponirt darüber. Sodann zieht er selbst das ursprüngliche Einkommen, und das Einkommen, welches diejenigen dadurch erhalten, daſs er ſie mit seinen ländlichen Producten oder deren Werthe bezahlt, ist gänzlich ein von diesem ursprünglichen abgeleitetes Einkommen. Ist es der Pachter, welcher das Gut bewirthschaftet; so zieht dieser alles ursprüngliche Einkommen des Guts, und was er dem Gutsherrn und allen übrigen davon bezahlt, ist von dem seinigen abgeleitet, wenn man nicht lieber den Grundherrn als denjenigen betrachten will, dem stets das ursprüngliche Einkommen gebührt, und der nur den Pachter gegen einen bestimmten Theil davon berechtigt, daſſelbe statt seiner einzunehmen. — Das Einkommen aller, welche von diesem ursprünglichen Einkommen etwas empfangen, es sey nun des Grundherrn, des Pachters oder der übrigen, die davon etwas bezogen haben, ist dann abgeleitet in nächstem oder entfernterm Grade.

2) Das Einkommen des Capitalisten bleibt so lange ursprünglich, als das, was er für den Dienst seines Capitals

erhält, ein Product desselben ist; es wird aber abgeleitet, wenn sein Capital vernichtet ist, und das Einkommen, welches er für das Ausleihen seines Capitals erhält, aus andern Quellen bezahlt werden muſs.

3) Das ursprüngliche Einkommen der Manufacturisten und Handwerker besteht in dem Werthe dessen, was sie durch ihre Arbeit oder Kunst hervorgebracht haben. Da dieses isolirt nicht dargestellt werden kann, sondern immer an Erdstoffen haftet; so steckt in jedem Bestandtheile der Manufactur- und Kunstproducte auch etwas, das nicht zu ihrem ursprünglichen Einkommen gehört; und wenn es daher einen Bestandtheil ihres Einkommens bildet, so ist er ein Theil des abgeleiteten, der aber sehr wohl durch einen Theil ihres ursprünglichen Einkommens eingetauscht seyn kann.

4) Das ursprüngliche Einkommen der Kaufleute besteht in dem Werthe, den das Kaufmannsgeschäft den Dingen giebt, welche durch den Handel gehen. Was diese Dinge wegen der in ihnen enthaltenen rohen Stoffe und gemeiner oder Kunstarbeit werth sind, gehört nicht zu dem ursprünglichen Einkommen der Kaufleute, sondern ist, wenn es ein Bestandtheil ihres Einkommens wird, abgeleitet.

5) Das ursprüngliche Einkommen aller derer, welche andern oder der Gesellschaft nützliche und werthvolle Dienste liefern, besteht in dem Werthe dieser Dienste. Da aber diese nichts körperliches sind, und erst als Einkommen erscheinen, wenn sie für materielle Bedürfnissmittel ausgetauscht werden; so erscheint deren Einkommen sämtlich als abgeleitet, ist es aber im Grunde nicht, da die Dienste, welche sie andern für dergleichen Dinge geben, einen wirklichen reellen Werth für andere oder für die Gesellschaft haben.

6) Ein bloſs abgeleitetes Einkommen haben nur diejenigen in der Gesellschaft, welche weder ein Eigenthum besi-

tzen, das nützliche Producte hervorbringt, noch sonst für die Gesellschaft etwas ersprieſsliches thun, sondern ihr Einkommen von andern erhalten, ohne etwas dafür von ihren Erzeugniſſen zurückzuliefern.

§. 501.

Ursprüngliches Einkommen bleibt also alles, was aus den eignen Producten der Person oder der Sachen deſſen besteht, der das Einkommen zieht. Es verliert bloſs das Ansehen des ursprünglichen Einkommens, wenn diese Producte erst umgetauscht werden müſſen, um in Sachen verwandelt und ſichtbar zu werden, und wenn ſie von solcher Beschaffenheit ſind, daſs ſie unmittelbar die Bedürfniſſe befriedigen, ohne in dem Uebergange dazu als materielle werthvolle Güter zu erscheinen. Denn in jenem Falle erscheint das wirkliche Einkommen allezeit als abgeleitet, und was der andere dafür erhält, geht, ohne ein besonderes Einkommen zu bilden, unmittelbar in deſſen Genuſs über.

§. 502[a].

Das phyſiocratische System behauptet, daſs alles Einkommen und aller reelle Reichthum zuletzt ganz allein aus dem Grund und Boden entspringt, und daſs daher alle übrigen Einwohner des Staats ihr Einkommen erst von den Eigenthümern des Bodens erhalten müſſen. Grund und Boden liefert allein ein ursprüngliches Einkommen oder einen Ertrag, alles andere ist abgeleitet. Sie ziehen hieraus die Folge, daſs auch alle Abgaben nur allein von diesem Einkommen oder Ertrage bezahlt werden können, und daſs also die Erdproducte die einzige Quelle aller Abgaben seyen.

§. 502[b].

Dieses System mit seinen Gründen und Folgen ist in der Nationalökonomie §. 419. und an andern Stellen auseinander-

gesetzt und beurtheilt worden, muſs aber auch in der Finanzwiſſenschaft, da eine besondere Theorie der Abgaben darauf gebauet ist, erwähnt werden. Es beruht daſſelbe auf folgenden Voraussetzungen:

1) daſs nur die Erde allein eine hervorbringende Kraft habe;

2) daſs nur allein die Arbeit, welche auf Gewinnung der rohen Producte verwandt wird, einen reinen Ertrag (produit net), d. h. einen Ueberschuſs über die Hervorbringungskosten gebe, und daſs alle übrigen Arbeiten, die nicht auf Gewinnung der rohen Producte verwandt werden, den Werth dieses reinen Ertrags nie übertreffen können; daſs also die jährliche Einnahme aller Glieder der Gesellschaft nur dem Werthe aller rohen Producte des Jahres zusammengenommen gleich sey, und die Summe der Einnahme aller nicht ackerbauenden Claſſen nie gröſser seyn könne, als die Summe des die Productionskosten des Landbaues überschiessenden Ertrags.

3) Der Antheil, welchen jeder haben soll, wird hauptsächlich von dem Grundeigenthümer nach den Umständen bestimmt. Diese überlaſſen von dem Producte ihres Bodens

a) dem Pachter oder den Bearbeitern ihrer Grundstücke so viel, als die Mühe, Sorgfalt und Arbeit der Landbauarbeit werth ist;

b) bezahlen davon die Manufactur und Handwerksarbeiten, welche ſie nöthig haben oder begehren;

c) alle Bedienstete im Staate und den Staat selbst;

d) alle, die ihnen sonst angenehme oder nützliche Dienste leisten;

e) alle, die nichts haben und nichts thun.

Die Grundbesitzer verschaffen also allen übrigen Staatsgliedern ihr Einkommen, und dieses ist sämmtlich von dem Gewinn abgeleitet, wenn man diesem System glaubt.

§. 502 c.

Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert, dafs die beste und wohlfeilste Art, die Abgaben aufzulegen und zu erheben, seyn werde, wenn sie der Staat ganz allein auf die Eigenthümer des Grundes und Bodens vertheilt. Denn wenn es wahr ist, dafs aus dem rohen Einkommen dieser doch das Einkommen aller übrigen Einwohner gebildet wird; so ist es klar, dafs ein jeder Andere, der dem Staate Abgaben bezahlt, erst das Einkommen dazu von den Grundbesitzern empfangen müsse. Nun macht es unstreitig mehr Mühe und Kosten, wenn der Staat seine Abgaben von einer grofsen Menge erheben mufs, als wenn er dieselben von einigen wenigen einziehen könnte. Und diese Kosten müssen doch zuletzt die Grundbesitzer von ihrem Einkommen, nach der Voraussetzung der Physiocraten, bezahlen. Es würde daher besser sowohl für die Grundbesitzer, als für den Staat und alle übrigen Classen der Einwohner seyn, wenn der Staat nur in einer einzigen Abgabe, nämlich von den Land- und Erdproducten, seine nöthigen Bedürfnisse zöge. Denn in diesem Falle würden

1) die Grundherren allen denen, welche für sie arbeiten und welchen sie dafür ein Einkommen geben, um so viel weniger zu bezahlen brauchen, als das beträgt, was sie jetzt als Abgabe bezahlen müssen. Denn sie müssen ihnen so viel geben, dafs sie mit ihren Familien leben und ihren Stand erhalten können, und dafür finden sie immer Personen, welche ihnen die erfoderlichen Dienste leisten. Fiele nun die Ausgabe der Abgabe bey denselben weg, und entrichtete der Grundherr dieselbe allein; so würden jene Dienstleute sich nicht schlechter

befinden, wenn sie um so viel weniger erhielten, als ihre jetzige Abgabe beträgt. Der Grundherr aber würde dabey profitiren, weil er nur das als Abgabe zu bezahlen brauchte, was davon wirklich in die Staatscasse eingeht; die vielen Erhebungskosten aber, die jetzt durch die Weitläufigkeit des Abgabewesens und die Umwege verursacht werden, würden ihm zu Gute kommen. Hierdurch würden nun

2) auch Alle gewinnen, die keine Grundherren sind. Denn a) gewönne der Grundherr dadurch ein grösseres Einkommen, könnte also mehr andere nützliche Arbeiter beschäftigen und ihnen Nahrung und Unterhalt geben; b) würde das Volk alle mit dem jetzigen System der Abgaben verbundene Belästigungen los — die Gewerbe und der Handel würden ganz frey, und es kehrten c) eine Menge Personen, die jetzt mit dem Abgabenwesen beschäftigt sind, zu der Classe der productiven Arbeiter zurück, und hülfen die Masse der Producte vermehren, welche dazu dienen, Menschen zu unterhalten.

§. 503.

Dieses Finanzsystem hat viele glänzende und schöne Seiten; aber es ist nur zu bedauern, dass es auf falschen Voraussetzungen beruhet, und deshalb nicht wahr ist. Es ist nämlich

1) eine falsche Voraussetzung, dass die Erde eine hervorbringende oder schaffende Kraft habe, die dem Wesen nach von der hervorbringenden Kraft der Menschen verschieden wäre. Die Erde hat nämlich so wenig als die Menschen eine Kraft, S u b s t a n z e n oder M a t e r i e zu schaffen. Heisst es aber so viel, als: die Erde hat eine Kraft, die vorhandenen materiellen Stoffe so zu vermischen, zu verändern und zu formen, dass sie da-

durch zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geschickt werden; so hat der Mensch so gut eine solche hervorbringende Kraft, als die Erde. Denn alle Kunstarbeiter sind beschäftigt, die Naturproducte so zu mischen und zu formen, dafs sie dadurch geschickt werden, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen; und daher ist alle menschliche Arbeit an den Naturproducten nur als eine Fortsetzung der Arbeit der Natur anzusehen.

2) Es ist falsch, dafs nur die auf Gewinnung roher Producte verwandte Arbeit einen Ueberschufs über deren nothwendige Gewinnungskosten, d. i. einen reinen Ertrag oder ein reines Einkommen gebe. — Es giebt vielmehr jede Art von nützlicher Arbeit ein solches, und ihr Product übertrifft den Werh der nothwendigen Kosten desselben bald mehr bald weniger.

§. 504.

Die Wahrheit dieser letzten Behauptung wird durch folgende Betrachtungen evident werden:

1) Selbst der Lohn des gemeinsten Landarbeiters ist gröfser, als die Quantität der rohen Producte, welche er zu Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse gebraucht. Er behält von dem Antheile der Landproducte, welche er für seine Arbeit erhält, noch so viel übrig, dafs er damit mehrere Kunstarbeiten und Dienste bezahlen und sich sogar ein kleines Capital sammeln kann. Seine Arbeit, welche zu den gemeinsten gerechnet wird, ist also mehr werth, als was er zu seinem und seiner Familie allernothwendigsten Unterhalt bedarf. Mit einem Theile seiner Arbeitszeit verdient er schon seine nothdürftigen Nahrungsmittel, den übrigen Theil verwendet er zur Befriedigung von Bedürfnissen der Bequemlichkeit und des Luxus. Nun aber wird die Arbeit der städtischen Arbeiter, und insbe-

sondere der Handwerker, Manufacturisten und vollkommnern Künstler, viel höher geschätzt, als die der gemeinen Landarbeiter. Diese tauschen daher mit einem bald gröſsern, bald kleinern Theile ihrer künstlichen Producte die ganze Quantität der ihnen nöthigen rohen Producte ein; diejenigen Waaren, welche ſie in der übrigen Arbeitszeit über den Werth der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materie verfertigen, bleiben ihnen sodann übrig, um von ihren Gewerbsgenoſſen, die eben so wie ſie einen Theil ihrer Zeit auf Verfertigung solcher Waaren verwenden, welche ſie nicht zum Eintausch der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Producte bedürfen, dergleichen Producte einzutauschen, oder davon einen Vorrath für andere Zwecke zu sammeln. Hier zeigt ſich also ganz deutlich, wie neben denen Producten, welche der Boden liefert, noch Bestandtheile des Reichthums (Bedürfniſsmittel) entstehen, welche von jenen ganz unabhängig ſind, und welche zu bezahlen die Producte des Bodens nimmermehr zureichen würden. Der ganze Ueberschuſs der Bodenproducte über das, was die Landleute selbst davon verbrauchen, wird allerdings von den übrigen Claſſen des Volks theils abverdient, theils sonst bezogen, und die Landleute erhalten dafür Manufacturwaaren und Dienste verschiedener Art zurück. Allein die Producte, welche jene Claſſen dafür liefern, bringen ſie in einem Theile ihrer Arbeitszeit hervor. Ein anderer Theil der Arbeitszeit bleibt ihnen, nachdem ſie alle Producte schon damit bezahlt haben, noch übrig. Die Waaren, welche ſie in dieser Zeit verfertigen, kann kein Erdproduct mehr kaufen, diese ſind schon sämtlich ausgegeben. Nur dadurch erhält das in solcher übrigen Zeit hervorgebrachte Kunst- und Manufacturproduct einen Werth, daſs andere Manufacturisten, Handwerker u. s. w. in derjenigen Arbeitszeit, die ihnen, nach Bezahlung der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materien übrig blieb, ebenfalls werthvolle Producte verfertigen,

gen, die ſie gegen jenes austauschen und ſich dadurch den Werth ihrer gegenseitigen Arbeit vergüten können.

2) Man kann den Satz, daſs die Producte der Manufacturisten einen Bestandtheil des Reichthums ausmachen, der von den rohen Producten ganz unabhängig ist, auch auf folgende Weise deutlich machen: Man setze, es werde ein fleiſsiges Volk auf jene glücklichen Inseln versetzt, wo ein Brotbaum eine ganze Familie ernährt, und wo die Arbeit von $\frac{1}{12}$ des Tages hinreicht, um alle Materialien zu gewinnen, die eine Familie gebraucht. Nun setze man, die eine dieser Familien macht in ihrer müſsigen Zeit eine Art von Geräthschaften, welche zur Bequemlichkeit des Lebens dienen, als etwa Matratzen oder Decken, die gegen die Stiche der Insecten schützen u. s. w. — da, nach unserer Voraussetzung, dort selbst jeder genug Lebensmittel und Landesproducte hat; so wird Niemand seine in müſsigen Stunden verfertigten Dinge für Lebensmittel oder rohe Producte, dergleichen er selbst vollauf beſitzt, ablaſſen wollen. Aber man setze, der Eine legt ſich darauf, in seinen müſsigen Stunden Kleidungsstücke, der Andere Hausgeräthe, der Dritte andere Mittel des bequemen oder angenehmen Lebens zu verfertigen, und es wird sogleich ein Tausch ihrer mannichfaltigen Waaren unter einander entstehen. Ja diese werden es sogar allein seyn, welche auf dieser Insel einen Tauschwerth erhalten und den Reichthum eines solchen Volks ausmachen, indem für Lebensmittel und rohe Producte, da ſie jedem in Menge, wie wir angenommen haben, umsonst zuwachsen, gar nicht zu den Bestandtheilen des Reichthums gerechnet werden, weil Niemand dafür etwas geben mag. In diesem Beyspiele zeigt ſich noch deutlicher, wie werthvolle Güter ganz unabhängig von dem Werthe der Lebensmittel und rohen Producte entstehen können. Und dadurch wird die Falschheit der Behauptung, als ob alle Manufacturwaaren nur einen so groſsen Werth hätten, als die Lebensmittel und die rohen Producte, wel-

che während ihrer Production von ihren Verfertigern verzehrt werden, oder die zu ihrer Verzehrung bestimmt waren, vollkommen klar.

§. 505.

Eben so deutlich läſst ſich auch die Falschheit des phyſiocratischen Satzes darthun, daſs nur allein die Landarbeit einen Ueberschuſs über die Productionskosten, d. h. einen reinen Ertrag gebe. Was die Phyſiocraten zur Unterstützung dieses Satzes sagen, beruht auf lauter Irrthümern und falschen Voraussetzungen. Sie wollen nämlich dieses daraus beweisen, daſs bey den Manufactur- und Kunstproducten lauter Menschenkräfte thätig wären, die bezahlt werden müſsten. Daher vertheile ſich der ganze Werth des Manufacturproducts unter die Producenten deſſelben als ihnen gebührender Lohn. Bey den Erdproducten aber wirke die Natur mit, und erzeuge einen Theil davon ganz allein. Auf diesen könne daher kein Arbeiter Anspruch machen, sondern er gebühre dem, welchem die Natur angehöre, und diesen ziehe er ohne alle Arbeit, also ganz umsonst. Eine geringe Aufmerksamkeit wird zeigen, daſs derselbe Fall bey den Manufacturproducten Statt findet.

Das Waſſer, der Wind, die Dämpfe, welche die Maschinen in Bewegung setzen, wodurch Manufacturwaaren gemacht werden, gehören eben sowohl zur Natur, als der Erdboden. Wer ſich dieser Naturkräfte bemeistert und ſie monopolistisch zu handhaben versteht, ist Herr und Eigenthümer dieser natürlichen Kräfte, und wird ſich den Theil, den ſie hervorbringen, eben so gut zueignen, als der Herr eines Grundstücks das, was die natürliche Fruchtbarkeit seines Bodens allein hervorbringt. Dort entspringt also gerade auf dieselbe Weiſe ein reinerer Ertrag, als hier; ja gewöhnlich ist der Ertrag, den ſich der Erfinder einer Maschine für den künstlichen Gebrauch der Naturkräfte für sein eignes Genie, seine Erfindungskraft (lauter Natur) zuzueignen weiſs,

noch viel grösser, als was der bloſse Boden seinem Eigenthümer verschafft.

Was der Handwerker für seine besondere Geschicklichkeit, der Unternehmer für die künstliche Direction und Leitung der Arbeiter, für seine ſinnreichen Abkürzungen und Vertheilungen in der Arbeit zieht, das ist eben so gut reiner Ertrag seines Genie's, seines Erfindungsgeistes, seiner natürlichen und künstlich erworbenen Kräfte und Talente, als die Rente des Bodens ein reiner Ertrag für den Grundherrn ist. So wie jener zur Vermehrung seines reinen Einkommens erst oft Capitale auf die Ausbildung seines natürlichen Genie's verwenden muſs; so muſs der Grundherr auch erst Capitale an sein Grundstück wenden, um die natürliche Fruchtbarkeit deſſelben zu verbeſſern. Die Erhöhung des reinen Ertrags wird hier so, wie dort, erst durch Aufwand und Kosten bewirkt.

Anm. Die Gründe, mit welchen hier das physiocratische System widerlegt ist, sind von mir schon in meiner Nationalökonomie angedeutet, und in den Zusätzen zu meiner Uebersetung von *Say* ausgeführt. Aber sie scheinen sowohl den Anhängern dieses Systems selbst, als den übrigen Beurtheilern desselben gänzlich entgangen zu seyn, indem sie in den neuern Schriften nicht berücksichtigt sind. Da diese Gründe das Princip des Physiocratismus geradezu angreifen und das Gegentheil desselben factisch darthun; so wird die bloſse Wiederholung ihrer Sätze nichts helfen, wenn sie nicht zugleich die Nichtigkeit der hier entwickelten Principien darthun, und ich wünsche daher, daſs meine Gründe von Denkern geprüft und gewürdigt werden.

Eine andere Widerlegung des physiocratischen Systems hat der Major *Torrens* versucht. Sie befindet sich in seinem Essay on the Influenze of the external Corn-Trade. 2te Auflage. S. 260 u. s. w. und in der Darstellung des Inhalts dieses Werks in dem Journal Hermes, St. IV. 1820. Sein Argument besteht darin, daſs, wenn der Satz der Physiocraten richtig wäre, ein gleiches Capital auf den Landbau angewandt, einen gröſsern Gewinn bringen müsse, als auf Manufacturen, da bey ersterm die Natur das Product vermehre, bey letzterm nicht.

Dieses könne aber nicht der Fall seyn, weil die Capitale sonst die Manufacturen verlassen und dem Landbau zuströmen würden. Allein *Torrens* irrt sich. Denn man erhält den Boden (die Natur) nicht umsonst, sondern er mufs auch mit einem Capital bezahlt werden. Es wird daher, um den Ertrag von 1000 Rthl. einem Landgute abzugewinnen, ein eben so grofses Capital erfodert, als denselben Ertrag durch eine Manufactur hervorzubringen. Denn der, welcher die Natur (das Landgut) eigenthümlich besitzt, läfst sich ihr freywilliges Product bezahlen, so wie der, welcher eine Wassermühle besitzt, den Beystand, welchen ihm diese zu seinem Fabricat leistet, verlangt, dafs derselbe ihm durch eine Rente vergütet werde, und blofs um dieser Rente willen hat seine Mühle einen Werth. Gerade so erlangt aber auch der eigenthümliche Boden seinen Werth und seine Rente, und wer das Feld benutzen will, mufs diese bezahlen. Rechnet man das Capital, welches im Boden steckt, hinzu; so ist das Capital, welches zum Landbau erfodert wird, eben so grofs, als dasjenige, welches zu einer Manufactur nöthig ist, die ungefähr gleichen Ertrag liefert.

§. 506.

Wenn also die Manufacturisten, Handwerker, Kaufleute u. s. w. eben so gut einen reinen Ertrag durch ihre Gewerbe hervorbringen, als die Erbauer der Lebensmittel und Producenten; so würde es offenbar die gröfste Ungerechtigkeit seyn, diesen die Abgaben allein aufzulegen.

§. 507.

Aber es ist endlich auch ein falscher Satz, wenn die Physiocraten behaupten, dafs, wenn diejenigen, welche andern ihr Einkommen aus dem ihrigen bezahlen, jenen um so weniger zu geben nöthig haben würden, als die Abgaben betragen, die man denselben auflegt, wenn sie deren Auflagen statt ihrer bezahlten. Es würde dieses nur in einigen Fällen Statt finden, in vielen aber würde ihnen dieses durchaus nicht zu Gute kommen. Denn:

1) ſind nicht alle, die von ihnen ihr Einkommen ganz oder zum Theil erhalten, ihre Lohnleute, welchen ſie die Bedingungen machen können, wie viel ſie ihnen zahlen wollen, oder nicht. Die ganze Claſſe der Staatsdiener und des Militairs bezieht seine Besoldung vom Staate. Nun wird zwar diese nach den Bedürfniſſen dieser Stände berechnet, und man könnte also glauben, daſs die Besoldungen um so viel kleiner ausfallen könnten, wenn die von ihnen zu bezahlenden Auflagen nicht mit in den Ueberschlag ihrer Ausgaben gebracht zu werden brauchen. Allein es würde dieses doch nicht durchgängig der Fall seyn, da a) wenn die Auflage nur einen kleinen Theil ihres Lohnes ausmacht, und oft in kleinen Theilen, monatlich oder wöchentlich bezahlt wird, kleine Brüche in Abzug kommen müſsten, welches doch nicht geschehen würde. b) Weil das reine Einkommen der Personen, die einerley Lohn empfangen, doch sehr verschieden ist, da ſie verschiedene nothwendige Unterhaltungsmittel bedürfen, (indem nur das das reine Einkommen eines jeden ausmacht, was ihm nach Abzug des Nothwendigsten übrig bleibt). Bey einem vollkommnen Abgabensystem müſſen alle diese eine verschiedene Summe von Abgaben bey gleichem rohen Einkommen entrichten. Nach dem System der Phyſiocraten aber würden Alle gleiche Abzüge treffen, und dadurch entweder eine drückende Ungleichheit in ihre Besteuerung gebracht, oder die Lohnherren müſsten das Lohn aller so erhöhen, wie es bisher für diejenigen gewesen ist, welche die gröſste Ausgabe für die Nothwendigkeit des Lebens hatten. Im ersten Falle würden die Lohnleute, im letztern die Herren leiden.

2) In Ansehung vieler, deren Einkommen abgeleitet ist, würde der Umstand, daſs ihnen alle Abgaben abgenommen würden, durchaus keinen Einfluſs auf den Lohn ihrer Arbeiten haben. Eine Catalani wird nicht weniger Entreegeld für ihre Concerte nehmen, wenn ſie 2 Gr. weniger für jede Bouteille Wein, 6 Gr. geringere Miethe, einige Thaler we-

niger an die Polizey für die Erlaubniſs öffentlich aufzutreten u. s. w. zu bezahlen hat. Eben so wenig würde man in London dem Arzt, dem man jetzt eine Guinee für jeden Besuch bezahlt, zwey Schillinge abziehen können, wenn ihm so viel an Abgaben abgenommen und auf die Landeigenthümer geworfen wäre. Schauspieler, Maler, Bildhauer u. s. w. werden ihre Preise nur sehr wenig nach dem in einem Lande herrschenden Steuersystem reguliren. Ein Gleiches wird der Fall mit den Pfründnern, Domherren, Pensionnären u. s. w. seyn. Die Besteurung wirkt nicht wie eine nothwendige und allgemeine Ursache auf den Preis der Arbeit, sondern es wird dasselbe durch so viel andere Ursachen bestimmt, die mit der Abnahme der Steuer steigen oder mit deren Erhöhung fallen, und welche umgekehrt bey der bleibenden Steuer wiederum ihre Wirksamkeit verlieren, daſs jene Regel, daſs der Arbeitspreis ſich nothwendig verändern müſſe, wenn man dem Arbeiter die Abgabe abnimmt, auſserordentlich viele Einschränkungen erleidet. Und dieses ist derselbe Fall bey vielen andern Arten von Einkommen.

§. 508.

Wenn daher auch gleich ausgemacht ist, daſs viele Personen im Staate nur ein abgeleitetes Einkommen von dem ursprünglichen Einkommen anderer beziehen; so würde es doch eine ganz verfehlte Maaſsregel seyn, wenn man alle Abgaben bloſs auf das ursprüngliche Einkommen legen wollte, in der Meinung, daſs deshalb diejenigen, welche das ursprüngliche Einkommen beziehen, denen, die ein abgeleitetes Einkommen von ihnen erhalten, um so weniger zu geben brauchten, als ſie sonst an Abgaben entrichten müſsten. Denn es haben diejenigen, welche abgeleitetes Einkommen ziehen, sehr viele Mittel in ihrer Gewalt, daſſelbe bald mehr, bald weniger zu erhöhen, und die Abgabe darin macht gegen die übrigen Bestandtheile gemeiniglich eine so geringe

Summe aus, daſs in der Praxis kaum Rückſicht darauf genommen wird, ob ſie vorhanden ist oder nicht.

Da die Preise der Waaren sowohl als auch des Arbeits- und Industrielohns auf so vielen verwickelten Umständen beruhen, daſs es ganz unmöglich ist, ſie anders als bloſs im Allgemeinen anzugeben, die allgemeinen Grundsätze darüber aber in jedem einzelnen Falle von den besondern Umständen so sehr modificirt werden, daſs jede Regel, darnach die Abgaben zu ordnen, oder jede Bemühung, den Einfluſs der Abgaben auf die Einnahme des andern allgemein und mit einiger Genauigkeit zu bestimmen, vergebens ist; so würde man ſich tausenderley Ungewiſsheiten ausſetzen, und die gröſsten Ungleichheiten in der Besteurung verursachen, wenn man die Abgaben bloſs auf das ursprüngliche Einkommen legen und es nach demselben ordnen wollte, in der Voraussetzung, daſs diejenigen, welche daraus andern ein abgeleitetes Einkommen zufließsen lieſsen, ſich an ihnen erholen und ihnen einen Theil davon in Abzug bringen würden.

§. 509.

Ein Finanzsystem wird vielmehr nur dadurch vollkommne Klarheit und Gewiſsheit erhalten und ſich dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit am meisten nähern, wenn es von dem Grundsatze ausgeht, einen jeden nach dem Maaſse seines reinen Einkommens (§. 462.) zu besteuern, und wenn es nicht andern überläſst, ihm die Steuer in Ansatz oder Abzug zu bringen, sondern wenn es die Abgaben also ordnet, daſs es ſicher seyn kann, ein jeder müſſe unmittelbar selbst nach der Proportion seines reinen Einkommens dazu beytragen. Dabey aber muſs freylich das, was wir unter jährlichem reinem Einkommen verstehen (§. 498.), fest und unverrückt im Auge behalten werden.

§. 510.

Fallen die Abgaben allein auf das reine Einkommen in dem §. 498. bestimmten Sinne; so bleiben alle Quellen und Ursachen der Erzeugung des Nationalreichthums unangetastet. Nichts, was zur Erhaltung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Arbeitsclaſſen nothwendig ist, wird durch solche Abgaben berührt, kein Capital wird vermindert, keine Existenz nützlicher Arbeiter erschwert. Nur nach dem Entbehrlichen eines jeden werden die Abgaben abgemeſſen. Das System überläſst nicht die Abrechnung mit ihm andern, sondern rechnet mit ihm allein unmittelbar.

Anm. Hieraus folgt nicht, daſs ich das System der indirecten Steuer verwerfe. Denn sobald man nur weiſs, durch wen die indirecte Steuer bezahlt wird, und sie sonst Vortheile verspricht, kann sie sehr wohl in das System passen.

§. 511.

Unser Finanzsystem hütet ſich aufs sorgfältigste, die Ursachen der Erzeugung des Nationalreichthums zu berühren. Ist aber einmal selbst eine Quelle des Nationalreichthums, z. B. ein Capital, zur Einnahme gemacht und seinem Zwecke entwendet; so hat das System keine Verpflichtung mehr, ein seiner Bestimmung entwandtes Capital zu schonen; denn es hat aufgehört unmittelbare Ursache des Nationalreichthums zu seyn, und ist zum Einkommen bestimmt. Was daher von diesem zum reinen Einkommen der Person wird, die es verzehrt, wird auch der Abgabe unterliegen.

§. 512.

Ueberhaupt bekümmert ſich das System nur zunächst um den, welcher das Einkommen bezieht, und hat es mit ihm allein zu thun. Kann derselbe nachweisen, daſs er sein Einkommen aus einer ihm angehörigen Ursache bezieht, zu deren Erhaltung ein Theil des Einkommens, welches diese Ursache hervorbringt, nothwendig ist; so bleibt dieses mit der Abgabe verschont. Ist aber in seinem Eigenthum

keine solche Quelle seines Einkommens nachzuweisen; so muſs sein Einkommen als eine Wirkung seiner persönlichen Industrie betrachtet werden, und es kann davon nichts steuerfrey bleiben, als was zur Unterhaltung seiner Familie nothwendig ist.

§. 513.

Die Abgabe wird nach diesem System freylich oft ein solches Einkommen angreifen, was aus einer Ursache des Nationalreichthums gebildet ist. Allein, daſs diese ihre Bestimmung verloren, ist nicht Schuld des Staats oder des Finanzsystems, sondern Schuld deſſen, der das Capital seiner Bestimmung entriſs und es zur Verzehrung bestimmte. Eben so wird das Einkommen der Staatsrentenirer besteuert werden müſſen, obgleich die Quelle ihres Einkommens, nämlich ihr Capital, vernichtet seyn mag. Denn wer es vernichtet hat, ist verpflichtet, es wieder anzuschaffen, oder es aus andern Quellen zu ersetzen. Es beruht daher das Einkommen des Rentenirers immer noch auf einem Capital, nur nicht auf dem, was er verlieh, sondern auf einem Fonds, den der, welchem er es lieh, verbürgt. Endlich kann auch das Einkommen derer, welche ſich dasselbe durch unerlaubte, ungerechte oder sonst verwerfliche Mittel verschaffen, nicht mit der Abgabe verschont bleiben. Denn was für eine Art von Industrie jemand anwende, um ſich sein Einkommen zu verschaffen, darum bekümmert ſich das Finanzsystem nicht, sondern bloſs darum, ob jemandem ein reines Einkommen verbleibe. Dieses besteuert es allenthalben, es mag einen Ursprung haben, welchen man will.

IV.

Eintheilung der Abgaben.

§. 514.

Man kann die Abgaben oder Steuern eintheilen:

I. nach der Materie, worin ſie geleistet werden sollen; darnach ſind es entweder Natural- oder Geldabgaben.

II. nach der Vertheilung, in Personal- und Realabgaben, je nachdem man ſie nach den persönlichen Eigenschaften oder nach dem äuſsern Eigenthume der Contribuenten vertheilt. Beyspiele der Personalabgaben ſind: die Kopfsteuern, Personensteuern, Rangsteuern u. s. w. Die Realsteuern ſind entweder nach dem eigenthümlichen Besitze, d. i. Vermögen im engern Sinne, oder nach dem Einkommen, oder nach der Ausgabe geordnet. Daher Vermögensſteuern, Einkommensteuern, Ausgabesteuern. Die Vermögensſteuern richten ſich entweder nach dem unbeweglichen oder nach dem beweglichen Vermögen. Jene ſind Grundsteuern, diese Capitalsteuern. Die Einkommensteuern können entweder nach dem gemischten oder nach dem reinen Einkommen aufgelegt oder vertheilt werden. Jene kann man die rohe, diese die reine Einkommensteuer nennen. Die Ausgabesteuer trifft gewöhnlich solche Ausgaben, für die man irgend etwas einnimmt, oder die dem, welcher die Ausgabe macht, einen Genuſs oder Vortheil verschaffen. Daher werden ſie Consumtions- oder Verzehrungssteuern genannt, und erhalten unendliche Namen nach den Objecten, von welchen ſie erhoben werden.

III. nach der Art, wie ſie den Bezahler trifft, eine directe (unmittelbare), oder indirecte (mittelbare), je nachdem ſie unmittelbar dem aufgelegt ist, welcher ſie zahlen, oder einem solchen, der ſie bloſs vorschieſsen und von andern wieder einziehen soll. Für den Einen ist also das eine directe Steuer, was für den Andern eine indirecte seyn kann. So ist die Weinsteuer eine directe Steuer, wenn ſie unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird; für den Weinhändler eine indirecte, wenn er ſie im Wein-

preise von den Consumenten des versteuerten Weines wieder einzieht.

Alle diese verschiedenen Arten von Abgaben können theils ordentliche und gewöhnliche, theils ausserordentliche und ungewöhnliche seyn. Wir handeln zunächst von den ordentlichen und dann von den ausserordentlichen Abgaben.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der ordentlichen Abgaben insbesondere.

I.

Von den Zwangsdiensten, Natural- und Geldabgaben.

§. 515.

Wenn es gleich richtig ist, dass der Staat Dienste und Producte zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf; so kann er doch beyde nicht nach dem Maass der Gerechtigkeit und Gleichheit unter die Glieder des Staats vertheilen und jedem gleiche Dienste oder gleiche Producte anweisen, die er zu leisten oder zu liefern hat. Die gleiche Vertheilung wird nur dadurch möglich, dass die Mittel über die dem Staate nöthigen Dienste und Producte, in Gelde bestimmt, von den einzelnen nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit eingezogen, und dann dafür die dem Staate nöthigen Dienste und Producte von den einzelnen nach freyer Concurrenz wieder eingekauft werden. Dass nur Geldabgaben geschickt sind, die Lasten unter die Staatseinwohner gehörig zu vertheilen, ist schon in der Nationalökonomie (§. 607. 965 — 907.) ausführlich erwiesen.

§. 516.

Nur da, wo die Dienste durchaus für Geld nicht zu kaufen und doch zu Erreichung der Staatszwecke unentbehr-

lich ſind, kann der Staat Dienste auflegen. So lange aber der Staat Freywillige zu den ihm nöthigen Diensten für Geld bestimmen kann, wird es immer beſſer seyn, diesen Weg einzuschlagen, als dergleichen Dienste zu erzwingen.

§. 517.

Die üblichsten Arten der Dienste, die man in vielen Ländern noch von den Unterthanen zu fordern pflegt, ſind: 1) Straſsen- und Wegefrohnen; 2) Vorspann; 3) Stellung von Postpferden; 4) Militairdienste.

§. 518.

Erstere werden damit entschuldigt, daſs Bauern und gemeine Arbeiter doch viel müſsige Zeit haben, und daſs ſie daher Wege- und Straſsenbeſſerungen in solchen müſsigen Stunden übernehmen könnten, in welchen ſie doch nichts verdienen würden, welches daher vortheilhafter sey, als wenn man ihnen Geldbeyträge dazu abfordern wollte. Allein die Straſsen- und Wegefrohne ist schon deshalb fehlerhaft, weil man ſie nur einigen Claſſen, nämlich dem gemeinen Landmanne, auflegt. — Sollte Gleichheit dabey beobachtet werden; so müſsten die zur Wegeunterhaltung und Verbeſſerung nöthigen Arbeitstage unter alle vertheilt werden, die an dem Gebrauche der Wege direct oder indirect Theil nehmen, und wie sollte dieses geschehen? Fände aber ja in einem Lande der Fall Statt, daſs einige es für bequemer hielten, die auf ſie fallenden Arbeitstage in natura zu leisten; so müſste es wenigstens in eines jeden Willkühr gestellt werden, die auf ihn fallende Arbeit in natura, oder den Werth davon in Gelde zu entrichten.

§. 519.

Wo aber die Vollkommenheit der Gesellschaft nur einigermaſsen vorgerückt ist, da wird gewiſs ein jeder seine

Zeit theurer verkaufen können, als die Arbeit werth ist, welche er dem Staate unmittelbar in solcher Zeit leistet. Und daher wird in solchen Staaten auch Strafsen - und Wegefrohne am besten in Geldabgaben verwandelt werden. Wie aber diese Art von Abgabe am richtigsten vertheilt, von wem und in welcher Proportion sie eingezogen werden müsse, davon weiter unten.

§. 520.

Vorspann wird in vielen Ländern von dem Landmann oder Fuhrleuten zu den Staatsfuhren gefordert. Da aber die Staatsfuhren, wenn sie nothwendig sind, entweder für das allgemeine Beste, oder für den Nutzen einiger geschehen; so fordert die Gerechtigkeit, dafs entweder die ganze Gesellschaft oder diejenigen insbesondere, zu deren Nutzen sie geschehen, die Kosten davon tragen. Es ist also ungerecht, dieselben von Einer Classe der Unterthanen, und gerade von denen zu fordern, welche Pferde besitzen oder Fuhrwesen betreiben. Der Zwang, dafs die Pferdebesitzer ihre Pferde zu den Staatsfuhren hergeben müssen, kann nur da entschuldigt werden, wo entweder die nöthigen Pferde für Geld gar nicht herbeyzuschaffen, oder wegen der grossen Menge der eintretenden Staatsfuhren nicht zu dem marktüblichen Preise zu erhalten sind. Nur in diesem Falle kann der Staat verlangen, dafs die Pferdebesitzer ihre oder andere taugliche Pferde, jedoch zu den höchsten marktüblichen Preisen, stellen.

§. 521.

Dasselbe gilt von den Chaussee - Baufuhren und Chausseearbeiten. Leute, welche in der Nachbarschaft der Chausseen wohnen, zu zwingen, die zu deren Bau oder Erhaltung nöthigen Arbeiten umsonst oder für geringen Lohn zu übernehmen, heifst einzelne zwingen, sich für andere, welche

Vortheile davon haben, aufzuopfern; heiſst, das, was eine Wohlthat des Landes seyn soll, für ſie in eine Plackerey verwandeln.

§. 522.

Da die Poſtanſtalten für gemeinnützliche Anstalten gelten; so hat man geglaubt, da, wo ihr Einkommen die Kosten noch nicht trägt, ſie selbst auf Kosten der Pferdebeſitzer unterhalten zu müſſen. In vielen solchen Ländern werden daher die Bauern gezwungen, Postpferde auf die Stationen zu stellen, und daselbst den Posten auf eine bestimmte Zeit zu dienen. Es ist evident, daſs man daselbst den Bauern eine Last aufbürdet, welche entweder nur eine allgemeine Staatslast seyn kann, oder nur von denen bezahlt werden muſs, die den Vortheil davon ziehen. Ist jenes der Fall, so müſſen die Mehrkosten, welche die Unterhaltung der Posten über das, was ſie einbringen, erfodern, aus der allgemeinen Staatscaſſe bestritten werden, und es ist höchst ungerecht, die Last davon einer einzelnen Claſſe von Einwohnern aufzubürden; ist aber letzteres der Fall, so muſs das Institut der Posten so lange in dem Staate aufgeschoben werden, bis diejenigen, welche derselben bedürfen, ſie hinreichend bezahlen. — Es ist daher nicht genug, den Bauern etwas für den Postdienst zu bezahlen. Nur dann, wenn die Postfuhren durch freywillige Contracte verdungen werden, fängt die Gerechtigkeit in diesem Puncte an, zu walten.

§. 523.

Wenn nun aber der Fall eintritt, daſs die Post in ausserordentlichen Fällen mit ihren disponiblen und sonst hinreichenden Pferden nicht ausreicht: sollen nicht dann die Pferdebeſitzer gezwungen werden dürfen, ihre Pferde zu dem Postdienste für die gewöhnlichen Preise herzugeben?

— Die Antwort ist folgende: Da öffentlicher Dienst dem Privatdienste in Nothfällen vorgeht; so können allerdings diejenigen, welche ihre Pferde zum Dienste für Privatpersonen halten, angehalten werden, ihre Pferde für den Postdienst, jedoch nur zu demselben Preise, den sie von Privatpersonen für ihre Dienste erhalten, herzugeben. Bey solchen Bedingungen wird der Zwang höchst selten oder nie nöthig seyn.

§. 524.

Für einen allgemein nothwendigen Zwangsdienst pflegt aber der Soldatendienst gehalten zu werden, und der Zwang dazu findet daher in vielen Staaten Statt.

Ob nun gleich zugegeben werden muſs, daſs die Verpflichtung, den Staat im Nothfalle zu vertheidigen, für alle gilt, welche Kräfte und Geschicklichkeit dazu besitzen; und daſs daher der Staat mit Recht verlangen kann, daſs ein jeder, der es vermag, sich solche Fertigkeiten erwerbe, die ihn in den Stand setzen, diese Vertheidigung zu übernehmen, sobald es der Nothfall verlangt; so ist doch auf der andern Seite auch klar:

1) Daſs über diesen Vorbereitungen zum Kriege der Zweck des Staats selbst nicht verloren gehen dürfe. Wenn daher durch dergleichen Vorbereitungen so viel Zeit und Nationalkräfte verloren gehen, daſs dadurch die Mittel, eine starke und wohlhabende Bevölkerung zu gründen, selbst geschwächt, und also die Nation für einen künftigen möglichen anhaltenden Krieg durch die Zubereitung dazu untauglich gemacht wird; so können dergleichen Einrichtungen unmöglich für zweckmäſsig erkannt werden. Wenn man also die Einrichtung treffen will, daſs die ganze Jugend mehrere Jahre der Erlernung des Kriegshandwerks ausschlieſslich widmen muſs; so ist dabey wohl zu berechnen, was ein solcher

Zeitverlust der Nation kostet, was er der Production auch dadurch für Nachtheil bringt, daſs die ganze Jugend von ihren schon angefangenen Gewerben abgezogen, oder auch für die Zukunft, wenn ſie den Militairdienst verläſst, eine Zeitlang unbrauchbar gemacht wird.

2) Daſs es dem Princip der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten widerstreitet, wenn diejenigen, welche ihre Söhne dazu hergeben, daſs ſie ſich zum Kriegsdienst bereiten, auch noch obenein die Kosten ganz oder zum Theil tragen müſſen. Denn wenn man auch verlangen kann, daſs diejenigen ihre Kräfte zum Kriegsdienst hergeben, welche dergleichen beſitzen; so ist doch durchaus kein Grund vorhanden, daſs ſie noch obenein auch ihre Unterhaltungskosten während der Vorbereitungszeit allein tragen. — Da dergleichen Zubereitungen offenbar für das Gemeinwohl getroffen werden; so muſs auch die ganze Gemeinheit die Kosten davon tragen.

§. 525.

Sollen daher auch in einem Staate alle Waffenfähige zum Kriege zubereitet werden; so wird dabey doch insbesondere die Maxime herrschen müſſen:

1) nur solche Zubereitungen zu wählen, die in der möglichst kürzesten Zeit und also erlernt werden können, daſs das Hauptgewerbe der Einzuübenden auch während der Uebungszeit ununterbrochen fortgetrieben werden kann;

2) alle überflüſsigen und unnützen, bloſs zur Parade, Putz und Mode dienenden Handgriffe und Bewegungen von dergleichen Vorübungen zu trennen.

§. 526.

§. 526.

Dieses wird am ersten ausgeführt werden können, wenn man

1) alle diejenigen militairischen Geschicklichkeiten und Fertigkeiten, wozu lange Uebung und viel Zeit erfodert wird, in der stehenden Armee concentrirt, und

2) diese mit der Landwehr oder übrigen wehrhaften Mannschaft auf eine solche Weise verbindet, daſs jene im Stande ist, da, wo es zum Kriege kommt, die vorläufig vorbereitete Mannschaft mit ſich zu vereinigen, und die hinzugekommenen Haufen in möglichst kurzer Zeit so zu organiſiren, daſs ſie die Bewegungen und Manöver der vollkommen ausgebildeten Theile der Armee leicht nachahmen kann.

§. 527.

Die stehende Armee wird aber auch nur dann auf eine, den Grundsätzen einer vollkommnen Politik gemäſse, Weise organiſirt werden können, wenn der Staat Mittel genug hat, um den Soldatenstand so zu begründen, daſs er ein von Vielen freywillig gesuchtes Gewerbe wird. Denn sodann werden 1) nur solche bey ihm angenommen werden, die Geschick und Lust dazu haben. Diese werden das Kriegsgewerbe am leichtesten und am vollkommensten erlernen, und die meiste Geschicklichkeit beſitzen, andere, die neu hinzutreten, zweckmäſsig zu leiten; und 2) wird jede Art von Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, die von der gezwungenen Vertheilung der Kriegsdienste unabwendlich ſind, vermieden werden.

§. 528.

Die Vertheilung der Militairdienste, so wie der Frohnen aller Art, wird zwar gewöhnlich nicht als ein Gegen-

stand des Finanzwesens angesehen, sondern gemeiniglich von der Militair oder Polizeybehörde verfügt. Indeſſen ist es offenbar, daſs dergleichen Dienste und Lasten auch aus dem Vermögen der Unterthanen bezahlt werden. Soll aber die Finanzwiſſenschaft eine gerechte Vertheilung der Abgaben und Staatslasten bewirken, oder soll ſie das Staatseinkommen nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit von den Einzelnen erheben; so muſs ihr bekannt seyn, was ein jeder Einzelne schon sonst für Staatslasten zu tragen habe, die nicht in dem Finanzbudget stehen, damit auch diese bey der Vertheilung der Abgaben gehörig berückſichtigt werden können. Und deshalb wird deren Erwägung hier nothwendig.

Anm. Vollends solche Dienste zu vertheilen und von jedem zu fodern, die für die Marktpreise stets in beliebiger Menge zu haben sind, und sodann es jedem Individuum freystellen, daſs es statt seiner Person einen andern Arbeiter stellen könne, wie einige neuere Schriftsteller wieder vorgeschlagen haben, kann niemals mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik übereinstimmen, da, wenn der Staat über die Geldsumme zu gebieten hat, für welche die Arbeit beliebig angeschafft werden kann, ihm es viel weniger Sorge uud Mühe macht, die Arbeiter anzunehmen und gehörig zu vertheilen, als es den einzelnen Privatpersonen verursachen würde, wenn jede sich selbst stellen, oder ihre Stellvertreter dingen und für deren Erscheinung und Arbeit sorgen sollte.

§. 529.

Daſſelbige gilt auch von allen Abgaben in natura oder in Producten, desgleichen von den sogenannten Reallasten, die nichts anders als eine Art von Naturalbesteurung ſind. Wo es daher nur irgend möglich ist, ſie in Geldabgaben zu verwandeln, da muſs dieses geschehen. Nur wo die gröſste Noth die Producte für den Gebrauch des Staats verlangt und diese nicht für Geld zu haben ſind, oder auch, wo die Staatsgenoſſen nichts als Producte haben, und es an aller

Gelegenheit, ſie zu Gelde zu machen, fehlt, kann es entschuldigt werden, wenn der Staat Producte statt des Geldes fodert.

§. 530.

Die gewöhnlichsten Arten der Naturalabgaben und Naturallasten, welche in vielen Staaten noch gefunden werden, ſind: der Zehend, Zinsgetreide, die Fouragelieferungen und die Einquartierung. Diese verdienen also hier eine besondere Betrachtung.

§. 531.

Der Zehend ist die Abgabe eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils der rohen Producte oder des gemischten Einkommens aus den Grundstücken, besonders vom Lande, Bergwerken u. s. w. Die Fehler dieser Auflage werden wir in der Folge genauer kennen lernen. Hier bemerken wir nur diejenigen, welche ſie, als Naturalauflage betrachtet, hat. Da ist nämlich klar:

1) daſs schon die Eintheilung des rohen Products nicht ohne Schwierigkeit ist, da nicht alle Theile deſſelben von gleicher Güte und Gehalt ſind, und schon dabey bald der Zehendgeber, bald der Zehendempfänger verkürzt wird;

2) daſs über die Zeit, wo der Zehendnehmer seinen Antheil abführen soll, mancherley Streitigkeiten entstehen können, und da, wo der Staat den Zehend zieht, gewöhnlich alle Nachtheile davon auf den Zehndgeber fallen. Dieser wird daher in seiner Erntearbeit, in seiner Einfuhr, in seiner Art die Producte abzutheilen beschränkt, und ist einer stets lästigen Aufſicht und Controlle unterworfen. — Wo man daher in einer gesunden Staatswirthschaft nur einigermaaſsen fortgeschritten ist, da hat man wenig-

stens den Zehend nach einem mehrjährigen Durchschnitt in eine Geldabgabe verwandelt.

§. 532.

Wenn gleich der Zehend als Staatsabgabe in mehrern Staaten aufgehoben ist, so ist er doch in vielen Ländern und einzelnen Orten als Abgabe an die Kirchen, Geistlichen oder andere einzelne Privatleute geblieben; und da auch die Art und Weise, wie die Abgaben an Gemeinden, Geistliche und Privatpersonen geleistet werden, dem Staate nicht gleichgültig ist, indem darauf der Werth der Grundstücke und die Beurtheilung des reinen Einkommens eines jeden beruht, hievon aber die Bestimmung der Staatsabgaben in der Finanzwiſſenschaft wieder abhängt: so kann der Zehend in derselben nicht übergangen werden.

§. 533.

Das Zinsgetreide besteht theils in den Zehenden selbst, theils in gewiſſen bestimmten Quantitäten Getreide, welche einzelne Grundstücke oder Landgüter an den Staat, an Communen oder an Privatpersonen jährlich abgeben müssen.

Dergleichen Zinsgetreide gehört in der Regel selten zu den eigentlichen Landesabgaben, vielmehr beruht die Verpflichtung es abzuliefern auf gewiſſen Privatverhältniſſen, wornach der Gutsbeſitzer die Verbindlichkeit übernommen hat, alljährlich eine bestimmte Quantität Getreide an den, welcher ihm sein Gut verliehen, oder an solche, die ihm gewiſſe Dienste geleistet, Vortheile zugestanden u. s. w., abzuliefern. In solchen Fällen werden nun zwar dergleichen Verbindlichkeiten und Rechte bloſs nach dem Privatrechte über Contracte beurtheilt, und die abgemachten, durch Verträge feststehenden Puncte bloſs nach den Grundsätzen des Privatrechts geändert werden können. Wo indeſſen der

Staat dergleichen Zinsgetreide zieht, da wird er doch wohl thun, von seiner Seite dem Verpflichteten mit allen denjenigen Erleichterungen entgegen zu kommen, welche die Nationalökonomie und ein ächte Finanzpolitik verlangen.

§. 534.

Folgende Betrachtungen werden daher den Staat immer bestimmen müssen, dergleichen Abgaben in Getreide, in bestimmte Geldabgaben zu verwandeln, wo es nur irgend mit dem Consens der andern Partey geschehen kann. Nämlich:

1) ist die Ablieferung des Zinsgetreides für die Landgutsbesitzer lästig, und die Last wird gewöhnlich durch die Einnehmer noch vermehrt. — Man läſst die Bauern warten, wenn sie mit den Fuhren ankommen, schicanirt sie wegen Qualität und Gemäſs, so daſs sie viel Zeit dabey verlieren, und doch wohl noch Geschenke anwenden müssen, um nur loszukommen. Weder die verlorne Zeit, noch die Geschenke kommen dem Staate zu Gute, und gehen doch dem Zinsgebenden verloren. Dabey verliert aber offenbar der Nationalreichthum.

2) Der Staat empfängt im Zinsgetreide selten oder nie das, was er eigentlich empfangen soll. Das Zinsgetreide ist a) fast allenthalben für schlechtes Getreide zum Sprichwort geworden. Die Beamten nehmen nämlich schlechtes Getreide an, es sey aus Mitleiden, oder weil sie ein Geschenk erhalten; b) das gelagerte Getreide verdirbt leicht, leidet durch Eintrocknen, Mäusefraſs, Auswachsen u. s. w., so daſs kein Jahr vergeht, wo nicht der Staat am Zinsgetreide groſsen Schaden leidet; c) die Einnahme, das Magazinwesen, die Aufsicht u. s. w. verursachen bedeutende Kosten.

Erwägt der Staat alle diese Umstände und geht von dem Grundsatze der Billigkeit aus, von den Zinsgebenden nicht mehr in Gelde zu verlangen, als ihm das, was er rein em-

pfängt, wirklich werth ist; so werden die Zinsgeber allenthalben, wo das Getreide eine verkäufliche Waare ist, die Verwandlung der Getreidezinsen in bestimmte Geldabgaben als eine Wohlthat gern annehmen, und der Staat nutzt dadurch dem Nationalwohlstande, ohne sein Einkommen zu vermindern.

§. 535.

Da das Zinsgetreide schlechter, als das gewöhnliche marktgängige Getreide ist, da es ferner für den Staat einen geringern Werth hat, als selbst ein so niedriger Preis anzeigt, weil Verlust und Kosten dabey in Anschlag zu bringen ſind; so kann der Preis des Zinsgetreides wohl $\frac{1}{3}$ unter dem Preise des marktgängigen Getreides angenommen, und nach diesem Fuſse der Durchschnittspreis von etwa 20 bis 30 Jahren gesucht, und darnach der Geldzins für die nächsten 20 oder 30 Jahre nach den shon oben (§. 202 fg.) angegebenen Principien bestimmt werden. Es wird dann immer die bisherige Quantität des Zinsgetreides (nur in Gelde bestimmt) geliefert und empfangen.

§. 536.

Die Fouragelieferungen für die Armee hat man gewöhnlich dem gemeinen Landmanne ausschlieſslich aufgebürdet; in manchen Ländern muſs auch Gries, Mehl und Fleisch für die Unterhaltung der Armee in natura geliefert werden. Diese Lieferungen ſind ungerecht, wenn ſie die gemeinen Landleute allein treffen, da offenbar der Zweck, wozu ſie verwandt werden, ein allgemeiner Staatszweck ist, und daher die Auflage, die dazu erfodert wird, auf alle Glieder des Staats gleich vertheilt werden muſs. Sie hat aber auch insbesondere als Naturalauflage alles das Lästige und Unbequeme, welches oben (§. 534.) an der Abgabe des Zins-

getreides gerügt ist, und wird daher beſſer in Geldabgaben verwandelt.

§. 537.

Der Einwand, daſs in manchen Ländern das Getreide nicht abzusetzen, und daher Geldabgaben nicht herbeygeschafft werden könnten, ist in den meisten Fällen ein nichtiger Vorwand, oder gründet ſich auf Unwiſſenheit. Denn wenn das eingelieferte Getreide, Heu u. s. w. verzehrt wird; so müſſen diejenigen, welche es verzehren, daſſelbe kaufen, wenn ſie es nicht geliefert erhalten. Zahlen nun die Bauern Geld dafür, und die, welche bisher das Getreide erhielten, bekommen statt deſſen Geld; so haben ſie auch die Mittel, den Bauern ihr Getreide abzukaufen, und müſſen es thun, weil ſie sonst nichts zu eſſen haben.

Anm. Um die ersten Schwierigkeiten in einem Lande, wo der Geldverkehr noch allzu weit zurück und die Naturallieferung allgemein üblich gewesen ist, zu überwinden, könnten vielerley Anstalten getroffen werden, um die Einführung der Geldabgaben zu erleichtern, als: Man könnte bey den bisherigen Staatsmagazinen Getreideposita errichten, wo jeder eine Quittung über das deponirte Getreide erhielte, die in den Cassen zu dem Durchschnittspreise so vieler Scheffel, als abgeliefert worden wären, angenommen werden müſsten, und die der Eigenthümer des Depositums bey Herausziehung desselben mit baarem Gelde auslösen, oder die er beym Verkauf seines Getreides statt baaren Geldes annehmen müſste; oder es fänden sich Personen, welche baares Geld für die Deposita gegen mäſsigen Discont verschaffen. Hierzu könnten Banken eingerichtet und begünstigt werden u. s. w. — Ernstlicher Wille und kräftige Einsicht vollbringt vieles, was unwissende und bornirte Köpfe für allzu schwierig oder unmöglich halten.

§. 538.

Endlich ist eine der gröſsten und drückendsten Reallasten die Einquartierung. In rohen und dünnbevölker-

ten Ländern herrscht noch immer nicht nur die Einquartierung des Militairs, sondern auch aller ſich irgendwo als Fremde aufhaltenden Civilbeamten, ja aller Reisenden von einigem Ansehen und Range. Jeder quartiert ſich hier ein, wo er Lust hat, oder läſst ſich von der Polizey ein Quartier anweisen, wofür er selten etwas, und fast nie mehr bezahlt, als er selbst will. Gewöhnlich entschuldigt man diese Art der Einquartierung mit dem Mangel an Wirthshäusern oder Gelegenheiten, ein Unterkommen und Kost zu finden. Allein gute Bezahlung wird allenthalben Leute geneigt machen, Fremde zu bewirthen, und die Polizey wird leicht Personen finden, die ſich freywillig dazu verstehen, und an die ſie die Reisenden verweisen kann. Jedoch, wir wollen uns hier um jene barbarische Sitte in rohen Ländern nicht bekümmern, sondern nur bey der militairischen Einquartierung verweilen.

§. 539.

Man muſs zweyerley Art von Einquartierung unterscheiden: 1) die der stehenden garnisonirenden, 2) der ſich bewegenden Truppen. So viel ist von beyden klar, daſs das Unterbringen der Armee, ihre Wohnung und Kost ein allgemeines Staatsbedürfniſs sey, und daſs also alle Staatsgenoſſen nach Proportion ihres Vermögens zur Befriedigung deſſelben beytragen müſſen.

§. 540.

Daſs nun den in Garnisonen stehenden Truppen leicht auf gemeinsame Staatskosten Quartier verschafft werden könne: es sey, daſs für ſie besondere Casernen eingerichtet, oder daſs ſie Wohnungsgeld erhalten, damit ſie ſich nach eignem Gefallen contractmäſsig einmiethen, ist eine leicht begreifliche Sache. Wenn man nun dennoch in vielen Ländern und Orten noch die alte Gewohnheit beybehält, den

Soldaten bey den Einwohnern Quartier anzuweisen und diese zu verpflichten, die Einquartierten mit Bette, Feuer und Licht zu versehen; so ist dieses eine Ungerechtigkeit für die Hausbesitzer, welche sich durchaus mit nichts, als mit der bisherigen Gewohnheit entschuldigen läßst; eine aus der Barbarey herrührende Gewohnheit, welche jede gerechte Regierung auf das schleunigste abschaffen sollte.

§. 541.

Diese Ungerechtigkeit wird auch dadurch nicht gehoben, daſs man die Einquartierungslast auch auf die Miether vertheilt, oder den Gemeinden es aufbürdet für die Quartiere ihrer Garnison auf Gemeindekosten zu sorgen. Denn es ist eine allgemeine Landeslast, wozu also alle nach Proportion ihres Vermögens beytragen müssen. Es wird eine noch gröſsere Ungerechtigkeit, wenn man eine solche Last einer Claſſe, welche es sey, allein zuwälzt, und die andern damit verschont.

§. 542.

Ganz ungereimt ist die Meinung, daſs die Einquartierungslast an ſich eine Reallast sey, und daher bloſs die Hauseigenthümer treffen könne. Diese Meinung hat durchaus gar keinen vernünftigen Grund, und stützt ſich bloſs auf die Behauptung einiger stumpfsinnigen Juristen, die keinen andern Rechtsgrund kennen, als die durch vieljährige Gewohnheit bestätigte Praxis, die ſie für Recht erklären, sollte ſie auch den natürlichen Begriffen von Recht und Billigkeit von allen Seiten widerstreiten. Jede Reallast läſst ſich durch Geld ausgleichen, und sobald dieses geschehen kann, läſst ſie ſich auch unter Alle nach Principien der Gleichheit vertheilen.

§. 543.

Auch das ist kein Grund, die Einquartierungslast bloſs den Hausbeſitzern für immer aufzubürden, weil ſie doch

da ſie auf alter Gewohnheit beruht, bey dem Werthe aller Häuser in Anschlag gebracht werde, und daher Niemand sein Haus theurer bezahle, als was es werth ist, nachdem die Einquartierungslast in Abzug gebracht ist. Eine Befreyung derſelben von dieſer Last werde daher ein reines Geschenk für die Hauswirthe ſeyn. Denn

1) soll das, was an ſich Unrecht ist, durchaus nicht bleiben; und wenn durch die Aufhebung des Unrechts Einige Vortheil haben, so ist dieſes als einige Entschädigung für lange erlittenes Unrecht anzusehen. Wer ein Haus bauet oder kauft, hat das ganze Recht, welches mit dem Beſitze deſſelben verbunden ist, und was ihm davon entzogen wird, soll ihm wieder werden, es mag daraus folgen, was da will. Nur durch vollkommne Herstellung des Rechts erfüllt der Staat seine Pflicht.

2) Es läſst ſich die Einquartierungslast kaum genau nach Gelde schätzen, da fast jeder den Grad der damit verknüpften Unannehmlichkeit nach einem andern Maaſsstabe miſst, und gerade diese für viele Hausbeſitzer die Hauptlast ausmacht. Daher ist auch der Satz falsch, daſs die Einquartierungslast nach bestimmten Sätzen in Abzug bey Schätzung des Werthes eines Hauses gebracht werden könne.

3) Wenn die Aufhebung der Einquartierungslast den Hauseinwohnern Vortheile gewährt; so gewinnen zugleich auch alle Miether, und es ist schwer zu bestimmen, wer mehr dabey gewinnen wird. Denn a) werden dadurch mehr vermiethbare Räume disponibel, indem die Soldatenstuben, Ställe u. s. w., die sonst vielleicht nur wenig Monate im Jahre bequartiert wurden, aber doch stets in Bereitschaft für die Einquartierung gehalten werden muſsten, nun das ganze Jahr hindurch vermiethet werden, und die Soldaten selbst in viel weniger Zimmer untergebracht werden können. Das Angebot der zu vermiethenden Zimmer wird also grösser, folglich muſs der Miethpreis der Stuben fallen; b) die

Einquartierungslast schreckt viele vom Anbau und Ankauf eigner Häuser ab. Fällt diese drückende Beschwerde weg, so werden viel mehr neue Häuser gebaut, viel mehr eigne Wohnhäuser gesucht, und mehr auf ihre Erweiterung und Verschönerung verwandt. Dieses aber wird den Miethern in vielen Fällen zu Statten kommen.

§. 544.

Was die Einquartierung der beweglichen Truppen betrifft; so können diese freylich nicht allenthalben casernirt, oder in Gebäude untergebracht werden, die keine Privatgebäude sind. Und da die Einlagerung nothwendig, und oft nicht anders als in Privathäusern möglich ist; so müssen diese allerdings in solchen Nothfällen die Truppen aufnehmen. Aber ungerecht bleibt es doch immer, den Hausbesitzern die ganze Last solcher Einquartierungen aufzubürden. Da vielmehr offenbar ist, daſs das Ganze diese Last tragen muſs; so müſsen auch diejenigen, welche sie in Nothfällen übernehmen, vollständig für die ihnen dadurch verursachten Auslagen und Beschwerden entschädigt werden; und daſs der dazu nöthige Raum mit Gewalt gefodert werde, kann nur da Entschuldigung verdienen, wo derselbe, der angebotenen vollen Entschädigung ungeachtet, nicht auf andere Weise gefunden werden kann.

§. 545.

So lange es daher möglich ist, Freywillige zu finden, welche die durchmarschirenden Soldaten gegen Entschädigung ins Quartier nehmen, so lange ist diese Art, einer Zwangsvertheilung vorzuziehen, und sie wird so oft möglich seyn, daſs ein Zwang nur in äuſserst seltenen Fällen und vielleicht nie nöthig seyn wird, da schon jede Gemeinde selbst dafür sorgt, daſs sie diejenigen vorher ausfindig macht, welche zur freywilligen Aufnahme der durchmarschi-

renden Soldaten bereit ſind, und auch gewiſs dergleichen findet, wenn nur für Aufrechterhaltung der Ordnung und gute Mannszucht unter den Truppen gesorgt wird, und ordentliche Bezahlung dafür prompt erfolgt.

§. 546.

Das Schlimmste ist, wenn mit der Einquartierung zugleich Beköstigung von dem Wirthe verlangt wird. Dann können wenige Wochen solcher Einquartierung ganze Familien ruiniren, wenn keine gehörige Entschädigung dafür ertheilt wird, und die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung dieser Staatslast wird dann nirgends schreyender, als bey solcher Art der Einquartierung.

§. 547.

Die wahre Theorie des Einquartierungswesens beruht also auf folgenden Sätzen:

1) Alle und jede Einquartierung, welche von der Regierung verordnet oder durch ſie nothwendig wird, ist allgemeine Landeslast, und daher von allen Staatsgenoſſen mit vereinten Kräften zu tragen.

2) Die Einquartierung in Privathäuser kann nicht eher eintreten, als wenn keine Quartiere für den im Orte üblichen Miethpreis zu finden, wenn keine öffentlichen leeren Gebäude dazu vorhanden ſind, und die Commune keine andern Mittel zur Unterbringung der Truppen anzugeben weiſs.

3) So lange die durchmarschirenden Truppen in Gasthäusern und bey gewöhnlichen Quartiergebern unterzubringen ſind, darf kein anderer Privatmann, der ſich nicht mit Aufnahme von Fremden abgiebt, genöthigt werden, Soldaten ins Quartier zu nehmen. Denn wer ein Gewerbe mit einer Sache treibt, muſs dieses da, wo es nöthig ist, zunächst für den Staat treiben, vorausgesetzt, daſs dieser ihn eben

so gut als Privatleute bezahlt. Daher liegt die nächste Verbindlichkeit, Soldaten gegen die gehörige Bezahlung ins Quartier zu nehmen, den Gastwirthen ob.

4) Wo die Einquartierung in Privathäuser nothwendig wird, da vertheilt sie die Ortsobrigkeit nach dem Maaſse der entbehrlichen Wohnräume, jedoch es jedem überlaſſend, die auf ihn fallende Mannschaft anderswo unterzubringen, wenn er nur dafür sorgt, daſs die tarifmäſsigen Quartierbedürfnisse prästirt werden.

5) Jeder, der freywillig Einquartierung übernimmt, oder ſie gesetzmäſsig in Nothfällen übernehmen muſs, wird dafür vom Staate, nach einem solchen Tarife, wofür die Soldaten bey gewöhnlichen Zeiten von Freywilligen gern ins Quartier genommen werden, und worüber die Regierung mit den Communen ſich vereinigt, vollständig entschädigt.

§. 548.

Die Entschädigung für die Einquartierung hat drey Bestandtheile:

1) Für den von dem Wirthe hergegebenen Raum. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine bloſse Unbequemlichkeit, die jeder umsonst zum Besten des Ganzen übernehmen müſſe. Wie können aber Millionen, die unterdeſſen ihre Bequemlichkeit pflegen, verlangen, daſs einige oder einer die seinige für ſie umsonst aufopfere? — Selbst wenn jemand auch den Soldaten bloſs in seine Stube aufnimmt und des Nachts beherbergt, ist das nicht etwas sehr Lästiges? — Warum soll der Einzelne diese Unbequemlichkeit umsonst übernehmen, da das Ganze Mittel genug hat, ihn dafür zu entschädigen? Wenn ja jemanden hierbey zugemuthet werden kann, daſs er zu viel für's Ganze thue; ist es nicht gerechter und billiger, daſs ſich dieses Zuviel unter Millionen vertheile, als daſs Einer oder Einige es für die

unendliche Menge übernehmen? — Also selbst die Unbequemlichkeit des Logirens der Soldaten muſs vergütet werden.

2) Gewöhnlich wird verlangt, daſs der Quartiergeber den Einquartierten Lagerstätte, Holz und Licht reiche. Da dieses nun ohne baare Auslage nicht geschafft werden kann, so muſs auch dafür Ersatz geleistet werden. Endlich

3) wird in vielen Fällen auch Beköstigung der Einquartierten gefodert. In Ansehung dieser, aber auch in Ansehung dieser fast ganz allein, hat man ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Entschädigung, wenigstens ins Friedenszeiten, eingeräumt. — Aber fast in keinem Lande reicht das Entschädigungsquantum hin, um den Wirthen das zu ersetzen, was ihnen die Einquartierung kostet, und ohne welches ſie in der Regel nicht unterhalten werden kann.

§. 549.

Soll das Princip der Entschädigung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ausgeführt werden; so muſs ſie für alle drey Puncte vollständig seyn. Freylich kann ſie nicht nach dem gemeſſen werden, was ſie dem einzelnen Individuum nach seinem besondern Grade der Furchtsamkeit oder Freygebigkeit kostet. Aber es giebt ein ganz untrügliches Mittel, das Entschädigungsquantum gerecht zu bestimmen. Dieses ist der Preis, für welchen die Einquartierung, wenn ſie nicht allzu überhäuft ist, bey freywilligen Quartiergebern leicht untergebracht werden kann.

§. 550.

Daſs ein solches Entschädigungssystem ausführbar sey, besonders in Friedenszeiten, daran läſst ſich nicht zweifeln. In Friedenszeiten würde die Last, aufs Allgemeine vertheilt, sehr unmerklich werden. Was im Kriege zu thun sey, um den aus der Einquartierungslast entstehenden Druck einzel-

ner Gemeinheiten und Individuen zu erleichtern, davon in der Folge bey der Lehre von den aufserordentlichen Abgaben.

§. 551.

Die glücklichen Folgen des bisher zergliederten Systems des Einquartierungswesens sind augenscheinlich. Denn

1) der Staat würde dadurch einen recht deutlichen Begriff von den Unkosten erhalten, welche das Hin- und Hermarschiren der Truppen dem Lande verursacht. Dieses würde ein Motiv werden, mehr Oekonomie in dergleichen Bewegungen zu bringen. Unnütze und blofs zum Luxus dienende Truppenversammlungen würden eher unterbleiben, wenn ihnen immer die ganzen Kosten dafür zur Seite gingen, so wie die Abschaffung des Vorspannes zu Dienstfuhren, das Hin- und Herfahren der Beamten vermindert, und macht, dafs die nöthigen Fuhren mit viel geringern Kosten bestritten werden. — Auch würde die Oekonomie gar manches zu ändern rathen, was jetzt, ohne Noth, die Einquartierungen häuft.

2) Man würde bald Mittel finden, die Truppen wohlfeiler unterzubringen und ihre Bedürfnisse wohlfeiler zu bestreiten, als für die nothwendige Entschädigungssumme. Denn: a) Einzelne reisende Militairpersonen werden es immer vorziehen, sich selbst Quartier zu suchen, sobald man ihnen die Entschädigungssumme in baarem Gelde reicht. Sorgen sie für sich aus eignem Beutel, so leben sie sparsamer, um noch etwas von der Entschädigungsumme zu erübrigen. b) Kommt eine gröfsere Anzahl von Truppen, so kann von den Communen leicht die Einrichtung getroffen werden, dafs gemeinschaftliche Speisehäuser für sie eingerichtet werden, wo sie ihre gesetzliche Kost unter obrigkeitlicher Aufsicht gegen tarifmäfsige Zahlung erhalten. Dann hat der Quartierwirth gar nichts mehr mit der Bekö-

stigung zu thun; es können keine Klagen mehr entstehen, dafs die Quartiergeber den Soldaten zu wenig geben, oder diese jenen bedrücken. Auch ist keine Gefahr mehr, dafs der eine Soldat bey einem armen oder geitzigen Wirthe hungert, während der andere bey einem reichen oder freygebigen im Ueberflusse schwelgt. — Selbst für die Logirung kann leicht gesorgt werden, ohne dafs die Privatleute davon Belästigung haben, sobald nur die durchmarschirende Truppenzahl nicht allzugrofs ist. Ist nur für die Beköstigung gesorgt; so kann eine einigermaafsen starke Commune leicht für die Aufnahme von einigen hundert Mann in den Wirthshäusern, in öffentlichen Gebäuden, in Baracken, bey freywilligen Quartiergebern u. s. w. Anstalt treffen, und die Quartierbedürfnisse daselbst für die Entschädigungskosten bereit halten. Wo Casernen sind, da lassen sich vielleicht die durchmarschirenden Truppen am bequemsten bey den casernirenden Soldaten einquartieren, und diese werden sie gegen einige Entschädigung gern bey sich aufnehmen. — Eben so könnte auch die Wäsche der Soldaten, wo sie Ruhetag halten, durch allgemeine Waschanstalten wohlfeiler und besser besorgt werden, als es jetzt von den einzelnen Quartiergebern zu deren grofser Last geschieht. Vielleicht fände sich auch

3) dafs es wohlfeiler ist im Sommer, nach der alten Weise mit Zelten zu marschiren und in Lagern Quartier zu halten, den Soldaten besondere Diäten zu bewilligen, dafür zu sorgen, dafs sie ihre Bedürfnisse für baares Geld in dem Lager haben könnten. Am sparsamsten lebt der Soldat in der Regel von eignem Gelde.

§. 552.

Unter solchen Vorsichtigkeitsmaafsregeln würde die Nothwendigkeit der Naturalzwangseinquartierung höchst selten eintreten. — Für diese wenigen Fälle müfste man dann freylich

lich besondere Einrichtungen treffen, um eine solche Einquartierung nach richtigen Regeln zu ordnen. Denn um einen Marsch gehörig zu ordnen, dazu gehört:

1) daſs der Marschcommiſſarius genau wiſſe, wie viel Mannschaft, Pferde u. s. w. er in den Etappenörtern unterbringen könne, damit er die Zahl der zugleich marschirenden Truppen darnach regulire, und berechne, wie er die zugleich marschirenden Truppen auf die benachbarten Orte so vertheile, daſs keiner mit Mannschaft allzusehr überhäuft werde;

2) daſs solche Vorbereitungen getroffen werden, daſs die Quartiere und die dazu nöthigen Bedürfniſſe in Bereitschaft gefunden werden. Insbesondere muſs ſich

3) die Einquartierungscommission eine genaue Kenntniſs von dem bewohnbaren Raume ihres Ortes verschaffen. Dadurch kann ſie zur regelmäſsigen Vertheilung der einzuquartierenden Truppen am besten wirken.

§. 553.

Wer den bewohnbaren Raum inne hat, muſs ihn in solchen Fällen zur Einquartierung hergeben, er sey Hauseigenthümer oder Miether, denn er wird dafür entschädigt; und daſs er den Raum dazu hergeben müſſe, erfodert nach der Voraussetzung die Noth. Kurz, er hat über den bewohnbaren Raum zu verfügen, und das ist ein vollkommen hinreichender Grund, daſs ihn der Staat in Nothfällen fodern könne; ob er aus dem Rechte des Eigenthums oder der Miethe darüber disponiren könne, ist zu diesem Behuf für den Staat gleichgültig.

Erläuterung. Gesetzt, es würde gefunden, daſs der bewohnbare Raum für Menschen in einer Stadt 200,000 Quadratfuſs betrüge, und die Stadt hätte 20,000 Einwohner; so ergäbe sich, daſs auf jeden Einwohner im Durchschnitt 100 Quadratfuſs Raum

kommen. Man müſste nun berechnen, wie viel Mannschaft in diesen Raum noch neben die Einwohner ohne groſse Unbequemlichkeit einquartiert werden könnte, und diese Zahl wäre als das Simplum einer möglichen Bequartierung des Ortes anzusehen. Wir wollen setzen, das Resultat der Rechnung gäbe, daſs 2000 Mann auf einmal bequem untergebracht werden könnten; so fiele auf jede 1000 Quadratfuſs bewohnbaren Raums Ein Mann; so daſs wer 4000 Quadratfuſs inne hätte, vier Mann, wer 1000 inne hätte, Einen Mann erhielte. Auf die geringern Zahlen fielen Brüche, so daſs sie nur bey dem zweyten, dritten Turnus u. s. w. Einen Mann bekämen.

§. 554.

Nach dieser Theorie ist also die Frage, ob die Einquartierungslast eine Personal- oder eine Reallast sey? als eine unnütze Subtilität gänzlich zu verwerfen. Sie ist eine allgemeine Last, welche aber die Oerter, wo die Truppen übernachten und auf keine andere Weise untergebracht werden können, einstweilen übernehmen müſſen, und hier muſs es jeder thun, wer entbehrlichen Wohnraum hat; aber er erhält dafür vom Staate vollständige Entschädigung, so weit ſie nur irgend möglich ist, nach dem marktgängigen Preise, welcher für dergleichen Beschwerden und Kosten bezahlt wird.

Anm. Weitläufiger und insbesondere auf unsern Staat angewandt, findet man diese Materie abgehandelt in meiner Schrift: Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Einquartierungswesen in den preuſsischen Staaten u. s. w. Halle, bey Hemmerde u. Schwetschke. 1819.

§. 555.

Die Einquartierungslast kommt selten in den Finanzrechnungen vor, und wird weder als Ausgabe noch Einnahme aufgeführt. Offenbar aber gehört es vor die Finanzwiſſenschaft, richtige Principien darüber zu entwickeln und zu erforschen, wieviel den Quartierträgern von ihrem Ver-

mögen abgenommen werde. Denn ſie übernehmen dadurch in der That eine Ausgabe, die dem Staatsganzen obliegt, und deshalb ist die Lehre davon hier ausführlich abgehandelt worden.

§. 556.

Auch von ihr erhält man erst eine richtige Vorstellung, wenn man das, was ſie kostet, auf baares Geld reducirt; und so müſſen möglichst alle Arten von Abgaben und Staatslasten auf Geld reducirt und in Gelde geleistet werden, sowohl um ſich deutliche Begriffe davon zu machen, als um der andern in dem Vorhergehenden sattsam angedeuteten Vortheile willen.

§. 557.

Nach unsrer Theorie von der Einquartierung wird ſie gar nicht als eine besondere Abgabe der Einzelnen mehr erscheinen, sondern in den allgemeinen Geldabgaben stecken, welche jeder zu Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu entrichten hat. Nur die Befriedigung des Bedürfnisses der Einquartierung selbst wird zuweilen den Einzelnen zur Last fallen. Dieses aber ist nicht mehr Sache des Finanzwesens, sondern Sache derer, welche die Einquartierung für das von dem Staate dazu bewilligte Geld auszuführen haben.

Anm. Die neuern Verordnungen, welche in dem preuſsischen Staate über das Einquartierungswesen erschienen sind, deuten sämtlich das ernstliche Bestreben an, die Einquartierungslast durch Entschädigungen zu erleichtern, und wenigstens den gröſsten Theil davon in eine allgemeine Landeslast zu verwandeln. Das Miethgeld für die Officiere bezahlt der Staat vollständig; für die Gemeinen sollen Casernen auf des Staats Kosten gebauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; aber freylich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfnisse ganz dafür zu schaffen. Das Fehlende müssen die Gemeinden

der belegten Städte aufbringen: eine Maaſsregel, die doch im Widerspruch mit dem angenommenen richtigen Grundsatze steht. Aber es läſst sich erwarten, daſs eine so weise und gerechte Regierung, als die unsrige ist, auch diese Abweichung, sobald es die Umstände erlauben, in die rechte Ordnung bringen wird.

§. 558.

Der Umstand, daſs alle Arten von Abgaben und Staatslasten auf Geld reducirt und in Geld erhoben werden, führt aber auf eine Betrachtung, die nicht übersehen werden darf. Da nämlich das Geld, welches durch die Abgaben erhoben wird, dazu dienen soll, um Dienste und Producte dafür zu kaufen: so muſs freylich die Summe der Abgaben jederzeit der Summe der Dienste und Producte, welche der Staat bedarf, gleich seyn; und wenn daher das Verhältniſs des Geldes zu den Diensten und Producten, d. h. der Sachwerth des Geldes ſich ändert, so müſſen auch die Geldquanta geändert werden, welche der Staat als Abgaben erhebt.

§. 559.

Da nun der Geldwerth gegen Dienste und Sachen ſich von Zeit zu Zeit ändert; so ist es auch nicht möglich, die Geldabgaben in unveränderlichen Summen zu bestimmen, sondern es muſs dabey auf den Sachwerth des Geldes Rückſicht genommen, und die Geldabgaben nach dem veränderten Sachwerthe des Geldes bald erhöht, bald erniedrigt werden.

§. 560.

Ob daher die Geldabgaben durch Veränderung ihrer Nominalsummen realiter erhöht oder erniedrigt worden ſind, wird nur daraus erkannt werden, wenn man untersucht, ob für dieselbe Geldsumme mehr oder weniger Sachen und Dienste zu erkaufen, oder mehr oder weniger gleiche Bedürfniſſe bestritten werden können.

II.

Von den Personalsteuern oder den persönlichen Abgaben.

§. 561.

Unter persönlichen Abgaben oder Steuern verstehen wir solche, welche nach persönlichen Eigenschaften geordnet ſind. Man hat ſie bald bloſs nach der Zahl der Köpfe, gleich für alle, regulirt. Dieses ſind die eigentlichen Kopfsteuern; bald hat man ſie nach Familien, Rang, Stand, Würde, Alter, Geschlecht, oder andern persönlichen Eigenschaften modificirt, bald nach andern zufälligen Bestimmungen, wie bey der Christen-, Juden-, Hagestolzen-, Castraten-, Ketzer-, Bartsteuer u. s. w.

§. 562.

Alle diese Steuern beruhen in ihrer Anlage durchaus auf keinem wiſſenschaftlichen Finanzprincip, da 1) die persönlichen Eigenschaften durchaus keine hinreichenden Kennzeichen eines bestimmten Vermögens oder Einkommens ſind, (welches doch das einzige richtige Maaſs der Besteuerung seyn kann,) und also das Princip der Gleichheit oder des Ebenmaaſses gänzlich fehlt; 2) da diese persönlichen Eigenschaften auch gar nicht den Grad anzeigen, in welchem den Personen, welche ſie beſitzen, die Staatsanstalt nützen, und wofür ſie Vergütung fodern kann. Will man daher diese Art der Abgaben beurtheilen, so muſs man zusehen, in wieweit ſie der Zufall oder das allmählige Nachdenken den ächten Principien, wornach die Abgaben zu ordnen ſind, mehr oder weniger nahe gebracht hat.

§. 563.

Bey der Kopfsteuer wird vorausgesetzt, daſs jeder Mensch ein gewisses Einkommen habe, um zu leben; und daſs er dem Staate etwas abgeben müſſe, um den Schutz für seine Existenz zu bezahlen. Wenn nun die Kopfsteuer in solchen Schranken gehalten wird, daſs ſie jeder von den zu seinem Lebensunterhalt üblichen gemeinen Lebensmitteln ſich abziehen kann, ohne dadurch in Noth zu gerathen; so würde ſie eine allgemeine directe Consumtions- oder Verzehrungsſteuer, nur unter einem schlecht gewählten Namen, seyn. Aber auch als solche wird ſie doch keine Empfehlung verdienen. Denn 1) müſſen die Hausväter dieselbe für ihre Frauen und Kinder entrichten, und da dieser eine stärkere, der Andere eine schwächere, der Dritte gar keine Familie hat; so erscheint ſie auch unter diesem Geſichtspuncte als eine höchst ungleiche Abgabe. 2) Die ärmsten Claſſen werden dadurch zu sehr gedrückt, sobald ſie nur einigermaaſsen bedeutend ist. Wäre ſie die einzige Steuer; so würden die Wohlhabenden auf Kosten der Aermeren über alle Gebühr begünstigt. 3) Sie würde, wenn ſie hoch ist, auch bald ihre Natur verändern, obgleich unter groſser Noth der ärmern Claſſen. Denn es würde dadurch die Anschaffung der nothwendigen Lebensmittel für die ärmern Claſſen so erschwert, daſs dieses bald auf die Verminderung der arbeitenden Claſſe einen groſsen Einfluſs haben müſste. Dadurch aber würde das Arbeitslohn steigen, und dann würden im Grunde die Reichen die Kopfsteuer der Armen in dem höhern Arbeitslohne bezahlen müſſen. Hierdurch aber würde die Steuer ihre Natur verlieren, und aus einer directen Steuer für alle Köpfe in eine indirecte für die Wohlhabenden verwandelt werden. Aber auch als solche taugt ſie nichts; theils weil diese indirecte Einziehung gar nicht in der Abſicht der Steuer liegt, theils weil es immer ein schlechtes Princip bleibt, wenn der Arme für den Reichen die Steuer auslegen und ſie von letzterm wieder

einziehen soll, da der Reiche den Armen länger entbehren kann, als dieser jenen, und daher häufige Fälle vorkommen, wo der Reiche den Armen um den Ersatz bringt.

Erläuterung. Was die Regierungen schlecht gemacht haben, das haben die Unterthanen oft unter sich, durch Erfahrung und gesunde Vernunft belehrt, verbessert. In Rufsland z. B. ist seit alten Zeiten eine allgemeine Kopfsteuer auf die Bauern und auf die gemeine Bürgerclasse gelegt, die von allen männlichen Seelen ohne Unterschied erhoben wird. Die meisten Gemeinden aber vertheilen die Summe, welche sie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maafse des Vermögens oder Einkommens eines jeden, und verwandeln die Kopfsteuer dadurch in eine Vermögens - oder Einkommensteuer, und die Regierung begünstigt eine solche Vertheilung, indem sie die Summe von den Gemeinden und nicht von den einzelnen Individuen fodert. Indessen überläfst sie es dem Gutdünken der Gemeinden, wie sie die Summe zusammenbringen wollen. Viele fodern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, so weit sie können; nur was nicht zu erpressen ist, bringen sie dann von den Reichern zusammen. Immer zeigt die Abgabe, dafs sie in den Zeiten der Unwissenheit und Finanzbarbarey entsprungen ist; denn auch bey einer bessern Vertheilung der Summe, die jede Gemeinde trifft, unter ihre Glieder, kann doch nicht angenommen werden, dafs alle Gemeinden von gleicher Kopfzahl auch gleiches Vermögen haben. Man hat zwar auch in dieser Hinsicht in Rufsland einen Unterschied gemacht, und fodert von ärmeren Gouvernements ein geringeres Kopfgeld, als von solchen, die man als wohlhabender voraussetzt; aber es bleibt doch die ganze Auflage noch roh. Denn es kann in einem armen Gouvernement reichere und in dem reichen Gouvernement ärmere geben, und warum soll der Arme, weil er in einem reichen Gouvernement wohnt, stärker besteuert werden, als der Reiche, weil er in einem armen Gouvernement wohnt? — Wo die Kopfsteuer hoch und ganz gleich ist, und von jedem ohne Unterschied beygetrieben wird, wie die Christensteuer in der Türkey, da ist sie natürlich noch barbarischer und drückender. Indessen helfen sich auch dort die Steuereinnehmer damit, dafs das, was von den Armen nicht herausgepeinigt werden kann, die Reichern ergän-

zen müssen. — Wie es auch sey, die Regierung geht bey der Kopfsteuer immer ganz blind zu Werke, sobald sie die Steuersumme bloſs nach der Kopfzahl gleich bestimmt und darnach einzuziehen gebietet. — Ordnet man die Kopfsteuer als allgemeine directe Consumtionssteuer auf die allgemeinsten Lebensmittel, z. B. Brot; so nimmt sie eine andere Natur an, und führt dann nur einen unrichtigen Namen. Was von einer solchen zu halten, werden wir weiter unten sehen. Wo die Statistik des Landes noch in der Kindheit ist, da ist es überhaupt schwer, ein richtiges Princip der Besteurung zu finden; und wenn dann der Staat doch Geld nöthig hat, so muſs er sich an die bekanntesten Methoden halten, die dann aber auch oft schlecht genug gerathen. Da man in Ruſsland einmal gewohnt ist, die Hauptabgaben nach der Kopfzahl zu ordnen; so wendete man sie im J. 1810 auch auf die deutschen Handwerker in St. Petersburg und Moskau an, so daſs jeder Meister 100, jeder Geselle 40 und jeder Lehrbursche 20 R. jährlich geben, und die Innungen die Summe davon nach dem Umfange der Gewerbe vertheilen sollten. Daſs aber diese Summen ohne richtige Kenntniſs des Vermögens der Gewerbsgenossen bestimmt waren, zeigte sich bey der Ausführung sehr schnell, so daſs man die Steuer bald wieder aufheben muſste, wenn die Verwüstungen und Schäden nicht noch gröſser werden sollten, welche die Art der Auflage schon in den ersten zwey Jahren angerichtet hatte. Die vor kurzem aufgehobene Personensteuer in den preuſsischen Staaten war zwar, dem Namen nach, eine persönliche Steuer, ihr Maaſs aber und ihre Vertheilung deutete sattsam an, daſs sie eine Ergänzung der Abgabe auf die gemeinen Lebensmittel seyn sollte.

§. 564.

Die Standes- und Würdensteuer ist ebenfalls nach einem Princip geordnet, welches den Unterschied des Vermögens und Einkommens nur höchst unvollkommen andeutet. Die Voraussetzung, worauf ſie beruht, daſs nämlich ein jeder, der zu einem gewiſſen Range oder Stande gehört, auch ein diesem Range oder Stande angemeſſenes Vermögen oder Einkommen beſitze, und daſs dieses bey gleichem Range

oder Stande so ziemlich gleich sey, ist ganz falsch. Diese Steuer wird daher äuſserst drückend für viele, sobald ſie hoch ist. Man kann ihr das Drückende bloſs dadurch benehmen, daſs ſie so niedrig gestellt wird, daſs ſie auch der Niedrigste des Standes, für welchen ſie bestimmt ist, ohne Beschwerde bezahlen kann. Dann ist ſie aber für den Reichern zu leicht, und bleibt in jedem Falle immer höchst ungleich. Sie ist eine nach einem schlechten Princip eingerichtete Einkommensteuer.

Anm. Classensteuern sind nur dann persönliche Steuern, wenn sie nach Rang- oder Standesclassen, oder sonst nach bloſs persönlichen Eigenschaften eingerichtet sind, gehören aber zu den Realsteuern, wenn die Classen nach den Graden des Vermögens oder Einkommens abgetheilt sind.

Erläuterung. Von letzterer Art ist die im Oesterreichischen eingeführte Classensteuer. Die Personensteuer im Königreiche Sachsen ist eine Rangsteuer und für viele sehr drückend. Die neue Classensteuer in Preuſsen (1820) ist eine directe Consumtionssteuer.

§. 565.

Abgaben, welche um gewisser speciellen persönlichen Eigenschaften willen aufgelegt und darnach geordnet ſind, haben gar kein Finanzprincip, und ſind mehr als Strafen oder Polizeymittel anzusehen, um irgend einem wirklichen oder vermeintlichen Schaden entgegenzuwirken.

Erläuterung. Judenzoll — Christensteuer — Bartmünze Peters I. — Hurensteuer u. s. w.

III.

Von den Realabgaben.

1.

Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Besitze oder Vermögen regulirt sind.

§. 566.

Obgleich der Umstand, daſs jemand etwas eigenthümlich besitzt, oder Vermögen hat, hinreichend zeigt, daſs er etwas geben kann; so deutet der bloſse Besitz doch nicht an: 1) ob das, was er beſitzt, ihm jährlich etwas einbringe, und wieviel? 2) ob Dinge, wenn ſie auch von gleicher Quantität und Qualität ſind, gleichviel einbringen? — Der Beſitz oder das Vermögen allein ist daher ein schlechtes Princip für die Regulirung der Abgaben, weil dabey stete Gefahr ist: 1) die Gleichheit zu verletzen, indem der Eine ſie von dem Einkommen seines Vermögens bezahlen kann, der Andere aber genöthigt ist, ſie aus seinem Stammvermögen zu bezahlen, und daſſelbe dadurch zu verkleinern; 2) gegen die Grundsätze der Nationalökonomie zu fehlen; da man dabey nicht weiſs, ob nicht das Stammvermögen, das Capital und andere Erwerbsmittel dadurch vermindert, und also die Quellen des Nationalreichthums angegriffen werden.

Erläuterung. Die in England eingeführte Vermögenssteuer (property tax) hatte nur einen falschen Namen: sie war eigentlich eine Einkommensteuer (income tax).

§. 567.

Das Vermögen besteht in den eigenthümlichen äuſsern Gütern, welche ein Mensch beſitzt. Diese können in unbewegliche und bewegliche eingetheilt werden. Daher bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§. 568.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet: 1) Grund und Boden; 2) was darauf unbeweglich befestigt ist, als Wohnhäuser und allerley Gebäude; 3) was die Gesetze sonst den unbeweglichen Dingen gleich gemacht haben. Die beweglichen Güter ſind nebst dem Gelde die Producte des Bodens und der Kunst, sofern ſie von einem Orte zum andern geschafft werden können.

§. 569.

Der Besitz von Grund und Boden wird nach dem Flächen- und Cubikmaaſse bestimmt. Wollte man die Abgaben auf Grund und Boden nach diesem Maaſsstabe reguliren, und z. B. die Eigenthümer von Ländereyen bloſs nach der Morgenzahl ihrer tragbaren Aecker, Wiesen oder Wälder, Bergwerkseigenthümer nach den Cubiklachtern ihrer Gänge, Hausbeſitzer nach den Cubikfäden ihrer Gebäude u. s. w. bestimmen; so würde daraus nicht ſichtbar werden: 1) ob die Abgabe aus dem Einkommen dieser Güter bezahlt werden könnte, oder ob ſie von dem Stamm und Werthe derselben entrichtet werden müſste; ob ein jedes nach dem Maaſse seiner Production mit Abgaben belegt wäre, oder nicht. Es würden also einer solchen Auflage die Kennzeichen einer gerechten und zweckmäſsigen Auflage (§. 461.) gänzlich fehlen, und wenn ſie zufälliger Weise mit ihnen zusammenstimmte, so läge dieses doch gar nicht in dem Princip der Auflage, sondern es geschähe blindlings. Es ist auch unmöglich, daſs eine solche Einstimmung durchgängig Statt finde, da der Ertrag der verschiedenen Grundstücke von einerley Maaſs so sehr verschieden ist.

§. 570.

Grundabgaben, die bloſs nach der Morgenzahl der tragbaren Felder, ohne Rückſicht auf die Verschiedenheit ihres Ertrags geordnet ſind, ſind Abgaben dieser Art.

Die Wirkung derselben muſs folgende seyn:

1) Können einige dieser Grundstücke die Abgabe von ihrem reinen Ertrage nicht bezahlen, und bringen die übrigen dennoch genug Producte für die Nachfrage zu den bisherigen Preisen hervor; so wird der Beſitz jener Grundstücke gänzlich aufgegeben werden müſſen, denn ſie werden dadurch gänzlich werthlos. Die Abgabe wird also das Eigenthum solcher Grundbeſitzer vernichten, und machen, daſs der Getreidebau darauf gänzlich aufhört; folglich a) das Recht der Eigenthümer verletzen, also ungerecht seyn, und b) die Nation um das Product dieses Grundstücks bringen, folglich den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen.

2) Bedarf die Nation der Producte dieser Grundstücke zu eigner Consumtion; so wird entweder der Preis derselben um den Werth der Abgabe steigen, so daſs diese Grundstücke auch nach der Abgabe bebauet werden können, und in diesem Falle fällt nicht bloſs die Abgabe solcher schlechten, sondern auch aller übrigen, und ausserdem noch der gröſsere Profit der beſſern Grundstücke, der aus dem erhöheten Preise entspringt, auf die Consumenten. Denn wenn der Getreidepreis steigt, so steigt nicht bloſs der Preis desjenigen Getreides, das auf den Feldern derer wächst, welche mit Abgaben so belästigt wurden, daſs ſie zu dem alten Preise kein Getreide mehr bauen konnten, sondern es steigt zugleich der Preis des Getreides aller übrigen Felder. Letztere aber gewinnen durch ein solches Steigen weit mehr, als ihre Abgabe beträgt. Dieser Mehrgewinn fällt anfänglich dem Pachter als Profit, am Ende der Pachtzeit aber dem Eigenthümer des Feldes als Rente zu. Die Abgabe kostet also den Consumenten sehr viel mehr, als ſie der Staatscaſſe einbringt, und ist der §. 463. gegebenen Regel zuwider.

Erläuterung. Man setze, ein Morgen schlechten Landes gebe 4 Scheffel Roggen jährlich, und derselbe könne nicht mehr bebauet werden, wenn auf jeden Morgen 12 Gr. als Grundabgabe gelegt würden; so muſs der Preis eines Scheffels um 3 Gr. steigen, wenn diesem Morgen ferner seine 4 Scheffel abgewonnen werden sollen. Wenn nun ein besserer Morgen Land 12 Scheffel jährlich giebt, so wird dieser wegen der gestiegenen Preise 1 Rthl. 12 Gr. mehr als bisher einbringen. Hiervon aber wird er nur 12 Gr. als Abgabe bezahlen; 1 Rthl. wird in die Hand des Pachters und später des Eigenthümers fallen. Die Consumenten aber werden das Ganze bezahlen müssen.

Aber auch angenommen, daſs die Abgabe so mäſsig wäre, daſs alle Aecker sie von ihrem reinen Ertrage bezahlen könnten; so würde allerdings um dieser Abgabe willen nicht weniger Getreide gebauet werden, also auch dessen Preis nicht steigen; aber immer wäre es doch eine Abgabe ohne alles Ebenmaaſs, da sie von dem kleinen reinen Einkommen so viel bezöge, als von dem gröſsern, sie wäre also dem Princip der Gleichheit entgegen (§. 463.).

§. 571.

Dieselben Grundsätze finden auch Anwendung auf diejenigen Abgaben, welche auf die übrigen Arten der Grundstücke bloſs nach dem Maaſse ihrer Gröſse aufgelegt ſind, wo nicht etwa der reine Ertrag ſich nach dieser Gröſse richtet. Letzteres findet einigermaaſsen bey Häusern oder Räumen, welche vermiethet werden, Statt, jedoch nur in höchst unvollkommnem Grade, da sehr viel auf die Lage und sonstige Beschaffenheit der vermiethbaren Räume ankommt; mehr noch bey Schiffen, die man ebenfalls künstlicher Weise zu den Immobilien rechnet, und deren reiner Ertrag ſich noch mehr als bey Häusern nach ihrem Cubikinhalt richtet, jedoch wieder aus andern Gründen noch mehr als bey Häusern ab- und zunimmt.

§. 572.

Es folgt also aus diesen Betrachtungen, daſs eine Vertheilung der Abgaben, nach dem bloſsen Maaſse des Beſi-

tzes und der Grösse unbeweglicher Güter, auf gar keinem vernünftigen Princip beruht, da dieser Besitz und die Grösse durchaus nicht andeutet, ob ein solches Gut überall etwas, und wieviel es eintrage.

§. 573.

Dasselbe Urtheil gilt von den Auflagen auf den Besitz beweglicher Güter, die blos nach deren Grösse oder Umfang abgemessen werden. Denn dabey findet keine Berücksichtigung der Umstände Statt: 1) ob der Besitzer die Producte zur eignen Consumtion, oder zum Verkauf, oder zur Hervorbringung bestimmt habe; ob die Hervorbringung der Güter, welche sein Vermögen ausmachen, ihm viel oder wenig gekostet; ob er, um die Abgabe zu bezahlen, das Capital angreifen müsse, oder sie von den Producten des Capitals bezahlen könne, u. s. w.

§. 574.

Abgaben dieser Art sind 1) alle Mobiliarvermögenssteuern, die nach dem blossen Umfange des Besitzes beweglicher Dinge gemessen werden, ohne Rücksicht, ob derselbe aus unfruchtbaren Bestandtheilen bestehe, oder nicht, ob er Capital oder Einkommen, Stammvermögen oder Ertrag sey u. s. w.; 2) alle Steuern, die bey dem Uebergange der Capitale aus einer Hand in die andere wegen Kauf und Verkauf von Immobilien, bey Erbschaften u. s. w. erhoben werden. Denn auch hier nimmt der Staat blos, weil er bewegliches Vermögen (Capital) wahrnimmt, und misst die Abgabe davon blos nach der Grösse des übergehenden Capitals ab. Bey solcher Art der Besteurung kann er nie wissen, ob er dadurch das Capital und Stammvermögen vermindere; ja sein Princip geht auf Verminderung desselben, und wenn das, was die Einen vom Capital bezahlen, durch Andere aus ihrem Einkommen wieder gesammelt oder ersetzt wird, und so das Nationalcapital im Ganzen nicht abnimmt: so ist

dieses doch bloſs Zufall und keine Folge der Anordnung des Staats. Es ist also diese Art der Auflage 1) der Nationalökonomie und 2) der Gerechtigkeit zuwider, da ſie einige nöthigt, ihr Capital anzugreifen, während andere das, was gefodert wird, aus ihren Einkünften bezahlen können, oder gar nichts bezahlen.

Erläuterung. Ist z. B. ein Vermächtniſs von 10000 Rthl. mit 1000 Rthl. Abgabe belegt; so betrachtet der Erbe es so, als ob er nur 9000 Rthl. geerbt hätte, und das Landescapital ist offenbar vermindert. Denn der Staat wendet die 1000 Rthl., welche er als Abgabe erhält, nicht als Capital an, sondern bestimmt sie zur Ausgabe. Man setze aber, man hätte von dem Erben 2 Procent von den Zinsen des ererbten Capitals jährlich gefodert; so würde er wahrscheinlich diese von dem Gewinnste seines geerbten Capitals bezahlt haben, und der Staat hätte 200 Rthl. jährlich so lange gezogen, als dieses Capital dauerte, und dabey hätte das Land noch alle die Producte gewonnen und alle die Personen ernährt, welche mit 1000 Rthl. Capital erzeugt und ernährt werden können. — Die Auflage auf Erbschaften hat nichts für sich, als daſs sie der, welcher sie bezahlt, nämlich der Erbe, ohne Unbequemlichkeit bezahlt, wenn er nicht schon wegen seiner Subsistenz auf die Erbschaft angewiesen ist (wie Frauen und Kinder), aber wegen des Einflusses auf die Verminderung des Nationalcapitals bleibt es immer eine schlechte Auflage. Die, welche auf den Uebergang der Capitale beym Verkauf oder Verleihen gelegt sind, haben dieselbe schlechte Eigenschaft; aber sie haben noch das Ueble, daſs sie meistens gerade auf solche Personen fallen, welche eher der Unterstützung des Staats bedürfen, als daſs sie einer Bedrückung unterworfen werden. Denn beym Verkauf fällt die Abgabe in der Regel auf den Verkäufer, und beym Verleihen auf den Borger, also gerade auf die, welche schon in Noth sind, weil sie sonst weder verkaufen noch borgen würden. Denn die Fälle, daſs jemand, um zu gewinnen, Immobilien verkauft oder Capitale borgt, sind viel seltener, als die, wo es jemand aus Noth thut. Und wenn auch der erste Fall öfters vorkommt; so kann der Staat doch dieses nicht wissen, und macht in der Besteurung der Fälle keinen Unterschied. Hierzu kommt, daſs diese Art von Auflage noch verhindert, daſs die Grundstücke so leicht in solche Hände

übergehen können, welche ihnen die meisten Producte abgewinnen würden, und daſs sich überhaupt die Capitale aufs vortheilhafteste vertheilen. Sie sind endlich im höchsten Grade ungleich, da das eine Grundstück wohl in hundert Jahren nicht, und ein anderes in kurzer Zeit so oft verkauft werden kann, daſs der Kaufschoſs den ganzen Werth des Grundstücks in 8—10 Jahren verzehrt. — Sie sind also von mehrern Seiten einer richtigen Finanzpolitik entgegen — werden aber doch beybehalten, weil sie sich leicht erheben lassen, und man zu bequem oder zu unwissend ist, sie durch bessere Steuern zu ersetzen. Man hat leider sogar Beyspiele, daſs sie wieder eingeführt worden sind, wo eine bessere Politik sie abgeschafft hatte.

§. 575.

Die Steuern auf Grund und Boden, welche in allen Ländern unter verschiedenen Namen existiren, ſind zwar allerdings mit Rückſicht auf das reine Einkommen ihrer Beſitzer aus demselben angelegt; indeſſen hat man 1) bey deren erster Anordnung fast nie bestimmte und richtige Begriffe von diesem reinen Einkommen gehabt, und 2) hat ſich das reine Einkommen der Grundstücke im Laufe der Zeit oft so verändert, daſs selbst Steuern, die ursprünglich wohl nach einem richtigen Princip angelegt seyn mochten, mit der Zeit unpaſſend geworden ſind.

§. 576.

In ersterer Hinſicht ist das reine Einkommen, daſs jemand aus Grund und Boden zieht, oft mit dem reinen Ertrage deſſelben überhaupt verwechselt worden. — **Der reine Ertrag** des Grundes und Bodens besteht nämlich in alle dem, was derselbe übrig läſst, nachdem von deſſen rohem oder Totalertrage abgezogen ist 1) der **nothwendige** Unterhalt der nöthigen Arbeiter; 2) der **nothwendige** Unterhalt des Wirthschaftsdirigenten, wo ein solcher vonnöthen; 3) der Ersatz der zur Wirthschaft nöthigen Auslagen und Vorschüſſe; 4) die Zinsen des in diesen Auslagen

und Vorschüſſen nöthigen Capitals. Den nach diesen Abzügen übrig bleibenden reinen Ertrag behält nicht der Grundeigenthümer allein, sondern er vertheilt ſich unter die verschiedenen Theilnehmer der Production nach Verhältniſſen, welche durch vielerley Umstände bestimmt werden. Einen kleinen oder gröſsern Theil aber erhalten gewöhnlich alle, nämlich 1) die Arbeiter, sobald ihr Lohn mehr beträgt, als zu Erhaltung ihrer Claſſe nothwendig ist; 2) der Wirthschaftsführer oder Pachter, sobald sein Lohn und sein Profit gröſser ist, als die Nothwendigkeit ihn zu erhalten und die Zinsen zu bezahlen verstatten; 3) der Capitalist die Zinsen für das zur Führung der Wirthschaft nöthige Capital; 4) der Grundherr dafür, daſs er sein Eigenthum zur Benutzung hergiebt.

Erläuterung. Wo die arbeitende Classe aus Sclaven oder Leibeignen besteht, da kann ihr am leichtesten der Antheil an dem reinen Ertrage entzogen werden; wo sie frey ist, da hängt der Antheil, den sie an dem reinen Ertrage nehmen soll, von der Concurrenz der Nachfrage nach Arbeit ab. Wo es viel Stoff zur Landarbeit und wenig arbeitende Hände giebt, da erhalten die Arbeiter leicht den gröſsten Theil des reinen Bodenertrags wie z. B. in Nordamerica; aber auch der Wirthschaftsführer und der Capitalist haben es bey solchen Umständen in ihrer Gewalt, sich einen bedeutenden Antheil davon zuzueignen; der Grundherr aber erhält unter solchen Umständen oft weniger mehr, als ihm sein Boden ohne alle Arbeit eintragen würde. Je mehr aber die Zahl der Arbeitsuchenden und der Anbieter von Capitalen wächst, einen desto geringern Theil erhalten sie von dem reinen Ertrage, und desto mehr wächst derjenige, den der Grundherr erhält. Will man also den reinen Ertrag des Bodens belegen; so ist zuerst vor allen Dingen zu erforschen, wer ihn bezieht, und in welcher Proportion ihn jeder Theilnehmer an der Production bezieht. — Nach den hierdurch entdeckten Verhältnissen der Vertheilung des reinen Ertrags wird die Abgabe unter die Theilnehmer zu vertheilen seyn. — Gewöhnlich aber nennt man Grundsteuer nur die, welche dem Eigenthümer des Grund und Bodens aufgelegt wird; und dann kann sie sich nur nach dem reinen Einkommen richten, das er als solcher

davon zieht. In vielen Ländern zieht der Bauer als Eigenthümer fast gar kein reines Einkommen, wenigstens kein so grofses, dafs er die ihm aufgelegte Grundsteuer davon bezahlen könnte. Indessen bezieht er einen Theil von dem reinen Ertrage seines Grundstücks als Landwirth, und davon bestreitet er die Grundabgabe. Für ihn ist daher die Steuer eigentlich keine Landeigenthumssteuer, sondern eine Gewerbsteuer. Der Mangel richtiger Begriffe von dem, was man eigentlich für eine Steuer hat auflegen wollen, hat daher grofse Dunkelheit und Verwirrung in das Steuerwesen gebracht, und erhält sie fortdauernd darin.

§. 577.

Wo aber auch ursprünglich die Grundsteuer, es sey wegen richtiger Schätzung oder durch Zufall, in richtigem Verhältniffe mit dem reinen Einkommen des Grundherrn steht, da kann fich doch dieses Verhältnifs durch mehrere Ursachen mit der Zeit verändern, nämlich:

1) Wenn der Grundherr durch Anwendung von Capitalen seinen Grundstücken einen gröfsern Grad von Fruchtbarkeit verschafft; so vermehrt fich der reine Ertrag deffelben, und es fällt ihm ein ansehnlicher Theil davon zu. Aendern nun die übrigen ihre Beschaffenheit nicht, so verliert die Abgabe dieser verschiedenen Grundherren offenbar ihre Proportion.

2) Wenn das Arbeitslohn, die Zinsen, der Unternehmergewinn steigen oder fallen, und im Uebrigen das Grundstück seine vorige Beschaffenheit behält; so verliert der Grundherr im ersten, und gewinnt im letztern Falle einen Theil von dem reinen Ertrage seiner Grundstücke, erhält also ein kleineres oder gröfseres reines Einkommen daraus. Werden nun dergleichen Veränderungen nicht beachtet, so verliert die Grundsteuer gleichfalls ihre Proportion, welche sie sonst gegen das Grundeinkommen des Eigenthümers hatte.

§. 578.

So lange daher die Grundsteuer nach so unrichtigen und schwankenden Begriffen aufgelegt und vertheilt wird, ist sie nicht viel beſſer als eine solche, die man bloſs nach dem Flächenraume auflegt. Denn bey letzterer wird allerdings auch vorausgesetzt, daſs ſie aus dem Ertrage des Bodens bezahlt werden könne. Es wird gewöhnlich das Minimum des Ertrags dabey angenommen, und wenn die Abgabe so gering ist, daſs für alle Eigenthümer, nach Entrichtung der Abgabe, etwas von dem Ertrage übrig bleibt; so wird ſie wenigstens den Anbau der Ländereyen nicht hindern, ob ſie gleich das Einkommen höchst ungleich besteuert.

§. 579.

Licht und Ordnung kann in die Abgaben nur gebracht werden, wenn man ſie nach dem Einkommen ordnet.

2.

Von den Abgaben, die nach dem rohen oder gemischten Einkommen geordnet sind.

§. 580.

Wenn die Abgaben nach dem rohen oder gemischten Einkommen geordnet oder darauf gelegt ſind; so kann man niemals wiſſen, ob ſie aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen (§. 491.) bezahlt werden. Denn das Stammvermögen erscheint in der Form des Capitals gröſstentheils als Einkommen. Da nun aus dem rohen oder Totaleinkommen überhaupt nicht klar ist, wieviel davon zur Ersetzung des Capitals und zur Erhaltung der Quellen des Einkommens gehört; so kann man auch nicht wissen, ob die Auflage, die nach dem rohen Einkommen geordnet ist, aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen bezahlt wird. Da es nun ein Hauptprincip ist,

dafs alle Abgaben so beschaffen seyn sollen, dafs sie das Stammvermögen, in welchem die Ursachen der wiederholten Erzeugung des Einkommens enthalten sind, nicht antasten (§. 510.); so ist die Anordnung der Abgaben nach dem rohen Einkommen verwerflich. Sie ist blind angelegt, und kann bald vom reinen Einkommen bezahlt werden, bald das Stammvermögen angreifen.

§. 581.

Die bekannteste und älteste Auflage dieser Art ist der Zehend, der in einer Abgabe eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils des rohen Products, der Ländereyen, der Bergwerke, Fischereyen u. s. w. besteht.

§. 582.

Was der Zehend als Naturalauflage für Fehler habe, ist schon oben (§. 531 fg.) gezeigt. Hier wollen wir ihn insbesondere als Auflage auf das rohe oder gemischte Einkommen betrachten.

§. 583.

Dabey ist nur zu bemerken:

1) dafs er eine höchst ungleiche Abgabe sey.
Denn ob sie gleich von allen einen gleichen Antheil der rohen Producte oder des rohen Einkommens aus dem Grund und Boden nimmt, und deshalb gleich zu seyn scheint; so ist sie doch, verglichen mit dem reinen Einkommen, höchst ungleich. Denn um dieselbe Quantität Producte auf schlechtem Boden hervorzubringen, kostet viel mehr, als sie auf gutem hervorzubringen, und es steckt daher in dem gemischten Einkommen aus gutem Boden ein viel gröfserer Theil reinen Einkom-

mens, als in dem gleichen gemischten Einkommen aus schlechtem Boden. Wenn daher der Zehend des Ackers A $\frac{1}{10}$ des reinen Einkommens desselben ist, so kann er von B $\frac{3}{10}$, von C $\frac{5}{10}$ u. s. w. betragen. Da nun der wahre Maaſsstab der Proportion der Abgabe allein das reine Einkommen ist; so muſs der Zehend eine höchst ungleiche Abgabe für alle Grundstücke seyn, die mit ungleichen Kosten gleiche Quantitäten von Producten hervorbringen. Ob der Grundherr oder der Pachter den Zehend bezahle, ist in Ansehung der Wirkung auf den Ertrag und der Ungleichheit einerley. In England bezahlt der Pachter den Zehend. Natürlich rechnet ihn dieser zu den Kosten der Production, und zieht ihn also vom Pachtgelde (der Rente) ab. Es bezahlt also immer der Grundeigenthümer den Zehend zuletzt, und die Ungleichheit in Ansehung des reinen Ertrags bleibt dieselbe, es mag ihn dieser oder jener Theilnehmer der Production bezahlen.

Hieraus folgt aber

2) daſs er die Production und die Vervollkommnung des Ackerbaues, so wie aller Gewerbe verhindert, welche die Förderung oder Vermehrung der rohen Producte zum Zwecke haben und dem Zehend unterworfen ſind.

Ist der Zehend eine allgemeine Auflage; so wird er machen, a) daſs alle diejenigen Grundstücke unangebauet liegen bleiben, die nicht ein so groſses Product versprechen, daſs der Zehend von dem reinen Ertrage desselben bezahlt werden kann; b) daſs selbst viele derjenigen ohne Cultur bleiben, deren Product erst nach kürzerer oder längerer Zeit die Erstattung des während dieser Zeit vorgeschoſſenen Zehenden wahrscheinlich machen.

Wenn aber auch der Zehend ſich nur auf einige Grundſtücke, und zwar auf ſolche, die ſchon cultivirt ſind, erſtreckt; ſo wird er doch die Vervollkommnung ihrer Cultur hindern. Denn eine vollkommnere Cultur erfodert mehr Auslagen oder Koſten. Da nun dieſe Koſten wieder durch die Producte eingezogen werden müſſen; ſo muſs ſich nothwendig der rohe Ertrag dadurch vermehren. Je mehr aber auf ein Grundſtück Koſten verwandt werden, und je mehr dadurch der rohe Ertrag zunimmt, deſto kleiner wird das Verhältniſs des reinen Ertrags zu dem gemiſchten. Da nun der Zehend von dem gemiſchten Ertrage abgegeben werden muſs; ſo nimmt er einen um ſo gröſsern Theil von dem weg, was zum Erſatz der Koſten beſtimmt iſt, und es bleibt wenig oder nichts für den reinen Ertrag der neu angewandten Capitale übrig. Folglich wird keine Vervollkommnung der Cultur unternommen werden, wo der Zehend den Profit davon zu verſchlingen droht. Alſo iſt der Zehend eine für die Vervollkommnung und Ausdehnung der Cultur höchſt nachtheilige und deshalb verwerfliche Auflage.

3) daſs er das Getreide vertheuert, und dadurch die ganze Abgabe auf die Conſumenten wälzt. Denn reicht das Getreide, welches auf ſolchen Feldern gebauet wird, welche den Zehend von dem reinen Einkommen des Grundherren bezahlen können, nicht mehr hin; ſo müſſen diejenigen Fluren in Cultur geſetzt werden, deren Anbau bisher unterblieb, weil ſie den Zehenden nicht erſchwingen konnten. — Es kann aber der Anbau dieſer Felder nicht anders geſchehen, als wenn der Preis ihrer Producte ſo hoch ſteigt, daſs von dem Werthe der nach Abzug des Zehenden übrigen Früchte alle Culturkoſten und nöthigen Profite bezahlt werden können. Da nun das bisher erzeugte Getreide nach unſerer Vor-

aussetzung nicht mehr zureicht, die Consumtion zu bestreiten; so wird der Preis des Getreides so hoch steigen, daſs er zur Cultur solcher Felder aufmuntert. — Da aber diese Steigerung des Preises ſich auf alles Getreide im Lande erstreckt; so werden die Consumenten nicht nur den Zehenden der neu cultivirten Ländereyen, sondern auch die ganze Summe bezahlen müſſen, welche die Erhöhung des Preises des gesammten Getreides ausmacht, das ſie verzehren. Diese Summe wird in die Taschen, anfangs der Pächter und zuletzt der Grundherren flieſsen. — Um also zu bewirken, daſs der, welcher den Zehend einnimmt, etwa zehntausend Thaler mehr empfängt, werden die Consumenten vielleicht Millionen mehr bezahlen müſſen. Der Zehend nimmt also auch die Abgabe ganz andern ab, als solchen, von denen ſie zunächst gefodert wird, und nimmt ihnen unendlich mehr ab, als ſie dem Empfänger einbringt. Sie ist also auch dem dritten Princip, welches die Nationalökonomie für die Abgaben giebt (§. 452.), entgegen.

4) Können benachbarte Länder wohlfeileres Getreide ins Land schaffen, als was im Lande gebauet werden könnte, und deſſen Anbau der Zehend verhindert; so wirkt der Zehend auch nachtheilig für die Grundbeſitzer, weil er ſie hindert, ihre Ländereyen zu cultiviren, und dadurch ihr reines Einkommen zu vergröſsern.

5) Wenn die Culturkosten, Arbeitslohn, Profit und Zinsen steigen, ohne daſs die Production in gleichem Maaſse zunimmt; so wird das Einkommen des Grundherrn vermindert, und wenn dann dieser den Zehend bezahlen soll, so wird derselbe einen viel gröſsern Theil seines reinen Einkommens ausmachen, als bisher, folglich immer drückender für ihn werden.

Aus diesen Betrachtungen wird klar seyn, daſs der Zehend auch nicht eine einzige Eigenschaft einer guten Auflage habe.

§. 584.

Wo der Zehend wirklich bezahlt wird, da kann man annehmen, daſs der reine Ertrag groſs genug ist, um ihn zu bestreiten. Aber man kann nicht wiſſen, ob nicht viele Felder ohne Cultur oder in minder vollkommner Cultur, um des Zehenden willen, liegen bleiben. Wenn daher gewiſs ist, daſs der Zehend, so lange er seine eigne Natur behält, der Nation unendlich schadet, ohne den Zehendeignern groſsen Vortheil zu bringen; so hat der Staat die Verpflichtung, diese Art von Abgabe allenthalben, wo ſie noch Statt findet, auch bey Privatverhältniſſen zu vernichten. Um aber auf der einen Seite die Rechte derer, welche darauf Anspruch haben, nicht zu verletzen, auf der andern Seite aber auch kein offenbar schädliches Institut bestehen zu lassen, muſs

1) der Zehend als ein bestimmter Theil des bisherigen reinen Ertrags angenommen und nach dem Durchschnitt mehrerer vergangenen Jahre ausgemittelt, und

2) dieser Mittelertrag als eine fixe, an dem zehendbaren Grundstück haftende jährliche Abgabe zwar in den Früchten des Grundstücks, jedoch nach einem Mittelpreise im Gelde, nach der oben (§. 202.) angegebenen Methode bestimmt werden.

3) Neue noch unangebauete, mit der Zehendverpflichtung belastete Grundstücke können nicht eher bezehndet werden, als nach einer bestimmten Reihe von Jahren, in welchen ſie cultivirt ſind und ihr reiner Ertrag ausgemittelt ist.

Auf diese Weise wird der Zehend ein bestimmter Theil des reinen Einkommens von Grund und Boden seyn, und

der Staat wird wohl thun, dieses Recht, wo er es hat, zu behalten, wenn es in eine so bestimmte Ordnung gebracht ist, weil er eine Art von Grundvermögen für ihn ausmacht, aus welchem er, ohne fremdes Vermögen zu berühren, Einkommen zieht, und deshalb um so viel weniger an Abgaben aus Privatvermögen zu erheben braucht.

§. 585.

Eine allgemeine Productenauflage, wie sie der Hr. Graf Soden in seiner Nationalökonomie und Finanzwissenschaft vorschlägt, würde in der That nichts anders, als eine allgemeine Auflage auf den rohen Ertrag oder das rohe Einkommen seyn, und sich von dem Zehend nur dadurch unterscheiden: 1) dafs sie durch den Preis eines jeden Productes in Gelde bestimmt werden soll; 2) dafs sie von den verschiedenen Gattungen der Producte verschiedene proportionale Theile ihres Preises erhebt.

Meine Bedenken dagegen sind folgende:

1. Der Profit, welchen verschiedene Producenten an Producten einerley Art und von einerley Preisen haben, ist sehr verschieden. Nun würde aber die Productenauflage doch immer nur nach den Preisen bestimmt, dagegen von diesem Profite bezahlt werden müssen; folglich würde sie das reine Einkommen der verschiedenen Producenten einer und derselben Art von Sachen ungleich treffen. Wollte man von dem rohen Producte das, was zur neuen Production gebraucht wird, in Abzug bringen: wie viel Umstände würde das machen! Und wie, wenn er nun das Ganze verkauft, und sich andere Saamen, andere Fruchtarten zu Saamen kauft? u. s. w. Wie will man dieses unterscheiden, und warum soll nicht der viel einfachere Weg gewählt werden, geradezu auf Erforschung des reinen Einkommens eines jeden loszugehen?

Man setze z. B., zwey Aecker haben jeder 15 Centner Weitzen hervorgebracht, und der Preis des Centner Weitzen sey 5 Rthl. — das rohe Product eines jeden ist also 75 Rthl. werth — der eine Acker *A* erfodert 50 Rthl., der andere 60, um ihm 15 Ctr. abzugewinnen. Nun sey die Productenabgabe 8 Groschen vom Ctr., so würde jeder dieser Aecker 5 Rthl. Productensteuer zu bezahlen haben. Diese aber würde für den einen Acker den fünften, für den andern aber den dritten Theil seines reinen Ertrages ausmachen. — Es würden also die Productensteuer alle Mängel treffen, die wir oben beym Zehend nahmhaft gemacht haben. Denn was von den Ackerproducten gesagt ist, gilt von allen Productenarten mehr oder weniger. Mag immer jene Productensteuer so mäſsig eingerichtet werden, daſs ſie allenthalben einen reinen Gewinn übrig läſst, (ob es gleich schwer seyn dürfte, dieses in allen Fällen zu treffen, da kein Calcul dieser Art angelegt werden soll); so wird er doch niemals in gleicher Proportion getroffen werden. Folglich wird die Productensteuer die Eigenthümer der Producte immer ungleich treffen.

2. Aber wie mühsam wird die Erhebung für den Staat, und wie lästig würde ſie für die Unterthanen seyn. Daſs die Steuer unter Einem Namen und nach Einem Princip aufgelegt und erhoben wird, das giebt ihr keine Erleichterung, wenn ſie doch von vielen Gegenständen erhoben wird. Nach der Sodenschen Idee soll die Productensteuer von allen und jeden Producten erhoben werden, und von solchen, die ihre Bestimmung oft verändern und vielmal aus einer Hand in die andere gehen, wer weiſs wie vielmal. Ein Landmann also wird nicht bloſs von seinem Getreide und von jeder Art deſſelben eine andere Productensteuer zu bezahlen haben; der Steuereinnehmer wird ihn in seinen Garten verfolgen, und von jedem Baum und Gesträuche, das er gepſlanzt hat, sobald es nur verkäuſlich geworden, von jedem Beete Kohl oder Gemüse, von seinem Gras und Klee

eine Steuer abfodern. Sind die Früchte im Garten gereift, so wird er von jedem Baume miterntén wollen. Er verfolgt ihn in den Stall, und fodert vom Preise der Kälber und Füllen, und sind sie erwachsen, abermals eine Steuer. — Kurz, nichts kann die Industrie erzeugen, wo nicht der Steuereinnehmer dahinter stünde und sich etwas davon ausbäte. Welche Listen, Controllen, welche Unterschleife, welche Strafen würden das Gefolge eines solchen Steuersystems seyn! — Mögen immer die Steuern auf jedes einzelne Object klein seyn — der Steuerentrichter würde bald merken, daſs viele Tropfen auch einen See bilden, und gerade der Umstand, daſs man ihm sein Vermögen tropfenweise abnimmt und ihn unaufhörlich mit kleinen Nadelstichen zwickt, würde ihn zur Verzweiflung bringen müſsen.

So sehr ich daher mit dem Herrn Grafen in Ansehung vieler Principien, die er über das Steuerwesen aufstellt, übereinstimme, und mit so vielem Vergnügen ich viele seiner scharfsinnigen und belehrenden Gedanken darüber gelesen habe; so wenig kann ich mich doch überzeugen, daſs die von ihm projectirte Productensteuer zu dem schönen Ziele, das er zu erreichen beabsichtigt, nämlich zu einer einfachen, leichten und nach dem reinen Einkommen abgemeſsenen Besteurung führen könne.

§. 586.

Die Regulirung der Steuern nach dem rohen Einkommen hat früher oder später allemal folgende unausbleibliche Wirkungen:

1. Anfangs drükt sie diejenigen, deren reines Einkommen zu sehr dadurch angegriffen ist, aus dem Gewerbe, oder stürzt sie in solchen Jammer, daſs ihr Geschlecht durch Noth und Elend vermindert wird. Dadurch nimmt ihre Arbeit ab, und die Producte, welche sie hervorbrachten, vermindern sich. Bleibt nun doch die Nachfrage darnach die-

selbe, so steigt ihr Preis, bis wiederum mehr Arbeiter herbeygelockt werden, um die gehörige Quantität zu erzeugen. Sodann müssen die Consumenten solcher Producte die Auflage auf das rohe Einkommen der Producenten, die vorher durch die Auflage litten, bezahlen, und sie wird dadurch eine indirecte Auflage auf die Consumenten. — Ist das Land im Zunehmen der Bevölkerung und des Wohlstandes begriffen; so wird die Periode des Elendes der Producenten gar nicht eintreten, sondern sie werden es sogleich in ihre Gewalt bekommen, die Preise ihrer Producte und ihres Lohnes um den Betrag der Abgabe zu erhöhen, und dann wird sie sogleich den Consumenten zugeschoben.

2) Sind die rohen Producte, welche die Auflage trifft, insbesondere nothwendige Lebensmittel und rohe Naturproducte; so werden, wenn nicht etwa das Land in Verarmung begriffen ist, die Preise dieser Dinge und mit ihnen der Preis des Arbeitslohnes und aller Producte, wovon das Arbeitslohn Mitursache und die rohen Materien Bestandtheile sind, nach der Proportion, als dadurch ihre Erzeugung theurer wird, mitsteigen. Dieses aber wird wiederum auf die Consumtion des Inlandes, so wie auf den äußern Debit einen vermindernden Einfluß haben.

3. Ueberhaupt sind die Rückwirkungen der Auflagen auf das rohe Einkommen so mannichfaltig und so zusammengesetzt, daß sie sich kaum alle voraussagen und noch weniger berechnen lassen. Und eben deshalb sollte ein Financier eine Maschine nicht gebrauchen, deren volle Wirkungen er unmöglich übersehen kann.

Anm. Kopfsteuern sind im Grunde auch nichts anders, als Steuern auf das rohe Einkommen, nur daß man sich dabey nicht einmal die Mühe nimmt, sie darnach abzumessen. In Rußland betrug sonst die Kopfsteuer einen Rubel auf jede männliche Seele. Da die Bauern größtentheils Landwirthe sind, so fiel sie auf den rohen Ertrag ihrer Ländereyen, und da die Auflage klein war, so konnte sie jeder leicht von seinem reinen Ein-

kommen bezahlen. Sie war ungleich, aber eben nicht drückend. Jetzt, wo die Auflage auf 8 Rubel und neuerlich noch höher gestiegen ist, (die wenigstens 3 solcher Rubel ausmachen, als Einer der damaligen Zeit, wo das Kopfgeld noch Einen Rubel betrug), ist die Ungleichheit viel fühlbarer, und würde weit mehr Reste nachlassen, als sie wirklich schon nachläſst, wenn nicht die Bauern selbst eine Methode erfunden hätten, die Ungleichheit zu mindern. (Siehe §. 563. S. 374.)

3.

Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.

§. 587.

Nennt man jedes reine Einkommen überhaupt Rente; so giebt es folgende Arten der Renten, die nach dem Stammvermögen bezeichnet und unterschieden ſind, welche ſie geben:

A. Grundrente,

B. Capitalzinsrente,

C. Industrierente, und zwar

a) bloſs persönliche,

b) persönlich-sächliche, oder Capital-Industrierente.

A.

Von der Grundrente.

§. 588.

Die Grundrente besteht in dem, was jemand bloſs deshalb erhält, weil er Eigenthümer eines Grundes und Bodens ist, der Andern Nutzen gewähren kann, oder weil er wenigstens rechtliche Ansprüche darauf hat. Sie besteht aus einer Quantität nützlicher Producte oder deren Werth, und wird entweder von den Producten des Grundstücks selbst, oder aus andern Quellen des Einkommens bezahlt.

Wir wollen zuerst von denen Grundstücken reden, welche die Grundrente von ihren eignen Producten bezahlen, und zweytens von denen, deren Rente aus einem andern Einkommen oder von den Producten eines andern Stammvermögens bezahlt werden muſs.

§. 589.

Die Grundstücke, welche die Rente von ihren eignen Producten entrichten, ſind alle diejenigen, welche nützliche Landesproducte hervorbringen, wie die Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Fischteiche, Bergwerke u. s. w. — Der Grund, weshalb diese ihrem Eigenthümer eine Rente liefern, besteht darin, daſs die Producte derselben für die Menschen nützlich und nothwendig ſind, und nicht erhalten werden können, wenn er nicht seine Einstimmung dazu giebt, d. i. aus seinem Eigenthumsrecht an einem nützlichen Grundstücke.

§. 590.

Liefert ein Grundstück eine bestimmte Quantität nützlicher Producte ohne alle Mühe und Kosten; so gehören diese ganz dem Eigenthümer deſſelben, und machen die Rente von diesem Grundstücke aus. Dieses kann man die natürliche Rente nennen, weil ſie eine bloſse Wirkung der Natur ist.

§. 591.

Gemeiniglich aber gehört Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit und vielerley Vorbereitung dazu, um einem Boden entweder überall, oder ihm doch viel mehr Producte abzugewinnen, als er von Natur, ohne Beyhülfe liefert. Sodann ist natürlich, daſs diese Arbeit, Mühe und Vorschüſſe Niemand übernehmen wird, der nicht gewiſs ist, daſs er für seine Arbeit und Mühe bezahlt wird, von dem nicht zurück-

kehrenden Capital die Zinsen zieht, und seine sonstigen mit Gewinn zurück erhält. Können nun durch dergleichen Mühe, Arbeit und Auslagen dem Boden mehr Producte abgewonnen werden, als nöthig ſind, um 1) dem Eigenthümer seine natürliche Rente abzugeben; 2) denen, welche Auslagen gemacht haben, dieselben mit dem üblichen Gewinn zu erstatten, und die Mühe und Arbeit zur Zufriedenheit derer, welche ſie angewandt, zu bezahlen: so wird der Grundeigenthümer den Ueberschuſs ebenfalls dafür erhalten, daſs er den Capitalisten, Unternehmern und Arbeitern sein Grundstück zur Benutzung überlieſs, und dieser Theil der Rente wird eine künstliche Rente heiſsen müſſen, da ſie erst durch Kunst hervorgebracht worden ist.

§. 592.

Die Rente solcher Grundstücke wird in der Regel immer aus den eignen Producten derselben bezahlt. Möchten auch die Producte des einen Jahrs nicht hinreichen, um die Rente zu bezahlen; so müſſen doch die folgenden Jahre den Vorschuſs derselben ersetzen, wenn das Grundstück ferner bebauet oder benutzt werden und zugleich die Rente bezahlen soll. Denn man setze, der Wirthschaftsunternehmer könnte ſie nicht aus den Producten, die er dem Boden abgewinnt, bezahlen, weil ſie schon durch Erstattung seiner Auslagen erschöpft würden, und also zur Rente nicht zureichten; so würde er keinen Grund mehr haben, den Boden ferner zu bearbeiten, wenn ihn nicht wenigstens die Hoffnung antriebe, seinen Verlust aus dem künftigen Mehrertrage zu gewinnen.

§. 593.

Sobald durch die Kunst eine gröſsere Rente gewonnen werden kann, als die Natur ohne Beyhülfe giebt, wird der Eigenthümer des Bodens denselben gern zur künstlichen Bearbeitung hergeben. Es werden ſich aber auch in einem

bevölkerten Lande, wo es viele giebt, die kein Grundeigenthum besitzen und keine andere Quelle des Einkommens haben, als ihr Capital oder ihre Industrie, leicht Leute einfinden, welche dessen Bearbeitung übernehmen, sobald Hoffnung vorhanden ist, für ihre Arbeit und ihre Vorschüsse belohnt zu werden, und keine andere Gelegenheit da ist, mehr zu gewinnen.

§. 594.

So lange die Abgabe bloss einen aliquoten Theil der natürlichen oder künstlichen Rente ausmacht, wird sie die Production nicht stören oder hindern. Denn es wird dadurch keine einzige der Ursachen angegriffen, wodurch die Production gefördert wird. Die Lust des Eigenthümers, seinen Boden von andern benutzen zu lassen, wird dadurch nicht gestört; denn diese Benutzung bleibt das einzige Mittel, ihm eine höhere Rente, als die Natur freywillig giebt, zu verschaffen. Unternehmer und Arbeiter verlieren nichts dabey, dass dem Grundherrn etwas von seiner Rente abgenommen wird.

§. 595.

Auch wird der Grundherr diese Abgabe ganz allein von seiner Rente bezahlen müssen, und er hat es nicht in seiner Gewalt, weder sie sich von denen erstatten zu lassen, denen er seinen Boden zur Bearbeitung überlässt, noch höhere Preise der Producte seines Bodens von den Consumenten zu erzwingen, um dadurch seinen Pachter in den Stand zu setzen, sie ohne eignen Verlust zu bezahlen. Denn 1) die Bedingungen, unter welchen er die Nutzung seines Bodens andern überlässt, werden, wie der Preis aller Dinge, durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt. (Nationalökonomie §. 199.) Nun werden dadurch, dass die Grundherren eine Abgabe von ihrer Rente geben müssen,

nicht

nicht weniger Aecker zur Benutzung angeboten, da Niemand deshalb seinen Acker unbebauet liegen laſſen wird, weil er nicht mehr eine so groſse Rente davon ziehen kann, als vorher. Mehr Pachtlustige, Ackerarbeiter u. s. w. werden aber dadurch auch nicht erzeugt. Also bleibt das Verhältniſs des Angebots und der Nachfrage daſſelbe, folglich auch der Preis, zu welchem der Grundherr seine Ländereyen anbringen kann. Dieselbe Bewandtniſs hat es 2) mit dem Preise der Producte seines Bodens. Da durch eine mäſsige Auflage auf seine Rente weder die Producte seines Bodens vermindert, noch die Zahl der Consumenten vermehrt wird; so ist keine Ursache an der Auflage auf die Rente vorhanden, die Preise der Producte solcher Ländereyen, die eine Rente hervorbringen, zu erhöhen.

§. 596.

Wollte aber der Staat die ganze Grundrente als Abgabe ziehen; so würden die Grundstücke für die Grundherren allen Werth verlieren, und ſie würden gar keine Triebfeder mehr haben, ſie bearbeiten zu laſſen, oder von ihnen irgend ein Product zu ziehen: der Staat würde also bald gar nichts mehr aus der Grundrente erhalten, weil ſie so gut wie vernichtet wäre. Da nun aber doch das Volk der Ackerproducte bedürfte, und die Grundherren es in ihrer Gewalt hätten, ihnen dieselben zu verweigern; so würden ſich die Consumenten bald entschlieſsen müſſen, so viel für die Producte zu bezahlen, daſs nicht nur Arbeitslohn, Capital- und Unternehmergewinn davon erstattet, sondern auch noch etwas als Rente bezahlt werden könnte. Sobald daher der Staat die Rente zu sehr angreift, oder ſie gar durch die Auflage ganz verschlingt, fällt dieser stärkere Theil der Abgabe auf die Consumenten, und wird also für diese eine indirecte Steuer.

§. 597.

Wir haben bisher die Grundrente bloſs in ihrer Reinigkeit erwogen. Es mischen ſich aber unter gewiſſen Umständen Bestandtheile mit ihr, welche ursprünglich nicht Grundrente ſind, aber mit der Zeit ihre Natur und ihr Wesen annehmen, dahingegen andere zwar auch unter ihrem Namen begriffen werden, aber ihrer Natur und Wesen nach immer geschieden bleiben. Da die Unterscheidung dieser verschiedenen Bestandtheile des Einkommens, das man unter dem Namen der Grundrente begreift, für die Finanzwiſſenschaft sehr wichtig ist; so wollen wir dieselben an dem Begriffe eines Landguts, als dem vorzüglichsten Theile derer Grundstücke, welche eine Grundrente tragen, zergliedern.

§. 598.

Soll nämlich einem solchen Inbegriffe von Ländereyen, den man ein Landgut zu nennen pflegt, ein gröſserer Ertrag abgewonnen werden, als die Natur von selbst liefert; so wird dazu ein Verlag (oder Capital) gefodert, wodurch

1) dem Gute ein höherer Grad von Fruchtbarkeit oder längere Dauer derselben verschafft wird, als es von Natur hat. Der Boden muſs vom Holze gereinigt, gepflügt, rajolt, von Waſſer befreyt, eingezäunt, mit Canälen versehen werden u. s. w. — Grundverlag.

2) Die Wirthschaft muſs eingerichtet werden. Wirthschaftsgebäude, Scheuren, Ställe, Viehstand zur Arbeit und zum Dünger, Ackerinstrumente u. s. w. werden nöthig. — Bestandverlag.

3) Alles dieses muſs im Stande erhalten, die Arbeiter müſſen bezahlt, das Vieh gefuttert, ergänzt werden, so daſs immerfort der gröſstmöglichste Ertrag aus dem Gute gezogen werden kann u. s. w. — Wirthschaftsverlag, Jahresauslagen.

§. 599.

Jeder, der diesen Verlag macht, entschliefst sich nicht anders dazu, als wenn er glaubt, nicht nur alle seine Auslagen, es sey auf einmal oder nach und nach, wieder zurückzuziehen, sondern auch die Zinsen des ausgelegten Capitals, den gehörigen Gewinn für die Unternehmung und die Mühe der Direction des Geschäfts zu erhalten, oder wenigstens eine immerwährende Rente, die den Zinsen seines Capitals gleich ist, durch die Anwendung seines Capitals zu begründen.

§. 600.

Der Grundverlag bewirkt entweder eine solche Fruchtbarkeit an dem Boden, dafs dieselbe auf immer unveränderlich fortdauert, und wohl gar mit der Zeit noch vermehrt wird, oder eine solche, die sich mit der Zeit wieder vermindert und sich endlich wieder ganz verliert. Im ersten Falle wird der Unternehmer schon zufrieden seyn, wenn der dadurch bewirkte Mehrertrag ihm die landüblichen Zinsen des angewandten Capitals auf ewige Zeiten alljährlich giebt; im zweyten wird er verlangen, dafs er diese Zinsen jährlich mit einem Theile des verlegten Capitals aus dem Producte des Verlags zurück erhält. Dieser Theil mufs so grofs seyn, dafs er ihm den üblichen Gewinn seiner Unternehmung giebt, so lange sie dauert, und dafs er ihm zugleich zur allmähligen Erstattung seines Capitals dient; oder dafs wenigstens von dem Theile des Capitals, der nicht zurückkommt, der Ertrag zureicht, um für immer die üblichen Zinsen dieses zurückbleibenden Theils des Capitals zu vergüten.

§. 601.

Durch die Anwendung des Grundverlags wird das Capital mit dem Grundstücke vereint und identificirt, das Capi-

tal wird gleichsam in das Grundstück umgeschaffen, und der dadurch bewirkte Ertrag wird zur künstlichen Grundrente, der natürlicher Weise dem Grundeigenthümer nur dann gehört, wenn er das Capital dazu hergegeben hat. Ist aber letzteres von einem andern hergeschoſſen, so wird demselben wenigstens ein so groſser Theil an dem dadurch bewirkten Ertrage gebühren, als davon nöthig ist, um 1) die Zinsen des Capitals für immer, oder das Capital mit den Zinsen allmählig zurück zu bezahlen. Im ersten Falle würde der Unternehmer ſich ein Miteigenthum an dem Grundstücke, wenigstens an dem Einkommen deſſelben erworben haben, bis es ihm der Grundeigenthümer erstattet.

§. 602.

Gewöhnlich betrachtet man den Grundeigenthümer als denjenigen, der die Grundauslagen gemacht, ersetzt, oder zu ersetzen schuldig ist, und begreift daher alles, was ihm aus der Verleihung eines solchen Guts zuflieſst, als Grundrente. Allein jeder wird einsehen, daſs es mit einer Grundrente, welche auf die eben beschriebene Art entsprungen ist, eine andere Bewandtniſs hat, als mit einer Grundrente, die ganz ohne Hülfe des Capitals des Eigenthümers entstanden ist. — Sollen nämlich Grundauslagen auf Grund und Boden verwandt werden; so muſs die Finanzpolitik ſich hüten, denjenigen Theil der Rente zu berühren, welcher bestimmt ist, die Capitalrente (Zinsen, und wo es nöthig ist, Ersatz des Capitals) zu bezahlen. Denn lehrte die Erfahrung, daſs die Grundrenten, wie ſie auch bewirkt seyn möchten, so stark belegt wurden, daſs Niemand ſich Hoffnung machen könnte, von seinen auf den Boden angelegten Capitalen die üblichen Zinsen, üblichen Gewinn, und, wo diese nur einige Zeit dauern, das Capital zurückzuziehen; so würde Niemand Lust haben, dergleichen Unternehmungen zu machen, und die Ländereyen würden also ohne vervollkommnete Cultur bleiben.

Erläuterung. Gesetzt, ein Oekonom verwandelte einen Sumpf von 30 Aeckern in eine Wiese, wovon die Kosten mit dem Ankauf 3000 Rthl. betragen sollen: diese Wiese gebe in den ersten 10 Jahren jährlich 650 Rthl.; so wird dieser hohe Ertrag dazu dienen, ihm etwa $\frac{1}{3}$ seines Capitals zu erstatten. — Nachher aber setze sich ihr regelmäſsiger reiner Ertrag auf 130 Rthl. jährlich; so wird der Unternehmer seine Unternehmung nicht bereuen, wenn ihm gleich der Staat $\frac{1}{5}$ seines reinen Ertrags als Abgabe abnimmt, da er doch noch die Zinsen des darin steckenden Grundcapitals behält. Wollte aber die Regierung ihm die ersten Jahre 130 Rthl. von seinem fünffach höhern Ertrage abnehmen; so würde schwerlich die Urbarmachung des Sumpfes erfolgt seyn.

§. 603.

Die Bestandauslagen schieſst in vielen Fällen der Eigenthümer ebenfalls zum Theil vor. Ihm gehören, wenn von eigentlichen für ſich bestehenden Landgütern die Rede ist, die Wirtschaftsgebäude, auch wohl ein Inventarium, und selbst von den jährlichen Auslagen fällt solchen Grundherren die Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude und sonst noch Mehreres zu. — Daher darf das, was ein solcher Grundherr von dem Pachter Pacht erhält, nicht als lauter Grundrente betrachtet werden. Man muſs davon abziehen:

1) die Zinsen für den Werth der Wirthschaftsgebäude und des Inventariums;

2) was jährlich an Baukosten und andern Auslagen für die Erhaltung der Wirthschaft vorfällt;

3) die Zinsen und den Gewinn für das auf Nr. 2. verwandte Capital.

Das, was er dafür von dem Pachter erhält, ist zwar gemeiniglich mit unter dem Namen der Rente begriffen; es ist aber theils Capitalgewinn, theils Erstattung der Auslagen, die zur Erhaltung der Betreibung der Wirthschaft nothwendig ſind. Dagegen darf das Capital, welches zum Bau eines besondern Herrenhauses (Schloſs), Einrichtung eines

Parks und deren Erhaltung verwandt wird, nicht von der Rente in Abzug gebracht werden, wenn es auf deren Besteurung ankommt. Denn eine solche Ausgabe ist nicht zur Erhaltung des Gutes oder dessen vollkommnerer Bewirthschaftung nothwendig, sondern sie dient bloss zur Vermehrung der Genüsse des Grundherrn, und ist also eine Consumtionsausgabe von der Rente.

§. 604.

In der Praxis wird gewöhnlich das ganze Pachtgeld, was ein Gut giebt oder geben kann, als Grundrente betrachtet und als solche besteuert. Dieses kann auch ohne Nachtheil geschehen, wenn zugleich alle Capitalrenten und Unternehmungsprofite nach gleichem Maassstabe besteuert werden. Geschieht aber letzteres nicht, sind die Capitalrenten und Unternehmergewinnste entweder von der Abgabe ganz frey, oder auch mit geringern Abgaben belegt; so wird eine solche Vermischung folgende Wirkungen haben müssen:

1. Da der Capitalgewinnst in jeder Art der Gewerbe durch die Concurrenz sich gleichstellt (Nat. Oekonomie §. 266.); so werden, wenn die Gewinnste der Capitale, die auf den Landbau u. s. w. verwandt werden, mit mehr Abgaben belegt werden, als die Gewinnste der auf andere Gewerbe angewandten Capitale, sich anfangs die Capitale von dem Landgewerbe zurückziehen. Der Grundherr wird nicht Lust haben, auf Wirthschaftsgebäude und überhaupt auf die Erhaltung und Verbesserung seines Gutes viel zu verwenden, wenn er bemerkt, dass der ihm daraus zukommende Gewinn besteuert wird, da er ebendasselbe mit dem Capitale gewinnen kann, wenn er es auf andere Unternehmungen wendet, wo sein Gewinnst von Abgaben frey bleibt. Es wird also eine solche unvorsichtige Art der Besteurung des auf die Landwirthschaft gewandten Capitals der Vervollkommnung der Landwirthschaft entgegenwirken.

2. Indem nun aber hierdurch die Production vermindert wird, wird der Preis der ländlichen Prducte steigen, und dadurch werden die Profite des Landmanns, folglich auch der Theil des Pachtgeldes, der aus Capitalrente und Gapitalgewinnst fliefst, und den der Grundherr zieht, so in die Höhe gehen, dafs davon die Grundabgaben bezahlt werden können, ohne dafs der gewöhnliche Capitalgewinnst dem Grundherrn gekürzt wird. — Dieses macht aber blofs der höhere Preis der ländlichen Producte möglich, und da dieser den Consumenten zur Last fällt: so ist es klar, dafs der Theil der Abgabe, welcher den Capitalgewinnst des Grundherrn unter dem Deckmantel einer Grundsteuer angreift, zuletzt auf den Consumenten fällt.

3. Dabey leidet demnach der Ackerbau immer. Denn der höhere Preis entsteht in diesem Falle nur dadurch, dafs weniger Ackerfrüchte angeboten werden, als bisher. Sobald daher mehr Capitale dem Landbaue zuströmen und mehr Ackerfrüchte hervorbringen, mufs ihr Preis wieder sinken (wenn nicht andere Umstände entgegenwirken). Dann aber ziehen sich die Capitale wieder vom Landbaue zurück, die ihm geblieben seyn würden, wenn keine besondere Auflage in der dortigen Anwendung sie ausschliefslich drückte. Folglich wird unter solchen Umständen das Land immer nur kärglich mit Ackerproducten versehen werden, damit die hohen Preise bleiben, welche zur Bezahlung der hohen Abgaben nothwendig sind.

§. 605.

In den meisten Ländern sind die Grundabgaben auf die Landgüter gelegt, ohne alle Rücksicht, ob sie von der Grundrente, oder von der Capitalrente, oder von der Industrierente des Landwirths bezahlt werden. Allein es sind die Wirkungen einer solchen Abgabe darnach gar sehr verschieden, ob sie aus der einen oder der andern dieser Quellen

bezahlt werden müssen. Um uns die Sache recht deutlich zu machen, müssen wir bey dem Einkommen, welches der Boden giebt, 1) den Grundherrn, 2) den Unternehmer der Wirthschaft oder den Pachter, 3) den Landarbeiter genau unterscheiden.

§. 606.

Die reine Rente des Grundherrn erscheint nur da in dem Pachte, wo dieser ein Grundstück ohne alle Gebäude und Inventar jemanden in Pacht giebt, und der Pachter alle Kosten der Cultur auf lange Zeiten übernimmt. Denn wer z. B. ein Stück Feld zu Kartoffel-, Kümmel-, Cichorienbau u. s. w. verpachtet, zieht in der Pacht nicht reine Grundrente, sondern zugleich Capitalgewinn, da er seinen Dünger und einen Theil seiner Bearbeitung des Feldes dazu hergiebt. Verpachtet er zugleich Gebäude und Inventarium, so ist der Grundherr Theilnehmer der Wirthschaftskosten, und zieht als solcher einen Capitalgewinn, der nicht zur Grundrente gehört. Was der Pachter aus dem Grundstücke zieht und für sich behält, nachdem er alle Wirthschaftsauslagen bestritten, erhält er als Capitalrente und als Industriegewinn; die Arbeiter erhalten das, was sie für ihre Arbeit bekommen, als Arbeitslohn.

§. 607.

Die Grundauflagen auf unsre Rittergüter, Stadtfelder, Weinberge und andere freye Grundstücke sind gemeiniglich in einer solchen Proportion aufgelegt, daſs sie von der reinen eigentlichen Rente dieser Grundstücke bezahlt werden können, und müssen auch wirklich von den Grundherren aus der Rente bezahlt werden. Aber es ist schon im Vorhergehenden (§. 595.) gezeigt, und wird auch aus folgender Betrachtung erhellen, daſs alle Mühe des Grundherrn, sich die Abgabe, so lange sie nur einen aliquoten Theil seiner

Rente ausmacht, von andern erstatten zu lassen, vergebens ist. Denn wollte er solche von seinem Pachter fodern, so würde er dadurch seine Profitsätze vermindern. Dieser Umstand aber würde die Landwirthschaftsunternehmer von seiner Wirthschaft entfernen, da sie anderswo ihre alten Profitsätze ziehen können. Wollten alle Grundherren sich in dergleichen Anmuthung vereinen, und um ihre Abgaben einzuziehen, auf höhere Pachtgelder dringen; so würden die Pächter zu andern Unternehmungen übergehen, und die Grundherren würden bald froh seyn müssen, um Pächter zu den alten Pachtpreisen zu finden. Wollten die Pächter sich zu den Bedingungen eines höhern Pachtgeldes verstehen, und gedächten sie das erhöhete Pachtgeld durch höhere Preise der Producte oder durch Verkürzung des Arbeitslohnes zu gewinnen; so würden sie bald gewahr werden, daſs es nicht in ihrer Macht steht, weder das Eine noch das Andere zu bewirken. Die Productenpreise können sie nicht deshalb, daſs sie mehr Pacht geben müssen, erhöhen; denn sie dürfen deshalb nicht weniger Getreide oder Früchte bauen. Das Angebot der Ackerfrüchte bleibt also dasselbe, ja es wird eher dringender, da die Nothwendigkeit; das höhere Pachtgeld zu bezahlen, noch mehr Getreide auf den Markt treibt. Die Zahl der Käufer wird aber dadurch auch nicht vermehrt, daſs sie höhern Pacht zahlen müſsen. Wie wollten sie also einen höhern Preis für ihre Producte erzwingen? — Den Arbeitslohn aber können sie auch deshalb nicht vermindern. Denn sie würden dadurch die Landarbeiter bestimmen, ein anderes Unterkommen zu suchen. Die Verminderung der Landarbeiter würde es aber bald nöthig machen, durch erhöhetes Lohn andere anzulocken, oder die alten unter bessern Bedingungen wieder zurückzurufen.

§. 608.

Anders ist es mit den Grundauflagen auf die Bauergüter und andere sonst belastete Grundstücke. Diese nämlich sind

häufig mit Zehenden, Zwangsdiensten für den Gutsherrn, Naturallieferungen u. s. w. beschwert, und ausserdem ist ihnen noch eine Grundsteuer, in manchen Ländern diese sogar ausschliesslich, aufgelegt. Berechnet man nun den Ertrag dieser Ländereyen, und vertheilt denselben unter die Arbeiter, Wirthschaftsunternehmer und Grundherren nach richtigen Principien; so findet sich, dass das, was dem Bauer als Gutseigenthümer zufällt, oft bey weitem nicht zureicht, um den Zehenden zu bezahlen und die Zwangsdienste, Naturallieferungen u. s. w. zu vergüten, dass daher auf sein Gut, nach Principien der Gerechtigkeit, gar keine Grundrentenabgabe fallen kann, weil er keine Rente zieht, sondern dass diese Abgabe von denen erhoben werden müsse, welche die Rente des Bauerguts in den Zehenden, Diensten, Naturallieferungen u. s. w. in Empfang nehmen. Es ist klar, dass der Bauer diese Abgabe, welche auf die Grundrente, ihrer Bestimmung nach, angelegt ist, nur von seiner Einnahme, die er als Wirthschafter und Bearbeiter hat, bezahlen muss. Es ist also im Grunde das, was ihm als Grundsteuer abgefodert wird, eine Abgabe auf seinen Capitalgewinnst und auf seine Industrie.

Erläuterung. Wenn man versucht, ein belastetes Bauergut nach denselben Grundsätzen zu veranschlagen, wie die Domainengüter im Preussischen veranschlagt werden; so wird man finden, dass, statt dass ein solches Gut Pacht geben sollte, ihm noch Zuschüsse zu seiner Bewirthschaftung gegeben werden müssten.

§. 609.

Kann nun die Abgabe von der Industrie- und Arbeitsrente bestritten werden, und sind die andern Classen der Industrie- und Arbeitsrente in gleichem Maasse belegt; so wird eine solche Abgabe keinen weitern Nachtheil auf den Landbau haben, und auch wirklich aus der Industrie- und Arbeitsrente bezahlt werden, wie weiter unten bewiesen

werden wird. Wären aber die andern Industrie- und Arbeitsgattungen mehr geschont, und träfen diese keine oder geringere Abgaben; so würden folgende Wirkungen unvermeidlich eintreten, wenn ihnen nicht durch andere Umstände entgegengewirkt würde; nämlich:

1. Da in diesem Falle die Capitale im Landwesen nicht so vortheilhaft angewandt werden könnten, auch die Unternehmung nicht so gut rentirte, als in andern Gewerbszweigen; so würden viele Capitale und Landwirthe den Landbau verlaſſen, wenn eine solche Besteurungsart neu eingeführt würde, oder ſich vom Landbaue zurückhalten, wenn ſie schon lange bestünde. Dadurch aber würden die ländlichen Producte vermindert, (eine nothwendige Folge der Verminderung des Zufluſſes der Capitale und der Arbeit zum Landbaue,) folglich würde der Preis der Producte steigen, bis er zureicht, um den übrig bleibenden Landwirthen solche Profite von ihren Capitalen und Unternehmungen zu ſichern, als ähnliche Anwendungen und Unternehmungen anderer Art geben. — Eine solche Auflage fällt also zuletzt den Consumenten zur Last, ob ſie gleich zu gleicher Zeit immerfort den Landmann mehr oder weniger bedrückt, und eine Menge Felder unbebauet bleiben müſſen, weil ſie nicht die gehörigen Profite geben, um die Abgaben zu bezahlen.

§. 610.

Eine solche fehlerhafte Grundauflage ist um so drückender für die Consumenten, da ſie dadurch genöthigt werden, nicht nur den nämlichen hohen Preis der Bodenfrüchte denen zu bezahlen, welche denselben bedürfen, um davon die Abgaben entrichten zu können, sondern auch denen, welche zu diesem Zwecke gar keines höhern Preises bedürfen, die also entweder gar keine Abgaben bezahlen, oder die ſie bequem aus ihrer Grundrente bestreiten können. Denn wenn der Preis der Producte um der Grundauflage willen steigt, so muſs der höhere Preis für alle Producte bezahlt wer-

den, sie mögen zu so geringen Kosten gefördert seyn. Es gewinnen also alle, welche die Producte mit geringern Kosten hervorbringen, auf Kosten der Consumenten, und dieser Gewinnst fließt zuletzt besonders den Eigenthümern der Grundstücke in einer höhern Rente zu.

Erläuterung. Wie beträchtlich der Verlust der Consumenten hierbey seyn könne, wird durch folgende Betrachtungen klar werden. Es ist ein ausgemachter Satz, daß eine jede Waare nur für ihren Kostenpreis auf die Dauer immer in gehöriger Menge zu haben ist, und daß dieser Preis durch den nothwendigen Preis derjenigen Waare bestimmt wird, deren Production am meisten kostet, aber doch nicht entbehrt werden kann.

Ist z. B. ein Land nicht mit hinreichendem Getreide versehen; so wird der Preis des Getreides steigen, und dieser höhere Preis wird machen, daß Ländereyen bebauet oder ökonomische Einrichtungen zur Erhöhung der Cultur getroffen werden können, wovon die bisherigen Preise die Kosten nicht trugen. Diese Aecker aber werden nur so lange cultivirt werden können, als der hohe Preis die Kosten ihrer Cultur bezahlt; und wenn das Volk der Quantität Getreide, welche auf solchen Feldern erzeugt wird, nothwendig bedarf, so wird es diesen Preis bezahlen müssen. Von diesem hohen Preise aber profitiren alle Getreidebauer, auch die, welche solches zu viel geringern Kosten bauen (§. 610.). Und da Arbeitslohn und Capitalgewinn nicht mit dem Steigen des Getreidepreises in gleicher Proportion, der letzte vielleicht gar nicht steigt; so fließt der Mehrgewinn aus dem höhern Preise vorzüglich der Grundrente zu.

Auflagen auf die Profitsätze und den Arbeitslohn der Landarbeit erhöhen nothwendig die Kosten der Production, wenn sie die gewöhnlichen Profite und den gewöhnlichen Lohn vermindern. Es kann sodann dieselbe Quantität von Capital und Arbeit nicht anders bey dem Landbau erhalten werden, als wenn der Preis der ländlichen Producte so hoch steigt, daß die alten Profitsätze und der alte Arbeitslohn bezahlt werden kann. Dieses kann nur geschehen, wenn der Preis um so viel steigt, daß davon die Auflage neben den vorigen Profit- und Arbeitssätzen entrichtet werden kann. Es erhellet also auch auf diese Weise, daß die Auflage zuletzt von den Consumenten bezahlt werden

müsse. — Allein das, was die Consumenten in dem hohen Preise bezahlen, beträgt viel mehr, als was der Ersatz derjenigen Auflage fodert, die ohne jene Erhöhung des Preises nicht bezahlt werden könnte. Denn man setze, die Grundauflage für $\frac{1}{10}$ der Grundstücke wäre so stark, daſs dieselben sie nicht von der Rente, sondern von dem Unternehmergewinn und dem Arbeitslohne bezahlen müſsten; so würden die Productenpreise nicht steigen, wenn dieses Zehntel von der Grundsteuer gänzlich befreyt bliebe; die Consumenten könnten also die Früchte für den alten Preis kaufen, wenn sie die Grundsteuer dieses Zehntels aus eignem Vermögen bezahlten. Muſs aber dieses Zehntel die Grundsteuer aus dem Unternehmergewinne und Arbeitslohne bezahlen; so muſs dieses um den Betrag ihrer Abgabe steigen, wenn Unternehmer und Arbeiter dieses Zehntels bey ihrer Unternehmung und Arbeit bleiben sollen. Dieses aber ist nicht anders möglich, als durch das Steigen der Preise der Producte um den Betrag der Abgabe. Es wird aber dadurch der Preis der Producte der übrigen $\frac{9}{10}$ zugleich mitsteigen, und die Consumenten werden also das ganze Bodenproduct um so viel theurer bezahlen müssen. Wäre als 1 Million Thaler, von den Consumenten aufgebracht, hinreichend gewesen, die Abgabe des Zehntels zu decken; so werden die Consumenten, wenn die Abgabe von 1 Million dem gedachten Zehntel aufgelegt wird, 10 Millionen Thaler mehr an die Producenten in den erhöheten Fruchtpreisen zu bezahlen haben, und den gröſsten Theil davon werden diejenigen Grundherren ziehen, die entweder gar keine, oder nur einen Theil ihrer bisherigen Rente als Abgabe bezahlt haben. Einen andern Theil werden die Pächter so lange erhalten, als ihre Pachtzeit dauert; denn der hohe Preis wird ihnen höhere Profitsätze bringen. Ist aber die Pachtzeit vorüber, so wird die Concurrenz das Pahtgeld in die Höhe treiben, und der Gewinn wird dem Grundherrn als Rente zufallen. — Die Erscheinungen werden freylich in der Wirklichkeit weder so schnell noch so grell sich zeigen; als die Theorie sie hier vorstellt, aber nur deshalb nicht, weil viele entgegenwirkende Ursachen eintreten, welche die Wirkungen jener Maaſsregel modificiren. — So werden vielleicht viele von den Zehntheilen, welche mit einem Mahle so hoch besteuert werden, daſs ihr bisheriger Vortheil dadurch verschlungen wird, sich mehr anstrengen, durch Vervollkommnung der Cultur, Wechsel der Früchte u. s. w. mehr zu gewinnen, auch um ihrem Verluste einigermaaſsen beyzukom-

men; und vielleicht treibt auch ein anderer Umstand die Fruchtpreise in die Höhe u. s. w. Viele setzen auch wohl ihr anderweitiges Vermögen zu, und setzen den Landbau mit Verlust fort. Lauter Ursachen, welche die Wirkungen der schlechten Steuer zum Theil vernichten, zum Theil verzögern. Aber unsere Theorie bleibt deshalb nicht minder richtig. Eine Feder bleibt immer schwer, wenn sie auch von der Luft wie eine Bleykugel zu fallen verhindert wird.

§. 611.

Diese Wirkungen werden allemahl mehr oder weniger eintreten, sobald eine einzelne Classe von Grundeigenthümern vor den übrigen so besteuert ist, daſs ſie die Abgabe nicht von der Rente bezahlen kann, und ſie werden für die Consumenten allemahl um so drückender seyn: 1) je mehr Grundbeſitzer von der Grundsteuer gänzlich befreyet ſind, auf eine je geringere Zahl der Grundbeſitzer die Last der Grundsteuer concentrirt ist, und 2) je weniger die Besteuerten im Stande ſind, die Abgabe von dem reinen Ertrage ihres Bodens zu bezahlen, und je mehr dadurch Capital- und Industriegewinn angegriffen wird, und endlich 3) jemehr die Producte der letztern Art der Grundstücke nöthig ſind, um die nothwendigen Bedürfniſſe des Volks zu befriedigen.

§. 612.

Aus den bisherigen Betrachtungen ist klar, daſs die Grundauflage, wenn ſie ohne nachtheiligen Einfluſs auf die übrigen Einwohner des Staats bleiben soll, nur nach dem Maaſse des reinen Ertrags deſſelben geordnet seyn und nur einen aliquoten Theil deſſelben betragen muſs. Die Gerechtigkeit einer solchen Auflage leuchtet in die Augen, da der reine Ertrag des Landes oder die Grundrente nur allein unter dem Schutze des Eigenthumsrechts entspringen und ſich erhalten kann. — Sie bleibt aber auch nur so lange gerecht, als ſie einen nicht gröſsern aliquoten Theil des rei-

nen Ertrags des Landbaues ausmacht, als der reine Gewinn der übrigen Gewerbe und Productionsarten als Steuer abgeben muſs, oder als ſie das reine Einkommen aus Grund und Boden in keiner stärkern Proportion trifft, als alle übrigen Renten.

§. 613.

Die Regeln für die Vertheilung der Abgaben auf die Grundrente, welche die Nationalökonomie verlangt, ſind folgende:

1) Die Abgabe auf die Grundrente darf nur einen aliquoten Theil derselben ausmachen; denn wenn ſie dieselbe ganz verschlänge, würde ſie den Werth des Grundeigenthums in nichts verwandeln.

2) Der aliquote Theil derselben darf nie so groſs seyn, daſs er den Theil angreift, welcher zur Deckung der landüblichen Zinsen des auf die Erzeugung der künstlichen Grundrente gewandten Capitals (der Grundauslagen §. 598.) nöthig ist. Denn sonst würde kein Motiv mehr vorhanden seyn, Capitale auf Grund und Boden zu wenden, um dadurch eine Bodenrente hervorzubringen.

3) Wo der durch das angelegte Capital bewirkte Ertrag nur eine Zeitlang dauert, da muſs die Abgabe nur einen solchen aliquoten Theil des reinen Ertrags ausmachen, daſs der übrige Theil das verlegte Grundauslagecapital in der Zeit, wo die bewirkte gröſsere Fruchtbarkeit dauert, sammt den Zinsen und üblichem Gewinn wieder erstatten kann.

§. 614.

Bey jeder Anlage einer Grundsteuer muſs daher immer zuerst untersucht werden:

1) ob die Grundrente bloſs eine natürliche oder eine künstliche sey?

2) ob die künstliche auf einer fortdauernden Eigenschaft beruhe, die auf ewige Zeiten einen gleichen Ertrag sichert; oder ob der dadurch erhöhete Ertrag mit der Zeit wieder abnehmen, auf einem gewiſſen Puncte stehen bleiben, oder endlich gar verschwinden wird?

§. 615.

Die Steuerquota auf die natürlichen Renten mag so groſs seyn als sie will, ſie wird der Production nichts schaden, wenn ſie dieselbe nur nicht ganz verschlingt. Die Steuerquota auf den Theil der Rente, welcher künstlich ist, darf die Zinsen und Gewinnste, welche das auf die Urbarmachung angewandte Capital verspricht, nicht mehr antasten, als die übrigen Capital- und sachlichen Industrierenten. Wo daher diese mit Auflagen verschont ſind, muſs es auch jene, so weit ſie nicht gröſser ist als diese. Von dem Ertrage solcher Anlagen aber, die einen Capitalertrag verlangen, darf nur derjenige Theil als Gegenstand der Grundsteuer angesehen werden, welcher übrig bleibt, nachdem entweder der Ersatz des Capitals geſichert, oder welcher als bleibender reiner Ertrag betrachtet werden kann.

§. 616.

Ob jemand ein groſses oder kleines Grundstück habe, kann keinen Unterschied in der proportionirlichen Besteurung dieser Grundstücke machen. Denn die Ursachen, daſs das Grundstück seinen Ertrag liefere, werden eben so wenig durch Besteurung des kleinen, als des groſsen Grundstücks berührt. Ist ein Gut so klein, daſs deſſen Ertrag eine Familie nicht erhalten kann, so deutet dieses an, daſs eine solche Familie in einem andern Gewerbe mehr gewinnen könne. Sie muſs daher ihr Grundstück verkaufen und das

dafür

dafür erhaltene Capital in andern Gewerben vortheilhafter anlegen, oder daſſelbe verpachten, damit es mit geringern Kosten bearbeitet werden könne.

§. 617.

Eben so kann es keinen Unterschied machen, ob der Eigenthümer des Grundstücks reich oder arm sey. Denn die Grundrentensteuer trifft die Grundrente, und bekümmert ſich nicht um die übrigen Eigenschaften der Person, welcher diese Grundrente zukommt. Wäre ein Grundeigenthümer so arm, daſs er durchaus nichts weiter hätte, als eine kleine Grundrente, die aber nicht hinreicht, ihn nothdürftig zu ernähren; so kann vielleicht ein Grund für den Staat vorhanden seyn, ihn zu unterstützen, und die Erlaſſung der Grundsteuer dazu zu erwählen; aber darin, daſs er nur ein kleines Grundstück beſitzt, liegt kein Grund zur Erlaſſung. Denn das Grundstück enthält immer die Mittel, die Abgabe zu entrichten, in gleichem Grade, es sey groſs oder klein. Ob daher die Grundsteuer aus dem Grunde der Armuth des Eigenthümers erlaſſen werden soll oder nicht, ist keine Frage, die vor das Forum der Finanzwissenschaft gehört, sondern der allgemeinen Landesregierung.

§. 618.

Wenn aber ein Grundstück, vermöge seiner Natur, durchaus keine Rente trägt; so muſs es mit aller und jeder Grundsteuer verschont werden. Denn eine solche Steuer würde auf die Producte fallen, deren Preis erhöhen, und alle die Wirkungen haben, welche oben (§. 610.) namhaft gemacht ſind. Daher müſſen neue Anbauungen so lange mit der Besteurung verschont werden, bis ſich das Vorhandenseyn einer Rente in der Erfahrung mit Gewiſsheit zeigt.

§. 619.

Eine Grundsteuer, welche auf alle Grundstücke ohne Unterschied ausgedehnt ist, ist daher immer fehlerhaft; denn sie wird allemal Grundstücke mit treffen, die gar keine Rente geben. Sind nun deren Producte doch nothwendig für die Nation; so wird die Steuer die Preise der Producte erhöhen, und dadurch, wie oben (§. 610.) gezeigt worden, den Consumenten eine viel schwerere Last auflegen, als die Abgabe ist, welche von dergleichen Grundstücken gezogen wird. Ja da eine solche Preiserhöhung der Producte die Anschaffung der Consumtionsmittel erschwert; so wirkt sie auch auf Verminderung der Production und der Bevölkerung, und ist folglich der Nationalökonomie in allen Stücken entgegen.

§. 620.

Falsche Namen haben oft grosse Irrthümer und viele unglückliche Wirkungen hervorgebracht. Der Name Grundsteuer liefert ein Beyspiel davon. Nennete man sie Grundrentensteuer; so würde schon der Name andeuten, wo eine Steuer solcher Art Statt finden dürfe oder nicht.

§. 621.

Die Hauptsache bey einem Besteurungssystem in Beziehung auf die Grundrentensteuer wird daher seyn, den reinen Ertrag oder die Rente eines jeden Grundstücks auszumitteln. Dieses hat seine Schwierigkeiten, die aber doch nicht unüberwindlich sind, wenn man nur dabey von dem praktischen Grundsatze ausgeht, dass es dabey nicht auf mathematische Genauigkeit, sondern auf möglichste Annäherung der Wahrheit ankommt, und dass ein wohlausgedachtes Finanzsystem Mittel haben muss, die Ungleichheiten, die es nicht vermeiden kann, auf andere Weise wieder auszugleichen.

§. 622.

Die praktische Methode selbst, den reinen Ertrag oder die Rente der Grundstücke zur Regulirung der Grundrentensteuer zu schätzen und sie gehörig zu vertheilen, wird in dem dritten Buche vorgetragen.

§. 623.

Bisher ist von solchen Grundstücken die Rede gewesen, welche sowohl die Kosten der Gewinnung ihrer Producte, als die Rente, durch ihre eigene Producte bezahlen. Aber es giebt auch Grundstücke, die entweder ihren Eignern bloſs Genüſſe der Nothwendigkeit, Bequemlichkeit oder des Luxus gewähren, oder die ihnen nur dadurch ein Einkommen verschaffen, daſs sie gestatten, daſs andere sich ihrer Grundstücke dieser Art zur Befriedigung solcher Genüſſe bedienen. Von dieser Beschaffenheit sind: 1) die Gebäude aller Art, sie mögen zur Wohnung, zur Wirthschaft, zu Gewerben oder zum Vergnügen und zur Pracht dienen; 2) Lustgärten, Lustparks und alle Einrichtungen der Natur, welche nicht auf Ertrag, sondern nur auf unmittelbaren Genuſs angelegt sind.

Der Werth dieser Grundstücke entspringt nicht aus ihrem eignen Ertrage von Producten, sondern aus dem Umstande, daſs sie entweder zum Bewohnen, oder zur Betreibung gewiſſer einträglicher Gewerbe, oder zur Bequemlichkeit und Vergnügen dienen, und daſs es Leute im Staate giebt, welche Vermögen und Lust haben, an dergleichen Gegenstände Capitale zu wenden, oder die Benutzung derselben regelmäſsig zu bezahlen.

§. 624.

Wer ein Haus bauen will, bedarf 1) eines Grundes, auf welchem er es bauen kann: 2) eines Capitals, welches das Haus zu erbauen kostet. Sobald Grund und Boden Pri-

vateigenthum geworden ist, wird auch der Boden, auf welchem das Haus gebauet wird, einen Werth haben, und nur gegen ein Capital zu haben seyn. Die Erhaltung eines Hauses bedarf aber auch 3) jährlich eines gewissen Aufwandes, der nach und nach eben so viel oder gar mehr Capital verschlingt, als der Bau des Hauses gekostet hat. Es muſs das auf den Hausbau verwandte Capital als ein verlorner Fonds angesehen werden, der mit der Zeit ganz zu Grunde geht. Soll ſich daher jemand entschlieſsen, für andere ein Haus zu bauen, so muſs er ſicher seyn, einen so groſsen Miethzins für sein Haus zu erhalten, wovon er bezahlen kann: 1) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches ihm der Ankauf des Bodens, worauf das Haus gebauet ist, kostet; 2) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches der Bau des Hauses gekostet hat; 3) alles, was er nöthig hat, um die vorfallenden Reparaturen zu bestreiten, das Haus im baulichen Stande zu erhalten, um in der Zeit, durch welche das Haus ganz zu Grunde geht, das Capital, was deſſen Aufbau gekostet hat, allmählig zu ersetzen; und endlich 4) die auf dem Hause ruhenden Staats- und Communallasten zu bezahlen.

§. 625.

Das Einkommen, welches auf diese Weise aus dem Vermiethen des Hauses entspringt, ist ein gemischtes Einkommen, wovon die unter Nr. 3 und 4. angeführten Theile die Kosten enthalten, welche zur Erhaltung der Quelle des Einkommens aus dem Hause nothwendig ſind. Das reine Einkommen des Hauseigenthümers oder die Hausrente wird also aus Nr. 1. u. 2. bestehen.

Erläuterung. Man setze, der Ankauf der Baustelle koste 500 Rthl., der Bau des Hauses 5500, die Unterhaltung und übrigen Lasten jährlich 60 Rthl., und das Haus könne auf diese Art 100 Jahre erhalten werden, die üblichen Zinsen aber 5 Proc. stünden und

das Haus trage jährlich 420 Rthl. Miethzins, so würde die Rechnung so stehen:

Von gemischten Einkommens gehen ab:		420 Rthl.
a) Unterhaltungskosten und Lasten	60 Rthl.	
b) 1 Procent jährlich zum allmähligen Ersatz d. Baukosten binnen 100 Jahren	55 —	
		120 Rthl.
Es bleibt daher . . .		300 Rthl.

als Hausrente, welche 5 Procent für das Bau- und Grundcapital ausmacht, welche beyde im Hause stecken. *A. Smith* nennt denjenigen Antheil, welcher auf den Boden kommt, die Bodenrente, und denjenigen Theil, welcher auf den Anbau und die Erhaltung des Gebäudes kommt, die Baurente.

§. 626.

Eine jede Gattung von Gebäuden, die ihrem Eigenthümer eine Miethe tragen, oder die ihm unmittelbar einen Vortheil gewähren, welcher dem Werthe dieser Miethe gleich ist, bringt seinem Eigenthümer ein reines Einkommen, wenn dieser Miethzins zureicht, um 1) alle Unterhaltungskosten, 2) alle Lasten, die auf dem Gebäude haften, zu tragen, 3) das verschwindende Capital zu ersetzen, und 4) noch die üblichen Zinsen des auf den Ankauf, Anbau oder auf die sonstige Einrichtung verwandten, jedes Jahr zurückbleibenden Capitals zu bezahlen. Dieser letzte Bestandtheil macht allein dieses reine Einkommen vom Hause oder die Hausrente aus.

§. 627.

Auf gleiche Weise werden Parks, Lustgärten, Springbrunnen u. s. w. ihren Eigenthümern eine Rente tragen, wenn der Miethzins, der dafür gegeben wird, so viel be-

trägt, dafs 1) die üblichen Zinsen des auf diese Anlagen gewandten Capitals, 2) die Rente, die der Boden bey gewöhnlicher Nutzung gegeben; 3) die darauf haftenden Lasten, 4) die Unterhaltungskosten oder der allmählige Ersatz des verschwindenden Capitals binnen der Zeit, wo die Anlage dauert, davon bezahlt werden können. Die ersten beyden Bestandtheile dieser Einnahme zusammengenommen werden die Park-, Lustgarten-, Springbrunnen-Rente u. s. w. bilden.

§. 628.

Der Miethzins wird durch die Concurrenz derer, die dergleichen Gebäude oder Lustpartieen suchen und sie bezahlen können, bestimmt, und kann unter gewissen Umständen bald ein viel höheres, bald ein viel kleineres Einkommen geben, als zur Ausgleichung der (§. 627.) besagten Bestandtheile nöthig ist. Im ersten Falle wird die Rente erhöhet, im letztern erniedrigt und wohl gar vernichtet werden.

§. 629.

Sobald nämlich die vorhandenen Wohnungen für die Suchenden nicht zureichen, und letztere insbesondere reiche und vornehme Leute sind, oder solche, die der Gebäude zu ihren Gewerben nothwendig bedürfen, so überbieten die Suchenden einander, und der Miethpreis der Gebäude steigt. — Fehlt es nun nicht an Bauplätzen und an Capitalisten; so wird die steigende Rente bald Capitale und Unternehmer anlocken, welche die Gebäude vermehren, und dieser Umstand wird die Miethpreise bald wieder so tief herunter bringen, dafs durch die Anlage der Capitale auf Häuserbau u. s. w. nicht mehr zu gewinnen ist, als durch andere Unternehmungen ähnlicher Art. Die hohe Rente der Hauseigenthümer wird also in dem angenommenen Falle nur kurz und vorübergehend seyn.

§. 630.

Fehlt es aber an solchen Bauplätzen, wo die Concurrenten Gebäude zu haben wünschen; so werden die Inhaber solcher Plätze, welche sehr gesucht werden, ein Monopol haben, und den Miethpreis der darauf errichteten Gebäude in eine unbestimmbare Höhe treiben können, da, wie hoch er steigen kann, bloſs theils von dem Reichthume derer, welche ſie suchen, und von der Begierde daselbst zu wohnen u. s. w., theils von der Ausſicht, durch Innehabung solcher Plätze groſse Gewinnste zu ziehen, bestimmt wird. In solchen Fällen wird die hohe Rente besonders von der Lage der Baustelle, obgleich auch zugleich von der Qualität des Gebäudes bestimmt werden.

§. 631.

Treten aber Umstände ein, welche machen, daſs Häuser, welche in blühenden Zeiten wegen des Reitzes des grossen reinen Einkommens, das ſie sonst gewährten, in Menge erbauet worden ſind, nicht mehr gesucht werden; nehmen die Einwohner eines Orts an der Zahl ab, oder verringert ſich ihre Einnahme: so ſinkt der Miethzins, und die Hausbeſitzer verlieren ihr reines Einkommen ganz oder zum Theil.

§. 632.

In diesem Falle ſinkt zuerst die Bodenrente, bald aber folgt auch das Sinken der Baurente, so daſs in einer solchen Stadt gar kein neues Haus mehr mit Vortheil gebauet werden kann. Die vorhandenen werden, da ſie doch einmal da ſind, zu einem Preise feil werden, welcher tief unter ihrem Bauwerthe steht. Der Verlust der ersten Beſitzer ist hier unvermeidlich. Ob die neuen Käufer eine Rente ziehen, wird von folgender Berechnung abhängen: Es muſs

nämlich der Miethzins für ein solches Haus so viel tragen, daſs davon 1) das Haus im baulichen Stande erhalten, 2) die auf dem Hause haftenden Lasten vergütet, 3) das schwindende Capital ersetzt, und 4) die üblichen Zinsen des Kauf- und auf die Reparaturen verwandten Capitals bezahlt werden können. Dieser lezte Bestandtheil des Einkommens aus der Vermiethung macht die Hausrente in diesem Falle aus.

§. 633.

Daſs die Hausrente im Allgemeinen ein Gegenstand der Besteurung werde, stimmt vollkommen mit der Gerechtigkeit überein. Denn der Hauseigenthümer genieſst dieses Einkommen als ein Product seines angewandten Capitals unter dem Schutze des Staats, trägt also billiger Weise auch einen proportionirlichen Theil zu deſſen Erhaltung und zur Ausführung seiner Zwecke bey.

§. 634.

Es muſs auch der Hauseigenthümer diese Abgabe allein tragen, und kann ſie nicht auf den Miether wälzen, wenn nur sonst zugleich alle übrige Renten mit den Hausrenten gleich besteuert ſind. Denn der Miethpreis wird allein durch das Verhältniſs der Concurrenz derer, die die Wohnungen suchen, und durch die Concurrenz des Angebots der letztern bestimmt. Nun aber wird dieses Verhältniſs durch die Besteurung der Rente des Hausbeſitzers durchaus nicht verändert, in welchem der oben (§. 629. u. s. w.) angeführten Fälle man ſich ihn auch denken möge, wenn nur zugleich alle übrigen Renten besteuert ſind. Um dieses zu beweisen, setze man

A. den Fall, daſs der Hauseigenthümer eine monopolistische Hausrente (§. 630.) ziehe. Wird einem solchen eine Abgabe auf seine Rente aufgelegt; so wird

deshalb das Angebot der Wohnungen nicht geringer, noch die Nachfrage nach den Wohnungen gröſser. Denn es ist gar kein Grund vorhanden, weshalb die Hauseigenthümer die Wohngelegenheit deswegen vermindern sollten, da ſie ihre Capitalien höher als andere durch die Lage ihrer Häuser benutzen, wenn ſie dieselben schon besaſsen, bevor die Miethen so hoch stiegen. Haben ſie aber auch dergleichen Häuser später, zu einer Zeit, als der Miethpreis schon so hoch war, gekauft; so haben ſie doch dieselben nicht theurer bezahlt, als nach dem gewöhnlichen Zinsfuſse, und dieses ist ebenfalls keine Ursache, die Wohnungen zu vermindern. Wollten die Hauseigner aber den Miethpreis um der Abgabe willen willkührlich erhöhen: so würden die reichen Miether, da weder ihre Zahl noch ihr Vermögen (nach der Voraussetzung) gewachsen ist, und ihr Ausgabe - Etat dadurch überschritten würde, ihre Wohnungsräume bald mehr einschränken, oder viele ſich in entferntere Gegenden oder wohlfeilere Städte ziehen. Dadurch würden die Häuser leer und die Miethen wohlfeiler werden. Man setze

B. den Fall, daſs ein Haus gerade nach dem Capitale, welches deſſen Baustelle und der Bau des Hauses selbst kosten, rentire (§. 629.); so würde eine neue Abgabe die Rente zwar etwas verkleinern, und dieser Umstand würde die Capitalisten abhalten, nicht nur mehr Häuser zu bauen, sondern auch selbst die alten in dem vorigen Zustande zu erhalten, wenn die Abgabe die Hausrente träfe. Es würde also eine solche Auflage eine Ursache seyn, die Wohngelegenheiten nach und nach zu vermindern, und dadurch müſste ihr Miethpreis, wenn alle übrigen Umstände gleich blieben, steigen. Denn die Capitalisten würden ihre Capitale lieber auf andere Gewerbzweige

wenden, deren Rente nicht besteuert würde, und würden dadurch die Rentensteuer auf ihre Häuser vermindern, wenn ſie selbige in einen Zustand verſinken lieſsen, wo ſie nicht mehr eine so hohe Rente als sonst trügen — vorausgesetzt, daſs ſich die Abgabe jederzeit nach der Rente richtete. — Da wir aber annehmen, daſs alle übrige Renten mit denen der Hausrente in gleicher Proportion besteuert werden; so würde dieses nicht erfolgen, weil, worauf jemand auch sein Capital verwenden möchte, deſſen Rente immer die Rentensteuer träſe, folglich diese Steuer kein Grund wäre, dem Capital eine andere Anwendung zu geben. Endlich nehme man

C. den Fall an, daſs eine Stadt ſich in einem Zustande befindet, wo die Häuser nicht mehr nach ihrem Bauwerthe bezahlt werden. Daselbst werden offenbar die Erbauer neuer Häuser ihr Capital so schlecht anlegen, daſs ſie gar keine Rente daraus ziehen, und solche neu erbauete Häuser wird man in solchen im Wohlstande zurückgekommenen Städten auch billig mit Abgaben eine Zeitlang verschonen, damit doch einige Aufmunterung zum Bauen vorhanden sey. Was aber die einmal vorhandenen Häuser anbetrifft; so wird der Kaufpreis derselben ſich so reguliren, daſs ſie die gewöhnliche Capitalrente deſſelben tragen. Sind nun alle Capitalrenten bey ähnlichen Anlagen gleich belegt; so wird die Auflage auf dergleichen Hausrenten die Wohngelegenheiten nicht mehr verhindern, als der Unwerth der Häuser es schon an ſich thut. Denn jeder berechnet bey dem Ankaufe solcher Häuser, was es ihm kosten möge, das Haus in solchem Zustande zu erhalten, daſs es ihm die Rente des daran gewandten Capitals trage. Da aber in solchen Städten keine neuen Häuser ohne Verlust gebauet werden können; so wird die Stadt nach und

nach verfallen, bis die wenigen Häuser, welche übrig bleiben, eine so hohe Miethe tragen, welche wieder zu neuen Bauten aufmuntert.

§. 635.

Gebäude, welche gar nicht benutzt werden, können auch keine Rente tragen, folglich auch der Rentensteuer nicht unterworfen seyn. Wenn aber der Eigenthümer sein Haus selbst benutzt; so verzehrt er die Rente seines Hauses selbst, und das Haus trägt ihm wirklich die Rente. Eigenthümer können also deshalb nicht von der Hausrentensteuer frey seyn, weil sie dieselben nicht vermiethet haben, sondern sie selbst benutzen; wenn nur diese Häuser vermiethet werden, und also dadurch eine Rente tragen können.

§. 636.

Ein Gebäude mag zur Wohnung, oder zu Gewerben, oder zum Vergnügen benutzt werden; so ist es doch immer einem Capitale gleich, dessen Rente dem Preise dieser Nutzung, nach Abzug dessen, was die Unterhaltung und die sonstigen Lasten des Hauses kosten, gleichkommt, und diese Rente wird daher allenthalben der Steuer unterliegen, wo die Steuern genau nach Principien vertheilt werden. Bringt man aber z. B. bey Berechnung der Landrente nicht in Abzug, was dem Landwirthe der Miethzins oder Nutzwerth seiner Wohngebäude, Scheuren, Ställe u. s. w. kostet, sondern rechnet dieses mit zur Landrente, so kann man freylich ihm keine Steuer auf die Rente seiner Wirthschaftsgebäude auflegen.

Anm. Nur die Unterscheidung aller Theile der Rente, ihrem Ursprunge nach, führt zu einer gleichen Besteurung. In Städten sind gewöhnlich die Häuser stark besteuert, und der Stadtökonom muſs diese Steuer aus dem Einkommen seiner Landwirthschaft bestreiten. Wollte man nun seine Aecker eben so stark besteuern, als die des Landmanns, dessen Wirthschaftsgebäude

unbesteuert bleiben; so geschähe ersterem offenbar zuviel. Gemeiniglich sind die Stadtäcker geringer besteuert, als die Dorfäcker. Aber diese Unterscheidung ist aus keinem deutlichen Begriffe hervorgegangen, und daher auch die richtige Proportion fast nirgends getroffen.

§. 637.

Wenn gleich die Hausrente zuletzt aus dem Einkommen derer fliefst, welche das Haus benutzen und dafür Miethe bezahlen; so find es doch nicht diese, welche die Hausrentensteuer bezahlen, sondern die Hauseigner selbst bezahlen fie von ihrem reinen Einkommen. Denn wenn auch die Hausrentensteuer nicht aufgelegt wäre, so würden die Miether deshalb keinen geringern Miethzins bezahlen müffen, wie oben (§. 634.) gezeigt ist. Es würde also die Steuerfreyheit der Häuser nicht den Miethern zu Gute kommen, sondern dieselbe würde blofs bewirken, dafs dem Hauseigner eine gröfsere Rente zufiele, und dafs dadurch der Capitalwerth der Häuser stiege. Die Miether müfsten immer die Zinsen des gröfsern Capitals bezahlen.

§. 638.

Nur dann würde Haussteuer auf die Miether fallen, wenn fie so angelegt wäre, dafs fie die Hausrente entweder so verminderte, dafs die Häuser eine geringere Rente, als alle übrige Grundstücke gäben, oder fie gar verschlänge. Denn dieses würde einen totalen Verfall der Wohngebäude nach fich ziehen, da jeder sein Capital, das er auf ein Haus verwendete, für vernichtet halten müfste. Da aber die Wohnungen doch zu den nothwendigen Bedürfniffen der Einwohner gehören; so würden die Wohnungsbedürftigen fich zu einem so hohen Miethzins verstehen müffen, dafs die Hauseigenthümer denjenigen Theil der ihnen aufgelegten Abgaben davon bezahlen könnten, der nöthig wäre, um ihnen so viel übrig zu lafsen, als dazu gehört, die Gebäude

in einem wohnbaren Zustande zu erhalten. Jede Hausabgabe also, die nicht von der Rente des Hauses bezahlt werden kann, fällt nothwendig auf den, welcher die Wohnung benutzt, es sey der Miether oder der Eigenthümer.

§. 639.

Was von der Haussteuer gesagt ist, gilt auch von der Steuer aus Renten, die von irgend einem andern, zwar nichts hervorbringenden, aber doch zur Bequemlichkeit und Vergnügen Anderer dienenden Grundstücke herrühren; als: Wegen, Brücken, Canälen, Lustgärten, Parks u. ſ. w. Denn die Renten, welche diese tragen, ſind reines Einkommen des Eigenthümers, und müſsen daher auch der Grundrentensteuer unterliegen.

§. 640.

Jndeſsen ist leicht zu bemerken, daſs die Hausrentensteuer von ganz anderer Natur ist, und auf eine ganz andere Art entspringt, als die Grundrentensteuer. Diese wird von den Producten des Bodens des Eigenthümers bezahlt, und führt also die Quelle, woraus ſie abgeführt werden kann, unmittelbar bey ſich. Jene hängt davon ab, daſs Menschen vorhanden ſind, welche schon anderweitig ein Einkommen besitzen, um von demselben Dienste zu bezahlen, die ihnen angenehm oder nützlich ſind, und die dadurch denen, welche ihnen die Mittel dazu anbieten, ein reines Einkommen gewähren. Wenn jedoch die Quantität deſsen, was die Bedürftigen der Wohnungen an die Hausbeſitzer geben, durch den Umstand, ob eine Abgabe von dem Einkommen des Hauses genommen wird oder nicht, nicht geändert wird, und dieses Einkommen rein ist; so wird die Auflage auf das letztere gerecht seyn, und nie den Miether, sondern allein den Hauseigenthümer treffen.

§. 641.

Daſs aber Haussteuern in solchen Städten, wo der Miethzins so niedrig ist, daſs er neue Häuser zu bauen nicht ge-

stattet, auf den Ruin solcher Städte mitwirken, ist klar, wenn sie gleich den Käufern der Häuser kein Unrecht thun. Denn diese werden sich beym Kaufpreise nach diesen Abgaben richten, und nicht mehr dafür geben, als dafs ein reines Einkommen aus dem Hause für sie noch übrig bleibt. Da aber eben hierdurch die Häuser immer mehr im Werthe fallen; so wird immer weniger und weniger auf ihre Reparatur verwendet, bis endlich die Stadt ein Schutthaufen wird.

Anm. Oft wird man bemerken, dafs in solchen Städten doch die Häuser noch weit über ihren Ertragswerth bezahlt werden. Der Grund ist, weil einige Gewerbsleute, oder solche, die in dergleichen Orten wohnen müssen, derselben bedürftig sind, sie daher über ihren Werth bezahlen, und sich durch ihr Gewerbe wegen dieses Verlustes erholen. Auch sind die Wohnungen in solchen Städten um vieles wohlfeiler, als in frequenten und reichen Orten. Wer also sich in verfallenden Städten ein Haus kauft, wird zwar daselbst durch Vermiethen desselben nicht zu seinen Zinsen kommen; allein wenn er rechnet, was ihm seine Wohnung in andern Städten kosten würde, so wohnt er doch in der verfallenden Stadt viel wohlfeiler wenn er auch sein Haus, nach dem Miethzins gerechnet, zu hohen Procenten gekauft hat. Das Zuströmen von Fremden in Städten, deren Häuser sinken, ist daher eine Ursache, welche es verhindert, dafs ihr Werth nicht noch tiefer sinkt, und weshalb daselbst die Häuser mit viel gröfserm Capital bezahlt werden, als sie, nach ihrer Verzinsung gerechnet, werth sind. Eben deshalb aber würde auch die Exemtion von der Haussteuer kein Mittel seyn, solchen Städten aufzuhelfen; sie würde blofs machen, dafs die Hauseigenthümer eine gröfsere Hausrente erhielten. Soll dergleichen Städten wesentlich geholfen werden, so mufs ihr Nahrungsstand so gehoben werden, dafs der Miethpreis wieder so hoch steigt, dafs er zum Aufbau neuer Häuser ermuntert. Die meisten unserer Städte sind nur durch Begünstigungen und Privilegien das geworden, was sie waren. Da man ihnen in der neuern Zeit diese entzogen hat, so mufsten sie in Verfall gerathen, und um so mehr, da ihnen die Lasten, welche sie bey jenen Privilegien leicht tragen konnten, geblieben sind.

§. 642.

Es ergiebt sich aus der Betrachtung der Hausrentensteuer, daſs sie eigentlich zu der Claſse der Capitalrentensteuer gehört, indem der Miethzins in der That nichts anders ist, als die Verzinsung des Capitals, welches das Haus kostet. Da jedoch ein solches Capital in einem unbeweglichen Gute fixirt wird, und das Haus dieses Capital vorstellt; so kann die Hausrentensteuer immerhin zu der Grundrentensteuer gerechnet werden, wenn man nur sonst die Verschiedenheit derselben von der Grundrentensteuer solcher Gründe, die aus eignen Producten derselben bezahlt wird, nicht verkennt. — Hieraus folgt aber auch, daſs Gebäude nur eine Steuer ertragen können, wenn sie wirklich eine Rente tragen. Tragen sie diese nicht, so können sie so wenig besteuert werden, als todt liegende Capitale; denn nur das reine Einkommen ist Gegenstand einer Steuer. Pracht- und Luxusgebäude, die keine Rente tragen, weil ſie durchaus unvermiethbar sind, können daher der Haussteuer nicht unterworfen seyn. Wenn man die Grundfläche (a r e a), welche ſie einnehmen, wie tragbares Land besteuert; so ist dieses mehr als eine Bestrafung deſsen anzusehen, der einen tragbaren Platz mit unnützen Gebäuden belastet, als eine Haussteuer.

§. 643.

Sind Gebäude bloſse Jnstrumente eines Gewerbes, so daſs ſie zu deſsen Betreibung nothwendig gehören; so ſind ſie zwar auch als Capitale anzusehen, welche eine Rente tragen: und wenn dergleichen Gebäude so beschaffen ſind, daſs ſie stets von Gewerbsgenoſsen gesucht werden, sobald ſie der Eigenthümer nicht braucht, oder ſie nicht mehr so hoch als vorher benutzen kann; so können dergleichen Gewerbsinstrumente, wie andere Capitale, wegen der gewissen Rente, die ſie einbringen, besteuert werden. Allein, wie groſs der Theil der Rente sey, welcher auf ein Instru-

ment eines Gewerbes fällt, läſst ſich da, wo jene keinen currenten Miethpreis haben, schwer berechnen. Und deshalb ist es beſser, unter solchen Verhältniſſen lieber die Rente des ganzen Gewerbes, als die einzelnen Bestandtheile, woraus die Gewerbsrente entspringt, zu besteuern, weil auf diese Art die Rente, welche die Instrumente geben, doch auch mit besteuert wird. Aus diesem Grunde wird man füglich die landwirthschaftlichen Gebäude, so wie die Fabrikhäuser, wo dergleichen Gebäude keinen regelmäſsigen Miethzins haben, Handelsmagazine u. ſ. w. von der Haussteuer frey laſsen, und bloſs die Gewerbsrente derer, die ſich ihrer als Instrumente bedienen, überhaupt besteuern. Hieraus kann

1) kein Nachtheil für die Staatscaſse entstehen. Denn besteuerte man die Gewerbshäuser; so würde, wenn die Gewerbssteuer anders nach richtigen Principien eingerichtet werden sollte, das Capital, welches in demselben steckt, bey der Berechnung der Gewerbsrente aus der Rechnung bleiben müſsen, um nicht noch einmahl besteuert zu werden. Thut man dieſs nicht, sondern besteuert den ganzen reinen Gewinn der Gewerbe; so trifft ſie das Ganze des in dem Gewerbe wirkenden Capitals, folglich auch den Theil, welcher in den Gewerbsgebäuden liegt. Es gewährt aber diese Methode

2) dem Gewerbetreibenden Vortheil, und paſst die Steuer seinem jedesmahligen Zustande an, da die Gewerbsinstrumente bey Berechnung des reinen Gewerbsertrags nur in so weit in Anschlag gebracht werden können, als ſie wirklich für das Gewerbe gebraucht worden ſind. Der Staat ist daher weit sicherer, das rechte Maaſs der Gerechtigkeit und Gleichheit in der Besteurung der Rente zu treffen, wenn er seine Steuer nach dem Gewerbe abmiſst.

3) Wo dagegen Gewerbsgebäude leicht vermiethbar ſind, und einen currenten Preis haben, da mögen ſie immer der

der gewöhnlichen Hausrentensteuer unterworfen werden, weil es daselbst jeder in seiner Gewalt hat, sein Haus, seinen Boden u. f. w. zu vermiethen, sobald diese Behältnifse ihm selbst nicht mehr den Nutzen gewähren, den er durch Vermiethung herausziehen kann.

Erläuterungen. Soll z. B. die Gewerbsrente einer Brauerey berechnet werden, so würde man ungefähr so zu Werke gehen:

In der Brauerey des Hrn. *X* soll stecken:

1) ein fixes Capital	
a) an Brauhaus, Malzhaus, Gahrhaus u. s. w.	1500 Rthl.
b) an Bottichen, Gefäfsen u. s. w.	500 —
2) Zum umlaufenden Capital für Arbeitslohn, Ankauf des Malzes u. s. w. habe er jährlich nöthig, wenn er continuirlich brauet,	10,000 Rthl.

Schlägt man den reinen Gewinn des umlaufenden und des fixen Capitals im Durchschnit zu 10 Procent an; so wird der reine Ertrag einer solchen Brauerey seyn: 1200 Rthl.

Nun setze man aber, der Brauer weise nach, er habe nur die Hälfte der Zeit im Jahre brauen können; so hat sein fixes Capital ein halbes Jahr geruht, folglich in dieser Zeit nichts eingebracht. Daher kann der reine Gewinn desselben nur zur Hälfte, d. i. zu 5 Procent angeschlagen werden. Hier ist also gleich der Maafsstab bey der Hand, wie die Rente von Gewerbsgebäuden abgeschätzt werden mufs.

Zur Landwirthschaft gehören Wirthschaftsgebäude als Instrumente derselben, und bey dem Anschlage eines Gutes stecken allemahl diese Gebäude mit darin. Ist z. B. ein Gut auf einen reinen Ertrag von 10,000 Rthl. geschätzt; so liegen darin mit die Zinsen des Capitals, welches die nöthigen Wirthschaftsgebäude kosten, (selten die, welche Schlösser oder Luxushäuser auf den Landgütern tragen sollten). Indem ich also den reinen Ertrag des Guts besteure, besteure ich zugleich die Renten, die auf das Capital fallen, welches in den Gebäuden steckt, weil doch zur Bewirthschaftung jedes Gutes Gebäude gehören. Wollte man die Wirthschaftsgebäude besonders besteuern; so würde man bey der reinen Ertragsberechnung das in den Gebäuden

stehende Capital in Abzug bringen müssen, da dessen Rente schon besteuert wäre. Man würde also das Abschätzungsgeschäft nur weitläufiger machen.

Wo dagegen die Gewerbsgebäude in jener Zeit zu einem currenten Preise vermiethet werden können, und wo sie wirklich vermiethet sind, da kann der Miethzins, da er rein erscheint und beliebig gehoben werden kann, als ein besonderes steuerbares Object auch bey Gewerbsgebäuden oder deren Bestandtheilen betrachtet werden. So wird man die Miethe der Kramläden in frequenten Städten, der Magazine in grossen Handelsplätzen als besondere Steuerobjecte anzusehen haben, und sie zur Hausrentensteuer ziehen. Bey Abschätzung der Stadtökonomien wird aber auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob die Wirthschaftsgebäude schon besteuert sind, oder nicht.

§. 644.

Hieraus ist klar, dafs, wenn die Gewerbsgebäude nicht besteuert werden, dieses deshalb keine Steuerfreyheit für die Gewerbtreibenden ist, sondern es wird dabey nur die Methode der Besteurung der Rente des Gewerbscapitals geändert. Die Gewerbsgebäude müfsen aus demselben Grunde verschont werden, als man die Gewerbsinstrumente überhaupt mit Steuern zu verschonen anrathet. Der Grund ist nämlich, damit Niemand dadurch abgehalten werde, sich die gehörigen Instrumente zur Vervollkommnung seines Gewerbes in sattsamer Menge oder Güte anzuschaffen. Da das Product dieser Instrumente in dem reinen Ertrage des ganzen Gewerbes immer zum Vorschein kommt, so trifft den Theil defselben, der aus dem Capitale, das in den Instrumenten steckt, entspringt, die Steuer nothwendig mit, sobald die ganze Gewerbsrente besteuert wird. Es kann dabey aber immer Fälle geben, wo es keinen Schaden thut und bequemer ist, die Rente des Gewerbsinstruments selbst zu besteuern. Dieses ist z. B. allenthalben der Fall, wo diese Rente eine gewifse Stetigkeit erhalten und stets einförmig und beliebig gezogen werden kann.

Erläuterung. Man setze, es vermiethe ein Capitalist in einer grossen Manufacturstadt Weberstühle, und es sey daselbst Gewohnheit, dergleichen zu 10 Rthl. jährlich zu miethen. Wenn nun ein solcher 100 Weberstühle gewöhnlich vermiethet, und es ergiebt sich, dass er davon, nach Abzug der Reparaturkosten und des schwindenden Fonds, 700 Rthl. reines Einkommen hat; so würde es höchst unrecht seyn, diese 700 Rthl. nicht zu besteuern, wenn alle übrige Capitalrenten besteuert sind. — Auch wird er wegen einer solchen Steuer die Miethe der Weberstühle nicht steigern und die Abgabe auf die Miether werfen können, da das Angebot und die Nachfrage sich dadurch nicht ändert, und sein Capital, wie er es auch anwenden möchte, nach unserer Voraussetzung, daſs deſsen Product in jeder Anwendung die Steuer trifft, dadurch der Besteurung nicht entginge, daſs es auf eine andere Art angewandt würde. Hätten nun andere Weber ihre eignen Stühle, so könnte man mit Recht voraussetzen, daſs diesen die 10 Rthl., welche andere für den Stuhl jährlich Miethe geben müſsen, zu Gute kommen, und sich folglich ihr reines Einkommen um 10 Rthl. für jeden Stuhl, den sie in Arbeit erhalten, vermehrt. Wenn nun solche als Eigner der Stühle eben so wie die Verleiher derselben besteuert würden; so geschähe ihnen kein Unrecht, und das Gewerbe könnte bey den angenommenen Voraussetzungen auch nicht dadurch leiden.

B.

Von der Capital-Zinsrente.

§. 645.

Die zweyte Claſse des Stammvermögens ſind die Capitale, d. h. Vorräthe von nützlichen Sachen. Diese können dadurch ein Einkommen bewirken, daſs man ſie zum Ankauf von Grundstücken oder Maschinen und Instrumenten anwendet, oder Arbeit damit bezahlt, und durch alle diese Mittel Producte erzeugt, oder Werthe erhält, wovon man das, was von dem angelegten Capital dadurch zu Grunde geht, ersetzen kann, und dann noch ein Product übrig

behält, welches das reine Einkommen von dem Capitale ausmacht. Derjenige Theil von diesem reinen Einkommen, welchen man für die Darleihung des Capitals oder für die Erlaubnifs, daffelbe beliebig zu nutzen, zu bezahlen pflegt, wird Zinsen oder Capital-Zinsrente genannt.

§. 646.

Diese Zinsen mufs im Allgemeinen jeder geben, welcher ein Capital von dem Andern borgt, er mag nun dasselbe so nutzen, dafs er dadurch ein Product hervorbringt, wovon er die Zinsen bezahlen kann, oder er mag das Capital unbenutzt liegen laffen, oder auch es verzehren. Er behält die Verbindlichkeit, das Capital zu erstatten und die Zinsen so lange zu bezahlen, bis er es erstattet hat. Läfst er also auch das geborgte Capital unnütz liegen, oder verzehrt es; so mufs er sowohl die Zinsen, als, bey der Verfallzeit, das Capital, aus irgend einer andern Quelle seines Vermögens oder seiner Einnahme bezahlen, wenn er gerecht seyn will. Die Sorge für Erstattung des Capitals zu der bestimmten Frist, und für die Bezahlung der Zinsen bis dahin, ist die Sache des Schuldners.

§. 647.

Für den Gläubiger aber bleiben die Zinsen immer ein reines Einkommen, der Schuldner mag fie aus dem Producte des erborgten Capitals, oder aus irgend einer andern Quelle bezahlen. Denn der Gläubiger braucht daraus nichts zu bezahlen, was zur Erhaltung des Stammvermögens (Capitals) dient, oder Mittel daraus zu bestreiten, wodurch die Zinsen von neuem angeschafft werden; dieses ist lediglich Sache deffen, welcher das Capital geborgt hat.

§. 648.

Die Capital-Zinsrente ist daher ein würdiger Gegenstand der Besteurung. Denn 1) ist eine Abgabe darauf gerecht, sobald der Staat derselben zu seinen Bedürfnifsen

bedarf, und alle übrige Renten gleichfalls Abgaben geben, da die Zinsrente durch den Staat begründet, gesichert und unter seinem Schutze genoſsen wird; und 2) ist ſie den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht entgegen, da ſie das Stammvermögen (das Capital) unangetastet läſst, und weder deſsen Erhaltung noch Vermehrung hindert, sondern nur einen geringen Theil von dem reinen Einkommen des Capitals wegnimmt.

§. 649.

Wenn aber die Auflage auf die Capital-Zinsrenten eine wirkliche Steuer auf das Einkommen der Capitalisten seyn soll; so muſs ſie so angelegt werden, daſs man sicher ist, ſie müſse auch von denen bezahlt werden, welche die Zinsen empfangen, und daſs diese es nicht in ihre Gewalt bekommen, ſie denen zuzuschieben, welche die Zinsen geben.

§. 650.

Um diese Sicherheit zu bewirken, müſsen 1) die Zinsen a l l e r Capitale gleich besteuert seyn. Denn

1) Man setze, es blieben die Zinsen einiger Capitale unbesteuert; so würden die Capitale diesen Arten der Anwendung der Capitale zuströmen, und die Capitale würden deshalb für diejenigen theurer werden, welche ſie nicht so borgen könnten, daſs der Capitalist der Steuer entgienge. Es würden daher diejenigen, welche unter solchen Umständen Capitale suchten, ſie unter keinen andern Bedingungen erhalten, als wenn ſie entweder die Zinsensteuer übernähmen, oder, welches daſselbe ist, wenn ſie so hohe Zinsen geben, daſs die Empfänger derselben a) die Abgabe davon bestreiten, und b) noch eben so hohe Zinsen übrig behielten, als diejenigen, deren Zinsen unbesteuert ſind. Auf diese Weise würde die Abgabe, welche den Zinsenempfängern oder Capitalisten zugedacht worden, gröstentheils

in eine indirecte Steuer auf die Capitalbedürftigen oder die Zinsengeber verwandelt, und die Capitalisten gingen sämmtlich frey aus.

2) Sind aber alle Zinsen gleich besteuert: so haben es die Gläubiger nicht in ihrer Gewalt, die Steuer von den Schuldnern durch Erhöhung des Zinsfuſses einzuziehen. Denn das Angebot und die Nachfrage nach Capitalen ändert sich dadurch nicht, daſs alle Capitalisten von ihren Zinsen eine Abgabe geben müſsen; folglich ist auch keine Ursache vorhanden, welche ſie ermächtigen könnte, höhere Zinsen zu erhalten, wenn nur nicht die Höhe der Zinsen eine Ursache wird, auf Vermehrung oder Verminderung der Landescapitale zu wirken.

§. 651.

II. Die Aliquota der Zinsen, welche ihnen als Abgabe aufgelegt wird, darf daher nicht so groſs seyn, daſs ſie ein Antrieb seyn kann, die Capitale auſser Landes zu verborgen. Dadurch würde die Steuer

1) ungerecht und ungleich werden, indem a) nicht nur diejenigen, welche ihre Capitale ins Ausland verleihen, ſich aller Besteurung der von dorther zu beziehenden Zinsen leicht entziehen könnten, sondern auch b) die im Lande zurückbleibenden Capitale theurer, und folglich die Capitalbedürftigen genöthigt werden würden, höhere Zinsen und in denselben die Abgabe auf die Zinsen zu bezahlen. Man würde also auch dann eigentlich nicht die Renten der Capitalisten, sondern ihre Schuldner, obgleich indirect, aber doch gegen das Princip der Besteurung, mit der Abgabe belegen. — Aber es würde dadurch auch

2) die Abgabe antinationalökonomistisch werden. Denn sie triebe a) die Capitale als die Hauptmittel des Er-

werbes und der Vermehrung des Nationalreichthums aus dem Lande, und erhöhete b) den Zinsfuſs. Jede Erhöhung des Zinsfuſses aber wirkt auf Erschwerung der Gewerbe und auf Verminderung der Production.

§. 652.

Es dürfen aber III) auch die Renten fremder Capitale nicht besteuert werden, sobald zu besorgen steht, daſs deshalb die fremden Capitale aus dem Lande zurückgezogen oder herein zu kommen verhindert werden möchten. Denn fremde Capitale ſind Mittel, die inländische Production zu vermehren, und bringen dem Lande mehr Vortheil, als die hinausgehenden Zinsen. Es würde daher eine Steuer, die ſie vom Lande zurückhielte oder daraus vertriebe, antinationalökonomistisch seyn.

§. 653.

Diese Puncte (§. 650 — 652.) ſind die einzigen, welche die Finanzpolitik bey Besteurung der Zinsen zu berücksichtigen hat. Aus welchen Quellen die Capital-Zinsrente bezahlt werde, ob aus den Producten der erborgten Capitale, oder aus einem andern Einkommen, oder gar von dem erborgten Capitale selbst, geht ſie nichts an. Denn ihre Absicht ist, den zu besteuern, der das reine Einkommen bezieht. Es ist ein Nationalübel, wenn viele Zinsen nicht aus den Producten der erborgten Capitale bezahlt werden, und diese schon verthan ſind. Aber es würde dieses nicht gemildert werden, wenn der Staat dergleichen Zinsen von der Abgabe befreyen wollte: er würde dadurch bloſs den Gläubigern eine Wohlthat erzeigen, indem er ihr Einkommen aus den Zinsen solcher Capitale von den Abgaben befreyete. Aber ob die Schuldner deshalb geringere Zinsen bezahlen würden, ist höchst ungewiſs. Und selbst wenn eine solche Rückwirkung in einem gewiſsen Grade erfolgte:

so würde doch der Staat keine Schuldigkeit haben, dergleichen Schuldnern eine solche Wohlthat zu erweisen, da die Ursachen, welche ihnen den Verlust des erborgten Capitals zugezogen, oder die ſie zur Verzehrung deſselben bestimmt haben, so unendlich verschieden ſind, daſs vielleicht nur der allerkleinste Theil derer, die sich in solchem Falle befinden, eine Berücksichtigung dieser Art verdient. Dergleichen Berücksichtigungen aber, wo sie auch anwendbar seyn möchten, gehören doch durchaus nicht zum Reſsort des Finanzdepartements.

§. 654.

Wenn in der Capital-Zinsrente zugleich ein Theil des Capitals zurückgezahlt wird, so daſs nach dem Verfluſs bestimmter Jahre das ganze Capital zurückbezahlt ist und sodann die Capital-Zinsrente aufhört; so ist eine solche Zinsrente keine reine Zinsrente, sondern mit Capitaltheilen vermischt. Da nun nach der hier entwickelten Ansicht nur die Zinsen besteuert werden sollen; so können Einkommen aus Tontinen, Leibrenten, Annuitäten und andere Einkommen mit schwindenden Fonds nicht höher besteuert werden, als die einfachen Capitalzinsen, weil die Auflage auf dasjenige Einkommen, welches als Bestandtheil des Capitals zurückkehrt, nicht reine Capital-Zinsrente ist, und durch eine solche Steuer das gemischte Einkommen besteuert werden würde, welches eine ganz andere Steuer wäre, als wovon hier die Rede ist. Letztere wird nach ganz andern Regeln beurtheilt (§. 580.). In wiefern dieses rückkehrende Capital in reines Einkommen verwandelt und nicht zur Erstattung des Capitals angewandt wird, unterliegt es zwar mit Recht einer Steuer, aber diese erfolgt nach ganz andern Principien, wie weiter unten klar werden wird.

§. 655.

Sobald erweislich zu machen ist, daſs durch die Besteurung der Capital-Zinsrente zugleich ein anderes Ein-

kommen, also die Capitalrente doppelt besteuert werden würde, mufs dieses in der Steuerordnung rectificirt, und die Besteurung entweder von dem einen, oder von dem andern Objecte weggenommen werden.

Erläuterung. Gesetzt, ein Gutsherr habe mit einem erborgten Capital eine Wiese entwäfsert, und dadurch eine Grundrente von 4 Procent bewirkt, welche er an den Capitalisten als Zins bezahlte; so würden diese 4 Procent zwiefach besteuert werden, wenn sie erstlich als Zinsrente, und zweytens als Grundrente besteuert würden, da sie doch nur einmahl existiren. Da aber offenbar die 4 Procent zu den Kosten gehören, welche die Production der Wiese erfordert; so müssen sie so lange in Abzug bey Berechnung des reinen Ertrags kommen, als erwiesen werden kann, dafs ein fremdes Capital in der Wiese steckt, welches jene 4 Procent verlangt. Erst wenn das in die Wiese gesteckte Capital sein Eigenthum geworden, werden jene 4 Procent als sein reines Einkommen betrachtet werden können.

§. 656.

Sobald daher auf Grundstücke hypothekarisch eingetragene Zinsen besteuert werden, müfsen fie auch als Kosten der Hervorbringung des reinen Ertrags der Grundstücke bey Berechnung der Grundrente in Abzug gebracht werden.

§. 657.

Die allgemeine Besteurung der Zinsen ist mit ungemein grofsen Schwierigkeiten verknüpft, weil es schlechterdings kein ficheres Mittel giebt, alle Zinsen, welche einkommen, genau zu erforschen.

§. 658.

Die Zinsen, welche allenfalls zur Notiz der Regierung gebracht werden können, find:

1) die Zinsen von Staats- und Gemeindeschulden;

2) die Zinsen von hypothekarischen und andern gerichtlich verschriebenen Schulden.

Dagegen entziehen ſich ihrer Notiz faſt gänzlich:

1) alle Zinsen, die von den im Auslande seyenden Capitalen gezogen werden;

2) alle, welche durch den Umtrieb der Capitale im aussergerichtlichen Verkehr entstehen; besonders alle, die von dem so ausgedehnten hin und her gezahlten Handelscapital verrechnet und bezahlt werden, die Zinsen von den in den unendlichen Gewerben angelegten eignen und fremden Capitalen.

§. 659.

Wollte man nun die ersten Arten der Zinsen besteuern; so treibt die Steuer unvermeidlich die Capitale aus diesem Kreise, worin ihre Zinsen von ihr getroffen werden, heraus, und steigert in demselben den Zinsfuſs, so daſs die Abgabe sehr bald den Capitalsuchenden zur Last fällt. Aus diesem Grunde hat man es in den meisten Staaten rathsamer gefunden, den Theil des Einkommens, welcher aus den Zinsen besteht, gänzlich von der directen Steuer zu befreyen, ſich schmeichelnd, daſs man ihn durch Umwege oder durch indirecte Steuern erreichen könne.

§. 660.

Indeſsen verfällt man dadurch unvermeidlich in den Fehler der Ungleichheit der Besteurung. Denn da

1) die Abgabe, welche man nach dem Besitze ordnen möchte, jene Rente auch nicht treffen kann, weil der Besitz der Capitale unbekannt, auch der Besitz überhaupt ein schlechter Steuergrund ist (§. 572.); so bleibt nichts übrig, als:

2) entweder durch Consumtionsauflagen die Capitalzinsrente zu treffen, oder

3) ſie nach einer wahrscheinlichen Schätzung bey Aufnahme des totalen reinen Einkommens zu besteuern,

Die Consumtionsauflagen treffen zugleich alle diejenigen, deren übrige Renten schon besteuert ſind; folglich kommen die Capitaliſten immer beſser weg, als diejenigen, welche ihr Einkommen aus andern Quellen ziehen, insbesondere wenn ſie zu denen gehören, die wenig verzehren und ihre Rente zur Vermehrung ihrer Capitale anwenden. — Die Schätzung des Einkommens nach Privatnotizen oder nach dem Gewiſsen der Schätzer, ohne Grundlage ſicherer erweislicher Thatsachen, ist immer sehr miſslich, da ſie unvermeidlich zur Willkühr führt, welche in Steuersachen, so wie in allen öffentlichen Handlungen vermieden werden muſs, da ſie gar zu leicht irren, oder dem bösen Willen einen Spielraum eröffnen kann.

§. 661.

Da nun aber die Capitalzinsrenten-Einnahme in einem reichen Lande sehr beträchtlich ist, auch in andern Hinsichten es für die Finanzpolitik höchst wichtig werden kann, eine Uebersicht der Capitaliſten und ihrer Einnahme zu haben: so wird es die Finanzpolitik sich insbesondere angelegen seyn laſsen müſsen, Methoden zu erfinden, nach welchen ſie zur möglichst vollkommenen Notiz der verliehenen Capitale gelangen, und deren Rente zur Steuer gehen kann, jedoch so, daſs dabey alle Nachtheile vermieden werden, welche entweder die Capitale aus dem Lande treiben, oder den Zinsfuſs erhöhen könnten.

§. 662.

Es scheint, daſs man zu diesem Ziele nicht auf Einem Wege gelangen könne, sondern daſs verschiedene Methoden eingeschlagen werden müſsen, um die Zinsrenten der auf verschiedene Art angelegten und geborgten Capitale zur Besteurung zu bringen. — Der Hauptgrundsatz dabey wird aber immer seyn müſsen, mit der Besteurung der Capital-Zinsrente sehr gelinde zu verfahren, so daſs die Steuer

nicht leicht ein Grund werden kann, ſie zu verhehlen; sodann Anstalten zu treffen, daſs die Verleihungen öffentlich registrirt werden müſſen, und an die Unterlaſſung der Registrirung solche Nachtheile zu knüpfen, welche jedermann bestimmen müſsen, sich lieber der Registrirung zu unterwerfen, als sich den Nachtheilen der Unterlaſſung derselben auszusetzen. Wir werden von diesen Methoden in dem dritten Buche ausführlich handeln. Hier war es uns nur darum zu thun, das reine Einkommen vom Verleihen der Capitale genau zu bezeichnen.

C.

Von der Industrierente.

§. 663.

Der Fleiſs, die Kenntniſse, die Geschicklichkeit und Kräfte, welche angewandt werden, um sich durch deren Anwendung ein reines Einkommen zu verschaffen, heist Industrie, Erwerbs- oder Kunstarbeit; und das reine Einkommen, welches die Erwerbskunst sich verschafft, Industriente, Erwerbsrente, Arbeitsrente.

§. 664.

Die Industrie beweiset sich entweder dadurch wirksam, daſs sie ein Capital in Bewegung setzt, und durch Anwendung deſselben das reine Einkommen hervorbringt, oder ſie bringt es unmittelbar durch sich selbst ohne Anwendung eines Capitals hervor. Erstere wollen wir die sächliche oder Capitalindustrie, letztere die persönliche Industrie, und das reine Einkommen, welches aus jener entspringt, die sächliche oder Capital-Industrierente, das reine Einkommen aber, was diese bewirkt, die persönliche Industrierente nennen.

§. 665.

Mit der sächlichen Induſtrie ist allemahl auch eine persönliche verknüpft, weil zur Anwendung des Capitals Kunst und Geschicklichkeit gehört. Diese gehört daher allemahl zu jener, aber nicht umgekehrt: die persönliche Industrie kann sich auch ohne Anwendung von Capitalien wirksam beweisen, ſie kann in sofern rein persönliche Industrie heiſsen.

§. 666.

Das Stammvermögen bey letzterer ist der Mensch mit seinen Geschicklichkeiten, Künsten und Kräften, verbunden mit der Lust, davon Gebrauch zu machen; das Stammvermögen der erstern ist, auſser diesem, noch die Sache oder das Capital, welches erfodert wird, um durch diese Talente und Geschicklichkeiten Producte hervorzubringen.

§. 667.

Wenn die Industrie die Anwendung eines Capitals zur Hervorbringung gewiſser Producte oder zur Bewirkung eines reinen Einkommens zum Gegenstande hat; so heiſst ſie insbesondere eine Unternehmung, und das reine Einkommen, welches daraus für den Unternehmer entspringt, heiſst Unternehmergewinnst.

§. 668.

Die gewöhnlichsten und häufigsten Unternehmungen lassen ſich unter folgende Titel bringen:

1) Landwirthschaftliche und ſich mit Gewinnung der wahren Producte beschäftigende;

2) Manufactur-, Fabrik- und Kunstunternehmungen;

3) Handelsunternehmungen.

Eine Unternehmung, deren Gewinn für ungewiſs geachtet wird, heiſst eine Speculation.

§. 669.

Die persönliche Industrie kann man in die natürliche (gemeine) und künstliche eintheilen. Natürlich heifst sie, wenn die natürlichen Kräfte, so wie sie Zeit und Uebung ausbildet, hinreichen, um das Geschäft, welches ein Einkommen bewirken soll, zu verrichten; künstlich, wenn zu defsen Ausübung ein förmlicher Unterricht, eine mühsame und lange Vorbereitung gehört.

§. 670.

Zur natürlichen Industrie rechnen wir alle diejenigen Arbeiten und Dienste, welche nur sehr kurze Zeit nöthig haben, um sie zu erlernen, oder wo mit der Entwickelung der natürlichen Kräfte das blofse Beyspiel anderer hinreicht, um das Geschäft, was jene thun, nachzumachen, zu defsen Erlernung kein Vorschufs erfordert wird, wie die Arbeit des Gesindes, der Tagelöhner u. s. w.

§. 671.

Zur künstlichen Industrie müfsen gerechnet werden;

1) Die wifsenschaftliche, oder die Geschicklichkeit, sich durch gelehrte Kenntnifse ein Einkommen zu verschaffen, als: a) der ganze Lehrstand — geistliche und weltliche Lehrer; b) die Schriftsteller; c) die, welche andern Dienste leisten, die nur durch gelehrte Kenntnifse möglich sind, als: die obern Staatsdiener, Aerzte, Advocaten u. s. w.

2) Die eigentliche Kunstindustrie, als: a) die schönen Künste, die Poesie, Musik, Bildhauerkunst, Malerey, Tanz- und Schauspielkunst; b) die mechanischen und chemischen Künste, die theils in der Geschicklichkeit bestehen, körperliche Dinge zu nützlichen Zwekken zu bearbeiten, wie die Apotheker-, Uhrmacher-,

Baukunst, die Verfertigung musikalischer, physikalischer, astronomischer Instrumente u. s. w.; theils in körperlichen künstlich erworbenen Geschicklichkeiten, als Reitkunst, Fechtkunst, Tanzkunst, Schauspielkunst u. s. w.

3) Die Erdbodenindustrie oder die Geschicklichkeit, die gemeinen Arbeiten und Maschinen so zu dirigiren, daſs dem Erdboden seine nützlichen Producte abgewonnen werden — Landbau, Forstwiſsenschaft, Bergbaukunst u. s. w.

4) Fabrik- und Manufacturindustrie, oder die Geschicklichkeit, Anordnungen zu treffen, wodurch den rohen Producten durch vertheilte Arbeitskräfte und durch Maschinen brauchbare Formen gegeben werden.

5) Handwerksindustrie.

6) Die künstliche Dienstindustrie, welche Gastwirthe, Posthalter, Schiffer, Fuhrleute, Lohnbediente, Kammerdiener, Schreiber den Menschen leisten.

7) Die Handelsindustrie oder die Geschicklichkeit, den Austausch der Waaren vortheilhaft zu betreiben.

§. 672.

Das Einkommen, welches durch die Industrie bewirkt wird, ist ein gemischtes Einkommen (§. 491). Das reine Einkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemischten abzieht:

1) was zu einer solchen Unterhaltung des Gewerbskundigen gehört, daſs diese Gattung von Industrie ferner bestehen kann;

2) alles, was zum Ersatz und zur Erhaltung des Capitals und der Instrumente gehört, die zur Betreibung und Fortführung derselben Industrie-Unternehmung nach gleicher Quantität und Qualität nöthig ist.

Bey der rein-persönlichen Industrie findet bloſs die erste, bey der persönlich-sächlichen beyde Arten der Abzüge Statt. Das reine Einkommen, welches übrig bleibt, heiſst *Industrierente.*

§. 673.

Bey der persönlich-sächlichen Industrie ſind zwey Ursachen mit einander in Verbindung thätig, nämlich:

1) die Productionskraft des Unternehmers, welche in dem Grade der Aufmerksamkeit, Kenntniſſe, Geschicklichkeit oder des persönlichen Kraftaufwandes besteht, den er bey der Direction der Unternehmung und Regierung des Capitals anwendet;

2) die Productionskraft des auf die Unternehmung mit jener Geschicklichkeit angewandten Capitals.

Immer ist es zwar die Geschicklichkeit des Unternehmers, welche dem Capitale die Richtung ertheilt, daſs es etwas hervorbringt. Aber wie groſs das Product der Industrie seyn solle, wird doch nicht allein von der Gröſse des Fleiſses, des Talentes und der Geschicklichkeit des Unternehmers, sondern zugleich von dem Umfange des Capitals bestimmt, so daſs derselbige Grad der persönlichen Productionskraft auf eine Unternehmung mit kleinem Capital angewandt, weniger hervorbringt, als auf dieselbe Art der Unternehmung mit groſsem Capital.

Daher zerfällt das reine Einkommen der persönlich-sächlichen Industrie in zwey Theile, wovon der eine ſich nach dem Umfange des angewandten Capitals, der andere nach dem Grade und der Art der Geschicklichkeit des Unternehmers richtet. Ersterer bildet die *persönliche Industrierente*, letzterer den *Capital-Unternehmungsgewinn* oder die *Capital-Industrierente.*

Bey

§. 673.

Bei der persönlich-sächlichen Industrie sind zwei Ursachen mit einander in Verbindung thätig, nämlich:

1) die Productionskraft des Unternehmers, welche in dem Grade der Aufmerksamkeit, Kenntniſſe, Geschicklichkeit oder des persönlichen Kraftaufwandes besteht, den er bei der Direction der Unternehmung und Regierung des Capitals anwendet;

2) die Productionskraft des auf die Unternehmung mit jener Geschicklichkeit angewandten Capitals.

Immer ist es zwar die Geschicklichkeit des Unternehmers, welche dem Capitale die Richtung ertheilt, daſs es etwas hervorbringt. Aber wie groſs das Product der Industrie seyn solle, wird doch nicht allein von der Gröſse des Fleisses, des Talentes und der Geschicklichkeit des Unternehmers, sondern zugleich von dem Umfange des Capitals bestimmt, so daſs derselbige Grad der persönlichen Productionskraft auf eine Unternehmung mit kleinem Capital angewandt, weniger hervorbringt, als auf dieselbe Art der Unternehmung mit groſsem Capital.

Daher zerfällt das reine Einkommen der persönlich-sächlichen Industrie in zwei Theile, wovon der eine sich nach dem Umfange des angewandten Capitals, der andere nach dem Grade und der Art der Geschicklichkeit des Unternehmers richtet. Ersterer bildet die persönliche Industrierente, letzterer den Capital-Unternehmungsgewinn oder die Capital-Industrierente.

§. 674.

Bei der rein-persönlichen Industrie besteht die Productionskraft bloſs in den persönlichen Talenten, Geschicklichkeiten oder Kräften. Das reine Einkommen derselben oder die persönliche Industrierente richtet sich daher allein nach denselben, oder kommt diesen allein zu.

§. 675.

Zur Erwerbung eines jeden Grades von persönlicher Productionskraft, Geschicklichkeit, Kenntnifs, Fleifs und Arbeitsamkeit in jeder Gattung gehört ein gewisses Capital, welches während der Zeit, wo man sich die Geschicklichkeit u. s. w. erwirbt, verzehrt, oder auch wohl zur Bezahlung des Unterrichts, Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel u. s. w. angewandt wird, welches nebst den aufgelaufenen und fortgehenden Zinsen jeder in der Zeit, wo er seine erlernte Geschicklichkeit gewerbsmäfsig anzuwenden gedenkt, im Allgemeinen wieder einziehen mufs, wenn das Gewerbe fortdauernd bestehen soll. Der Lohn der persönlichen Industrie mufs daher so grofs seyn, dafs er 1) einer jährlichen Leibrente gleicht, welche zureicht, um dem Gewerbfleifsigen binnen der gewöhnlichen Lebensfrist die Auslagen, welche die Erlernung seiner Industrieart gekostet hat, zu erstatten, so dafs er davon einen andern an seine Stelle anlernen, 2) dafs er davon sich und seine Familie auf eine solche Art erhalten kann, wie es Leuten seines Standes geziemt. Was nach Abzug dieser Ausgaben übrig bleibt, macht 3) seine reine persönliche Rente aus. — Enthielt der Industrielohn nicht einmal die beiden ersten Bestandtheile; so könnte eine solche Gattung von Industrie aus ihrem eignen Lohne nicht auf die Dauer fortgesetzt werden. Denn wer würde Lust haben, ein Gewerbe zu erlernen, von welchem er nicht einmal hoffen könnte, dafs es ihm die Kosten der Erlernung wieder einbrächte? Gewöhnlich aber bringt jedes Gewerbe mehr ein, und läfst darüber noch einen reinen Gewinn, welcher Object der Besteurung werden kann. Dieser reine Gewinn ist die reinpersönliche Industrierente und die einzige Quelle, aus welcher die Gewerbe ihre Vervollkommnung und Erweiterung erwarten können; wenn dieses durch ihre eignen Producte, und nicht etwa von aufsen durch fremde Mittel geschehen soll.

§. 676.

Sobald jemand ein Capital in einem Gewerbe anwendet, erwartet er von dieser Anwendung nicht nur Erhaltung und Erstattung des Capitals und der gewöhnlichen Zinsen, sondern auch einen kleinern oder gröſsern Ueberschuſs über die Zinsen nach dem Grade der kleinern oder gröſsern Gefahr und der Ungewiſsheit, welcher das Capital bei der Anlage ausgesetzt ist, und selbst bei dem höchsten Grade der Gewiſsheit und Sicherheit, doch für die Mühe der Anwendung. Dieser Ueberschuſs ist es allein, welcher einen Unternehmer bestimmt, Capitale in Gewerben anzulegen und solche Anlegungen zu erweitern. Denn sonst könnte weder der Capitalist, noch ein anderer, dem es der Capitalist leihen will, Lust zu einer solchen Anwendung haben. Ersterer nicht, weil er die Zinsen ziehen kann, ohne sich der Mühe und der Gefahr, die mit jeder Unternehmung verbunden ist, auszusetzen; letzterer nicht, weil er, nach Abgebung der Zinsen, durchaus gar keinen Vortheil von der Unternehmung hätte. — Jede Art der industriösen Anlage eines Capitals trägt daher im Allgemeinen einen bestimmten Grad des Capitalgewinnstes über die Zinsen, die Ursache ist, daſs die Anwendung fortdauert, und mit deſſen Aufhören die Anlage dieser Art verschwindet.

§. 677.

Die Summe der persönlichen Industrierente und des reinen Unternehmergewinnstes von den in einem Industriezweige angelegten Capitalen zusammengenommen macht daher die ganze persönlich - sächliche Industrierente der persönlich - sächlichen oder persönlich - capitalistischen Industrie aus.

§. 678.

Die Industrierente richtet sich also:

1) nach dem Grade und der Art der persönlichen Industriegeschicklichkeit, des Fleiſses, der Aufmerksamkeit und Kraftanwendung;

2) nach dem Umfange des in der Industrieanlage beschäftigten Capitals und dem Grade der damit verknüpften Gefahr;

3) nach der Zeit, binnen welcher die Industrie und das Capital zur Industriebeschäftigung nothwendig ist.

§. 679.

Die Industrierente wird unter dem Schutze des Staats erzeugt, und trägt also billig auch etwas zur Unterhaltung deſſelben bei. Eine Abgabe davon ist also eben so gerecht, als eine Abgabe von jeder andern Art Rente.

§. 680.

Eine Abgabe auf die Industrierente ist auch den Principien der Nationalökonomie nicht entgegen. Denn

1) greift sie das persönliche Stammvermögen nicht an. Das Stammvermögen, durch welches sie erzeugt wird, ist die Person des Gewerbfleiſsigen, seine Productionskraft und seine Lust zu dem Gewerbe. Nun ist die Industrierente weder zur Erhaltung seiner Person und seiner Familie, noch zur Erhaltung seiner Geschicklichkeit und Productionskraft nöthig. Denn dafür muſs von dem Lohne der Industrie gesorgt seyn, ehe eine Rente entstehen kann. Auch kann der Abzug von der Rente, welche die Abgabe davon nothwendig macht, die Lust zu dem Gewerbe nicht schwächen, da jede Rente eine gleiche Abgabe geben muſs, und eine mäſsige Ab-

gabe immer noch genug zur Aufmunterung der Industrie übrig läſst.

2) Ist zur Betreibung der Industrieart ein Capital nöthig; so läſst die Abgabe auch dieses Stammvermögen unangetastet, da sie nur den Gewinn besteuert, der übrig bleibt, nachdem a) das Capital erstattet, und b) die Zinsen von den Producten der Industrie abgezogen sind.

Die Abgabe von der Industrierente kann aber auch

3) nicht etwa andern zugewälzt werden, sondern jeder muſs sie von der Rente selbst tragen. Denn diese Abgabe, in den gehörigen Schranken gehalten, kann keine Ursache seyn, weder die Industriebelohnung nach dem Capitalgewinnst, noch sonst die Preise der Industriedienste und Industrieproducte zu erhöhen, um durch eine solche Erhöhung die Abgabe von andern einzuziehen.

4) Die Abgabe auf die persönliche Industrierente enthält auch keine Ursache, weder das Angebot der Industriearbeit zu vermindern, noch die Nachfrage darnach zu vermehren. Niemand wird die Industriearbeit deshalb verlaſſen, oder Capitale aus den Unternehmungen herausziehen, weil er von dem reinen Einkommen etwas abgeben muſs. Denn da das Steuersystem so regulirt wird, daſs alles und jedes reines Einkommen nach gleichen Principien besteuert ist; so kann er der Abgabe nirgends entgehen. Folglich wird die Zahl der Industriearbeiter durch die Besteurung ihrer Rente nicht verändert, und die Abgabe wird eher ein Grund seyn, die Quantität der Industriearbeit zu vermehren, als ſie zu vermindern. Die Nachfrage nach Industriearbeit wird aber durch diese Abgabe auch nicht verändert. — Da nun ein verändertes Verhältniſs des Angebots und der Nachfrage die einzige Ursache ist, welche den Preis

erhöhen oder erniedrigen kann, so ist die Abgabe keine Ursache dieses zu thun; und da die Erhöhung des Preises der Industriedienste und Industrieproducte das einzige Mittel ist, wie die Industriearbeiter die ihrem reinen Einkommen aufgelegte Abgabe von andern einziehen könnten, und dieses Mittel nicht in ihrer Gewalt steht; so können die Industriegenoſſen solche Abgabe nicht andern aufbürden, sondern müſſen sie selbst tragen.

§. 681.

Trüge aber ein Gewerbe keine Rente, und würde doch mit einer Abgabe belegt, oder verzehrte die Abgabe die ganze Rente oder mehr als die Rente; so würden es solche Arten der Industriearbeiter allerdings nach und nach in ihre Gewalt bekommen, die ihnen aufgelegte Abgabe ganz oder zum Theil von denen, welche ihrer Producte oder Dienste bedürften, durch Erhöhung des Preises derselben einzuziehen.

Denn in solchem Falle würde die Claſſe der Arbeiter, die gar keine Industrierente zögen, oder denen die Abgabe die Rente ganz oder zum Theil verzehrte, ſich vermindern; es sey, daſs viele im Elend umkämen, oder viele dergleichen Gewerbe verlieſsen, um solche aufzusuchen, die eine Rente tragen, oder wenigstens ihre Zahl dadurch abnähme, daſs ſie keinen Zuwachs erhielt. Dadurch aber würde das Angebot dieser Art von Industrie abnehmen, dagegen würde die Nachfrage, da, wie hier angenommen wird, keine Ursache zu deren Verminderung ist, dieselbe bleiben. Das verminderte Angebot könnte ſie nicht befriedigen, also würden die Preise dieser Industrie steigen. Um nun so viel Industriöse zu dieser Claſſe zu locken, und ſie zu vermögen, darin zu beharren, würde man ihnen so hohe Preise für ihre Producte oder Dienste bezahlen müſſen, daſs ſie zureichen, die ihnen aufgelegte Abgabe zu bezahlen, und

eine solche Rente zu beziehen, welche andere ähnliche Industriearten gewähren. — Eine so unvorsichtig aufgelegte Abgabe würde also nicht von den Industriösen, denen man sie zugedacht hatte, sondern indirecte von den Consumenten dieser Industrieart bezahlt werden.

§. 682.

Was die Grundsätze der Abschätzung der Industrierente eines jeden betrifft; so werden dieselben in dem dritten Buche ausgeführt werden. Hier bemerken wir nur vorläufig, dafs dazu nöthig seyn wird:

1) eine gute Eintheilung der verschiedenen Industriegattungen;

2) deutliche Kennzeichen, wornach für jede Gattung von Industrie Mittel gefunden werden können, um den Umfang und die Ergiebigkeit jeder Gattung der Industrie zu erforschen;

3) ein Maafsstab, wornach die Industrierente und die Steuerquota zu messen sind.

4.

Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet sind, insbesondere den Consumtionssteuern.

§. 683.

Könnte man alles reine Einkommen ganz genau und ohne quälende Maafsregeln dazu anzuwenden, erforschen, und zugleich bewirken, dafs ein jeder den ihn treffenden Steuerantheil zur rechten Zeit entrichtete; so könnte die Einkommensteuer die einzige seyn. Die Abgaben würden dann auf das gerechteste vertheilt, und der Staat hätte beständig das sicherste Mittel in der Hand, stets in den gehörigen Schranken zu bleiben, nie das Stammvermögen zu berühren, son-

dern alles, was er nöthig hätte, allein von dem Producte desselben oder dem reinen Nationaleinkommen und dem reinen Einkommen eines jeden nach dem Gesetze der Gleichheit zu erheben.

§. 684.

Allein

1) ist es ganz unmöglich, das reine Einkommen eines jeden genau oder auch nur der Wahrheit annähernd zu ergründen. Wie man es auch anfangen möge, die Schätzungen desselben bleiben in Ansehung der verschiedenen Stammvermögen und Individuen unsicher. Man trifft es bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, und die allermeisten Angaben und Resultate der Schätzungen bleiben fast alle mehr oder weniger von der Wahrheit entfernt, so daſs jede Steuer auf das Einkommen, so gleich sie auch dem Scheine nach uns vorkommen mag, doch in der Wirklichkeit höchst ungleich ist. Diese Ungleichheit flieſst nicht nur aus den mangelhaften Schätzungen, sondern auch aus dem steten Schwanken des reinen Einkommens der meisten. Denn dasselbe bleibt sich bei den allerwenigsten Individuen und Familien eine lange Zeit gleich. Es ändert sich jährlich, und bei vielen monatlich, ja wöchentlich. Und da die Steuer doch wenigstens für einige Zeit gelten muſs; so kann es schon deſshalb nicht fehlen, daſs sie ungleich trifft. Je mehr sie sich aber nach diesem Wechsel richten und dadurch Gleichheit bewirken will, desto gröſser und schwieriger wird die Arbeit und Mühe der Vertheilung und Erhebung derselben, ohne daſs jedoch dadurch das Ziel solcher Mühe erreicht wird.

2) Fällt die Erhebung der Einkommensteuer, bei den ärmern Classen insbesondere, ungemein schwer. Es ent-

stehen daher bei dieser Art Steuer, so wie bei aller directen, einigermafsen beträchtlichen Besteurung der Aermern, unvermeidlich Reste, deren Beitreibung, der dabei nothwendigen Härten ungeachtet, gemeiniglich mehr kostet, als die eingehenden Reste betragen, und wovon die meisten am Ende doch niedergeschlagen werden müssen. Wollte man vorschlagen, die ärmern Classen ganz unbesteuert zu lassen, und alles von den wohlhabendern zu erheben; so würde man in der Praxis bald finden, dafs dieses, ohne die wohlhabendern Classen selbst nach und nach zu den ärmern herabzudrücken; nicht geschehen kann, wo die Besteurung nur irgend bedeutend ist. Denn die kleinen Ueberschüsse der ärmern Classen machen, da sie die allergröfste Zahl der Staatseinwohner in sich begreifen, einen so bedeutenden Theil des reinen Nationaleinkommens aus, dafs, wenn man sie ganz mit einer Abgabe verschonen wollte, die Last davon mit solcher Macht auf die Wohlhabendern fällt, dafs viele davon erdrückt werden müssen, und die benöthigte Summe auf diesem Wege nicht zusammengebracht werden kann, ohne das reine Einkommen vieler ganz wegzunehmen, ja ihr Stammvermögen anzugreifen. — Die Vorspiegelung, als ob die Reichen sodann den Armen die für sie bezahlte Abgabe am Lohne abziehen könnten, erscheint in ihrer Nichtigkeit, wenn man erwägt, dafs es nicht nur sehr lange dauert, ehe eine solche Ausgleichung sich festsetzt, wenn schon einmal eine andere Ordnung der Dinge besteht; sondern auch, dafs diese Bestimmung des Lohnes nicht von der Willkühr der Wohlhabenden, sondern gröfstentheils von der Concurrenz des Angebots zur Nachfrage abhängt, diese aber sich dadurch, dafs die Armen die Abgabe nicht mehr bezahlen, nur wenig ändert. Denn was etwa die Nachfrage der Reichen nach Arbeit sich dadurch vermindern müfste, dafs sie wegen Zahlung der Abgabe

für die Armen nicht mehr so viel Arbeit bezahlen könnten, das würde im Angebot der Arbeiter dadurch compensirt werden, a) dafs viele weniger arbeiteten, da die Abnahme der Auflage sie in den Stand setzte, sich mehr Erholung oder Bequemlichkeit zu gestatten; b) dafs geringerer Lohn die Zahl der Arbeiter vermindern müsse, und also, wenn der Lohn bliebe, die ärmern Classen das, was sie sonst als Abgabe zahlten, zur Bezahlung einer gleichen Quantität Arbeit anwenden können, als die Reichen mit der Summe bezahlten, die sie sonst übrig behielten, als die Armen diese Abgabe trugen.

Aus diesen Gründen kann die Einkommensteuer, besonders da, wo der Staat starke öffentliche Bedürfnisse hat, und wo nicht eine sehr grofse Anzahl von Reichen vorhanden ist, unmöglich die einzige Steuer bleiben.

§. 685.

Um nämlich den Druck der nicht zu vermeidenden Ungleichheit der Einkommensteuer erträglich oder gar unmerklich zu machen, sieht man sich genöthigt, die Anlage derselben so zu ordnen, dafs man 1) gewifs ist, man treffe nur das reine Einkommen eines jeden, und 2) man treffe es nur in einem solchen Grade, dafs jeder ohne Beschwerde die Steuer abführen könne. — Hierdurch wird nun zwar der Zweck erreicht, dafs das in der Wirklichkeit geringe reine Einkommen nicht zu hoch, sondern in gerechter Proportion besteuert wird; dagegen entschlüpft das in der Wirklichkeit gröfsere reine Einkommen (das aber in der Steuerrolle, weil man es nicht entdecken konnte, viel kleiner erscheint,) der Besteurung zum grofsen Theil. Und dieser Fehler läfst sich von der Einkommensteuer nie wegschaffen. Will man in Individualitäten eindringen, und das Einkommen jedes Individuums aufs genaueste erklügeln; so folgen aus solchen Maafsregeln nicht nur fürs Publicum die

unerträglichsten Plackereyen, und das Volk wird mit Mifsmuth und Unzufriedenheit erfüllt, sondern die Arbeit und die Kosten solcher Inquisitionen häufen fich so, dafs fie die Vortheile, die man dadurch erreicht, zehnfach aufwiegen, und doch nicht zum Ziele führen. Hält man fich an Classificationen und äufsere Merkmahle, und folgt den Regeln der Billigkeit und Liberalität bei den Schätzungen; so entgeht denselben ein grofser Theil des reinen Einkommens unvermeidlich. Zwischen dieser Scylla und Charybdis giebt es keinen Mittelweg.

§. 686.

Eine weise Finanzpolitik kann zwischen diesen beiden Unvollkommenheiten keinen andern Weg finden, als diejenige Methode zu wählen, wobei fie ficher ist, keinem zu viel zu thun, und was fie ohne Druck und ohne fich bei den Unterthanen verhafst zu machen, ausführen kann. Also auf die Gefahr, viel reines Einkommen zu verschonen, wird fie nur dahin streben, die Einkommensteuer so zu ordnen, dafs fie Niemanden zu sehr angreift, dafs fie Niemanden übersteuert, ob fie gleich viele nicht genug besteuert. Sie wird aber sodann auf ein Mittel bedacht seyn, diese Ungleichheit auszugleichen, um denjenigen, welche die Einkommensteuer entweder gar nicht trifft, oder welche nicht in dem gehörigen Maafse von ihr getroffen werden, noch so viel auf eine andere Weise abzunehmen, als fie wahrscheinlich noch hätten geben müffen, wenn ihr wirkliches Einkommen in die Steuertabelle gekommen wäre. Das beste Mittel, dieses zu erreichen, scheint eine verständig angeordnete Consumtionssteuer, oder eine Abgabe, nach dem Maafse der Ausgabe geordnet, zu seyn.

§. 687.

Man kann alle Consumtionsauflagen nach dem Unterschiede ihrer Gegenstände in zwey Claffen theilen. Die

erste trifft materielle Dinge oder Privatdienste, welche zum Genuſs oder zur Befriedigung der menschlichen Bedürfniſſe dienen; die zweite öffentliche Gegenstände, Dienste und Vortheile, welche wir unter dem Schutze der Regierung genieſsen. Gewöhnlich wird nur die erste Claſſe unter dem Namen der Consumtionssteuer begriffen, aber es hat die letztere mit jener gleiche Natur und Beschaffenheit. Wir wollen die letztere zuerst betrachten.

§. 688.

In wie weit nämlich die öffentlichen Gegenstände oder Handlungen und Dienste, welche der Staat den Einzelnen leistet, diesen einen besondern Vortheil oder Genuſs gewähren, in sofern ſind dieselben offenbar eben so gut als Genuſsmittel anzusehen, als die ſich im Privateigenthum befindlichen Dinge, welche daſſelbe thun. Wenn nun die Regierung von denen, welche dergleichen Gegenstände, Handlungen oder Dienste bedürfen, ſich die Kosten dafür bezahlen läſst, oder ſie nur unter der Bedingung leistet, daſs jeder, der die Vortheile davon haben will, einen proportionirlichen Beitrag zur Erhaltung solcher Anstalten, wodurch dergleichen Dienste möglich werden, leisten läſst, und wenn diese Beiträge allein nach diesem Zwecke abgemeſſen ſind; so ſind dieselben nicht als Auflagen, sondern nur als der nothwendige Kostenpreis dieser Dienste selbst zu betrachten. Wenn aber die Regierung die Gelegenheit, wo dergleichen Dienste geleistet werden, benutzt, um von denen, welche ihrer bedürfen und ſie kaufen müſſen, nicht bloſs den Kostenpreis dafür einzuziehen, sondern daran noch obenein eine Abgabe zu knüpfen, deren Ertrag nicht zur Erhaltung dieser Dienstleistungen, sondern für die allgemeinen Staatsbedürfniſſe bestimmt ist; so ist dieser Ueberschuſs nichts anders, als eine Consumtionsauflage.

§. 689.

Abgaben dieser Art können begriffen seyn:

I. in den Gerichtssporteln und Gebühren für gerichtliche Registraturen, Bestätigungen oder Einschreibungen (Enregistrement);

II. in den Preisen, welche für öffentliche Anstalten der Bequemlichkeit erhoben werden, als: für den Gebrauch der Posten, Chausseen, Wege, Canäle, Schleusen, Brücken, Leuchtthürme u. s. w.;

III. in dem, was für den Gebrauch der öffentlichen Unterrichts-, Cultur- oder Bildungsanstalten, oder Schulen, Kirchen u. s. w. gegeben werden muss;

IV. in den Communalabgaben;

V. in den Vergütungen der Kosten, welche sich der Staat für die Ausfertigung von Auszeichnungen, Diplomen u. s. w. bezahlen läst;

VI. in den Preisen, welche er für die monopolistische Befriedigung von allerlei menschlichen Leidenschaften und Begierden nimmt, als: für Lotterieloose, Pharaobänke, Bordelle u. s. w.

§. 690.

Die Natur der Abgaben, welche in den Preisen für diese Art Staatsdienste entrichtet werden, wird grösstentheils nur deshalb verkannt, weil sie in dem Preise der Dienste, welche der Staat den Individuen, welchen sie geleistet werden, erzeigt, versteckt sind, indem der Staat beides zieht: nämlich 1) Vergütung des Dienstes, und 2) die damit verknüpfte Abgabe. Wo beides getrennt ist, erscheint die Abgabe sogleich: z. B. wenn der Staat für Musik etwas dadurch bezahlen läst, dass man einen Musikzettel lösen muss, oder wenn für Lohnkutscher Postzettel gelöst werden

müssen. Im Grunde ist das Geld für letztere nichts anders, als die Abgabe, welche in dem Preise der Extrapost steckt.

§. 691.

Alle diese Abgaben sind nach denselben Principien zu beurtheilen, wie diejenigen, welche allgemeiner unter dem Namen der Consumtionsauflage begriffen werden: sie lassen sich rechtfertigen, so lange sie nach einem Princip geordnet sind, das auf das wahrscheinliche Einkommen Rücksicht genommen hat, und so lange sie nach dem Maasse des wahrscheinlichen Einkommens des Consumenten solcher Dienste geordnet sind; sie taugen nichts, sobald sie blind, bloss deshalb aufgelegt sind, weil sich Gelegenheit Geld zu erhalten zeigte.

Erläuterung zu §. 689—691. Dass öffentliche Anstalten für Aufrechterhaltung des Rechts getroffen werden, ist nothwendig, und jeder muss dazu contribuiren, er mache von diesen Anstalten Gebrauch oder nicht. Denn er kann in jedem Augenblick in den Fall kommen, sie zu gebrauchen. Die Errichtung solcher Anstalten muss deshalb auf allgemeine Kosten aus der Staatskasse bestritten werden. Nun aber werden

I. die Kosten dieser Gerichte und Gerichtsanstalten zugleich durch die Menge und die Art der Dienste bestimmt, welche sie den einzelnen Privatpersonen leisten; und in wiefern diese entweder die Mühe und Arbeit, welche sie verursachen, verschulden, oder besondere Privatvortheile davon ziehen, scheint es gerecht und billig, dass sie auch die dadurch verursachte Arbeit und Mühe insbesondere vergüten; und in dieser Proportion zur Erhaltung und Vervollkommnung dieser Anstalten beytragen. Dieses ist der Fall:

1) bey Processen, und zwar

a) bey Criminalprocessen, wo mit Recht derjenige die Mühe der Processführung bezahlt, der schuldig befunden wird. In wiefern dergleichen Processkosten also nichts als Vergütung der bey solchen Processen angewandten Mühe

und Auslagen sind und sie nebst den Strafgeldern zur Erhaltung und Vervollkommnung der Criminalgerichte und Strafanstalten verwandt werden, ersparen sie der Gemeinde die sonst dazu nöthigen Beiträge, und sind vollkommen gerecht und weise.

b) bey Civilprocessen. Sobald ein Civilprocefs durch die Nachläfsigkeit oder die Schuld einer oder beyder Parteyen entsteht, würde es unrecht seyn, die Kosten dafür von dem ganzen Publico zu fodern. Es ist daher recht und billig, dafs die Parteyen nach dem Maafse iher Nachläfsigkeit oder Schuld an dem Processe, die Kosten der durch sie verursachten Mühe und Auslagen tragen.

2) Einregistrirungen von Contracten, Schuldverschreibungen und Berechtigungen in die Gerichts- und Hypothekenbücher, gerichtliche Aufnahme von Testamenten u. s. w. dienen zur Constatirung und Sicherung des Eigenthums und rechtlicher Ansprüche, und nutzen denen, welche dergleichen Eigenthum und Ansprüche haben. Es scheint nichts billiger, als dafs jeder, welcher dergleichen Vortheile geniefst, auch die dazu nöthige Mühe und Auslagen nach dem Maafse, in welchem er sie verursacht, vergüte. Sobald sich daher die Sporteln nicht höher belaufen, als was der Dienst, durch die gerichtlichen Actus Jemandem geleistet, werth ist; so können sie nicht als eine Staatsabgabe betrachtet werden, sondern nur als eine Bezahlung der verursachten Arbeit des Antheils der Kosten zur Unterhaltung des Lokals, Anschaffung der Gerichtsbücher u. s. w.

Wenn man aber die Gerichtssporteln für jede gerichtliche Handlung so hoch treiben wollte, dafs sie eine Finanzquelle für die allgemeine Staatskasse werden; so macht man die gerichtlichen Handlungen zugleich zur Consumtionssteuer für die, welche sie gebrauchen. — Da nun aber das Bedürfnifs der gerichtlichen Handlungen oder Anstalten sich gar nicht nach dem Einkommen richtet, das jemand hat, sondern durch tausenderley Umstände entsteht, die mit dem Grade des Vermögens in keiner Verbindung stehen, alle Steuern aber wenigstens auf der Wahrscheinlichkeit ruhen müssen, dafs sie nach Proportion des Einkommens eines jeden von allen gleich bezahlt werden, so ist eine solche Besteurung ohne Princip. — Selbst wenn man sagen wollte, dafs dergleichen Auflagen nur zur Erhaltung und Vervollkommnung der Rechtsanstalten gebraucht,

und deshalb von denen gezogen werden sollten, die sich ihrer wirklich bedienten, würde man irren. Denn die Rechtsanstalten sind nicht blofs zum Nutzen derer eingerichtet, die sie wirklich brauchen, sondern für alle, die sie möglicher Weise brauchen könnten. Soll daher der Einzelne die ihm nutzende Gerichtshandlung bezahlen; so darf ihm doch nicht mehr dafür abgenommen werden, als sie nach der Analogie anderer ähnlichen Dienste werth ist.

II. Die unter dieser Nummer begriffenen Anstalten sind sämmtlich von der Art, zu deren Errichtung der Staat keine nothwendige Verpflichtung hat. Diese geht blofs dahin, dafs er den Gliedern der Gesellschaft die Sicherheit gewähre, dafs sie alles, was ihnen nützlich und vortheilhaft erscheint, mit einzelnen oder gemeinsamen Kräften ausführen können. Da aber der Staat die Schwierigkeiten wahrnimmt, welche die Vereinigung zur Ausführung gemeinsamer Zwecke in der Gesellschaft hat; so kommt er den Wünschen derer, die dergleichen Anstalten bedürfen, entgegen, und wird Unternehmer derselben, statt ihrer. So wie nun, wenn die Bedürftigten dergleichen Anstalten für sich errichtet hätten, Niemand hätte genöthigt werden können, zu deren Kosten beyzutragen, als die, welche besondern Nutzen davon ziehen, so ist es auch gerecht und billig, dafs sich der Staat die Kosten von dergleichen Anstalten hauptsächlich von denen ersetzen läfst, welche sich ihrer zu ihren Privatzwecken bedienen. Postgelder, Chaussee-, Fähr-, Hafen-, Canalgelder u. s. w. sind daher ebenfalls nicht sowohl als öffentliche Abgaben, als vielmehr als Bezahlung für die besondern Dienste oder Vortheile, die jemand dadurch erhält, anzusehen. — Aber darauf scheinen sie auch ihrer Natur nach eingeschränkt werden zu müssen. Macht der Staat diese Anstalten zum Monopol und gebraucht dieselben, um vermittelst ihrer noch ein Einkommen in die allgemeine Saatskasse zu leiten; so verläfst er 1) das ächte Princip der Besteurung, indem er dabey das Einkommen der Beitragenden gänzlich aus dem Gesichte verliert, und sie nur nach dem Maafse des Gebrauchs solcher öffentlichen Anstalten besteuert. Dieser aber richtet sich durchaus nicht nach dem Maafse des Einkommens, da der Arme sie oft viel mehr gebraucht, als der Reiche. Es wird folglich dadurch jener viel härter besteuert, als dieser. 2) leidet dadurch sowohl der Nuzzen, als die Vollkommenheit jener Anstalten. Der Nutzen, weil ihr Gebrauch vertheuert wird; die Vollkommenheit, weil, sobald der Staat einmal sie als Finanzquellen betrachtet, auch die Neigung ent-

entsteht, so viel als möglich davon in die Staatscasse zu ziehen, oder wenigstens den Etat zu erfüllen: unbekümmert, ob die Anstalt darüber verfalle oder nicht. Wir verwerfen daher dergleichen Gewinn für die Staatscasse gänzlich, und behaupten, daſs die Bezahlung für die Dienste und Vortheile solcher Anstalten nie gröſser seyn dürfe, als es nöthig ist, um sie zu erhalten und zu vervollkommnen; daſs jede Mehreinnahme, welche aus deren häufigerem Gebrauche flieſst, zur Vervollkommnung derselben angewandt, oder wo diese nicht nöthig ist, die Preise für deren Gebrauch vermindert werden müssen.

III. Die Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts- und Culturanstalten müssen mehr ein Gegenstand der öffentlichen Ausgabe als Einnahme seyn. Denn der Staat bedarf derselben nothwendig, theils um geschickte Beamte zu bilden, theils die Cultur des Volks überhaupt zu befördern. Dieses schlieſst jedoch nicht aus, daſs ein Theil der Kosten dazu auch von denen bezogen werden kann, die sich dieser Anstalten bedienen, da sie zugleich Mittel sind, ihre Privatzwecke zu befördern, und in dieser Hinsicht der Dienst, den sie den Einzelnen in sehr verschiedenen Graden leisten, auch von dem Einzelnen vergütet werden muſs. Aber aus solchen Anstalten eine Finanzquelle zu machen, widerspricht aller Staatsweisheit. Wir haben in Frankreich die Privaterziehungsanstalten unter Napoleon besteuern sehen; wobey freylich mehr der politische Zweck Statt fand, allen Privatunterricht in einen öffentlichen zu verwandeln, und die Erziehung einer einzigen, vom Staate beliebten, Form zu unterwerfen, als dadurch eine Finanzquelle für den Staat zu eröffnen. An sich betrachtet ist aber wohl einer der schädlichsten Gedanken eines Finanziers, die Mittel der Cultur und der Erziehung durch Auflagen zu erschweren, da gerade durch diese Mittel erst der Fonds begründet werden soll, aus welchem sich alle Quellen des Nationalreichthums ergieſsen; und man muſs sich daher wundern, daſs dieses Beyspiel Napoleons in Ruſsland nachgeahmt ist, wo seit 1811 gleichfalls die Privatlehrer 50 Rubel für jeden Pensionnair an die Staatscasse bezahlen müssen.

IV. Communalsteuern sind eine den allgemeinen Staatssteuern untergeordnete Art von Steuern, und können für die gemeinsamen Gemeindezwecke nach denselben Principien wie die allgemeinen Staatssteuern zusammengebracht werden. — Wenn aber gewissen Städten oder andern Communen und Gesellschaften besondere Pri-

vilegien, Monopole u. s. w. ertheilt sind, so kann ihnen dafür eine Steuer oder Abgabe aufgelegt werden, und eine solche würde die gröſste Analogie mit einer Genuſssteuer haben, wie Besteurungen des Stapelrechtes, Bierzwanges, Bannmeilen gewisser Städte, der Bankprivilegien, der Octroy groſser Handelsgesellschaften u. s. w. Diese Abgaben scheinen aber deshalb verwerflich, weil jene Privilegien und Vorzüge überall nur Mittel sind, um Monopolpreise von denen, welche der Dienste oder Gegenstände jener Gesellschaften bedürfen, oder sie zu gebrauchen gezwungen werden, zu erpressen, und also die ihnen aufgelegte Abgabe wieder einzuziehen. Sie fällt daher mit verstärkter Last auf die Consumenten, deren Bedürfnisse durch dergleichen Monopole befriedigt werden. Es scheint daher überall besser, dergleichen Privilegien und Vorzüge gar nicht zu ertheilen, die Steuer davon aber lieber von den freyen Gewerben oder deren Gegenständen einzuziehen.

Anders ist es V. mit der Ertheilung von Titeln, Standesvorzügen und andern persönlichen Rangverhältnissen. Eine Auflage auf diese Art des Genusses würde nicht unschicklich seyn, wenn der Staat mit der Befriedigung desselben nicht höhere Zwecke zu verbinden hätte, als die Befriedigung der Eitelkeit. Da aber Amt, Stand, Rang, Titel, Orden u. s. w. zur Bezeichnung des Grades wahrer Verdienste und des bürgerlichen Werthes gebraucht werden sollen; so heiſst es diese Verhältnisse und Gegenstände entweihen, wenn man sie zur Finanzquelle macht, Geld dafür nimmt, und sie wohl zu Gegenständen des Handels herabwürdigt, so daſs sie jeder für Geld haben kann. Es scheint daher besser, dergleichen Ertheilungen von Ehrenbezeugungen von aller Geldabgabe zu befreyen, und selbst die Canzleygebühren dafür aus der allgemeinen Casse zu bestreiten. Wenigstens sollten die letztern nie höher angelegt werden, als nöthig ist, um die Mühe der Canzleybedienten für die Ausfertigung der Patente zu bezahlen.

VI. Genüsse, welche den Hang der Menschen zum Zeitvertreibe und zum Vergnügen befriedigen, zeigen immer an, daſs die Ausgaben für dergleichen Vergnügungen, da sie freywillig erfolgen und entbehrlich sind, im Allgemeinen von demjenigen Theile des Einkommens bestritten werden, der übrig bleibt, nachdem schon fürs Nothdürftige gesorgt ist. Und deshalb scheinen mäſsige Auflagen auf die Mittel des Vergnügens, zu deren Genuſs man sich freywillig entschlieſst, nicht verwerflich zu seyn. Die Neigung zum Spiel ist

eine an sich unschuldige Neigung, ihre Befriedigung ist aber grofser Schranken und Erweiterungen fähig, und in einem hohen Grade gehören die Genüsse, die der Mensch davon hat, unter die entbehrlichen. Gewifs ist das Vergnügen, in die Lotterie zu setzen, eins der allerentbehrlichsten; aber deshalb scheinen doch Lotterieen, als Mittel die Neigung zu Glücksspielen zu befriedigen, an sich und im Allgemeinen den Tadel nicht zu verdienen, mit welchem einige Moralisten und Staatslehrer sie überhäufen; und in vieler Hinsicht scheinen sie ein zweckmäfsiges Mittel zu seyn, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Sobald freylich der Hang, in der Lotterie sein Glück zu suchen, zur Volksleidenschaft wird, und sich der arbeitenden Classe so bemächtigt, dafs diese darüber die Lust zur Arbeit verliert, und selbst das Nothwendigste der Spielwuth aufopfert; so wird die Lotteriewuth ein Laster, und ein Staat, welcher eine solche Leidenschaft benutzen und dergleichen Lotterieen eröffnen wollte, um dadurch seine Casse zu bereichern, würde sich nicht nur dieses Lasters theilhaftig machen, sondern auch unpolitisch handeln, indem er die Hauptquelle, nämlich die Arbeitslust, austrocknen hilft, von welcher er eine dauerhafte Vermehrung des Nationalreichthums allein erwarten kann.

Von dieser Seite hat sich in der Erfahrung das Genuesische Lotto gezeigt. Da in demselben 1) für die kleinsten Summen Loose zu erhalten und die Verheifsungen des Glücks sehr grofs sind; so enthalten sie gerade für die Aermsten den gröfsten Reiz, ihr Glück durch solche Lotterieen zu suchen. Da 2) der Aberglaube und die Leichtgläubigkeit unter den niedrigen Classen gerade am gröfsten ist; so werden sie dadurch besonders gereizt, allerley Spiel mit der Wahl der Zahlen und der Hoffnung darauf zu treiben, die Leidenschaft der Lotterieen nimmt daher mit jedem Spiele zu, und erreicht endlich eine Höhe, welche mit dem totalen Ruin und der Verzweiflung des Spielers enden kann. Indem nun 3) arme Leute sich mit der Wahrscheinlichkeit eines hohen Gewinnes schmeicheln, und ein solches Glück sich ihrer Phantasie bemeistert, verlieren sie darüber das Vergnügen an dem kleinen langsamen Gewinne ihrer Arbeit, die Lust dazu wird immer schwächer und geht endlich ganz verloren; die getäuschte Hoffnung erfüllt sie mit Unmuth, treibt sie zum Trunk, um den Verdrufs zu betäuben, und macht sie faul, mürrisch, unleidlich, pflichtvergessen gegen ihre Familie. Der Staat mufs sodann sein Lotto als die Ursache eines so grofsen Verderbens

betrachten. Ein solches Institut als Finanzquelle bestehen zu lassen, ist der öffentlichen Moral eben so zuwider, als der politischen Klugheit. Denn letztere kann nur solche Consumtionsabgaben billigen, welche ein jeder, der ihr unterworfen wird, aus seinem reinen Einkommen, oder von dem, was ihm zum Entbehrlichen dient, bestreiten kann, und gewöhnlich wirklich bestreitet. Sobald aber der Staat gewahr wird, dafs eine Abgabe von dem Nothwendigen abgegeben wird, es sey, dafs er sie davon unmittelbar nehme, oder dafs er eine leidenschaftliche Wuth des Menschen durch sein Institut errege oder benutze, um dieses Nothwendige dem Contribuenten unter dem Scheine der Freywilligkeit in seine Cassen zu bringen, darf die politische Weisheit ein solches Institut nicht dulden. Da dieses nun in Ansehung des sogenannten Genuesischen Lotto's offenbar der Fall ist, da es eine lasterhafte Leidenschaft im Volk erzeugt, ernährt und verstärkt, und der Einsatz mit der in ihm begriffenen Steuer pflichtwidrig geschieht; so würdigt sich die Regierung selbst herab, indem sie eine Abgabe duldet, deren Entrichtung a) in vielen Fällen eine Pflichtwidrigkeit für den Geber ist, da b) die Regierung im Lotto den Spielern es gänzlich verbirgt, wie viel von den Einsätzen zurück gewonnen wird, und recht eigentlich Taschenspielerey mit ihnen treibt, da es hier auf Täuschung über die dabey Statt findende Wahrscheinlichkeit angelegt ist, wodurch die Regierung sich zu den Spielern von Profession gesellt und eins der schändlichsten Gewerbe treibt; da dieses Institut endlich c) noch obenein ein Institut ist, welches ein Stammvermögen, das die Hauptursache des Nationalreichthums ausmacht (Arbeitslust und Fleifs), zerrüttet: so ist dasselbe in jeder Hinsicht verwerflich.

Eine ganz andere Bewandtnifs hat es mit solchen Lotterieen, deren Einsätze so hoch sind, dafs dem gemeinen Manne die Theilnahme daran schon um deswillen nicht leicht beyfallen kann, deren Berechnung dem Publico genau vorgelegt wird; so dafs jeder sehen kann, was der Staat daran hat, und wie viel von Einsätzen unter die Spieler als Gewinn wieder vertheilt wird. — An dergleichen Lotterieen nehmen nur solche Theil, welche 1) den geringen Grad der Wahrscheinlichkeit eines hohen Gewinnes viel besser zu berechnen verstehen, und bey denen daher die Hoffnung auf denselben nicht leicht zu einer blinden Leidenschaft anwächst. Sie betrachten das Einsetzen in die Lotterie als ein Glücksspiel, das ihnen zwar Vergnügen macht und Hoffnung unterhält, ohne dafs jedoch dieses die Lust zu ihren gewöhnlichen Beschäftigungen vermindert; es ge-

schicht daher auch 2) nicht leicht, daſs jemand sein Stammvermögen auf dergleichen Lotterieen wagt, sondern er bestreitet die Einsätze von den zu seinem Vergnügen bestimmten Summen, folglich von seinem reinen Einkommen, so wie das, was er zu den gesellschaftlichen Spielen, Karten u. s. w. bestimmt. — In dergleichen Lotterieen von seinem reinen Einkommen zu setzen, kann nicht geradezu für unsittlich gehalten werden; man müſste sonst jede Ausgabe zum bloſsen Vergnügen für unmoralisch erklären. — Wenn also der Staat dergleichen Lotterieen veranstaltet, um dadurch ein Einkommen von einer überflüſsigen Ausgabe für einen entbehrlichen Genuſs zu erheben; so können nur Splitterrichter etwas Unsittliches daran finden. Jeder hat es in seiner Gewalt, sich dieser Abgabe zu entziehen, wenn er findet, daſs sein Einkommen eine solche Abgabe nicht wohl gestattet; und man kann hier keine so starke Leidenschaft als herrschend annehmen, welche eine vernünftige Ueberlegung, ob man nach Pflicht und Klugheit in solche Lotterie setzen dürfe oder nicht, unmöglich macht, oder auch nur erschwert, wie dieses bey dem Lotto der Fall ist.

Es bleibt also dem Staate nur übrig, zu überlegen, ob dergleichen Lotterieen so eingerichtet werden können, daſs 1) eine so schädliche Leidenschaft, dergleichen das Lotto erzeugt, nicht entstehen, oder wenigstens sich nicht ausdehnen kann; und 2) daſs sie jedermann überzeuge, es gehe bey der Lotterie aufrichtig und ehrlich zu. Das erstere wird insbesondere auch dadurch erreicht, daſs nicht nur die Einsätze nicht zu niedrig gemacht werden, so daſs die Armen davon ausgeschlossen sind; sondern daſs auch die Lotterieen nicht überhäuft, sondern zwischen den Ziehungen geraume Zwischenzeiten gelassen werden; 3) daſs man die Lotterieen so einrichte, daſs dadurch nicht ein zu groſses Capital der Circulation lange entzogen bleibe.

Noch stärker, als gegen das Lotto, sind die Gründe gegen Privilegirung der Pharaobänke oder anderer Hazardspiele. Denn obgleich das Hazardspiel eine freye Handlung für jeden ist; so lehrt doch die Erfahrung, daſs es leicht eine solche Leidenschaft in den Gemüthern erregt, daſs sie alle Gefühle der Pflicht unterdrückt, und die Spieler zu Handlungen hinreiſst, welche ihre Vermögenszustände gänzlich ruiniren, und deren Folgen ihnen die Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten unmöglich machen. Ob nun gleich die Regierung dergleichen Handlungen der Einzelnen nicht verhindern

kann; so darf sie doch kein Gewerbe dulden, welches aus der Ernährung und Entzündung solcher Leidenschaften hauptsächlich seinen Gewinn zieht, weil ein solches Gewerbe pflichtwidrig und lasterhaft ist. Lasterhafte Gewerbe muſs der Staat unterdrücken, aber nicht privilegiren. — Verpachtungen von Spielbänken sind daher unmoralisch und deshalb durchaus verwerflich. Die ächte Politik kann nichts billigen, was dem moralischen Princip widerspricht. Aus denselben Gründen ist es einer weisen Finanzpolitik zuwider, Huren und Hurenhäuser zu privilegiren, um dadurch eine Einnahmequelle für den Staat zu eröffnen. Denn das Huren ist ein Laster, und der Staat darf nicht dulden, daſs das Laster öffentlich getrieben werde, am wenigsten seine Erlaubniſs dazu geben. Seine Pflicht ist, zu wachen, daſs keine öffentliche Hurerey aufkomme. Dieses aber verträgt sich nicht mit der Besteurung des Hurenwesens.

§. 692.

Weniger ist die erste Claſſe der Consumtionssteuern (§. 687.) verkannt worden. Es findet ſich diese Art von Abgaben fast in allen Staaten; aber in wenigen ſind ſie aus richtigen Principien hervorgegangen. Die einzige Abſicht dabey war, Geld zusammenzubringen, allenfalls den äuſsern Handel und die Gewerbe dadurch zu leiten. Ob ſie aber aus dem reinen Einkommen der Nation bezahlt werden konnten, und ob ſie jeden nach dem Maaſse seines reinen Einkommens treffen möchten, das überlieſs man gänzlich dem Zufalle, und bekümmerte ſich wenig darum. Unser System nimmt die Consumtionssteuer auf, weil die directe Einkommensteuer keiner solchen Vollkommenheit fähig ist, daſs dadurch das wirkliche reine Einkommen eines jeden proportionirlich getroffen werden kann. Das Bestreben deſſelben ist daher: der Consumtionssteuer eine solche Einrichtung zu geben, daſs dadurch jedem noch dasjenige abgenommen wird, was er nach dem Princip der Einkommensteuer von seinem reinen Einkommen hätte geben müſſen, wenn daſſelbe vollständig in die Steuerrolle gekommen wäre.

§. 693.

Unser allgemeines Princip ist daher: das Einkommen eines jeden directe nur leicht zu besteuern, und ihm durch die Consumtionssteuer noch so viel abzunehmen, als er hätte an Einkommensteuer geben müssen, wenn die ganze Summe für die Staatsbedürfnisse durch die Einkommensteuer allein erhoben worden wäre.

§. 694.

Die Consumtionsauflage eines solchen Systems muss also so eingerichtet werden:

1) dass sie zur Ausgleichung der Ungleichheiten dient, welche durch die Unvollkommenheit der Einkommensteuer nothwendig verbleiben;

2) dass sie zur Ergänzung der zu geringen Einkommensteuer überhaupt, und

3) zur Ergänzung der Einkommensteuer bey denen dient, welche damit gänzlich verschont geblieben.

§. 695.

Eine solche Steuer stimmt

1) mit den Principien der Gerechtigkeit überein; denn der ruhige und unbeschränkte Genuss der Güter ist unstreitig eben so gut eine Wirkung der Staatsanstalten, als die sichere Einnahme, und es ist daher recht und billig, dass jeder nach dem Maasse der zu geniessenden Güter auch zur Erhaltung des Staats wirke, besonders wenn dieser Genuss so beschaffen ist, dass er erst durch den Staat begründet, gesichert und erweitert werden kann.

2) Dergleichen Steuern können aber auch harmonisch mit den Principien der Nationalökonomie eingerichtet wer-

den, wenn dahin gesehen wird, a) dafs sie nie das Stammvermögen berühren, sondern stets von demjenigen Theile des Einkommens bezahlt werden können, der zum reinen Einkommen gehört; wenn sie also b) nie den Genufs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse verkürzen, sondern c) nur entbehrliche Genüsse zum Gegenstande haben, ohne selbst von diesen abzuschrecken, oder doch von dem Ueberflüssigen bezahlt werden, und d) keine Ausgabe treffen, welche zur Erhaltung des Stammvermögens oder Vermehrung der Production nothwendig ist.

§. 696.

Die Möglichkeit, die Consumtionssteuer zur Ausgleichung der ungleichen Einkommensteuer anzuwenden, beruht auf folgenden Betrachtungen:

Wenn der Eine ein gröfseres reines Einkommen hat, als der Andere, welches aber bey der Besteurung des Einkommens übersehen ist, so dafs er mit dem, welcher ein kleineres Einkommen hat, gleich besteuert worden; so ist wenigstens im Allgemeinen bey dem Reichern eine Neigung anzutreffen, sich mehr oder theurere Genüsse zu verschaffen, als der andere, der weniger einzunehmen hat, und er giebt also im Allgemeinen oder in der Regel mehr aus. Wenn nun die Consumtionssteuer so angelegt wird, dafs sie hauptsächlich solche Genüsse trifft, die sich nur der erlaubt, welcher mehr einnimmt als der andere, nicht solche Bedürfnisse, die beyde gleich haben; so trifft die Steuer das gröfsere Einkommen, und gleicht also dadurch die Ungleichheit aus.

Erläuterung. Man setze, zwey Hausväter, welche beyde mit einer reinen Einnahme von 2500 Rthl. in der Steuerrolle stehen, und also beyde eine gleiche Einkommensteuer, z. B. zu 2 Procent d. i. 50 Rthl. jährlich bezahlen: nun habe aber der eine in der Wirklichkeit 1000 Rthl. mehr reines Einkommen, als der

andere, also statt 2500 Rthl., wie in der Steuerrolle steht, 3500 Rthl.; so wird die Consumtionssteuer die Ungleichheit ausgleichen, wenn sie solche Genüsse betrifft, die sich derjenige erlauben kann, welcher 3500 Rthl. jährlich verzehrt, nicht aber der, welcher nur 2500 Rthl. zu verzehren hat. Letzterer wird z. B. Equipage, Bedienten u. s. w. halten, mehr oder theurern Wein trinken; folglich wird er viele Consumtionsabgaben bezahlen, welche jenen gar nicht treffen. Ein unvermeidliches Uebel hierbey ist freylich das, daſs der, dessen wirkliche Einnahme nicht mehr als 3500 Rthl. beträgt, und der auch so hoch in der Steuerrolle steht, nun doppelt angezogen wird, indem er eine höhere Einkommensteuer als der bezahlt, welcher in der Wirklichkeit mit ihm gleiches Einkommen hat, aber geringer in der Rolle steht, und dabey doch auch noch mit ihm eine gleiche Consumtionssteuer tragen muſs, da diese doch hauptsächlich für die ersonnen seyn sollte, die mehr reines Einkommen haben, als sie versteuern; ein Fall, für den sich keine Remedur finden läſst, als daſs jeder dahin wirke, daſs das reine Einkommen eines jeden richtig in die Steuerrolle komme.

§. 697.

Der andere Zweck der Consumtionssteuer ist, jeden zu nöthigen, daſs er mehr von seinem reinen Einkommen steure, als ihm die reine Einkommensteuer auflegt.

Die Abgabe auf das reine Einkommen wurde deshalb eher zu niedrig, als zu hoch angelegt, damit man gewiſs sey, Niemand werde dadurch zu sehr angegriffen. Daher kann man annehmen, daſs allgemein zu wenig gegeben wird. Da nun aber der Staat mehr bedarf; so muſs er auf ein Mittel sinnen, wie er das Fehlende noch von dem reinen Einkommen erheben kann, jedoch immer davon ausgehend, daſs die, welche schon genug angegriffen ſind, der neuen Besteurung leicht aus dem Wege gehen können, sobald ſie auf ihr capitalistisches Einkommen fallen, oder allzuviel von ihrem reinen verzehren möchten. Dieses wird nur dadurch bewirkt, daſs die Consumtionsauflage auf solche Artikel gelegt wird, von welchen anzunehmen ist, daſs diejenigen,

welchen die Einkommensteuer noch ein grofses Einkommen übrig läfst, dieselben eher verzehren, als diejenigen, welche einen geringern Theil übrig behalten. Denn es ist gerechter und billiger, dafs die Reichern mehr zu dem Staatseinkommen beytragen, als die Aermern.

Erläuterung. Man setze folgende Reihe im Steuercataster:

Namen.	Reines Einkommen.	Steuer zu 2 PC.
A	1000 Rthl.	20 Rthl.
B	2000 —	40 —
C	3000 —	60 —

Nun werden von den Weinen die gewöhnlichen Sorten mit 10, die feinern mit 20, die feinsten mit 30 Procent besteuert; so ist es höchst wahrscheinlich, dafs *A* sich an die ordinairen Weine halten, und nur sehr wenig von feinen, von den feinsten vielleicht gar nichts consumiren wird; *B* wird dagegen von ordinairen Weinen mehr als *A*, und wahrscheinlich einiges von den feinsten verzehren. Er wird also mehr an Weinsteuer bezahlen, als *A*; am meisten wird aber *C* contribuiren, da derselbe wahrscheinlich mehr Gesellschaften geben und überhaupt luxuriöser leben wird. Um auch den Reichen, welcher keinen Wein verbraucht, zu treffen, wird man zugleich andere Gegenstände besteuern, von denen es wahrscheinlich ist, dafs sie der verzehrt, welcher den Wein nicht liebt. Wären überhaupt alle Consumtionsartikel mit 10 Procent besteuert; so würde *A*, *B* und *C*, angenommen, dafs jeder sein reines Einkommen ganz verzehrte, in gleicher Proportion besteuert werden. Denn *A* würde sodann an Consumtionssteuer 98, *B* 196, *C* 294 Rthl. zu bezahlen haben. Sobald aber die Artikel, welche *A* nicht, wohl aber *B* und *C* verzehren, höher besteuert sind; so ändert sich das Verhältnifs noch mehr in steigender Proportion.

§. 698.

Da es sehr schwer ist, von den ärmern Claffen, die nicht viel mehr verdienen, als fie nothwendig gebrauchen, eine directe Einkommensteuer zu erheben, und eine solche Erhebung viel Arbeit und Kosten verursacht, da man dabey mit einer zu grofsen Menge von Individuen zu thun be-

kommt, deren jeder nur eine geringe Summe zu zahlen hat, und die Erhebungen viel Schreiberey, Executionen u. s. w. erfodern; so ist es beſſer, diese ganze Claſſe von der directen Einkommensteuer frey zu laſſen, und dagegen von ihnen so viel, als ſie von ihrem reinen Einkommen directe zahlen sollten, durch Consumtionsabgaben zu erheben.

§. 699.

Dieses geschieht dadurch, daſs die Consumtionsartikel dieser Claſſe mit einer Steuer belegt werden, wodurch ihnen ihr ihnen gebührender Beytrag zu den Staatsbedürfnissen indirecte abgenommen wird. — Kann man voraussetzen, daſs jeder gemeine Arbeiter so viel verdient, daſs er davon 1) ſich und seine Familie (sein Stammvermögen) nothdürftig erhalten kann, und 2) noch etwas übrig behält, wovon er überflüſsige Bedürfniſſe befriedigen oder ſich ein Capital sammeln kann, welches also sein reines Einkommen ausmacht; so wird ihm nicht zu viel geschehen, wenn er eine Abgabe für seine Consumtionsartikel zahlen muſs, welche dem Antheile gleich ist, den er eigentlich von seinem reinen Einkommen als Abgabe bezahlen sollte, und die ihm der Staat auf diese Weise abnimmt, weil die directe Besteurung sowohl für ihn als für den Staat viel lästiger seyn würde.

Erläuterung. Jeder gemeine Arbeiter verzehrt eine gewisse Quantität Brot, Fleisch, Bier, Salz, Leder, Leinwand, Feuerungsmaterial, Tuch, Tabak, Branntwein u. s. w. Wenn man daher diese Artikel besteuert, so ist man sicher, das Einkommen des gemeinsten Arbeiters zu treffen. Beträgt nun die sämmtliche Steuer für alle diese Artikel zusammengenommen nicht mehr für ihn, als was er von seinem reinen Einkommen dem Staate eigentlich abgeben müſste; so ist er in richtiger Proportion besteuert, und er wird in solchem Falle die Abgabe auch nicht durch eine Erhöhung des Preises seines Lohnes einziehen können, wenn sie so eingerichtet ist, daſs sie die Zahl der Arbeiter nicht vermindert, folglich Angebot und Nachfrage

nach Arbeit unverändert bleibt. Wenn ein Tagelöhner mit seiner Frau und 4 Kindern jährlich 120 Rthl. verdient; so kann man annehmen, daſs er davon 60 Rthl. für Brot, Fleisch, Gemüse und Bier ausgiebt, 15 Rthl. für Kleidung und Wäsche, 15 Rthl. für Wohnung und Heitzung, 5 Rthl. für Tabak und Branntwein zu seiner Ergötzung. Es bleiben sodann 25 Rthl. reines Einkommen für ihn übrig, wodurch er seine Genüsse vermehren, oder sich ein kleines Capital sammeln kann. Läge nun auf allen seinen absolut und relativ-nothwendigen Consumtionsartikeln eine Auflage von 4 Procent, so bezahlte er jährlich $3\frac{8}{10}$ Rthl. Abgaben; verzehrte er sein reines Einkommen von 25 Rthl. auch noch ganz, so würde seine Steuer $4\frac{8}{10}$ Rthl. betragen, welches zusammen etwa $\frac{1}{5}$ seines reinen Einkommens ausmacht.

§. 700.

Es ist wahr, daſs diese Steuer zugleich die Wohlhabenden mit trifft. Allein dieses ist dem Zwecke dieser Art der Besteurung so wenig entgegen, daſs es vielmehr in dem Plane eines solchen Besteurungssystems liegen muſs. Denn die Wohlhabendern muſs eine gröſsere Steuer treffen, als die ärmern Claſsen, da ihr reines Einkommen gröſser ist. Sie werden daher in der Abgabe von den gemeinen Lebensmitteln, welche ſie eben so, wie der Aermere verzehren, einen Theil der ihnen zugedachten Abgabe entrichten, den andern aber, den ſie noch auſserdem zu tragen schuldig ſind, werden ſie in den Consumtionssteuern solcher Artikel abführen, welche der Arme gar nicht, sondern nur die wohlhabenden Claſsen gebrauchen.

§. 701.

Wenn die allgemeinsten und allernothwendigsten Lebensmittel besteuert werden; so wird jedermann im Staate besteuert. Da nun bloſs das reine Einkommen eines jeden besteuert werden soll; so kann eine solche Steuer nur gerecht seyn: 1) wenn man annehmen kann, daſs jedermann

im Staate wirklich ein reines Einkommen hat; und 2) wenn die Steuer auf die allernothwendigsten Lebensmittel so angelegt ist, daſs sie das allerkleinste reine Einkommen im Staate wenigstens in keiner gröſsern Proportion trifft, als das gröſsere Einkommen der übrigen, es sey indirecte oder directe, besteuert ist.

Erläuterung. Man nehme an, es sey ausgemacht, daſs das niedrigste reine Einkommen im Staate, was selbst dem Aermsten übrig bleibt, 5 Rthl. wäre, und das totale reine Nationaleinkommen solle mit 20 Procent besteuert werden; so dürfte die Consumtionsauflage auf sämmtliche allgemein unentbehrliche Artikel für ein Individuum nicht mehr als 1 Rthl. betragen.

§. 702.

Ist aber die Voraussetzung, daſs jeder im Staate ein reines Einkommen habe, ungegründet, so wird die Auflage auf die allgemeinsten und nothwendigsten Lebensmittel folgende Wirkungen haben:

1) Sie wird diejenigen, welche kein so groſses reines Einkommen haben, daſs die sie treffende Auflage $\frac{1}{5}$ desselben ausmacht, nöthigen, in einer gröſsern Proportion zu den Staatsbedürfniſsen beyzutragen, als andere, also gegen ſie ungerecht seyn.

2) Diejenigen, welche gar kein reines Einkommen haben, wird ſie entweder nöthigen, ſich von dem Allernothwendigsten etwas abzubrechen, oder ſich auf irgend ein Weise ein gröſseres Einkommen zu verschaffen. Geschieht das erste; so wird ſich wegen des daraus für ſie entstehenden Mangels die Sterblichkeit unter ihnen vermehren, die Ehen und Zeugungen werden ſich mindern, und die Anzahl der Individuen dieser Claſse wird abnehmen. Ist nun diese Claſse von Menschen (der gemeinen Arbeiter) doch für die Gesellschaft nothwendig; so wird es dieselbe, nachdem die Noth unter ihr eine

Verheerung bis zu einem gewissen Grade angerichtet hat, in ihre Gewalt bekommen, ihren Lohn so zu erhöhen, daſs sie davon ihre nothwendigen Bedürfnisse stillen und zugleich auch noch die Abgabe bezahlen kann. Es fällt daher dieser Theil der Abgabe auf diejenigen zurück, welche die Arbeit dieser Classe bedürfen, und es würde der Nothstand der arbeitenden Classe vermieden worden seyn, wenn man sie gänzlich mit der Abgabe verschont, und das, was man ihnen abnimmt, gleich von denen erhoben hätte, welche die Arbeit jener Classe bedürfen. Letztern wäre dadurch gleichfalls kein Unrecht geschehen, da sie doch diese Auflage zuletzt für ihre Arbeiter bezahlen müssen. Geschieht das zweyte, oder dringt die so besteuerte Classe sogleich auf Vermehrung des Einkommens, wie Nothleidende, Bettler, Almosengenossen durch ihr Hungergeschrey thun werden; so fällt die Abgabe gleichfalls auf die, welche dergleichen Wohlthaten spenden.

§. 703.

Da die Auflage auf die nothwendigen Lebensmittel so wie auf alle Consumtionsartikel die Erzeugungskosten derselben vermehrt; so ist eine verhältniſsmäſsige Vertheurung dieser Artikel die nothwendige Folge solcher Consumtionsauflagen, so wie aller Consumtionsauflagen überhaupt. Diese Vertheurung geht jedoch nicht auf den Arbeitslohn über, in wiefern derselbe schon so hoch ist, daſs die Auflage auf jene Artikel von dem reinen Einkommen der Arbeiter bezahlt werden kann (§. 701.); denn deren Zahl wird sich durch jene Auflage nicht vermindern, folglich wird das Verhältniſs des Angebots der Arbeit zur Nachfrage dadurch nicht verändert werden. Nur allein eine solche Veränderung kann aber Einfluſs auf den Preis des Arbeitslohnes haben. — Dagegen wird diese Auflage allerdings den Arbeitslohn derer nach und nach um die Gröſse der Auflage

erhöhen, welche sie nicht von ihrem reinen Einkommen, sondern von dem, was für das Allernothwendigste bestimmt ist, bezahlen, wie aus den §. 416. angeführten Gründen erhellet.

Ferner würden die Consumtionsauflagen den Preis aller Dinge proportionirlich erhöhen, wovon die Artikel, die ihnen unterworfen sind, Bestandtheile ausmachen. So wird die Auflage auf das Salz den Preis aller Producte, wozu das Salz als Bestandtheil gebraucht wird, um so viel erhöhen, als die Summe der Auflage auf die Quantität Salz, welche zu jenen Producten gehört, beträgt; der Branntwein wird um die Auflage auf das dazu genommene Mehl steigen, wenn das Mehl allgemein einer Auflage unterworfen ist u. s. w. Wenn indessen die Auflage mäſsig ist; so kann die Erhöhung des Preises dieser Producte nicht sehr merklich seyn, in wiefern die besteuerten Artikel nur ein geringer Bestandtheil dieser Producte sind. Eine Auflage von 6 Procent auf das Salz könnte z. B. den Preis der Schaafe, des Biers u. s. w. kaum erhöhen, da das hinzukommende Salz vielleicht nicht den hundertsten oder tausendsten Theil ihres Preises ausmacht. — Und wenn daher andere Vortheile die Auflagen auf die gemeinsten Lebensbedürfnisse empfehlen; so dürften jene Nachtheile nicht stark genug seyn, sie deshalb zu verwerfen.

§. 704.

Das Beste scheint freylich zu seyn, wenn es möglich wäre, die allgemeinen nothwendigsten Lebensmittel mit aller und jeder Abgabe zu verschonen, und die Abgabe, welche die Nothwendigkeit auch von dem kleinern reinen Einkommen der gemeinen Stände zu erheben erfodert, lieber durch eine Steuer auf das aufzubringen, was denselben entbehrlich ist, da auf dessen Consumtion gewöhnlich das, was von der Verwendung auf das Allernothwendigste übrig bleibt, angewandt wird. Dahin würde z. B. Caffee, Zucker,

Branntwein, Weizen, und allenfalls auch Bier und Fleisch gehören. Denn bey der Consumtion der beyden letzten Artikel steht es wenigstens in der Macht der Consumenten, die Abgabe durch Verminderung der Quantität der Verzehrung derselben einzubringen, ohne daſs ihre Gesundheit dadurch leidet, oder Lebensüberdruſs daraus entsteht.

§. 705.

Ist die Wohlhabenheit in einem Lande so verbreitet, daſs selbst der gemeinste Arbeiter ein beträchtliches reines Einkommen bezieht; so wird die Besteurung der nothwendigsten Lebensbedürfniſſe leicht unterbleiben können, weil sodann die Consumtion der entbehrlichen Artikel so stark ist, daſs die Summe, die man sonst von den allernothwendigsten Dingen erhebt, leicht unter die entbehrlichen Artikel vertheilt werden kann. Indeſſen ſind bey einem solchen Zustande des Volks auch die Folgen der Besteurung der nothwendigsten Dinge nicht sehr nachtheilig. Denn die Zahl derer, welche die Steuer nicht von ihrem reinen Einkommen zahlen können, ist sodann nur klein, und der Zuschuſs, den die Wohlhabendern zur Deckung der Steuersumme, welche auf die Armen fällt, indirecte geben müſſen, wird unbedeutend.

§. 706.

Wie die Abgabe auf die Consumtionsartikel zu vertheilen, und welche ſich dazu am besten schicken, davon wird im dritten Buche ausführlich gehandelt.

IV.

Von dem Unterschiede der directen und indirecten Abgaben.

§. 707.

Worauf der Unterschied der directen und indirecten Steuern beruhe, ist oben (§. 514.) im Allgemeinen angege-

gegeben. Es werden gewöhnlich nur diejenigen indirecte oder directe Steuern genannt, bey denen es in der Absicht der Regierung liegt, dafs sie es seyn sollen. So werden die Kaufleute verpflichtet, die Waaren, welche sie verkaufen wollen, zu versteuern; nicht, damit sie solche tragen, sondern damit sie sich ihre Auslage sollen an ihrem Kauf erstatten lassen. Es ist also diese Steuer eine indirecte Steuer auf die Consumenten der Kaufmannswaaren; von den Kaufleuten aber wird sie direct bezogen. Es soll aber, der Absicht der Regierung nach, für sie gar keine Steuer seyn. Dagegen nennt man die Auflage auf die Grundstücke eine directe Steuer, weil sie unmittelbar auf den, welcher sie zahlen soll, nämlich den Grundherrn, gelegt wird. Erhebt sie der Staat vom Pachter, so ist es eine indirecte Steuer auf den Gutseigenthümer. Denn nach des Staats Absicht soll sie der Grundherr tragen, folglich der Pachter blofs vorschiefsen.

§. 708.

Will nun der Staat mit seinem Steuersysteme ins Reine kommen, und wissen, wie hoch er jeden besteuert; so ist nothwendig, dafs er keine directen Steuern auflege, als solche, von denen er gewifs ist, dafs sie der, welchem er sie auflegt, auch bezahlt; und keine andern indirecten, als solche, von denen er gewifs seyn kann, dafs sie der, welcher sie auslegt, von dem, auf welchen die Steuer fallen soll, wieder einziehen kann.

§. 709.

Allein es geschieht oft, dafs die directen Steuern zu indirecten und die indirecten zu directen werden, ohne dafs der Staat dieses beabsichtigt, so dafs der, welchem der Staat eine indirecte Steuer auflegt, sie von denen nicht einziehen kann, von welchen er sie, der Absicht des Staats nach, ein-

ziehen soll, und daſs der, welchen der Staat directe besteuert, ſie doch von andern wieder einzieht, wo denn die Steuer, welche für ihn, der Abſicht des Staats nach, eine directe seyn sollte, für andere eine indirecte wird, und den also gar nicht trifft, den ſie treffen sollte. — Die Finanzwissenschaft muſs daher die Steuern nach allen ihren Wirkungen zergliedern, wenn deutliche Begriffe von den Wirkungen der verschiedenen Arten der Steuern entstehen sollen, damit der Staatsmann genau beurtheilen lerne, ob er seine Abſicht durch die directe oder indirecte Besteurung erreiche, oder nicht.

§. 710.

Es giebt Staatsmänner, welche der Meinung ſind, es sey gleichgültig, wie der Staat die Steuern vertheile, weil der, welcher dem Anscheine nach zu sehr belästigt sey, seine Last dem andern zuzuschieben, oder den Verlag seiner Abgaben wieder auf die eine oder andere Art von andern einzuziehen wiſſe: so daſs directe Steuern, sobald ſie zu drückend für die wären, denen ſie die Regierung auflegt, in der Stille zu indirecten Steuern für andere würden, von denen die nächsten Bezahler ſie wieder eincaſſirten, und selbst die indirecten Steuern blieben nicht auf denen haften, welchen ſie die Regierung zugedacht hätte, sobald ſie ihnen der Natur der Sache nach nicht zukämen, sondern ſie würden immer weiter geschoben, bis ſie endlich der bezahlte, der ſie eigentlich bezahlen müſste.

§. 711.

Wenn diese Meinung gegründet wäre; so würde alle Steuerweisheit überflüſsig seyn, weil die stille und geheime Vertheilung alle Fehler der öffentlichen Vertheilung der Auflagen am besten verbessern würde. Allein aus der vorhergehenden Zergliederung der Abgaben wird die Falschheit einer solchen Behauptung schon sattsam hervorgehen.

§. 712.

Das einzige Mittel nämlich, wie jemand die an den Staat bezahlten Steuern in der Stille wieder einziehen kann, ist, die Preise seiner Arbeit oder seiner Producte so weit zu erhöhen, als es die Erstattung des Verlags der Abgabe verlangt. — Nun giebt es aber, wie aus der vorhergehenden Untersuchung und aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie erhellet, nur zwey Ursachen, welche den Preis der Arbeit und der Waaren erhöhen; nämlich:

1) Vermehrung der nothwendigen Productionskosten, und

2) die Vermehrung der Nachfrage oder die Verminderung des Angebots.

Sobald daher durch die Auflage die nothwendigen Productionskosten eines Dinges fortdauernd vermehrt werden, bekommt es der, welcher das Ding für andere verfertigt, in seine Gewalt, den Preis desselben um so viel, als diese Erhöhung beträgt, zu erhöhen, und sich also die Abgaben ersetzen zu lassen. Und eben so, wenn die Abgabe verursacht, daſs die Production des Dinges, folglich das Angebot vermindert, oder die Nachfrage darnach vermehrt wird; so würde sie in beyden Fällen die Ursache seyn, daſs die Verkäufer solcher Waaren den Preis erhöhen, und folglich die Abgabe ganz oder zum Theil wieder einziehen könnten.

§. 713.

Nun findet weder die eine noch die andere Ursache allemahl da Statt, wo sie Statt finden sollte. Denn wenn z. B. die Abgabe bloſs die Renten vermindert; so tritt weder die eine noch die andere Ursache ein. Denn 1) vermehrt sie nicht die Productionskosten, weil die Renten ein reines Einkommen bilden, und daher nicht zu den nothwendigen Productionskosten gehören. Wenn daher die Steuer ungleich

auf die Renten fällt; so gleicht ſich diese Ungleichheit durch nichts aus, sondern trifft den, welchem ſie der Staat auflegt, ohne daſs der dadurch Leidende im Stande ist, ſie weiter zu schieben; 2) bringt ſie auch keine Veränderung in der Nachfrage oder dem Angebot hervor, da hierdurch weder die Zahl der Käufer vermehrt, noch die Zahl der Verkäufer vermindert wird.

Erläuterung. Man setze, zwey Morgen Land, *A* und *B*, wovon *A* 5 Rthl., *B* 10 Rthl. reines Einkommen giebt; es wird aber jeder mit 1 Thaler Grundsteuer belegt: so ist *A* mit $\frac{1}{5}$ und *B* mit $\frac{1}{10}$ seines reinen Ertrags besteuert, und *A* hat durchaus durch diese Besteurung kein Mittel erhalten, seine Producte um $\frac{1}{10}$ theurer zu verkaufen, um sich für seine ungleiche Besteurung zu erholen. Dasselbe ist der Fall bey der Industrierente. Man setze, der Schuhmacher *A* habe eine sächliche Industrierente von 200 Rthl., der Schuhmacher *B* von 400 Rthl.; es werde aber jedem ein Kopfgeld von 40 Rthl. aufgelegt. Wenn nun *B* seine Stiefeln und Schuhe nicht theurer verkauft, als vorher; so wird auch *A* nicht aufschlagen können: wie will er also die 20 Rthl., welche er gegen *B* zu viel bezahlt, einziehen? Selbst wenn *B* es in seine Gewalt bekäme, seine Waare um so viel zu erhöhen, daſs er seine 40 Rthl. einbekäme: so würde doch *A* nicht mehr mit seiner Waare aufschlagen können, als *B*; und da er nur die Hälfte so viel hervorbringt, dadurch immer nur 20 Rthl., nie aber 40 Rthl. einbringen. Also bliebe die Ungleichheit dem *A* immer zur Last.

Allein sie würden die Preise ihrer Waare, um der ihr reines Einkommen treffenden Abgabe willen, ganz und gar nicht erhöhen können. Denn die nothwendigen Ursachen der Production würden dadurch nicht berührt, da das reine Einkommen, welches die Steuer bloſs vermindert, nicht zu den nothwendigen Productionskosten gehört, indem Vorschüsse, Arbeitslohn und Capital zum Ankauf des Materials, so wie Zinsen, welches die nothwendigen Ursachen solcher Production sind, von der Steuer nicht berührt werden, also die Production in gleicher Quantität fortdauert. Und eben so wenig wird diese Steuer Einfluſs auf die Vermehrung ihrer Kunden oder die Verminderung der Schuhmacher haben.

§. 714.

Aber wenn auch selbst die Steuern die Productionskosten vermehren; so ist es 1) nicht sogleich möglich, den Preis der Dinge, durch welchen die Steuern wieder eingezogen werden sollen, zu erhöhen, und dergleichen Abgaben fallen daher wenigstens lange Zeit den Contribuenten zur Last, und 2) ist es oft gar nicht möglich, den Preis zu erhöhen, sobald nämlich andere, solchen Steuern nicht unterworfene Gegenstände mit ihnen concurriren.

Erläuterung. Man setze z. B., es würde eine so starke Productionssteuer auf die Bauerfelder gelegt, dafs die Bauern dadurch nicht blofs ihre Grundrente verlören, sondern auch ihre Wirthschaftsprofite und Arbeitslohn dadurch stark angegriffen würden; so würde es doch

1) lange dauern, ehe der Feldbau sich dadurch so verminderte, dafs die geringere Quantität Feldproducte die Bauern in den Stand setzte, mit den Preisen derselben so aufzuschlagen, dafs sie sich dadurch für die Steuer schadlos hielten. Vielmehr würden viele durch eine solche Steuer bewogen werden, sich mehr anzustrengen, um durch Vermehrung ihrer Producte zum Steuerersatze zu gelangen. Eine solche Vermehrung aber würde mehr auf das Sinken, als auf das Steigen der Preise der Ackerproducte wirken. — Wäre

2) in einem solchen Lande die freye Einfuhr der Producte anderer Länder, wo die Ackerbauproducte wohlfeiler wären, verstattet; so würden die Preise der im Lande erzeugten nie höher steigen können, als bisher, weil sonst sogleich fremde Producte einströmen und den steigenden Preis niederdrücken würden.

Eben so schwer würde es den Arbeitern werden, ihren Lohn wegen einer ihnen aufgelegten Abgabe zu erhöhen, und sie würden lange mit der Noth, welche aus einer solchen Staatslast für sie entstände, zu kämpfen haben, ehe sie zu ihrem Zwecke gelangten.

§. 715.

Es ist daher eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteurung einer sol-

chen stillen Vertheilung zu überlassen. Vielmehr erfodern die ächten Grundsätze derselben, alle Steuern so zu berechnen und so anzulegen, daſs ſie denjenigen allein treffen, den ſie nach der Abſicht und nach der Erklärung des Finanzgesetzes treffen sollen; und daſs es in Niemandes Gewalt gegeben wird, die Steuer, welche ihm zugedacht oder aufgelegt ist, von ſich auf andere zu wälzen. Wenn daher eine Steuer eine indirecte seyn soll; so muſs man gewiſs seyn, daſs ſie nicht der bezahle, welcher ſie auslegt, sondern der, auf welchen deren Bezahlung berechnet ist, so daſs der, welcher ſie auslegt, es wirklich in seiner Gewalt hat, ſie von dem, der dadurch besteuert werden soll, wieder einzuziehen; und wenn eine Steuer jemandem directe aufgelegt wird, so muſs es eine solche seyn, welche dieser nicht andern zuschieben, oder ſich von andern erstatten laſſen kann.

§. 716.

Aus diesen Gründen ist es so wichtig, die Einkommensteuer wirklich nach dem reinen Einkommen zu ordnen, und dabey aufs gewiſſenhafteste dahin zu sehen, daſs jedem nur ein aliquoter Theil davon abgenommen werde. Und wenn es auch gleich schwer und vielleicht unmöglich bleibt, eine genaue Gleichheit in dieser Art der Steuer zu erreichen; so muſs man doch alles versuchen, um ſich der Idee derselben möglichst zu nähern, und was man nicht durch die Einkommensteuer erreichen kann, durch die Consumtionssteuer zu bewirken streben.

§. 717.

Alle indirecte Steuern müſſen so nahe als möglich dem Uebergange der Artikel zur Consumtion angelegt werden. Denn wird die indirecte Consumtionssteuer lange vorher, ehe die Artikel zur Consumtion gelangen, erhoben; so vertheuert ſie 1) die Waaren noch mehr durch die Zinsen des

für die Steuer ausgelegten Capitals, und 2) wird der Kaufmann oder Fabricant dadurch in Gefahr gesetzt, von Artikeln Auflagen zu bezahlen, die er nicht verkaufen kann, weil sie ihm vor dem Verkaufe verderben. In diesem Falle fällt ihm die Steuer zur Last, die ihn doch gar nicht treffen sollte.

§. 718.

Um dieses, wo es nur irgend möglich ist, auszuführen, muſs die Einziehung der indirecten Consumtionssteuer bis dahin verschoben werden, wo sie an den Detaillisten oder an den Consumenten übergeht. Daher ist es zweckmäſsig:

1) In Seehandlungs- und Stapelplätzen öffentliche Waarenmagazine zu errichten, wo die eingebrachten Waaren unter Auffsicht des Staats unverzollt lagern können. — Die Beamten der Magazine führen mit den Eigenthümern Rechnung über Ab- und Zugang. Der Abgang muſs auch dann noch unverzollt bleiben, wenn er in einen andern Stapelort geht, wo denn nur eine Uebertragung aus dem Niederlagsbuche des einen Ortes in das Buch des andern nöthig ist. Noch weniger ist die Bezahlung des Zolles nöthig, wenn sich die Waare bloſs unter den Groſshändlern des Ortes bewegt. Die Kosten der Magazinage und jeder Uebertragung werden nach mäſsigen Sätzen vergütet.

2) Bey Handel mit Wein und andern Objecten, die eine lange Privatpflege bedürfen, ehe sie verkäufliches Gut werden, kann man eine Einrichtung treffen, wodurch dem Kaufmann die Waare unter seine Privatauffsicht gegeben werden kann, so daſs die Zollbeamten die Auffsicht über den Ab- und Zugang der Vorräthe führen, und durch gegenseitige Abrechnung der verzollten abgehenden und bleibenden oder hinzukommenden Waaren die Niederlage controlliren.

§. 719.

In Ansehung der letzten Classe der Waare (§. 718. Nr. 2.) kann eine Zeit bestimmt werden, nach deren Verfluss die eingegangenen Waaren verzollt werden müssen, wenn keine Gründe vorgebracht werden können, die das längere Säumen der Bezahlung des Zolles zulässig machen. In Ansehung aller Vorräthe aber, die in den öffentlichen Magazinen gehalten werden, muss die Zeit unbedingt seyn, und der Zoll nicht eher gefodert werden, als bis die Waare zur Consumtion übergeht. Denn wenn der Kaufmann die Waare lange im Magazine liegen läfst; so geschieht es im Allgemeinen nur, weil er bey deren Verkauf grosse Verluste fürchtet und sich also genöthigt sieht, bessere Preise abzuwarten. Wollte man ihn nöthigen, den Zoll nach Verfluss einer bestimmten Zeit zu bezahlen; so würde man ihn entweder zwingen, die Waare übereilt und mit Verlust zu verkaufen, oder sie in eine andere ausländische Niederlage zu schicken, oder den Zoll vorzuschiessen. In allen drey Fällen wird man nur den Verlust des Kaufmanns vermehren; in dem zweyten, der sehr oft vorkommen wird, beraubt man zugleich die Stadt der Niederlagskosten und des Gewinnstes, der aus dem künftigen Verkehr daselbst mit dieser Waare entstehen könnte. Man würde dadurch überhaupt den Speculationshandel von dem Staate abwenden. Denn jeder wird lieber seine Waaren, die er auf Speculation kauft, in einem Lagerungsplatze lassen, wo er mit dem Verkaufe so lange warten kann, als er Lust hat, ohne deshalb in neue Kosten und Vorschüsse verwickelt zu werden. — Dass eine solche Erlaubniss den Wucher begünstige, ist ein nichtiger Grund gegen die unverzollte Niederlage auf unbestimmte Zeit. Denn es ist allgemeine Maxime des Kaufmannsstandes, jede Waare schnell zu verkaufen, sobald es nur mit einigem Profite geschehen kann. An lange lagernden Waaren wird in der Regel immer verloren. Das wissen die Kaufleute sehr gut; und wenn sie daher zögern,

so geschieht es gewöhnlich nur, um solche Preise abzuwarten, die ihren Verlust um etwas kleiner machen.

Anm. In England ist das zollfreye Lagern in Ansehung der Colonialwaaren sehr eingeschränkt; es läſst sich aber ein vernünftiger Grund davon schwer entdecken. Weiſs man aber, daſs die Ostindische Compagnie und andere groſse Handelsgesellschaften ein Interesse dabey haben, daſs bey ihren Auctionen keine andern Vorräthe im Lande sind, die mit den Waaren, welche sie auf den Markt bringen, concurriren; so zeigt sich der versteckte eigennützige Grund einer sonst zweckwidrigen Maaſsregel. — Warum aber andere Regierungen hierin England nachgeahmt haben, davon läſst sich eine hinreichende Ursache nicht finden. Im Preuſsischen z. B. ist die zollfreye Lagerung in den Packhofsmagazinen nur auf zwey Jahre gestattet, und die Kaufleute in Magdeburg z. B. werden nach Ablauf dieser Frist häufig genöthigt, Waaren, die hoch im Zolle stehen, nach Leipzig oder Braunschweig zu führen, oder gar nach Hamburg zurückgehen zu lassen, wobey sowohl der Kaufmann als der Staat Verlust erleidet.

§. 720.

Die Waare darf daher auch nur nach demjenigen Preise besteuert werden, den ſie zu der Zeit hat, wo ſie wirklich in denjenigen Verkehr tritt, der ſie dem Consumenten zuführt, oder wo ſie aus dem Groſshandel zu dem Kleinhändler oder in die Hände des Consumenten gelangt.

§. 721.

Daſs den Kaufmann und Fabrikanten dann und wann eine Consumtionssteuer trifft, die nicht auf ihn berechnet war, wird ſich freylich nie ganz vermeiden laſſen. Aber es muſs wenigstens nicht in der Regel des Staats liegen, daſs ſie ihn treffe. So trifft den Kaufmann unfehlbar die Steuer, welche er an verdorbenen versteuerten Waaren einbüſst, oder der Waaren, um die er selbst, nachdem er ſie versteuert hat, betrogen wird. — Man kann zwar sagen, daſs

der Kaufmann dergleichen Verluste bey der Calculation seiner Waarenpreise mit in Rechnung bringe. Allein dergleichen Berechnungen können nur Durchschnittsberechnungen seyn, die zwar aufs Ganze paſsen, nicht aber auf die Verluste der Einzelnen; denn diese ſind für den Einen groſs, für den Andern klein, für den Dritten gar null, und Vortheil und Verlust theilt ſich daher unter die Individuen nicht nach den Durchschnittsſätzen. Ueberdieſs trifft in diesem Falle die Steuer doch immer irgend jemanden, ohne daſs es in der Finanzmaaſsregel bestimmt ist. Folglich wird die Steuer blind vertheilt. — Allein es ist dieses eine Unvollkommenheit in der Consumtionsbesteurung dieser Art, welche von ihr unzertrennlich ist, und wogegen es gar kein Verbeſſerungsmittel giebt.

§. 722.

Allemahl verursacht der Umweg, den die indirecte Besteurung nimmt, Kosten. Denn der ſie vorschieſst, berechnet die Zinsen und den Capitalgewinnst seines Vorschuſſes auf die Zeit, wo er sein vorgeschoſſenes Capital entbehren muſs. Eben hierin liegt ein Hauptgrund, weshalb es Pflicht des Staats ist, die Bezahlung des Vorschuſſes der Steuer für die Consumtionsartikel der Consumtion derselben so nahe zu bringen, als möglich. So wird es beſſer seyn, die Steuer von dem Gemahlenen, als von den Körnern zu erheben; beſſer, von dem fertigen Fabricat, als von dem rohen Material u. s. w. Zwar will Herr T o r r e n s, daſs ſich dieses dadurch ausgleiche, daſs der Staat dadurch früher ein Capital erhalte, welches ihm die Consumenten, wenn ſie es ihm später gäben, verzinsen müſsten; und es sey daher gleich, ob ſie die Zinsen denen bezahlten, die dem Staate die Steuer vorschöſsen, oder ob ſie es dem Staate bezahlten; da er, wenn er die Steuer später erhielt, genöthigt seyn würde, ſie um den Zinsenbetrag zu erhöhen. Diese Bemerkung ist mehr subtil als wahr. Denn 1) hätte ſich

der Staat ursprünglich auf solche Anticipationen nicht eingerichtet; so würde er sie auch nicht nöthig haben. 2) Das Geld zur Consumtion befindet sich in den Händen der Consumirten mehrere Monate müssig, weil weder Gelegenheit noch Lust vorhanden ist, so kleine Summen, als jeder zu seiner 3—6 monatlichen Consumtion braucht, zinsbar zu belegen. Der Consument verzinset also das Capital des Kaufmanns, der den Zoll vorschiesst, während das seinige unverzinset liegt. Es erwächst ihm also aus seinem Capital nicht der Vortheil, der ihm für die Auflage des kaufmännischen Vorschusses entgeht.

§. 723.

Auch die directen Steuern muss daher die Finanzpolitik so einrichten, dass sie durchaus nicht auf andere fallen, als auf die, denen sie, der Absicht und Erklärung des Staats nach, aufgelegt werden sollen. Denn sonst werden die directen Steuern versteckte indirecte, aber immer sehr schlechte indirecte Steuern, weil der Staat das ächte Steuerprincip dabey verliert, und die Wirkungen davon nicht mehr in seiner Gewalt hat.

Erläuterung. Legt man z. B. Steuern auf die rohen Producte des Landmanns, meynend, dass sich derselbe, wenn er dadurch zu stark getroffen werde, schon durch Erhöhung der Producetenpreise erholen könne; so haben wir schon öfter gezeigt, wie unsicher eine solche Voraussetzung ist, und wie wenig diese Zurückwälzung auf die Consumenten einer sichern und zuverlässigen Regel folgt. Eine solche Besteurung überläst daher die Folgen ganz dem blinden Zufalle. Ein Gleiches findet Statt, wenn man den Arbeitslohn so hoch besteuert, dass die arbeitende Classe dadurch bedrükt wird, es sey direct oder indirect, meynend, dass die Arbeiter solches schon durch Erhöhung ihres Lohnes einbringen würden. Durch eine solche Maassregel können ganze Generationen von Kummer und Elend aufgefressen werden, ehe es die überbleibenden in ihre Gewalt bekommen, den Lohn so zu erhöhen, dass sie sich endlich für die

Steuer entschädigen. Nichts kann daher einer gesunden Finanzpolitik mehr zuwider seyn, als sich auf diese stille Ausgleichung zu verlassen. Es ist nur eine Zuflucht principloser Finanzmänner, die ihrer Unwissenheit oder Trägheit durch diese Berufung auf die stille Vertheilung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen.

Dritter Abschnitt.

Von dem ausserordentlichen Staatseinkommen.

§. 724.

Die Staatsbedürfnisse sind zum Theil solche, welche von Jahr zu Jahr wiederkehren, zum Theil solche, welche nur bey ausserordentlichen Gelegenheiten vorfallen, und dann auch nur ein einmahliges, einige Zeit dauerndes Einkommen verlangen. Wir haben bis jetzt insbesondere dasjenige Staatseinkommen betrachtet, welches zur Befriedigung der gewöhnlichen jährlich wiederkehrenden Staatsbedürfnisse bestimmt ist, und deshalb war es besonders nöthig, bey Anordnung dieser Art des Einkommens darauf zu sehen, dass es aus denselben Quellen immerfort geschöpft werden kann. Die Hauptregeln dabey waren:

1) dadurch nie das Stammvermögen oder die Hervorbringung des jährlichen Nationaleinkommens anzugreifen, damit diese immer wieder so viel hervorbringen, dass die Abgaben von dem Producte dieser immer fortwirkenden Ursachen bestritten werden können;

2) stets dahin zu trachten, dass die gewöhnlichen Abgaben nur einen möglichst geringen Bestandtheil des reinen Nationaleinkommens ausmachen, damit alljährlich von letzterm nicht nur die Nation eine Menge überflüssiger und entbehrlicher Dinge geniessen, sondern sich auch das Stammvermögen in einem fort vermehren

könne. Denn nur so kann der Staat an Reichthum und Nationalkraft fortdauernd zunehmen.

§. 725.

Unterdessen treten öfters Fälle ein, wo der Staat mit dem gewöhnlichen Einkommen nicht ausreicht, die ganz ausser der Berechnung liegen, und er muss sich deshalb Quellen zu einem ausserordentlichen Einkommen eröffnen, damit er die vorfallenden, oft starken und anhaltenden Bedürfnisse, besonders bey eintretenden nothwendigen Kriegen befriedigen könne.

§. 726.

Wir verstehen daher unter dem ausserordentlichen Staatseinkommen nicht ein solches, welches der Zufall dem Staate zuführt, wie, wenn mehr Lehnsfälle vorfallen als gewöhnlich, oder Glücksfälle sich ereignen, die das öffentliche Einkommen vermehren, wie die Entdeckung reicher Metallgruben, neuer Erdtheile, die den Handel erweitern u. s. w.; sondern wir verstehen solche, die der Staat absichtlich aufsucht und einführt, um sich ein Einkommen für aussergewöhnliche Bedürfnisse zu verschaffen.

§. 727.

Die gewöhnlichen Quellen, welche sich dem Staate für dergleichen Fälle anbieten, lassen sich unter folgende Begriffe bringen:

I. Ein vorher gesammelter Schatz.

II. Erhöhung der bisherigen Abgaben, oder neue Steuern.

III. Veräusserung der Staatsgüter, der Regalien, oder Erhöhung der Benutzung derselben; Verkauf der Abgaben u. s. w.

IV. Benutzung des Staatscredits.

V. Aeussere Finanzquellen.

I.

Von dem Staatsſchatze.

§. 728.

So wie es die Regel einer verständigen Privatwirthschaft ist, nicht alles, was man einnimmt, zu verzehren, sondern alljährlich etwas von der Einnahme zu ersparen, um einen Nothpfennig für auſserordentliche Ausgaben zu haben; so scheint es auch eine gute Finanzpolitik zu erfodern, daſs ſie ſich bey Zeiten auf die auſserordentlichen Ausgaben gefaſst mache, und so wirthschafte, daſs von ihrer ordentlichen Einnahme nicht alles aufgeht, sondern daſs ſie ſich einen Reservefonds für auſserordentliche und unvorhergesehene Vorfälle von der jährlichen gewöhnlichen Einnahme erspare. Dieses verdient auch gewiſs unbedingten Beyfall, sobald nur von solchen auſserordentlichen Ausgaben die Rede ist, welche, wo nicht jährlich, doch von Zeit zu Zeit vorkommen, und doch nicht in einen regelmäſsigen Etat gebracht werden können.

§. 729.

Der ordentliche Einnahmestand muſs daher immer so eingerichtet werden, daſs er den gewöhnlichen Ausgabestand etwas übertrifft, um einen solchen Fonds für auſserordentliche Ausgaben zu bilden. Dazu können dienen:

1) die Ueberschüſſe der gewöhnlichen Einnahme über den ordentlichen Etat, die besonders ohne alle Erhöhung der Abgabensätze immer mehr steigen, je mehr der Nationalreichthum continuirlich wächst, und ſich also sowohl die Einnahme als die Ausgabe der Individuen vermehrt;

2) die unregelmäſsigen und zufälligen, nicht berechneten Einnahmen, die in dem einen Staate mehr, in dem an-

dern weniger vorfallen, zu der einen Zeit stärker, zu der andern schwächer sind, und die man eben deshalb nicht zur regelmäſsigen und festen Einnahme ziehen kann.

§. 730.

Unterdessen können die auſserordentlichen Bedürfnisse so groſs werden, daſs die auf vorher erwähnte Art sich ergebenden Ueberschüsse nicht zureichen; welches insbesondere der Fall ist, wenn ein langwieriger Krieg entsteht. Ein solcher Zustand kann nicht nur in vielen Ländern leicht solche Vorfälle herbeyziehen, daſs ein Theil der gewöhnlichen Einnahmen wegfällt; sondern es werden dadurch die Ausgaben so vermehrt, daſs oft eine ganze ordentliche Jahreseinnahme des Staats nicht hinreicht, um die Kriegskosten eines einzigen Jahres zu bestreiten. Sodann reicht der Ueberschuſs, welcher auf die im vorigen §. erwähnte Art gesammelt ist, nicht weit, und der Staat muſs sich nach kräftigern Mitteln umsehen.

§. 731.

Viele gute Staatswirthe haben deshalb vorgeschlagen, sich auch auf solche Zeiten mit einem Schatze zu versehen, der stark genug ist, um nicht nur alles, was zur Eröffnung eines Feldzuges nöthig ist, schnell anzuschaffen, sondern auch den Aufwand mehrerer Feldzüge davon zu bestreiten. Der Besitz eines solchen Schatzes verschafft

1) dem Staate die Mittel, schnell im Felde zu erscheinen, und dem Feinde mit Kraft entgegen zu gehen.

2) Die Unterthanen brauchen nicht sogleich angegriffen und mit Kriegssteuern beschwert zu werden. Ja die Ausgabe des Schatzes wird ihnen sogar vermehrte Nahrung geben, und der Anfang des Krieges wird deshalb nicht gleich Schreck und Miſsmuth unter dem Volke

verbreiten, sondern es werden sogar viele ein Interesse dabey finden, dessen Fortsetzung zu wünschen.

3) Nimmt der Feind einige Provinzen weg, und vermindert dadurch die Staatseinnahme; so wird der Staat dadurch nicht in Verlegenheit gerathen. Er wird vielmehr aus seinem Schatze den leidenden Unterthanen mancherley Unterstützung angedeihen lassen können.

4) Der Staat gewinnt dadurch Zeit, Anstalten zu treffen, um für die Zukunft die nöthigen Zuflüsse der Einnahme zu bewirken, damit er den Krieg, wenn es die Noth erfodert, lange auszuhalten im Stande sey.

5) Endlich ist er ein vortreffliches Mittel, sich Credit zu verschaffen, indem eine Regierung, die ihre weise Sparsamkeit im Frieden bewiesen und einen großen Schatz gesammelt hat, den Capitalisten das gröſste Vertrauen einflöſst, und zu den besten Bedingungen die nöthigen Vorschüsse leicht finden wird.

§. 732.

Hierbey kann man sich jedoch nicht verhehlen, daſs die Sammlung eines Schatzes für einen Staat mit manchen nachtheiligen Folgen verknüpft ist, welche nicht Statt finden, wenn Privatleute Schätze sammeln. Denn:

1) Wenn Privatleute sich Schätze sammeln, so legen sie dieselben nicht todt in Kasten, sondern sie verleihen die Capitale zu Betreibung nützlicher Gewerbe, oder legen solche selbst nutzbar an. Der Staat aber kann dieses nicht, wenn der Schatz seinen Zweck erfüllen soll. Er muſs das baare Geld in Bereitschaft haben und jeden Augenblick darüber verfügen können, wenn ihm der Schatz den gehörigen Nutzen gewähren soll. Daher kann er das in den Schatz strömende Geld nicht nutzbar anlegen, sondern muſs das Gold und Silber in Gewölben todt liegen lassen. Hierdurch werden nun

2) dem

2) dem Volke grofse Capitale und mit ihnen alle Producte entzogen, welche durch dieselben während der Zeit, wo sie in den Kellern ruhen, hätten können hervorgebracht werden.

3) Wird sodann der Schatz mit einem Mahle hervorgeholt und ins Publicum gebracht; so entsteht zwar dadurch ein grofses Leben, starke Gewerbsthätigkeit und ein augenblicklicher Wohlstand; aber dieser kann nicht von Dauer seyn, und läfst bey seinem Verschwinden viele nachtheilige Wirkungen nach sich. Denn das, was mit diesem Schatze bezahlt wird, sind Kriegsbedürfnisse, die gemeiniglich noch schneller vernichtet werden, als sie entstanden sind. Dann ist aber auch der Schatz gröfstentheils vernichtet, und es fehlt an dem Capitale, um dieselbe Gewerbsthätigkeit, die der Schatz hervorgerufen, auch ferner zu unterhalten. Und daher folgt gewöhnlich auf den Krieg Nahrungslosigkeit und grofses Elend, und fast noch mehr, wenn er durch Ausleerung eines Schatzes unterhalten worden, als wenn die Capitale der Unterthanen dazu verbraucht worden sind. Denn diese können die Gewerbe nicht vermehren, sondern nur verwechseln; indem das Capital, welches der Staat dem Unternehmer abnimmt, um es zu Kriegsbedürfnissen anzuwenden, zwar mehrern Arbeitern den Unterhalt entzieht, aber ihn zugleich andern zuwendet, die seine Kriegsbedürfnisse befriedigen. Das Unglück ist aber immer erträglicher, wenn es mit der Noth anfängt, als wenn es aufs vermeinte Glück folgt.

§. 733.

Ist daher ein Staat im Stande, sich durch andere Wege dieselben prompten Mittel zur Führung des Kriegs zu verschaffen, welche ein Schatz darbietet; so kann er denselben füglich entbehren, und thut wohl daran, dafs er es nicht

auf Sammlung eines Schatzes anlegt. Dieses wird der Fall seyn, wenn eine Regierung 1) ein sehr reiches Volk beherrscht, das in jedem Augenblicke eine große Menge Capitale, ohne daß es in seinen Gewerben sehr merklich wird, entbehren kann; 2) einen unbedingten Credit besitzt, der, sobald die Regierung nur will, schnell so viel Capitale an sich ziehen kann, als sie bey außerordentlichen Vorfällen bedarf.

§. 734.

Für solche Länder aber, wo es 1) an einer lebhaften Circulation fehlt, und das baare Geld schwer zusammen zu bringen ist; 2) wo es wenig große bewegliche Capitale, insbesondere wenig solche giebt, die zum Umsatz unfruchtbarer Staatsschuldscheine dienen, und wo endlich die Regierung ihren Credit nicht befestigt hat, wird die Sammlung eines Schatzes bey guten Zeiten höchst nützlich und nothwendig seyn. Außer den schon oben (§. 731.) erwähnten Vortheilen gewährt er einem solchen Lande auch den, daß der Industrie nicht plötzlich Capitale entzogen zu werden brauchen, welches für die Erhaltung des Wohlstandes eines nicht sehr reichen Landes außerordentlich wichtig ist.

Anm. Wo ein großer Verkehr mit Staatspapieren Statt findet, da sind eine Menge Capitale diesem Handel allein gewidmet. Werden sodann Anleihen eröffnet; so sind es hauptsächlich diese Capitale, welche ihnen zuströmen. Daher werden die Nachtheile der Anleihen in solchen Ländern den Gewerben nicht sogleich fühlbar.

§. 735.

Indessen muß die Sammlung eines Schatzes auch hier mit Vorsicht geschehen, wenn kein bedeutenderer Nachtheil dadurch hervorgebracht werden soll. Die Bedingungen, welche dabey vorzüglich beobachtet werden müssen, sind folgende:

1) Man muſs nicht eher an die Sammlung eines Staatsschatzes denken, als wenn man gewiſs ist, daſs die Wirthschaftsbalanz der Nation zu ihrem Vortheile gereicht, d. h. daſs ſie einen bedeutenden Ueberschuſs jährlich über das hat, was ſie jährlich verzehrt.

2) Von solchem Ueberschuſſe muſs nur ein kleiner Theil alljährlich in den Schatz gezogen werden.

3) Ein Theil des Schatzes muſs jährlich auf die Verfertigung von Kriegsvorräthen, nöthigen Festungsbau, Vermehrung der Waffen, Ammunition, Kriegsbekleidung u. s. w. verwandt werden, wenn dergleichen Aufwand nicht schon im jährlichen Etat der gewöhnlichen Ausgaben begriffen ist. Denn es ist beſſer, daſs diese allmählig herbeygeschafft, als daſs ſie hernach plötzlich in zu groſser Menge verfertigt werden müſſen.

Anm. Die Wirthschaftsbalanz ist sehr verschieden von der sogenannten Handelsbalanz mit fremden Staaten. Die erstere allein deutet bestimmt an, ob eine Nation jährlich reicher oder ärmer werde. Ueber das Sammeln eines Staatsschatzes findet man in *Struensee's* Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft (Th. I.) gute Bemerkungen.

II.

Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben.

§. 736.

Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben in Nothfällen scheint das natürlichste und beste Mittel zu seyn, um das Staatseinkommen zu vermehren. Denn 1) bedarf diese Maaſsregel keiner Vorbereitung, da die Vertheilung schon gemacht ist, und nur der Aufschlag der schon bekannten Sätze bestimmt zu werden braucht; 2) wirkt eine solche Erhöhung am unmerklichsten auf den Nahrungsstand, da hingegen,

wenn grofse Capitale von einem einzigen Platze oder aus wenigen Händen genommen werden, die arbeitende Claffe sehr harte Stöfse empfindet.

§. 737.

Soll aber die Erhöhung der Abgaben ein so sanftes Mittel seyn; so mufs

1) ein solches Abgabensystem im Lande schon Statt finden, welches die Lasten gleich vertheilt. Denn, find die Abgaben ungleich, find einige Claffen vorzüglich oder gar ausschliefslich damit belastet, und viele Reiche nur leicht angezogen oder gar ganz befreyt, wie dieses in Ansehung des Adels und der Geistlichkeit in vielen Ländern zum Theil noch Statt findet; so kann eine Erhöhung der Abgaben leicht die besteuerte Claffe ganz zu Boden drücken, und in solchen Fällen ist es nothwendig, entweder das nöthige Mehreinkommen überhaupt auf eine andere Weise zusammen zu bringen, oder wenigstens für die befreyeten Stände eine Methode zu erfinnen, wodurch diese zugleich mit angezogen werden.

2) Es mufs der Finanzminister, welcher die Erhöhung der Abgaben gebrauchen will, um in aufserordentlichen Fällen Rath zu schaffen, eine genaue Kenntnifs von dem Verhältniffe der vorhandenen Steuern zu dem reinen Einkommen der Besteuerten befitzen, damit er die Wirkung der Erhöhung auf den Wohlstand der Bürger genau beurtheilen und die Aufschläge nach einer solchen Proportion bestimmen kann, dafs er gewifs ist, die erhöhete Steuer könne bezahlt werden, ohne dafs fich der Besteuerte dadurch ruinire, oder sein Nahrungsstand allzusehr zerrüttet werde.

§. 738.

Neue Steuern, als schleuniges Hülfsmittel in der Noth betrachtet, haben allemahl viel gegen fich, da, wenn fie

nicht übereilt, ohne Regel und Ordnung eingeführt, und schon dadurch viel Verwirrung und Bedrückung der Einzelnen hervorbringen sollen, lange Vorbereitungen, weitläufige Notizen u. s. w. erfodern. Im Kriege aber soll schnell Geld geschafft werden. Und dann werden die neuen Steuern gewöhnlich sehr tumultuarisch angeordnet und eingeführt, so daſs ſie nicht bloſs durch die vermehrte Last, sondern oft noch mehr durch die schlechte Vertheilung dem Volke beschwerlich fallen, und groſses Unheil in dem Nationalvermögen anrichten.

§. 739.

Daher ist es höchst rathsam, daſs ſich die Finanzbehörde bey Zeiten eine ſichere Baſis verschaffe, worauf ſie in vorkommenden Nothfällen die Vertheilung bauen kann, wenn plötzlich eine groſse Summe für ein auſserordentliches Staatsbedürfniſs zusammengebracht werden soll. Eine Ueberſicht des Vermögens und insbesondere des reinen Einkommens des Volks, wird ihr hierzu ohne Zweifel am allerdienlichsten seyn. Und deshalb muſs ſie daſſelbe zu Friedenszeiten nie aus der Acht laſſen, sondern alle Mühe darauf verwenden, um eine möglichst richtige Kenntniſs davon zu unterhalten.

Erläuterung. Das beste Mittel, dazu zu gelangen, ist die Einführung einer leichten Einkommensteuer zu Friedenszeiten. Sollte auch der Staat es nicht gerathen finden, einen groſsen Theil seiner Einnahme auf eine Einkommensteuer in gewöhnlichen Zeiten zu gründen; so wird er im Kriege doch seine Zuflucht zu ihr nehmen müssen. Dann ist aber die gröſste Noth, wenn sie plötzlich eingeführt werden soll, und keine Thatsachen vorhanden sind, worauf man die Regel derselben mit Sicherheit bauen kann. Führt aber der Staat in der Zeit der Ruhe eine höchst mäſsige Steuer aufs reine Einkommen ein; so hat er Zeit, die Kenntniſs desselben bis zum höchsten Grade möglicher Vollkommenheit nach und nach zu bringen, da ihm Erfahrung und Klugheit im Laufe langer Zeit die Mittel dazu an die Hand ge-

ben, und bey gehöriger Aufmerksamkeit und geschicktem Gebrauche der Mittel es gar nicht fehlen kann, sich dieselben ohne alle Quälerey des Volks zu verschaffen. Tritt sodann der Fall der Noth ein; so liegen die Quellen, wo er seinen Beystand suchen soll, sämmtlich schon offen vor ihm, selbst die Ordnung ist schon gemacht, wonach er das Quantum bestimmen kann, was er von jedem verlangt. — Giebt es manche Classen, die im Frieden Steuerfreyheit geniefsen; so können diese im Kriege, wie billig, am stärksten angegriffen werden, indem eine grofse Quota des reinen Einkommens gefodert, den besteuerten Classen aber ihre ordinaire Steuer darauf zu Gute gerechnet wird u. s. w.

§. 740.

Ob aber zu Erhöhung der alten, oder zu neuen Steuern überhaupt geschritten werden soll, und es nicht vielleicht beſſer sey, dem Staate in der Noth auf andere Weise zu helfen, wird hauptsächlich nach folgenden Betrachtungen entschieden werden müſſen:

1) Befindet ſich das Land im Fortschreiten zum Wohlstande, eröffnet ihm der Krieg wohl gar auſserordentliche Quellen des Gewinnstes, und erweitert seinen Handel und sein Gewerbe; so wird ein solches Volk während des Krieges immerfort höhere Steuern zahlen können, ohne daſs es dadurch ruinirt wird.

2) Leidet aber das Land schon sehr durch den Krieg, ist sein Nahrungstand an ſich nicht sehr blühend und bedroht ihn der Krieg noch mehr; so muſs man zu allerletzt seine Zuflucht zu Erhöhung der Abgaben oder neuen Steuern nehmen, und ſich lieber auf andere Weise zu helfen suchen.

§. 741.

Es ist überdieſs zu bemerken, daſs der Weg, durch Abgaben die Summe, die man zur Führung des Krieges bedarf, zu erheben, immer sehr langsam ist, und gewöhnlich

andere Mittel zu Hülfe genommen werden müſſen, um wenigstens das zu anticipiren, was man durch Abgaben zusammen zu bringen gedenkt. Dennoch ist die Erhöhung der Abgaben ein gutes Mittel, um zur Quelle der Wiederbezahlung von temporären Anleihen zu dienen, und ſie so zur Baſis eines soliden Credits zu machen.

III.

Von Veräuſserung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höheren Benutzung.

§. 742.

Der Verkauf der Staatsgüter kann zur Zeit einbrechender oder vorhandener Noth, selten mit Vortheil unternommen werden, a) weil überhaupt der plötzliche Verkauf einer groſsen Maſſe von liegenden Gründen nie mit Vortheil vollzogen werden kann, da die Capitale dazu fehlen, und ſie also um ein Spottgeld hingegeben werden müſſen; b) weil die Concurrenz der Käufer von liegenden Gründen in solchen Zeiten hauptsächlich gering ist, da die Last des Krieges gemeiniglich auf die Grundstücke am schwersten fällt. — Daher kann der Verkauf der Staatsgüter vielleicht bey ruhigen Zeiten rathsam werden, um allmählig Schulden zu tilgen; aber nie ſind ſie geschickt, schleunige Hülfe zu gewähren, ohne zugleich dem Staate die gröſsten Verluste dabey zu verursachen.

§. 743.

Aber auch selbst in Friedenszeiten scheint es nicht rathsam zu seyn, Staatsgüter oder nützliche und sonst unschädliche Staatsrechte zu verkaufen, um ſich aus der Noth zu helfen. Denn ein Einkommen, welches der Staat unabhängig von den Abgaben der Unterthanen zieht, muſs diesem immer das theuerste und liebste seyn, und er thut da-

her nur in wenig Fällen gut, ſich ganz und unbedingt davon zu trennen (§. 190 fg.). Und eben so wenig kann das wohlverstandene Intereſſe des Volks eine solche Veräuſserung gut heiſsen. Denn Abgaben, wie vollkommen man ſie auch einrichten und vertheilen mag, bleiben immer eine Last fürs Volk, und nöthigen den Staat zu vielen Schritten, welche jenem unangenehm sind. Zieht er aber sein Einkommen aus eignem Vermögen; so leidet das Volk unmittelbar dabey durchaus gar nichts. Auf das lucrum cessans, das es dabey einbüſst, hat es keinen Rechtsanspruch. Selbst die Vermehrung des Nationalreichthums wird durch die Staatsgüter nicht aufgehalten, wenn die gehörigen Anstalten zu deren vollkommnen Benutzung getroffen werden. Je mehr daher der Staat von den Nationalgütern weggiebt, desto mehr muſs er von dem Einkommen der Unterthanen nehmen; folglich desto lästiger wird er ihnen.

§. 744.

Wollte man sagen, daſs das Volk durch die Veräuſserung der Staatsgüter deshalb nichts verlöre, weil, wenn ſie in Privathände kommen, ſie beſſer bewirthschaftet werden, und dadurch mehr Einkommen entsteht, wovon dem Staate eben so viel in Abgaben gereicht werden kann, als er jetzt durch deren schlechte Benutzung zieht, und dennoch der Nation ein Ueberschuſs verbleibt; so ist dagegen zu bemerken, daſs, wenn auch der Staat sein Einkommen aus den Staatsgütern nicht aus den Händen giebt, dennoch eine solche Benutzungsart derselben möglich sey, wodurch eben so viel hervorgebracht wird, als wenn ſie vollkommnes Privateigenthum wären, wie oben bey der Lehre von den Domainen (§. 204 fg.) ausführlich gezeigt worden ist.

§. 745.

Daher ist allerdings der im vorigen Paragraphen zuletzt erwähnte Punct sehr zu beachten, nämlich, die Staatsgü-

ter in solche Verhältnisse zu bringen, daſs sie dem Volke dieselben Vortheile gewähren, als sie geben würden, wenn sie freyes Privateigenthum wären. Wo die Domainengüter noch schlecht benutzt werden, da ist die Einführung einer bessern Benutzung derselben ein reiches Mittel, um den Staat aus Verlegenheiten zu helfen, in welche er durch Kriege und Schulden gebracht worden ist. Um aber dieses auszuführen, dazu gehören ruhige Zeiten, reife Einsichten und weise Ueberlegungen. Die Grundsätze, worauf dergleichen Verbesserungen gebauet werden müssen, sind oben (§. 193—207.) im Allgemeinen angegeben.

IV.

Von der Benutzung des Staatscredits.

§. 746.

Was aber auch ein Staat für Mittel anwenden mag, um sich in Nothfällen zu helfen, nie wird er doch dabey des Credits entbehren können. Ein Staatsschatz macht zwar das Schuldenmachen und Anticipiren auf kürzere oder längere Zeit entbehrlich; aber in unsern Tagen wird wohl der Schatz, wenn auch ja einer gesammelt wird, doch nie so groſs seyn, daſs er weit reicht. Theils sind unsre Staaten überhaupt nicht in solchem Zustande, wo sie ans Schatzsammeln denken können; theils sind die Kriege zu unsrer Zeit viel kostspieliger geworden als sonst, so daſs viel gröſsere Summen zu deren kraftvoller Führung gefodert werden, als ehemahls selbst zu solchen Kriegen, welche damahls für groſs und lang galten. Immer wird daher der Staat des Credits bedürfen, theils um diejenigen Summen im Groſsen zu anticipiren, die er von den langsam und im Kleinen eingehenden Steuern wieder zu ersetzen gedenkt; theils das, was er durch andere Hülfsmittel nicht aufbrin-

gen kann, durch Anleihen anzuschaffen, oder eine Zeitlang mit Credit unmittelbar zu bezahlen.

§. 747.

Es muſs daher jedem Staate im höchsten Grade daran gelegen seyn, seinen Credit fest zu gründen und denselben unerschüttert zu erhalten. Es besteht aber der Staatscredit in nichts anderm, als in dem allgemeinen Vertrauen, welches er erweckt, daſs er alle seine eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, unter allen Umständen, aufs pünktlichste erfüllen werde.

§. 748.

Je längere Zeit hindurch, je ununterbrochener, unter je mannigfaltigern und schwierigern Umständen ein Staat seine Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich erfüllt hat, desto stärker und unerschütterter wird sein Credit seyn. — Freylich erholt ſich der Credit eines Staats leichter wieder, als der Privatcredit. Denn weil der Staat des Credits so nothwendig bedarf; so schmeicheln ſich auch die geldreichen Leute sehr leicht, daſs selbst ein Staat, der in der Noth sein Wort öfter gebrochen, ja der sogar seine vorhergehenden Gläubiger offenbar betrogen hat, doch künftige Verbindlichkeiten, wenn er nur irgend kann, beſſer erfüllen werde, und wagen es, ihm ihre Capitale zu leihen, wenn er nur für die Gefahr, die ſie dabey übernehmen, einige Procente mehr bezahlt, als andere solidere Staaten.

Erläuterung. Wenn die Völker durch die Einführung des Papiergeldes um viele tausend Millionen gebracht wurden; so kann man sagen, daſs die Staaten den Gebrauch dieses Instruments noch nicht gehörig kannten, und die Völker aus Unwissenheit und Ungeschicklichkeit in diese Verluste gestürzt wurden. Indessen war dieses wohl wenigstens in Ansehung des revolutionairen Frankreichs nicht der Fall. Das damahlige Papiergeld wurde wohl absichtlich geschaffen, um sich aus der

Noth zu helfen, und es, nachdem es seine Dienste geleistet, fallen zu lassen. Wie sehr aber die Nation dadurch an Unredlichkeit und Betrug gewöhnt worden war, zeigte sich, als die folgenden Gewalthaber die öffentliche Schuld reducirten, und diese Maafsregel auf alle eroberte Länder übertrugen. Denn man dachte kaum an das Tyrannische und Ungerechte, das darin lag. Das Beyspiel der französischen Regierung stumpfte aber auch bald die Gewissen mancher andern Regierungen ab. Nicht blofs Usurpatoren sprachen dem öffentlichen Credit Hohn; wir haben ihn durch alte, antirevolutionaire Staaten nicht minder mifshandeln sehen. Wir haben gesehen, dafs Regierungen in Silbergelde borgten, und Capital und Zinsen in einem Papiergelde bezahlten, welches kaum den sechsten Theil des bey der Anleihe empfangenen Silbergeldes werth war. Wir haben gesehen, wie Saaten ihre alten Gläubiger zu baaren Zuschüssen auf das schon hergeliehene Capital, unter der Bedrohung des gänzlichen Verlustes ihrer Foderungen, zwangen; wie sie willkürlich die in Silber bedungenen Zinsen auf die Hälfte in gesunkenem Papier reducirten; wie andere ihren Gläubigern durch Juden die schimpflichsten Accorde anbieten liefsen, und unter den nichtigsten Vorwänden alle Zahlung verweigerten; wie Reichsstände sich willkürlich und einseitig von übernommenen Garantieen lossprachen, und die Zahlungspflicht an Personen übertrugen, mit welchen die Gläubiger bey Contrahirung der Anleihe gar nichts zu thun hatten. Dennoch finden diese Regierungen, noch während solcher unwürdigen Unterhandlungen, wiederum Leute, die bereit sind, ihnen gegen gute Zinsen von neuem zu leihen. Bey solchen Erscheinungen ist es freylich kein Wunder, wenn die Regierungen, welche keinen Grund in dem Rechte und in der Moral finden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, das, was die Politik verlangt, nach solchen Erfahrungen messen, und ihre Gläubiger nach den Umständen und nach Willkühr handhaben, da sie wissen, dafs, so sehr sie solche auch mifshandeln, sich doch leicht wieder andere Geldreiche finden, welche die Hoffnung auf gröfsern Gewinn von neuem antreibt, es mit ihnen zu wagen. Diese verstehen sodann die Kunst, die Einfältigen und Unwissenden oder andere Gewinnsüchtige mit in ihr Schicksal zu verweben, oder auch wohl, sich zur rechten Zeit mit ihrem Gewinne aus der Schlinge zu ziehen, und die durch ihre Auctorität angelockten Gläubiger allein dem Unglücke zu überlassen.

§. 749.

Indessen wird doch immer diejenige Finanzpolitik die beste seyn, welche vom strengen Rechte nie abweicht, und pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sich zur unverbrüchlichen Regel macht. Ein Staat, welcher diese Maxime gewissenhaft befolgt, wird nicht nur seinem Volke ein gutes Beyspiel geben, und mit reinem Gewissen strenge Gerechtigkeit unter Privatpersonen handhaben können, sondern er wird sich auch die höchste Achtung seines eignen Volks und anderer Völker erwerben. Auch ist es gewöhnlich nur die Einfalt und Schlechtigkeit der Administratoren, welches die Regierung zu dergleichen ungerechten und höchst verwerflichen Verfahren verleitet. Denn wenn auch die Noth dann und wann zu Aufschub der nöthigen Zahlungen zwingt; so kann doch ein Staat nie in eine Lage gerathen, wo es einem klugen und einsichtsvollen Ministerio nicht möglich seyn sollte, die übernommenen Geldverbindlichkeiten des Staats am Ende ehrlich zu erfüllen. Sollte das baare Geld dazu nicht aufzutreiben seyn; so giebt es doch für den Staat so unendlich viele Mittel, die Gläubiger so zu befriedigen, daſs die Gerechtigkeit nicht dabey leidet, daſs nur die Stumpfsinnigkeit oder die unverschämteste Unredlichkeit die Schuld auf die Unmöglichkeit, den Gläubigern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, schieben kann.

§. 750.

Der unverrückte Grundsatz der Finanzpolitik muſs also seyn, alle eingegangenen Geldverbindlichkeiten aufs heiligste und gewissenhafteste zu erfüllen, und unter keinen Umständen die Gewalt oder die Unabhängigkeit des Staats von einem Gerichtsstuhle zur Verletzung derselben zu gebrauchen. — Eine Regierung, welche sich durch eine, Jahrhunderte hindurch ununterbrochene Beobachtung dieses Prin-

cips auszeichnet, wird immer den ausgedehntesten Credit unter den billigsten Bedingungen finden, wenn man nur nicht ihre gänzliche Vernichtung zu fürchten hat.

Erläuterung. Die Suspension der Baarzahlung der Bank wird stets ein Fleck in dem sonst unversehrten Credit Englands bleiben. Denn wie kann ein Parlament das Recht haben, eine Bank, die versprochen hat, für ihre Sichtwechsel (Banknoten) für jedes Pfund Sterling $\frac{20}{21}$ einer Guinee baar zu zahlen, zu berechtigen, mir nur 15 oder $\frac{16}{21}$ einer Guinee dafür zu geben? wie kann es den Creditor von der Pflicht gegen einen fremden Gläubiger entbinden?

§. 751.

Hierbey wird sie dann auch am wenigsten vergessen:

1) daſs Staatsschulden immer ein Uebel, also nie zu erwählen sind, als wenn sie zur Abwendung eines noch gröſsern Uebels für das beste und heilsamste Mittel unter den vorliegenden Umständen erkannt werden;

2) daſs sie nie Schulden contrahiren darf, ohne damit zugleich die Mittel zu verbinden, sie wieder zu tilgen.

Anm. Unter die gröſsten Ungereimtheiten, welche in den neuern Zeiten behauptet worden sind, gehört unstreitig der Satz, daſs Staatsschulden den Reichthum einer Nation vermehren, der bekanntlich von *Pinto* zuerst, und dann von mehreren seiner Nachbeter, mit allerley sophistischen Gründen vertheidigt worden ist. Ob nun gleich hier und da noch dergleichen Laute verhallen; so sind doch seit *Pinto's* Zeit die Begriffe von Vermögen und Capital so aufgeklärt worden, daſs nur noch die Unwissendsten dergleichen Sätze wiederholen können. Ich sage daher hier kein Wort zur Widerlegung solcher Ungereimtheiten. Man findet die Beurtheilung derselben concentrirt in meiner Nationalökonomie §. 983 fg. Daſs übrigens Staatsschuldscheine für den Eigenthümer derselben einen Werth haben, daſs sie die Circulationsmittel vermehren und zu mancherley nützlichen und vortheilhaften Anwendungen gebraucht werden können: wer wird dieses läugnen. Hier ist die Frage nur, ob sie eine Vermehrung des Nationalreichthums sind?

§. 752.

Es kann aber allerdings Fälle geben, wo der Staat seine Zuflucht zum Schuldenmachen nehmen muſs. Es kann Fälle geben, wo es sogar dann rathsam ist, Schulden zu machen, wenn er die nöthigen Summen aus andern Quellen ſich verschaffen könnte, oder wenn ihn die Noth noch nicht sehr dazu drängt, als:

1) Wenn er fürchten muſs, sein Volk zu hart anzugreifen, wenn er ihm die groſsen Summen, die er bedarf, durch Contributionen oder Abgaben abnehmen müſste, wenn der Nahrungsstand dadurch zu sehr geschwächt, und das Stammvermögen zu sehr vermindert werden möchte. — In diesen Fällen ist es oft viel beſſer, Schulden zu machen, weil es dem Volke, wenn es im Beſitz seiner Erwerbmittel bleibt, viel leichter wird, dieselben zu verzinsen und ſie nach und nach wieder zu bezahlen, als wenn es die ganze Summe mit einem Mahle bezahlen sollte.

2) Wenn die Vorſicht verlangt, ſich zum Voraus mit den gehörigen Geldmitteln zu versehen. Selbst wenn der Staat einen Schatz beſitzt, der zu mehreren Feldzügen zureicht, wird es doch öfters die Vorsicht erfodern, frühzeitig Anstalten zu Anleihen zu treffen, um ſich auf den Nothfall für alle Fälle mit Gelde zu versehen. Denn gerade, wenn es bekannt ist, daſs es dem Staate gar nicht an Geld fehlt und er nicht preſſirt ist, sondern es Zeit damit hat, kann er zu den leichtesten und bequemsten Bedingungen Schulden contrahiren.

3) Auch kann zuweilen die Staatsklugheit rathen, ſich der Capitale zum Voraus zu bemächtigen, um dem Feinde die Anleihen zu erschweren, oder gar unmöglich zu machen.

§. 753.

Die Methoden aber, wie ein Staat Schulden machen kann, ſind sehr verschieden, und müſſen hier sämmtlich nach ihren Vortheilen und Nachtheilen erwogen werden. Es kann nämlich

1) der Staat seine laufenden Zahlungen einstellen, und die laufende Einnahme einstweilen zu Bestreitung der Nothausgaben verwenden;

2) er kann mit Creditzetteln bezahlen;

3) er kann die Gelder der Banken oder anderer öffentlichen Geldinstitute an ſich ziehen;

4) er kann Papiergeld im Lande ausgeben;

5) er kann künftig eingehende Gelder anticipiren, und dafür Scheine auf seine Caſſen ausstellen;

6) er kann Anleihen machen, es sey auf specielle Sicherheiten, oder auf den bloſsen Staatscredit. Hierzu kann er vielerley Formen errichten, als:

a) in Ansehung der Art ſie zu bewirken: — gezwungene oder freywillige (patriotische oder interessirte) Anleihen — in der Form von Leibrenten, Tontinen, Annuitäten, Lotterieen u. s. w.;

b) in Ansehung der Bedingungen der Rückzahlung: — Rückzahlung der ganzen Schuld zu einer bestimmten Zeit — terminweise — unbestimmte Rückzahlung des Capitals und bloſse Sicherung der Zinsen — Rentenverkauf;

c) in Ansehung der Verſicherungsmittel der Gläubiger für Zinsen und Capital: — Ausstellung von Staatsobligationen und Zinscoupons — bloſse Eintragung in das Staatsschuldbuch u. s. w.

§. 754.

1) Eine der schlechtesten Arten, Schulden zu machen, wo nicht die allerschlechteste, ist wohl die, wenn der Staat seine regelmäſsigen Zahlungen unterbricht, um das dazu bestimmte Geld zu den vorkommenden Nothausgaben zu verwenden. - Denn a) verletzt er dadurch schon seine Verbindlichkeiten und schwächt also seinen Credit; b) setzt er dadurch viele, welche auf den Eingang der Gelder von ihm rechneten, in die peinlichsten Verlegenheiten und Noth; c) berechtigt er ſie dadurch gewissermaſsen, auch ihre Verbindlichkeiten nicht zu halten, und zwingt ſie sogar dazu, indem er ihnen selbst die Mittel dazu entzieht. Dadurch aber verbreitet ſich der Bruch der Zahlungsverbindlichkeiten um so weiter, je gröſser die Summe ist, welche der Staat auf diese Weise zurückhält, und es entsteht die gröſste Verwirrung und Unordnung in dem Verkehr. — Eine Regierung muſs daher entweder ohne alle Einsicht, oder schon ganz creditlos seyn, wenn ſie zu diesem höchst verderblichen Mittel, ſich in der Noth zu helfen, ihre Zuflucht nimmt. Die Finanzpolitik verbietet es eben so unbedingt, als die Gerechtigkeit.

§. 755.

2) Unter Staatscreditzetteln verstehe ich von der Regierung oder deren Behörden ausgestellte Scheine, welche entweder nach Verlauf einer bestimmten oder einer unbestimmten Zeit (nach Beendigung des Kriegs, so oder so viel Monate nach Abschluſs des Friedens u. s. w.) mit baarem Gelde eingelöset werden sollen.

§. 756.

Mit dergleichen Zetteln (bons) kann die Regierung bezahlen:

1) die Besoldung ihrer Beamten.

2) die

2) die Lieferanten,

3) requirirte Bedürfnisse u. s. w.

§. 757.

Wenn die Staatsbeamten in Regierungszetteln, nach dem Frieden zahlbar, ihre Besoldungen annehmen müssen; so leiden dieselben gewöhnlich die gröfsten Verluste. Denn die meisten dieser Beamten bedürfen ihre Besoldung zu ihren täglichen Ausgaben, um sich und ihre Familien zu erhalten. Nun nehmen aber die Verkäufer der Lebensbedürfnisse dergleichen Scheine gar nicht, oder doch nicht für voll an. Die Inhaber sehen sich daher genöthigt, sie gegen Geld zu verwechseln. Niemand aber wird ihnen das volle Geld, worauf sie lauten, dafür geben. Und da sich mit dergleichen Verwechseln in der Regel nur Leute abgeben, die viel wagen und das Wuchergeschäft treiben; so fallen dergleichen Zettel fast sämmtlich in die Hände der Geldwucherer, denen sie der Staat am Ende, wenn er anders Wort hält, für voll bezahlen mufs, da seinen Beamten bey deren Verwechselung 20, 30, 50, ja 80 und 90 Procent abgezogen worden sind. Wie viel sie aber auch dabey verloren haben mögen, immer wird ihr Verlust mehr als die gewöhnlichen Zinsen betragen, welche sie bis zu dem Einlösungstermine hätten geben müssen, wenn sie das Geld, worauf die Zettel die Anweisung enthalten, auf einen nur einigermafsen soliden Credit hätten borgen können.

§. 758.

Wollte der Staat bedingen, dafs dergleichen Zettel nach dem Frieden nur dann für voll eingelöst werden sollten, wenn sie sich noch in den Händen des ersten Empfängers oder dessen Erben befänden, oder lehrte die Praxis, dafs eine solche Maxime von den Regierungen stillschweigend angenommen ist; so würde dieses das Schicksal der Beamten

eher erschweren, als erleichtern. Denn es würden ſich sodann noch wenigere bereit finden, baares Geld dafür zu geben, und die Staatsbeamten würden nur noch in die Hände ärgerer Wucherer fallen. Diese würden dann dergleichen Zettel wahrscheinlich in Verpfändung nehmen, und ſich die volle Summe derselben verschreiben laſſen, um ſie zur Zahlzeit durch die Beamten selbst einziehen zu lassen. Die Beamten würden also doch immer nichts mehr erhalten, als was die Pfandinhaber ihnen darauf geborgt hätten.

§. 759.

Der Staat begeht durch dergleichen Art, die Besoldung der Beamten zu bezahlen, die höchste Unbilligkeit an ihnen, macht ſie miſsmuthig, und treibt ſie zur Verzweiflung, reizt ſie zur Unredlichkeit, Bestechlichkeit, Betrug u. s. w., und begründet so das innere Verderben seiner eignen Organe.

§. 760.

Der Vorwand, daſs den Staat die Noth zu einer solchen Maſsregel zwinge, kann bey einer Regierung, die ſich nicht schon gänzlich ihres Namens unwürdig gemacht hat, nie ein hinreichender Grund zur Ergreifung eines solchen Mittels seyn. Denn auf alle Fälle muſs doch der Staat einen gröſsern Credit haben, als seine armen Beamten. Wenn er daher das zur Auszahlung der Besoldung der Beamten nöthige baare Geld borgte, und den Beamten die Zinsen, die er dafür geben müſste, nach dem Maaſse ihrer zu empfangenden Besoldung in Abzug brächte, so würden letztere, wie hoch auch diese Zinsen seyn möchten, doch nie so groſse Verluste leiden, als wenn man sie den Händen der Wucherer überläſst. Ja um den Verlust so gering als möglich zu machen, könnte auch der Staat die Beamten wirklich in dergleichen Zetteln bezahlen, aber er müſste zugleich eine Casse eröffnen, worin jeder Beamte dieselben gegen

Abzug einjähriger Zinsen auswechsele, jedem aber es freygestellt würde, sie bis zum allgemeinen Zahltermine zu behalten, wo sie für voll, mit Zuschuſs der landesüblichen Zinsen für die Jahre, die sie über das Jahr, wo sie als Besold angerechnet worden, gelaufen, eingeführt werden. Verzögerte sich die Auflösung länger als ein Jahr, so würde freylich der Staat die Zinsen allein zu tragen haben. Aber es ist auch nichts billiger, als dieses, da er seinen Beamten ihren Gehalt schuldig ist, und aus der gänzlichen Unterbrechung der Gehaltszahlung die allerschrecklichsten Unordnungen in der bürgerlichen Gesellschaft selbst entstehen müssen.

§. 761.

Bezahlt der Staat freye Lieferanten mit dergleichen Zetteln (§. 756.), so werden diese sie nicht höher rechnen, als sie dieselben für baares Geld anbringen können; und da sie der Staat am Ende für voll einwechseln muſs, so wird er dabey enorm verlieren, und oft den mehrfachen Preis der Bedürfniſsmittel bezahlen, welche er dafür erhält. Es ist daher diese Art der Bezahlung ebenfalls eine der allerunvortheilhaftesten, und es wird immer beſſer seyn, baares Geld selbst zu den lästigsten Bedingungen anzuschaffen, um dafür die Bedürfniſſe einzukaufen.

§. 762.

Requirirt der Staat die Bedürfniſsmittel von den Eigenthümern derselben, und bezahlt sie mit solchen Zetteln, nach dem Marktpreise oder nach einer von seiner Seite willkührlich bestimmten Taxe; so ist dieses ein Gewaltstreich, der dadurch etwas gemildert wird, daſs er denen, welchen er dergleichen Dinge abfodert, doch Hoffnung giebt, dereinst etwas dafür zu erhalten. — Unter den Begriff des Rechts läſst sich aber eine solche Maaſsregel auf keine Weise

bringen. Denn 1) fügt ſie denen, welchen ſie die Waaren abzwingt, einen Verlust zu, da die Zettel, welche dafür bezahlt werden, weniger gelten, als worauf ſie lauten, ja oft ganz in Unwerth ſinken. 2) Will man diesen Verlust als eine nothwendige Beysteuer zu den Kriegskosten betrachten; so erscheint die Maaſsregel doch deshalb ungerecht, weil diese Besteurung das Princip der Gleichheit verletzt und nur diejenigen trifft, welche eben die Waaren beſitzen, deren der Staat bedarf, und die gerade an den Orten bey der Hand ſind, wo er die Waaren nöthig hat. Sie ist also immer ein blindes Nehmen, wo man etwas ſindet, und kann durchaus nicht zu denen Mitteln gerechnet werden, die ſich auf den Credit des Staats gründen. — Auch von Seiten der Politik taugen dergleichen Maaſsregeln nichts, da ſie dem Staate nicht viel helfen, und der Regierung für die Zukunft selbst dieses Mittel nehmen, ſich in der Noth zu helfen. Denn Niemand wird mehr Vorräthe anschaffen oder bey ſich behalten, sobald er fürchten muſs, der Staat könne ſie requiriren.

§. 763.

3) Das gewaltsame Eingreifen in die Banken und andere freye Geldinstitute schlägt 1) dem Credit dieser Anstalten unheilbare Wunden. Denn wenn der Staat ihre Capitale gewaltsam an ſich reiſst, setzt er ſie in die Unmöglichkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwingt ſie zur Insolvenz; dadurch aber verlieren ſie 2) ihren Credit, und müſſen nothwendig zu Grunde gehen.

§. 764.

Bewegt der Staat dergleichen Geldinstitute, ihre Capitale dem Staate freywillig zu geben; so treten folgende Wirkungen ein:

1) Es hören dadurch die Unterstützungen auf, welche die Banken durch diese Capitale dem Handel oder andern

Gewerben geleistet haben. Diese gerathen dadurch in eine unvermeidliche Stockung, da ihnen die Hülfsmittel und Instrumente ihrer Wirksamkeit plötzlich entzogen werden, und eine solche Rückwirkung hat die Brotlosigkeit und Noth vieler Gewerbsgenossen, besonders der arbeitenden Classe, zur unvermeidlichen Folge. Da auch viele gröfsere oder kleinere Unternehmer sich auf die bisherige Unterstützung der Banken verliefsen, und von deren Beystand die Möglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten abhieng; so macht der plötzliche Zurücktritt der Bank ihnen dieselbe unmöglich, und es tritt die ganze Reihe der übeln Folgen ein, welche das Ausbleiben grofser Zahlungen unvermeidlich nach sich zieht.

2) Auch sieht sich der Staat, wenn er die Banken willkührlich mifsbraucht, oft gezwungen, sie zu Handlungen zu autorisiren, welche den Rechtsprincipien zuwider sind, und Unrecht gegen Andere zu begehen. Denn die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Bank hängt hauptsächlich davon ab, dafs sie ihre Fonds in ihrer Gewalt hat und frey darüber disponiren kann. Nun aber wird diese Gewalt gar sehr geschwächt, wenn sie ihre Fonds dem Staate auf unbestimmte Zeit anvertraut. Denn dieser verbraucht sie, und rechnet gemeiniglich darauf, dafs er sie recht lange, wo nicht auf immer behalten, und blofs die Zinsen davon entrichten will. Treten nun Verbindlichkeiten ein, zu deren Erfüllung die Bank ihrer Fonds bedarf; so kann dieselbe sie vom Staate entweder gar nicht, oder doch nicht so schnell, als sie solche nöthig hat, zurück erhalten. Sie sieht sich also hierdurch in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, und da der Staat die Ursache davon ist, so mufs er sie durch Gesetze davon befreyen. Die Bank macht daher bankrot, und der Staat heiligt diesen Bankrot durchs Gesetz.

Erläuterung. Die Bank von England hat dem Staate nicht nur grofse Capitalien vorgeschossen, die er ihr nie zurückzahlt, sondern sie wird auch von ihm als Mittel gebraucht, die benöthigten Summen baaren Geldes fürs Ausland anzuschaffen. Nie würde die Bank von England nöthig gehabt haben, die Baarzahlung ihrer ausgegebenen Banknoten einzustellen, wenn nicht beyde erwähnte Umstände, besonders aber der letztere, Statt gefunden hätten. Hätte die Regierung das ihr benöthigte Geld auf eigne Kosten angeschafft; so würde es der Bank nie an Mitteln gefehlt haben, das Geld, was der Verkehr bedurfte, herbey zu schaffen, und so viele ihrer Noten baar einzulösen, als hierzu nöthig war. Da aber die Bank alles Geld, was die Regierung in den Kriegsjahren in so grofsem Umfange brauchte, auf ihre Kosten anschaffen mufste, so lange die Baarzahlung Statt fand, und sie diese Kosten allein weder tragen wollte noch konnte; so mufste sie die Regierung berechtigen, diese Kosten auf das ganze Publicum zu schieben, welches dadurch geschah, dafs sie die Bank autorisirte, die Baarzahlung einzustellen. Der Verlust fiel nun aufs Publicum durch den sinkenden Curs, aber gewifs wurde derselbe auf diese Art für die Nation vielfach vergröfsert, und insbesondere auf das ungleichste nach blofsem Zufalle vertheilt. Es würde interessant seyn, zu berechnen, wie viel das Volk von Grofsbritannien durch jenes Sinken des Curses verloren hat, wie viel Privatglück dadurch zerrüttet wurde, und wie viel weniger es der Regierung gekostet haben würde, wenn die Bank ihre Zahlungen nie unterbrochen, und die Regierung dagegen die Kosten der Herbeyschaffung des ihr nöthigen Geldes übernommen hätte. — Aber es ist diese Sache von dieser Seite nur von Wenigen angesehen worden. Dafs Grofsbritannien durchaus kein anderes Mittel gehabt habe, sich zu helfen, als die Suspension der Baarzahlung seiner Bank, können nur Personen behaupten, welche entweder keine deutlichen Begriffe vom Geldwesen haben, oder die gern eine Ungerechtigkeit beschönigen möchten. Man sehe über diesen Gegenstand die Anzeige der Schrift über den öffentlichen Credit von *Nebenius* im Hermes etc.

§. 765.

Das Rathsamste ist daher, die Regierung berührt die Gelder der Bank nie anders, als nach Gesetzen des Privat-

credits und Privatverkehrs. Es hat allemahl die nachtheiligsten Folgen für den Nationalreichthum, wenn ſie dieselbe bestimmt, (es sey durch Zwang oder durch lockende Anerbietungen), die ächten Regeln, die eine Bank befolgen muſs, wenn ſie ihren vollen Credit unerschüttert erhalten will, zu verlassen.

§. 766.

4) Das **Papiergeld** kann nur so lange bey seinem Nominalwerthe erhalten werden, als Mittel vorhanden ſind, es beliebig zu seinem vollen Werthe auszugeben. Damit dieses geschehen könne, kann nun zwar der Staat manche künstliche Anstalt treffen; aber alle scheitern an ihrem Erfolge, wenn er nicht die Kraft und den Willen beſitzt, jedes Stück Papiergeld, das nicht für voll angebracht werden kann, unweigerlich und ohne alle Einschränkung zu seinem vollen Werthe in baarem Gelde auszuwechseln.

§. 767.

Wenn daher Papiergeld, zu Zeiten der Ruhe mit Vorſicht und Weisheit gebraucht, auch ein gutes Mittel seyn mag, um eine bedeutende Summe baaren Geldes zu ersparen, und daſſelbe zur Dispoſition des Staats zu stellen; so ist doch die Epoche der Noth niemahls die Zeit, wo man Papiergeld im Staate mit Nutzen zur Abhelfung derselben gebrauchen kann, wie aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie ganz deutlich hervorgeht.

§. 768.

Das Papiergeld wird unter solchen Umständen, besonders in einem Kriege, der im Lande selbst geführt wird, sehr bald unter seinen Nominalwerth herunterſinken. Dem Staate werden die Mittel fehlen, deſſen Werth aufrecht zu erhalten, und wollte er den Versuch machen, dieses mit

grosser Anstrengung zu bewirken; so würde der Feind dadurch es in seine Gewalt bekommen, alles baare Geld den Staatscassen zu entziehen, so dass das immer tiefere Sinken des Papiergeldes, aller Anstrengungen ungeachtet, zuletzt doch erfolgen würde. Durch ein solches Sinken wird aber dem Volke aller der Schade zugefügt, welcher erfolgen muss, wenn das allgemeine Tauschmittel seines innern Werthes beraubt wird und immer mehr verliert.

Derjenige nämlich, welcher das Papier vom Staate für voll erhält, verliert 1) beym Wiederausgeben die ganze Summe, welche während der Zeit, wo er es inne behalten hat, weniger werth geworden ist. Da nun ein solches Papiergeld immer tiefer und tiefer sinkt; so verliert 2) ein jeder, der es wieder ausgiebt, und diese Verluste vertheilen sich unter die Nation auf ganz ungleiche, schlechterdings nicht zu berechnende Weise.

Erläuterung. Man setze, das Papiergeld falle in jeder Woche 1 Procent, so dass es im Verlaufe eines Jahres um 50 Procent sinkt; so werden an 100 Rthl. Papier 50 Rthl. verloren. Wenn sie Einer das ganze Jahr über inne behält, so wird er jene 50 Thaler allein verlieren. Giebt sie *A* nach der ersten Woche an *B*, so verliert *A* nur 1 Procent daran; giebt *B* diese 100 Rthl. nach Verlauf einer Woche, wo sie wieder 1 Thaler verloren haben, an *C*, so wird *B* ebenfalls 1 Thaler daran verlieren, und so ferner mit immer zunehmenden kleinen Differenzen, die der fallende Werth verursacht und wir hier nicht in Anschlag bringen, und die sich nach dem jedesmahligen Verluste des innern Geldwerths modificiren, bis derjenige, der sie in der fünfzigsten Woche bekommt, statt 100 Rthl. nur 50 Rthl. an Werth erhält, und alle seine Vorgänger jeder einen immer geringer werdenden Thaler an der Summe verloren hat, der am Ende einer bestimmten Zeit das empfangene Hundert-Thalerbillet an einen andern bezahlte. Allein, so regelmässig und bestimmt geht freylich die Vertheilung nicht von Statten. Ist das Papiergeld einmahl im Fallen; so sucht es jeder Empfänger so schnell als möglich und so hoch als möglich wieder los zu werden. Mehrere schieben es ohne Verlust von sich, andere trifft er desto stärker. Wieviel daher jeder Einzelne, der Pa-

piergeld einnahm und ausgab, dabey verloren, ist unmöglich zu bestimmen; wie viel aber das Publicum daran verloren, zeigt der fallende Curs aufs unbezweifeltste an. — Besonders groſs zeigt sich der Schade, den das Papiergeld dem Lande durch den auswärtigen Handel verursacht. — Denn im Innern knüpft sich nach und nach die Idee Geld so fest an das Papier, daſs unter dem gemeinen Haufen der Gedanke leicht herrschend wird, als falle nicht das Papiergeld, wenn man davon mehr als bisher für die Waaren zahlen muſs, sondern als steige der Waarenpreis: eine Täuschung, von der sich sogar die groſsen Bankiers in England, welche im J. 1810 dem Parlament ihr Gutachten über den fallenden Curs abgeben sollten, nicht losmachen konnten. Nur der Geld- und Wechselcurs zeigt am deutlichsten, wie viel das Papiergeld im Metallgelde werth sey. Allein im Innern dauert es eine geraume Zeit, ehe man den Preis der Landesproducte allgemein auf den gefallenen Metallwerth des Papiergeldes reducirt; man vergleicht die Waaren lange noch bloſs mit dem Namen des Papiergeldes, und giebt sie noch für den alten Preis, nachdem derselbe Metallwerth des Papiergeldes schon längst nicht mehr besteht. Von diesem Irrthume profitirt das Ausland, und kauft die inländischen Producte und Manufacturen (nach Metallgelde gerechnet) um einen Spottpreis. Die innere Production und der auswärtige Handel gewinnen dadurch ein groſses Scheinleben, und man bildet sich ein, das Land gerathe in einen blühenden Zustand. — Aber wird nach dem Verlauf einiger Zeit die Rechnung abgeschlossen, so wird man mit Schrecken die Täuschung gewahr. Denn der in dem Papiergelde empfangene Realwerth zeigt, daſs die Landeswaaren tief unter ihrem Kostenwerthe bezahlt sind, und daſs die dafür erhaltenen Summen nicht zureichen, eine gleiche Quantität dafür wieder herzustellen. Bald theilt sich die Theurung (nach Papiergeld gerechnet) auch den meisten inländischen Artikeln mit, und man wird sodann inne, daſs die Nation bey solchem Handel nur verloren hat. Daſs das Papiergeld im Innern noch lange einen höhern Realwerth behält, als dessen Metallwerth andeutet, rührt auch mit daher, weil die Bezahlung der Abgaben noch zu seinem Nominalwerthe eine Zeitlang angenommen wird.

§. 769.

Noch gröſser wird die Verwirrung, wenn, wie dieses die nothwendige Folge bey einem ſich selbst überlaſſenen Papiergelde ist, der Werth desselben schwankt, bald steigt, bald fällt. Das Vermögen der ganzen Nation wird dann dem Zufalle und Glücksspiele Preis gegeben. Wer heute eine Summe in Papiergelde empfängt, kann in einer Nacht, ohne daſs er irgend etwas dazu beyträgt, eben so gut mehrere Procente daran gewinnen, als verlieren, je nachdem die Umstände den Curs deſſelben erhöht oder erniedrigt haben. Niemand ist dann seines Vermögens ſicher. Verleihet er heute 1400 Rthl., die jetzt 100 Mark Silber werth ſind, und er erhält ſie nach einem Jahre zurück, so ſind ſie vielleicht nur noch 50 Mark werth. Kurz, der ganze Verkehr wird ein Spiel, eine Art von Lotterie, wo jeder Gewinn nur durch den Verlust Anderer möglich ist. Keine Unternehmung ist ſicher, kein zuverläſsiger Calcul ist dabey mehr möglich, und die Nation geräth dadurch in ein immer tieferes Elend.

§. 770.

Es giebt freylich Fälle, wo ſich Regierungen durch Papiergeld geholfen haben. Die Aſſignatengeschichte liefert davon ein schreckliches Beyspiel. Im Vertrauen auf die Regierung wurden die Aſſignaten anfangs für voll angenommen, und die Regierung erhielt dafür eine Menge Kriegs- und andere Bedürfniſsmittel. Zwar fingen ſie bald an zu ſinken, aber die Hoffnung, daſs ſie die Regierung doch nicht ganz würde fallen laſſen, erhielt ſie deſſen ungeachtet noch bey einigem Werth, und man konnte also mit der unendlichen Maſſe, welche man ausliefs, mehrere Monate lang groſse Dinge ausrichten. Aber was kostete dieses alles der Nation, welche Verheerungen und Verwüstungen wurden unter den Bürgern angerichtet, welche Umkehrung der Ver-

mögensverhältniſſe wurde dadurch hervorgebracht! Welche Creditloſigkeit erfuhr das franzöſiſche Papiergeld in der ganzen Handelswelt! — Und wie hätte es eine Regierung anfangen müſſen, um dieses Papierunwesen wieder in eine Ordnung zu bringen! — Es war eine gänzliche Unmöglichkeit, oder es wäre nur durch eine abermahlige neue Umkehrung der Dinge möglich gewesen. Man überlieſs also die Aſſignaten ihrem Schicksale; ſie muſsten endlich zu Nichts herabſinken. Und so waren ſie nichts gewesen, als ein Mittel, die Kosten des Kriegs und der Staatsverwaltung auf einige Jahre durch eine stille Plünderung zusammenzubringen. Ein Gleiches ist, obgleich in mindern Graden, allenthalben geschehen, wo man ſich im Kriege durch Papiergeld zu helfen gesucht hat, welches die Regierung bey seinem Pari mit dem Metallgelde zu erhalten nicht im Stande war.

§. 771.

Nie kann daher eine gesunde Finanzpolitik rathen, im Kriege oder in Nothfällen ähnlicher Art die Hülfe im Papiergelde zu suchen. Allemahl wird ein solches Geld schnell fallen, und der Nation viel gröſsere Verluste zufügen, als ihr jede andere Art, die Kriegsbedürfniſſe zu befriedigen, zugefügt haben würde. Der Verlust, welchen die Regierung dem Volke durchs Papiergeld zufügt, wird

1) ganz tumultuarisch vertheilt. Die Regierung hat die Vertheilung nicht in ihrer Gewalt, sondern ſie überläſst es dem Zufalle, wen er trifft oder nicht trifft. Es ist also eine wahre regellose Plünderung der Nation.

2) Die Regierung ist auch gänzlich auſser Stande, je diejenigen zu entschädigen, welche durchs Papiergeld verloren haben. Denn Niemand oder doch höchst Wenige können ihren Schaden liquidiren, ja die wenigsten wissen, wann und wie ſie dadurch verloren haben. Nur

das Eine wiſſen ſie mit Gewiſsheit, daſs ſie arm geworden ſind. Ja jeder Verſuch, den Schaden gut zu machen, vermehrt nur die Ungerechtigkeiten und die Uebel, ſtatt ſie zu heben. Hebt die Regierung den Curs des gefallenen Papiergeldes; ſo profitiren davon nicht diejenigen, welche durch das Fallen des Werthes deſſelben verloren haben, ſondern ganz andere, welche gar nichts verloren, die vielleicht viel dabey gewonnen haben. Jede künſtliche Erhöhung des Curſes eines gefallenen Papiergeldes iſt daher nichts, als eine blinde Vertheilung des Werthes dieſer Erhöhung unter diejenigen, die gerade im Beſitze von dem Papiergelde ſind, oder dergleichen zu empfangen haben. Dieſe gewinnen dadurch nach dem Maaſse der Summen, welche ſie davon inne haben, oder in Zahlung für Schulden empfangen, die in ſchlechtem Papier gemacht wurden; dagegen verurſacht eine ſolche Maaſsregel eben ſo gewiſs allen denen, welche Papiergeld ſchuldig ſind, und ſelbiges zu niedrigerm Curſe empfangen haben, einen eben ſo groſsen Verluſt, als der höhere Curs des geſteigerten Papiergeldes beträgt, das ſie zu demſelben wieder bezahlen müſſen. Wen dieſer Verluſt treffe, weiſs der Staat ebenfalls nicht. Er verfährt alſo in der Vertheilung der Verluſte eben ſo blind, als in der Vertheilung der Vortheile, wenn er den Curs des Papiergeldes hebt.

Anm. Man ſehe hierüber meine Schrift: Ueber Ruſslands Papiergeld, und die Mittel, ihm einen fixen Werth zu verſchaffen. Halle 1817.

§. 772.

Aus dieſen Betrachtungen erhellet alſo, daſs das Papiergeld unter allen das ſchlechteſte, koſtbarſte und verderblichſte Mittel iſt, deſſen eine Regierung ſich in der Noth bedienen kann. Nie wird es der Nation ſo theuer zu

stehen kommen, wenn sie die Summe, welche die Regierung durch ein schlechtes Papiergeld gewinnt, auf irgend eine andere regelmäſsige Weise aufbringt.

§. 773.

5) Anticipationen finden Statt, wenn der Staat früher Gelder aufnimmt, als deren Zahltermine fällig sind. Es kann dieses auf mehrere Arten geschehen, als:

1) Wenn auf die in Zukunft eingehenden Abgaben Summen aufgenommen, und dafür Anweisungen an die Schatzkammer oder Steuercassen gegeben werden, um die erborgten Summen von den eingehenden Abgaben zu bezahlen. Dergleichen Vorschüsse kosten dem Staate die Zinsen während des Laufes der Anweisung bis zu deren Realisationstermine: Schatzkammerscheine in England, Ruſsland, Frankreich u. s. w.

2) Wenn der Staat einzelne Arten der Abgaben gegen Capitale verkauft.

§. 774.

Dergleichen Anticipationen sind nur Palliative, wenn sie als Nothmittel gebraucht werden, und können nie sehr groſse Hülfe gewähren. Die erste Art zu anticipiren kann in einem Lande, wo der Verkehr lebhaft ist und Geld nie ruhet, auch wohl ein ökonomisches Mittel seyn oder werden, um dem Volke weniger in Steuern abzunehmen, als es sonst geben müſste. Die zweyte Methode scheint bloſs zu billigen, wenn sie nicht sowohl ein Mittel ist, den Staatscassen Geld zu verschaffen, als vielmehr eine Besteurungsart zu vernichten, um in Zukunft eine zweckmäſsigere Art an ihre Stelle zu setzen.

Erläuterung 1. Wenn ein Land sich in einem solchen Zustande befindet, daſs jedes Capital im Verkehr Nutzen (Zinsen und Unternehmergewinnst) bringt; so setze man, daſs der Staat

im Januar 1 Million nöthig hat, und dieselbe mti 4 Proc. Discont auf 1 Jahr anticipirt, so wird er diese Summe in den Händen des Publicums bis Ende Decembers lassen können. Da nun eine Million im Verkehr wenigstens 8 Procent reinen Gewinn trägt, und im Verlaufe eines Jahres viele Menschen unterhält; so wird das Volk, nachdem es davon dem Staate die 4 Procent erstattet hat, welche ihm die Anticipationen kostete, noch andere 4 Procent gewinnen. — Man könnte zwar sagen, daſs der Staat ja dafür eine andere Million an sich zieht, und wenn er daher diese im Publico gelassen, derselbe Verkehr mit diesem Gelde hätte getrieben werden können. Allein es läſst sich hierauf erwiedern, daſs die Capitale, welche dem Staate zu Vorschüssen dienen, nicht 8 Procent getragen haben müssen, weil sie sonst dem Staate nicht zu 4 Procent würden angeboten seyn, und daſs es also vortheilhafter zu seyn scheint, die müſsigen oder wenig einbringenden Capitale auf diese Weise zu benutzen, und dagegen die besser angelegten in den Händen der Gewerbetreibenden, so lange als möglich, zu lassen. — Indessen sind wohl alle dergleichen Anticipationen ursprünglich in der Noth entstanden, und den Nutzen davon hat man erst später durch Schlüsse gefunden, und ihn als Grund zur Beybehaltung dieser Künste gebraucht. Für Nothfälle helfen sie nur einmahl, da die durch die Abgaben eingehenden Summen dadurch nicht vergröſsert werden. Oft sind sie auch nur Mittel, die Anleihen zu vermehren, wie in England, wo die Schatzkammerscheine, welche die eingehenden dazu bestimmten Summen nicht decken können, zuletzt in consolidirte Fonds verwandelt und also der Staatsschuld zugeschlagen werden.

2. Eine Steuer gegen ein Capital verkaufen, ist im Grunde eine Vernichtung einer Einnahmequelle, wenn nicht etwa das dafür eingehende Capital angewandt wird, um sie zu ersetzen. Gewiſs ist dieses nicht der Fall bey dem Abkauf der Landtaxe in England. Ist sie ganz abgelöset; so wird wahrscheinlich bald eine neue Grundsteuer unter irgend einer andern Form zum Vorschein kommen. (Siehe das Urtheil von *Torrens*, weiter oben.) Wäre dieses nicht der Fall, und wollte man die Grundrente auf immer frey lassen; so würde man sich eine der sichersten und zweckmäſsigsten Besteurungsarten berauben. Und dennoch würden die Grundherren deshalb nicht verschont werden können; denn man würde ihnen vielleicht noch einmahl so viel

durch indirecte Steuern abnehmen müssen, als sie vorher in der Grundrentensteuer bezahlten. Wahrscheinlich soll also das Manöver nur dazu dienen, eine schlecht angeordnete Steuer zu vertilgen, um dereinst eine ergiebigere Grundrentensteuer an ihre Stelle zu bringen.

§. 775.

6) Das Hauptmittel in der Noth werden für Staaten, die Credit haben, immer förmliche Anleihen (§. 753.) bleiben. Diese zu bewirken, giebt es aber verschiedene Methoden. Wir haben ſie nach der Art, wie für die Anleihen Sicherheit gegeben wird, eingetheilt, nämlich in solche, die auf specielle Sicherheit, und in solche, die auf den allgemeinen Staatscredit gegründet werden.

§. 776.

Specielle Sicherheiten kann der Staat gewähren:

1) durch Unterpfand. Er kann Gold- und Silberbarren, Kupfer oder andere Metalle, Juwelen, Kronschmuck u. s. w. dem Capitalisten, der ihm seine Capitale leihet, nach den Bedingungen des Privatpfandrechts zum Unterpfande geben, und ihn berechtigen, ſich daran für Capital und Zinsen, im Falle unterbleibender Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, zu halten.

2) Durch wirkliche Verpfändung von Domainen oder ganzen Ländern, indem dem Gläubiger dieselben in Beſitz und Verwaltung so lange gegeben werden, bis Zinsen und Capitale bezahlt ſind.

3) Durch hypothekarische, auf Domainen, Staatsgüter oder ganze Länder eingetragene Rechte.

4) Durch Ertheilung rechtlicher Ansprüche auf bestimmte Staatsrevenüen, mit Ermächtigung des Gläubigers, ſie entweder ſelbst zu erheben, oder ſie von den Landescaſſen abzufodern u. s. w.

§. 777.

Von diesen Methoden gewährt freylich die erste (§. 776. 1.) die meiste Sicherheit, und einem Staate, der ſie gewähren kann oder will, wird es nicht leicht fehlen, einen beträchtlichen Theil des Werths dieser Unterpfänder gegen dieselben zu erhalten. Auch werden bey dieser Art der Sicherheit die Capitale ohne Zweifel zu den möglich niedrigsten Zinsen zu erlangen seyn. Diese Methode des Borgens war in den ältern Zeiten nicht ungewöhnlich; ſie ist aber bey gröſsern Staaten in den neuern Zeiten fast gänzli . aus der Mode gekommen. Denn

a) wird kein Staat Lust haben, solche Arten von Dingen, welche verkäufliche Waaren ſind, auf lange Zeit als Pfand hinzugeben, da er durch den Verkauf derselben sich das Capital ohne Zinsen verschaffen kann. Solche Dinge aber, welche nicht marktgängig ſind, und deren Werth bloſs auf dem Geldreichthum weniger Liebhaber beruhet, werden

b) die Gläubiger nicht gern zum Pfande annehmen, da deren Verkauf nicht beliebig zu bewirken, und ſie leicht im Werthe bedeutend ſinken können. Dergleichen ſind: sehr kostbare Diamanten, Krönungsapparate u. s. w.

c) wird heut zu Tage eine solche Art zu borgen schimpflich für hohe Häupter und groſse Staaten gehalten, weil das Verlangen nach solchen Sicherheiten einen Mangel des Staatscredits voraussetzt. Denn es muſs sehr schlecht um den Credit eines Staats stehen, wenn derselbe nicht höher geachtet wird, als der Werth der Kostbarkeiten, die er zum Pfande anbieten kann. Endlich

d) können das doch nur immer höchst unbedeutende Summen für einen groſsen Staat seyn, welche dergleichen Anleihen herbeyschaffen können.

§. 778.

§. 778.

Domainengüter, Provinzen oder ganze Länder den Gläubigern in die Gewalt zu geben, würde (§. 776. 2.) eben so viel seyn, als die Herrschaft über diese Gegenstände aufgeben, und sie den Händen des Gläubigers anvertrauen. Zwar findet man in den frühern Zeiten häufig dergleichen Länderversetzungen, aber sie haben sich auch meistens mit dem Ruin solcher Regierungen geendet. — Versetzt

a) ein kleiner Staat an einen grössern seine Güter oder Länder auf diese Weise; so ergiebt er sich ganz und gar der Willkühr des letztern, da zwischen Staaten keine oberste Gewalt Statt findet, welche sie zwingen kann, die Gesetze und gemachten Bedingungen zu beobachten. Versetzt

b) ein grösserer an einen kleinern dergleichen; so ist dieser nie sicher, in dem ruhigen Besitze der verpfändeten Güter und Provinzen gelassen zu werden, da der Starke tausenderley scheinbare Ursachen finden kann, ihn daraus zu vertreiben. Noch weniger wird also

c) Privatpersonen in dergleichen Unterpfändern grössere Sicherheit gegeben seyn, als der blosse gute Wille mächtiger Regenten ihnen gewährt.

§. 779.

Eben so wenig werden hypothekarische Verschreibungen (§. 776. 3.) oder Anweisungen auf Staatscassen (§. 776. 4.) den Gläubigern grössere Sicherheit gewähren, als der gute Wille und die gute Wirthschaft der Regierung in sich enthält. Denn wer will es ihnen wehren, die Hypothekenscheine zu durchstreichen, und die Anfoderungen der Gläubiger von den Cassen, worauf sie Anweisungen erhalten haben, abzuweisen? Sollen dergleichen Sicherheiten ja einige Kraft haben; so muss die Garantie eine andere mächtige

Regierung übernehmen, welche der Schuldner zu beleidigen ſich fürchtet, die im Stande ist und auch den Willen hat, die Erfüllung des geschloſſenen Vertrags allenfalls durch einen Krieg zu erzwingen.

Erläuterung. Die Geschichte der letzten schwedischen Anleihe in Leipzig durch das Frege'sche Haus hat gezeigt, daſs weder zugesagte hypothekarische Sicherheit, noch (welches billig mehr gelten sollte) Garantie der Reichsstände den Gläubigern etwas geholfen hat. Ein preuſsischer Staatsbeamter verschaffte endlich denen Interessenten, welche preuſsische Unterthanen waren, ein Abfindungsquantum, wobey nicht nur die Zinsen, sondern auch ein bedeutender Theil des Capitals, gerade wie es bey Concursen zu geschehen pflegt, für die Gläubiger verloren ging. Daſs den übrigen Gläubigern etwas mehr wäre geboten worden, als die schimpflichen Bedingungen, welche ihnen früher durch ein jüdisches Handelshaus gemacht wurden, davon ist nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

§. 780.

Im Grunde bleibt daher keine festere Sicherheit für die Gläubiger, die einem Staate Geld leihen, übrig, als der allgemeine Credit dieses Staats (§. 756.). Trifft eine Regierung solche Maaſsregeln, welche die Möglichkeit und Ordnung der Bezahlung der Zinsen und der Wiederbezahlung des Capitals deutlich vor Augen legen, und ihren festen Willen, ihre Verbindlichkeit redlich zu erfüllen, anzeigen, dergleichen z. B. die Bestimmung gewiſſer Staatseinkünfte zu diesem Zwecke und eine auf solides Einkommen organiſirte Tilgungscaſſe ist; so ſind dieses Ursachen, seinen Credit desto stärker zu machen, aber immer nur, in wiefern man den Verſicherungen des Staats zutraut, daſs ſie von einem wirklichen guten Willen begleitet ſind; nie aber werden ſie als specielle Sicherheit für die Gläubiger von hohem Werthe seyn.

§. 781.

Ein mächtiger Staat wird ſich auch nicht leicht auf etwas anderes einlaſſen, als auf seinen allgemeinen Credit zu borgen, d. i. auf den Glauben, daſs er den festen Willen und das Vermögen habe, seine Zahlungsverbindlichkeiten ehrlich zu erfüllen. Gebricht es den mächtigen Staaten an gerechtem Willen; so ſind alle Garantieen, die ſie gegeben haben, ohne Kraft. Gebricht es ihnen an Vermögen; so wird auch schwerlich der Wille da seyn, das Einzige, was ſie noch haben, und worauf den Staatsgläubigern ein specieller Rechtsanspruch ertheilt ist, in die Hände der Gläubiger zu geben. Unter beiden Bedingungen ſind also Realſicherheiten, welche ein Staat seinen den Gläubigern ertheilten Rechtsansprüchen giebt, die schwächsten, die man ſich nur denken kann.

§. 782.

Taugen die Realſicherheiten des Staats nichts, und ſind diese nicht fähig, die geldreichen Leute zu locken, ihnen ihr Vermögen zu leihen; so werden die Staaten um so mehr Ursache haben, für die Befestigung des persönlichen Staatscredits zu sorgen, da ein solider unerschütterlicher Staatscredit im Stande ist, die gröſsten Summen aus den Taschen der geldreichen Leute in die Staatscaſſen zu locken, und Anleihen auf einen solchen Credit ohne Zweifel die ausgedehntesten Mittel darbieten, dem Staat aus allen Verlegenheiten zu helfen, und ihm die gröſsten Summen zu den leichtesten Bedingungen zu verschaffen.

§. 783.

Das Steigen des Staatscredits aber folgt nachstehenden Regeln: Der Credit eines Staats wird um so gröſser seyn,

1) je länger er seine Geldverbindlichkeiten ununterbrochen erfüllt, und je weniger er dieses selbst zur Nothzeit und in den gröſsten Verlegenheiten unterlaſſen hat;

2) je sparsamer und geordneter die Finanzen eines solchen Staates ſind;

3) je mehr Vorſicht er bey jeder Anleihe zeigt, je sorgfältiger der Plan der Wiederbezahlung und der Bezahlung der Renten eingerichtet ist, je bestimmter die Quellen angewiesen ſind, aus denen die Mittel dazu flieſsen, und je mehr ſich jeder aus vergangenen Erfahrungen überzeugen kann, daſs die einmahl hierzu angewiesenen Summen zu keiner andern Bestimmung gebraucht werden;

4) je pünktlicher der Staat die öffentlich erklärten Bedingungen seiner Geldverbindlichkeiten erfüllt, sollte auch für ihn Schade daraus entstehen;

5) je mehr er von freyen Stücken bemüht ist, denjenigen, welchen er etwas schuldig geworden ist, und die ihr Vermögen zu dem allgemeinen Wohl aufgeopfert haben, Sicherheit ihrer Bezahlung zu gewähren, und je öfter und gewiſſer er diese wirklich gewährt;

6) je mehr ſich ein solcher Staat in einer politischen Lage befindet, von welcher nicht zu fürchten ist, daſs er durch Krieg oder andere Umstände in die Unmöglichkeit versetzt werden könnte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 784.

Einem solchen Staate nun wird es niemahls fehlen, Capitale zu finden, und ſie von den geldreichen Personen zu den möglich besten Bedingungen zu erhalten. Für ihn werden die freywilligen Anleihen, wozu alle Capitalisten ohne Unterschied, ausländische nicht minder als inländische,

zugelaſſen werden, die vortheilhafteſten seyn. Er wird daher

1) die sogenannten patriotischen Anleihen verschmähen. Denn a) bey denselben ist es darauf angesehen, die Reichsten des Landes indirect, wenigstens psychologisch zu zwingen, daſs ſie dem Staate einen Theil ihres Vermögens leihen. Alle, die im Rufe des Reichthums stehen oder die äuſsern Kennzeichen davon tragen, ſind genöthigt, proportionirliche Beyträge dazu zu liefern, wenn ſie ſich nicht dem Rufe schlechter Patrioten und den mancherley nachtheiligen Wirkungen eines solchen Rufes ausſetzen wollen. Es laufen Subscriptionslisten herum, und wer nur irgend als vermögender Mann bekannt ist, darf es nicht wagen, die Summen, die man ungefähr von ihm erwartet, zu verweigern. So wirkt die Ausſchreibung einer patriotischen Anleihe schon immer als ein halber Zwang. Aber b) da diejenigen Personen, deren Vermögen am meisten am Tage liegt, die reichen Gewerbsleute, Kaufmämmer, Fabrikunternehmer, reiche Ackerwirthe u. s. w. ſind, und von diesen die Capitale zu dergleichen Anleihe vorzüglich zusammengepreſst werden; es sey, daſs der Ehrgeiz und die Furcht ſie ihnen abnöthigt, oder daſs wirklicher Patriotismus ſie antreibt, einen groſsen Theil ihres Vermögens dem Staate zu leihen: so werden dadurch der Circulation immer gerade die nützlichsten Capitale entzogen. Denn in Gewerben angelegt, beschäftigen ſie die meisten Hände, und bringen im Staate das Meiste hervor. Indem der Staat ſie den Gewerben entzieht, entzieht er auch einer eben so groſsen Menge Menschen ihre Arbeit, als durch jene Capitale beschäftigt wurden. Wäre die Anleihe ganz freywillig, so würden ihr besonders diejenigen Capitale zugefloſſen seyn, die am wenigsten vortheilhaft angelegt waren, die in fremden Staatspapieren staken, die gerade müſsig lagen,

oder nur geringe Zinsen trugen und geringen Gewinn brachten.

2) Zwangsanleihen ſind in der letztern Hinſicht faſt nicht so nachtheilig, als die patriotiſchen. Denn ſie vertheilen wenigſtens den Schaden, welcher aus der Verminderung der Gewerbscapitale entſteht, beſſer, indem ſie die Beyträge zur Anleihe nach dem Maaſse des Vermögens eines jeden zwangsweiſe vertheilen, und daher verhindern, daſs nicht aus einer Gegend zu viel, aus der andern zu wenig Capitale weggenommen, und manche Oerter vielleicht gar davon entblöſst werden. Denn es könnte ſich fügen, daſs hie und da der Patriotismus wirklich so stark wäre, daſs er dem Saate alles zutriebe, und dadurch die Nahrung des Ortes gänzlich zerſtörte. Dagegen haben freylich Zwangsanleihen alles Gehäſſige, was von dem Zwange unzertrennlich iſt. Sie ſetzen ſchon Creditloſigkeit des Staats voraus, und bedürfen auch des Credits nicht. Denn man fragt Niemanden, ob er dazu geben will oder nicht. Sie gehören daher auch kaum unter das Capitel vom Credit. Es ſind Arten von Auflagen oder Contributionen, die so lange ſchwerlich anzurathen ſind, als der Credit noch hoffen läſst, die nöthigen Gelder durch freywillige Anleihen zu Stande zu bringen.

§. 785.

Man hat oft gefragt: ob es nicht ſchädlich ſey, von auſsen Geld zu leihen? da ſodann Zinſen und Capitale wieder aus dem Lande gehen, und dadurch das Volk groſser Vortheile beraubt wird. Viele rathen daher, wenn ja Anleihen aufgenommen werden müſſen, dieſe doch lieber von Inländern als von Ausländern zu leihen. Allein die, welche so urtheilen, ſcheinen die Wirkungen der Anleihen aus einem viel zu engen Geſichtskreiſe zu betrachten, und bey

weitem nicht alle Folgen derselben zu übersehen. Denn will ein Staat durchaus nur inländische Capitale zu seinen Anleihen zulassen; so wird er die Capitale aus den Gewerben des Landes herausziehen, und Nahrungslosigkeit wird die nothwendige Folge einer solchen Operation seyn. Dem Volke wird es nun an Mitteln fehlen, die Zinsen für die inländischen Gläubiger zu verdienen; oder es wird ihnen deren Entrichtung wenigstens viel schwerer fallen, als wenn jene Capitale noch seine Industrie beschäftigen. Wären dagegen die Capitale im Lande, welche die Industrie ernähren, unberührt geblieben, und aus dem Auslande die Capitale zur Anleihe geflossen; so würden die in den Gewerben bleibenden Capitale Mittel gewährt haben, die Zinsen für die ausländischen Capitale zu gewinnen, und was etwa von dieser Anleihe den innern Gewerbsständen zugeflossen wäre, würde noch mehr dazu beygetragen haben, die auswärtigen Zinsen und allmählige Rückzahlung des Capitals ohne allzu grofsen Nachtheil zu bestreiten.

Es ist daher gar nicht nöthig, dafs der Staat bey seinen Anleihen sich ängstlich darum bekümmere, dafs nur Inländer daran Theil nehmen. Vielmehr wird er sie vortheilhafter im Auslande eröffnen, sobald er fürchten mufs, dafs die Industrie seines Landes keine Capitale entbehren kann, und Hoffnung da ist, dafs die Eröffnung der Anleihe im Auslande ein Grund seyn werde, besonders ausländische Capitale anzuziehen. Uebrigens wird er auch dann die Concurrenz der inländischen Capitale weder ausschliefsen wollen noch können. Freyheit der Concurrenz inländischer und ausländischer Capitale ist dabey das beste Princip. Diese wird, sobald der Staat ausgedehnten Credit hat, von allen Seiten diejenigen Capitale herbeyziehen, welche in den Gewerben am ersten entbehrt werden können. Sind die Zinsen im Lande hoch, mithin die Capitale daselbst selten, und vortheilhaft beschäftigt; so werden wenig inländische Capitale der Anleihe zufliefsen, dagegen wird das Ausland, wo die

Zinsen niedrig stehen und Capitale überschüſſig ſind, die seinigen desto bereitwilliger dazu hergeben. Die Bezahlung der Zinsen wird dann ohne Beschwerde von dem Gewinn der in den Gewerben angelegten innern Capitale bestritten werden können.

§. 786.

Sind freye Anleihen beschloſſen; so laſſen sie ſich auf verschiedene Weise ausführen.

1) Es kann der Staat eine bestimmte Summe borgen, unter der Bedingung, daſs er die Zinsen jährlich oder halbjährlich, das Capital aber entweder auf einmahl nach bestimmter Frist, oder theilweise in verschiedenen festgesetzten, von einander eine gewiſſe Zeit abstehenden Terminen baar und voll zurückzahlt.

Diese Methode ist deshalb die vortheilhafteste, weil die Capitalisten gemeiniglich dergleichen Anleihen zu den billigsten Bedingungen abschlieſsen. Es gleicht das Geschäft ganz einer Privatanleihe. Der Gläubiger ist ſicher, sein Capital unversehrt und unverkürzt wieder zu erhalten, und begnügt ſich also mit den niedrigsten üblichen Zinsen. Daher ſind die Zinsen bey solchen Anleihen, wenn der Credit des Staats fest ist, nicht viel höher, ja oft niedriger, als bey Anleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 787.

Indeſſen hat diese Art anzuleihen für den Staat manches Unbequeme, weil er oft nicht wiſſen kann, was für Umstände im Laufe der Zeit eintreten, welche ihm die Haltung der Zahltermine beschwerlich machen. Und deshalb ist diese Methode nur anzurathen: 1) Wenn die Summe, welche der Saat anzuleihen hat, nicht sehr groſs ist; 2) wenn er ſich im Zustande des Friedens befindet, wo er ſicher seyn kann, daſs die Quellen, woraus die Mittel der

Zurückzahlung des Capitals genommen werden sollen, nicht verstopft werden können. — Begegnete ihm in den Zeiten der Ruhe ja ein Unglück, das ihm die berechneten Mittel zu bezahlen entzöge; so wird es in solcher Zeit einem Staate von Credit nie fehlen, ſich durch eine andere Anleihe zu helfen. Denn daſs er um Verlängerung der Termine oder um Aufschub unterhandle, ist nie anzurathen, da ein solcher Schritt von seiner Seite schon eine Unordnung in seinem Creditwesen verräth. — Es ist immer beſſer, selbst mit einiger Aufopferung die Termine pünktlich zu halten, als den Gedanken zu erregen, daſs es auch nur möglich wäre, daſs die Zahlungen stocken könnten, oder daſs der Staat einen Vortheil im Aufschub suchen müſſe.

§. 788.

Wenn aber auch gleich die auf diese Weise erborgten Summen für einen Staat nur klein ſind; so betragen ſie doch gemeiniglich mehr, als daſs es in den Kräften Eines Privatmannes stände, ſie aus eignem Vermögen herzuschieſsen. Daher müſſen an Staatsanleihen Mehrere Theil nehmen, und es wird gewöhnlich für die beste Methode geachtet, daſs ein angesehenes Handelhaus das Anleihegeschäft übernimmt, mit demselben ein Generalcontract darüber geschloſſen, und ihm Partialobligationen zugestellt werden, die es an andere bis zur Erfüllung der Anleihe verkaufen kann.

Wird die Summe unzertrennt zurückgezahlt; so erhält jeder nach verfloſſener contractmäſsiger Frist sein Capital gegen Einreichung der darüber erhaltenen Staatsobligation durch daſſelbe Handelshaus zurück, von dem auch gewöhnlich die Zinsen gegen die mit der Obligation ertheilten Zinscoupons ausgezahlt werden.

Geschieht aber die Zurückzahlung des Capitals theilweise in mehrern Terminen; so wird die Auszahlung der frühern Termine entweder nach der Ordnung der Nummern,

oder nach einer Verloosung bestimmt; nur der letzte Zahltermin bedarf keiner Verloosung.

§. 789.

Gewöhnlich entsteht ein frühzeitiges Agio für dergleichen Obligationen bey dieser Art die Anleihe zu Stande zu bringen, wenn der Staat grofsen Credit hat. Und dieses Agio fällt in die Hände der Bankiers, welche sogleich grofse Summen und oft die ganze Anleihe in Beschlag nehmen, und dann durch Aushökerung der Obligationen erst die Mittel herbeyschaffen, ihre Schuld abzutragen. Dieser ungebührliche Gewinn wird den Bankiers entzogen, wenn die Regierung die Anleihe selbst eröffnet, Niemandes Namen zur Inscription annimmt, als wer, was er subscribirt, baar bezahlt, und sodann die Obligationen unmittelbar unter die Interessen vertheilt. Die Procente, welche hierdurch den Agioteurs entgehen, kommen dem Staate selbst zu Gute, indem er für sich vortheilhaftere Bedingungen machen kann.

Anm. Auf diese Weise hat Rufsland seine drey Anleihen von 1810, 17 und 18 zu Stande gebracht, zur Zufriedenheit aller Gläubiger.

§. 790.

Sollen 2) gröfsere Summen angeliehen, und vielleicht gar mehrere Anleihen nach einander folgen; so ist die Methode terminlicher baarer Zurückzahlungen nicht mehr wohl anwendbar, weil dergleichen bedeutende Rückzahlungen nicht anders als durch neue Anleihen bewirkt werden könnten, und also das Geschäft dadurch vervielfacht und kostbarer werden würde. Daher es besser scheint, die Anleihen gleich auf längere Zeit einzurichten, so dafs das Capital entweder in unmerklichen Portionen zurückgezahlt, oder gar die Rente, wo möglich, so eingerichtet wird, dafs die Zurückzahlung (jedoch mit Consens der Gläubiger) ganz dem Belieben der Regierung anheim gestellt bleibt.

§. 791.

Diese Methode besteht im Allgemeinen darin, daſs der Staat an die Staatsgläubiger bloſs Rentenverſicherungen verkauft, wogegen die Rückzahlung des Capitals ihm entweder gänzlich erlaſſen, oder auch seiner Willkühr frey gestellt bleibt.

§. 792.

Dergleichen Rentenverſicherungen können auf sehr verschiedene Verträge gebauet werden. Die hauptsächlichsten sind:

1) Zeitrenten,

2) Leibrenten,

3) Tontinenrenten,

4) perpetuirliche Renten.

§. 793.

Die Zeitrente ist ein Contract, wodurch ſich der Staat verpflichtet, gegen ein bestimmtes Capital eine bestimmte jährliche Rente eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch zu bezahlen. Der Staat beabſichtigt dadurch ein Capital zu erhalten, wovon er jährlich die üblichen Zinsen mit einer solchen Erhöhung bezahlt, daſs nach der verfloſſenen Zeit das Capital in der jährlichen Rente allmählig zurückgezahlt ist. — Der Rentenirer gewinnt dabey bloſs das, daſs er eine jährliche Rente während der Dauer derselben erhält, welche den üblichen Zins um so viel übertrifft, als er durch die Vertheilung des Capitals auf die Jahre der Dauer der Rente nach der doppelten Zinsrechnung erhalten kann. Hierbey schwindet freylich sein Capital allmählig, aber es kommt ihm doch zu Gute, und er hätte ſich durch bloſses Verleihen diese Vortheile nicht verschaffen können:

§. 794.

Das Problem: wie grofs das Capital seyn müffe, welches der Staat empfangen mufs, um eine Rente von 100 Rthl. oder irgend eine andere auf 99, 48, oder auf eine sonstige Zahl von Jahren zu bezahlen; wie grofs es seyn müffe, wenn die Rente nach dem ersten Jahre nach Einzahlung des Capitals, oder wenn fie erst mehrere Jahre nachher ihren Anfang nehmen solle? — löset die politische Rechenkunst nach der zusammengesetzten Zinsrechnung.

§. 795.

Die Anleihen auf Zeitrenten haben kein ausgedehntes Glück gemacht, und find deshalb nur von wenigen Staaten als Finanzmittel gebraucht worden.

Erläuterung. In England hat man davon den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, obgleich die Renten dieser Art auch dort allmählig zu verschwinden scheinen. Es kommen indessen in dem Verzeichnisse der Staatsschulden noch mehrere solcher Renten unter dem Namen der Annuitäten vor.

§. 796.

In gröfserm Umfange find die Leibrenten und Tontinen von den Staaten, insbesondere von Frankreich, Dänemark und einigen andern gebraucht worden, um fich Capitale zu verschaffen. Leibrenten beruhen auf einem Contracte, wodurch fich der Staat verpflichtet, gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals (auf einmahl oder durch jährliche Beyträge) eine bestimmte jährliche Rente zu bezahlen, so lange eine oder einige namhaft gemachte Personen leben. Die Modificationen der Bedingungen können sehr verschieden seyn. Die Tontine ist ein solcher Contract, wornach der Staat fich verpflichtet, einer aus mehrern Personen von ungefähr gleichem Alter bestehenden Gesellschaft eine bestimmte Rente für das ganze von ihnen eingeschos-

sene Capital, so lange bis der Tod des letzten von dieser Gesellschaft erfolgt, zu bezahlen, so dafs diese Rente unter alle noch Lebende (entweder ohne Abzug, oder mit einem Abzuge bey jedem Todesfalle) nach dem Maafse ihrer Capitaleinschüffe vertheilt wird, und also auf den Letztlebenden die ganze der Gesellschaft verficherte Rente, nach den im Contracte festgesetzten Bestimmungen fällt, nach dem Tode aller Glieder der Gesellschaft aber, die Rente aufhört und das Capital dem Staate verfällt.

§. 797.

Das Zeitrenten-, Leibrenten- und Tontinenwesen gründet fich auf die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der noch übrigen Lebenslänge der Menschen in einem gewiffen Alter. Diese Wahrscheinlichkeitsberechnung ist in dem vorletzten Jahrhunderte zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht, und vorzüglich in Frankreich, England und andern Staaten zu Ausführung der Zwecke der Finanzpolitik häufig gebraucht worden. — Das Problem, welches dadurch zu lösen ist, besteht darin: die Jahresrente zu finden, welche der Staat jemandem gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals in der Zeit, wo die Rente dauert, oder so lange er noch lebt, geben kann, ohne dafs die Regierung im Ganzen eine gröfsere Rente bezahlt, als mit dem empfangenen Capital und mit den gewöhnlichen Zinsen bestritten werden kann.

§. 798.

Wenn der Staat dergleichen Rentenverträge mit Einem oder überhaupt mit wenigen Personen abschliefsen wollte; so würden die Wahrscheinlichkeitsberechnungen selten zutreffen und höchst ungewifs seyn. Da aber dergleichen Verträge mit mehrern hundert oder tausend Personen zugleich abgeschloffen werden; so trifft die Berechnung mit grofser

Genauigkeit zu. Sie beruhet auf der Basis, dass z. B. 1000 Menschen von einerley Alter im Durchschnitt nicht länger als eine bestimmte Anzahl von Jahren, welche die Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Erfahrungssätzen findet, noch leben werden. Und wenn daher der Staat seine Berechnung so anlegt, dass er jedem jener tausend Interessenten eine so hohe Rente bezahlen kann, dass er nach dem Abfluss der auf sein Alter kommenden noch wahrscheinlichen Lebensdauer Capital und Zinsen zurück erhalten hat; so hat er dadurch wenigstens den Vortheil erlangt, dass er auf diese Zeit ein ansehnliches Capital zu billigen Zinsen hat benuzzen können.

Anm. *Florencourt*, *Michelson*, *Tetens* und andere haben in Deutschland diesen Theil der politischen Rechenkunst bearbeitet. Was die Römer darin geleistet, darüber sehe man *Car. Aug. Schmelzer* de probabilitate vitae ejusque usu forensi. Gotting. 1787.

§. 799.

Der Reiz, welcher Geldbesitzer zur Theilnahme an dergleichen Finanzoperationen antreibt, besteht theils in der Meinung, die jeder von der längern Dauer seines Lebens hat, als der mittlere Termin, worauf die Berechnung der Rente beruht, theils auf dem Umstande, dass der Staat gewöhnlich eine höhere Rente bewilligt, als die Rechnung giebt, wenn man die landüblichen Zinsen dabey zum Grunde legt. — Da der Staat es mit vielen Rentenirern zu thun hat; so wird er bey Leibrenten und Tontinen nicht leicht in Gefahr kommen zu verlieren, weil alle zusammengenommen schwerlich länger leben, als die auf lange Erfahrung gegründete Wahrscheinlichkeitsrechnung besagt; unter den einzelnen werden diejenigen an ihrem Capital verlieren, welche das in der Rechnung angenommene mittlere Alter nicht erreichen. Dagegen werden die gewinnen, welche länger leben, als bey der Berechnung angenommen ist.

Leibrenten und Tontinen ſind daher Glücksspiele für die Intereſſenten, und der groſse Reiz, welchen dergleichen Spiel für viele hat, treibt dieselben an, ihre Capitale unter solchen Bedingungen dem Staate anzuvertrauen, und auf diese Weise seine Abſicht zu beſriedigen.

§. 800.

Auch der Staat treibt mit den Rentenirern dieser Art ein Glücksspiel, wobey er gewinnt, wenn mehrere früher, und verliert, wenn mehrere später absterben, als die Berechnung der Wahrscheinlichkeit es bestimmt.

§. 801.

Tontinen haben gewöhnlich noch einen viel gröſsern Reiz, als Leibrenten, da letztere nur eine gleichförmige bestimmte Rente gewähren, erstere aber ſich mit jedem Jahre vermehren, und für die lange lebenden die Hoffnung eines überschwenglichen Glücks enthalten.

§. 802.

So ſicher und gewiſs nun auch der Staat seyn mag, durch Leibrenten und Tontinen ansehnliche Capitale für seine Bedürfniſſe von den Unterthanen einzuziehen; so ist doch nicht zu läugnen, daſs die Nationalökonomie und eine auf Moral gegründete Politik sehr wichtige Einwendungen dagegen zu machen haben. Denn

1) ist es offenbar, daſs der Leibrentenirer sein Capital in der Regel vernichtet. Es fällt nach seinem Tode dem Saate zu, für seine Familie bleibt nichts davon übrig; denn es ſind nur seltene Ausnahmen, daſs dergleichen Rentenirer das, was ſie vom Staate über die Zinsen empfangen, zu neuen Capitalen sammeln. Es liegt vielmehr in dergleichen Instituten

2) der gröſste Reiz für Leute von einigem Capital, die nicht Lust zu arbeiten haben, ſich ein bequemes und müſsiges Leben dadurch zu verschaffen, daſs ſie das Capital selbst bloſs zur Vermehrung ihrer lebenslänglichen jährlichen Einnahme anwenden, oder es zugleich mit verzehren, so daſs ſie jedoch ſicher seyn können, die vergröſserte Einnahme daure so lange ſie leben. Hiermit aber ist

3) nothwendig eine Abneigung vor Verehlichung verbunden, und der Egoismus wird dadurch im höchsten Grade erweckt und ernährt. Es wird Princip unter den Leibrentenirern, ehelos zu bleiben, und ſich um ihre Familie nicht zu bekümmern; eine Denkungsart, welche zu pflegen einem klugen Staatswirthe im höchsten Grade zuwider seyn muſs, und Finanzoperationen, welche dasselbe praktisch ausbreiten, müſſen ihm daher höchst verwerflich erscheinen. — Hätten dergleichen Leute für ihre Capitale nicht mehr als die gewöhnlichen Zinsen erhalten können; so würden die meisten von ihnen genöthigt worden seyn (da die Zinsen nicht zureichten, ſie anständig zu unterhalten), nützliche Gewerbe zu treiben. Ihr Capital wäre sodann productiv angelegt worden; ſie hätten ſich daſſelbe Einkommen, und vielleicht noch ein gröſseres, als ſie jetzt als Leibrente ziehen, durch ihren Fleiſs erworben; ihr Wohlstand hätte ſie angetrieben ſich zu verheurathen, und ſie in den Stand gesetzt, eine glückliche Nachkommenschaft zu hinterlaſſen. Wie ganz andere Folgen hätte eine solche Anwendung gehabt! Jetzt müſſen die Einkünfte, welche ſie als Rentenirer beziehen, durch die Arbeit des Volks hervorgebracht werden, und ſie tragen also durch ihr müſsiges Leben und durch ihre Verzehrung nur zur Verarmung des Volks bey, und werden ihren Mitbürgern zur Last.

§. 803.

§. 803.

Mit den Tontinisten ist es ziemlich derselbe Fall. Auch ihnen gewährt das Glück, wenn es sie trifft, die Mittel zu einem müſsigen Leben, und wenn gleich einige am Ende ein so beträchtliches Einkommen erhalten, daſs sie davon ihr eingeschoſſenes Capital vielfach ersetzen können; so ist dieses doch immer eine Kleinigkeit gegen das, was dabey zu Grunde geht. Denn es ſind ja immer nur die Zinsen der eingeschoſſenen Capitale, welche unter die Tontinisten vertheilt werden; das Capital selbst wird aufgezehrt, und dadurch wird zugleich die ganze Quantität der Industrie vernichtet, welche die Rentenirer würden betrieben haben, wenn der Staat ihnen nicht Gelegenheit verschafft hätte, sie zu entbehren. Es liegen in dem Tontinenwesen dieselben Triebfedern zur Eheloſigkeit und zum Egoismus, als in den Leibrenten.

§. 804.

Man hat es daher für übereinstimmender mit den Grundsätzen einer weisen Politik gehalten, ſich dieser Mittel, Geld zu schaffen, gänzlich zu enthalten, und lieber auf eine solche Art zu borgen, daſs den Darleihern das Capital verbleibt, und ihnen bloſs einfache Zinsen verſichert werden, die man, da ſie in dem Capitale haften, auch Capitalrenten nennen kann.

§. 805.

Dergleichen Anleihen können nun entweder auf die gewöhnliche Weise, nach Art der Privatanleihen geschloſſen werden, so daſs bestimmte Rückzahlung des Capitals bedingt wird, wie oben (§. 790.) gezeigt worden ist; oder ſie können nur auf Capitalrenten abgeschloſſen werden, so daſs der Gläubiger vom Staate nie das für die Rente gezahlte Capital, wohl aber die dafür erkaufte Rente auf alle Zeiten,

so lange nicht das Capital vom Staate ganz erstattet wird, fodern kann.

§. 806.

In Ländern nämlich, wo es viele geldreiche Leute giebt, ist es mehrern derselben bloſs darum zu thun, ſich ein bestimmtes Einkommen von ihrem Capitale zu ſichern; und ſie ſind daher gern bereit, ihre Capitale gegen die Verſicherung einer beständigen bestimmten Rente herzugeben. — Da in einem solchen Lande stets Capitalisten vorhanden ſind, welche dergleichen Renten für ihre Capitale suchen; so wird auch ein jeder, der für seine Rente sein Capital wieder verlangt, leicht einen andern finden, der bereit ist, ihm gegen Erstattung des curſirenden Werthes die Rente abzukaufen. Ein solcher Zustand der Dinge ist es, welcher es dem Staate möglich macht, durch Verkäufe von Rentenverſicherungen Capitale in groſser Menge zu erhalten, sobald er ſie nöthig hat.

§. 807.

Eine solche Methode empfiehlt ſich dem Staate dadurch:

1) daſs er dabey wegen Rückzahlung des Capitals durchaus nicht in Verlegenheit gerathen kann;

2) daſs er es dennoch in seiner Gewalt behält, durch Rückkauf der Renten seine Schuld zu mindern;

3) daſs er ſich bedingen kann, die Renten nie höher zurück zu bezahlen, als zu ihrem ursprünglichen Preise. Wenn daher der Preis der Renten über ihren ursprünglichen Capitalpreis steigen sollte; so wird er neue Renten, an Gehalt den alten gleich, zu höherem Preise als diese verkaufen, und mit dem Erlös daraus die alten zu ihrem Nominalwerthe, d. i. zu einem niedrigern Preise, als ſie im Curs stehen, zurückkaufen können. Dagegen ist er von aller Verbindlichkeit frey, die Renten zu-

rückzukaufen, und er kann daher von den fallenden Preisen derselben, wenn er will, profitiren, und sie zu denselben von denen, die sie freywillig ablassen wollen, zurückkaufen.

Erläuterung. Ein Beyspiel davon hat neuerlich das Königreich Sachsen gegeben. Es hat alle seine fünfprocentigen Papiere in vierprocentige verwandelt, da sich genug Käufer finden, welche für eine Rente von vier Thalern hundert Thaler bezahlen.

§. 808.

Um bey der Gründung solcher Staatsrenten mit der gehörigen Ordnung zu Werke zu gehen, und sowohl den Gläubigern ihre Renten zu sichern, als auch zugleich für deren Tilgung zu sorgen, hat der Staat bloſs nöthig, bey jeder Rente, welche er verkauft, zugleich für die Begründung einer Quelle zu sorgen, aus welcher

1) die Renten selbst pünktlich und ununterbrochen bezahlt werden, und

2) woraus ein jährlicher Fonds flieſst, durch welchen die Renten binnen einer bestimmten Zeit zurückgekauft oder getilgt werden können. Hiervon wird jedoch bey der Lehre von den Staatsausgaben ausführlich geredet werden.

§. 809.

Wenn ein Staat vollen Credit hat, und also das Zutrauen vieler reichen Leute besitzt; so kann man annehmen, daſs jede seiner Renten dem Werthe eines Capitals sehr nahe kommt, wofür gegen gehörige Privatsicherheit eben so hohe Zinsen im Privatverkehr zu erlangen sind. Die Staatsrenten gewähren nämlich dem Capitalisten unter solchen Umständen noch manche Vorzüge vor Privatzinsen. Denn

1) werden die Staatsrenten in solchem Staate im Allgemeinen noch sicherer und pünktlicher bezahlt, als die

Zinsen der auf die gröſste Privatſicherheit ausgeliehenen Capitale. Der Gläubiger ist nie in Verlegenheit, um Aufschub, Nachlaſs u. s. w. angegangen zu werden, welches doch bey den besten Privatſicherheiten dann und wann vorfällt.

2) Ist die Erwerbung und der Verkauf der Staatsrenten viel leichter, als das Verleihen, Wiedereinziehen und Wiederverleihen der Capitale unter Privatpersonen, da die Uebertragungen der Privatcapitale aber allemahl Kosten und Umstände machen.

3) Ferner ist der Rentenirer ſicher, daſs sein Einkommen von seinem Capitale nie unterbrochen wird, da hingegen die Capitale von Privatleuten öfters gekündigt werden, und ſie dann nicht selten eine lange Zeit müſsig liegen, ehe ſie wieder gut untergebracht werden, wo während dieser Zeit der Capitalist sein Einkommen daraus verliert.

4) Endlich ist das Einkommen aus Staatsrenten gemeiniglich ganz steuerfrey, so daſs also ein Reicher, dadurch, daſs er sein Vermögen in Staatsrenten umwandelt, ſich wenigstens allen directen Steuern entziehen kann. Wollte der eigne Staat seine Renten besteuern; so würde der Capitalist sein Capital bald in andern Ländern unterbringen können, wo die Staatsrenten vor jeder Besteurung, wenigstens für alle Ausländer, ſicher ſind.

§. 810.

Der einzige Vorzug, den das Verleihen der Capitale auf Privatſicherheiten vor dem Kauf von Staatsrenten voraus hat, ist, daſs der Capitalist gewiſs ist, sein Capital unverkürzt wieder zu erhalten, da er hingegen bey der Belegung deſſelben auf Staatsrenten ſich der Gefahr ausſetzt, daſs der Capitalwerth seiner Rente fällt, und er sodann beym Verkauf derselben weniger zurück erhält, als er dafür gegeben

hat. Diese Gefahr gleicht ſich aber durch die Hoffnung aus, daſs er auch, wenn der Preis der Renten steigt, mehr dafür erhalten kann, als er dafür bezahlt hat. Und in einem Lande, wo es vielen darum zu thun ist, nicht sowohl das Capital in Händen zu haben und darüber zu disponiren, als vielmehr eines bestimmten Einkommens daraus ſicher zu seyn, wird das Steigen und Fallen des Capitalwerths der Renten für viele Beſitzer derselben eine fast gleichgültige Sache. — Bey vollem Credit nämlich kann der Preis der Renten aus keinem andern Grunde bedeutend und anhaltend steigen oder fallen, als weil der Zinsfuſs überhaupt steigt oder fällt. Wenn nun der Zinsfuſs auf vier Procent steht, und der Preis der Rente ist hundert; so wird man ſich mit hundert Thalern auch durch Privatverleihungen kein gröſseres Einkommen, als vier Thaler für hundert Thaler jährlich verschaffen können. Sinkt der Preis der Rente auf 75; so wird dieses ein Zeichen seyn, daſs der Zinsfuſs von 4 auf 5 Procent gestiegen ist. Verkaufe ich sodann meine Rente für 75; so kann ich dafür eben so gut 4 Thaler Zinsen erhalten, als vorher für 100 Thaler. — Auf das Einkommen hat also das Steigen und Fallen des Capitalwerthes ſicherer Renten oft keinen Einfluſs.

§. 811.

Für die Finanzen haben dergleichen Renten, wenn einmahl eine bedeutende Summe gegründet ist, mancherley Vortheile. Insbesondere erleichtern ſie der Regierung in einem reichen Lande die Mittel, neue Anleihen auf ähnlichen Fuſs zu erhalten, und die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen kann, werden hauptsächlich durch den Curs der schon gegründeten Renten bestimmt.

Ist nämlich einmahl die Gewohnheit vorhanden, viele Capitale auf den Rentenkauf zu verwenden; so flieſst ein Theil des Nationalcapitals dem Verkehr mit Renten zu, und der in dieser Sphäre circulirende Theil der Capitale ist im-

mer bereit, diejenigen Renten zu kaufen, welche den meisten Vortheil versprechen. Wo daher neue ſichere Renten angeboten werden, dahin strömen die im Rentenhandel beschäftigten Capitale, sobald ſie nur einigen Vortheil gegen die alten Renten gewähren. Diese werden daher der Maaſsstab seyn, nach welchem der Staat die neuen Renten wird bezahlen müſſen. Man setze, die alten Renten, welche 3 für Hundert jährlich geben, stehen 75; so wird der Staat für 100 Rthl. baar wenigstens eine Rente von 4 verschreiben, und auch sonst den neuen Renten noch einige Vortheile zugestehen müſſen, damit man lieber sein Geld in den neuen als in alten Renten anlegt. Steigt aber der Curs der Renten auf 85; so wird er für 100 Rthl. nur eine Rente von $3\frac{1}{2}$ zu bewilligen brauchen. — Dieses ist der Grund, weshalb Staaten, welche neue Anleihen suchen, so sehr viel an dem Steigen ihrer alten Renten gelegen ist, und weshalb in dergleichen Staaten um die Zeit, wo eine neue Anleihe eröffnet werden soll, oft viele Kunstgriffe von der Regierung angewandt werden, um den Preis der Renten wenigstens eine Zeitlang in die Höhe zu treiben.

Erläuterung. In England wird dieses Manöver vermittelst des Tilgungsfonds betrieben. Denn wenn mehrere Millionen auf dem Markte Renten zu kaufen suchen; so ist es natürlich, daſs deren Preis bey dem plötzlichen Erscheinen so groſser Nachfrage steigt.

§. 812.

Es giebt aber auch noch andere Gründe, weshalb den Regierungen an dem hohen Preise ihrer Renten viel gelegen seyn muſs. Denn da dieser hohe Preis einen niedern Zinsfuſs andeutet, und ein Staat, der auf Credit gebauet ist, in vielen Fällen Zinsen zu zahlen hat; so wird er immer um so viel mehr an Ausgaben ersparen, je höher seine Renten im Preise stehen.

Erläuterung. Man setze, die Staatspapiere stehen 69; so wird eine neue Anleihe nicht anders, als mindestens zu 70 zu contrahiren seyn. Man setze aber, der Staat treibe durch gewisse Operationen seine Papiere bis 81; so wird er leicht für 100, die er verschreibt, 80 erhalten.

§. 813.

Das Anleihesystem auf Renten ist am weitesten in England getrieben, hat aber in den neuern Zeiten fast in allen Staaten Platz genommen, da die neuern Kriege sie alle genöthigt haben, grofse Schulden zu machen.

§. 814.

Die vollkommenste Art, dergleichen Anleihen mit dem höchsten Credit zu begründen, hat sich zuerst in England in der daselbst erfundenen Fundationsmethode ausgebildet. Diese besteht darin, dafs die Anleihe nicht eher eröffnet wird, bis ein sicheres Staatseinkommen ausfindig gemacht ist, welches hinreichend und ausschliefslich dazu bestimmt ist: 1) die jährliche Rente dieser Anleihe zu bezahlen, und 2) einen Tilgungsfonds zu bilden, welcher angewandt wird, die durch eine solche Anleihe fundirten Renten in einer bestimmten Zeit durch jährlichen Rückkauf einer gewissen Quantität derselben wieder zu vernichten. Diese Methode haben nun alle Staaten mehr oder weniger vollkommen nachgeahmt, welche dergleichen bedurften, und sie auf eine solide Art zu gründen beabsichtigten.

Anm. Eine andere Methode der Tilgung, als der Rückkauf, ist die Rückzahlung einer bestimmten Quantität von Staatsschuldscheinen nach ihrem Nominalwerthe durch Verloosung. Diese Methode treibt den Curs unfehlbar in die Höhe, weil die Hoffnung, sein Capital voll zu erhalten, vorhanden ist. Will man daher den Curs der Staatspapiere erhöhen; so mufs man die letzte Methode der Tilgung wählen. Aber freylich geht sie dann langsamer vorwärts. Dafs der Tilgungsfond oft nicht seinem Zwecke treu erhalten, sondern nur dazu gebraucht wird, um

neue Anleihen zu erleichtern, zeigt die Geschichte des englischen Creditwesens. Der Missbrauch des Instituts macht das Institut selbst aber nicht verwerflich. Uebrigens hat die Tilgungsmethode, seitdem ihr *Pitt* eine bestimmte Einrichtung gab, viele Veränderungen erlitten, die man aus *Hamilton's* Schrift: An inquiry on National-debt etc. 1818. und aus des Hrn. *Nebenius* belehrender Schrift über den öffentlichen Credit (die mir eben jetzt erst beym Abdruck dieses Bogens zu Gesicht gekommen ist) kennen lernen kann.

§. 815.

Die Methode, sich durch Anleihen in Nothfällen zu helfen, hat unter andern auch den Vortheil, dass sie eine Last, welche sonst auf Ein Jahr oder auf die Zeitgenossen, denen die Hülfe nöthig ist, allein allzu schwer fallen würde, auf mehrere Jahre, oder, wenn man es für gut befindet, gar auf mehrere Generationen vertheilt.

§. 816.

So vortheilhaft dieses nun ist, wenn Weisheit und Mässigkeit die Staaten regiert; so darf man sich doch auch die nachtheiligen Folgen, welche aus der Leichtigkeit, für Kriege durch Anleihen Rath zu schaffen, entspringen, nicht verhehlen. Diese sind:

1. Dass die Leichtigkeit, viel Geld zu erhalten, leichtsinnige Regenten und Minister oft verleitet, sich in excentrische, weit aussehende Plane einzulassen, übereilte Kriege anzufangen, Allianzen einzugehen, welche den Staat zu allerley kostspieliger Theilnehmung an fremden Händeln verleiten, Subsidien zu versprechen, und die ganze Welt in Zwiespalt und Krieg zu verwickeln.

2. Das System reitzt dadurch noch mehr zu kostspieligen Unternehmungen, dass es die Last von den Zeitgenossen auf die nachfolgenden Generationen schiebt. Da nun aber diese Neigung, wenn sich ein solcher Geist der Herrsch-

sucht und Eroberungsſucht der Regierungen einmahl bemächtigt hat, ſich auch den Nachfolgern mittheilt, und immer stärker wird; so treten an die Stelle der alten getilgten Schulden wieder mehr neue, die Maſſe derselben häuft ſich im Laufe der Zeit, wie ein Schneeball, und wird immer gröſser und gröſser, so daſs man fürchten muſs, es werde das System, wenn es so fortgeht, ein schreckliches Ende nehmen, die Regierungen zum Bankrot zwingen, und über das menschliche Geschlecht das gröſste Elend verbreiten.

§. 817.

Um so mehr ist also zu wünschen, daſs die Folgen eines so ausgedehnten, ſich immer mehr und mehr verbreitenden Staatsschuldensystems recht allgemein und recht lebhaft von Fürsten und Staatsadministratoren erwogen werden, damit allgemein und ernstlich auch auf deren wirkliche Verminderung und Tilgung Bedacht genommen werde. Die Einſicht und der gute Wille der einen oder andern Regierung hilft leider nicht einmahl. Denn wenn viele der gröſsern Mächte immerfort ihre Herrschsucht vermittelst des Schuldensystems zu befriedigen suchen; so werden die übrigen wider ihre Einſicht und ihren Willen genöthigt, dasselbe System zu befolgen, weil die Fluth der Umstände ſie mit fortreiſst, und der Lauf der Dinge ſie nöthigt, ſich derselben Mittel, wie andere Staaten, zu bedienen.

Erläuterung. Aber nicht bloſs diese, sondern noch viele andere Betrachtungen müssen Jeden überzeugen, daſs ein solches Staatsrentenwesen immer ein Uebel bleibt, und daher um so gröſser wird, je mehr es sich ausdehnt. Denn

1) ist es offenbar, daſs alle Renten, welche der Staat contrahirt, von dem Einkommen der Nation bezahlt werden müssen, ohne daſs das Capital, welches die Regierung dafür empfangen, irgend etwas dazu mitwirkt. Denn dieses hat der Staat verbraucht; es ist vernichtet, und nichts davon übrig geblieben, als die trau-

rige Pflicht für das Volk, die Abgaben zusammen zu bringen, welche zur Bezahlung der Renten und zur Bildung der für dasselbe bestimmten Tilgungssumme erfodert werden. Die Bemerkung, daſs das Uebel deshalb nichts sey, weil die Staatsobligationen an die Stelle der Capitale träten, und dieselben Wirkungen hervorbringen könnten, als die Capitale selbst, erkennt man bald in ihrer Nichtigkeit. Zwar hat sie eine Zeitlang das Publicum in die Irre geführt, und die Täuschung unterhalten, als ob Staatsschulden wirklich Wohlthat, und Staatsschuldenobligationen reeller Nationalreichthum wären. Aber das Blendwerk, wodurch diese Täuschung unterhalten wurde, läſst sich aufs deutlichste zeigen. Denn wenn die Capitale, welche der Staat verthan hat, noch vorhanden und an Gewerbsleute verliehen wären; so würde ja dieselbige Quantität von Schuldscheinen existiren, die jetzt in den Staatsschuldenscheinen angetroffen wird; nur mit dem Unterschiede, daſs die Zinsen, welche sodann die Capitalisten von ihren Schuldnern erhielten, aus dem Ueberschusse der Producte oder dem reinen Einkommen der letztern, nicht aber von dem Erwerb anderer Industrie, wie die Staatsrenten, bezahlt würden. Die Renten sind der Verdienst fremder Capitale, die Zinsen der an Gewerbsleute verliehenen sind Producte dieser Capitale selbst. Die Zinsen der letzten Capitale machen die Capitalisten reich, ohne daſs dadurch andere arm werden; jeder reiche Rentenirer aber verzehrt den sauren Erwerb, der durch ganz andere Capitale, als durch das seinige zu Stande gekommen ist. Sein Einkommen entspringt aus einer Anweisung auf eines Andern Verdienst, und verkümmert dasselbe. Die Staatsobligation ist nichts, als eine künstliche Verwerthung eines Theils des Einkommens der Unterthanen, eine in Capital verwandelte Mobilisirung der Producte der Gewerbfleiſsigen, welche diesen durch Abgaben abgenommen werden. — Werden die Capitale zu Gewerben verliehen; so existirt 1) das Capital; und 2) der Schuldschein darüber. Wird der letztere gehörig eingerichtet und mit Credit versehen; so kann er alles leisten, was Staatspapiere leisten, (wie etwa die Preuſsischen Pfandbriefe.). Hier ist also eine zweifache Wirkung des Capitals. Aber von den Staatsschulden existirt nur der Schuldschein, und dieser erhält seine Kraft bloſs dadurch, daſs das Volk gezwungen wird, eine Rente dafür aus seinem Verdienst zu bezahlen. Denn das Capital, das diese Rente hervorbringen sollte, ist verschwunden. — Nicht nur die Rente bringt

das für den Staatsschuldschein gegebene Capital nicht hervor; es bringt überall gar nichts hervor, eben weil es nicht mehr existirt. Dagegen bringt das auf Gewerbe verliehene Capital nicht bloſs die Zinsen, sondern alles hervor, wovon die durch dieses Capital beschäftigten Personen leben und sich bereichern. Es unterhält so viel Menschen, als von einem solchen Capitale leben können, und führt ihnen noch obenein so viel Ueberschuſs zu, daſs sie davon die Zinsen bezahlen und neue Capitale sammeln, also den Nationalreichthum wirklich vermehren können. — Nach diesen Betrachtungen wird man sich wundern müssen, wie jemahls der Gedanke, daſs die Staatsschulden ein Element des Nationalreichthums ausmachen, in einem denkenden Kopfe, der nicht bey den allernächsten Erscheinungen stehen bleibt, hat entstehen oder einige Zeit sich erhalten können.

2) Aus diesen Betrachtungen ist nun ganz klar, daſs alle Rentenirer bloſs von den Producten der Arbeit des Volks leben, ohne daſs sie diesem die allergeringsten Mittel dazu geben. Das Volk giebt ihnen die Renten rein umsonst, und hat von ihnen durchaus keinen Gewinn. Denn daſs sie das, was sie vom Volke als Rente empfangen, wieder ausgeben, und dadurch dem Volke einen Verdienst eröffnen, ist für dasselbe zwar ein Vortheil, aber ein solcher, den es sich erst selbst geschaffen hat. Das Uebel wäre freylich noch gröſser, wenn die Rentenirer ihre Renten auſserhalb Landes verzehrten. Aber ein Verlust für das Volk bleibt es immer, daſs es erst durch seine Ersparnisse reiche Leute machen muſs, damit diese von ihrem Reichthum sie in der Armuth unterhalten. Man setze, diese Renten existirten nicht; so würde das Volk das, was es jetzt zur Bezahlung der Renten beytragen muſs, und wofür es nichts erhält, zum Eintausch nützlicher oder angenehmer Dinge anwenden, und folglich Genuſs davon haben; und was jene, von denen sie diese Dinge eintauschten, dafür erhalten hätten, würde denselben Mittel in die Hände geben, um dafür wieder etwas anderes einzutauschen, wofür sie abermahls ihren Kunden nützliche oder angenehme Dinge abtauschen könnten. Es entginge also denen, die jetzt die Rente an die Rentenirer bezahlen müssen, durch die Vernichtung der Renten so wenig etwas von ihrem Verdienste, daſs sie vielmehr jedes Jahr gerade doppelt so viel, als die Rente beträgt, verdienen könnten.

3) Daſs also Staatsschulden einen nachtheiligen Einfluſs auf die Industrie des Landes haben, und dieser um so gröſser und aus-

gedehnter seyn müsse, je gröſser und ausgedehnter die Staatsschulden sind, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, und erhellet auch noch aus andern Betrachtungen. Erstlich ist der Industrie das ganze Capital entzogen, welches der Staat geborgt und unproductiv verbraucht hat; sie hat also um so viel weniger Unterhaltungsquellen, und ihr Product muſs schon an sich um so viel kleiner seyn, als das Product, welches durch jenes Capital hätte hervorgebracht werden können, wenn es productiv wäre angelegt worden. Aber zweytens muſs das Volk auch noch die Zinsen des vernichteten Capitals aufbringen. Dadurch werden natürlich die Wirkungen ihrer Industrie noch mehr geschwächt. Das Volk eines tief verschuldeten Staats zerfällt in zwey Theile, wovon der eine das Nationaleinkommen theils durch seine Arbeit, theils durch seine Grundstücke und Industriecapitale hervorbringt, der andere aber einen groſsen Theil dieser auf solche Weise hervorgebrachten und mühsam errungenen Producte, ohne irgend etwas dafür zu geben, verzehrt. Diese andere Classe machen die Staatsrentenirer aus; sie besitzen kein anderes Vermögen, als einen Theil von dem Einkommen anderer; sie haben durchaus, als solche, gar kein eignes Einkommen.

4) Die industriöse Classe des Volks verliert aber dadurch noch mehr, daſs man die Ansprüche auf einen Theil ihres Einkommens so substantialisirt hat, daſs mit denselben (gleichwie mit andern reellen Gütern) ein Verkehr getrieben werden kann. Denn um diesen Verkehr zu treiben, dazu gehört abermahls ein Capital. Dieses auf den Handel mit Staatspapieren verwandt, bringt der Nation durchaus keinen Vortheil, und geht daher für die Industrie gänzlich verloren. Denn in welcher Hand sich auch ein Staatsschuldschein befinden mag, er trägt nie mehr, als seine Procente. Wenn ein Landgut, eine Fabrik u. s. w. verkauft, ein Capital umgesetzt wird; so kann dem Landgute durch den neuen Besitzer eine gröſsere Quantität von Producten abgewonnen, eine Fabrik kann von dem, der von einem andern ein Capital dazu erborgt, vollkommner betrieben werden. Hier hat also das Volk von dem Wechsel der Besitzer Vortheil, weil die Dinge in andern Händen ihre productive Kraft vermehren; aber welcher Vortheil entspringt für das Volk, ob *A* oder *B* einen Staatsschuldschein besitzt? — Unveränderlich behält er die leidige Kraft, seine Zinsen jährlich aus den Taschen des Volks zu ziehen. So oft er auch seinen Besitzer verändern mag: in seiner Natur geht keine Ver-

änderung hervor. Und doch muſs des Volk das ganze Capital entbehren, welches auf den unfruchtbaren Verkehr mit diesen Staatspapieren verwandt wird, und welches um so gröſser ist, je gröſser die Schuldenmasse ist, in je kleinere Antheile sie zerfällt, und je leichter man die Beweglichkeit derselben einrichtet. — Könnte man den Capitalwerth der Renten stets gleichförmig erhalten; so würde doch nur ein solcher Handel mit ihnen Statt finden, der sich nach den wahren Bedürfnissen der Käufer und Verkäufer derselben regulirte. Das stete Steigen und Fallen der Preise derselben aber verwandelt diesen Handel in ein bloſses Glücksspiel, wo sie zu niedrigen Preisen eingekauft werden, um sie bey eintretendem Steigen derselben sogleich wieder zu verkaufen. Durch solchen Handel kann die Nation nie etwas gewinnen. Er ist kein für das Volk nützlicher Umtausch gegenseitiger Vortheile, wie es ein solider, wünschenswerther Handel seyn muſs, sondern ein Pharospiel, wo das, was der eine Spieler gewinnt, der andere verliert. Und das Treiben dieses Spiels entzieht der Nationalindustrie alle Capitale, welche dazu verwandt werden.

5) Endlich kann man sich auch nicht verhehlen, daſs ein Staat, der jährlich groſse Summen an seine Gläubiger zu bezahlen hat, viele groſse und nützliche Zwecke unausgeführt lassen muſs.

§. 818.

So gewiſs nun alle bisher entwickelte Nachtheile groſser Staatsſchulden ſind, so ist es doch oft unvermeidlich, dergleichen zu machen, und ſie bleiben unter vielen Umständen das beste und einzige Mittel, in der Noth Hülfe zu schaffen. Wir haben aber die Nachtheile davon entwickelt, um die höchstschädliche Meinung, welche Staatsschulden für ein Gut hält, in ihrer Nichtigkeit zu zeigen. Die Ueberzeugung, daſs Staatsſchulden, wie vortheilhaft und zweckmäſsig man ſie auch einrichten mag, immer ein Uebel fürs Volk bleiben, wird die Pflicht des Regenten desto heller offenbaren, ſich nur bey der allergröſsten Noth in Schulden einzulassen, und alles aufs sorgfältigste zu vermeiden, was dazu nöthigen kann; wo aber das Schuldenmachen dennoch

nöthig wird, doch auf baldige und zweckmäſsige Tilgung derselben ernstlich Bedacht zu nehmen.

§. 819.

Mit der zunehmenden Maſse der Staatsſchulden ist man auch immer mehr auf Erleichterung des Mechanismus bedacht gewesen, ſich mit den Staatsgläubigern zu berechnen. Wo die Staatsſchuld noch geringe ist, da stellen die Staaten förmliche Schuldobligationen aus, in welchen alle Rechte und Pflichten der gegenseitigen Contrahenten ausgedruckt zu seyn pflegen. Für die Zinsen werden Coupons ausgegeben, gegen deren Einreichung die Caſſen die Zinsen bezahlen. Wo aber das Schuldensystem ſich immer weiter und weiter ausdehnt, da würden Armeen von Beamten und Schreibern erfodert werden, um die Obligationen und Coupons anzufertigen, zu unterschreiben, neue auszugeben, wenn die alten abbezahlt ſind, und die sonst dazu nöthigen Geschäfte zu verrichten. Man hat also in groſsen sehr verschuldeten Staaten angefangen, die Renten mit den Namen der Eigenthümer derselben bloſs in Staatsbücher einzutragen, und die geschehene Bezahlung der Zinsen in den Büchern zu bemerken. Der Eigenthümer der Renten ist also ohne alles eigene Document über seinen Beſitz; seine Sicherheit beruhet allein auf dem, was im Staatsbuche geschrieben ist. Verkäufe der Renten werden durch Uebertragungen im Staatsbuche constatirt.

Erläuterung. Diese abgekürzte Methode ist zuerst in England angenommen, und neuerlich auch in Frankreich eingeführt. Die übrigen Staaten stellen noch Obligationen aus. In Ruſsland hat man das groſse Buch damit verbunden. Hier lauten die Obligationen auf einen bestimmten Namen, jedoch können sie auch au porteur gestellt werden. Ihr Uebertrag kann auch an jedem Orte geschehen, wo sich ein russischer Gesandte oder Consul befindet. In den meisten übrigen Staaten lauten die Obligationen au porteur, so daſs also der Staat sich um den Wechsel der Besitzer gar nicht zu bekümmern braucht. Diese letzte

Methode scheint in der That für die Regierung selbst noch bequemer, als die Eintragung der Namen der Gläubiger in ein Buch, da jeder Wechsel des Besitzers eine Uebertragung im Staatsbuche nothwendig macht, welches die Geschäfte viel mehr vervielfältigen mufs, als die Ausfertigung der Obligationen. Wahrscheinlich aber fürchtet man in England die Verfälschungen. Diese sind freylich bey der von diesem Staate angenommenen Methode ganz unmöglich, wenn sie nicht von den Staatsbedienten selbst ausgehen. Dafs aber auch dieses nicht geschehen könne, läfst sich durch eine Controlle leicht einrichten. Eine solche Einrichtung ist in der englischen Bank, welcher die Eintragung der Namen der Staatsgläubiger in die Staatsbücher, die Auszahlung der Zinsen und die Berechnung mit ihnen übertragen ist, so vollkommen ausgeführt, dafs man fast noch nie von einem Betrug oder einer Verfälschung dieser Art daselbst gehört hat.

§. 820.

Die Methode, die Anleihen durch Lotterieen zusammen zu bringen, soll nur die Reize zur Anlockung der Capitalisten vermehren, ihre Gelder in die Anleihe zu geben. Der Reiz besteht darin, dafs in den Theilnehmern neben der Ueberzeugung, ihr Capital eben so vortheilhaft, wie in jeder andern Staatsanleihe, anzulegen, noch die Hoffnung erregt wird, ein Ansehnliches mehr zu gewinnen. Die Gewinnste werden bald dadurch möglich gemacht, dafs der Staat die einfachen Zinsen erst bezahlt, wenn die Nummern der Obligationen gezogen werden, und das dadurch entstehende Interusurium zu Prämien anwendet; bald dadurch, dafs eine Summe, die der Staat sonst als Prämie für die Anleihe geben müfste, in Form der Gewinnste durch die Lotterie vertheilt wird. Wählte der Staat den gewöhnlichen Weg, so müfste er jedem, der sein Capital hergiebt, eine dem Capitale angemeffene Prämie fichern. Nun wirft er die ganze Summe der Prämien zusammen, und vertheilt fie durch die Lotterie so, dafs viele gar keine, einige aber sehr grofse Prämien erhalten. Die Hoffnung, die letztern

zu gewinnen, reizt dann viele, sich dem Schicksale, gar keine Prämie zu erhalten, Preis zu geben, da die kleinere gewöhnliche Prämie vielleicht nicht stark genug gewesen seyn würde, sie zu bestimmen, ihr Capital in die Anleihe zu geben u. s. w.

Anm. Die Einrichtung der Lotterie ist sehr mannichfaltig, und fodert besondere Einsichten. Man kann Muster davon finden in *Köker's* Bemerkungen über Staatslotterieen; Emden 1818. Indessen ist die Materie in diesem Buche nicht erschöpft. — Oesterreich, Preussen, Dänemark, Norwegen u. s. w. haben sich in den neuesten Zeiten der Lotterieen bedient, um theils Schulden zu tilgen, theils Capitale zusammen zu bringen.

§. 821.

Ueberhaupt ist bey allen Anleihen zu merken, dass sich das Finanzministerium vorher genau um die Quellen bekümmern muss, woher es die Capitale zu der Anleihe zu ziehen gedenkt, und dass es die Bedingungen so einzurichten habe, dass der Staat sicher ist, nicht etwa die eignen Gelder, welche er schon zu leichten Bedingungen benutzt, nur zu schwereren wieder an sich zu ziehen. Gesetzt, ein Staat habe in seinen Banken, Depositen u. s. w. eine Menge Capitale von Privatpersonen, die er ihnen zu 4 Procent verzinset, und eröffnet eine Anleihe zu 5 oder 6 Procent; so ist es natürlich, dass man ihm die zu 4 Procent geliehenen Gelder kündigen und sie in der neuen Anleihe bey ihm zu 5 oder 6 Procent unterbringen wird. Denn wenn man einmahl dem Staat Gelder zu 4 Procent anvertraut, warum sollte man nicht lieber 5 oder 6 Procent von ihm nehmen?

Erläuterung. Man hatte diese Rücksicht zu beachten in Russland bey der ersten Silberanleihe von 1810 vergessen. Die Leihebank und Lombards in St. Petersburg und Moskau sind Regierungsanstalten, und nehmen Gelder zu 5 Procent auf, mit der Verbindlichkeit, dieselbe nach kurzer Kündigung zurück zu zah-

zahlen; und diese Institute haben von jeher ihren Credit unverrückt behauptet. Als man nun im J. 1810 eine für das Publicum sehr vortheilhafte Anleihe von 10 Millionen Silberrubel zu 200 Rubel in Assignationen für 100 Silberrubel (die 400 Rubel an der Börse galten) und zu 6 Procent eröffnete, wurden bey der Bank und in dem Lambard grofse Summen gekündigt, und strömten sämmtlich in die neue Anleihe. Hierdurch geriethen nicht allein jene Anstalten in die gröfste Verlegenheit, da sie in der That die gefoderten Summen nicht herbeyschaffen konnten, und daher, um ihnen zu helfen, verordnet werden mufste, dafs die Bankobligationen wie baares Geld bey der Anleihe angenommen werden sollten; sondern der Staat hatte den Nachtheil, dafs er das Geld, was er bisher zu 5 Procent benutzt hatte, nun mit viel höhern Procenten verzinsen mufste. Auch ging ein grofser Theil des Zwecks jener Anleihe dadurch verloren. Denn es sollten die eingehenden Assignationen (20 Millionen für 10 Millionen in Silberobligationen) verbrannt werden. Da nun aber statt der Assignationen viele Bankobligationen eingingen; so konnte natürlicher Weise lange nicht eine so grofse Summe von Assignationen verbrannt werden, als in dem Project der Anleihe festgesetzt war.

V.

Von den auswärtigen Hülfsquellen.

§. 822.

Wenn Fremde die Vortheile unsers Staats geniefsen, und fich deffen Schutz erfreuen; so ist es billig und gerecht, dafs fie auch zur Erhaltung der ihnen zu Gute kommenden Anstalten in derselben Proportion beytragen, als die Einheimischen, mit denen fie gleiche Vortheile geniefsen.

§. 823.

Wie viel er von Fremden ziehen könne, wird von vielerley Umständen abhängen, besonders von dem Grade der Nothwendigkeit, mit welchem fie genöthigt werden, sich

unsers Staatsgebiets zu ihrem Verkehr unter einander oder mit fremden Völkern zu bedienen. Davon wird es hauptsächlich abhängen, ob er von fremden Nationen viel durch Transitogefälle u. s. w. erheben kann, ohne den nützlichen Verkehr selbst zu stören, oder sie gar von unserm Lande gänzlich zurück zu schrecken.

§. 824.

Unterdessen gehören diese Art von Abgaben nicht zu den ausserordentlichen Hülfsquellen, von welchen hier die Rede ist. Wir handeln an einem andern Orte davon. Aber wir finden eine Rubrik bey erobernden Völkern, welche Hülfsquellen andeutet, die ganz aus dem Vermögen fremder Völker flossen. Dergleichen zeigt uns die Finanzgeschichte der Römer. Und in den neuesten Zeiten machten sie eine stehende Rubrik in dem Finanzbudget Napoleons aus.

§. 825.

Requisitionen und Contributionen, von den besiegten Völkern erhoben; Domainen und fortdauernde Kriegssteuern in den bezwungenen Ländern, waren die Capitel, woraus diese Rubrik zusammengesetzt war. — Diese Einnahmequelle gehört aber eben so wenig in die Finanzwissenschaft, als die ungerechten Eingriffe in das Privatvermögen, wie wenn der Staat die Noth zum Vorwande braucht, um Pupillen- oder Depositogelder anzugreifen, die Schätze der Privatbanken auszuleeren, da alles dieses auf Willkühr ruht, und nicht viel besser ist, als die Masregel orientalischer Despoten, welche, wenn sie sich in Geldverlegenheit befinden, die Schätze der Reichen ihres Landes mit Gewalt ausleeren; oder die Chambres ardentes, die Confiscationen von Gütern der Emigrirten in Frankreich u. s. w. Diese Methode übergeht daher die Finanzwissenschaft gänzlich.

Ende des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich <<von>>,

Die Staatsfinanzwissenschaft theoretisch und praktisch dargestellt

Bd.: 1

1824

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.146(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757071-9